Die Schluß-Acte

der Wiener Ministerial-Conferenzen

zur

Ausbildung und Befestigung des deutschen Bundes.

Urkunden, Geschichte und Commentar

von

Ludwig Karl Aegidi.

Erste Abtheilung.

Die Urkunden.

Lieferung 1.

Acten u. Protocolle der W. M.-Conf. bis zu Beil. B. z. Prot. d. 20sten Conf.

Berlin.
Druck und Verlag von Georg Reimer.
1860.

Das Buch des Herrn Professor *Aegidi* erscheint in 4 Lieferungen, von denen die 2te dieser 1sten in kurzem nachfolgen wird. *Die erste Abtheilung*, die Urkunden enthaltend, nämlich die bis dahin noch nicht veröffentlichten Acten und Protocolle der Wiener Ministerial-Conferenzen v. J. 1819 und 1820, schließt mit 2 Lieferungen ab. Ebenso die *zweite* Abtheilung, deren erste Lieferung die *Geschichte* und deren zweite Lieferung den *Commentar* zur *Wiener Schluß-Acte* enthalten wird.

Der Preis für alle 4 Lieferungen beträgt 2 Thaler.

Berlin, 7. August 1860.

Georg Reimer.

Vorläufige Anzeige.

Die Wiener Schluß-Acte, das zweite Grundgesetz des Deutschen Bundes, ist das Werk der Ministerial-Conferenzen, welche vom 25. November 1819 bis zum 24. Mai 1820 in Wien stattfanden. Die umfangreichen Acten und Protocolle dieser Conferenzen bieten den Schlüssel zum Verständniß und zu richtiger Auslegung eines so wesentlichen Theils unsres Rechtszustandes. Dennoch hat ihre Kunde vierzig Jahre hindurch der Nation vorenthalten bleiben dürfen. Erst ihre Veröffentlichung ermöglicht eine wissenschaftliche Bearbeitung der Wiener Schluß-Acte, einen Einblick in die geschichtliche Entwicklung unsres öffentlichen Rechts.

Eine solche geschichtliche und dogmatische Arbeit über das zweite Bundes-Grundgesetz habe ich unternommen, seitdem mir in den Acten jener Wiener Conferenzen das Haupt-Interpretationsmittel zugänglich geworden war.

Ich stelle in der ersten Abtheilung meines Buchs die Urkunden voran. Bei der Herausgabe derselben habe ich mich in gewissenhafter Weise an das mir anvertraute Original gehalten, von welchem der verewigte Eigenthümer eigenhändig bemerkt hat:

> „Diese nach einer neuen Erfindung lithographirten, eigentlich durch Metallplatten entstandnen Abdrücke sind mir selbst aus der K. K. Staatscanzley zugestellt, während ich als Gesandter .... in Wien an den Verhandlungen theilnahm.“ — * * * —

Ich bin bemüht gewesen, in Anmerkungen diejenige Erläuterung zu geben, welche sachlich geboten erschien; von subjectiver Färbung sollten dieselben frei bleiben.

In der zweiten Abtheilung lasse ich Geschichte und Commentar der Schluß-Acte folgen.

Hamburg, 12. Juni 1860.

Aegidi.

Erste Sitzung.

Protocoll der Conferenz, gehalten zu Wien den 25. November 1819 im Locale der K. K. Staatskanzley.

In Gemäßheit der von Seiten des K. K. Oesterreichischen Hofes ergangenen Einladung zu Cabinetsberathungen über verschiedene allgemeine Angelegenheiten des deutschen Bundes haben sich am heutigen Tage nachstehende Bevollmächtigte eingefunden:

1. Für Oesterreich: der Herr Staats- Conferenz- und dirigirende Minister der auswärtigen Angelegenheiten Fürst von Metternich-Winneburg.
2. Für Preußen: der Herr Staats- und Cabinets-Minister Graf von Bernstorff, der Herr General-Lieutenant und Gesandte, Freiherr von Krusemark, und der Herr Geheime Staatsrath und Gesandte von Küster.
3. Für Bayern: der Herr Staatsrath, Reichsrath, Freiherr von Zentner, und der Herr Geheime-Rath und Gesandte Freiherr von Stainlein.
4. Für Sachsen: der Herr Cabinets-Minister Graf von Einsiedel, und der Geheime-Rath und Gesandte Graf von Schulenburg-Klosteroda.
5. Für Hannover und Braunschweig: der Herr Staats- und Cabinets-Minister Graf von Münster, und der Herr Staats- und Cabinets-Minister und Gesandte Graf von Hardenberg.
6. Für Würtemberg: der Herr Staats-Minister und Gesandte Graf von Mandelslohe.
7. Für Baden: der Herr Staats- und dirigirende Minister Freiherr von Berstett, und der General-Lieutenant und Gesandte Freiherr von Tettenborn.
8. Für Kur-Hessen: der Herr Geheime-Rath und Gesandte Freiherr von Münchhausen.

9. Für Großherzogthum Hessen: der Herr Geheime-Rath Freiherr du Thil.
10. Für Dänemark wegen Holstein: der Herr Geheime Conferenz-Rath und Gesandte Graf von Bernstorff.
11. Für die Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Häuser: der Herr Staats-Minister Freiherr von Fritsch.
12. Für Nassau: der Herr Staats-Minister Freiherr von Marschall.
13. Für Mecklenburg-Schwerin und Strelitz: der Herr Staats-Minister Freiherr von Plessen.
14. Für Holstein-Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg: der Herr Präsident und Gesandte von Berg; und
15. Für die Freien Städte: der Herr Senator und Gesandte Hach.

Der Herr Fürst von Metternich eröffnete die Sitzung mit einem Vortrage über den Zweck der gegenwärtigen Zusammenkunft, und erklärte diesen Zweck dahin, daß man sich über mehrere gemeinschaftliche und höchst wichtige Angelegenheiten des deutschen Bundes, sowie solche in dem Beschluß der Bundes-Versammlung vom 20. September d. J. und in dem vorhergegangenen Carlsbader Protocoll vom 31. August d. J. bezeichnet worden, und sich hienach noch näher ergeben möchten, gemeinschaftlich zu berathen und möglichst einzuverstehen gewünscht habe; die Versammlung sei kein Congreß, und habe keine eigentlichen Beschlüsse zu fassen, wohl aber möge und wolle sie sich über die Ansichten ihrer Regierungen freundschaftlich besprechen, und auf eine zwar nur vorberathende, jedoch auch für die respectiven Cabinette und Regierungen verbindliche Weise zu einer weiteren gemeinsamen und ersprießlichen Behandlung der deutschen Bundesangelegenheiten vereinigen. Dieses setze in den Berathungen und Erörterungen die größte Offenheit und Freimüthigkeit voraus. Der Herr Fürst ertheilte hiebei die Versicherung des vollkommnen Vertrauens, womit Seine Majestät, der Kaiser, sein Herr, zur Beförderung des heilsamen Zweckes der gegenwärtigen Berathungen den sämmtlichen souverainen Fürsten und freien Städten entgegenzukommen bereit sei.

Der Herr Staatsminister Graf von Bernstorff erwiderte, daß er nicht allein von Seiten des Königl. Preußischen Hofes die vollständigste Bereitwilligkeit zu allen das Wohl des Bundes bezweckenden Verhandlungen ausdrücken könne, sondern auch überzeugt sei, daß sämmtliche hier anwesende Herren Bevollmächtigte von gleichen Gesinnungen der Eintracht und des Vertrauens beseelt wären.

Sämmtliche Anwesende traten dieser Erklärung mit vollkommner Uebereinstimmung bei.

Demnächst ward der formelle Geschäftsgang im Allgemeinen besprochen, und nach dem Antrage des Herrn Fürsten von Metternich verabredet, daß der bei den Carlsbader Conferenzen befolgte Geschäftsgang im Wesentlichen hier beibehalten, und demnach zur Vorbereitung der einzelnen in Berathung zu ziehenden Gegenstände besondere Ausschüsse ernannt werden sollten; wobei noch, nach dem Wunsche des Herrn Grafen von Bernstorff beliebt wurde, Vorträge der Ausschüsse über wichtige Gegenstände, vor deren Verhandlung im Plenum, unter sämmtlichen Herren Bevollmächtigten circuliren zu lassen.

Auch ward auf den Antrag des Herrn Fürsten von Metternich beschlossen, zu der Führung des Protocolls eine besondere Commission aus dem Gremio der Versammlung niederzusetzen, und zu derselben den Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Staats-Minister Freiherrn von Plessen, den Königl. Preußischen Geheimen Staatsrath Herrn von Küster, und den Königl. Bayerschen Geheimen Rath Freiherrn von Stainlein zu ernennen. Zugleich ward auf den Vorschlag des Herrn Staats-Ministers Grafen von Bernstorff beliebt, daß der K. K. Hofrath, Herr von Gentz, mit dem Recht den Sitzungen beizuwohnen, sich der eigentlichen Redaktion des Protocolls unterziehen möge, dergestalt, daß jene drei Commissarien gemeinschaftlich mit demselben nach ihren Notaten das Protocoll ajustiren, und solches demnächst in einer folgenden Sitzung des Plenums verlesen und genehmigt werde.

Hiebei erbot sich der Herr Fürst von Metternich die Protocolle und andern circulirenden Aktenstücke in der lithographischen Anstalt der Staatskanzlei unter Aufsicht eines hiezu besonders angestellten Beamten lithographiren zu lassen, und zwar so, daß von gedachtem Beamten jeder Abdruck numerirt und controllirt, mithin jedem Mißbrauch vorgebeugt werde.

In seiner Eigenschaft als Vorsitzender drückte der Herr Fürst von Metternich den Wunsch aus, daß ihm die Befugniß ertheilt werde, seinen Referenten in deutschen Angelegenheiten, den K. K. Hofrath Herrn Grafen von Spiegel den Conferenzen beiwohnen zu lassen, indem hierdurch für Ihn in der Leitung des gesammten Geschäfts manche Erleichterung und ein wesentlicher Zeitgewinn ergehen würde.

1*

Der Herr Fürst von Metternich äußerte sodann in seinem weitern Vortrage den Wunsch, daß, wenn es gleich nicht in der Absicht der Cabinette liegen könne, über die Resultate der gegenwärtigen Verhandlungen ein mit dem Zweck derselben nicht vereinbares Geheimniß zu beobachten, nichts destoweniger während der Dauer dieser Verhandlungen, sowohl die Gegenstände, als der ganze innere Gang derselben mit gewissenhafter Discretion behandelt werden möchten, damit sie nicht durch unzeitige Publicität entstellt und gemißdeutet würden. Da alle Mitglieder der Conferenz der Ansicht des Herrn Fürsten vollkommen beipflichteten, so wurde beschlossen, diese Bemerkung als ein wechselseitiges Versprechen Aller und jedes Einzelnen zu Protocoll zu nehmen, und die betreffenden Cabinette und Regierungen zu ersuchen, darnach auch in ihren Bureaux die erforderlichen Verfügungen zu treffen.

Ferner verlas der Herr Fürst von Metternich die ihm von Seiner Kaiserl. Majestät ertheilte Vollmacht, und auf den von Mehreren geäußerten Wunsch, daß die Vollmachten der übrigen Conferenz-Mitglieder, insofern sie nicht schon in gleichem Umfange ausgestellt wären, im Wesentlichen gleichförmig lauten möchten, versprach der Herr Fürst die Mittheilung jener Vollmacht in lithographischem Abdruck, wie solche gegenwärtigem Protocoll sub I. beigefügt wird.

In Betreff der weitern Verhandlungen behielt der Herr Fürst von Metternich sich vor, in nächster Sitzung die Ansichten Seiner Majestät des Kaisers über den Zweck und die Gegenstände der gegenwärtigen Conferenzen schriftlich mitzutheilen, auch die Uebersicht der zu verhandelnden Materien vorzulegen, damit alsdann wegen des speciellen Geschäftsganges und insbesondere auch wegen Ernennung der Ausschüsse das weitere Nöthige festgesetzt werden könne, nach dem einstimmig ausgesprochenen Wunsche, daß die hiesigen Berathungen rücksichtlich der Zeit möglichst kurz, rücksichtlich des Inhalts möglichst gründlich und gedeihlich sein mögen.

Sämmtliche Conferenz-Mitglieder haben ohne Beobachtung eines Ranges sowohl diesmal ihren Sitz genommen, als auch fernerhin den Conferenzen beizuwohnen beschlossen.

Zweite Sitzung.

Protocoll der Conferenz vom 28. November 1819.

Bei Eröffnung der heutigen Conferenz wurde das Protocoll der ersten, am 25. November stattgehabten Sitzung verlesen und dabei nur bemerkt:

1. Daß die Königl. Hannöverschen Bevollmächtigten, Herr Graf von Münster und Herr Graf von Hardenberg zugleich mit der Bevollmächtigung von Braunschweig;
2. der Herr Minister von Marschall mit den Bevollmächtigungen von Hohenzollern beider Linien, Reuß beider Linien, Schaumburg-Lippe, Lippe-Detmold, Waldeck und Lichtenstein versehen sei.

Mit diesen Berichtigungen ward das Protocoll von allen anwesenden Herren Bevollmächtigten genehmigt und unterschrieben.

Hierauf verlas der Herr Fürst von Metternich einen schriftlichen Vortrag über die Veranlassung und den Zweck der gegenwärtigen Conferenzen. — Diesem Vortrage, wovon Abschrift für sämmtliche Herren Bevollmächtigte beschlossen ward, fügte der Herr Fürst die nach wörtlicher Anleitung des Carlsbader Protocolls vom 31. August und des Bundestags-Protocolls vom 20. September verfaßte Uebersicht der hier zu verhandelnden Geschäfte bei, und theilte zugleich die Gründe mit, die einige Abänderungen in der Reihenfolge der einzelnen Artikel rathsam zu machen schienen.

Der Herr Fürst verlas demnächst einen zweiten schriftlichen Vortrag, worin die Ansichten Sr. Majestät des Kaisers von dem Wesen und den Grundverhältnissen des deutschen Bundes und von der Nothwendigkeit einer ferneren Entwicklung der Fundamental-Bestimmungen der Bundesakte dargestellt waren. — Es ward beschlossen, diesen Vortrag sämmtlichen Herrn Bevollmächtigten zur beliebigen näheren Erklärung, über die darin ausgesprochenen Grundsätze gleichfalls in Abschrift mitzutheilen.

Bei der durch den zweiten Vortrag veranlaßten vorläufigen Besprechung wurde einstimmig anerkannt, daß der Frage von dem gesetzlichen Wirkungskreise oder der Competenz des Bundestages,

theils wegen ihrer inneren Wichtigkeit, theils wegen der von Entscheidung derselben für alle ferneren Verhandlungen zu erwartenden Erleichterung die erste Stelle anzuweisen sei, und daher beschlossen, diese Frage vor allen übrigen in Berathung zu nehmen.

Demgemäß schlug der Herr Fürst von Metternich die unmittelbare Ernennung einer Commission zur gutachtlichen Vorbereitung der über die Competenzfrage zu eröffnenden Berathschlagungen vor; und es wurden nach dem Antrage des Herrn Fürsten folgende Herren Bevollmächtigte:

der Königl. Preußische Staatsminister Herr Graf von Bernstorff,
der Königl. Bayersche Staatsrath, Reichsrath Freiherr von Zentner,
der Großherzgl. Badensche Staatsminister Freiherr von Berstett,
der Großherzogl. Mecklenburgische Staatsminister Freiherr von Plessen, und
der Herzogl. Oldenburgische Präsident Herr von Berg

einstimmig zu Mitgliedern dieser Commission erwählt, zugleich aber den sämmtlichen Conferenz-Mitgliedern anheimgestellt, ihre etwaige Wünsche oder Bemerkungen über die zu verhandelnde Frage an die oben ernannte Commission gelangen zu lassen. —

Da mehrere der Herren Bevollmächtigten den Wunsch äußerten, daß die zur vorläufigen Bearbeitung der übrigen Berathungs-Gegenstände zu bestimmenden Commissionen gleichzeitig ernannt werden möchten, so kam man überein, in der nächsten Conferenz zur Ernennung dieser Commissionen zu schreiten, womit die heutige Sitzung geschlossen ward.

Beilage No. 1 des Protocolls der 2. Conferenz vom 28. November 1819.

Erster Vortrag.

Seine Majestät der Kaiser haben mir befohlen, die Conferenzen, zu welchen wir hier berufen sind, durch eine Allerhöchst Ihrem Charakter angemessene einfache und freimüthige Darstellung Ihrer An-

sichten und Wünsche in einem für das gemeinschaftliche Vaterland so wichtigen Augenblicke zu eröffnen.

Ich glaube diesen Befehl nicht zweckmäßiger vollziehen zu können, als indem ich vor den hier versammelten hochansehnlichen Repräsentanten der deutschen Regierungen die Idee zu entwickeln suche, welche dem Vorschlage zu unserer gegenwärtigen Vereinigung zum Grunde lag.

Der deutsche Bund wurde zur Zeit der Gründung des heute in Europa bestehenden politischen Systems gestiftet, als eine kräftige Schutzwehr der innern und äußern Ruhe Deutschlands, als der einzig-mögliche Vereinigungspunkt für die Gesammtheit der deutschen Nation, als die wirksamste Garantie der Selbständigkeit der einzelnen verbündeten Staaten, sowohl gegen ihre Nachbarstaaten, als gegen das Ausland. Dieser Bund, welchen die souverainen deutschen Fürsten, mit Zuziehung der vier freien Städte schlossen, gewährte dem Ganzen, welches er umfaßte, und jedem darin begriffenen Staate, ohne Rücksicht auf dessen individuelle Stärke, eine gemeinschaftliche und wechselseitige Bürgschaft der Erhaltung und Sicherheit, die, als ein Vortheil von unbezweifelbarem Werthe, von allen Seiten freudig anerkannt werden mußte. Die Wichtigkeit eines solchen Staaten-Vereines im Mittelpunkte von Europa, und der davon zu erwartende wohlthätige Einfluß auf Befestigung des allgemeinen Friedens, konnte keinem der Höfe, die an den Verhandlungen der Jahre 1814 und 1815 Theil nahmen, entgehen; und der deutsche Bund wurde daher gleich bei seinem Ursprunge unter die ausdrückliche und feierliche Garantie der sämmtlichen Europäischen Mächte gestellt.

Der deutsche Staaten-Verein hatte durch die Bundes-Acte seine Grundlage und seine ersten Fundamental-Gesetze erhalten. Der Bundestag konnte in Thätigkeit treten, die nähere Bestimmung seiner Attribute, seines Wirkungskreises, der Grenzen seiner Gewalt, selbst der Formen seiner Geschäftsführung in mehreren wichtigen Fällen, blieb einer ferneren Berathung vorbehalten, die, nach der damals obwaltenden Ansicht, am Bundestage selbst, unter oberster Leitung der Regierungen, Statt haben sollte. Jene nähere Bestimmung war einleuchtend nothwendig, um das in der Bundes-Acte nur in seinen Hauptumrissen angedeutete Gebäude zu vollenden und zu befestigen. Daß dieses wichtige Geschäft durch Hindernisse manch-

faltiger Art von einem Zeitpunkte zum andern verzögert werden mußte, war das erste große Uebel, welches Deutschland und seine Föderativ-Verfassung traf.

Zu diesem gesellte sich bald ein zweites, nicht minder bedeutendes: die Unheil brütende Thätigkeit einer über ganz Europa verbreiteten Revolutionssüchtigen Partei, die auch innerhalb der Grenzen des deutschen Bundes-Gebietes, besonders in den letzten zwei Jahren, die bedenklichsten Fortschritte machte; ein Uebel, welches jeder gesetzlich geordneten Gesellschaft, in welcher Form sie auch bestehen möge, den Untergang droht, in seinem Beginnen sich auf wenige von Unzufriedenheit oder politischer Schwärmerei getriebene Individuen zu beschränken scheint, bald aber ganze Generationen ergreift, indem es unter der trügerischen Larve heiliger Worte und menschenfreundlicher Absichten, das Mitgefühl und die Leidenschaft der Menge erweckt; ein Uebel, welches in manchen Theilen Deutschlands nicht deutlich erkannt, in andern mit zuviel Nachsicht geduldet, in einigen endlich durch Mittel bekämpft ward, die, unvollständig oder zweckwidrig angewendet, nur zu noch schwereren Verwickelungen führten.

Als Se. Maj. der Kaiser auf Ihrer dießjährigen Reise durch Italien begriffen waren, ergingen an Allerhöchstdieselben von mehreren deutschen Höfen vertrauliche Eröffnungen, die keinem Zweifel Raum lassen konnten, wie sehr sich endlich auf verschiedenen Hauptpuncten Deutschlands das lebendige Gefühl eines so beunruhigenden Standes der Dinge, und die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit gemessener Vorkehrungen gegen die täglich steigende Gefahr entwickelt hatte. Von gleichem Gefühl und gleicher Ueberzeugung waren alle hellsehenden, dem Vaterlande und der gesetzlichen Ordnung treu gebliebenen Männer in Deutschland durchdrungen.

Se. Kaiserl. Majestät, stets bereit, dem allgemeinen Wohle Ihre Sorgfalt und Ihre Kräfte zu widmen, gaben dem Gedanken einer vertraulichen Vereinigung jener Höfe, wo das Bedürfniß wirksamer Maßregeln sich am lebhaftesten ausgesprochen hatte, mit anderen, die durch ihre eigenthümliche Lage von der Gefahr entfernter waren, williges Gehör. Sie konnten die gerechte Zuversicht hegen, daß unter Gottes Beistand, durch die ungestörte ruhig fortwirkende Kraft Ihrer Regierung Ihre Grenzen vor dem eindringenden Uebel bewahrt werden würden. Seiner Kaiserl. Majestät genügte es aber

nicht, Sich Selbst und die Ihrigen geschützt zu wissen. Sie wollten auch, soweit die Umstände es zulassen würden, der Pflicht gegen Ihre deutschen Bundesgenossen Genüge leisten. Mit welcher Bestimmtheit und Festigkeit der Kaiser bei den ersten Verhandlungen zu Werke gegangen, wie bereitwillig Derselbe den schwierigsten Theil des Geschäftes übernommen und ausgeführt hat, davon geben die durch Sr. Kaiserl. Majestät Präsidial-Gesandtschaft am Bundestage gemachten Eröffnungen den deutlichsten Beweis. Durch die preiswürdige Einstimmigkeit, welche die Carlsbader Conferenzen auszeichnete, durch die thätige Unterstützung, welche den in diesen Conferenzen vorbereiteten Beschlüssen bei ihrer Abfassung am Bundestage zu Theil ward, ist ein entscheidend wichtiger Schritt zu einer besseren Ordnung der Dinge geschehen, deren weitere Ausführung und Befestigung mit Sicherheit erwartet werden darf, wenn die sämmtlichen deutschen Regierungen entschlossen sind, in jenem Sinne der Gerechtigkeit und Mäßigung, der den Präsidial-Vortrag vom 20. September unverkennbar bezeichnet — zugleich aber mit der Standhaftigkeit und Beharrlichkeit, ohne welche kein großes Werk je gedeihen kann, auf dem einmal betretenen Wege fortzuschreiten.

Wenn die zeither ergriffenen gemeinschaftlichen Maßregeln, auf deren treue und gewissenhafte Handhabung Se. Kaiserl. Majestät mit Zuversicht rechnen zu dürfen glauben, uns zu der Hoffnung berechtigen, daß die innere Ruhe Deutschlands nicht gestört werden, und keiner der feindseligen Plane, die uns mit wohlgegründeten Besorgnissen erfüllten, zur Wirklichkeit gelangen wird, so bleibt nichts destoweniger eine andere Hauptquelle von Mißverständnissen und Störungen, nämlich die Unbestimmtheit verschiedener wesentlicher Punkte unserer Bundesverfassung noch offen. Dieser wichtige Gegenstand konnte bei den Carlsbader Conferenzen nur vorläufig besprochen werden. Da aber die Nothwendigkeit einer gründlichen Erörterung desselben einstimmig erkannt wurde, so thaten Se. Kaiserl. Majestät den Vorschlag, einem so heilsamen Zwecke eine eigene spätere Berathung zu widmen. Dieser Vorschlag wurde mit demselben rühmlichen Gemeingeiste, der jene Conferenzen unausgesetzt beseelte, von allen Seiten angenommen, und so ist unsere hiesige Zusammenkunft entstanden, von deren Erfolg das fernere Gedeihen des deutschen Bundes abhängt.

Es scheint mir nicht überflüssig, bei den Beweggründen, die

Se. Majestät veranlaßten, diese Zusammenkunft in Vorschlag zu bringen, einige Augenblicke zu verweilen. Der deutsche Bund ist völkerrechtlich gegründet. An diesen Verein ist der ganze jetzt bestehende öffentliche Rechtszustand in Deutschland geknüpft; denn nicht nur die Rechte der Gesammtheit, auch die Souverainitäts-Rechte der Einzelnen sind in ihm und durch ihn garantirt. Der Bestand des Bundes hängt nicht mehr von unserer Willkühr ab; ihn aber in einer unvollendeten, unbefriedigenden unsichern Gestalt fortdauern, ihn in Ohnmacht und Nichtigkeit versinken zu lassen, wäre mit der Würde der daran Theil habenden Fürsten ebensowenig, als mit ihrem wohlverstandenen Interesse vereinbar. Es ist also einleuchtende Nothwendigkeit und gemeinschaftliche Pflicht, den Bund zu der Vollkommenheit zu erheben, die er nach der seiner Stiftung zum Grunde liegenden Idee zu erreichen bestimmt war. Die Fortschritte, welche die Ausbildung desselben in den letzten vier Jahren gemacht hat, waren weit entfernt, einem so heilsamen Zwecke Genüge zu leisten. Se. Kaiserl. Majestät sind überzeugt, daß dieser allgemein gefühlte Uebelstand keineswegs aus einer den Bundeszwecken entgegen strebenden Absicht hervorging, daß er vielmehr den unbestimmten, vielfältig von einander abweichenden, durch Localansichten und Localeinflüsse schwankend gemachten Begriffen von dem eigentlichen Wesen des Bundes-Vereins, und den damit zusammenhängenden Verhältnissen, Obliegenheiten und Rechten — wo nicht allein, doch hauptsächlich zugeschrieben werden muß.

Diese Begriffe ein für allemal festzustellen, und sodann mit Ernst und Bestimmtheit auf alle uns vorliegende Aufgaben anzuwenden, ist, im Sinne Sr. Kaiserl. Majestät der Hauptzweck unserer gegenwärtigen Berathungen. Die Erfahrung hat gelehrt, wie schwierig es war, durch die in ähnlicher Absicht in Frankfurt eingeleiteten Verhandlungen zu befriedigenden Resultaten zu gelangen, und es liegt in der Natur der Sache, daß durch unmittelbare Rücksprache zwischen den obersten Behörden der deutschen Staaten das gewünschte Ziel weit leichter und schneller zu erreichen sein muß. Se. Kaiserl. Majestät haben, so wenig als sicher irgend einer Ihrer hohen Bundesgenossen, die Absicht, den Wirkungskreis der Bundesversammlung zu verengen, noch dem ihr gebührenden Ansehen, dessen Aufrechthaltung vielmehr das gemeinschaftliche Bestreben aller Bundes-Glieder sein muß, den geringsten Abbruch zu thun. Diese

Versammlung besteht aus Abgeordneten, die nach gesetzlich vorgeschriebenen Formen und nach den jedesmaligen Instructionen ihrer Regierungen, in dem ihnen angewiesenen Geschäftskreise vorzuschreiten haben. Der Umfang und die Grenzen dieses Geschäftskreises aber müssen gegeben sein und die Bestimmung derselben läßt sich von der Bundesversammlung selbst weder verlangen, noch erwarten. Wenn hingegen die den Bund constituirenden Staaten sich über die Grundbegriffe des Bundes, und deren Anwendung auf alle Hauptfragen, mit einander vereinigt haben werden, so wird alsdann die Bundesversammlung um so leichter und sicherer in allen vorkommenden Fällen zu Werke gehen können und ihre Geschäftsführung wird in allen ihren Zweigen wesentlich dabei gewinnen.

In den aus dem Kaiserl. Cabinet an sämmtliche deutsche Regierungen erlassenen Einladungsschreiben wurden die in dem Präsidial-Vortrage vom 20. Septbr. namhaft gemachten und in Gemäßheit desselben von den Bundestags-Gesandten zur Instructions-Einholung angenommenen Gegenstände als solche, auf welche in den gegenwärtigen Conferenzen ein vorzügliches Augenmerk zu richten sein würde, bezeichnet. In gleichem Falle und zum Theil in naher Berührung mit dieser, befinden sich einige andere wichtige Fragen, die ebenfalls schon früher am Bundestage zur Berathung gestellt, aber entweder noch unentschieden geblieben, oder nur provisorisch regulirt worden sind. Diese sämmtlichen Gegenstände, deren weitere Verhandlung am Bundestage durch vorläufige Verständigung zwischen den hier versammelten unmittelbaren Abgeordneten der Bundesregierungen, befördert und erleichtert werden soll, sind in der dem gegenwärtigen Vortrage beigefügten Uebersicht verzeichnet.

Seine Kaiserl. Majestät legen auf die ungestörte und würdevolle Fortdauer des großen politischen Körpers, wovon Sie Allerhöchst Selbst einen nicht unbedeutenden Bestandtheil bilden, einen zu hohen Werth, als daß Sie nicht den Fortgang der jetzt eröffneten Conferenzen mit Ihren lebhaftesten Wünschen begleiten sollten. Seine Majestät sind daher auch entschlossen, dieser Hochansehnlichen Versammlung über alle hier zu verhandelnde Fragen Ihre Grundsätze und Ansichten ohne Rückhalt mitzutheilen. Sie hoffen, daß Ihre verehrten Bundesgenossen in diesem Verfahren einen neuen Beweis Ihres Eifers für das allgemeine Beste, sowie für die treueste und kräftigste Vereinigung der deutschen Regierungen erkennen, daß Ihr

Beispiel allgemeine Nachahmung finden, und daß die gegenwärtige, vielleicht nie wiederkehrende Gelegenheit von allen Seiten benutzt werden wird, um durch freimüthige Aufstellung aller Ansichten, Beleuchtung aller Zweifel und Beseitigung aller Hindernisse dem deutschen Bunde die Vollkommenheit, die Festigkeit und folglich auch das Ansehen, das einem mit den ersten Europäischen Mächten an Rang und Einfluß gleichstehenden Verein von dreißig Millionen Deutschen gebührt, jedem einzelnen Bundesstaate aber jenen gemeinsamen Schutz gegen innere und äußere Gefahren zu sichern, der nach dem Sinn und Text der Bundes-Acte der erste Hauptzweck dieser erhabenen Verbindung war.

Beilage zum ersten Vortrag.

Uebersicht der Berathungs-Gegenstände.

1) Aufstellung des Grundsatzes: in wie weit die näher zu bestimmenden organischen Bundes-Einrichtungen durch absolute oder relative Stimmenmehrheit in der Bundesversammlung entschieden werden können, und welche Verhältnisse dabei zwischen der Majorität und der Minorität eintreten.

2) Eine permanente Instanz, um den öffentlichen Rechtszustand im Bunde zu sichern, und die zum gerichtlichen Wege geeigneten Streitigkeiten der Bundesstaaten unter einander zur schnellen Entscheidung zu bringen.

3) Einführung einer definitiven Executions-Ordnung mit Bestimmung von ausreichenden kräftigen Mitteln, um sowohl die Beschlüsse des Bundestags, als auch die Erkenntnisse der gerichtlichen Instanz in ungehinderte Vollziehung zu setzen.

4) Anwendung der im Präsidial-Vortrage in Antrag gebrachten Erläuterung des 13. Artikels der Bundes-Acte, mittelst der am Bundestage abzugebenden Erklärung der einzelnen Bundesstaaten.

5) Aufstellung der völkerrechtlichen Verhältnisse des Bundes in Bezug auf Krieg und Frieden.

6) Verhandlung über die Bundesfestungen zur Beschlußnahme auf das betreffende Gutachten der Militair-Commission.

7) Die matricularmäßige Contingentsstellung zur weiteren Prüfung der wegen angeblich zu großer Anstrengung im Frieden dagegen erhobenen Beschwerde.

8) Die richtige Anwendung und endliche Erfüllung des 14. Artikels der Bundes-Acte, und allenfalls Nachweisung der Hindernisse bei den in einzelnen Bundesstaaten noch unerledigt gebliebenen Punkten.

9) Die endliche Bestimmung der nach Artikel 6. der Bundes-Acte in Frage gestellten Curiatstimmen in pleno für die Mediatisirten.

10) Die Erleichterung des Handels und Verkehrs zwischen den verschiedenen Bundesstaaten, um den Artikel 19. der Bundes-Acte zur möglichsten Ausführung zu bringen, so viel die Verschiedenheit der Localitäten und besonders der Steuer-Systeme der einzelnen Staaten solches zulassen könnten.

Beilage No. 2. des Protocolls der 2. Conferenz vom 28. November 1819.

Zweiter Vortrag.

In meinem ersten Vortrage habe ich die Ehre gehabt, der Versammlung zu eröffnen, daß Seine Kaiserl. Majestät als den Hauptzweck der gegenwärtigen Verhandlungen betrachten, die bisher nicht genugsam bestimmten Begriffe von dem eigentlichen Wesen des deutschen Bundes-Vereines und den daraus fließenden Verhältnissen, Obliegenheiten und Rechten ein für allemal festzustellen, und demnächst auf alle uns vorliegenden Aufgaben anzuwenden.

Ehe wir daher zur Bearbeitung der einzelnen von uns zu eröffnenden*) Gegenstände schreiten, glaube ich einige allgemeine Grundsätze aufstellen zu müssen, woraus sich deutlich ergeben wird, aus welchem Gesichtspunkte des Kaisers Majestät den deutschen Bund von jeher betrachtet haben, und in welchem Sinne Seine Majestät als einer der ersten Stifter desselben, diesem Verein beigetreten, und zu dessen Erhaltung kräftig mitzuwirken bereit und entschlossen sind.

I. In der von den souverainen deutschen Fürsten und den vier freien Städten geschlossenen Vereinigung, die den Namen des deutschen Bundes führt, ist die Souverainität jedes einzelnen daran Theil habenden Staates völkerrechtlich gesichert, und nur insofern beschränkt, als es der Zweck der Einheit Deutschlands und der Aufrechthaltung dieser Einheit, sowohl in Bezug auf die Behauptung

---

*) „erörternden“? Anm. d. Herausgeb.

des deutschen Staaten-Vereines gegen das Ausland, als auf die Erhaltung der gemeinschaftlichen Ruhe und Sicherheit im Innern des Bundes erfordert.

Aus diesem ersten Grundsatz ergiebt sich, daß bei Bestimmung der Verhältnisse und Attribute des Bundes von einer Verletzung der durch den Bund selbst ausdrücklich gesicherten Souverainitätsrechte der einzelnen Bundesregierungen in keinem Falle die Rede sein kann; umsoweniger, als Se. Kaiserl. Majestät Sich vollkommen überzeugt halten, daß die von den einzelnen Staaten gegen den Bund übernommenen Verpflichtungen nur aus einem falschen Standpunkte als eine wirkliche Beschränkung ihrer Souverainitätsrechte betrachtet werden können, daß diese vielmehr, jener Verpflichtungen unbeschadet, in ihrem ganzen Umfange fortbestehen, und durch die Vereinigung im Bunde sowohl an innerer Kraft als äußerer Ausdehnung gewinnen.

II. Die Bundes-Acte ist das erste Grundgesetz des Bundes. Mit den in der Bundes-Acte ausgesprochenen Bestimmungen darf kein Beschluß, er mag die weitere Ausbildung des Bundes selbst, oder Einrichtungen, die das Ganze umfassen, oder einzelne zum Wirkungskreise des Bundes gehörigen Gegenstände betreffen, im Widerspruch stehen.

Indem durch diese Erklärung die Unverletzlichkeit der Bundes-Akte aufs bestimmteste anerkannt und außer allem Zweifel gestellt wird, bleibt nichtsdestoweniger die nothwendige Entwicklung und weitere Ausbildung jener Urkunde den im Bunde vereinigten Regierungen in der Form, die ihnen als die zweckmäßigste erscheint, vorbehalten. — Dieser Vorbehalt ist in der Bundes-Acte selbst in klaren Worten ausgesprochen; die darauf Bezug habenden Arbeiten waren durch den 10. Artikel der Bundesversammlung übertragen. — Da jedoch, wie in meinem ersten Vortrage bemerkt worden ist, Erfahrung und weiteres Nachdenken gelehrt haben, daß es in jeder Rücksicht rathsamer sei, dieses Geschäft zum Gegenstande einer unmittelbaren Verhandlung zwischen sämmtlichen den Bund constituirenden Regierungen zu machen, so läßt sich nicht bezweifeln, daß unsere gegenwärtige Vereinigung vollkommen geeignet sei, die zur näheren Bestimmung der Grundverhältnisse des Bundes noch erforderlichen Anordnungen im Sinn der Bundes-Acte in Berathung zu nehmen, und über eine so nothwendige Vorbedingung aller ferneren

Verhandlungen baldmöglichst zu festen gemeinschaftlichen Resultaten zu gelangen.

III. Die den Bund repräsentirende Versammlung, der Bundestag, ist der Gesammtheit des Bundes, wie jeder einzelne Abgeordnete am Bundestage seiner Regierung verantwortlich. — Im höheren Sinne des Worts ist für treue Erfüllung der aus dem Bundes-Vereine unmittelbar entspringenden oder durch freie Zustimmung übernommenen Verbindlichkeiten jeder einzelne Bundesstaat dem Ganzen verantwortlich. —

IV. Da die in gesetzlicher Form gefaßten Beschlüsse des Bundestages als der Ausfluß des Willens der gesammten den Bund bildenden Regierungen zu betrachten, mithin für die Gesammtheit sowohl als für die einzelnen Bundesglieder verbindlich sind, so ist der Bundestag in allen Bundesangelegenheiten die oberste gesetzgebende Behörde.

Bei diesem an und für sich unbestreitbaren Satze bietet sich allerdings die wichtige Frage dar, welche Gegenstände als Bundesangelegenheiten zu betrachten sein sollen? Die Hauptmomente zur Beantwortung dieser Frage sind theils in der Bundes-Acte selbst wörtlich enthalten, theils aus einer einfachen und ungezwungenen Erklärung ihrer Vorschriften ohne Schwierigkeit abzuleiten. — Indessen ist die Erörterung und möglichst erschöpfende Bestimmung des Wirkungskreises, oder wie man es bereits früher genannt hat, der Competenz des Bundestages unstreitig ein der gegenwärtigen Versammlung besonders zustehendes und obliegendes Geschäft; und Se. Majestät der Kaiser halten daher sowohl in Rücksicht der Wichtigkeit der Sache, als zur Erleichterung unserer sämmtlichen Arbeiten für zweckmäßig und wünschenswürdig, daß dieser Frage in unseren Verhandlungen die Priorität vor allen übrigen eingeräumt werde. Mit der Competenzfrage steht die, welche die Stimmenmehrheit in den Bundestags-Verhandlungen betrifft, in naher Verbindung, und jene würde daher den natürlichen Uebergang zu dem ersten Artikel der in dem Uebersichts-Tableau verzeichneten Deliberations-Gegenstände bilden.

Dritte Sitzung.

Protocoll der Conferenz vom 1. December 1819.

In der heutigen Sitzung, bei welcher sich auch der Königl. Niederländische Staats-Minister von Falck als Bevollmächtigter für Luxemburg einfand, wurde zuerst das Protocoll der zweiten Sitzung in gewöhnlicher Art verlesen und unterzeichnet.

Demnächst äußerte der Herr Fürst von Metternich den Wunsch, zu vernehmen, ob und in wie fern sämmtliche Herren Conferenz-Mitglieder mit den von ihm in der vorigen Conferenz entwickelten Ansichten sowohl über Zweck und Bestimmung der gegenwärtigen Verhandlungen, als über die Grundbegriffe des Bundes selbst übereinstimmten.

Hierauf gaben die Großherzoglich Badenschen Herren Bevollmächtigten durch einen zu diesem Behuf schriftlich ausgefertigten vom Herrn Baron von Berstett verlesenen und gegenwärtigem Protocoll beigefügten Aufsatz im Namen ihres Hofes die dankbarste Zufriedenheit mit der von dem Kaiserl. Oesterreichischen Herrn Bevollmächtigten, im Namen Sr. Majestät des Kaisers abgelegten Erklärungen zu erkennen, und stimmten den in diesen Erklärungen aufgestellten Grundsätzen und Ansichten vom Wesen und Zweck des Bundes, die sie als durchgehends richtig und erschöpfend betrachteten, uneingeschränkt bei.

Der Herr Graf von Bernstorff drückte gleichmäßig seinen Dank und seine Beistimmung aus mit dem Bemerken, daß, bei dem nicht zu bezweifelnden Einverständnisse in Hinsicht der in den Vorträgen des Herrn Fürsten von Metternich zur Basis genommenen Grundbegriffe, es nur allein darauf ankommen könne, sich in Hinsicht der Anwendung über die erforderlichen Modalitäten zu vereinigen.

Der Herr Baron von Zentner erklärte, die Königl. Bayerschen Bevollmächtigten erkennen mit dem lebhaftesten Danke die in dem ersten Vortrage des Herrn Fürsten von Metternich, Namens Sr. K. K. Majestät ausgedrückten wohlwollenden Gesinnungen für die festere Begründung der deutschen Bundesverfassung; sie seien

angewiesen, zu Allem mitzuwirken, was zur Erreichung der in der Bundesakte ausgesprochenen Zwecke, und zur Vollziehung der in derselben enthaltenen Uebereinkünfte erforderlich sein möge; sie seien versichert, daß Seine Majestät der König, ihr Allergnädigster Herr, die in dem gedachten Vortrage dargelegten Ansichten und Wünsche theilen werde. Auch haben sie in dem lichtvollen zweiten Vortrage über den Grundbegriff des Bundes eine beruhigende Erklärung gefunden, indem der deutsche Bund darin als ein Verein der souverainen deutschen Fürsten und der vier freien Städte zur Aufrechthaltung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen Bundesstaaten, dann der äußern und innern Sicherheit dargestellt, und dabei der Grundsatz anerkannt worden, daß die Souverainität eines jeden Bundesgliedes nur in so weit beschränkt werden könne, als die Erreichung der Bundeszwecke und die Erfüllung der durch die Bundesakte übernommenen Verpflichtungen erfordert. In diesem Sinne sei von ihnen der im zweiten Vortrage sub No. 1 aufgestellte Grundsatz lediglich verstanden worden; auch glauben sie, bei der in No. 4 desselben Vortrags dem Bundestage beigelegten Bezeichnung als oberster gesetzgebenden Behörde bemerken zu müssen, daß eine oberste gesetzgebende Gewalt ein Staatsoberhaupt und demselben untergebene Unterthanen voraussetze, welche Attribute jedoch dem Bunde, nach dem entwickelten Grundbegriffe desselben nicht beigelegt werden können. — Man mißkenne übrigens nicht, daß jeder verfassungsmäßig gefaßte Beschluß des Bundes als ein aus dem Gesammtwillen der Bundesglieder hervorgegangener verbindlicher Akt, für jedes derselben als ein Vertrags-Gesetz anzusehen und zu vollziehen sei, welche Vollziehung in Bezug auf die Unterthanen jedem souverainen Fürsten in seinem Lande vorbehalten bleibe.

Der Herr Fürst von Metternich erwiederte hierauf: Er glaube den in No. 4 seines zweiten Vortrags zur Bezeichnung der gesetzgebenden Functionen des Bundes gewählten Ausdruck durch die demselben vorangegangene Erklärung hinreichend gerechtfertigt. Daß die Gesetzgebung im Bunde keine andere als eine vertragsmäßige sein könne, unterliege durchaus keinem Zweifel; nach seiner Ansicht sei hiedurch jedoch unverwehrt, die Bundesgesetzgebung als die oberste in Bundessachen, und insofern den Bundestag als oberste gesetzgebende Behörde zu betrachten, indem der Begriff einer vertragsmäßigen Gesetzgebung den einer obersten nicht ausschließe. —

Uebrigens sei es dem Herrn Fürsten sehr erfreulich, zu vernehmen, daß die von ihm aufgestellten Grundbegriffe, deren nähere Bestimmung und Entwicklung sich im Laufe der Verhandlungen unfehlbar ergeben werde, von seinen Herren Mit-Bevollmächtigten mit Beifall aufgenommen worden, und solchergestalt die Absicht, die ihn bei seinen ersten Vorträgen geleitet, vollkommen erreicht sei.

Der Königl. Sächsische Staats-Minister Herr Graf von Einsiedel erklärte mit dankvoller Anerkennung der bei dieser Gelegenheit abermals erprobten Gesinnungen des Kaiserl. Oesterreichischen Hofes, seine vollkommenste Zustimmung zu den in den Vorträgen des Herrn Fürsten von Metternich aufgestellten Grundsätzen, deren richtige Anwendung mit den im weiteren Verlauf des Geschäfts sich darbietenden Modalitäten, nur zum wesentlichen Vortheil des Bundes und aller darin begriffenen Staaten gereichen könne.

Der Herr Baron von Münchhausen stattete im Namen seines Hofes den lebhaftesten Dank für die von Sr. Kaiserl. Majestät für das Gedeihen des deutschen Bundes neuerdings an den Tag gelegte Sorgfalt ab, von welcher sich eine neue und wichtige Epoche für die Ausbildung dieses Vereines mit Recht erwarten lasse. Se. Königl. Hoheit der Herr Kurfürst von Hessen werde in Beförderung eines so heilsamen Zweckes keinem andern Bundesgliede gerne nachstehen; da dieser jedoch nur durch Aufrechthaltung der ursprünglichen Bestimmung des Bundes und der Vorschriften der Bundes-Acte erreicht werden könne, so sei auch nicht zu bezweifeln, daß in diesem Sinne und auf dieser Grundlage die in dem zweiten Vortrage des Herrn Fürsten von Metternich entwickelten Grundsätze ihre sichere Anwendung finden würden.

Der Königl. Dänische Gesandte Herr Graf von Bernstorff erklärte, als Herzogl. Holstein- und Lauenburgischer Bevollmächtigter, mit Dankbezeugung für den K. K. Hof, daß in den Vorträgen des Herrn Fürsten von Metternich nichts zu finden sei, das mit den ihm bekannten Gesinnungen und Grundsätzen seines Königl. Hofes nicht völlig übereinstimme..

Der Königl. Hannoversche Bevollmächtigte, Herr Graf von Münster, der Großherzoglich Mecklenburgische, Herr Baron von Plessen und der Bevollmächtigte der Großherzoglichen und Herzoglich Sächsischen Häuser, Herr Baron von Fritsch, stimmten mit Dankgefühl für die preiswürdigen Absichten Sr. Majestät des Kai-

sers, den in den oft gedachten Vorträgen entwickelten Grundsätzen unbedingt bei.

Der Herr Graf von Mandelsloh erklärte, daß Se. Majestät der König von Würtemberg die Vorsorge Sr. Majestät des Kaisers mit aufrichtigem Danke erkenne, und daß, da die Absicht des Königs, seines Herrn, sicher dahin gehe, zur Erreichung der Bundeszwecke und Vollziehung der Bundes-Acte auf alle Weise mitzuwirken, er kein Bedenken hege, Namens Sr. Majestät den vorgetragenen allgemeinen Grundsätzen unter den von dem Königl. Preußischen Bevollmächtigten bemerkten Modalitäten beizutreten.

Der Königl. Niederländische Staats-Minister, Herr von Falck, der Großherzogl. Hessische Bevollmächtigte, Herr Baron Du Thil, der Herzogl. Oldenburgische Präsident Herr von Berg, der Herzogl. Nassauische Staats-Minister Freiherr von Marschall und der Bevollmächtigte der vier freien Städte Herr Senator Hach vereinigten sich sowohl in der Dankbezeugung für Se. Kaiserl. Majestät, als in uneingeschränkter Zustimmung zu den in Sr. Majestät Namen vorgetragenen Grundsätzen und Ansichten.

Nach diesen von sämmtlichen Herren Bevollmächtigten abgegebenen Erklärungen äußerte der Herr Fürst von Metternich, wie sehr er seinerseits durch das bei dieser Gelegenheit Sr. Kaiserl. Majestät so allgemein bezeugte Vertrauen gerührt sei, drückte zugleich seine lebhafte Zufriedenheit über die zu den besten Hoffnungen berechtigende Einstimmigkeit der hochansehnlichen Versammlung in Hinsicht der von ihm aufgestellten Grundsätze aus, und wünschte seinen Herren Mit-Bevollmächtigten und sich selbst Glück, daß auf solche Weise das erste große Geschäft als abgethan zu betrachten sei.

Um hiernächst die Vertheilung der Arbeiten und den ferneren speciellen Geschäftsgang einzuleiten, bemerkte der Herr Fürst von Metternich, daß, da die Verhandlung der Competenz-Frage mit allen anderen Deliberations-Gegenständen, besonders aber mit der Stimmen-Mehrheit, der permanenten Instanz, der Executions-Ordnung, der Anwendung des 13. Artikels u. s. f. im genauen Zusammenhang stehe, und eine glückliche Lösung jener Frage mehr oder weniger Entscheidungs-Gründe für jede der übrigen darbieten werde, nichts zweckmäßiger scheine, als die zur vorläufigen Erörterung derselben ernannte Commission sogleich in Thätigkeit treten und einen Vorsprung von einigen Tagen gewinnen zu lassen. — Dies hindere

jedoch nicht, aus den bereits in voriger Sitzung von mehreren Herren Bevollmächtigten angeführten Gründen zur unmittelbaren und gleichzeitigen Ernennung der sämmtlichen Commissionen zu schreiten. Bei der Wahl der Mitglieder dieser Commissionen komme es übrigens nicht blos auf die persönlichen Eigenschaften der Herren Bevollmächtigten, sondern besonders auch auf die Stellung und Verhältnisse der Regierungen in Hinsicht der einzelnen zu verhandelnden Fragen an. Ob die Wahl durch förmliche Abstimmung und Scrutinium, oder durch offne freundschaftliche Vereinigung zu vollziehen sei, stellte der Herr Fürst der Versammlung anheim; und da die letzte Methode einstimmig beliebt ward, so theilte Seine Durchlaucht einen Entwurf zur Besetzung der sämmtlichen noch erforderlichen Commissionen mit, nach welchem sodann, mit einigen Abänderungen, das Namens-Verzeichniß der zu jeder dieser Commissionen berufenen Herren Bevollmächtigten, sowie solches dem Protocolle beigefügt ist, allgemein angenommen und festgesetzt ward.

Da von allen Seiten gewünscht wurde, daß die gesammten Commissionen baldmöglichst zur Thätigkeit gelangen möchten, so kam man überein, sich in der am 4. d. Mts. abzuhaltenden Conferenz nach Maaßgabe der Fortschritte, welche die Competenz-Commission in ihrem Geschäfte machen zu können glaube, über Beförderung und Beschleunigung des weiteren Geschäftsganges von Neuem zu besprechen.

Beilage No. 1. zum Protocoll der 3. Sitzung.

Die Großherzoglich Badischen Bevollmächtigten fühlen sich verpflichtet im Namen ihres Hofes, die dankbarste Anerkennung der durch die in der letzten Sitzung abgegebene Erklärung abermals beurkundeten hohen Fürsorge Sr. Majestät des Kaisers für die Erhaltung und Beförderung der Ruhe und des Wohls des gesammten deutschen Vaterlandes laut auszusprechen.

Sowie die früheren Erklärungen, welche Seine k. k. Majestät an die Bundes-Mitglieder gelangen ließen, geben auch diese den unzweideutigsten Beweis Ihrer eben so weisen als gemeinnützigen Beabsichtigungen für die klare und feste Ausbildung des Bundes-Vereines in seinem treuen Sinne. Verehren wir in Allerhöchst Ihnen einen der ersten Stifter desselben, so erblicken wir nun auch

mit freudiger Zuversicht in der offenen lichtvollen Darstellung Ihrer Ansichten die Absicht und die Wege, demselben jene bestimmte Gestaltung zu verschaffen, die er zum Wohl des Ganzen, sowie des Einzelnen haben muß.

Mit voller Ueberzeugung schließen sich die Badischen Bevollmächtigten dem Ausspruch an, daß aus dem Abgang einer klaren deutlichen Bestimmung und näheren Erklärung des Fundamentalgesetzes, der Bundes-Acte, der schwankende Zustand hervorgegangen ist, der für das Wohl der Bundesglieder und die davon unzertrennliche Wohlfahrt der Unterthanen so verderbliche Uebel geschaffen und den falschen Theorien einer ruhestörenden Parthei ein weites Feld geöffnet hat. — Durch die Ausbildung des Vereins und seine Sicherstellung gegen willkürliche Auslegung wird sein Urzweck einer Schutzwehr für die äußere und innere Ruhe sämmtlicher, sowie der einzelnen Bundesstaaten der Wirksamkeit näher geführt, wovon die wohlthätigen Folgen sich bald ergeben werden.

Niemand kann in den Ansichten Sr. Majestät des Kaisers die weisen Bestimmungen verkennen, welche zu diesem Ziele leiten werden. Durch das offen und klar bezeichnete Verhältniß der einzelnen Bundesglieder zum Ganzen, die aus dem Sinn der Bundes-Acte fließende hier auszusprechende nähere Erklärung derselben, durch die Sicherstellung der treuen Erfüllung der als ersprießlich für das Gesammtwohl erkannten Beschlüsse und der daraus nothwendig folgenden kräftigeren Stellung der Bundesversammlung, als Ausfluß und Vereinigungspunkt des Willens der Gesammtheit wird die innere Ruhe begründet und vor allen Angriffen festgestellt werden. — Der deutliche gesetzmäßige Zustand des Bundes wird ein dauernder Bürge für den jedes einzelnen Bundes-Staates sein, und weit entfernt, daß die innern Einrichtungen derselben oder die bereits gegebenen Verfassungen verletzt werden sollten, werden die Fürsten des Bundes die wohlthätigen Anordnungen, welche sie zum Besten ihrer Völker begründeten, in voller Reinheit in Wirksamkeit bringen können, und dadurch vor den Auslegungen und Consequenzen bewahren, die mit der Natur und dem Zweck des Bundes unvereinbarlich sind, und den Regierungen die Erfüllung ihrer Bundespflichten erschweren oder gar unmöglich machen dürften. Sowie alles im Sinn des Bundes Geschaffene finden sodann diese Einrichtungen durch den Verein ihre sichere Garantie.

Indem jedes Mitglied des Bundes zu dessen Beschlüssen concurrirt, kann gegen dieselben weder Mißtrauen obwalten, noch durch sie eine andere Beschränkung in der innern Verwaltung der Bundes-Staaten zu befürchten sein, als in dem nicht denkbaren Fall, wo ein Einschreiten der Bundesversammlung wegen dem Gesammtwohl nachtheiliger oder dem Sinne des Vereins widersprechender Anordnungen einzelner Glieder Stattfinden müßte. Dahingegen werden alle gemeinnützigen und ersprießlichen Bestimmungen desto schneller und allgemeiner in Thätigkeit treten, und ihre Wirkung äußern, weil die Kraft des gesammten Bundes sie unterstützt.

Je geneigter man war, dem Zweck der hiesigen Verhandlungen im Voraus eine falsche Auslegung zu geben, je wohlthätiger wird es auf die allgemeine Stimmung wirken, wenn man darin einzig das Bestreben erkennen wird, die Begriffe vom eigentlichen Wesen des Bundes und der aus demselben fließenden Institute klar zu stellen, um daraus einen dauernden Rechtszustand herzuleiten, der von jeder Willkühr gleich entfernt, den gesammten Staatseinrichtungen als Basis und Schutzwehr dienen soll.

Genau bekannt mit den Ansichten und Grundsätzen des Großherzogs, unseres gnädigsten Herrn, finden wir dieselben in der k. k Erklärung durchgehends und erschöpfend ausgesprochen.

Wir wiederholen daher den tiefsten Dank unseres Hofes gegen Seine kaiserl. königl. Majestät, Allerhöchst welche durch die einfache und deutliche Darlegung der zu dem gemeinschaftlichen Zweck führenden Mittel den hier zu beginnenden Arbeiten den klarsten und sichersten Weg bezeichnet haben, welcher mit Offenheit, Vertrauen und Einigkeit verfolgt, auch zuversichtlich zum Ziele führen wird.

Wien, den 1. December 1819.

(unterzeichnet) Berstett.
Tettenborn.

Beilage No. 2. zum Protocoll der 3. Sitzung.

1.	Herr Graf von Bernstorff " Freiherr von Zentner " Freiherr von Berstett " Freiherr von Plessen " von Berg	Competenz.

2.	Herr von Küster = Freiherr von Berstett = Freiherr von Plessen = Graf von Mandelsloh = Freiherr von Münchhausen	Stimmenmehrheit.
3.	Herr von Küster = Graf von Hardenberg = Freiherr von Münchhausen = von Berg = Hach	Permanente Instanz.
4.	Herr von Küster = Freiherr von Zentner = Graf von Einsiedel Freiherr von Plessen Freiherr von Marschall	Executions=Ordnung.
5.	Herr Graf von Bernstorff = Graf von Einsiedel = Fürst von Metternich = Graf von Mandelsloh = Freiherr von Zentner. = Freiherr von Marschall. = Graf von Bernstorff. Holstein.	13. Artikel.
6.	Herr Fürst von Metternich = Graf von Bernstorff = Freiherr von Zentner = Graf von Mandelsloh = Graf von Hardenberg = von Falck = Freiherr von Fritsch	Politisch=militärische Verhältnisse.
7.	Herr Graf von Bernstorff = Fürst von Metternich = Graf von Mandelsloh = Freiherr von Zentner = Freiherr du Thil = Freiherr von Tettenborn = von Falck = Graf von Münster	Bundes=Festungen.
8.	Herr von Küster = Freiherr von Plessen = Freiherr von Fritsch = Freiherr von Marschall = Freiherr du Thil	Contingents=Stellung.

9.	Herr Graf von Münster » Graf von Einsiedel » Freiherr von Zentner » Graf von Mendelsloh » Freiherr von Berstett » Freiherr du Thil » von Küster	14. Artikel und Curiatstimmen.
10.	Herr Graf von Bernstorff » Freiherr von Berstett » Freiherr von Zentner » von Falck » Graf von Einsiedel » Hach » von Berg	Handel.

Vierte Sitzung.

Protocoll der Conferenz vom 4. December 1819.

Nachdem das Protocoll der dritten Sitzung verlesen, genehmigt und unterzeichnet worden, machte der Herr Graf von Bernstorff die Anzeige, daß die Competenz=Commission ihre Arbeiten angefangen habe, und solche, bei dem bereits bestehenden Einverständnisse über die wesentlichen Grundbegriffe bestens fördern zu können hoffe, jedoch nach dem Umfange und der Wichtigkeit des Gegenstandes kaum erwarten dürfe, daß sie vor Ende der künftigen Woche einen Vortrag darüber werde erstatten können. Auf die Frage des Herrn Fürsten von Metternich, ob einer jeden Commission der Zeitpunkt, wann sie zusammentreten und ihr Geschäft beginnen wolle, frei zu lassen sei, oder aber ob nach vorgängiger Besprechung und Vereinigung in der Plenarsitzung von dieser eine Einladung dazu erfolgen solle? ward die letztere Bestimmung allgemein beliebt.

Hiernach ward weiter beschlossen, daß außer der bereits im Gange befindlichen Competenz=Commission nunmehr auch

die zweite oder die Commission wegen der Stimmenmehrheit
die fünfte wegen des 13. Artikels der Bundes=Acte und
die achte wegen der Contingents=Stellung

sich in Thätigkeit setzen, und als von dem Plenum hierzu eingeladen

betrachten mögen, jedoch so, daß sie von denjenigen ihrer Mitglieder, welche zugleich zur Competenz-Commission gehören, die nähere Angabe der Zeit, wo die Arbeit bei letzterer ihnen die Mit-Antretung jener Commissionen gestatte, zu erwarten haben würden.

Man kam ferner dahin überein, daß in der nächsten auf Donnerstag den 9. d. Mts. anberaumten Conferenz die erste Anzeige von den Arbeiten dieser drei Commissionen vernommen werden sollte, um sodann, wo möglich, einige der übrigen Commissionen zur Eröffnung ihres Geschäfts ebenfalls einladen zu können.

Womit die heutige Sitzung geschlossen wurde.

Fünfte Sitzung.

Protocoll der Conferenz vom 9. December 1819.

(Der K. Sächsische Bevollmächtigte Herr Graf von der Schulenburg und der K. Dänische Bevollmächtigte Herr Graf von Bernstorff waren wegen Unpäßlichkeit abwesend.)

Nach Verlesung und Unterzeichnung des Protocolls der letzten Sitzung machte der königl. Bayersche Bevollmächtigte Herr Baron von Zentner die Anzeige, die mit der Competenz-Frage beschäftigte Commission sei in ihren Ansichten soweit einverstanden, daß sie der baldigen Vollendung der von ihr eingeleiteten Arbeiten entgegensehe, und hoffentlich mit Ende der nächsten Woche einen Vortrag im Plenum werde erstatten können.

Der königl. preußische Bevollmächtigte Herr von Küster zeigte, Namens der zur Erörterung der Frage wegen der Stimmenmehrheit ernannten Commission an, daß derselbe*) nach dem letzten Beschlusse in Thätigkeit getreten sei, und nächstens einen Vortrag liefern zu können hoffe.

Hr. von Küster bemerkte gleichmäßig im Namen der Contingents-Commission, wie auch diese beschlußmäßig ihre Arbeiten begonnen habe, und zur Beförderung derselben darauf antrage, daß auch die nicht in der Commission sitzenden Bevollmächtigten von Regierungen, welche etwa noch besondere Wünsche und Vorschläge we-

---

*) „dieselbe". A. d. H.

gen der Contingents-Stellungen zu eröffnen hätten, solche unmittelbar an die Commission gelangen lassen möchten, damit diese ihre Materialien gleichzeitig übersehen und bearbeiten könne. Dieses ward einstimmig beliebt.

Hierauf machte der Herr Baron von Zentner den Antrag, daß nunmehr auch sämmtliche übrige Commissionen zur Eröffnung ihrer Arbeiten schreiten, und nach Maaßgabe des Fortgangs derselben ihre Vorträge im Plenum erstatten, sodann von letzterem, wenn man sich über die Resultate dieser Vorträge vereinigt hätte, die vorläufigen Beschlüsse gefaßt werden, die Zusammenziehung sämmtlicher einzelnen Beschlüsse in eine Definitiv-Redaction aber bis dahin, daß das Gesammtresultat der gegenwärtigen Berathungen übersehen und den Regierungen zur Genehmigung vorgelegt werden könne, ausgesetzt bleiben möge.

Diesem Antrage ward von allen Seiten beigestimmt, und es bemerkten namentlich der Herr Fürst von Metternich und der Herr Graf von Bernstorff, daß durch Annahme dieses Geschäftsganges auch die Entscheidung der Cabinette nicht wenig erleichtert werden würde, indem die Beurtheilung einzelner Zweige des Geschäfts von ihrem harmonischen Zusammenhange mit dem Ganzen wesentlich abhänge.

Demnach ward beschlossen, daß allen Commissionen von nun an überlassen sein soll, ihre Mitglieder zusammentreten zu lassen, um die zu ihrem Geschäfte erforderlichen Materialien zu sammeln, wie auch, daß bei jeder Commission die Einleitung zu den vorläufigen Besprechungen von demjenigen Mitgliede derselben, welches im dritten Protocoll zuerst genannt worden, zu veranlassen sei. Sobald sich aber eine oder die andere Commission förmlich constituiren könne, möge sie das Plenum davon unterrichten, welchem sodann der Beschluß über die wirkliche Constituirung derselben vorbehalten bleibe.

Endlich eröffnete der Herr Fürst von Metternich, daß die zur Erörterung des 13. Artikels der Bundes-Acte berufene Commission ihre Arbeiten am folgenden Tage anfangen werde. Und da der Königl. Dänische Gesandte Herr Graf von Bernstorff durch Krankheit gehindert ist, den Sitzungen dieser Commission beizuwohnen, so ward der Königl. Hannoversche Staats-Minister Herr Graf von Münster an dessen Statt zum Mitgliede derselben ernannt.

Sechste Sitzung.

Protocoll der Conferenz vom 16. December 1819.

(Abwesend wegen Unpäßlichkeit: der Königl. Sächsische Bevollmächtigte Herr Graf von der Schulenburg; der Königl. Dänische Bevollmächtigte Herr Graf von Bernstorff.)

Nach geschehener Verlesung und Unterzeichnung des Protocolls der Plenar-Sitzung vom 9. d. Mts. zeigte der Herr Fürst von Metternich an, daß die 5te Commission von ihren Berathungen über den 13. Artikel der Bundes-Acte Vortrag zu erstatten bereit sei; zu welchem Ende von der, unter dem Titel „Anträge des fünften Ausschusses über den 13. Artikel der deutschen Bundesacte“ sub litt. A. dem gegenwärtigen Protocoll beigefügten Redaction eine lithographische Abschrift vorläufig mitgetheilt ward.

Hierauf verlas der Herr Baron von Zentner die eben gedachte Redaktion nebst einigen auf diese Arbeit Bezug habenden Aufsätzen, und hielt zugleich zur Motivirung der von der Commission angenommenen Sätze einen Vortrag, worin er die Ansichten, welche die Commission bei ihrem Geschäft geleitet hatten, bestimmt entwickelte. Es ward beliebt, diesen Vortrag, sowie den von dem Herrn Fürsten von Metternich bei Eröffnung der Commission übergebenen Aufsatz, betitelt „Grundzüge zur Interpretation des 13. Artikels der Bundes-Acte“ dem Protocoll sub. litt. B. und C. beifügen und mit demselben circuliren zu lassen.

Bei der über die Anträge der Commission eröffneten vorläufigen Discussion ward zuerst die Bemerkung gemacht, daß, obgleich Landständische Verfassungen im eigentlichen Sinne des Worts auf die freien Städte allerdings nicht anwendbar seien, diese jedoch in Rücksicht der ihnen zugehörigen Gebiete nicht füglich auf Rein-Städtische Verfassungen beschränkt werden könnten; und da überdieß in der vorgeschlagenen Fassung des 5. Satzes nur von den Verpflichtungen der souverainen Fürsten gegen den Bund die Rede sei, so scheine es nothwendig, auch der freien Städte in diesem Artikel Erwähnung zu thun. Die Richtigkeit dieser Bemerkungen wurde anerkannt und daher beliebt, dem 5. Satze die Worte beizufügen:

Derselbe Grundsatz ist auch auf die eigenthümlichen Verfassungen der freien Städte und ihrer Gebiete anwendbar.

In weiterm Verlauf der Discussion kam zur Frage, ob der 6. Satz, da er eigentlich nur als Erweiterung des 5. zu betrachten sei, nicht mit diesem in eins zusammengezogen, oder auch, als bereits darin begriffen, ganz weggelassen werden könne. Auf den Fall, daß die Zusammenziehung beider Sätze beschlossen würde, schlug der Herr Baron von Zentner die sub litt. D. in Abschrift beigefügte Redaction vor. Hingegen äußerte der Herr Baron von Marschall, daß, nach seiner Ansicht, entweder der 6. Satz wegzulassen, oder eine Bestimmung darin aufzunehmen sei, wodurch die Landstände namentlich verpflichtet würden, auch die Leistungen zur Erfüllung der für die inneren Verwaltungs-Gegenstände bestehenden Gesetze nicht zu verweigern. Der Herr Baron von Marschall motivirte seinen Antrag dahin, daß aus einer ausdrücklichen Erwähnung der in der Bundespflicht gegründeten, und gleichzeitiger Nicht-Erwähnung der die Landes-Verwaltung angehenden Leistungen in einigen Bundes-Staaten die irrige Folgerung gezogen werden könnte, als hätten nur die ersteren vom Bunde besonders sanctionirt und gleichsam privilegirt sein sollen. Diesem Antrage ward von mehreren Seiten entgegengesetzt, daß der vorgeschlagene Zusatz den eigentlichen Standpunkt verrücken möchte, von welchem man in dieser Frage ausgegangen sei, und welchem gemäß der Bund die nähere Einrichtung der Ständischen Verfassungen, unter der alleinigen Restriction der Aufrechthaltung des monarchischen Princips und der Bundeseinheit, als innere Landes-Angelegenheiten betrachten und den einzelnen Regierungen überlassen sollte.

Da man über diesen Punkt in der heutigen Sitzung zu keinem Resultat gelangen konnte, so ward beschlossen, die Erörterung desselben, mit Vorbehalt der von dem Herrn Baron von Marschall beizubringenden nähern Entwickelung seiner Ansichten, in der folgenden Plenar-Sitzung fortzusetzen, und alsdann auch die übrigen von der Commission aufgestellten Sätze in Berathung zu nehmen.

Nach den im Laufe dieser Discussion von dem Herrn Fürsten von Metternich gemachten Bemerkungen über die von sämmtlichen Commissionen bei Erstattung ihrer Vorträge im Plenum zu beobachtende Form ward einstimmig beliebt, daß diese Vorträge nur die

Resultate der Commissions-Berathungen mit Anführung der Motive des gemeinschaftlichen Gutachtens enthalten sollten, ohne in das Detail der Debatten, oder die bereits in der Commission beseitigten abweichenden Ansichten einzugehen, wobei jedoch jedem Commissions-Mitgliede frei bleibe, seine von dem Commissions-Gutachten ganz oder zum Theil abweichende Meinung in einem besondern Gutachten dem Commissions-Vortrage einverleiben zu lassen, oder solche auch in der Plenar-Sitzung selbst vorzutragen.

Der Königl. Preußische Bevollmächtigte Herr von Küster zeigte im Namen der mit der Frage der Stimmenmehrheit beschäftigten Commission an, daß dieselbe wiederholt zusammengekommen und in ihren Arbeiten vorgeschritten sei, jedoch ihren Vortrag nicht vor dem der Competenz-Commission erstatten zu können glaube. Von Seiten der letzteren bemerkte der Herr Baron von Zentner, daß sie in künftiger Woche zu Erstattung eines Vortrags bereit zu sein hoffe.

Die nächste Plenar-Sitzung wurde auf den 19. d. M. bestimmt.

Anlage A. zum Protocoll der 6. Sitzung.

Anträge des fünften Ausschusses über den 13. Artikel der deutschen Bundes-Acte.

Erster Satz: In dem Wortlaut des XIII. Artikels der Bundes-Acte und den seither darüber gegebenen Erklärungen liegt die Bestimmung:

In allen Bundes-Staaten sollen landständische Verfassungen bestehen.

Zweiter Satz: Es bleibt den Regenten der Bundes-Staaten überlassen, diese innere Landesangelegenheit mit Berücksichtigung sowohl der in den einzelnen Staaten gegenwärtig obwaltenden Verhältnisse, als der früherhin gesetzlich bestandenen ständischen Rechte zu ordnen.

Dritter Satz: In denjenigen Bundes-Staaten, in welchen landständische Verfassungen bestehen, können dieselben nur in der durch die Verfassung selbst bestimmten Art abgeändert werden.

Vierter Satz: Da der deutsche Bund, mit Ausnahme der freien Städte, aus souverainen Fürsten besteht, so müssen nach dem

Grundbegriffe dieses Vereins alle Rechte der Staats-Gewalt in dem Oberhaupte des Staats ungetheilt vereinigt bleiben, und der Souverain kann durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Regierungs-Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden.

Fünfter Satz: Die im deutschen Bunde stehenden souverainen Fürsten dürfen durch keine landständische Verfassung an der Erfüllung ihrer bundesmäßigen Verpflichtungen gehindert oder darin beschränkt werden.

Sechster Satz: Da, wo landständische Verfassungen den Ständen die Bewilligung der Staatsabgaben einräumen, stehet dieser Befugniß die Verbindlichkeit der Landstände gegenüber, die zur Vollziehung der Bundes-Beschlüsse erforderlichen Summen zu verwilligen.

Siebenter Satz: Wo die Oeffentlichkeit landständischer Verhandlungen durch die Verfassung gestattet ist, muß durch die Geschäftsordnung Vorsehung getroffen werden, damit die gesetzlichen Grenzen der freien Aeußerung weder bei den Verhandlungen selbst, noch bei deren Bekanntmachung durch den Druck überschritten werden.

Achter Satz: Da in allen Bundes-Staaten landständische Verfassungen bestehen sollen, so ist die Bundes-Versammlung verpflichtet, von der Vollziehung des Artikel XIII. der Bundes-Acte in jedem Bundes-Staate Kenntniß zu nehmen, und dafür, daß derselbe vollzogen werde, zu wachen. — In so weit steht die landständische Verfassung in den Bundes-Staaten unter der allgemeinen Gewährleistung des Bundes.

Neunter Satz: Die Bundes-Versammlung ist nebst dem berechtigt, die besondere Garantie einzelner landständischer Verfassungen zu übernehmen, wenn die Souveraine, im Einverständnisse mit ihren Ständen, dieselbe nachsuchen. — Durch eine solche Garantie erhält die Bundesversammlung die Befugniß, auf Anrufen der Betheiligten die Verfassung zu handhaben, und die darüber entstandenen Streitigkeiten zwischen dem Regenten und den Ständen, sofern hiefür nicht anderweitige Mittel und Wege durch das Verfassungs-Gesetz vorgezeichnet sind, entweder durch gütliche Vermittlung oder durch compromissarische Entscheidung zu erledigen.

Anlage B. zum Protocoll der 6. Sitzung.

Mündlicher Vortrag des Freiherrn von Zentner über die Anträge des fünften Ausschusses über nähere Bestimmungen des 13. Artikels der Bundes-Acte.

Die Anwendung der in dem Präsidial-Vortrage vom 20. September d. J. in Antrag gebrachten Erläuterung des 13. Artikels der Bundes-Acte ist unter die Berathungs-Gegenstände der hiesigen Conferenzen aufgenommen, und dem fünften Ausschusse zugetheilt, um der hohen Plenar-Versammlung sein Gutachten darüber vorzulegen.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst von Metternich übergaben dem Ausschusse in der ersten Sitzung Grundzüge zur Interpretation des erwähnten Artikels, und bezeichneten dabei die Sätze, welche als Erläuterungen dieses Artikels der Bundes-Acte auszusprechen sein dürften.

(Sind zu lesen.)

Diese höchst verdienstliche Vorarbeit wurde mit dem lebhaftesten Danke aufgenommen. Sie erleichterte sehr die Berathungen des Comite, denn dieses erhielt dadurch feste Anhaltspunkte, und war in Stand gesetzt, schon nach der dritten Sitzung bestimmte Resultate seiner Berathungen der gegenwärtigen hohen Versammlung zur weiteren Prüfung vorlegen zu können. Sie befinden sich in den mitgetheilten lithographirten Anträgen.

(Sind zu lesen.)

Zur richtigen Beurtheilung dieser gutachtlichen Anträge findet der Ausschuß nothwendig, die Ansichten und Grundsätze anzugeben, von welchen er dabei ausging. Sie sind folgende:

1. Die Bundes-Acte sagt:

„In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung Statt finden,"

ohne dieselbe zu gebieten, oder etwas weiteres darüber anzuordnen. Die Wiener Congreß-Verhandlungen geben über diese kurze und unbestimmte Fassung die näheren Aufschlüsse; indessen in dem vernünftigen Sinn dieses Ausspruches und in allen bei der Bundes-Versammlung seither darüber gegebenen Erklärungen liegt die Bestimmung:

„In allen Bundesstaaten sollen landständische Verfassungen bestehen,"

folglich wo sie noch nicht bestehen, eingeführt werden.

Hierauf gründet sich der von dem Ausschusse angetragene erste und achte Satz.

2. Der Ausschuß hat geglaubt, bei den Bestimmungen über den 13. Artikel nur von dem Standpunkte des Bundes ausgehen, und in diese innere Landesangelegenheit sich nicht weiter einmischen zu dürfen, als die Aufrechthaltung des Bundes-Vereines zur Erfüllung seiner Zwecke, und die Aufrechthaltung des monarchischen Princips, auf welches der Verein wesentlich gegründet ist, erfordern, wenn nicht im Einverständnisse des Regenten mit seinen Ständen der Bundes-Versammlung besondere Befugnisse übertragen sind.

Hieraus sind die Sätze 2, 4, 5 und 6 hervorgegangen.

3. In Folge des Grundsatzes, daß landständische Verfassungen als innere Landesangelegenheiten außer dem Wirkungskreise des Bundes sich befinden, und ihre Anordnung den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten überlassen blieb, dürften weder die bestehenden einer Revision, noch die künftig zu bildenden anderen Vorschriften unterworfen werden, als solchen, welche auch für jene aus dem Bundes-Vereine hervorgehen. Man beschränkte sich deshalb bei den künftig zu bildenden nur auf allgemeine Andeutungen, damit sie nicht aus willkürlichen Theorien ohne alle historische und rechtliche Grundlage gebildet werden möchten.

Sätze 2, 3.

4. Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Oeffentlichkeit der landständischen Verhandlungen da, wo sie durch die besonderen Verfassungen gestattet ist, zur Herabwürdigung der gesetzlichen, sowohl inländischen als auswärtigen Autoritäten, zur Störung des nothwendigen Vertrauens des Volks auf seine Regierung, sowie zur Verbreitung gefährlicher Lehren und Grundsätze gegen das monarchische Princip gemißbraucht worden. — Da sowohl die Erhaltung der inneren öffentlichen Ordnung und Sicherheit in den Bundesstaaten, wenn die Grundpfeiler, worauf sie beruhen, locker gemacht werden, als das freundschaftliche Verhältniß des Bundes gegen auswärtige Mächte gefährdet werden können, so fand der Ausschuß nothwendig, und auf den Grund der Bundeszwecke sich berechtigt, gegen dergleichen Mißbräuche wirksame Maßregeln zu veranlassen.

Diese enthält der 7. Satz.

Der Ausschuß ist der Meinung, daß durch diese Sätze der Zweck, welchen der oben angeführte Präsidial-Vortrag in Betreff

einer näheren Erläuterung des 13. Artikels bezielt, genügend erreicht werde, und er fand nach den aufgestellten Ansichten und Grundsätzen, von welchen er nach dem Grundbegriffe des Bundes, nach den Bestimmungen und dem Geiste der Bundes-Acte ausgehen zu müssen sich verpflichtet hielt, auf die weiteren Anträge eines seiner verehrten Mitglieder nicht eingehen zu können, indem von dem Standpunkte des Bundes aus, welcher auch nur der der hiesigen Conferenzen sein kann und darf, alle Gegenstände des inneren Staatsrechts der Verfassung *) und Anordnung der Regierungen der einzelnen Bundesstaaten überlassen bleiben müssen.

Anlage C. zum Protocoll der 6. Sitzung.

Grundzüge zur Interpretation des 13. Artikels der Bundes-Acte.

Der Wortlaut des 13. Artikels der deutschen Bundes-Acte ist der folgende:

> In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung Statt finden.

Diese Bestimmung ist deutlich und vom Standpunkte des Bundes aus gesehen, keiner anderen Interpretation fähig, als derjenigen, welche dem Geiste der Bundes-Acte entspricht, und welche demnach allen Gesetzen, auf denen der Bund beruht, zum Grunde liegt und liegen muß.

Der Bund besteht aus den souverainen Fürsten und aus den vier freien Städten.

Der Artikel 13. kann jedoch nur seine Anwendung auf die Staaten der ersteren finden. Die Verfassung der letzteren ist durch die Städtische für selbe vollkommen erschöpft.

Das Landständische Verfassungs-Wesen in den Staaten der souverainen Fürsten bietet in dessen Beziehung auf das Föderativ-System zwei wesentliche Gesichtspunkte dar.

1. Indem der Bund eine zwischen souverainen Fürsten geschlossene Föderation ist, muß das durchgreifende Princip der einzelnen Verfassungen das monarchische sein; denn dort, wo das democratische Princip in einer Verfassung die Oberhand hätte, würde

---

*) „Verfügung“? A. d. H.

die souveraine Gewalt zur Handhabung der Föderativzwecke nicht nur gelähmt sein, sondern nur zu bald selbst gänzlich verschwinden.

2. Die Verfassungen können keine Bestimmungen enthalten, welche den Zwecken der Föderation sowohl, als ihrer Beförderung entgegengesetzt wären. Die ersten dieser Zwecke sind:

a) die Erhaltung der Selbständigkeit des deutschen Bundes gegen das Ausland;

b) die Erhaltung der inneren Sicherheit im Bunde;

c) die Erhaltung der Unverletzlichkeit und Unabhängigkeit der einzelnen Bundesstaaten.

Jede einzelne Verfassung, welche der Möglichkeit der Behauptung der deutschen Gesammtmacht gegen das Ausland entgegengesetzt wäre, oder der Beförderung der Bundeszwecke entgegenstünde, oder welche die Unabhängigkeit und die Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten gefährdete, wäre demnach keine mit dem Wesen der Föderation vereinbare Verfassung.

Aus diesen Sätzen ergeht die nähere und ganz natürliche Bestimmung der Competenz des Gesammtbundes in Beziehung auf die einzelnen landständischen Verfassungen im Bunde. —

Als Exemplification kann angeführt werden:

Eine Verfassung, welche einen föderirten Fürsten der Möglichkeit beraubt, seine Pflichten als Bundes-Mitglied in jeder von dem Bunde gesetzlich von ihm zu fordernden Anstrengung, Leistung u. s. w. zu erfüllen; — eine Verfassung, welche also das Recht der Bewilligung eines Matricular-Anschlages der freien Zustimmung der Stände unterordnete, würde in diesem Falle sein.

Ebenso eine Verfassung, vermöge welcher den Ständen ein directer Einfluß auf politische Fragen, wie es jene der Regierung des gesammten Bundes oder jene des Kriegs und Friedens sind, eingeräumt würde — ein Einfluß, durch welchen dieselben die Mitwirkung des einzelnen Staates zu den allgemeinen politischen Bundeszwecken untersagen könnten. In diesem letzteren Falle würde übrigens nicht nur das Föderativ-, sondern selbst das monarchische Princip aufgehoben sein.

Die innere Sicherheit des Bundes könnte auf einer andern Seite bedroht und gefährdet werden, wenn eine Verfassung, statt die Mittel zur Erhaltung des Staats zu sichern, auf Grundsätzen beruhte, welche dieselbe bedrohte. In dieser letzten Unterstellung

jedoch würde die Frage mehr aus dem Gesichtspunkte des Art. 2. der Bundes-Acte, als aus jenem des Art. 13. zu betrachten sein, gleich wie dies der Fall wäre, wenn eine Verfassung Grundbestimmungen enthielte, welche der Ergreifung und der Handhabung allgemein nöthiger Maßregeln zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe im Bunde, und dieß zwar in Beziehung selbst auf jeden einzelnen Theil des Bundes, entgegenstünden.

Anlage D. zum Protocoll der 6. Sitzung.

Vorgeschlagene Redaction statt des 5. und 6. Satzes, den Artikel 13. der Bundes-Acte betreffend.

Die im deutschen Bunde stehenden souverainen Fürsten dürfen durch keine landständische Verfassung an der Erfüllung ihrer bundesmäßigen Verpflichtungen gehindert oder beschränkt werden. Die Landstände, welchen durch die Verfassung die Bewilligung der Staatsabgaben zusteht, dürfen hienach die zur Vollziehung der Bundes-Beschlüsse erforderlichen Leistungen nicht verweigern.

Anlage E. zum Protocoll der 6. Sitzung.

Vorgeschlagener und angenommener Zusatz zu dem 5. Satz.

Derselbe Grundsatz ist auch auf die eigenthümlichen Verfassungen der freien Städte und ihrer Gebiete anwendbar.

Siebente Sitzung.

Protocoll der Conferenz vom 19. December 1819.

(Abwesend: Herr pp. Graf von der Schulenburg, Herr pp. Graf von Bernstorff jun., Herr pp. Baron von Tettenborn.)

Nach Verlesung des Protocolls der Conferenz vom 16. bemerkte der Herr Staats-Minister Graf von Münster, als Mit-

3*

glied des fünften Ausschusses, daß er sich zwar den Anträgen desselben, in Bezug auf den 13. Artikel, angeschlossen habe, jedoch bei dem mündlichen Vortrage des Herrn Referenten den Ausdruck „der Zweck werde genügend erreicht“, sich nicht ganz aneignen könne, weil sowohl bei der Competenz-Frage als bei der Berathung über den 14. Artikel der Bundes-Acte noch weitere mit den Gegenständen des gedachten Vortrags im Zusammenhange stehende Bemerkungen vorkommen müßten.

Hierauf wurde das Protocoll der vorigen Sitzung von sämmtlichen Herren Bevollmächtigten genehmigt und unterzeichnet.

Der Herr Fürst von Metternich machte demnächst, zur Vervollkommnung des Geschäftsganges, den Vorschlag, daß forthin nur in dem Falle, wenn eine Commission in der Plenar-Sitzung einen Vortrag erstattet, der gleich zu einer vorläufigen Redaction führte, der dieser Commission übertragene Geschäftszweig hiedurch vorläufig als erschöpft zu betrachten sein, im Falle hingegen bei dem Vortrage im Plenum von Conferenz-Gliedern wesentliche Bemerkungen oder neue Anträge gemacht würden, die eine nochmalige Erörterung oder Abänderung der zuerst vorgelegten Resultate erforderten, dergleichen Bemerkungen an die fortwährend constituirt bleibende Commission verwiesen werden möchten, damit letztere sie in nähere Erwägung ziehe, und dann, unter Würdigung aller Meinungen, ihre Redaction von neuem der Plenar-Versammlung vorlegen könnte, wobei jedem Conferenz-Mitgliede vorbehalten bleibe, seine Anträge entweder unmittelbar an die Commission abzugeben, oder im Plenum selbst vorzutragen, und dann erst an die Commission gelangen zu lassen.

Da man mit diesem Vorschlage allgemein einverstanden war, so wurde derselbe sofort auf die vorliegende Berathung über den 13. Artikel angewandt.

Demgemäß verlas zuerst der Herr Staats-Minister Baron von Berstett Namens der Großherzoglich Badischen Bevollmächtigten einen Aufsatz über die 9 Artikel der von der fünften Commission vorgelegten Redaction, welcher an diese Commission abgegeben ward.

Hiernächst theilte der Herr Staats-Minister Graf von Bernstorff eine Note des Krankheits halber abwesenden Königl. Dänischen Gesandten und Herzogl. Holstein-Lauenburgischen Bevollmächtigten Grafen von Bernstorff mit, worin derselbe sich mit den

von der fünften Commission vorgelegten 9 Artikeln ganz einverstanden erklärt, und nur in Ansehung des die freien Städte betreffenden Zusatzes eine veränderte Fassung wünscht. — Diese Erklärung ward sub litt. A. zum Protocoll genommen, und zugleich der Commission zugewiesen.

Ferner übergab der Herr Baron von Zentner die bereits in der Commission abgelegte, dem gegenwärtigen Protocoll sub litt. B. beigefügte Erklärung.

Der Herr Graf von Bernstorff behielt sich vor, seine weiteren Bemerkungen über die vorliegenden Fragen der Commission mitzutheilen, und beschränkte sich für jetzt darauf zu erklären, daß, insofern hier von Directiv-Normen für künftig zu bildende Verfassungen die Rede sei, Preußen nur solchen beitreten könne, welche für alle Bundesstaaten in demselben Maaße verbindlich sein würden.

Der Herr Staats-Minister Graf von Einsiedel äußerte sich, im Einverständniß mit der von der Commission vorgelegten Interpretation des 13. Artikels, über einige in Vorschlag gekommene Abänderungen der Redaction, in der Art, wie die sub litt. C. dem Protocoll beigefügte Erklärung besagt.

Der Herr Minister Baron von Plessen gab den Wunsch zu erkennen, daß man sich bei Erklärung des 13. Artikels insbesondere auch mit richtiger Bestimmung des Begriffs von landständischen Verfassungen überhaupt beschäftigen möchte, und behielt sich vor, seine Bemerkungen über diesen Gegenstand, dessen Schwierigkeit er jedoch unter den obwaltenden Umständen keineswegs verkenne, sowie noch einige vorgeschlagene Abänderungen bei der Redaction, der Commission schriftlich mitzutheilen.

Der Herr Fürst von Metternich erklärte, wie es allerdings sehr zu wünschen gewesen wäre, daß man dem 13. Artikel bestimmte Erklärungen des mit dem Worte „Landständische Verfassungen“ zu verknüpfenden Begriffs beigefügt hätte, wie jedoch in der gegenwärtigen Lage der Dinge, und nachdem mehrere Bundesstaaten ihre Verfassungen bereits angeordnet haben, eine solche Bestimmung nicht nur ihren Zweck verfehlen, sondern auch leicht zu neuen Mißdeutungen Anlaß geben würde. Uebrigens behielt der Herr Fürst sich vor, die Ansichten des Kaiserl. Königl. Hofes der Commission ebenfalls mitzutheilen.

Der Herr Minister Baron von Marschall verlas hierauf

Bemerkungen über verschiedene Punkte des Commissionsvortrages, welche zur Commission abgegeben wurden.

Der Herr Staats-Minister Graf von Münster, der Herr Präsident von Berg, der Herr Senator Hach erklärten, daß sie ihre Bemerkungen über den vorliegenden Gegenstand ebenfalls dem fünften Ausschusse zustellen wollten.

Auf den Vorschlag des Herrn Fürsten von Metternich ward beliebt, daß dieser Ausschuß am 21. d. M. von neuem zusammentreten sollte, um die verschiedenen an ihn gelangenden Eingaben in Berathung zu nehmen.

Nach der Auskunft, welche schließlich von anderen in Thätigkeit befindlichen Commissionen über den Fortgang ihrer Arbeiten ertheilt worden, ward beliebt, daß nunmehr auch die dritte Commission in Betreff der permanenten Instanz sich als constituirt betrachten möge.

Die nächste Conferenz soll angesagt werden, sobald eine oder die andere der in Thätigkeit begriffenen Commissionen sich zur Erstattung eines Vortrags bereit erklären wird.

Beilage A. zum Protocoll der 7. Sitzung.

Der unterzeichnete Bevollmächtigte Sr. Königl. Dänischen Majestät, als Herzogs von Holstein und Lauenburg, hat von den in der 6. Conferenz durch den Königl. Bayrischen Bevollmächtigten Herrn Freiherrn von Zentner der Versammlung vorgelegten Anträgen des fünften Ausschusses über eine nähere Bestimmung des 13. Artikels der Bundes-Acte, sowie von den Erläuterungen womit gedachter Herr Bevollmächtigter diese Anträge begleitet hat, Kenntniß genommen.

Bei der gegenwärtigen näheren Erklärung des 13. Artikels der Bundes-Acte liegt der Zweck zum Grunde, einer unrichtigen Auslegung und Anwendung desselben vorzubeugen, wodurch die Aufrechthaltung und Erfüllung der Bundeszwecke oder Bundespflichten gehemmt, die Ordnung und Sicherheit im Bunde oder in dessen einzelnen Staaten gefährdet, die den Mitgliedern des Bundes als souverainen Fürsten zustehenden ungetheilten Rechte der obersten Staatsgewalt geschmälert, oder das Recht der Regenten, die land-

ständischen Verfassungen, nach Maßgabe der in ihren Staaten bestehenden besonderen Verhältnisse, selbst und allein anzuordnen, in Zweifel gesetzt werden könnte.

Da dieser mehrfache Zweck durch die in den Anträgen des Ausschusses enthaltenen Sätze dem Unterzeichneten auf eine völlig genügende, so einfache als deutliche Weise erreicht zu sein scheint, so nimmt er keinen Anstand, diesen Anträgen seinerseits in Uebereinstimmung mit den ihm von seinem Allerhöchsten Hofe ertheilten Instructionen unbedingt beizutreten.

Die für diese Anträge annoch in Vorschlag gebrachte Aenderung der Redaction, wonach der 5. und 6. Satz in Eins zusammengezogen würden, kommt dem Unterzeichneten ganz zweckmäßig vor.

Dem vorgeschlagenen Zusatz hingegen, in Beziehung auf die Verfassungen der freien Städte und ihrer Gebiete, würde der Unterzeichnete ungern einen Platz in einer Redaktion eingeräumt sehen, die lediglich die Erklärungen eines die landständischen Verfassungen betreffenden Gesetzes zum Gegenstande hat, welches auf jene Städte nie eine wahre Anwendung finden kann.

Sollte indessen eine analogische Anwendung des 13. Artikels auf die städtischen Gebiete angemessen gefunden werden, und solches bei der jetzigen Erklärung desselben auszusprechen sein, so möchte dieses wohl auf eine bestimmtere Weise, als blos durch diesen auf die Leistungen zum Bunde sich beziehenden Zusatz, geschehen müssen.

Da der Unterzeichnete der heutigen Conferenz beizuwohnen durch fortwährende Krankheit verhindert ist, so ermächtigt er hiedurch den Königl. Preußischen Bevollmächtigten Grafen von Bernstorff die obstehenden Aeußerungen in seinem Namen zu Protocoll zu geben.

Wien, den 19. December 1819.

(unterz.) Bernstorff.

Beilage B. zum Protocoll der 7. Sitzung.

Ueber die von Sr. Durchlaucht dem Herrn Fürsten von Metternich vorgelegten Grundzüge zur Interpretation des Artikel 13. der Bundes-Acte.

Seine Majestät der König von Bayern haben aus freiem Entschlusse ihrem Reiche eine Verfassung gegeben, in welcher die Einführung einer ständischen Versammlung als wesentlicher Bestandtheil aufgenommen ist. Die Verfassungs-Urkunde zeigt, daß sie auf einer historischen Grundlage beruht, und nicht aus reinen Theorien entstanden ist. Sie selbst ist die stärkste Gewähr der unveräußerlichen Souverainitäts-Rechte der Krone, und steht im Einklang mit der Verfassung des Bundes.

Bayerns Verfassung ist demnach gegeben, sie ist beschworen, eingeführt, und ins Leben getreten; Bayern befindet sich deshalb nicht in dem Falle, einer weiteren Erklärung des Artikel XIII. der Bundes-Acte zu bedürfen, indem es unter diejenigen Staaten gehört, in welchen die landständische Verfassung bereits ihre feste Existenz gefunden hat, und der gedachte Artikel XIII., so wie seiner Zeit der Bundes-Versammlung angezeigt worden, in Erfüllung gegangen ist. Dadurch hat Bayern der Bundes-Acte genügt.

Der König von Bayern findet sich verpflichtet, auf der gegebenen Verfassung fest zu beharren, und Allerhöchst desselben Bevollmächtigten ist nicht gestattet, auf eine solche Erläuterung des Art. XIII. einzugehen, wodurch eine Veränderung in Ihrer Verfassung vorgenommen würde; Sie können jedoch mitwirken, daß zur Beseitigung möglicher Mißbräuche oder Mißverständnisse, über einige Bestimmungen als Directiv-Normen in der Auslegung und Anwendung des Artikel XIII. eine Vereinbarung der Cabinette nach den Vorschlägen Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten von Metternich getroffen werde.

Beilage C. zum Protocoll der 7. Sitzung.

Der Graf von Einsiedel äußerte sich dahin: daß, da der fünfte Ausschuß in seinen Anträgen den Grundsatz, daß schon bestehende landständische Verfassungen unverändert zu lassen, allenthalben

vor Augen gehabt, auch bei der Frage, wie künftige Verfassungen zu bilden, sich nur auf allgemeine, jedoch dem Bundesbeschluß vom 20. September vollkommen entsprechende, Andeutungen beschränkt, und endlich das Verhältniß der ständischen Verfassungen zum Bunde vollständig erörtert habe, er die Uebereinstimmung seines Hofes mit der vorliegenden Interpretation des 13. Artikels glaube voraussetzen zu können, und daher nicht anstehe, solche andurch zu erklären.

In Betreff des Nachtrags zum fünften Satze, wegen Anwendbarkeit des ausgesprochenen Grundsatzes auf die Verfassungen der freien Städte sei er der Meinung, daß diese Verbindlichkeit der freien Städte nicht unter der Rubrik des 13. Artikels und in Verbindung mit der Interpretation desselben zu erwähnen sei, weil dadurch zur Meinung Anlaß gegeben werde, als habe man die Anwendung des 13. Artikels auf die Verfassungen der freien Städte vorausgesetzt.

Soviel endlich den Vorschlag betrifft, den 6. Satz mit dem 5. zu verbinden, so scheine ihm, dem Grafen von Einsiedel, der 6. Satz als eine natürliche und nothwendige Folge des im 5. Punkte aufgestellten entbehrlich, und in Hinsicht des von einigen Mitgliedern der Conferenz besorgten Mißbrauchs nicht ganz unbedenklich; sollte indessen die Mehrheit der Meinungen sich für die Beibehaltung des 6. Satzes unter dessen Verbindung mit dem 5. erklären, so werde er sich an solche anschließen.

Achte Sitzung.

Protocoll der Conferenz vom 24. Dezember 1819.

(Abwesend: Herr Graf von Bernstorff, K. Dänischer Gesandter.)

Da in der letzten Plenarsitzung vom 19. d. Mts. verschiedene Bemerkungen zur näheren Bestimmung des 13. Artikels der Bundes-Acte dem fünften Ausschusse zu näherer Prüfung zugewiesen worden, so machte in der heutigen Sitzung nach Verlesung und Unterzeichnung des Protocolls der vorhergehenden, der Herr Fürst von Metternich die Anfage, daß der fünfte Ausschuß die gedachten Bemerkungen sämmtlich in Ueberlegung genommen habe, und das Resultat seiner nochmaligen Berathungen vorzulegen bereit sei.

Es wurde hierauf die neue Redaction der Sätze in der sub Litt. A. beiliegenden lithographischen Abschrift mitgetheilt und verlesen, und der Herr Baron von Zentner entwickelte in einem mündlichen Vortrage die Motive, die den fünften Ausschuß zur Beibehaltung der früheren Redaction oder zu Abänderungen in derselben nach den gemachten Bemerkungen bestimmt haben.

Erster Satz. Da gegen die Redaction dieses Satzes keine Erinnerungen gemacht worden waren, so wurde solche unverändert angenommen.

Zweiter Satz. Bei dem zweiten Satz schlägt der Ausschuß vor, zur Beseitigung einer möglichen Mißdeutung anstatt des Ausdrucks „Regenten" den Ausdruck „Souveraine Fürsten" in die Redaction aufzunehmen, umsomehr als nach der Bemerkung des Herrn Fürsten von Metternich der erste Ausdruck in einem Bundesstaate von den Ständen vorzugsweise gegen den Ausdruck „Landesherr" verlangt worden sei, und demnach ein dem Souverain präjudicirlicher Sinn in das Wort Regent gelegt worden zu sein scheine.

Der Herr Präsident von Berg hatte den Wunsch geäußert, dem Theoretiker mit dem Ausdruck: „Es bleibt überlassen" die Gelegenheit zu grundlosen Consequenzen entzogen zu sehen, und deßhalb vorgeschlagen, statt jener Worte zu setzen: „Es steht den Regenten der Bundesstaaten zu". Der Ausschuß glaubte aber, daß, wenn der zweite Satz im Zusammenhange mit dem ersten betrachtet werde, aus dem „Ueberlassenbleiben" nicht wohl eine irrige Folgerung gezogen werden könne; denn in dem ersten werde die Einführung einer landständischen Verfassung geboten, in dem zweiten sei die Rede von ihrer Anwendung, die, als eine innere Landesangelegenheit, den Landesfürsten ohne weitere Einmischung des Bundes überlassen bleibe.

Eine von dem Herrn Senator Hach gemachte Bemerkung in Bezug auf die freien Städte ward mit Hinweisung auf den weiter unten in Vorschlag gebrachten allgemeinen Zusatz beantwortet und sodann der zweite Satz ohne weitere Erinnerung angenommen.

Dritter Satz. Bei diesem Satze wurde von dem Herrn Grafen von Münster und Herrn von Berg die Bemerkung gemacht, daß in den wenigsten älteren Verfassungen eine bestimmte Art, wie sie abzuändern seien, gefunden werde, und doch, wenn kein Her-

kommen, keine Observanz etwas darüber bestimme, aus der Verfassung selbst der Grundsatz abgeleitet werden müsse, daß gegenseitige Rechte und Pflichten nicht einseitig abgeändert werden können.

Der Ausschuß fand diese Bemerkung richtig, und nahm die vorgeschlagene Abänderung des dritten Satzes in der Art an, daß es anstatt „auf die durch die Verfassung selbst bestimmte Art“ nunmehr heißen soll: „auf verfassungsmäßigem Wege.“ *)

Der von dem Herrn Grafen von Münster vorgeschlagene Zusatz:

„ausgenommen in solchen Punkten, die der Bundes-Acte und den neueren organischen Gesetzen des deutschen Bundes entgegen stehen möchten“

wurde von dem Ausschuß aus dem Grunde nicht für nothwendig gehalten, weil sich von selbst verstehe, daß kein Bundesglied gegen die Bundes-Acte und die Bundes-Beschlüsse handeln dürfe, und durch den fünften Satz die Stände abgehalten werden, den Souverain an der Erfüllung der bundesmäßigen Verpflichtungen zu hindern.

Das Plenum schloß sich dieser Meinung an, und der dritte Satz ward daher nach dem Vorschlage des Ausschusses angenommen.

Vierter Satz. Der vierte Satz bleibt nach den früheren Anträgen des Ausschusses unverändert, und wurde vom Plenum ohne weitere Bemerkungen angenommen.

Der Herr Baron von Plessen hatte bei Gelegenheit des vierten Satzes zur Beseitigung mancher unrichtigen und mißbräuchlichen Anwendung des 13. Artikels in Anregung gebracht, bei der gegenwärtigen Erläuterung desselben auch den Begriff und Charakter einer landständischen Verfassung näher zu bestimmen, so daß unter landständischen Verfassungen nach dem Wortlaut und eigentlichen Sinn des 13. Artikels solche verstanden würden, die entweder aufrichtigen corporativen Grundlagen, oder, nach dem jetzigen Zustande der Staa-

*) Die Abänderung erfolgt also auf Grund der obigen Bemerkung der Herren v. Berg und Graf Münster. Diese Bemerkung bezieht sich nicht im Entferntesten auf die Bundesverfassung, sondern hat nur „die Verfassung selbst“ (s. Zeile 1 u. 2 v. ob.) d. h. die Landesverfassung im Auge. Es ist nunmehr unwiderleglich, daß der „verfassungsmäßige Weg“ des späteren Art. 56. der Schluß-Acte nur der „landesverfassungsmäßige“, nimmermehr aber ein mysteriöser „bundesverfassungsmäßiger“ sein kann. — Ueber diese Mystification der Bürgschaften des Art. 56. vergl. Band II. A. d. H.

ten, auf einer Repräsentation nach Classen und Ständen beruhen, da diese die rechtlichen Elemente und so viele wirklich bestehende Gliederungen einer ächten Repräsentation sind.

Der Ausschuß hat jedoch unter der Erklärung, daß er den Nutzen einer solchen näheren Bestimmung keineswegs verkennen würde, wenn selbige gleich anfangs in die Bundes-Acte aufgenommen worden wäre, bei der eingetretenen Verschiedenheit der schon bestehenden Verfassungen, für bedenklich gehalten, jetzt noch in eine bestimmte Erörterung des landständischen Princips einzugehen.

Fünfter Satz. Der fünfte Satz wurde seinem ganzen Inhalte nach beibehalten; dagegen:

Sechster Satz. Der sechste, in Rücksicht auf verschiedene, theils in der vorigen Plenar-Sitzung, theils bei den Verhandlungen des Ausschusses darüber gemachte Bemerkungen auszulassen beliebt.

Der Herr Baron von Plessen wünschte noch folgenden Zusatz:

> „Allgemeine, verbindlich gefaßte Bundesbeschlüsse gelten in allen einzelnen Bundes-Staaten als Gesetz."

Es wurde aber dagegen bemerkt, daß dieser Zusatz nicht zur Erläuterung des 13. Artikels gehöre, und daß es sich überdieß von selbst verstehe, daß die Beschlüsse des Bundes in den einzelnen Bundesstaaten gehörig gehandhabt und ohne Anstand zur Vollziehung gebracht, auch in dem Falle, wo solches erforderlich ist, als Gesetze promulgirt werden.

Der Herr Baron von Berstett wünschte beim fünften Satze noch den Zusatz:

> „Zu diesen Verpflichtungen gehört auch die Aufrechthaltung wohlerworbener und durch die Bundes-Acte garantirter Gerechtsame."

Der Zweck dieses Zusatzes war: die Erhaltung des jetzt bestehenden Rechts-Standes zu sichern, und gefährliche, auf Umsturz bestehender Institutionen abzielende Theorien unwirksam zu machen.

Der Ausschuß war der Meinung, daß alle durch die Bundes-Acte garantirten Gerechtsame unter dem Schutz des Bundes stehen, daß die Erfüllung der von den Souverains dadurch übernommenen Verpflichtungen durch keine Landständische Verfassung, folglich auch nicht durch die Landstände selbst gehindert werden könne, daß mithin, was hier gewünscht wird, schon durch den fünften Satz gesichert sei, oder an einer andern Stelle insbesondere werde gesichert werden.

Die Versammlung erkannte hiernach, daß es eines weiteren Zusatzes nicht bedürfe, die Bemerkung des Herrn Baron von Berstett aber bei anderen Bestimmungen, z. B. bei Gelegenheit des 14. Artikels, ihre Erledigung zu erwarten habe.

Sechster (zuvor Siebenter) Satz. Der Herr Graf von Münster wünschte, daß bei der gefährlichen Tendenz der Oeffentlichkeit der Sitzungen für die Ruhe im Innern und Aeußern der Staaten, diesem Satze beigefügt werden möchte:

> „Keine Verfassung kann dem Landesherrn das Recht beschränken, die Zulassung der Zuhörer bei Landständischen Verhandlungen vermöge seiner polizeilichen Gewalt zu suspendiren.“

Der Herr Baron von Berstett trägt nach den Worten:

> „muß durch die Geschäftsordnung Vorsehung getroffen werden“

auf folgenden Zusatz an:

> „und zwar zunächst in Uebereinstimmung mit dem von dem Bunde in Ansehung der Preßfreiheit gefaßten Beschlusse vom 20. September d. J., in so lange solcher in Wirksamkeit bleibt.“

Der Ausschuß bemerkte gegen diese beiden Anträge:

1. Es sei hier nicht von transitorischen, sondern von bleibenden gesetzlichen Bestimmungen die Frage. Finde man den gegenwärtigen Verhältnissen angemessen und dringend, transitorische Maßregeln zu verfügen, so wären solche besonders in Berathung zu nehmen.

2. Unter den gesetzlichen Grenzen sei alles, was man verlange, begriffen.

3. Der Bundesbeschluß über die Preßfreiheit passe nicht ganz auf die Landständischen Verhandlungen. Im Innern derselben dürfe die Redefreiheit nicht beschränkt werden; daß solche nicht ausarte in Redefrechheit, müsse die Geschäftsordnung bewirken. Dieselbe Ordnung solle auch Vorsehung treffen, damit in den gedruckten Verhandlungen nichts Gesetz- und Bundesverfassungswidriges aufgenommen werde, durch die nämliche Geschäftsordnung könne auch die Zulassung der Zuhörer auf den Gallerien beschränkt werden. Der Satz scheine demnach, sowie er gefaßt ist, erschöpfend zu sein. Um jedoch allen geäußerten Besorgnissen zu begegnen, trägt der Ausschuß

nach den Worten: „Bekanntmachung durch den Druck“ auf den Zusatz an „auf eine die Ruhe der einzelnen Bundesstaaten oder des gesammten Deutschlands gefährdende Weise überschritten werden.“

Die Versammlung war mit dieser Fassung einverstanden, und es wurde daher beliebt, den sechsten Satz so aufzunehmen, wie er mit den lithographirten Zusätzen vorgeschlagen worden ist.

Zur Bestimmung des Ausdrucks „Gesetzliche Grenzen“ bemerkte noch der Herr Fürst von Metternich, daß der Ausschuß das Wort im weitesten Umfange, sowohl in Beziehung auf Bundes-Gesetze, als auf Landes-Gesetze verstanden habe. *)

Siebenter (zuvor Achter) Satz. Auf den Antrag des Herrn Grafen von Bernstorff war dieser Satz von dem Ausschuß kürzer in folgender Art gefaßt worden:

> „Da in allen Bundes-Staaten landständische Verfassungen bestehen sollen, so ist die Bundesversammlung verpflichtet, darüber zu wachen, daß der Art. 13. der Bundes-Acte in jedem Bundesstaate vollzogen werde. Insoweit steht die landständische Verfassung unter der allgemeinen Gewährleistung des Bundes.“

Der Herr Baron von Plessen hielt die Worte „allgemeine Gewährleistung des Bundes“ nicht für hinreichend; nach seinem Wunsch möchte noch näher auszusprechen sein, „wie und worauf sich diese Vollziehung und Gewährleistung hier beziehen solle, ob auf die bloße Einführung, oder auch auf die Aufrechthaltung einer Verfassung, wenn z. B. die Stände mit der Beschwerde über verletzte Verfassung auf endlichem Wege an den Bundestag recurrirten.

Der Ausschuß war des Dafürhaltens, daß die Frage über den Recurs an den Bundestag nicht sowohl hieher, als zur Bestimmung der Competenz der Bundesversammlung gehöre. Er habe sich deßhalb nur auf die Fälle der allgemeinen und besonderen Garantie beschränkt, und dem ersten Ausschuß überlassen, die hier aufgestellte weitere Frage in Untersuchung zu nehmen, und darüber zu seiner Zeit sein Gutachten abzugeben.

---

*) Bei dem dritten Satze (s. oben S. 42) ist von keiner Seite auf die Bundesverfassung Bezug genommen worden. Diese Bemerkung des Fürsten zu dem sechsten Satze beweist, daß, wenn dort an einen „bundesverfassungsmäßigen“ Weg gedacht wäre, eine solche Bezugnahme gewiß nicht unterlassen sein würde. A. d. H.

Das Plenum fand, daß die ganze Stelle über die Gewährleistung des Bundes hier wegbleiben könne, und da man auch den Eingang des Satzes für überflüssig hielt, so wurde für denselben nachstehende Redaction beliebt:

„Die Bundesversammlung ist verpflichtet darüber zu wachen, daß der Artikel 13. der Bundes-Acte nach der oben im ersten Satze ausgesprochenen Bestimmung vollzogen werde.“

Der Herr Fürst von Metternich bemerkte dabei noch, daß das Wort „vollzogen“ in den Staaten, wo noch keine landständischen Verfassungen sind, für eingeführt, in den Staaten, wo schon landständische Verfassungen bestehen, für erhalten genommen werden könne. *)

Achter (zuvor Neunter) Satz. Der Ausschuß schlug vor, die alte Fassung dieses Satzes mit der einzigen Abänderung beizubehalten, daß statt „Bundesversammlung“ — „der Bund,“ dann statt „Regenten“ — „Landesfürsten“ gesagt werde.

Bei der darüber eröffneten Discussion wurde aber beliebt, den ganzen Satz bei der gegenwärtigen Frage wegzulassen, und ihn der ersten Commission über die Competenz der Bundesversammlung zuzuweisen. Dagegen wurde der

Neunte Satz, die Anwendung der vorhergehenden auf die freien Städte betreffend, ohne weitere Bemerkung angenommen.

Hiernächst ward beschlossen, sämmtliche angenommenen Sätze der ersten Commission mitzutheilen, um solche in die ihr übertragene Hauptredaction über die Competenz einzureihen. Dabei wurde jedoch die allgemeine Bemerkung wiederholt, daß die Redaction dieser Sätze immer nur als provisorisch anzusehen, und erst bei Prüfung der Hauptredaction und Uebersicht des Ganzen zu beurtheilen sei, ob nicht noch eine oder die andere Modification derselben eintreten könne.

Schließlich machten die übrigen in Thätigkeit begriffenen Commissionen Anzeigen von dem Fortgang ihrer Arbeiten. Da hiernach Vorträge von der einen oder der andern dieser Commissionen in den

---

*) Dieser Bemerkung ist nicht widersprochen worden. Hiernach ist die Bundesversammlung, abgesehen von einer besonders übernommenen Garantie, verpflichtet darüber zu wachen, daß eine jede bestehende Landesverfassung erhalten bleibt. Somit enthielt der gestrichene Zusatz eine bloße Wiederholung.

A. d. H.

nächsten Tagen noch nicht zu erwarten stehen, so ward vorläufig zur Festsetzung des gegenwärtigen Protocolls eine Plenarsitzung auf den 27. anberaumt.

Beilage A. zum Protocoll der 8. Sitzung.

Vorgeschlagene Zusätze und Abänderungen in den Anträgen des fünften Ausschusses über den XIII. Artikel der deutschen Bundes-Acte.

Bleibt unverändert.*)

Erster Satz. In dem Wortlaut des XIII. Artikels der Bundes-Acte und in den seither darüber gegebenen Erklärungen liegt die Bestimmung:

In allen Bundesstaaten sollen landständische Verfassungen bestehen.

Statt „Regenten“ — „souveraine Fürsten.“

Zweiter Satz. Es bleibt den souverainen Fürsten der Bundes-Staaten überlassen, diese innere Landesangelegenheit mit Berücksichtigung sowohl der in den einzelnen Staaten gegenwärtig obwaltenden Verhältnisse, als der früherhin gesetzlich bestandenen ständischen Rechte zu ordnen.

Auf „verfassungsmäßigem Wege“ — statt: „in der durch die Verfassung selbst bestimmten Art“

Dritter Satz. Die bestehenden landständischen Verfassungen können nur auf verfassungsmäßigem Wege abgeändert werden.

Bleibt unverändert.

Vierter Satz. Da der deutsche Bund, mit Ausnahme der freien Städte, aus souveränen Fürsten besteht, so müssen nach dem Grundbegriffe dieses Vereines alle Rechte der Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staates ungetheilt vereinigt bleiben, und der Souverain kann durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Regierungsrechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden.

Wird seinem ganzen Inhalte nach beibehalten, dagegen der 6. Satz gestrichen.

Fünfter Satz. Die im deutschen Bunde stehenden souverainen Fürsten dürfen durch keine landständische Verfassung an der Erfüllung ihrer bundesmäßigen Verpflichtungen gehindert oder darin beschränkt werden.

---

*) Es sind Randbemerkungen des Originals. A. d. H.

Sechster Satz (in der ersten Redaction siebenter Satz). Wo die Oeffentlichkeit landständischer Verhandlungen durch die Verfassung gestattet ist, muß durch die Geschäftsordnung Vorsehung getroffen werden, damit die gesetzlichen Grenzen der freien Aeußerung weder bei den Verhandlungen selbst, noch bei deren Bekanntmachung durch den Druck auf eine die Ruhe des einzelnen Bundesstaates oder des gesammten Deutschlands gefährdende Weise überschritten werden.

„Auf eine die Ruhe 2c. bis „gefährdende Weise“ — ist Zusatz.

Siebenter (in der alten Redaction achter) Satz. Da in allen Bundesstaaten landständische Verfassungen bestehen sollen, so ist die Bundesversammlung verpflichtet, darüber zu wachen, daß der Artikel 13. der Bundes-Acte in jedem Bundesstaate vollzogen werde. — Insoweit steht die landständische Verfassung in den Bundesstaaten unter der allgemeinen Gewährleistung des Bundes.

Ist kürzer gefaßt, im Wesentlichen aber unverändert.

Achter (in der früheren Redaction neunter) Satz. Der Bund ist nebstdem berechtigt, die besondere Garantie der einzelnen landständischen Verfassungen zu übernehmen, wenn die Souveraine im Einverständniß mit ihren Ständen dieselbe nachsuchen. — Durch eine solche Garantie erhält die Bundes-Versammlung die Befugniß, auf Anrufen der Betheiligten die Verfassung zu handhaben, und die darüber entstandenen Streitigkeiten zwischen dem Landesfürsten und den Ständen, sofern hiefür nicht anderweitige Mittel und Wege durch das Verfassungs-Gesetz vorgezeichnet sind, entweder durch gütliche Vermittelung oder durch compromissarische Entscheidung zu erledigen. *)

Im Anfange statt „Bundes-Versammlung“ — „der Bund“; dann statt: „Regenten“ — „Landesfürsten“. Im Uebrigen ist die alte Fassung beibehalten.

Neunter (nach der früheren Redaction zehnter)**) Satz. Sämmtliche hier aufgestellte Sätze sind auf

Neuer Zusatz.

*) Diesen achten Satz hat das Plenum gestrichen; vgl. S. 46. A. d. H.

**) Nunmehr achter Satz; doch s. S. 50 u. 52. A. d. H.

die freien Städte insoweit anwendbar, als die eigenthümlichen Verfassungen und Verhältnisse derselben es zulassen.

Neunte Sitzung.

Protocoll der Conferenz vom 28. December 1819.

(Abwesend: der Königl. Dänische Gesandte Hr. Graf von Bernstorff.)

Nachdem das Protocoll der letzten Sitzung verlesen, berichtigt und unterzeichnet war, und der Königl. Preuß. Staats-Minister Herr von Bernstorff im Namen des wegen Unpäßlichkeit abwesenden Königl. Dänischen Gesandten und Herzoglich Holstein- und Lauenburgischen Bevollmächtigten Herrn Grafen von Bernstorff dessen Beitritt zu der in Ansehung des 13. Artikels vorläufig angenommenen Redaction erklärt hatte, theilte der Herr Fürst von Metternich eine, in Bezug auf die neulich beliebte Stellung der Sätze in gedachter Redaction ihm später zugekommene Bemerkung mit, die dahin ging, daß es für den Zusammenhang des Ganzen vortheilhafter sein möchte, den siebenten Satz unmittelbar mit dem ersten zu verbinden, indem diesem folgender Zusatz angehängt würde:

„die Bundes-Versammlung ist verpflichtet, darüber zu wachen, daß diese Bestimmung in keinem Bundes-Staate unerfüllt bleibe.“

Der Herr Baron von Plessen äußerte den Wunsch, daß die Verpflichtung der Bundes-Versammlung in dieser Angelegenheit mehr positiv ausgesprochen werden möchte, indem gesagt würde, „daß sie über Erfüllung des 13. Artikels zu wachen“ — oder „darüber zu wachen habe, daß demselben allenthalben Genüge geleistet sei.“ — Da jedoch die zuerst vorgeschlagene Fassung Beifall fand, so ward beschlossen, mit dieser Abänderung die in der vorigen Sitzung festgesetzten Artikel von neuem lithographiren und vertheilen zu lassen.

Hierauf zeigte der Königl. Sächsische Staats-Minister Herr Graf von Einsiedel an, daß er von seinem Hofe abberufen worden, und daß forthin der Königl. Sächsische Gesandte Herr Graf von der Schulenburg als erster Sächsischer Bevollmächtigter,

und dagegen der Herr Geheime Rath von Globig als zweiter Königl. Sächsischer Bevollmächtigter eintreten werden. Der Herr Graf von Einsiedel beurlaubte sich von der Versammlung mit Bezeugung seines lebhaften Dankes für das ihm bewiesene Vertrauen, und seines Bedauerns, an einem zu den wichtigsten Erwartungen so sehr berechtigenden Geschäft nicht ferner Theil nehmen zu können, stellte auch zugleich anheim, wegen der ihm bisher übertragen gewesenen Arbeiten bei der 3., 4., 9. und 10. Commission anderweite Verfügung zu treffen.

Der Herr Fürst von Metternich stattete dem Herrn Grafen von Einsiedel für die bisherige treue und einsichtsvolle Theilnahme an dem gemeinschaftlichen Geschäft den Dank der Versammlung ab, mit der Versicherung, wie sehr dieselbe gegenseitig bedaure, einen so verdienten Mitarbeiter zu verlieren, auf dessen fortdauernde Mitwirkung zu Beförderung des gemeinsamen wichtigen Zweckes sie jedoch auch in der Ferne rechnen zu können glaube. — Da die Arbeiten der dritten Commission vorläufig als geschlossen betrachtet worden, so wurde nur über die dem Herrn Grafen von Einsiedel bisher obgelegenen Geschäfte bei der vierten Commission wegen der Executionsordnung, bei der neunten wegen des 14. Artikels, und bei der zehnten wegen der Handelsverhältnisse verfügt, und zwar die ersten beiden dem Herrn Grafen von der Schulenburg, das letztere dem Herrn Geheimen Rath von Globig übertragen.

Die Anberaumung der nächsten Conferenz ward bis dahin, daß die eine oder die andere der constituirten Commissionen zu einem Vortrage bereit sein und den Herrn Fürsten von Metternich davon benachrichtigen werde, ausgesetzt.

Beilage zum Protocoll der 9. Sitzung.

Festgesetzte Bestimmungen über den XIII. Artikel der Bundes-Acte nach den Beschlüssen in den Plenarsitzungen vom 24. und 28. December 1819.

Erster Satz. In dem Wortlaute des XIII. Artikels der Bundes-Acte und in den seither darüber gegebenen Erklärungen liegt die Bestimmung:

„In allen Bundesstaaten sollen landständische Verfassungen bestehen.“

Die Bundes-Versammlung ist verpflichtet, darüber zu wachen, daß diese Bestimmung in keinem Bundesstaate unerfüllt bleibe.

Zweiter Satz. Es bleibt den souverainen Fürsten der Bundesstaaten überlassen, diese innere Landesangelegenheit mit Berücksichtigung sowohl der in den einzelnen Staaten gegenwärtig obwaltenden Verhältnisse, als der früherhin gesetzlich bestandenen ständischen Rechte zu ordnen.

Dritter Satz. Die bestehenden landständischen Verfassungen können nur auf verfassungsmäßigem Wege abgeändert werden.

Vierter Satz. Da der Deutsche Bund, mit Ausnahme der freien Städte, aus souverainen Fürsten besteht, so müssen, nach dem Grundbegriffe dieses Vereins alle Rechte der Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staates ungetheilt vereinigt bleiben, und der Souverain kann durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Regierungsrechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden.

Fünfter Satz. Die im Deutschen Bunde stehenden souverainen Fürsten dürfen durch keine landständische Verfassung an der Erfüllung ihrer bundesmäßigen Verpflichtungen gehindert, oder darin beschränkt werden.

Sechster Satz. Wo die Oeffentlichkeit landständischer Verhandlungen durch die Verfassung gestattet ist, muß durch die Geschäftsordnung Vorsehung getroffen werden, damit die gesetzlichen Grenzen der freien Aeußerung weder bei den Verhandlungen selbst, noch bei deren Bekanntmachung durch den Druck auf eine, die Ruhe des einzelnen Bundesstaates oder des gesammten Deutschlands gefährdende Weise überschritten werden.

Siebenter Satz. Sämmtliche hier aufgestellte Sätze sind auf die freien Städte insoweit anwendbar, als die eigenthümlichen Verfassungen und Verhältnisse derselben es zulassen.

Zehnte Sitzung.

Protocoll der Conferenz vom 8. Januar 1820.

(In Abwesenheit des Königl. Dänischen Bevollmächtigten Herrn Grafen von Bernstorff.)

Bei der heutigen Conferenz wurde der Königl. Sächsische Geheime Rath Herr von Globig als zweiter Königl. Sächsischer Bevollmächtigter eingeführt.

Nach Verlesung und Unterzeichnung des Protocolls der vorigen Sitzung trug der Herr Fürst von Metternich folgendes vor:

Der Kaiserliche Präsidial-Gesandte am Bundestage sei in der Voraussetzung, daß die Bundes-Versammlung ihre Sitzungen mit dem 20. d. Mts. wieder eröffnen werde, zur Instructions-Einholung hieher berufen worden. Obgleich nun die hiesigen Berathungen von den Verhandlungen der Bundes-Versammlung getrennt seien, so wären doch die hier verhandelten Gegenstände gerade diejenigen, mit welchen sich die Bundes-Versammlung bei ihrer Wieder-Eröffnung zunächst beschäftigen sollte. Der Schlußtermin der gegenwärtigen Conferenzen lasse sich im Voraus mit Bestimmtheit nicht angeben; jedoch könne leicht vom 20. Januar bis zu diesem Schlußtermine eine Zwischenzeit von 6 bis 8 Wochen verfließen. Mithin entstehe die Frage, ob die Bundes-Versammlung sich in dieser Zwischenzeit auf eine ihrer Würde angemessene Art beschäftigen könne, oder ob es rathsamer sein werde, die Wiedereröffnung ihrer Sitzungen auf einen bestimmten Termin oder überhaupt bis zur Beendigung der hiesigen Berathungen zu vertagen. Um über diese Frage einen gehörig motivirten Beschluß fassen zu können, scheine dem Herrn Fürsten nützlich, auch in mancher anderen Rücksicht nicht unzweckmäßig, den eben anwesenden Präsidial-Gesandten, Herrn Grafen von Buol-Schauenstein, wenn gleich ohne Stimmführung, zu den Conferenzen einzuladen. Es werde daraus auch der für die fernere Leitung der bundestäglichen Verhandlungen bedeutende Vortheil ergehen, daß der Herr Graf als Zeuge des Ganges der hiesigen Cabinets-Berathungen und mit dem darin herrschenden Geiste vertraut, desto besser im Stande sein würde, jenen Verhandlungen eine ähnliche Richtung zu geben.

Da nach diesem Vortrage des Herrn Fürsten die Conferenz mit der Zuziehung des Herrn Grafen von Buol vollkommen einverstanden war, so hatte solche unmittelbar Statt; und es erging zunächst an den Herrn Grafen die Aufforderung, über die Frage wegen Eröffnung oder Vertagung der Bundestags-Sitzungen überhaupt, besonders aber über den Punkt, mit welchen Gegenständen die Bundes-Versammlung sich bis zum Schluß der hiesigen Berathungen zweckmäßig beschäftigen könnte, nach gehaltener Rücksprache mit den hier anwesenden Herren Ministern, die zugleich Bundestags-Gesandte sind, einen gutachtlichen Vortrag zu erstatten.

Der Herr Fürst von Metternich benachrichtigte hierauf die Versammlung, daß der zweite Ausschuß das Resultat seiner Arbeiten vorzulegen bereit sei; und es wurden die diesem Protocoll beigefügten „Anträge wegen näherer Bestimmung der Fälle, wo zu verbindlichen Beschlüssen der Bundes-Versammlung entweder Stimmen-Mehrheit hinreichend, oder Einhelligkeit der Stimmen erforderlich ist,“ in lithographirten Abschriften umgetheilt. Der Königl. Preußische Bevollmächtigte, Herr von Küster erstattete im Namen des Ausschusses einen näheren Vortrag, worin sowohl die allgemeinen Gesichtspunkte, von welchen derselbe bei den Anträgen ausgegangen ist, angegeben, als auch die letzteren satzweise erläutert wurden. Dieser Vortrag wurde zum Protocoll genommen, um lithographirt und mitgetheilt zu werden. Der Herr Fürst von Metternich stellte anheim, ob diejenigen Mitglieder, welche über die gedachten Anträge Bemerkungen zu machen hätten, solche in Gefolge der neuerlichen allgemeinen Vereinbarung an den zweiten Ausschuß, oder unmittelbar an die Plenar-Versammlung gelangen lassen wollten.

Nach erhaltener Auskunft über die Lage der Geschäfte bei den bereits in Thätigkeit begriffenen Commissionen ward beschlossen, daß nunmehr auch die 6te wegen der Politisch-Militairischen Verhältnisse, und die 10te wegen der Handels-Verhältnisse sich als constituirt betrachten mögen.

Die nächste Sitzung ward auf übermorgen zur Vernehmung des von dem Herrn Grafen von Buol erbetenen Gutachtens wegen Eröffnung der Bundestags-Sitzungen anberaumt.

Erste Beilage zum Protocoll der 10. Sitzung.

Anträge wegen näherer Bestimmung der Fälle, wo zu verbindlichen Beschlüssen der Bundesversammlung entweder Stimmenmehrheit hinreichend, oder aber Einhelligkeit der Stimmen erforderlich ist.

Erster Satz. Die in den Artikeln 4, 6 und 7 der Bundes-Acte enthaltenen Festsetzungen in Betreff des Stimmenverhältnisses und der Art der Abstimmung und Beschlußfassung am Bundestage verbleiben in ihrer grundgesetzlichen Kraft, und erhalten nur folgende Erläuterungen und nähere Bestimmungen.

Zweiter Satz. Wo es auf allgemeine Grundsätze ankommt welche die Einrichtung und Verfassung des Bundes, oder gemeinnützige Anordnungen für den ganzen Bund angehen, hat die volle Versammlung zu entscheiden.

Dagegen gehört die Anwendung solcher bereits feststehenden allgemeinen Grundsätze auf besondere Fälle und Verhältnisse, die Ausführung beschlossener Einrichtungen, und die ganze Verwaltung der gemeinschaftlichen Bundes-Angelegenheiten, sowie insbesondere auch die Vorbereitung der Beschlüsse der Plenar-Versammlung vor die engere Versammlung.

Ist es in einzelnen Fällen gleichwohl zweifelhaft, ob über einen Gegenstand in der engeren oder vollen Versammlung zu beschließen sei, so steht die Entscheidung darüber, dem Ausspruch der Bundes-Acte nach, der engeren Versammlung zu.

Die volle Versammlung discutirt nicht, sondern stimmt blos darüber, ob ein in der engeren Versammlung vorbereiteter Entwurf eines Beschlusses angenommen oder verworfen werden solle.

Dritter Satz. Die Grundgesetze des Bundes, d. h. diejenigen vertragsmäßigen Bestimmungen, welche sich auf den Zweck und die Verfassung des Bundes, sowie auf den Verein seiner Glieder beziehen, und sowohl die Rechte der Gesammtheit, und die Theilnahme der einzelnen Bundesglieder an deren Ausübung, als auch die Verpflichtung dieser letzteren gegen den Bund, und wiederum die Verbindlichkeiten des Bundes gegen sie festsetzen, können nur durch gemeinsame Uebereinkunft beschlossen werden. Dieselbe Einstimmigkeit ist erforderlich, wo es auf eine authentische Erklärung oder eine Abänderung eines bestehenden Grundgesetzes ankommt.

Vierter Satz. In Ansehung der organischen Einrichtungen, wie der Bund solcher als Anstalten und Mittel zur Erfüllung seiner Zwecke, zur Ausübung seiner Rechte und Pflichten und zur Besorgung seiner Angelegenheiten bedarf, sind in Beziehung auf Stimmeneinheit oder Stimmenmehrheit drei Momente zu unterscheiden, nämlich:

a) die Entscheidung der Vorfrage wegen Annahme einer Einrichtung in Rücksicht ihres Zweckes und ihrer Nothwendigkeit; dieselbe erfordert Einhelligkeit der Stimmen.

b) die Ausbildung eines vollständigen Planes zu der solchergestalt beschlossenen Einrichtung bis zur Reife für die Ausführung.

Einen solchen Plan hat die Bundesversammlung durch einen dazu zu bestellenden Ausschuß in der Art ausarbeiten zu lassen, daß dabei alle Erinnerungen möglichst berücksichtigt, die Ausgleichung der verschiedenen Meinungen erleichtert, und die Ausführung des vorläufigen Beschlusses mit der größten Schonung und mindesten Aufopferung entgegenstehender Interessen vorbereitet und möglich gemacht werde. Was dabei auf technischen Gründen beruhet, muß von zugezogenen Sachverständigen begutachtet werden.

Ueber einen solchergestalt ausgearbeiteten Plan werden innerhalb bestimmter Frist die Instructionen der Regierungen eingeholt, und nach Eingang derselben werden die Erörterungen und Verhandlungen in der engeren Versammlung oder in dem Ausschusse so lange fortgesetzt, bis sich ein Resultat ermitteln läßt, vermöge dessen sich entweder alle Staaten zu einem Beschlusse vereinigen, oder die vorgeschlagene Einrichtung doch so dargestellt wird, daß sie ohne Verletzung der Gerechtsame und mit möglichster Schonung der Interessen Einzelner ausführbar werde.

Ist die Sache bis zu diesem Punkte der Reife gediehen, so wird der in der engeren Versammlung ausgearbeitete Gesetzentwurf zur Annahme oder Verwerfung an das Plenum gebracht.

Erfolgt alsdann allgemeine Zustimmung, so entsteht ein alle Bundesglieder verbindender Beschluß. Erhält dagegen der Gesetzes-Vorschlag nur eine Mehrheit von wenigstens $^2/_3$ der Stimmen für sich, so kann in der Regel der in Antrag gebrachte Beschluß für jetzt nicht gefaßt, jedoch der Gegenstand innerhalb Jahresfrist wieder in Berathung gestellt werden; und bis dahin bleiben die

Bundesglieder, welche für den Vortrag gestimmt haben, an ihre Abstimmung gebunden. Inzwischen, sowie auch in dem Fall, wenn weniger als $^2/_3$ der Stimmen für den Antrag sich erklärt haben, bleibt es den einzelnen Bundesgliedern unbenommen, über den Gegenstand eine besondere Vereinbarung unter sich zu treffen, durch welche jedoch keine besonderen Rechte der sich ausschließenden Bundesstaaten verletzt werden dürfen.

Eine Ausnahme von der bestehenden Regel der Einhelligkeit kann nur in solchen außerordentlichen Fällen Statt finden, wo, nachdem die Nothwendigkeit einer organischen Einrichtung für einen bestimmten Bundeszweck einhellig erkannt, und die Mittel zu deren Ausführung hinreichend erörtert worden, einerseits die Erreichung des Zweckes ohne die Mitwirkung sämmtlicher Bundesstaaten als unmöglich, andererseits aber die unverzügliche Ausführung der vorgeschlagenen Einrichtung als für das Wohl der Gesammtheit durchaus erforderlich erscheint. In Fällen dieser Art kann durch die in der vollen Versammlung entscheidende Majorität von $^2/_3$ der Stimmen ein für alle Bundes-Staaten verbindlicher Beschluß für einen bestimmten Zweck und für die Dauer der Umstände, welche die Maßregel nothwendig gemacht haben, gefaßt werden.

c. Ausführung der beschlossenen organischen Einrichtung. Beschlüsse, welche sich auf diese Ausführung beziehen, gehören nicht vor das Plenum, sondern vor die engere Versammlung, von welcher sie nach der in ihr geltenden Stimmen-Mehrheit gefaßt werden.

Fünfter Satz. Gemeinnützige Anordnungen, welche außer dem Bundeszwecke liegen, und nur auf das Wohl oder den Vortheil der Gesammtheit berechnet sind, können nur durch eine gemeinsame Uebereinkunft, folglich durch einen einhelligen Bundesbeschluß für alle Bundesglieder verbindlich werden. Doch bleibt es einzelnen Bundes-Staaten unverwehrt, sich durch besondere Uebereinkünfte über solche gemeinnützige Anordnungen zu vereinbaren. Uebereinkünfte dieser Art bleiben für die anderen Staaten ohne Wirkung, und dürfen sie in ihren besonderen Rechten nicht kränken.

Wo gemeinnützige Anordnungen schon durch die Bundes-Acte selbst und in Beziehung auf Bundeszwecke geboten sind, und es mithin nur noch auf deren Vollziehung ankommt, kann darüber auf verfassungsmäßige Weise nach Stimmen-Mehrheit entschieden werden.

Sechster Satz. Wenn Beschlüsse über die Bundes-Acte selbst gefaßt werden sollen, welche auf die Auslegung, Abänderung oder nähere Bestimmung dieses ersten Grundgesetzes des Bundes gerichtet sind, so ist, wie in Ansehung anderer Grundgesetze, Einhelligkeit der Stimmen erforderlich. Nur insofern von der Anwendung oder Vollziehung solcher einzelnen Bestimmungen der Bundes-Acte die Rede ist, welche sich weder auf Grundgesetze, noch auf organische Einrichtungen oder gemeinnützige Anordnungen beziehen, können Beschlüsse durch Stimmen-Mehrheit in der engeren Versammlung stattfinden.

Wo dergleichen Festsetzungen der Bundes-Acte irgend Jemanden bestimmte Gerechtsame zusichern, da können diese nur noch insoweit Beschlüssen der Bundesversammlung unterliegen, als Beschwerde darüber erhoben werden sollte, daß solche Zusicherungen nicht wirklich in Erfüllung gegangen seien. In Fällen dieser Art hat ebenfalls die engere Versammlung nach der in ihr geltenden Stimmen-Mehrheit einen Beschluß zu fassen.

Siebenter Satz. Ueber jura singulorum ist der Bund nicht befugt anders, als Kraft freier und einhelliger Uebereinkunft zu verfügen. Darunter sind zu verstehen sowohl die von der Natur und den Zwecken des Bundes unabhängigen besonderen Rechte und Verhältnisse der einzelnen Bundes-Staaten, in welchen diese nicht mehr in ihrer vertragsmäßigen Einheit, sondern als Einzelne selbständig und unabhängig erscheinen, als auch die Befugniß jedes einzelnen Bundesgliedes, sich nicht etwas mehreres oder anderes auflegen zu lassen, als was alle Bundesglieder zugleich und verhältnißmäßig in gleicher Art übernehmen.

Achter Satz. Ueber sonstige, in den vorstehenden Sätzen nicht berührte Berathungsgegenstände, solche mögen zu der gewöhnlichen Besorgung der Bundes-Angelegenheiten gehören, oder durch außerordentliche Fälle herbeigeführt werden, über matricularmäßige Geldbewilligungen zu einer beschlossenen Bundes-Einrichtung, und über von dem Bedürfniß des Augenblicks gebotene Sicherheits-Maßregeln werden die Beschlüsse von der engeren Versammlung nach Stimmen-Mehrheit gefaßt.

Zweite Beilage zum Protocoll der 10. Sitzung.

Vortrag des zweiten Ausschusses über die Frage wegen der Stimmen-Mehrheit.

In der Bundes-Acte ist bestimmt:

Art. 6. „Wo es auf Abfassung und Abänderung von Grundgesetzen des Bundes,
auf Beschlüsse, welche die Bundes-Acte selbst betreffen,
auf organische Bundeseinrichtungen, und
auf gemeinnützige Anordnungen sonstiger Art
ankommt, bildet sich die Bundesversammlung zu einem Plenum;“ und

Art. 7. „In der engeren Versammlung entscheidet die absolute Mehrheit der Stimmen, im Plenum aber nur eine auf $^2/_3$ der Abstimmung beruhende Mehrheit;“ und ferner „wo es
auf Annahme oder Abänderung der Grundgesetze,
auf organische Bundes-Einrichtungen,
auf jura singulorum oder Religions-Angelegenheiten
ankommt, kann weder in der engeren Versammlung noch in pleno ein Beschluß durch Stimmen-Mehrheit gefaßt werden.“

Die Erfahrung lehrte bald, daß es noch einiger näheren Bestimmungen bedurfte, um besonders die Fälle zu verhüten, wo dringend nöthige oder allgemein nützliche Maßregeln, welche zu einer oder der anderen der vier letztgenannten Rubriken gerechnet werden können, aus der Ursache unterbleiben müßten, weil bei der Berathung der Bundesversammlung über dieselben wohl eine Mehrheit, aber keine Einhelligkeit der Stimmen zu erlangen wäre.

Daher ist von der Conferenz dem zweiten Ausschuß die Aufgabe zur Begutachtung übertragen worden:

den Grundsatz aufzustellen, in wie weit die näher zu bestimmenden organischen Bundes-Einrichtungen durch absolute

oder relative Stimmen-Mehrheit in der Bundesversammlung entschieden werden können, und welche Verhältnisse dabei zwischen der Majorität und der Minorität eintreten?

Die organischen Einrichtungen sind allerdings die vornehmsten, jedoch nicht die alleinigen Berathungs-Gegenstände, bei welchen die vorliegende Frage eintreten kann. Der Begriff der organischen Einrichtungen kann auch an sich nicht wohl näher bestimmt werden, ohne zugleich jene anderen in der Bundes-Acte angeführten Classen von Gegenständen mitzuberühren. Jene Frage führt also von selbst auf die Anwendung aller und jeder Bestimmungen der Bundes-Acte wegen Mehrheit oder Einhelligkeit der Stimmen.

Aus diesen Gründen und bei der hohen Wichtigkeit der Sache hat der Ausschuß geglaubt, die ihm gemachte Aufgabe nach ihrem natürlichen Zusammenhang und Umfang allgemein dahin verstehen zu müssen:

die Fälle überhaupt näher zu bestimmen, wo zu verbindlichen Beschlüssen der Bundesversammlung entweder Stimmen-Mehrheit hinreichend, oder aber Einhelligkeit der Stimmen erforderlich ist.

Der Ausschuß ist bei seiner Arbeit von dem Gesichtspunkt ausgegangen, den Inhalt und Sinn der Bundes-Acte auf das treueste festzuhalten, eine möglichst deutliche Entwicklung ihrer Festsetzungen zu geben, und, wo es dann noch durchaus erforderlich, solche nähere Bestimmungen vorzuschlagen, durch deren Anwendung die Möglichkeit der Fälle äußerst verringert oder ganz beseitigt würde, in denen eine für den Bundeszweck nothwendige Maßregel wegen des Princips der Stimmen-Einhelligkeit unausgeführt bleiben müßte.

Um diesem gänzlich vorzubeugen, und die vollendete Ausbildung des Bundes in angemessenen organischen Anstalten desto mehr zu befördern, haben einige Mitglieder des Ausschusses es zwar für unbedenklich gehalten, daß, nachdem der Gegenstand hinlänglich erörtert und die möglichste Ausgleichung der verschiedenen Interessen versucht worden, demnächst über die Annahme einer zur Erfüllung der Bundeszwecke nöthigen gemeinsamen Einrichtung im Bunde, durch eine Stimmen-Mehrheit von $^2/_3$ oder allenfalls auch $^3/_4$ der vollen Versammlung ein entscheidender Beschluß gefaßt werden könne. Da aber die Ansichten anderer Mitglieder des Ausschusses sich keines-

wegs mit einer solchen Entscheidung vereinigen ließen, so hat der Ausschuß gesucht, durch Annäherung der verschiedenen Meinungen selbst zuerst ein Beispiel wahrer Ausgleichung zu geben, um der Plenar-Versammlung hier wenigstens ein gemeinschaftliches Resultat seiner Arbeiten vorzulegen.

Hiernach sind die in 8 Sätzen hiebei erfolgenden Anträge gefaßt.

Der erste Satz bedarf keiner Erläuterung. Es ist darin blos eine sich von selbst verstehende Bestätigung der hier einschlägigen Artikel der Bundes-Acte ausgesprochen und der Uebergang zu dem folgenden gemacht.

In dem zweiten Satz wird der allgemeine Wirkungskreis der vollen Bundesversammlung, und der der engeren Versammlung, sowie beide sich gegenseitig begrenzen, angegeben, nämlich dahin, daß die erstere es mit der Feststellung der allgemeinen Grundsätze für die Einrichtung und Verfassung des Bundes, und die letztere es mit deren Anwendung auf besondere Fälle und Verhältnisse, mit der Ausführung beschlossener Einrichtungen, und mit der eigentlichen Verwaltung oder Besorgung der Bundes-Angelegenheiten rc. zu thun habe. Diese Grenzscheidung ist dem Inhalt und Sinn der Bundes-Acte durchaus gemäß, und in allen von ihr gegebenen einzelnen Bestimmungen als zum Grunde liegend zu erkennen. Indeß ist sie an keinem Orte der Bundes-Acte in ihrem vollständigen Zusammenhang ausgesprochen worden. Dieses hier noch zu thun, hat dem Ausschuß um so nöthiger geschienen, als die genaue Bezeichnung jenes doppelten Wirkungskreises ein sicherer Anhaltspunkt für die weiter folgenden Bestimmungen ist.

Bei dem dritten Satz dürfte gleichfalls kein Bedenken sein. Daß Grundgesetze nur durch Stimmen-Einhelligkeit zu beschließen seien, bestimmt die Bundes-Acte ausdrücklich; und daß auf die nämliche Weise, wie ein Grundgesetz entstehet, auch nur dessen authentische Interpretation erfolgen könne, ist nach allen Rechtsbegriffen unbestritten. Es schien dem Ausschuß nur noch nöthig, näher zu bestimmen, was hier unter Grundgesetzen zu verstehen sei.

Bei dem die organischen Einrichtungen betreffenden vierten Satze war es hauptsächlich, wo der Ausschuß auf Schwierigkeiten stoßen mußte, um solche Bestimmungen aufzufinden, welche die allerseitigen Ansichten vereinigen, und die Aufgabe lösen könnten,

einerseits dem ausdrücklichen Inhalt der Bundes-Acte möglichst treu zu bleiben, und doch andrerseits auch möglichst die Fälle zu beseitigen, wo die Ausführung einer nöthigen Einrichtung in Ermanglung der Stimmen-Einhelligkeit erschwert oder verhindert würde.

Der Ausschuß hat geglaubt, zuvörderst in der bundestäglichen Verhandlung über organische Einrichtungen drei Momente unterscheiden zu müssen. Bei dem ersten und dritten Moment kann kein Zweifel obwalten. Bei dem zweiten Moment, als dem eigentlich schwierigen, hat der Ausschuß vorgeschlagen, daß die Bundesversammlung bei der vorkommenden Berathung eine Commission niedersetze, die einen Plan zu der beschlossenen Einrichtung ausarbeiten, dabei alle Erinnerungen berücksichtigen, die verschiedenen Meinungen und Interessen möglichst auszugleichen suchen, und solchergestalt im Geiste einer Vermittelung alle Wege der Unterhandlungen erschöpfen möge, um einen für alle Bundesstaaten möglichst annehmlichen und ausführbaren Entwurf aufzustellen, ehe solcher der Beschließung der Bundesversammlung unterworfen werde.

Hierdurch dürfte die Möglichkeit von Fällen, wo die Einhelligkeit der Stimmen sich nicht für den Vorschlag erklärte, wenn auch freilich nicht ganz beseitigt, doch sehr vermindert werden. Tritt doch ein solcher Fall ein, so kann alsdann freilich der in Antrag gebrachte Beschluß nicht Statt finden.

Indeß hat der Ausschuß vorgeschlagen, daß dann, wenn wenigstens eine Mehrheit von $^2/_3$ der Stimmen sich für einen Vorschlag erklärt hat, es frei bleiben möge, den Gegenstand innerhalb Jahresfrist wieder in bundestägliche Berathung zu stellen, und so, daß bis dahin die zustimmig gewesenen Bundesglieder an ihre Abstimmung gebunden seien.

Um aber auch zu verhüten, daß die Ausführung einer sofort nöthigen Einrichtung, von welcher das Wohl und die Sicherheit des Ganzen wesentlich abhängen kann, nicht durch ermangelnde Stimmen-Einhelligkeit aufgehalten, gelähmt oder ganz gehindert werde, hat der Ausschuß noch weiter vorgeschlagen, für dergleichen außerordentliche Fälle als Ausnahme von der Regel, und in der näher ausgesprochenen bedingten Art die Verbindlichkeit eines durch $^2/_3$ der Stimmen gefaßten Beschlusses anzunehmen.

Von einigen Mitgliedern des Ausschusses ist hierbei noch weiter vorgeschlagen worden, daß, da die Ueberzeugungen von der Noth-

wendigkeit einer für das Wohl der Gesammtheit durchaus erforderlichen Einrichtung sehr schwankend sein können, auch jedesmal über die Frage, ob solche vorhanden sei, die Majorität von 2/3 der Stimmen entscheiden möge, indem es sonst von einer einzigen Stimme abhängen würde, jede von allen übrigen für nothwendig anerkannte Einrichtung zu hemmen. Die anderen Mitglieder des Ausschusses haben sich mit diesem Vorschlag nicht vereinigt, weil sie dafür halten, daß voraussichtlich eine Majorität, welche sich für eine entworfene Einrichtung erklären will, auch die dahin führende Vorfrage von deren Nothwendigkeit gleichmäßig zu bejahen geneigt sein dürfte, und daß mithin hier nur unter einer anderen Gestalt die Gültigkeit der Beschlüsse einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen zu den organischen Einrichtungen für diese Fälle allgemein eingeführt sein würde, und weil sie überdies glauben, daß eine wahre Nothwendigkeit einer vorgeschlagenen Maßregel auch ohne formellen Beschluß von selbst in die Augen springen, und sich einem jeden Gefühl und jeder Ueberzeugung darstellen müsse, und daß, wo eine solche wahre Nothwendigkeit nicht vorhanden, oder wo sie, schlimmsten Falles verkannt sein sollte, der Gegenstand in jedem Fall immer durch die frei gelassene Reproducirung zu einer abermaligen bundestäglichen Berathung innerhalb Jahresfrist vor dem Liegenbleiben gesichert sei.

Bei dem fünften Satz hat der Ausschuß zwischen solchen gemeinnützigen Anordnungen, welche außer dem Bundeszweck liegen, und nur auf das Wohl oder den Vortheil der Gesammtheit berechnet sind, und denjenigen, welche schon durch die Bundes-Acte selbst und in Beziehung auf Bundeszwecke geboten sind, einen Unterschied gemacht, der, vollkommen in dem Geist der Bundes-Acte, den allerseitigen Ansichten ohne Zweifel entsprechen wird.

Bei dem sechsten Satz konnte es ungewiß erscheinen, was die Bundes-Acte unter Beschlüssen, welche die Bundes-Acte selbst betreffen, verstanden habe. Der Ausschuß hat geglaubt, darunter in dem weitesten Sinne sowohl Beschlüsse, welche auf die Auslegung, Abänderung oder nähere Bestimmung dieses ersten Grundgesetzes des Bundes gerichtet sind, als auch diejenigen begreifen zu müssen, bei welchen von der Anwendung oder Vollziehung solcher einzelnen Bestimmungen der Bundes-Acte die Rede ist, die sich nicht auf die andern in dieser Acte zugleich mitgenannten Berathungs-

Gegenstände (Grundgesetze, organische Einrichtungen, und gemeinnützige Anordnungen) beziehen. Die Hinweisung der ersteren Classe von Beschlüssen zur Stimmen-Einhelligkeit in der vollen Bundesversammlung, und die Hinweisung der zweiten Classe, sowie der Beschwerden über Nichterfüllung bestimmter in der Bundes-Acte gegebener Rechtszugeständnisse zur Stimmen-Mehrheit in der engeren Bundesversammlung dürfte keinem Zweifel unterliegen.

Im siebenten Satz hat der Ausschuß dienlich geglaubt, eine nähere Bestimmung der jurium singulorum zu geben, und dabei die in dem Gutachten der Bundestags-Commission*) enthaltene sehr genügende Definition zum Grunde genommen.

Die in dem achten Satz erwähnten Berathungs-Gegenstände gehören zu der eigentlichen Verwaltung der Bundes-Angelegenheiten, und es kann daher ihre Hinweisung zu der engeren Bundesversammlung gleichfalls keinem Zweifel unterliegen. Der Ausschuß würde übrigens bei diesem Satz auch des Kriegs und Friedens Erwähnung gethan haben, wenn solcher Gegenstand nicht einem besonderen Ausschuß zugewiesen wäre.

---

*) Am 14. Juni 1819, in der XXI. Sitzung des Bundestags §. 115., wurde eine Commission niedergesetzt, welche diejenigen Gegenstände, worüber nach Art. 7. der Bundes-Acte ein Beschluß durch Stimmenmehrheit nicht gefaßt werden kann, erörtern und namentlich über drei derselben, insbesondere ad. 3. über die sogen. iura singulorum sich gutachtlich äußern sollte. Sie bestand aus den Bundesgesandten von Oesterreich, Preußen, Holstein-Lauenburg, Mecklenburg und Oldenburg-Anhalt-Schwarzburg, denen als Stellvertreter die von Hannover und Großh. Hessen beigegeben worden. [Angeregt war die Erörterung am 22. März 1819 in der XI. Sitzung §. 40. durch beide Hessen, welche „ein vollständig erworbenes Recht“ zu haben behaupteten, „auf der Vereinigung ihrer Truppen in Einer Heeresabtheilung fest zu bestehen.“] Das Gutachten der Bundestags-Commission wurde in der vertraulichen Sitzung vom 22. Juli 1819 verlesen; am 29. Juli ward darüber dann, in der XXVII. Sitzung §. 155, abgestimmt. In die Sammlung von Ph. A. G. v. Meyer ist es nicht aufgenommen; es findet sich dort statt dessen eine Privat-Arbeit des Herausgebers, der jedoch der Wortlaut des Gutachtens zu Grunde liegt. (Vgl. Staatsacten für Geschichte und öffentliches Recht des Deutschen Bundes, dritte Auflage, Thl. II. S. 83 folg.). A. d. H.

Eilfte Sitzung.

Protocoll der Conferenz vom 10. Januar 1820.

(In Abwesenheit des Königl. Dänischen Bevollmächtigten Herrn Grafen von Bernstorff.

Der Herr Graf von Buol erstattete in der heutigen Conferenz den diesem Protocoll beigefügten, nach vorhergehender Berathung mit den hier anwesenden Mitgliedern der Bundes-Versammlung abgefaßten Vortrag über die Frage, ob und in wie weit die bisherige Vertagung der Bundestags-Sitzungen zu verlängern sein würde?

Da dem Gutachten des Herrn Grafen von Buol, daß unter den obwaltenden außerordentlichen Umständen die Wieder-Eröffnung der Bundes-Versammlung bis nach den Oster-Ferien ausgesetzt werden könnte, von dem Herrn Fürsten von Metternich beigestimmt und von anderen Seiten nicht widersprochen ward, so fiel die einstimmige Meinung der Conferenz dahin aus, die Vertagung bis zum 10. April, bis zu welchem Termin die hiesigen Berathungen aller Wahrscheinlichkeit nach beendigt sein würden, zu verlängern. Auf die Bemerkung des Herrn Baron von Zentner, daß doch auch auf die Möglichkeit eines früheren Schlusses dieser Berathungen Rücksicht zu nehmen sei, wurde noch näher zu bestimmen beliebt, daß die Bundes-Versammlung bis spätestens zum 10. April d. J., als dem gewöhnlichen Termin der Oster-Ferien vertagt bleibe, insofern nicht eine frühere Zusammenberufung derselben durch eine frühere Beendigung der hiesigen Verhandlungen veranlaßt würde.

Der Herr Fürst von Metternich stellte zugleich anheim, daß diejenigen Herren Bevollmächtigten, welche sich in dem Falle befänden, die Bundestags-Gesandtschaften ihrer Höfe mit Anweisungen zu versehen, solches sofort übernehmen, die übrigen Herren Bevollmächtigten aber an ihre Höfe berichten möchten, um bis zum Ablauf der bisherigen Ferien die Bundes-Versammlung in den Stand zu setzen, über solche verlängerte Vertagung einen Beschluß in gewöhnlicher Form zu fassen.

Auch zeigte der Herr Fürst bei dieser Gelegenheit an, daß er in einer der nächsten Sitzungen seine Ansichten über die dem hiesigen Geschäft zu gebende definitive Form mittheilen werde.

Endlich stellte der Herr Fürst die Frage auf, wie die hier angekommenen Individuen, welche sich Deputirte des Deutschen Handels-Vereines nennen, im Fall sie sich bei ihm oder bei andern Conferenz-Mitgliedern in dieser Eigenschaft melden sollten, zu behandeln sein würden. Da nun bereits am Bundestage erklärt worden, daß der sogenannte Handels-Verein als eine durchaus illegale und unzulässige Verbindung zu betrachten sei, so ward einstimmig beliebt, von dieser Erklärung nicht abzugehen, und den gedachten Individuen, wenn sie deshalb Schritte thun sollten, zwar zu ihrer Beruhigung zu eröffnen, daß man sich mit den Wünschen und Bedürfnissen des Handelsstandes in den verschiedenen deutschen Ländern, insofern solche der Gegenstand einer gemeinsamen Berathung sein könnten, beschäftige, zugleich aber anzudeuten, daß man sie auf keine Weise als für diese Angelegenheiten bevollmächtigt anerkennen, und daher auch mit ihnen darüber nicht in Verhandlung treten könne.

Die nächste Sitzung wird angesagt werden, sobald eine oder die andere der in Thätigkeit begriffenen Commissionen sich zu Abstattung eines Vortrags bereit erklärt.

Beilage zum Protocoll der 11. Sitzung.

Vortrag des Herrn Grafen von Buol-Schauenstein über die Frage, **ob und in welcher Art** die dermalige Vertagung des Bundestags zu verlängern sein dürfte.

In Folge des vorgestern gefaßten Beschlusses, über die Frage, „ob und in welcher Art unter den gegebenen Umständen die gegenwärtige Vertagung des Bundestages zu verlängern sein dürfte“ gutachtlichen Vortrag zu erstatten, habe ich nicht gesäumt, mich mit den zu diesem Behufe erbetenen Herren Gesandten, Freiherrn von Plessen, von Marschall und Herrn von Berg zu besprechen.

Das Resultat unseres einstimmigen Dafürhaltens „daß allerdings eine weitere Vertagung nicht wohl zu umgehen sei,“ gründet sich zuvörderst darauf, daß gerade die mittelst des in der letzten vorjährigen Sitzung gefaßten Beschlusses zur unverweilten Be-

handlung und endlichen Beschlußnahme gestellten 6 hochwichtigen Gegenstände der zielsetzlichen Erwägung der hier versammelten Cabinets-Berathung unterliegen, wozu auch der bereits in der 27. Sitzung als unmittelbar nach den Ferien zur Schlußfassung ausgesetzte Punkt der Stimmen-Mehrheit gehört, daß hiernächst keiner der übrigen Gegenstände, sei es aus Ermangelung der erforderlichen Instructionen, sei es wegen noch nicht beendigter commissarischer Vorarbeiten, zum Theil auch wegen der noch nicht hinlänglich begründeten Competenz, namentlich in Betreff der Westphälischen Angelegenheiten, zu der Reife gediehen ist, um mit einiger Zuversicht einer solchen Thätigkeit der Bundes-Versammlung entgegensehen zu können, welche im Stande sein sollte, den vor und während ihrer jetzigen Vertagung erregten gespannten Erwartungen des In- und Auslandes auch nur einigermaßen zu genügen.

Unsere dießfällige einhellige Ueberzeugung hat uns daher sehr bald der Erörterung der zweiten Frage zugeführt.

Obgleich die Wichtigkeit der sonder Zweifel wohlthätigen Entscheidungen, welche von der hiesigen Ministerial-Vereinigung ausgehen werden, eigentlich wohl gar keiner anderen Zeitanberaumung für die Wieder-Eröffnung der Bundes-Sitzungen, als derjenigen bedürfen kann, die diese Ministerial-Vereinigung in Anspruch nehmen wird, so haben wir doch geglaubt, den zufälligen Umstand der mit dem 20. März eintretenden und bis zum 10. April dauernden Osterferien um so mehr zu dem Vorschlage benützen zu sollen, die förmliche Wieder-Eröffnung des Bundestags längstens bis zum 10. April als dem gewöhnlichen Termin der Osterferien auszusetzen, „insofern nicht frühere Beendigung der hiesigen Geschäfte zu einer früheren Zusammenberufung Veranlassung geben sollte," als einerseits wohl auf keinen Fall eine namhaft kürzere Vertagung als bis zur Mitte März Statt finden könnte, und andererseits in der durch die gewohnten Ferien gewährten weiteren Ausdehnung höchst wahrscheinlich eine mehr als hinreichende für den doppelten Zweck liegt, eine angemessene jedoch mit Vermeidung des Scheines einer unbedingten zu erlangen.

Wenn diesem Antrage der gehoffte Beifall gegönnt werden sollte, so dürfte ich, nach der gleichfalls einmüthigen Ansicht meiner verehrten Herren Collegen zu ermächtigen sein, den Königl. Hannoverschen Bundestags-Gesandten Herrn von Martens als substituirten

Präsidenten der Versammlung zu ersuchen, derselben an dem zur Wiedereröffnung bestimmten 20. d. Mts. in vertraulicher Sitzung die Gründe zu eröffnen, aus welchen sich die hier anwesenden Herren Minister bewogen gefunden haben, diesen Beifall zu ertheilen, und ihn zugleich einzuladen, sich in Ansehung der in der Zwischenzeit zu beobachtenden Geschäftsthätigkeit nicht nur an den für die gegenwärtigen Ferien gefaßten, im 35. Sitzungs-Protocoll enthaltenen besonderen Beschluß zu halten, sondern auch die Wirksamkeit der von den betreffenden jüngsten Beschlüssen unabhängigen Commissionen nach Thunlichkeit zu befördern, wodurch selbst der entfernteste Anschein einer wahren die durch die Bundes-Acte festgesetzten Grenzen überschreitenden willkürlichen Vertagung durchaus verschwinden muß.

Wien, den 10. Januar 1820.

(unterz.) Graf von Buol-Schauenstein.

Zwölfte Sitzung.

Protocoll der Conferenz vom 21. Januar 1820.

(In Abwesenheit des Königl. Dänischen Bevollmächtigten Herrn Grafen von Bernstorff.)

Nach Verlesung und Unterzeichnung des Protocolls der Sitzung vom 10. d. Mts. brachte der Herr Fürst von Metternich zur Kenntniß der Versammlung, daß der sechste Ausschuß bereit sei, das Resultat seiner Arbeiten vorzulegen. Es wurden hierauf die dem gegenwärtigen Protocoll beigefügten Anträge wegen Bestimmung der Verhältnisse des Deutschen Bundes in Bezug auf Krieg und Frieden abgelesen, deren ausführliche Erörterung der nächsten Plenarsitzung vorbehalten blieb. Unterdessen kamen in der heutigen folgende vorläufige Bemerkungen zur Sprache.

Der Herr Fürst von Metternich wünschte, daß in dem zweiten Satze das Wort Klage gegen das Wort Beschwerde vertauscht werden möchte, eine Abänderung, die sogleich angenommen und in die lithographirte Abschrift eingerückt ward.

Auf die Anfrage des Herrn Grafen von Münster, ob es nicht rathsam sein möchte, am Schlusse des zweiten Satzes zu erwähnen, daß die hier berührten Maßregeln von der engeren Versammlung zu beschließen wären, ward beliebt, zum Protocoll zu bemerken, daß man diesen Zusatz, da er sich von selbst verstehe, auch in der vorliegenden Arbeit über die Stimmen-Mehrheit bereits seine Erledigung finde, übergehen zu können glaube.

Bei dem fünften Satze machte der Herr Graf von Münster die Bemerkung, der Bund könne in den Fall kommen, einen wirklich erfolgten feindlichen Angriff wie eine Kriegs-Erklärung betrachten und behandeln zu müssen, ohne die für weniger dringende Fälle in Vorschlag gebrachten Berathungen eintreten zu lassen. Man erwiderte darauf, daß, wenn auch eine feindliche Verletzung des Bundesgebietes als eine Kriegs-Erklärung gegen den Bund anzusehen sei, doch der Berathung der Bundes-Versammlung überlassen bleiben müsse, ob sie den nachtheiligen Folgen solcher Verletzung durch eine unmittelbare Kriegs-Erklärung von Seiten des Bundes oder durch andere Maßregeln begegnen wolle. Nach stattgehabter Discussion dieser Frage ward vorläufig beliebt, dem fünften Satze folgenden Zusatz beizufügen:

> In dem Falle, daß das Bundesgebiet feindlich überfallen wird, tritt sofort der Stand des Krieges ein, und muß ohne allen Verzug zu den erforderlichen Vertheidigungs-Maßregeln geschritten werden.

Bei dem zwölften Satze waren mehrere Herren Bevollmächtigte der Meinung, daß nicht bestimmt genug ausgedrückt sei, ob hier die Leitung der Verhandlungen am Bundestage, oder die Theilnahme an den Friedens-Unterhandlungen selbst bezeichnet werde. Da diese Bemerkung gegründet gefunden ward, so vereinigte man sich vorläufig dahin, den zwölften Satz folgendermaßen zu fassen:

> „Die specielle Leitung der Verhandlungen über Abschluß des Friedens oder eines Waffenstillstandes wird einem von der engeren Versammlung zu bestellenden Ausschuß übertragen. Zur Theilnahme an den politischen Unterhandlungen werden eigene Bevollmächtigte von der engeren Versammlung ernannt. Der Friedenstractat selbst muß in der vollen Versammlung angenommen und bestätigt werden."

Hierauf zeigte der Herr Fürst von Metternich an, der sechste Ausschuß habe zur vollständigen Erschöpfung seines Auftrags nöthig gefunden, sämmtliche frühere Verhandlungen am Bundestage über politisch-militairische Fragen durchgehen und vergleichen zu lassen, welches Geschäft der Herr Graf von Hardenberg und der Herr Baron von Plessen, mit Zuziehung des Herrn Grafen von Spiegel übernommen hätten. Der Herr Graf von Hardenberg stattete demgemäß den sub Lit. B. hier beigefügten Vortrag*) ab, woraus sich ergiebt, daß mit Ausschluß solcher Punkte, die zur Bearbeitung der Militair-Commission des Bundestags gehören, und nach ihrer wesentlichen Beziehung an diese verwiesen bleiben, sämmtliche in jenen früheren Verhandlungen vorgekommenen Gegenstände bei der gegenwärtigen Redaction berücksichtigt worden sind.

Hiernächst wurde von dem Königl. Sächsischen Herrn Bevollmächtigten ein Votum über die Anträge des zweiten Ausschusses in Betreff der Stimmenmehrheit, und von dem Herrn Grafen von Bernstorff im Namen des wegen Unpäßlichkeit abwesenden Königl. Dänischen Herzogl. Holstein- und Lauenburgischen Bevollmächtigten Herrn Grafen von Bernstorff ein anderes Votum über denselben Gegenstand verlesen, und in Ansehung beider beliebt, solche im Protocoll vermerken, demnächst aber an den zweiten Ausschuß zur Erwägung und weiteren Bearbeitung unmittelbar abgeben zu lassen. Der Herr Fürst von Metternich äußerte bei dieser Gelegenheit den Wunsch, dem allgemein beigetreten ward, daß die Berathung über die Stimmenmehrheits-Frage bis nach geschehenem Vortrage des Competenz-Ausschusses ausgesetzt bleiben möge.

---

*) Zufolge handschriftlicher Notiz zu „Lit. B.“ am Rande ist „dieser Vortrag zwar verheißen, aber nicht erschienen.“ A. d. H.

Beilage A. *) zum Protocoll der 12. Sitzung.

Anträge des sechsten Ausschusses wegen der Bestimmung der Verhältnisse des deutschen Bundes in Bezug auf Krieg und Frieden.

Erster Satz. Der deutsche Bund hat als Gesammt=Macht das Recht, Krieg, Frieden und Bündnisse zu beschließen.

Nach dem im 2. Artikel der Bundes=Acte ausgesprochenen Zwecke des deutschen Bundes führt derselbe aber nur Krieg zu seiner Selbst=Vertheidigung, zur Erhaltung der Selbständigkeit und äußeren Sicherheit Deutschlands, und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen Bundes=Staaten.

Zweiter Satz. Da in dem 11. Artikel der Bundes=Acte alle Mitglieder des Bundes versprechen, sowohl ganz Deutschland als jeden einzelnen Bundesstaat gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen, und sich gegenseitig ihre sämmtlichen unter dem Bunde begriffenen Besitzungen zu garantiren, so kann kein einzelner Bundesstaat von Auswärtigen verletzt werden, ohne daß die Verletzung zugleich und in demselben Maße die Gesammtheit des Bundes treffe.

Dagegen sind aber auch die einzelnen Bundesstaaten verpflichtet, von ihrer Seite weder Anlaß zu dergleichen Verletzungen zu geben, noch auswärtigen Staaten solche zuzufügen. Sollte von Seiten eines fremden Staates über eine ihm widerfahrene Verletzung bei der Bundes=Versammlung Klage geführt, und diese Klage gegründet befunden werden, so ist die Bundes=Versammlung verpflichtet, schleunigst die geeigneten Maßregeln zu treffen, damit eine strenge Genugthuung gewährt und allen weiteren Folgen zur rechten Zeit vorgebeugt werde.

Dritter Satz. Wenn ein Bundesstaat bei einer zwischen ihm und einer auswärtigen Macht entstandenen Irrung die Dazwischenkunft des Bundes anruft, so hat die Bundes=Versammlung den Ursprung der Irrung und das wahre Sachverhältniß sorgfältig zu prüfen. Ergiebt sich aus dieser Prüfung, daß dem Bundesstaate das

---

*) An dieser Stelle sei bemerkt, daß überall die Bezeichnung „Beilage A.“ oder „Erste Beilage“ treu wiedergegeben wird, auch wenn, wie hier, nur die eine Beilage sich vorfindet. A. d. H.

Recht nicht zur Seite stehe, so hat die Bundes-Versammlung denselben von Fortsetzung des Streites ernstlich abzumahnen, auch die begehrte Dazwischenkunft zu verweigern. Ergiebt sich das Gegentheil, so ist die Bundes-Versammlung verpflichtet, dem verletzten Bundesstaate ihre wirksamste Verwendung und Vertretung angedeihen zu lassen, und solche so weit auszudehnen, als nöthig ist, damit dem Bundesstaate volle Sicherheit und angemessene Genugthuung zu Theil werde.

Vierter Satz. Wenn aus der Anzeige eines Bundesstaats oder aus andern authentischen Angaben Grund zu der Besorgniß geschöpft wird, daß ein einzelner Bundesstaat oder die Gesammtheit des Bundes von einem feindlichen Angriffe bedroht sei, so muß die Bundes-Versammlung sofort die Frage, ob die Gefahr des feindlichen Angriffs wirklich vorhanden ist, in förmliche Berathung nehmen, und darüber in der kürzestmöglichen Zeit einen Ausspruch thun. Wird die Gefahr anerkannt, so muß gleichzeitig mit diesem Ausspruche wegen der in solchem Falle unverzüglich in Wirksamkeit zu setzenden Vertheidigungs-Maßregeln ein Beschluß gefaßt werden.

Beides, jener Ausspruch und dieser Beschluß, gehören vor die engere Versammlung, die dabei nach der in ihr geltenden absoluten Stimmen-Mehrheit verfährt.

Fünfter Satz. Sieht sich der Bund zu einer förmlichen Kriegs-Erklärung genöthigt, so kann solche nur in der vollen Versammlung nach der für dieselbe vorgeschriebenen Stimmen-Mehrheit von zwei Dritt-Theilen beschlossen werden.

Sechster Satz. Der in der engeren Versammlung gefaßte Beschluß über die Wirklichkeit der Gefahr eines feindlichen Angriffes verbindet sämmtliche Bundes-Staaten zur Theilnahme an den von dem Bundestage nothwendig erachteten Vertheidigungs-Maßregeln. Eben so verbindet die in der vollen Versammlung ausgesprochene Kriegs-Erklärung sämmtliche Bundes-Staaten zur unmittelbaren Theilnahme an dem gemeinschaftlichen Kriege. Wenn die Vorfrage, ob Gefahr vorhanden sei, von dem Bundestage verneinend entschieden wird, so bleibt nichts destoweniger denjenigen Bundesstaaten, welche von der Existenz der Gefahr für sich oder ihre Mitstaaten überzeugt sind, unbenommen, gemeinschaftliche Vertheidigungs-Maßregeln unter einander zu verabreden, deren Folgen jedoch die daran Theil habenden Staaten, so lange die Stimmen-Mehrheit am Bunde sich nicht in

gleichem Sinne erklärt hat, auf eigene Rechnung und Gefahr übernehmen.

Siebenter Satz. Wenn der Bund in einem Falle, wo es die Gefahr und die Beschützung eines einzelnen Bundesstaates gilt, vor Ausbruch der Feindseligkeiten, von einem der streitenden Theile um seine Vermittlung angegangen wird, so kann derselbe, unter vorausgesetzter Einwilligung des anderen Theiles, insofern er es der Lage der Sache und seiner Stellung angemessen findet, diese Vermittlung übernehmen, jedoch darf dadurch der Beschluß wegen der zur Sicherheit des Bundes-Gebiets überhaupt zu ergreifenden Vertheidigungs-Maßregeln nicht aufgehalten, noch weniger in der Ausführung der bereits beschlossenen, ein Stillstand oder ein Verzug bewirkt werden.

Achter Satz. Bei ausgebrochenem Kriege steht es jedem Bundesstaate frei, zur gemeinsamen Vertheidigung eine größere Macht zu stellen, als sein Bundes-Contingent beträgt; doch kann in dieser Hinsicht keine Forderung an den Bund Statt finden.

Neunter Satz. Wenn in einem Kriege zwischen auswärtigen Mächten Verhältnisse eintreten, welche die Besorgniß einer Verletzung der Neutralität des Bundes-Gebiets veranlassen, so ist, insofern die Bundes-Versammlung außerordentliche Maßregeln zur Behauptung dieser Neutralität für erforderlich hält, ein Beschluß darüber im engeren Rathe zu fassen.

Zehnter Satz. Beginnt ein Bundesstaat, der zugleich außerhalb des Bundesgebiets Besitzungen hat, in seiner Eigenschaft als Europäische Macht einen Krieg mit einer auswärtigen Macht, so bleibt ein solcher, die Verhältnisse und Verpflichtungen des Bundes nicht berührender Krieg dem Bunde ganz fremd. Auch in den Fällen, wo ein solcher Bundesstaat in seinen außer dem Bunde belegenen Besitzungen bedroht oder angegriffen wird, tritt die Verpflichtung der Theilnahme und Hilfsleistung für den Bund nur insofern ein, als derselbe, nachvorgängiger Berathung, durch Stimmen-Mehrheit in der engeren Versammlung Gefahr für das Bundes-Gebiet erkennt. Im letzten Fall würden alle Bestimmungen der vorstehenden Sätze eine gleichmäßige Anwendung finden.

Eilfter Satz. Die Bestimmung des 11. Artikels der Bundes-Acte, vermöge welcher, nach einmal erklärtem Bundeskriege, kein Mitglied einseitige Unterhandlungen mit dem Feinde eingehen, noch

einseitig Waffenstillstand oder Frieden schließen kann, ist auf sämmtliche Bundesstaaten, sie mögen außerhalb des Bundes-Gebiets Besitzungen haben oder nicht, gleich anwendbar.

Zwölfter Satz. Die Theilnahme des Bundes an den Verhandlungen über Abschluß des Friedens oder eines Waffenstillstandes findet durch einen von der engeren Versammlung zu bestellenden Ausschuß Statt. Der Friedenstractat selbst muß in der vollen Versammlung angenommen und bestätigt werden.

Dreizehnte Sitzung.

Protocoll der Conferenz vom 23. Januar 1820.

(Abwesend wegen Unpäßlichkeit der Königl. Dänische Gesandte Herr Graf von Bernstorff, Herr Senator Hach.)

Nach Verlesung des Protocolls übergiebt der Herr Staats-Minister Graf von Münster die ihm zugekommenen Vollmachten für die Hannoverschen Herren Bevollmächtigten. Da sich dieselben auf Instructions-Ertheilung an die Bundestags-Gesandten beziehen, so wünschte der Herr Graf baldmöglichst Auskunft, ob und wie die Vollmachten etwa abgeändert werden sollten, im Falle man geneigt wäre, den Resultaten der hiesigen Verhandlungen eine andere Form zu geben. Der Herr Fürst von Metternich erklärte hierauf, es sei schon früher sein Plan gewesen, über die den hiesigen Arbeiten zu gebende Form einen Vortrag zu erstatten, und er werde nächstens dazu schreiten; unterdessen könnten die sämmtlichen bisher überreichten Vollmachten unbedenklich als genügend angesehen werden.

Der Herr Fürst von Metternich forderte demnächst die Herren Conferenz-Mitglieder auf, über die in der letzten Sitzung vorgelegten Anträge wegen der Verhältnisse des Bundes in Bezug auf Krieg und Frieden ihre Bemerkungen mitzutheilen.

Es wurden hierauf von Mehreren der Herren Bevollmächtigten Bemerkungen über die einzelnen Sätze verlesen, und nach vorläufiger Erörterung derselben beliebt, solche sämmtlich dem sechsten Ausschusse zu übergeben, damit derselbe davon nähere Kenntniß nehmen, sie

nach Befinden der Sache benutzen, und die darnach abgeänderte Redaction seiner Anträge in der nächsten Sitzung vorlegen könne. Demgemäß wurden von dem Herrn Grafen von Bernstorff im Namen des abwesenden Königl. Dänischen Herrn Bevollmächtigten, ferner von Herrn Baron von Berstett, Herrn Baron von Münchhausen, Herrn Grafen von Mandelsloh, Herrn Baron von Zentner und Herrn Baron von Plessen, die ihre Erinnerungen enthaltenden Aufsätze dem Ausschusse zugestellt.

Außerdem ward von dem Herrn Baron von Zentner in Anregung gebracht, daß wegen des im ersten Satze ausgesprochenen Rechtes der Bündnisse vielleicht noch irgendwo zu bestimmen sein möchte, ob die Ausübung desselben in einzelnen Fällen der engeren oder der vollen Versammlung übertragen werden sollte; worauf der Herr von Berg die Bemerkung machte, daß nach dem wahren Sinn der Bundes-Acte, die Berathung in der engern Versammlung als Regel, die Berathung in pleno als Ausnahme zu betrachten sei, und daher in allen Fällen, wo die letzte nicht in der Bundes-Acte bestimmt vorgeschrieben, oder durch einen Beschluß des engern Rathes selbst veranlaßt worden, die erste vorausgesetzt werden müsse. Die Richtigkeit dieser Bemerkung wurde einstimmig anerkannt, und beliebt, solche nicht nur auf die vorliegende Frage anzuwenden, sondern auch als allgemeine Auslegungsnorm im Protocoll aufzeichnen zu lassen.

Endlich bemerkte der Herr Baron von Münchhausen, unter Beistimmung mehrerer Mitglieder, wie er gewünscht haben würde, bei dem eilften Satze noch angeführt zu sehen, daß diejenigen Bundesstaaten, welche Besitzungen außerhalb des Bundes-Gebiets haben, in ihrer Eigenschaft als Europäische Mächte, auch für ihre außer dem Bunde belegenen Länder in keine einseitige Friedens-Unterhandlungen eingehen könnten; und nachdem hierauf die Mitglieder des sechsten Ausschusses erklärt hatten, daß die vorgeschlagene Fassung des Satzes nicht anders als in diesem Sinne verstanden werden könne, so ward die Bemerkung des Herrn Baron von Münchhausen sowie die darauf erfolgte Erklärung zum Protocoll genommen.

Vierzehnte Sitzung.

Protocoll der Conferenz vom 23. Januar 1820.

(In Abwesenheit des Königl. Dänischen Bevollmächtigten Herrn Grafen von Bernstorff.)

Nach Verlesung des Protocolls zeigte der Herr Fürst von Metternich an, daß der sechste Ausschuß die über dessen Anträge wegen Bestimmung der Verhältnisse des deutschen Bundes in Bezug auf Krieg und Frieden in der letzten Plenarsitzung gemachten Bemerkungen in Berathung genommen und nach gehöriger Erwägung derselben eine zweite veränderte Redaction der gedachten Anträge vorzulegen bereit sei. Diese hier beigefügte Redaction wurde sodann verlesen, und da man darin die von einzelnen Conferenz-Mitgliedern vorgetragenen Bemerkungen möglichst berücksichtigt fand, so ward beschlossen, diese zweite Redaction als vorläufig genehmigt, bis zur künftigen Abfassung der Schluß-Arbeit, zu den Acten zu legen.

Der Herr Baron von Zentner drückte noch den Wunsch aus, daß an irgend einem schicklichen Ort bemerkt werden möchte, wie es mit den durch günstige Kriegs-Ereignisse möglicher Weise herbeizuführenden gemeinschaftlichen Vortheilen und Erwerbungen, deren vorläufiger Verwaltung u. s. f. gehalten werden sollte, worauf beliebt ward, diesen Punkt, ohne daraus einen Gegenstand förmlicher Redaction zu machen, lediglich zum Protocoll zu bemerken.

Demnächst erstattete der Herr Graf von Bernstorff im Namen des ersten Ausschusses den Vortrag über die Competenz der Bundes-Versammlung, sowie solcher gegenwärtigem Protocoll beiliegt. Es ward beschlossen, diese gründliche und erschöpfende Arbeit lithographiren und vertheilen zu lassen, und in der nächsten Sitzung die von den Herren Bevollmächtigten darüber abzugebenden Bemerkungen zu vernehmen, zugleich aber den aufrichtigen Dank der Versammlung, den der Herr Fürst von Metternich in deren Namen und mit allgemeiner Beistimmung aussprach, ins Protocoll einzurücken.

Schließlich ward beliebt, daß nunmehr auch der vierte Ausschuß in Betreff der Executionsordnung, und der neunte Ausschuß in Betreff des 14. Artikels der Bundes-Acte sich zu constituiren hätten,

und der Herr Fürst von Metternich erklärte sich bereit, dem letztgenannten Ausschuß als Mitglied beizutreten.

Erste Beilage zum Protocoll der 14. Sitzung.

Zweite Redaction der Anträge des sechsten Ausschusses, wegen Bestimmung der Verhältnisse des deutschen Bundes in Bezug auf Krieg und Frieden.

Erster Satz. Der deutsche Bund hat als Gesammt=Macht das Recht, Krieg, Frieden, Verträge und Bündnisse zu beschließen.

Nach dem im 2. Artikel der Bundes=Acte ausgesprochenen Zwecke des deutschen Bundes übt derselbe aber diese Rechte nur zu seiner Selbstvertheidigung, zur Erhaltung der Selbständigkeit und äußeren Sicherheit Deutschlands, und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen Bundes=Staaten aus.

Zweiter Satz. Da in dem 11. Artikel der Bundes=Acte alle Mitglieder des Bundes versprechen, sowohl ganz Deutschland als jeden einzelnen Bundesstaat gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen, und sich gegenseitig ihre sämmtlichen unter dem Bunde begriffenen Besitzungen zu garantiren, so kann kein einzelner Bundesstaat von Auswärtigen verletzt werden, ohne daß die Verletzung zugleich und in demselben Maße die Gesammtheit des Bundes treffe.

Dagegen sind aber auch die einzelnen Bundesstaaten verpflichtet, von ihrer Seite weder Anlaß zu dergleichen Verletzungen zu geben, noch auswärtigen Staaten solche zuzufügen. Sollte von Seiten eines fremden Staates über eine von einem Mitgliede des Bundes ihm widerfahrene Verletzung bei der Bundesversammlung Beschwerde geführt und diese gegründet befunden werden, so ist die Bundesversammlung verpflichtet, das Bundesglied, welches die Beschwerde veranlaßt hat, zur schleunigen und genügenden Abhülfe derselben aufzufordern, und damit nach Befinden der Umstände die nöthigen Maßregeln zu verbinden, um weiteren feindseligen Folgen zur rechten Zeit vorzubeugen.

Dritter Satz. Wenn ein Bundesstaat bei einer zwischen ihm und einer auswärtigen Macht entstandenen Irrung die Dazwischenkunft des Bundes anruft, so hat die Bundesversammlung den Ur=

sprung der Irrung und das wahre Sachverhältniß sorgfältig zu prüfen. Ergiebt sich aus dieser Prüfung, daß dem Bundesstaate das Recht nicht zur Seite stehe, so hat die Bundesversammlung denselben von Fortsetzung des Streites ernstlich abzumahnen und die begehrte Dazwischenkunft zu verweigern, auch erforderlichen Falls zur Erhaltung des Friedensstandes geeignete Mittel anzuwenden. Ergiebt sich das Gegentheil, so ist die Bundesversammlung verpflichtet, dem verletzten Bundesstaate ihre wirksamste Verwendung und Vertretung angedeihen zu lassen, und solche so weit auszudehnen, als nöthig ist, damit dem Bundesstaate volle Sicherheit und angemessene Genugthuung zu Theil werde.

Vierter Satz. Wenn aus der Anzeige eines Bundesstaates oder aus andern authentischen Angaben Grund zu der Besorgniß geschöpft wird, daß ein einzelner Bundesstaat oder die Gesammtheit des Bundes von einem feindlichen Angriffe bedroht sei, so muß die Bundes-Versammlung sofort die Frage, ob die Gefahr des feindlichen Angriffs wirklich vorhanden ist, in förmliche Berathung nehmen, und darüber in der kürzestmöglichen Zeit einen Ausspruch thun. Wird die Gefahr anerkannt, so muß gleichzeitig mit diesem Ausspruche wegen der in solchem Falle unverzüglich in Wirksamkeit zu setzenden Vertheidigungs-Maßregeln ein Beschluß gefaßt werden.

Beides, jener Ausspruch und dieser Beschluß, gehören vor die engere Versammlung, die dabei nach der in ihr geltenden absoluten Stimmen-Mehrheit verfährt.

Wenn das Bundesgebiet von einer auswärtigen Macht feindlich überfallen wird, tritt sofort der Stand des Krieges ein, und es muß in diesem Falle, was auch ferner von der Bundesversammlung beschlossen werden mag, ohne allen weiteren Verzug zu den erforderlichen Vertheidigungs-Maßregeln geschritten werden.

Fünfter Satz. Sieht sich der Bund zu einer förmlichen Krieges-Erklärung genöthigt, so kann solche nur in der vollen Versammlung nach der für dieselbe vorgeschriebenen Stimmen-Mehrheit von zwei Dritt-Theilen beschlossen werden.

Sechster Satz. Der in der engeren Versammlung gefaßte Beschluß über die Wirklichkeit der Gefahr eines feindlichen Angriffs verbindet sämmtliche Bundesstaaten zur Theilnahme an den von dem Bundestage nothwendig erachteten Vertheidigungs-Maßregeln. Ebenso verbindet die in der vollen Versammlung ausgesprochene Krieges-

Erklärung sämmtliche Bundesstaaten zur unmittelbaren Theilnahme an dem gemeinschaftlichen Kriege.

Wenn die Vorfrage, ob Gefahr vorhanden sei, durch die Stimmen-Mehrheit verneinend entschieden wird, so bleibt nichts desto weniger denjenigen Bundesstaaten, welche von der Existenz der Gefahr überzeugt sind, unbenommen, gemeinschaftliche Vertheidigungs-Maßregeln unter einander zu verabreden.

Siebenter Satz. Wenn der Bund in einem Falle, wo es die Gefahr und Beschützung einzelner Bundesstaaten gilt, von einem der streitenden Theile um seine Vermittlung angegangen wird, so kann derselbe, unter vorausgesetzter Einwilligung des anderen Theiles, insofern er es der Lage der Sache und seiner Stellung angemessen findet, diese Vermittlung übernehmen, jedoch darf dadurch der Beschluß wegen der zur Sicherheit des Bundes-Gebiets überhaupt zu ergreifenden Vertheidigungs-Maßregeln nicht aufgehalten, noch weniger in der Ausführung der bereits beschlossenen ein Stillstand oder ein Verzug bewirkt werden.

Achter Satz. Bei ausgebrochenem Kriege steht es jedem Bundesstaate frei zur gemeinsamen Vertheidigung eine größere Macht zu stellen, als sein Bundes-Contingent beträgt; doch kann in dieser Hinsicht keine Forderung an den Bund Statt finden.

Neunter Satz. Wenn in einem Kriege zwischen auswärtigen Mächten Verhältnisse eintreten, welche die Besorgniß einer Verletzung der Neutralität des Bundes-Gebiets veranlassen, so ist, insofern die Bundesversammlung außerordentliche Maßregeln zur Behauptung dieser Neutraliät für erforderlich hält, ein Beschluß darüber im engeren Rathe zu fassen.

Zehnter Satz. Beginnt ein Bundesstaat, der zugleich außerhalb des Bundes-Gebiets Besitzungen hat, in seiner Eigenschaft als Europäische Macht einen auswärtigen Krieg, so bleibt ein solcher die Verhältnisse und Verpflichtungen des Bundes nicht berührender Krieg dem Bunde ganz fremd. Auch in den Fällen, wo ein solcher Bundesstaat in seinen außer dem Bunde belegenen Besitzungen bedroht oder angegriffen wird, tritt für den Bund die Verpflichtung zu gemeinschaftlichen Vertheidigungs-Maßregeln oder zur Theilnahme und Hülfsleistung nur insofern ein, als derselbe nach vorgängiger Berathung durch Stimmenmehrheit in der engeren Versammlung Gefahr für das Bundes-Gebiet erkennt. Im letzten Fall würden

alle Bestimmungen der vorstehenden Sätze eine gleichmäßige Anwendung finden.

Eilfter Satz. Die Bestimmung des 11. Art. der Bundes-Acte, vermöge welcher, nach einmal erklärtem Bundeskriege, kein Mitglied des Bundes einseitige Unterhandlungen mit dem Feinde eingehen, noch einseitig Waffenstillstand oder Frieden schließen kann, ist für sämmtliche Bundesstaaten, sie mögen außerhalb des Bundes-Gebiets Besitzungen haben oder nicht, gleich verbindlich.

Zwölfter Satz. Es liegt der Bundesversammlung ob, zur speciellen Leitung ihrer Verhandlungen über Abschluß des Friedens oder eines Waffenstillstandes, einen Ausschuß zu bestellen, auch zur Theilnahme an den politischen Unterhandlungen eigne Bevollmächtigte zu ernennen, und mit gehörigen Instructionen zu versehen. Der Friedenstractat kann nur in der vollen Versammlung angenommen und bestätigt werden. *)

Zweite Beilage zum Protocoll der 14. Sitzung.

Vortrag über den Entwurf zur Festsetzung der Competenz der Bundesversammlung.

Indem der Ausschuß seine Anträge, wegen Festsetzung der Competenz der Bundesversammlung vorlegt, glaubt er, eine besondere Entwicklung und Begründung der einzelnen in Vorschlag gebrachten Sätze nicht zu bedürfen, wenn es ihm anders gelungen ist, den Hauptgesichtspunkt, von welchem er ausgehen mußte, nie aus den Augen zu verlieren.

*) Die Abweichungen dieser zweiten Redaction von der ersten finden sich im ersten, zweiten, vierten, sechsten, zehnten, elften und zwölften Satze. Am wichtigsten ist die Einschaltung des Wortes „Verträge" im ersten Satz, die Hinzufügung des dritten Abschnittes („Wenn das Bundesgebiet von einer auswärtigen Macht u. s. w.") im vierten Satze, die Weglassung des Schlusses („deren Folgen jedoch u. s. w.") im sechsten Satze die Präcisirung des elften („verbindlich" statt „anwendbar") und des zwölften Satzes. A. d. H.

Dieser Hauptgesichtspunkt ist, daß der Bund, die Gesammtheit der Bundesgenossen, jedes einzelne Bundesglied nur vertragsmäßige Rechte und Pflichten im Bunde kennen, und daß die Urquelle dieser Rechte und Pflichten einzig der Grundvertrag des Bundes, die Bundes-Acte ist.

Diese Urkunde hat dem Bunde, zum Organ seines Willens und Handelns, die Bundes-Versammlung gegeben, und ihr die Besorgung der Angelegenheiten des Bundes, ihrem ganzen Umfange nach übertragen.

Hiebei aber bietet sich, wie der Herr Fürst von Metternich in seinem zweiten Vortrage so richtig bemerkte, die wichtige Frage dar: welche Gegenstände als Bundes-Angelegenheiten zu betrachten sein sollen?

„Die Hauptmomente zur Beantwortung dieser Frage," heißt es in diesem Vortrage weiter, „sind theils in der Bundes-Acte wörtlich enthalten, theils aus einer einfachen und ungezwungenen Erklärung ihrer Vorschriften ohne Schwierigkeit abzuleiten. Indessen ist die Erörterung und möglichst erschöpfende Bestimmung des Wirkungskreises, oder, wie man es bereits früher genannt hat, der Competenz des Bundestages unstreitig ein der gegenwärtigen Versammlung besonders zustehendes und obliegendes Geschäft."

In diesen Worten hat der Ausschuß die zweckmäßigste Anleitung für die ihm übertragene Arbeit gefunden.

Die Verhandlungen der Bundesversammlung haben ihm bedeutende Hülfsmittel dargeboten.

Die durch den Bundestagsbeschluß vom 12. Juni 1817 angenommene provisorische Festsetzung der Competenz der Bundesversammlung*) konnte von ihm als die wichtigste und reichhaltigste Vor-

*) In der dritten Sitzung, welche der Bundestag überhaupt hielt (die erste fand am 5., die zweite am 11. November 1816 statt), am 14. November 1816, nachdem Plenarsachen erledigt worden und zu den Geschäften des Engeren Rathes übergegangen war, indem die Versammlung „sich als zu einer vertraulichen engeren Besprechung gebildet betrachtete," verlas der Vertreter Bayerns Freiherr von Gruben ein Votum, die allgemeine Ansicht über Privat-Reclamationen betreffend. Es ist dem Protocoll der fünften Sitzung vom 21. November 1816. §. 16. beigefügt. Hier wurde zuerst die Mangelhaftigkeit der Bestimmungen über die Competenz hervorgehoben. Die Vota von Mecklenburg (Freiherr von Plessen) und den freien Städten (Senator Hach), letz-

arbeit benutzt werden. Der erste Präsidial-Vortrag*), das genehmigte Gutachten über die Reihenfolge der Geschäfte der Bundesversammlung**), mehrere Bundestagsbeschlüsse, verschiedene Erörterungen in der Bundesversammlung, wozu einzelne Fälle Veranlassung gegeben haben, sind von ihm mit aller Aufmerksamkeit berücksichtigt worden.

Wenn nun aber jetzt das Provisorische in Definitives verwandelt, das Unvollständige ergänzt, das Zweifelhafte entschieden werden soll, so hat der Ausschuß geglaubt, bei der Entwicklung der Grundsätze streng an die einzige Quelle derselben, an die Bestimmungen der Bundes-Acte, selbst in der Ordnung der Darstellung, sich halten zu müssen.

Ausgehend von dem Grundbegriffe des Bundes hat er zuvörderst die Rechtsverhältnisse desselben im Allgemeinen bezeichnet, und aus ihnen ist der Beruf und Wirkungskreis der Bundesversammlung, gleichfalls vorerst im Allgemeinen, abgeleitet worden.

Wie nun die Bundes-Acte in zwei Abschnitten zuerst das eigentliche Bundesrecht feststellt, und dann besondere Verabredungen enthält, welche dem Grundvertrage des Bundes als solchem nicht nothwendig angehören***), also zerfallen die Gegenstände der Bundes-

---

teres mit sehr warmen Worten, drangen auf Ausfüllung der Lücken, „welche der Drang der Umstände in Wien“ übrig lassen mußte. In der XIII. Sitzung §. 55, am 19. Dezbr. 1816, wurde eine Commission von fünf Bundes-Gesandten niedergesetzt, um ein Gutachten über die Competenz auszuarbeiten, dessen Grundsätze als Provisorium dienen sollten. Die Commission bestand aus den Gesandten von Preußen, Oesterreich, Oldenburg, Hannover, Mecklenburg (mit je 16, 15, 14, 13, 12 Stimmen gewählt). Ihr einhelliges Gutachten „über die provisorische Festsetzung der Competenz des Bundestags“, die sog. Competenz-Bestimmung wurde am 12. Juni 1817 in der XXXIV. Sitzung §. 223. vorgelegt und angenommen. A. d. H.

*) Vom 5. November 1816. A. d. H.

**) Die betreffende Commission wurde niedergesetzt am 14. Novbr. 1816, in der III. Sitzung §. 6. (zweites Protocoll) und bestand aus den Bundes-Gesandten von Bayern, Hannover, Mecklenburg, Oldenburg und den freien Städten. Erster Bericht am 23. Januar 1817, IV. Sitzung §. 23. Erstattet wurde das Gutachten am 17. Februar 1817, XI. Sitzung §. 52 (Beilage zu dem Protocoll der eilften Sitzung). Angenommen ward derselbe am 10. März 1817, XVII. Sitzung §. 91. A. d. H.

***) Das war die bayerische Auffassung, der zufolge am 8. Juni 1815 die Eintheilung der Bundes-Acte in zwei Abschnitte beschlossen wurde, wovon der erste die Art. 1—11 enthalte, „welche die Feststellung des Bundes

tagscompetenz in zwei Haupttheile, deren erster und wichtigster die Befugnisse der Bundesversammlung zur Erreichung des Bundeszwecks umfaßt, der andere aber auf die besonderen Bestimmungen *) der Bundes-Acte sich bezieht.

Für diejenigen Gegenstände, zu deren Bearbeitung eigene Ausschüsse ernannt sind, ist blos zum Theil durch kurze Andeutung allgemeiner Grundsätze die Stelle bezeichnet worden, welche demnächst die darüber festzusetzenden Bestimmungen einnehmen dürften.

Der Ausschuß hatte zuerst die Absicht, seine Vorschläge auch auf die Berechtigung der Bundesversammlung in Rücksicht auf die Form ihrer Geschäftsführung auszudehnen, und Grundsätzen über die gesetzmäßige Fassung der Bundestagsbeschlüsse, über den Wirkungskreis der engeren Bundesversammlung und des Plenum, über die Entscheidung durch Stimmen-Mehrheit und Stimmen-Einhelligkeit u. dgl. einen Platz in seinem Entwurfe vorzubehalten. Es schien ihm aber, daß er dadurch die Grenzen seines Auftrags und der ihm obliegenden Beantwortung der Frage, welche Gegenstände als Bundes-Angelegenheiten zu betrachten sein sollen, überschreiten würde, obgleich er nicht verkennt, daß auch die feste Bestimmung jener Grundsätze zu einer ungehemmten wirksamen Geschäftsführung der Bundesversammlung wesentlich beitragen muß.

Anlage der zweiten Beilage zum Protocoll der 14. Sitzung.

Anträge des ersten Ausschusses wegen Festsetzung der Competenz der Bundes-Versammlung.

Art. 1. Der deutsche Bund ist ein völkerrechtlicher Verein der souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands zur Bewahrung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit ihrer im Bunde begriffenen Staaten und zur Erhaltung der innern und äußern Sicherheit Deutschlands.

---

betreffen" (die sog. allgemeinen Bestimmungen), der zweite aber die "gemeinschaftlich bewilligten Artikel über Reglementar-Verfügungen," von Art. 12. an, in sich schließe (die sog. besondern Bestimmungen), "welche jedoch mit jenen Artikeln gleiche Kraft haben sollen." A. d. H.

*) Art. 12—19.; s. d. vor. Anm. A. d. H.

Art. 2. Dieser nur zu bestimmten vertragsmäßig ausgesprochenen Zwecken gebildete Verein unbedingt selbständiger, unter sich gleich berechtigter Staaten besteht in seinen innern Verhältnissen als eine politische Gesellschaft mit bestimmten Vertragsrechten und Obliegenheiten; in seinen äußeren Verhältnissen aber als eine in politischer Einheit verbundene Gesammtmacht.

Art. 3. Die Wirksamkeit des Bundes findet ihren Grund und ihr Maß einzig in der Bundes-Acte, die der Grundvertrag und das erste Gesetz dieses Vereines ist. Indem diese Urkunde die Zwecke des Bundes ausspricht, bestimmt, bedingt und begrenzt sie dadurch die Befugnisse und Verpflichtungen desselben.

Art. 4. Der Gesammtheit der Bundesglieder steht die Befugniß der nothwendigen Entwicklung und weitern Ausbildung der Bundes-Acte, zur Erreichung der darin ausgedrückten Zwecke, zu. Die darüber zu fassenden Beschlüsse dürfen aber mit dem Geiste derselben in keinem Widerspruche stehen, noch von dem Grundcharacter des Bundes abweichen.

Art. 5. Der Bund ist als ein beständiger Verein gegründet. Es hängt demnach von seinen Mitgliedern nicht ab, denselben nach Willkür zu verlassen.

Art. 6. Der Bund handelt und wirkt durch die Bundes-Versammlung, in welcher alle Glieder desselben durch ihre Bevollmächtigte theils einzelne, theils Gesammt-Stimmen zu führen haben. Die Bundes-Versammlung, aus den Abgeordneten der einzelnen Bundesglieder zusammengesetzt, stellt den Bund in seiner Gesammtheit vor, und erscheint als das einzige verfassungsmäßige Organ seines Willens und Handelns.

Art. 7. Die einzelnen Bevollmächtigten bleiben von ihren Committenten unbedingt abhängig, und sind diesen allein wegen getreuer Befolgung der ihnen ertheilten Weisungen verantwortlich.

Art. 8.

Andere Redaction.	
Die Bundes-Versammlung übt ihre Rechte und Pflichten innerhalb vertragsmäßiger, durch die Bundeszwecke bestimmt bezeichneter Schranken aus. Ihre Wirksamkeit wird demnach zu-	Die Bundes-Versammlung übt ihre Rechte und Pflichten nur innerhalb vertragsmäßiger, durch die Bundes-Acte bezeichneter Schranken aus. Ihre Wirksamkeit wird daher zunächst durch

nächst durch die ausdrücklichen Vorschriften und Bestimmungen der Bundes-Acte, wo diese aber aufhören, und so lange der Bund sich nicht über nähere Grundgesetze einigt, durch die ausgesprochenen allgemeinen Zwecke des Bundes entschieden.	die Bestimmungen dieses Grundvertrages und der in dessen Gemäßheit weiter zu verfassenden Grundgesetze des Bundes, wo aber diese Bestimmungen aufhören, durch die ausgesprochenen allgemeinen Bundeszwecke entschieden.

Art. 9. Diesemnach begreift die durch den Art. 4. der Bundes-Acte der Bundes-Versammlung übertragene Besorgung der Bundesangelegenheiten dasjenige unter sich, was erstens zur Erreichung der in dem Art. 2. der Bundes-Acte erklärten Zwecke der Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit Deutschlands, der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen Bundesstaaten, zweitens zur Erfüllung der in dem Bundesvertrage weiter enthaltenen Vorschriften, sowie der von den Bundesgliedern durch denselben oder durch nachherige Bundesbeschlüsse übernommenen besonderen Verbindlichkeiten nothwendig ist.

Art. 10. Sowie in Folge der Art. 4. dem Bunde zustehenden Befugniß, und nach den Art. 6, 7 und 10 der Bundes-Acte die nothwendige Entwicklung und weitere Ausbildung des Bundesvertrags der Bundesversammlung obliegt, so ist sie insbesondere auch berufen, Beschlüsse, welche die Bundes-Acte selbst betreffen, zu fassen, um den ursprünglichen Sinn derselben zu bewahren oder herzustellen, die wesentlichen und nothwendigen Folgen der darin aufgestellten Grundsätze zu entwickeln und festzusetzen, die in dem Bundesvertrage enthaltenen Bestimmungen, wenn es nothwendig ist, dem Bundeszwecke gemäß zu erklären, und ihnen dadurch eine richtige Anwendung zu sichern.

Art. 11. Es liegt der Bundes-Versammlung ob, dahin zu wirken, daß Eintracht und Friede unter den Bundesgliedern ungestört erhalten werden. Sie ist demnach verpflichtet, die hierauf sich beziehenden Bestimmungen des Art. 11. der Bundes-Acte zu handhaben und auszuführen.

Art. 12. Wenn daher auf irgend eine Art die innere Sicherheit des deutschen Bundes wirklich gestört oder bedroht, und diese Störung oder Bedrohung durch die Bundes-Versammlung anerkannt ist, so ist sie verpflichtet, Berathung über Erhaltung oder Wieder-

herstellung der Ruhe zu pflegen und die dahin gerichteten Beschlüsse zu fassen.

Art. 13. Wenn unter Bundesgliedern Thätlichkeiten zu besorgen sind, oder gar ausgebrochen wären, so ist die Bundesversammlung berufen, vorläufige Maßregeln zu nehmen, damit jede Selbsthülfe verhindert, und die bereits eingetretene sogleich wieder eingestellt werde. Zu dem Ende ist vor Allem für die Aufrechthaltung des Besitzstandes Sorge zu tragen*).

Art. 14. Die Bundesversammlung ist verbunden, in allen, nach Vorschrift des Art. 11. der Bundes-Acte bei ihr anzubringenden Streitigkeiten der Bundesglieder, die Vermittlung in Gemäßheit des gedachten Artikels und des hierüber gefaßten Bundestags-Beschlusses, durch einen Ausschuß zu versuchen.

Art. 15. Die Bundesversammlung hat nach Vorschrift des Art. 11. der Bundes-Acte zu bewirken, daß Streitigkeiten der Bundesglieder unter einander, welche gütlich nicht beigelegt werden können, durch eine wohlgeordnete Austrägal-Instanz entschieden werden**).

Art. 16. Wenn Forderungen von Privatpersonen an Bundesstaaten deshalb ihre Befriedigung nicht erhalten können, weil unter mehreren Bundesgliedern ihre Verpflichtung dazu bestritten wird, so hat die Bundesversammlung, auf Anrufen der Betheiligten, zuvörderst zu versuchen, die betreffenden Bundesglieder auf gütlichem Wege zu vereinigen, in dessen Entstehung aber auf Erledigung der streitigen Vorfrage durch ein Compromiß anzutragen, und, wenn dieses nicht angenommen wird, die Sache zur rechtlichen Entscheidung durch die Austrägal-Instanz zu befördern.

Art. 17. Die Aufrechthaltung der innern Ruhe und Ordnung in den einzelnen Bundesstaaten stehet den Regierungen derselben allein zu, und nur in Rücksicht auf die innere Sicherheit des gesammten Bundes, und in Folge der Verpflichtung der Bundesglieder zu gegenseitiger Hülfsleistung findet eine Ausnahme hievon und die Mitwirkung der Gesammtheit zur Erhaltung und Wiederherstellung der Ruhe Statt 1) im Falle einer Widersetzlichkeit der Unter-

---

*) Die näheren Bestimmungen hierüber werden von der 3. und 4. Commission erwartet. Auch vid. 35. Sitzung der Bundesversammlung vom Jahre 1817. Anmerkung des Ausschusses.

**) Die näheren Bestimmungen, Ergänzungen des Bundestagsbeschlusses vom 16. Juni 1817, sind der 3. Commission aufgetragen. Anm. d. Aussch.

thanen gegen die Regierungen — 2) bei offenem Aufruhr und 3) bei gefährlichen Bewegungen in mehreren Bundesstaaten.

Art. 18. In dem Falle einer Widersetzlichkeit gegen die Regierungen von Seiten der Unterthanen, jedoch nur alsdann, wenn die Ruhe des Landes durch dieselbe gefährdet, und die Ruhe benachbarter Länder bedroht wird, und nach Erschöpfung der verfassungsmäßigen und gesetzlichen Mittel, die Regierung eines Bundesstaates selbst den Beistand des Bundes anruft, ist die Bundesversammlung verpflichtet, zur Verhütung des Ausbruches und der Verbreitung aufrührerischer Bewegungen durch Verfügung geeigneter Maßregeln mitzuwirken, welche aber von keiner längeren Dauer sein dürfen, als die betheiligte Regierung, welcher die bundesmäßige Hülfe geleistet wird, es nothwendig erachtet.

Art. 19. Wenn in einem Bundesstaate ein offener Aufruhr wirklich ausgebrochen ist, welchen die einzelne Regierung durch eigene Kräfte zu unterdrücken sich außer Stande findet, so ist die Bundesversammlung berechtigt und verpflichtet, auch unaufgerufen die schleunigste Hülfe zur Unterdrückung des Aufruhrs und zur Wiederherstellung der Ruhe und gesetzlichen Ordnung durch Anwendung aller ihr zu Gebote stehenden Mittel zu leisten.

Art. 20. Wenn in mehreren Bundesstaaten die öffentliche Ruhe und gesetzliche Ordnung durch gefährliche Umtriebe bedroht ist, und dagegen nur durch Zusammenwirken der Gesammtheit zureichende Maßregeln ergriffen werden können, so tritt der Fall ein, wo die Bundesversammlung nach vorgängigem Benehmen mit den betreffenden Regierungen solche Maßregeln zu berathen und zu beschließen hat.

Art. 21. In Beziehung auf den Zweck der äußeren Sicherheit Deutschlands hat die Bundes-Versammlung

1) den Bund bei den auswärtigen Staaten zu vertreten;
2) mit denselben friedliche und freundschaftliche Verhältnisse zu unterhalten;
3) Gesandte an den Bund anzunehmen;
4) an fremde Staaten, falls es nöthig befunden wird, Gesandte des Bundes zu schicken;
5) Unterhandlungen für die Gesammtheit des Bundes zu betreiben, und
6) Verträge für dieselbe abzuschließen; auch

7) für einzelne Bundesstaaten oder deren Unterthanen, auf Verlangen der betreffenden Bundesregierungen, nach Befinden der Umstände, die Verwendung des Bundes eintreten zu lassen, und in eben der Art fremden Regierungen bei Bundesstaaten die Dazwischenkunft des Bundes zu bewilligen;
8) Vertheidigungsanstalten und organische Einrichtungen des Bundes in militairischer Hinsicht zu treffen; endlich
9) das dem Bunde zustehende Recht des Krieges; und
10) des Friedens auszuüben*).

Art. 22. Da für die Verfolgung des Bundeszweckes und die Besorgung der Angelegenheiten des Bundes das Bedürfniß von Geldbeiträgen entsteht, welche von der Gesammtheit aufzubringen sind, so liegt der Bundesversammlung ob:
1) den Umfang des verfassungsmäßigen Aufwandes, soweit solcher im Allgemeinen erforderlich ist, zu bestimmen;
2) in vorkommenden Fällen, das, was für den Bundeszweck nöthig sein kann, zu verwilligen;
3) das Verhältniß, nach welchem von den Mitgliedern des Bundes beizutragen ist, festzusetzen;
4) die Erhebung, Verwaltung, Verwendung und Verrechnung der Beiträge anzuordnen, und
5) darüber die Aufsicht zu führen.

Art. 23. Die Bundesversammlung ist nicht nur befugt, dasjenige anzuordnen, was zur Ausführung der Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse gehört, sondern auch in dem Fall einer beharrlich verweigerten Erfüllung der Bundespflichten oder der von Bundesgliedern, als solchen, übernommenen Verbindlichkeiten, die verfassungsmäßigen Mittel der Vollstreckung anzuwenden.

Art. 24. Vermöge der durch den 11. Artikel der Bundes-Acte der Bundesversammlung auferlegten Pflicht, die richterliche Entscheidung der Streitigkeiten der Bundesglieder durch eine wohlgeordnete Austrägal-Instanz zu bewirken, liegt ihr auch ob, nöthigenfalls den Ausspruch einer solchen Instanz zu vollstrecken.

Art. 25. Die Bundesversammlung ist berechtigt, die Mittel zur Vollstreckung der Bundesgesetze und Beschlüsse, wie auch der

---

*) Entwicklung und Ausbildung dieser Grundzüge ist zu erwarten von der 6., 7. und 8. Commission. Anm. d. Aussch.

Austrägal-Erkenntnisse in Gemäßheit der von dem Bunde errichteten Executions-Ordnung in Anwendung zu bringen *).

Art. 26. Die durch die Bundes-Acte den einzelnen Bundes-Staaten garantirte Unabhängigkeit schließt zwar im Allgemeinen jede Einwirkung der Bundesversammlung in die innere Staatseinrichtung und Verwaltung aus. Da aber die Bundesglieder in Ansehung einiger das Innere der Länder berührenden Angelegenheiten, und gewisser, allen oder einzelnen Unterthanen zugesicherten Rechte, über besondere in der Bundes-Acte enthaltenen Bestimmungen übereingekommen sind, welche theils auf alle Bundesstaaten, theils auf einzelne derselben und auf bestimmte Verhältnisse der Unterthanen sich beziehen, so ist die Bundesversammlung befugt, von der Erfüllung der durch diese Bestimmungen übernommenen Verbindlichkeiten Kenntniß zu nehmen, und nöthigenfalls dieselbe zu bewirken. Die Anwendung der in Gemäßheit dieser Verbindlichkeiten getroffenen Anordnungen auf die einzelnen Fälle bleibt jedoch den einzelnen Regierungen ohne weitere Einmischung der Bundesversammlung überlassen. Die hieher zu rechnenden Gegenstände sind in den nachfolgenden Artikeln 27. bis 35. enthalten.

Art. 27. Die Bundesversammluug ist verpflichtet, Kenntniß davon zu nehmen, daß dem Art. 12. der Bundes-Acte, wegen Errichtung gemeinschaftlicher oberster Gerichte genüget werde, und dazu die einzelnen Bundesglieder, welche die Bestimmungen dieses Artikels noch zu vollziehen haben, besonders aufzufordern.

Art. 28. Wenn der Fall einer in Rechtssachen eintretenden Justizverweigerung oder einer derselben gleich zu achtenden Verzögerung sich ergeben sollte, so ist, in Ermanglung eigener gesetzlicher Hülfe durch die Landesregierung oder Verfassung, die Bundesversammlung ebenso befugt als verpflichtet, erwiesene, begründete Beschwerden über wirklich gehemmte oder verweigerte Rechtspflege anzunehmen, um darauf die gerichtliche Hülfe in dem betreffenden Bundesstaate bei der Regierung desselben zu bewirken.

Art. 29. In Folge der über den 13. Artikel der Bundes-Acte festgesetzten Bestimmungen **) ist die Bundesversammlung befugt, da-

*) Die 4. Commission wird diesen Gegenstand bearbeilen. Anm. d. Aussch.

**) Diese gehören nicht hieher, sondern müssen an einem schicklichen Orte in die von den vereinigten Cabinetten auszufertigende Urkunde, welche die von denselben hier gefaßten Beschlüsse begreifen wird, eingerückt werden. Anm. d. Aussch.

von Kenntniß zu nehmen, daß in jedem Bundesstaate eine landständische Verfassung wirklich bestehe, und sie ist verpflichtet, ihre Einführung in den Bundesstaaten, in welchen sie noch nicht geschehen ist, zu veranlassen.

Art. 30. Wenn von einem Bundesgliede die Garantie des Bundes für die in seinem Lande eingeführte landständische Verfassung nachgesucht wird, so ist die Bundesversammlung berechtigt, diese zu übernehmen. Dieselbe erhält dadurch die Befugniß, auf Anrufen der Betheiligten die Verfassung aufrecht zu erhalten, und die über deren Verletzung entstandenen Streitigkeiten zwischen dem Landesfürsten und den Ständen, sofern hiefür nicht anderweitige Mittel und Wege gesetzlich vorgezeichnet sind, entweder durch gütliche Vermittelung, oder durch compromissarische Entscheidung zu erledigen.

Art. 31. Außer dem Falle der übernommenen besonderen Garantie einer landständischen Verfassung und der Aufrechthaltung der über den 13. Art. der Bundes-Acte verabredeten Bestimmungen, ist die Bundesversammlung nicht berechtigt, in dergleichen Angelegenheiten, oder in Streitigkeiten zwischen den Souverainen und ihren Landständen einzuwirken, so lange nicht diese den in Art. 19. bezeichneten Character annehmen, in welchem Falle die Bestimmungen dieses Artikels auch hierauf ihre Anwendung finden. Der Art. 46. der Congreß-Acte in Betreff der Verfassung der freien Stadt Frankfurt erhält hiedurch keine Abänderung.

Art. 32*).

Art. 33. Die Bundesversammlung ist berechtigt, in vorkommenden Fällen ihre Verwendung eintreten zu lassen, damit den Unterthanen deutscher Bundesstaaten diejenigen Rechte gewährt werden, welche durch den 18. Artikel der Bundes-Acte ihnen zugesichert sind.

Art. 34. Wenn in einem Bundesstaate gegen die Zusicherung des Art. 16. der Bundes-Acte, unter den verschiedenen christlichen Religionspartheien ein Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte gesetzlich eingeführt oder in der Religions-Eigenschaft begründet würde, so ist die Bundesversammlung befugt, auf Anrufen der Betheiligten, nach von diesen vorher erschöpften

---

*) Nota. Dieser Artikel betrifft die Erfüllung des 14. Art. der Bundes-Acte und wird nach beendigter Arbeit des dafür ernannten Ausschusses redigirt werden. Anm. d. Aussch.

gesetzlichen und constitutionellen Mitteln, bei der betreffenden Regierung auf die Beobachtung dieses Artikels zu bringen, und die Abhülfe der gegründeten Beschwerde zu veranlassen.

Art. 35. Die Bundesversammlung ist verpflichtet, die von dem Bunde im 15. Artikel der Bundes-Acte übernommene Garantie, im Falle einer Verweigerung der in gedachtem Artikel gemachten Zusicherungen, geltend zu machen.

Art 36. Gegenstände gemeinnütziger Anordnungen, welche von der Beschaffenheit sind, daß den einzelnen Staaten zu ihrer Ausführung die hinreichenden Mittel oder die nothwendige Einwilligung der dabei betheiligten übrigen Bundesstaaten mangeln, können an den Bundestag, als den geeigneten Centralpunkt für dergleichen, das Interesse der Gesammtheit der deutschen Länder betreffenden Angelegenheiten gebracht, und von der Bundesversammlung zur Veranlassung einer Vereinbarung unter den Bundesgliedern in Berathung genommen werden.

Art. 37. Die im 16., 18. und 19. Art. der Bundes-Acte enthaltenen besonderen Bestimmungen in Betreff der bürgerlichen Verbesserung der Bekenner des jüdischen Glaubens, der Preßfreiheit, des Nachdrucks und des Handels und Verkehrs, ist die Bundesversammlung in Berathung zu nehmen verpflichtet, um die bezweckten möglichst gleichförmigen Verfügungen oder gemeinnützigen Vereinbarungen unter den Bundesgliedern zu veranlassen.

Fünfzehnte Sitzung.

Protocoll der Conferenz vom 31. Januar 1820.

Da die heutige Plenar-Sitzung dazu bestimmt war, die Anträge des ersten Ausschusses wegen der Competenz der Bundesversammlung in nähere Berathung zu ziehen, so verlas der Herr Fürst von Metternich jene Anträge Artikelweise, worauf von den Herren Conferenzmitgliedern mehrere Bemerkungen theils mündlich vorgetragen, theils schriftlich eingegeben wurden. Letzteres geschah namentlich von den Königl. Sächsischen, Hannoverschen, Württembergischen,

Chur-Hessischen und Großherzoglich Hessischen Bevollmächtigten, dem Königl. Preußischen Bevollmächtigten Herrn von Küster, und dem Herrn Bevollmächtigten der freien Städte.

Es fanden zwar über verschiedene Punkte unmittelbare Erörterungen statt, der Endbeschluß ging jedoch dahin, die sämmtlichen bereits vorgekommenen und noch zu erwartenden Bemerkungen dem ersten Ausschuß zuzuweisen, der nach sorgfältiger Erwägung derselben in der nächsten Plenar-Sitzung seinen Vortrag darüber zu erstatten habe.

Außer den Erinnerungen und Vorschlägen, die eine veränderte Fassung der vorliegenden Anträge zum Gegenstande hatten, brachte der Herr Graf von Münster auch einige Zusätze in Anregung, welche sich auf die Frage wegen Zulassung neuer Mitglieder zum Bunde, und auf den Fall, daß Bundesstaaten durch Erbfolge oder Abtretung an andere Besitzer übergingen, beziehen sollten. Der Ausschuß ward beauftragt, sowohl auf diesen Vorschlag, als auch auf den bei dem 18. und 19. Satze ebenfalls von den Königl. Hannoverschen Herren Bevollmächtigten geäußerten Wunsch, daß bei entstandenen aufrührerischen Bewegungen der Bundes-Versammlung auf irgend eine Weise die Befugniß, nach den Ursachen des Uebels zu forschen, beigelegt werden möchte, bei fernerer Bearbeitung seiner ersten Anträge Rücksicht zu nehmen. Bei dem letzten Vorschlage bemerkten mehrere Conferenzmitglieder, daß durch die erwähnten Sätze vor allem nur erreicht werden sollte, den Aufruhr zu stillen, und daß es zu Mißverständnissen führen könnte, wenn sich die Bundesversammlung in die Rechtssorge *) selbst einlassen wollte.

Beim Schluß des 31. Satzes erklärte der Herr Senator Hach, daß er von der Nothwendigkeit des die Verfassung der freien Stadt Frankfurt betreffenden Zusatzes nicht überzeugt sei. Da aber, nach einstimmiger Ansicht der übrigen Herren Bevollmächtigten, die in diesem Satze enthaltenen Bestimmungen zu dem Irrthum führen könnten, als sei dadurch der 46. Artikel der Wiener Congreß-Acte stillschweigend aufgehoben, so ward allgemein anerkannt, daß die Aufrechthaltung dieses Artikels, als Ausnahme von der im 31. Satz aufgestellten Regel, bestimmt ausgesprochen werden müsse.

Der Herr Fürst von Metternich fügte noch hinzu, wie unter

*) Rechtsfrage? A. d. H.

dieser Bestimmung gleichfalls begriffen und verstanden werde, daß, nach den bisherigen Verhandlungen am Bundestage, die von der Jüdischen Gemeinde zu Frankfurt, in Ansehung ihrer bürgerlichen Rechte gegen die dortige Verfassung erhobenen Beschwerden überhaupt, und insbesondere in denjenigen Punkten, die durch den deshalb eingeleiteten gütlichen Vergleich nicht erledigt werden könnten, zur alleinigen Entscheidung der Bundesversammlung gestellt bleiben; und es ward beliebt, dieses zum Protocoll zu bemerken.

Sechszehnte Sitzung.

Protocoll der Conferenz vom 12. Februar 1820.

(Abwesend wegen Unpäßlichkeit der Königl. Preuß. Herr Bevollmächtigte pp. von Küster, der Königl. Niederländische Herr Bevollmächtigte pp. von Falck.

Die heutige Plenar-Sitzung begann mit Verlesung des Protocolls vom 31. Januar.

Herr Senator Hach gab zu dem letzten Satze dieses Protocolls folgende Erklärung ab:

> Obwohl er weder Vollmacht noch Instruction habe, die besonderen Angelegenheiten der freien Stadt Frankfurt wahrzunehmen, so dürfe er doch nicht unbemerkt lassen, daß diese Angelegenheiten hier weder bestimmt, noch modificirt werden könnten, daß mithin in solcher Hinsicht der freien Stadt Frankfurt alle Rechte vorbehalten bleiben müßten.

Der Königl. Preußische Staatsminister, Herr Graf von Bernstorff, erstattete hierauf im Namen des ersten Ausschusses den anliegenden Vortrag über die in der letzten Sitzung übernommene nochmalige Durchsicht und anderweite Redaction der Anträge wegen Festsetzung der Competenz der Bundesversammlung. Nachdem diese abgeänderte Redaction Punkt für Punkt abgelesen und erörtert worden, wurde sie vorläufig als angenommen erklärt, und bis zur Finalredaction reponirt. Blos bei einigen Artikeln wurden noch Berichtigungen beliebt.

Ad Art. 6. stellte der Herr Baron von Marschall die Anfrage, wie es in dem Falle zu halten sei, wenn ein deutsches Fürstenhaus, welches Antheil an einer Gesammtstimme gehabt, erlöschen und dessen Land einer Macht, die bereits eine Virilstimme besäße, zufallen sollte.

Die Versammlung war der Meinung, daß dieser Fall allerdings einer nähern Bestimmung bedürfe, die jedoch bei dem gegenwärtigen Artikel nicht wohl anzubringen, sondern der künftigen Erörterung des auf Anregung des Herrn Grafen von Münster von dem Competenz-Ausschusse vorläufig entworfenen besondern Artikels vorzubehalten sein würde.

Zu diesem Ende ist auch die schriftliche Aeußerung des Herrn Baron von Marschall zum Protocoll genommen worden.

Ad Art. 10. wurde noch beigefügt „den Vorschriften dieser Urkunde.“

Ad Art. 18. befürchtete man durch den Ausdruck „bei der Regierung durch Vermittlung zu bewirken“ eine Mißdeutung zu veranlassen, und vereinigte sich daher zu der folgenden neuen Redaction des ganzen Satzes:

Art. 18. Nachdem die Ruhe durch die von dem Bunde geleistete Hülfe wieder hergestellt ist, hat die Bundes-Versammlung ihre Vermittlung eintreten zu lassen, damit die Ursachen, welche die aufrührerischen Auftritte veranlaßt hatten, gehoben, und ähnlichen Störungen der gesetzlichen Ordnung vorgebeugt werde.

Ad Art. 26. wurde zur Deutlichkeit der Redaction das Wort „auf“ wiederholt.

Ad Art. 30. wurde das Wort „Ausübung“ in „Genuß“ abgeändert.

Der Königl. Hannoversche Staats-Minister, Herr Graf von Münster, bemerkte demnächst noch, daß da in den Sätzen, welche die Aufrechthaltung oder Wiederherstellung der Ruhe in einzelnen Bundes-Staaten betreffen, mehrmals von den in solchen Fällen vom Bunde anzuwendenden Mitteln die Rede sei, der wegen der Executions-Ordnung ernannte Ausschuß auf diese Fälle besondere Rücksicht zu nehmen haben werde, um so mehr, als es sich hier von einer Leistung handle, die im gegebenen Falle nur einzelne Bundes-Glieder treffen würde.

Beilage zum Protocoll der 16. Sitzung.

Vortrag des Ersten Ausschusses über die zweite Redaction der Anträge wegen Bestimmung der Competenz der Bundes-Versammlung.

Dem in der Plenar-Sitzung vom 31. Januar gefaßten Beschlusse zufolge, hat der Erste Ausschuß die über dessen Anträge wegen Bestimmung der Competenz der Bundes-Versammlung von mehreren Herren Bevollmächtigten, theils mündlich vorgetragenen, theils schriftlich mitgetheilten Bemerkungen, aufs sorgfältigste erwogen, auch zugleich seiner Seits auf alles, was zur weitern Vervollkommnung seiner ersten Redaction dienen konnte, Rücksicht genommen. Als Resultat dieser Arbeit legt der Ausschuß nunmehr eine zweite Redaction, mit kurzer Anzeige der Gründe, wodurch die darin aufgenommenen Veränderungen motivirt worden sind, vor.

Erster Satz. Da nach Vergleichung der von dem Herrn Fürsten von Metternich in Erinnerung gebrachten, am Bundestage früher aufgestellten Definition des deutschen Bundes, mit der in der gegenwärtigen Redaction zum Grunde gelegten, dieser letzten der Vorzug eingeräumt worden, so ist der Erste Satz unverändert geblieben.

Zweiter Satz. Gegen das Wort „unbedingt“ besonders aber gegen den Ausdruck „Politische Gesellschaft“ sind von mehreren Seiten Erinnerungen gemacht worden. Der von dem Herrn Grafen von Mandelsloh in Vorschlag gebrachten Fassung des Satzes: „Nur zu bestimmten vertragsmäßigen Zwecken von unbedingt selbständigen und gleichberechtigten Mitgliedern eingegangen u. s. f.“ — glaubte der Ausschuß nicht beitreten zu können; einmal, weil die Wortstellung durch Inversion hier nicht ganz passend schien; und dann, weil die Hauptbestimmung zuletzt wieder auf dem Worte Verein ruht, welches eben das näher zu bestimmende war.

Der Ausschuß hofft, durch folgende Fassung allen Wünschen Genüge zu leisten:

> „Dieser für bestimmte Zwecke gestiftete Verein, besteht in seinem Innern als eine Gemeinschaft selbständiger, unter sich unabhängiger Staaten, mit wechselseitigen gleichen Vertrags-Rechten und Vertrags-Obliegenheiten; in seinen

äußern Verhältnissen aber, als eine in politischer Einheit verbundene Gesammt-Macht.“

Dritter Satz. In der Sitzung ist blos darauf angetragen worden, das Wort „einzig“ zu streichen.

Bei fortgesetztem Nachdenken über die Fassung dieses Artikels haben sich dem Ausschuß selbst, bei den Worten: „die Wirksamkeit dieses Bundes findet ihren Grund in der Bundes-Acte“ — einige Zweifel dargeboten; ferner ist in Ueberlegung genommen worden, ob es nicht zweckmäßig sei, auf irgend eine Weise auszudrücken, daß der Bund sich selbst die Grenzen seiner Wirksamkeit bestimmt hat? Beides würde sich in folgender veränderten Redaction erledigt finden:

„Der Umfang und die Schranken, welche der Bund seiner Wirksamkeit vorgezeichnet hat, sind in der Bundes-Acte bestimmt, die der Grund-Vertrag und das erste Grundgesetz dieses Vereins ist. Indem dieselbe die Zwecke des Bundes ausspricht, bedingt und begrenzt sie zugleich dessen Befugnisse und Verpflichtungen.“

Vierter Satz. Die Bemerkung der Königl. Hannoverschen Herren Bevollmächtigten, daß hier anstatt „Befugnisse“ besser „Verpflichtung“ stehen würde, ist dem Ausschusse zur Prüfung gegeben. Nach der einstimmigen Meinung desselben kann eine souveraine Macht, wie der Bund in seiner Gesammtheit unstreitig ist, sich nicht füglich verpfichten, ihre Gesetzgebung zu erweitern, wohl aber die ihr unbezweifelt beiwohnende Befugniß dazu, freiwillig, wie hier geschieht, beschränken. —

Der Herr Fürst von Metternich stellte vor, ob es nicht besser sein würde, die Beschränkung positiv als negativ auszusprechen, nämlich daß die zu fassenden Beschlüsse „dem Geist der Bundes-Acte ꝛc. gemäß sein müßten.“ Das nämliche äußern die Königl. Sächsischen Herren Bevollmächtigten in ihren schriftlichen Bemerkungen. Dagegen schien die Ansicht allgemeiner, daß hier die negative Form schärfer und bestimmter sein würde.

Der vierte Satz ist daher unverändert geblieben.

Fünfter Satz. Von dem Königl. Württembergischen Herrn Bevollmächtigten wurde gegen den Ausdruck „nach Willkühr“ eine Erinnerung gemacht, der verschiedene andere Herren Bevollmächtigte beistimmten.

Der Ausschuß ist fortdauernd überzeugt, daß der hier vorausgesetzte Fall eines beabsichtigten freiwilligen Austritts aus dem Bunde auf irgend eine Weise näher bezeichnet werden muß, weil sich verschiedene andere Fälle, wo der Austritt nicht freiwillig wäre, wenigstens als möglich denken lassen. Er würde auch den Ausdruck nach Willkühr um so mehr unbedenklich beibehalten haben, als gegen jeden an dessen Stelle zu setzenden ungefähr die nämlichen Einwürfe zu erwarten sind. Unterdessen hat man nach reifer Erwägung folgende Fassung für die beste gehalten:

„Der Bund ist als ein beständiger Verein gegründet; es steht demnach keinem seiner Mitglieder frei, sich eigenmächtig zu trennen."

Die Königl. Hannoverschen Herren Bevollmächtigten haben bei dem 5. und resp. 6. Satz noch die Bemerkung gemacht, daß es nothwendig sein möchte, sowohl wegen Zulassung neuer Mitglieder zum Bunde, als auch für den Fall, daß Bundes-Staaten, auf welchen eine Stimme haftete, durch Erbschaft oder Abtretung an andere übergingen, irgend etwas festzusetzen; und dem Ausschuß ist aufgetragen worden, von dieser Bemerkung auf eine angemessene Weise Gebrauch zu machen.

In Betreff des ersten Gegenstandes glaubt der Ausschuß dem geäußerten Wunsche durch folgende Redaction, die als Zusatz zum fünften, oder auch als ein neuer Satz eingerückt werden könnte, möglichst Genüge geleistet zu haben:

„Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes in den Bund hat nur dann Statt, wenn die Gesammtheit der Bundes-Glieder solche mit den bestehenden Verhältnissen des Bundes vereinbar, und dem Interesse desselben angemessen findet. Uebrigens können Veränderungen in dem gegenwärtigen Besitzstande der Bundes-Glieder, ohne ausdrückliche Zustimmung der Gesammtheit, keine Veränderungen in den Bundes-Rechten und Bundes-Pflichten bewirken."

Was den zweiten Gegenstand betrifft, würde vielleicht nachstehende Redaction denselben hinreichend bestimmen:

„Wenn die Besitzungen eines Souverainen Hauses durch Erbfolge auf ein anderes, mit einer Stimme am Bundestage bereits bekleidetes übergehen, so hängt es von der Gesammtheit des Bundes ab, ob die auf diesen Besitzungen

haftende Stimme im Plenum der Bundes-Versammlung dem neuen Besitzer beigelegt werden soll, da in der engeren Versammlung kein Bundes-Glied mehr, als eine Stimme führen kann."

Der Ausschuß ist jedoch der Meinung, daß diese Disposition nicht füglich ihren Platz in der Reihe der gegenwärtigen allgemeinen Sätze finden, sondern an einem andern Orte aufzunehmen sein würde.

Sechster Satz. Nach verschiedenen über diesen Satz gemachten Bemerkungen ist man in der Plenar-Sitzung dahin übereingekommen, daß die Fassung desselben von neuem in Erwägung gezogen werden möchte.

Um jene Bemerkungen möglichst zu berücksichtigen, besonders aber die durch das Wort "einzig verfassungsmäßige" veranlaßte Bedenklichkeiten zu heben, zugleich auch die Wiederkehr der Worte "handelt und wirkt" zu vermeiden, bringt der Ausschuß folgende Redaction in Vorschlag:

"Die Bundes-Versammlung zusammengesetzt aus den Abgeordneten aller Bundes-Glieder, die theils einzelne, theils Gesammt-Stimmen zu führen haben, stellt den Bund in seiner Gesammtheit vor, und ist das beständige verfassungsmäßige Organ seines Willens und Handelns."

Siebenter Satz. Auf den Vorschlag des Herrn Fürsten von Metternich ist beschlossen worden, nach dem Wort "Weisungen" (welches mit Instructionen vertauscht worden ist) hinzuzufügen:

"so wie wegen ihrer Geschäftsführung überhaupt."

NB. Die bei diesem Satz von den Herren Bevollmächtigten der beiden Hessischen Höfe gemachte Bemerkung in Bezug auf die Verantwortlichkeit der Gesandten am Bundestage wird bei Erörterung der Geschäfts-Ordnung zu berücksichtigen sein.

Achter Satz. Für diesen Satz ist in der Plenar-Sitzung die nachstehende Redaction bereits beliebt worden:

"Die Bundes-Versammlung übt ihre Rechte und Obliegenheiten nur innerhalb bestimmter, durch die Grundgesetze des Bundes bezeichneter Schranken aus. — Ihre Wirksamkeit wird daher zunächst durch die Vorschriften der Bundes-Acte, und die in Gemäßheit derselben von der Gesammtheit des Bundes beschlossenen oder ferner zu beschließenden Grund-

Gesetze, wo aber diese nicht ausreichen, durch die ausgesprochenen allgemeinen Bundeszwecke bestimmt.“

Neunter Satz. Dieser Satz ist dem Ausschuß zur anderweitigen Prüfung übergeben worden.

Da die darin enthaltenen Gegenstände theils in den vorhergehenden Artikeln schon hinlänglich berührt, theils in den noch folgenden näher bestimmt sind, und der Satz nur als ein Uebergang zu den letzteren zu betrachten war, so ist der Ausschuß der Meinung, daß er ohne allen Nachtheil weggelassen werden kann.

Zehnter Satz. Gegen die Stellung der einzelnen Glieder dieses Satzes ist verschiedenes erinnert worden; man hat besonders gefunden, daß die Worte, welche sich auf das Erklären der Bundes-Acte beziehen, denen, welche von Entwicklung der Folgen handeln, voran gehen sollten. Mit Rücksicht auf diese Bemerkungen hat der Ausschuß die zweite Hälfte des Satzes in folgender Art abgeändert:

> „so ist sie insbesondere auch berufen, Beschlüsse, welche die Bundes-Acte selbst betreffen, zu fassen, um den ursprünglichen Sinn derselben zu bewahren oder herzustellen, die darin enthaltenen Bestimmungen, wenn es nöthig ist, dem Bundes-Zwecke gemäß, zu erklären, die aus den aufgestellten Grundsätzen wesentlich hervorgehenden Folgerungen festzusetzen, und so in allen vorkommenden Fällen den Vorschriften dieser Urkunde eine richtige Anwendung zu sichern.“

Eilfter und zwölfter Satz. Der Königl. Preußische Bevollmächtigte Herr von Küster, hat in seinen schriftlichen Bemerkungen den Vorschlag gethan, diese Sätze zusammenzuziehen. Der Ausschuß hat sich von seiner Seite überzeugt, daß eine solche Zusammenziehung zweckmäßig sein würde, und daher beide Sätze in folgender Redaction vereinigt:

> „Die Bundes-Versammlung ist verpflichtet, dahin zu wirken, daß Eintracht und Friede unter den Bundes-Gliedern ungestört erhalten werde. Es liegt demnach, wenn die innere Ruhe und Sicherheit des Bundes auf irgend eine Weise wirklich bedroht oder gestört ist, der Bundes-Versammlung ob, über Erhaltung oder Wiederherstellung derselben Berathung zu pflegen, und die nach Beschaffenheit der Umstände dazu geeigneten Beschlüsse zu fassen.“

7*

Dreizehnter Satz. Im Eingange ist folgende geringe Abänderung beliebt worden:

„Wenn zwischen Bundes-Gliedern Thätlichkeiten zu besorgen, oder wirklich ausgebrochen sind, so ꝛc.“

Vierzehnter und funfzehnter Satz. Bei diesen beiden Sätzen ist keine Bemerkung gemacht worden.

Sechszehnter Satz. Da die Erste Redaction dieses Satzes zu verschiedenen Ausstellungen Anlaß gegeben hat, so ist solche folgendermaßen abgeändert worden:

„Wenn Forderungen von Privat-Personen deshalb nicht befriedigt werden können, weil die Verpflichtung, denselben Genüge zu leisten, zwischen mehreren Bundes-Gliedern zweifelhaft oder bestritten ist, so hat die Bundes-Versammlung, auf Anrufen der Betheiligten, zuvörderst zu versuchen, die Bundes-Glieder, die es betrifft, auf gütlichem Wege zu vereinigen, in dem Fall aber, daß dieser Versuch ohne Erfolg bliebe, auf Erledigung der streitigen Vorfrage durch ein Compromiß anzutragen, und, wenn dieses nicht angenommen wird, die rechtliche Entscheidung durch Austrägal-Instanz zu bewirken.“

Siebzehnter Satz. Der Herr Graf von Mandelsloh hat für den zweiten Theil dieses Satzes eine etwas anders gewendete Fassung vorgeschlagen, die der Ausschuß zweckmäßig gefunden, und mit einigen Modificationen angenommen hat. Hiernach würde der Satz folgendermaßen lauten:

„Die Aufrechthaltung der inneren Ruhe und Ordnung in den Bundesstaaten steht den Regierungen allein zu; als Ausnahme kann jedoch in Rücksicht auf die innere Sicherheit des gesammten Bundes, und in Folge der Verpflichtung der Bundes-Glieder zu gegenseitiger Hülfsleistung, die Mitwirkung der Gesammtheit zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Ruhe Statt finden ꝛc.“

Achtzehnter und Neunzehnter Satz. Der Ausschuß hat die zuerst vorgeschlagene Redaction dieser beiden Sätze von neuem in Erwägung gezogen, und sich überzeugt, daß es zweckmäßiger sein würde, sie in Einem zu verschmelzen, der folgendergestalt gefaßt wäre:

„Wenn in einem Bundes-Staate durch Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Obrigkeit die innere Ruhe unmittelbar gefährdet, und eine Verbreitung aufrührerischer Bewegungen zu fürchten, oder, wenn in solchem Staate ein wirklicher Aufruhr zum Ausbruch gekommen ist, und die Regierung, nach Erschöpfung der verfassungsmäßigen und gesetzlichen Mittel, selbst den Beistand des Bundes anruft, so liegt der Bundes-Versammlung ob, die schleunigste Hülfe zur Wiederherstellung der gesetzlichen Ordnung zu leisten. Sollte in dem letztgedachten Falle die Regierung anerkanntermaßen außer Stande sein, den Aufruhr durch eigene Kräfte zu unterdrücken, zugleich aber durch die Umstände gehindert, die Hülfe des Bundes zu begehren, so ist die Bundes-Versammlung nichts desto weniger verpflichtet, auch unaufgerufen zur Wiederherstellung der Ordnung und Sicherheit einzuschreiten. In beiden Fällen aber dürfen die verfügten Maßregeln von keiner längeren Dauer sein, als die Regierung, welcher die Bundesmäßige Hülfe geleistet wird, es nothwendig erachtet.

Durch diese Fassung ist die von den Königl. Sächsischen Herrn Bevollmächtigten bei dem bisherigen 18. Satz gemachte Erinnerung in Bezug auf die Worte: „und die Ruhe benachbarter Länder bedroht“ erledigt. Hingegen hat der Ausschuß der von den nämlichen Herren Bevollmächtigten, bei dem bisherigen 19. Satz vorgetragenen Bemerkung, daß die Worte „auch unaufgerufen“ nur mit der hinzugefügten Einschränkung „wenn das Wohl des Ganzen dadurch offenbar gefährdet wird“ anzunehmen, und daß die Frage, ob solches der Fall sei, in pleno der Bundes-Versammlung mit ⅔ der Stimmen entschieden werden solle, nicht beistimmen können, weil nach seiner Ansicht, bei wirklich ausgebrochenem Aufruhr, die Frage, ob das Wohl des Ganzen dadurch gefährdet werde, nie verneint werden kann, und überdieß eine Discussion*) und Entscheidung derselben in pleno der Bundes-Versammlung mit dem eingeführten Geschäftsgange unvereinbar sein würde.

---

*) Eine Discussion ist nur in der Form des Engeren Raths möglich. Vgl. Art. 7. der Bundes-Acte. A. d. H.

Die Königl. Hannoverschen Herren Bevollmächtigten haben bei den Artikeln 18. und 19. den Wunsch geäußert, auf eine oder die andere Art in diesen Artikeln ausgedrückt zu sehen, daß in Fällen, wo der Bund zur Aufrechthaltung oder Wiederherstellung der Ruhe im Innern eines Bundes-Staats mitwirkt, der Bundes-Versammlung auch obliege, nach den Ursachen des Uebels zu forschen.

Der Ausschuß zieht nicht in Abrede, daß in dem gänzlichen Stillschweigen über die Veranlassung zu Widersetzlichkeit und Aufruhr ein Anschein von Einseitigkeit liegt; und ungeachtet der sehr treffenden Bemerkungen, die der Herr Fürst von Metternich dem Antrage des Herrn Grafen von Münster entgegen gesetzt hat, würde ein Zusatz, der, ohne den Wirkungskreis der Bundes-Versammlung über seine verfassungsmäßigen Schranken auszudehnen, und ohne den Unzufriedenen selbst zur Aufmunterung zu dienen, eine gleichzeitige Prüfung des Ursprungs der Unruhen möglich machte, nicht zu verwerfen sein. Der Ausschuß hat jedoch, nach vielen dieserhalb angestellten Versuchen, einen Zusatz, der alle diese Bedingungen erfüllte, nicht ausmitteln können; und es blieb ihm daher nichts übrig, als die Verpflichtung der Bundes-Versammlung, zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung mitzuwirken, uneingeschränkt auszusprechen, demnächst aber durch eine besondere Disposition zu bestimmen, wie die Bundes-Versammlung, nach wiederhergestellter Ruhe, in Bezug auf den Staat, welchem die Hülfe geleistet worden, zu verfahren habe. Diese letzte Bestimmung würde nun der folgende, anstatt des bisherigen 19. einzurückende Satz enthalten:

> „Nach wiederhergestellter Ruhe hat die Bundes-Versammlung bei der Regierung, welcher der Bundesmäßige Beistand geleistet worden, durch ihre Vermittlung zu bewirken*), daß die Ursachen, welche die aufrührerischen Auftritte veranlaßt hatten, gründlich gehoben und zur Verhütung ähnlicher Störungen der gesetzlichen Ordnung ein der Verfassung und den Gesetzen des Landes gemäßer Rechtszustand befestigt werde.“

Zwanzigster Satz. Der Nachsatz ist in folgender Art einfacher gefaßt worden:

---

*) Vgl. oben S. 94. A. d. H.

"so hat die Bundes-Versammlung nach vorgängigem Einvernehmen mit den einzelnen Regierungen solche Maßregeln zu berathen und zu beschließen."

Ein und zwanzigster Satz. Man war von verschiedenen Seiten der Meinung, daß die Worte "in Beziehung auf die äußere Sicherheit" nicht erschöpfend genug wären, indem sich die in diesem Satze enthaltenen Bestimmungen auf die auswärtigen Verhältnisse überhaupt beziehen. — Herr von Küster hat folgende Redaction in Vorschlag gebracht, welcher der Ausschuß vollkommen beitritt:

"In Beziehung auf den Zweck der äußeren Sicherheit des Bundes, wie überhaupt auf seine Stellung als Gesammt-Macht."

Ferner bemerkte Herr von Küster, ad 1. daß das Wort "vertreten" hier etwas zweideutiges habe. Die Richtigkeit dieser Bemerkung läßt sich nicht bezweifeln, da vertreten, sonst wenigstens, viel häufiger von dem Stärkern in Bezug auf den Schwächern, als im umgekehrten Verhältniß, gebraucht worden ist. Es scheint daher besser, das in der diplomatischen Sprache ohnehin übliche Wort "repräsentiren" beizubehalten.

Ad 7. Mit Rücksicht auf die über das Wort: "bewilligen" gemachten Bemerkungen ist die Redaction wie folgt, gestellt worden:

"für einzelne Bundesstaaten oder deren Unterthanen, auf Verlangen der Bundes-Regierungen, die Verwendung des Bundes bei fremden Staaten, und in gleicher Art, auf Verlangen fremder Staaten, die Dazwischenkunft des Bundes bei einzelnen Bundes-Staaten eintreten zu lassen."

Zwei und zwanzigster Satz. Ad 2 wird von dem Herrn Baron von Münchhausen die nähere Bestimmung gewünscht, daß die Beschlüsse über Geldbeiträge nur auf specielle, früher bereits anerkannte und namentlich bezeichnete Zwecke gerichtet werden sollten. Der Ausschuß glaubt, daß die folgende Redaction diesem Wunsche entsprechen werde:

"in vorkommenden Fällen das, was mit Rücksicht auf die Bundes-Zwecke als nothwendig anerkannt und beschlossen worden ist, zu verwilligen."

Ad 3. wurde von mehreren Seiten eine deutlichere Fassung gewünscht. Der Ausschuß hält folgende für genügend:

„das Matrikularmäßige Verhältniß, nach welchem von den Mitgliedern des Bundes beizutragen ist, festzusetzen.“

Drei und zwanzigster Satz. Bei diesem ist nichts bemerkt worden.

Vier und zwanzigster und fünf und zwanzigster Satz. Da allgemein beliebt worden, neben den Austrägal=Erkenntnissen auch die unter Vermittlung der Bundes=Versammlung gestifteten Vergleiche anzuführen, so ist nunmehr der 24. Satz mit dem 25. in folgender Art verbunden worden:

„Die Bundes=Versammlung ist verpflichtet, außer den Bundes=Gesetzen und Bundes=Beschlüssen, auch die unter ihrer Vermittlung geschlossenen Vergleiche, so wie die Aussprüche der anzuordnenden Austrägal=Instanz, durch die in der Bundes=Executions=Ordnung vorgeschriebenen Mittel vollstrecken zu lassen.“

Sechs und zwanzigster Satz. Nach dem Vorschlage des Herrn Grafen von Mandelsloh, dem der Ausschuß mit einigen Abweichungen beitritt, ist die Redaction der ersten Hälfte dieses Satzes folgendermaßen abgeändert worden:

„Die durch die Bundes=Acte den einzelnen Staaten garantirte Unabhängigkeit schließt zwar im Allgemeinen jede Einwirkung der Bundes=Versammlung in die innere Staats=Einrichtung und Verwaltung aus. Da aber die Bundes=Glieder sich in der Bundes=Acte zu einigen besonderen Bestimmungen vereinigt haben, welche sich theils auf alle, theils auf einzelne Bundesstaaten, oder auf bestimmte Verhältnisse der Unterthanen beziehen, so ist die Bundes=Versammlung befugt rc.“

Sieben und zwanzigster Satz: Bleibt unverändert.

Acht und zwanzigster Satz. Der Vorschlag des Herrn Fürsten von Metternich, die Worte „oder eine derselben gleich geachtete Verzögerung“ als zu unbestimmt wegzulassen, ist allgemein angenommen worden.

Der Herr Baron Du Thil hat in seinen schriftlichen Bemerkungen bei diesem Satz die Einschränkung gewünscht, daß die Frage, ob Justiz=Verweigerung wirklich Statt gefunden, nicht nach allgemeinen Normen, sondern nach Maßgabe der Verfassung und der

bestehenden Gesetze der einzelnen Bundesstaaten beurtheilt und entschieden werden möge.

Hienach, und mit Rücksicht auf die von einigen andern Herren Bevollmächtigten gemachten Bemerkungen, hat der Ausschuß die Redaction, wie folgt, abgeändert:

„Wenn in Rechtssachen der Fall einer Justiz-Verweigerung eintritt, und durch die Landes-Verfassung oder Regierung gesetzliche Hülfe nicht erlangt werden konnte*), so liegt der Bundes-Versammlung ob, erwiesene nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen jedes Landes zu beurtheilende Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen, um darauf die gerichtliche Hülfe bei der Regierung des Bundes-Staates, welcher Anlaß zu der Beschwerde gegeben, zu bewirken.“

Neun und zwanzigster Satz. Da dieser Satz nur den Uebergang zu den wegen der Landständischen Verfassungen in die Final-Redaction aufzunehmenden Artikeln bezeichnen sollte, so hat der Ausschuß ihn bei der gegenwärtigen Redaction ausgelassen.

Dreißigster Satz: Bleibt unverändert.

Ein und dreißigster Satz. Der Herr Baron von Münchhausen hat die Besorgniß geäußert, daß die Clausel „so lange sie nicht den in Art. 19. bezeichneten Character annehmen“ zu Mißbrauch Anlaß geben, und in manchen Fällen das Uebel, welches man vermeiden wollte, herbeiführen könne. Da aber der vorausgesetzte Fall an und für sich selbst, und wenn er auch hier nicht ausgesprochen wäre, unter dem obigen Artikel begriffen sein würde, so hält der Ausschuß es für rathsam, und selbst für nothwendig, desselben hier zu erwähnen.

Zwei und dreißigster Satz. (vacat).

Drei und dreißigster Satz. Anstatt „berechtigt“ ist auf den Vorschlag des Herrn Grafen von Münster „verpflichtet“ gesetzt worden.

Vier und dreißigster Satz. Der Ausschuß hat in der Redaction dieses Artikels folgende Abänderung für zweckmäßig gehalten:

„Wenn in einem Bundes-Staate gegen die Zusicherung des Art. 16. der Bundes-Acte, aus der Verschiedenheit der

*) „konnte“? Doch vgl. S. 112, wo „könnte“ sich wiederholt. Dahingegen s. die definitive Fassung („kann“) in Art. 29. der Schluß-Acte. A. d. H.

christlichen Religions-Bekenntnisse ein Unterschied in der Ausübung der bürgerlichen und politischen Rechte gesetzlich abgeleitet, oder in einzelnen Fällen darauf gegründet werden sollte, so ist die Bundes-Versammlung befugt, auf Anrufen der Betheiligten, nachdem von diesen die verfassungsmäßigen und gesetzlichen Mittel der Abhülfe erschöpft worden sind, bei der Regierung des Bundes-Staats auf Beobachtung des gedachten Artikels zu dringen, und Abstellung der Beschwerden zu veranlassen.

Fünf und dreißigster Satz. Bleibt unverändert.

Sechs und dreißigster Satz. Desgleichen.

Sieben und dreißigster Satz. Der Ausschuß hat bei näherer Erwägung rathsam gefunden, diesen Satz vorläufig nur in folgenden allgemeinen Ausdrücken zu fassen:

„Die in den übrigen besonderen Bestimmungen der Bundes-Acte zur Berathung der Bundes-Versammlung gestellten Gegenstände, bleiben derselben fortdauernd zur angemessenen Bearbeitung vorbehalten."

Anlage der Beilage zum Protocoll der 16. Sitzung.

Erste Redaction.

Zweite Redaction der Anträge des ersten Ausschusses wegen Festsetzung der Competenz der Bundes-Versammlung.

Art. 1. (unverändert.) Art. 1. Der deutsche Bund ist ein völkerrechtlicher Verein der souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands zur Bewahrung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit ihrer im Bunde begriffenen Staaten, und zur Erhaltung der innern und äußern Sicherheit Deutschlands.

Art. 2. Art. 2. Dieser für bestimmte Zwecke gestiftete Verein besteht in seinem Innern als eine Gemeinschaft selbstständiger unter sich unabhängiger Staaten, mit wechselseitigen gleichen Vertrags-Rechten und Vertrags-Obliegenheiten, in seinen äußern Verhältnissen aber als eine in politischer Einheit verbundene Gesammt-Macht.

Art. 3. Art. 3. Der Umfang und die Schranken, welche der Bund seiner Wirksamkeit vorgezeichnet hat, sind in der Bundes-Acte bestimmt, die der Grundvertrag und das

erste Grundgesetz dieses Vereins ist. Indem dieselbe die Zwecke des Bundes ausspricht, bedingt und begrenzt sie zugleich dessen Befugnisse und Verpflichtungen.

Art. 4. Der Gesammtheit der Bundes-Glieder steht die Befugniß der nothwendigen Entwicklung und weiteren Ausbildung der Bundes-Acte, zur Erreichung der darin ausgedrückten Zwecke, zu. Die darüber zu fassenden Beschlüsse dürfen aber mit dem Geiste derselben in keinem Widerspruche stehen, noch von dem Grundcharacter des Bundes abweichen. Art. 4. (unverändert.)

Art. 5. Der Bund ist als ein beständiger Verein gegründet; es steht demnach keinem seiner Mitglieder frei, sich eigenmächtig davon zu trennen. Art. 5.

Art. 6. Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes in den Bund hat nur dann Statt, wenn die Gesammheit der Bundes-Glieder solche mit den bestehenden Verhältnissen des Bundes vereinbar, und dem Interesse desselben angemessen findet. — Uebrigens können Veränderungen in dem gegenwärtigen Besitzstande der Bundesglieder, ohne ausdrückliche Zustimmung der Gesammtheit, keine Veränderung in den Bundes-Rechten und Bundes-Pflichten bewirken.

Art. 7. Die Bundes-Versammlung, zusammengesetzt aus den Abgeordneten aller Bundes-Glieder die theils einzelne, theils Gesammt-Stimmen zu führen haben, stellt den Bund in seiner Gesammtheit vor, und ist das beständige verfassungsmäßige Organ seines Willens und Handelns. Art. 6.

Art. 8. Die einzelnen Bevollmächtigten bleiben von ihren Comittenten unbedingt abhängig, und sind diesen allein wegen getreuer Befolgung der ihnen ertheilten Instructionen, sowie wegen ihrer Geschäftsführung überhaupt verantwortlich. Art. 7.

Art. 9. Die Bundes-Versammlung übt ihre Rechte und Obliegenheiten nur innerhalb bestimmter durch die Grundgesetze des Bundes bezeichneter Schranken aus. Ihre Wirksamkeit wird daher zunächst durch die Vorschriften der Bundes-Acte, und die in Gemäßheit derselben von der Gesammtheit des Bundes beschlossenen, oder ferner zu be- Art. 8.

schließenden Grundgesetze, wo aber diese nicht ausreichen, durch die ausgesprochenen allgemeinen Bundeszwecke bestimmt.

Art. 9. (fällt weg.) Art. 10. **Art. 10.** So wie, in Folge der dem Bunde zustehenden Befugniß, und nach den Artikeln 6., 7. und 10. der Bundes-Acte, die nothwendige Entwicklung und weitere Ausbildung des Bundes-Vertrages der Bundes-Versammlung obliegt, so ist sie insbesondere auch berufen, Beschlüsse, welche die Bundes-Acte selbst betreffen, zu fassen, um den ursprünglichen Sinn derselben zu bewahren oder herzustellen, die darin enthaltenen Bestimmungen, wenn es nöthig ist, dem Bundeszweck gemäß zu erklären, die aus den aufgestellten Grundsätzen wesentlich hervorgehenden Folgerungen festzusetzen, und so in allen vorkommenden Fällen dieser Urkunde eine richtige Anwendung zu sichern.

Art. 11. u. 12. **Art. 11.** Die Bundes-Versammlung ist verpflichtet dahin zu wirken, daß Eintracht und Friede unter den Bundesgliedern ungestört erhalten werde. Es liegt demnach, wenn die innere Ruhe und Sicherheit des Bundes auf irgend eine Weise wirklich bedroht oder gestört ist, der Bundes-Versammlung ob, über Erhaltung oder Wiederherstellung derselben Berathung zu pflegen und die nach Beschaffenheit der Umstände dazu geeigneten Beschlüsse zu fassen.

Art. 13. **Art. 12.** Wenn zwischen Bundesgliedern Thätlichkeiten zu besorgen, oder wirklich ausgebrochen sind, so ist die Bundes-Versammlung berufen, vorläufige Maßregeln zu nehmen, damit jede Selbsthülfe verhindert und die bereits eingetretene wieder eingestellt werde. Zu dem Ende ist vor allem für die Aufrechthaltung des Besitzstandes Sorge zu tragen.

Art. 14. (unverändert.) **Art. 13.** Die Bundes-Versammlung ist verbunden, in allen, nach Vorschrift des Art. 11. der Bundes-Acte bei ihr anzubringenden Streitigkeiten der Bundesglieder, die Vermittlung, in Gemäßheit des gedachten Art. und des hierüber gefaßten Bundestags-Beschlusses*) durch einen Ausschuß zu versuchen.

---

*) Vom 16. Juni 1817, XXXV. Sitzung. §. 231. A. d. H.

Art. 14. Die Bundes-Versammlung hat, nach Vorschrift des Art. 11. der Bundes-Acte, zu bewirken, daß Streitigkeiten der Bundes-Glieder unter einander, welche gütlich nicht beigelegt werden können, durch eine wohlgeordnete Austrägal-Instanz entschieden werden. Art. 15. (unverändert.)

Art. 15. Wenn Forderungen von Privat-Personen deshalb nicht befriedigt werden können, weil die Verpflichtung, denselben Genüge zu leisten, zwischen mehreren Bundes-Gliedern zweifelhaft oder bestritten ist, so hat die Bundes-Versammlung auf Anrufen der Betheiligten zuvörderst zu versuchen, die Bundes-Glieder, die es betrifft, auf gütlichen Wegen zu vereinigen, in dem Fall aber, daß dieser Versuch ohne Erfolg bliebe, auf Erledigung der streitigen Vorfrage durch ein Compromiß anzutragen, und, wenn dieses nicht angenommen wird, die rechtliche Entscheidung durch Austrägal-Instanz zu bewirken. Art. 16.

Art. 16. Die Aufrechthaltung der innern Ruhe und Ordnung in den Bundesstaaten steht den Regierungen allein zu, als Ausnahme kann jedoch in Rücksicht auf die innere Sicherheit des gesammten Bundes und in Folge der Verpflichtung der Bundes-Glieder zu gegenseitiger Hülfsleistung die Mitwirkung der Gesammtheit zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Ruhe Statt finden: 1) im Fall einer Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Regierungen; 2) bei offenem Aufruhr; 3) bei gefährlichen Bewegungen in mehreren Bundes-Staaten. Art. 17.

Art. 17. Wenn in einem Bundes-Staate durch Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Obrigkeit die innere Ruhe unmittelbar gefährdet, und eine Verbreitung aufrührerischer Bewegungen zu fürchten, oder wenn in einem solchen Staate ein wirklicher Aufruhr zum Ausbruch gekommen ist, und die Regierung nach Erschöpfung der verfassungsmäßigen und gesetzlichen Mittel, selbst den Beistand des Bundes anruft, so liegt der Bundes-Versammlung ob, die schleunigste Hülfe zur Wiederherstellung der gesetzlichen Ordnung zu leisten. Sollte in dem letztgedachten Falle die Regierung anerkanntermaßen außer Stande sein, den Aufruhr durch eigene Kräfte zu unterdrücken, Art. 18. u. 19.

zugleich aber durch die Umstände gehindert, die Hülfe des Bundes zu begehren, so ist die Bundes-Versammlung nichts desto weniger verpflichtet, auch unaufgerufen zur Wiederherstellung der Ordnung und Sicherheit einzuschreiten. In beiden Fällen aber dürfen die verfügten Maßregeln von keiner längern Dauer sein, als die Regierung, welcher die bundesmäßige Hülfe geleistet wird, es nothwendig erachtet.

Art. 18. Nach wiederhergestellter Ruhe hat die Bundes-Versammlung bei der Regierung, welcher der bundesmäßige Beistand geleistet worden, durch ihre Vermittlung zu bewirken, daß die Ursachen, welche die aufrührerischen Auftritte veranlaßt hatten, gründlich gehoben, und zur Verhütung ähnlicher Störungen der gesetzlichen Ordnung ein der Verfassung und den Gesetzen des Landes gemäßer Rechtszustand befestigt werde.

Art. 20. Art. 19. Wenn die öffentliche Ruhe und gesetzliche Ordnung in mehreren Bundesstaaten durch gefährliche Umtriebe bedroht ist, und dagegen nur durch Zusammenwirken der Gesammtheit zureichende Maßregeln ergriffen werden können, so hat die Bundes-Versammlung, nach vorgängigem Einvernehmen mit den einzelnen Regierungen, solche Maßregeln zu berathen und zu beschließen.

Art. 21. Art. 20. In Beziehung auf den Zweck der äußern Sicherheit des Bundes, wie überhaupt auf seine Stellung als Gesammt-Macht liegt der Bundes-Versammlung ob:

1. den Bund bei den auswärtigen Staaten zu repräsentiren;

2. mit diesen friedliche und freundschaftliche Verhältnisse zu unterhalten;

3. an den Bund abgeordnete Gesandte anzunehmen;

4. an fremde Staaten, falls es nöthig befunden wird, Gesandte im Namen des Bundes zu senden;

5. Unterhandlungen für die Gesammtheit des Bundes zu betreiben und Verträge für den Bund abzuschließen;

6. Für einzelne Bundesstaaten oder deren Unterthanen, auf Verlangen der Bundes-Regierungen die Verwendung des Bundes bei fremden Staaten, und in gleicher Art auf Verlangen fremder Staaten die Dazwischen-

kunft des Bundes bei einzelnen Bundesstaaten eintreten zu lassen;

7. Vertheidigungs-Anstalten und organische Einrichtungen des Bundes in militairischer Hinsicht zu beschließen; endlich

8. das dem Bunde zustehende Recht des Krieges und Friedens auszuüben.

Art. 21. Da zu Erreichung der Zwecke, und Besorgung der Angelegenheiten des Bundes, von der Gesammtheit der Mitglieder desselben Geldbeiträge zu leisten sind, so liegt der Bundes-Versammlung ob: Art. 22.

1. den Umfang der verfassungsmäßigen Ausgaben, so weit solches im Allgemeinen erforderlich ist, zu bestimmen;

2. in vorkommenden Fällen, das was mit Rücksicht auf den Bundeszweck als nothwendig anerkannt und beschlossen worden, zu verwilligen;

3. das matricularmäßige Verhältniß, nach welchem von den Mitgliedern des Bundes beizutragen ist, festzusetzen;

4. die Erhebung, Verwaltung, Verwendung und Verrechnung der Beiträge anzuordnen und darüber die Aufsicht zu führen.

Art. 22. Die Bundes-Versammlung ist nicht nur befugt, dasjenige anzuordnen, was zur Ausführung der Bundesgesetze und Bundes-Beschlüsse gehört, sondern auch in dem Falle einer beharrlich verweigerten Erfüllung der Bundespflichten oder der von Bundes-Gliedern, als solchen, übernommenen Verbindlichkeiten, die verfassungsmäßigen Mittel der Vollstreckung anzuwenden. Art. 23.

Art. 23. Die Bundes-Versammlung ist verpflichtet, außer den Bundes-Gesetzen und Bundes-Beschlüssen, auch die unter ihrer Vermittlung geschlossenen Vergleiche, so wie die Aussprüche der anzuordnenden Austrägal-Instanz, durch die in der Bundes-Executions-Ordnung vorgeschriebenen Mittel vollstrecken zu lassen. Art. 24.

Art. 24. Die durch die Bundes-Acte den einzelnen Staaten garantirte Unabhängigkeit schließt zwar im Allgemeinen jede Einwirkung der Bundes-Versammlung in Art. 25. (fällt weg.) Art. 26.

die innere Staats-Einrichtung und Verwaltung aus. Da aber die Bundes-Glieder sich in der Bundes-Acte zu einigen besonderen Bestimmungen vereinigt haben, welche sich theils auf einzelne theils auf alle Bundesstaaten, oder bestimmte Verhältnisse der Unterthanen beziehen, so ist die Bundes-Versammlung befugt, von der Erfüllung der durch diese Bestimmungen übernommenen Verbindlichkeiten Kenntniß zu nehmen, und nöthigenfalls dieselbe zu bewirken. Die Anwendung der in Gemäßheit dieser Verbindlichkeiten getroffenen Anordnungen auf die einzelnen Fälle bleibt jedoch den einzelnen Regierungen, ohne weitere Einmischung der Bundes-Versammlung überlassen.

Die hieher zu rechnenden Gegenstände sind in den nächstfolgenden Artikeln enthalten.

Art. 27. (unverändert.) Art. 25. Die Bundes-Versammlung ist verpflichtet, Kenntniß davon zu nehmen, daß dem Art. 12. der Bundes-Acte wegen Errichtung gemeinschaftlicher obersten Gerichte genüget werde, und dazu die einzelnen Bundes-Glieder, welche die Bestimmungen dieses Artikels noch zu vollziehen haben, besonders aufzufordern.

Art. 28. Art. 26. Wenn in Rechtssachen der Fall einer Justiz-Verweigerung eintritt, und durch die Landes-Verfassung oder Regierung gesetzliche Hülfe nicht erlangt werden könnte*), so liegt der Bundes-Versammlung ob, erwiesene, nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen jedes Landes zu beurtheilende Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen, um darauf die gerichtliche Hülfe bei der Regierung des Bundesstaats, welcher Anlaß zu der Beschwerde gegeben, zu bewirken.

Art. 29. (fällt weg.) Art. 30. (unverändert.) Art. 27. Wenn von einem Bundesgliede die Garantie des Bundes für die in seinem Lande eingeführte landständische Verfassung nachgesucht wird, so ist die Bundes-Versammlung berechtigt, diese zu übernehmen. Dieselbe erhält dadurch die Befugniß, auf Anrufen der Betheiligten die Verfassung aufrecht zu erhalten und die über deren Verletzung entstandenen Streitigkeiten zwischen den Bundes-

*) Vgl. S. 105 und die Anm. daselbst. A. d. H.

fürsten und den Ständen, sofern hierfür nicht anderweitige Mittel und Wege gesetzlich vorgezeichnet sind, entweder durch gütliche Vermittlung, oder durch compromissarische Entscheidung zu erledigen.

Art. 28. Außer dem Falle der übernommenen besonderen Garantie einer landständischen Verfassung, und der Aufrechthaltung der über den 13. Art. der Bundes-Acte verabredeten Bestimmungen ist die Bundes-Versammlung nicht berechtigt, in dergleichen Angelegenheiten, oder in Streitigkeiten zwischen den Landesherren und ihren Landständen einzuwirken, so lange solche nicht den im Art. 18. bezeichneten Character annehmen, in welchem Falle die Bestimmungen dieses, so wie des 19. Art. auch hierauf ihre Anwendung finden. Art. 31.

Der 46. Art. der Congreß-Acte in Betreff der Verfassung der freien Stadt Frankfurt erhält jedoch hiedurch keine Abänderung.

Art. 29. Die Bundes-Versammlung ist verpflichtet, in vorkommenden Fällen ihre Verwendung eintreten zu lassen, damit den Unterthanen deutscher Bundes-Staaten diejenigen Rechte gewährt werden, welche durch den 18. Art. der Bundes-Acte ihnen zugesichert sind. Art. 32. (fällt weg.) Art. 33.

Art. 30. Wenn in einem Bundes-Staate, gegen die Zusicherung des 16. Art. der Bundes-Acte, aus der Verschiedenheit der christlichen Religions-Bekenntnisse ein Unterschied in der Ausübung*) der bürgerlichen und politischen Art. 34.

---

*) Im Original steht zwar „dem Genuß" (wie bei der dritten Redaction, S. 123); dennoch muß es hier heißen „der Ausübung." Denn das Wort „Genuß" ist von dem Conferenz-Mitglied in das ihm vorliegende lithographirte Exemplar hineingeschrieben, vielleicht während der Sitzung. Ebenso hinter „nachdem" in demselben Art. 30 die Worte „von diesen", die ich hier weggelassen habe. Denn an dieser Stelle war die zweite Redaction unverändert wiederzugeben und nicht die dritte (S. 117—124) zu anticipiren, womit der Unterschied beider verwischt worden wäre. — Daß gleiche Correcturen bei Art. 10 und Art. 24 handschriftlich eingeschaltet sind, ist leider erst entdeckt, als Bogen 7 unter der Presse war. Wo demnach S. 108 in Art. 10 vor „dieser Urkunde" die Worte „den Vorschriften" nicht schon entfernt sind, und wo S. 112. Z. 4. v. ob. in Art. 24 nach „oder" das Wort „auf" stehen geblieben ist, da werden

Rechte, gesetzlich abgeleitet, oder in einzelnen Fällen darauf gegründet werden sollte, so ist die Bundes-Versammlung befugt, auf Anrufen der Betheiligten, nachdem die verfassungsmäßigen, und gesetzlichen Mittel der Abhülfe erschöpft worden sind, bei der Regierung des Bundes-Staats auf Beobachtung des gedachten Artikels zu bringen, und Abstellung der Beschwerde zu veranlassen.

Art. 35. (unverändert.) Art. 31. Die Bundes-Versammlung ist verpflichtet, die von dem Bunde im 15. Art. der Bundes-Acte übernommene Garantie, im Falle einer Verweigerung der im gedachten Art. gemachten Zusicherung, geltend zu machen.

Art. 36. (unverändert.) Art. 32. Gegenstände gemeinnütziger Anordnungen, welche von der Beschaffenheit sind, daß den einzelnen Staaten zu ihrer Ausführung entweder die hinreichenden Mittel oder die nothwendige Einwilligung der dabei betheiligten übrigen Bundes-Staaten mangeln, können an den Bundestag als den geeigneten Centralpunkt für dergleichen das Interesse der Gesammtheit der deutschen Länder betreffende Angelegenheiten gebracht, und von der Bundes-Versammlung zur Veranlassung einer Vereinbarung unter den Bundesgliedern in Berathung genommen werden.

Art. 37. Art. 33. Die in den übrigen besondern Bestimmungen der Bundes-Acte zur Berathung der Bundes-Versammlung gestellten Gegenstände, bleiben derselben fortdauernd zur angemessenen Bearbeitung vorbehalten.

Siebenzehnte Sitzung.

Protocoll der Conferenz vom 21. Februar 1820.

(Abwesend wegen Unpäßlichkeit Herr pp. von Falck.)

Nach Verlesung des Protocolls der Plenar-Sitzung vom 12. Februar bemerkte der Herr Fürst von Metternich in Betreff der

---

diese Worte, obschon im Original befindlich, als nicht der zweiten Redaction angehörig zu tilgen sein. A. d. H.

von dem Herrn Senator Hach in gedachtes Protocoll niedergelegten Erklärung, daß solche, als Reservation, nicht Statt finden könne, indem weder die fortdauernde Gültigkeit des 46. Art. der Congreß-Acte, noch die Gültigkeit des von der Bundes-Versammlung über ihre Competenz in einer auf jenen Artikel Bezug habenden Frage, unterm 10. September 1818 gefaßten Beschlusses*), noch endlich die Befugniß der hier versammelten d. Cabinette, die Aufrechthaltung des besagten Artikels und die daraus fließenden Forderungen auszusprechen, auf irgend eine Weise in Zweifel gezogen werden dürfen.

Herr Senator Hach gab hierauf zu erkennen, daß er zu seiner Erklärung hauptsächlich durch den Schluß des Protocolls vom 31. Januar veranlaßt worden, da er sich in Beziehung auf die Frankfurter Verfassungs-Angelegenheiten ohne alle Instruction befinde, mithin an einem deshalb gefaßten Beschlusse keinen Theil habe nehmen können.

Nach dieser Erklärung waren die übrigen Herren Bevollmächtigten sämmtlich dahin einverstanden, daß die Bemerkung des Herrn Senator Hach bei dem Protocoll vom 31. Januar nur als persönliche Verwahrung, nicht aber als Vorbehalt in der Sache zu gelten habe.

Hienächst gaben die Königl. Hannoverschen Herren Bevollmächtigten, in Bezug auf den 15. Artikel der Competenz-Bestimmung

---

*) XLVI. Sitzung §. 218. Auf die Beschwerde der israelitischen Gemeinde zu Frankfurt a. M., die bürgerlichen Rechte und Verfassungsverhältnisse derselben betreffend, beschloß die Bundesversammlung gemäß einem Vortrage des Mecklenburgischen Gesandten Freiherrn v. Plessen, „unter Verwerfung der von der freien Stadt Frankfurt gegen ihre Competenz versuchten Einwendungen“ aus ihrer Mitte eine Commission zu ernennen, welche mit Zuziehung von Deputirten des Frankfurter Senats diese Beschwerde im Wege der Güte und Billigkeit auszugleichen, event. eine Entscheidung des Bundestags vorzubereiten habe. Für die Ernennung einer Commission stimmte auch der Vertreter der freien Städte (Senator Smidt von Bremen), ohne sich jedoch „auf den Vortrag (des Freiherrn v. Plessen) überhaupt und die darin angegebenen Motive einzulassen und unter Vorbehalt weiterer Erklärung darüber.“ — Die Sache war bereits am 19. Dezember 1816 in der XIII. Sitzung §. 54 verhandelt und damals der Frankfurter Senat aufgefordert worden, sich innerhalb zweier Monate darüber zu äußern. Damals hatte gleichfalls der Vertreter der freien Städte zugestimmt, sich jedoch gegen die Beschwerde erklärt. — Dieser Hergang erläutert das obige Auftreten des Senator Hach. Vgl. S. 92 u. 94. A. d. H.

eine schriftliche Erklärung zu Protocoll, um sich zu sichern, daß die Dispositionen dieses Artikels nicht etwa auf Privat-Forderungen, die aus der militairischen Occupation des Hannoverschen Gebiets, und aus Verhältnissen des ehemaligen Königreichs Westphalen hergeleitet wären, bezogen werden könnten.

Der Churhessische Herr Bevollmächtigte Baron von Münchhausen äußerte hiebei, wie er zwar den besagten Artikel einer solchen Auslegung nicht fähig geglaubt habe, jedoch da die Möglichkeit derselben einmal in Anregung gekommen sei, der Erklärung der Hannoverschen Herren Bevollmächtigten beitrete. — Derselben Erklärung schließt sich auch der Herr Präsident von Berg wegen Aehnlichkeit der Verhältnisse in Bezug auf das Herzogthum Oldenburg an.

Dagegen erklärte Herr Fürst von Metternich, Herr Graf von Bernstorff, Herr Baron von Zentner unter dem Beitritt sämmtlicher Herren Bevollmächtigten, daß bei Abfassung des 15. Artikels von den Westphälischen Forderungen durchaus nicht habe die Rede sein können, die Absicht dieses Artikels vielmehr lediglich dahin gehe, zu bestimmen, wie es mit rechtmäßigen und begründeten Forderungen und Ansprüchen zu halten, denen die gebührende Befriedigung deshalb verweigert würde, weil die Verpflichtung dazu, oder das Maß der Uebernahme und die Repartition zwischen mehreren Bundes-Gliedern noch zweifelhaft oder streitig sein möchte.

In einer zweiten schriftlichen Erklärung äußerte der Herr Graf von Münster den Wunsch, daß in dem 24. Art. der Competenz-Bestimmung die Worte am Schluß: „ohne weitere Einmischung der Bundes-Versammlung," weggelassen werden möchten. Es ward beliebt, diese Bemerkung vorläufig zu Protocoll zu nehmen, und nach Befinden der Umstände bei der Final-Redaction davon Gebrauch zu machen.

Demnächst stellte der Herr Fürst von Metternich in Anfrage, ob der von dem zweiten Ausschusse in der 10. Plenar-Sitzung erstattete Vortrag in der Stimmen-Mehrheits-Sache, welcher bis jetzt nicht in Erörterung gezogen worden, weil man zuvor die Berichtigung der Materie von der Competenz abwarten wollen, nunmehr, da diese erfolgt sei, in allgemeine Berathung zu nehmen wäre, oder ob es nicht vielleicht zweckmäßiger sein möchte, gedachten Vortrag mit dem bereits feststehenden Entwurf wegen der Competenz

in nähere Verbindung zu bringen. Auf den Vorschlag des Herrn Fürsten ward das letzte beliebt, und beschlossen, den Vortrag des zweiten Ausschusses zunächst an den Competenz-Ausschuß abzugeben, welcher selbigen im Zusammenhange mit dem Competenz-Bestimmungs-Entwurf erwägen, sodann aber mit den Mitgliedern des zweiten Ausschusses, die nicht zugleich Mitglieder des ersten sind, zusammentreten wird, damit solchergestalt beide Ausschüsse zu einem gemeinschaftlichen Resultat gelangen, und einen vereinten Vortrag über die Stimmen-Mehrheits-Frage im Plenum abstatten können.

Der dritte Ausschuß wegen der Austrägal-Instanz und der zehnte wegen des Handels und Verkehrs, erklärten sich bereit, in 6 bis 8 Tagen Vorträge zu erstatten.

Beilage zum Protocoll der 17. Sitzung*).

Dritte Redaction der Anträge des ersten Ausschusses wegen Festsetzung der Competenz der Bundes-Versammlung.

Art. 1. Der deutsche Bund ist ein völkerrechtlicher Verein der souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands zur Bewahrung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit ihrer im Bunde

*) Das Original hat hier ein Fragezeichen. Und in der That geschieht in dem Protocoll der siebenzehnten Sitzung durchaus keiner solchen Beilage, wohl aber zweier schriftlicher Erklärungen des Grafen von Münster Erwähnung. Letztere finden sich nicht vor. — Die obige dritte Redaction ist, wie sich aus dem Protocoll der sechszehnten Sitzung ergibt, daraus entstanden, daß die in jener Sitzung Punkt für Punkt verlesene und erörterte zweite Redaction zwar vorläufig angenommen erklärt und bis zur Final-Redaction reponirt, indessen doch bei einigen Artikeln noch eine Berichtigung beliebt wurde, nämlich bei den Artikeln 10, 18, 24 (S. 94 bezieht sich „Ad Art. 26" auf Art. 26 der ersten Redaction d. h. Art. 24 der zweiten) und 30. Der Art. 18 wurde sogar ganz neu redigirt. Voraussichtlich ist die diesen Berichtigungen entsprechende Veränderung der zweiten Redaction eben als dritte zwischen der 16. und 17. Sitzung vertheilt worden. Hierauf deutet der weitere Verlauf der letzteren; denn auf diese (dritte) Redaction beziehen sich die Erklärungen von Hannover, Hessen, Oldenburg; sie war also Gegenstand von Verhandlungen in dieser 17. Sitzung und findet daher als Beilage zu deren Protocoll die geeignete Stelle. A. d. H.

begriffenen Staaten, und zur Erhaltung der innern und äußern Sicherheit Deutschlands.

Art. 2. Dieser für bestimmte Zwecke gestiftete Verein besteht in seinem Innern als eine Gemeinschaft selbständiger unter sich unabhängiger Staaten, mit wechselseitigen gleichen Vertrags-Rechten und Vertrags-Obliegenheiten, in seinen äußern Verhältnissen aber, als eine in politischer Einheit verbundene Gesammt-Macht.

Art. 3. Der Umfang und die Schranken, welche der Bund seiner Wirksamkeit vorgezeichnet hat, sind in der Bundes-Acte bestimmt, die der Grundvertrag und das erste Grundgesetz dieses Vereins ist. Indem dieselbe die Zwecke des Bundes ausspricht, bedingt und begrenzt sie zugleich dessen Befugnisse und Verpflichtungen.

Art. 4. Der Gesammtheit der Bundes-Glieder steht die Befugniß der nothwendigen Entwicklung und weitern Ausbildung der Bundes-Acte, zur Erreichung der darin ausgedrückten Zwecke, zu. Die darüber zu fassenden Beschlüsse dürfen aber mit dem Geiste derselben in keinem Widerspruche stehen, noch von dem Grund-Character des Bundes abweichen.

Art. 5. Der Bund ist als ein beständiger Verein gegründet; es steht demnach keinem seiner Mitglieder frei, sich eigenmächtig davon zu trennen.

Art. 6. Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes in den Bund hat nur dann Statt, wenn die Gesammtheit der Bundes-Glieder solche mit den bestehenden Verhältnissen des Bundes vereinbar, und dem Interesse desselben angemessen findet. Uebrigens können Veränderungen in dem gegenwärtigen Besitzstande der Bundes-Glieder, ohne ausdrückliche Zustimmung der Gesammtheit keine Veränderung in den Bundes-Rechten und Bundes-Pflichten bewirken.

Art. 7. Die Bundes-Versammlung, zusammengesetzt aus den Abgeordneten aller Bundes-Glieder, die theils einzelne, theils Gesammt-Stimmen zu führen haben, stellt den Bund in seiner Gesammtheit vor, und ist das beständige verfassungsmäßige Organ seines Willens und Handelns.

Art. 8. Die einzelnen Bevollmächtigten bleiben von ihren Committenten unbedingt abhängig, und sind diesen allein wegen getreuer Befolgung der ihnen ertheilten Instructionen, sowie wegen ihrer Geschäftsführung überhaupt verantwortlich.

Art. 9. Die Bundes-Versammlung übt ihre Rechte und Ob-

liegenheiten nur innerhalb bestimmter durch die Grundgesetze des Bundes bezeichneter Schranken aus. Ihre Wirksamkeit wird daher zunächst durch die Vorschriften der Bundes-Acte, und die in Gemäßheit derselben von der Gesammtheit des Bundes beschlossenen, oder ferner zu beschließenden Grundgesetze, wo aber diese nicht ausreichen, durch die ausgesprochenen allgemeinen Bundeszwecke bestimmt.

Art. 10. So wie, in Folge der dem Bunde zustehenden Befugniß, und nach den Art. 6., 7. und 10. der Bundes-Acte, die nothwendige Entwicklung und weitere Ausbildung des Bundes-Vertrags der Bundes-Versammlung obliegt, so ist sie insbesondere auch berufen, Beschlüsse, welche die Bundes-Acte selbst betreffen, zu fassen, um den ursprünglichen Sinn derselben zu bewahren oder herzustellen, die darin enthaltenen Bestimmungen, wenn es nöthig ist, dem Bundeszweck gemäß zu erklären, die aus den aufgestellten Grundsätzen wesentlich hervorgehenden Folgerungen festzusetzen, und so in allen vorkommenden Fällen den Vorschriften dieser Urkunde eine richtige Anwendung zu sichern.

Art. 11. Die Bundes-Versammlung ist verpflichtet, dahin zu wirken, daß Eintracht und Friede unter den Bundes-Gliedern ungestört erhalten werde. Es liegt demnach, wenn die innere Ruhe und Sicherheit des Bundes auf irgend eine Weise wirklich bedroht oder gestört ist, der Bundes-Versammlung ob, über Erhaltung oder Wiederherstellung derselben Berathung zu pflegen, und die nach Beschaffenheit der Umstände dazu geeigneten Beschlüsse zu fassen.

Art. 12. Wenn zwischen Bundes-Gliedern Thätlichkeiten zu besorgen oder wirklich ausgebrochen sind, so ist die Bundes-Versammlung berufen, vorläufige Maßregeln zu nehmen, damit jede Selbsthülfe verhindert, und die bereits eingetretene wieder eingestellt werde. Zu dem Ende ist vor allem für die Aufrechthaltung des Besitzstandes Sorge zu tragen.

Art. 13. Die Bundes-Versammlung hat in allen nach Vorschrift des Art. 11 der Bundes-Acte bei ihr anzubringenden Streitigkeiten der Bundes-Glieder, die Vermittlung in Gemäßheit des gedachten Art. und des hierüber gefaßten Bundestags-Beschlusses*), durch einen Ausschuß zu versuchen.

Art. 14. Die Bundes-Versammlung hat, nach Vorschrift des

*) Vgl. S. 108. A. d. H.

Art. 11. der Bundes-Acte, zu bewirken, daß Streitigkeiten der Bundes-Glieder unter einander, welche gütlich nicht beigelegt werden können, durch eine wohlgeordnete Austrägal-Instanz entschieden werden.

Art. 15. Wenn Forderungen von Privat-Personen deshalb nicht befriedigt werden können, weil die Verpflichtung, denselben Genüge zu leisten, zwischen mehreren Bundes-Gliedern zweifelhaft oder bestritten ist, so hat die Bundes-Versammlung auf Anrufen der Betheiligten zuvörderst zu versuchen, die Bundes-Glieder, die es betrifft, auf gütlichen Wegen zu vereinigen, in dem Fall aber, daß dieser Versuch ohne Erfolg bliebe, auf Erledigung der streitigen Vorfrage durch ein Compromiß anzutragen, und, wenn dieses nicht angenommen wird, die rechtliche Entscheidung durch Austrägal-Instanz zu bewirken.

Art. 16. Die Aufrechthaltung der inneren Ruhe und Ordnung in den Bundesstaaten steht den Regierungen allein zu; als Ausnahme kann jedoch in Rücksicht auf die innere Sicherheit des gesammten Bundes und in Folge der Verpflichtung der Bundes-Glieder zu gegenseitiger Hülfsleistung, die Mitwirkung der Gesammtheit zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Ruhe Statt finden: 1) im Fall einer Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Regierungen; 2) bei offenem Aufruhr; 3) bei gefährlichen Bewegungen in mehreren Bundes-Staaten.

Art. 17. Wenn in einem Bundes-Staate, durch Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Obrigkeit die innere Ruhe unmittelbar gefährdet, und eine Verbreitung aufrührerischer Bewegungen zu fürchten, oder wenn in solchem Staate ein wirklicher Aufruhr zum Ausbruch gekommen ist, und die Regierung, nach Erschöpfung der verfassungsmäßigen und gesetzlichen Mittel, selbst den Beistand des Bundes anruft, so liegt der Bundes-Versammlung ob, die schleunigste Hülfe zur Wiederherstellung der gesetzlichen Ordnung zu leisten. Sollte in dem letztgedachten Falle die Regierung anerkanntermaßen außer Stande sein, den Aufruhr durch eigene Kräfte zu unterdrücken, zugleich aber durch die Umstände gehindert, die Hülfe des Bundes zu begehren, so ist die Bundes-Versammlung nichts desto weniger verpflichtet, auch unaufgerufen zur Wiederherstellung der Ordnung und Sicherheit einzuschreiten. In beiden Fällen aber dürfen die verfügten Maßregeln von keiner längern

Dauer sein, als die Regierung, welcher die bundesmäßige Hülfe geleistet wird, es nothwendig erachtet.

Art. 18. Nachdem die Ruhe durch die vom Bunde geleistete Hülfe wieder hergestellt ist, hat die Bundes-Versammlung ihre Vermittlung eintreten zu lassen, damit die Ursachen, welche die aufrührerischen Auftritte veranlaßt hatten, gehoben, und ähnlichen Störungen der gesetzlichen Ordnung gründlich*) vorgebeugt werde.

Art. 19. Wenn die öffentliche Ruhe und gesetzliche Ordnung in mehreren Bundes-Staaten durch gefährliche Umtriebe bedroht ist, und dagegen nur durch Zusammenwirken der Gesammtheit zureichende Maßregeln ergriffen werden können, so hat die Bundes-Versammlung, nach vorgängigem Einvernehmen mit den einzelnen Regierungen, solche Maßregeln zu berathen und zu beschließen.

Art. 20. In Beziehung auf den Zweck der äußern Sicherheit des Bundes, wie überhaupt auf seine Stellung als Gesammtmacht, liegt der Bundes-Versammlung ob:

1) den Bund bei den auswärtigen Staaten zu repräsentiren;
2) mit diesen friedliche und freundschaftliche Verhältnisse zu unterhalten;
3) an den Bund abgeordnete Gesandte anzunehmen;
4) an fremde Staaten, falls es nöthig befunden wird, Gesandte im Namen des Bundes zu senden;
5) Unterhandlungen für die Gesammtheit des Bundes zu betreiben, und Verträge für den Bund abzuschließen;
6) für einzelne Bundesstaaten oder deren Unterthanen, auf Verlangen der Bundes-Regierungen, die Verwendung des Bundes bei fremden Staaten, und in gleicher Art auf Verlangen fremder Staaten die Dazwischenkunft des Bundes bei einzelnen Bundesstaaten eintreten zu lassen;
7) Vertheidigungs-Anstalten und organische Einrichtungen des Bundes in militairischer Hinsicht zu beschließen; endlich:
8) das dem Bunde zustehende Recht des Kriegs und Friedens auszuüben.

---

*) Vgl. S. 94. Das Wort „gründlich“ ist in der sechszehnten Conferenz nicht beschlossen, fand sich aber in der zweiten Redaction vor „gehoben“ (vgl. S. 102 und 110) und ist bei dieser dritten Redaction, wenn auch an andrer Stelle, von dem Ausschuß wieder eingeschaltet. A. d. H.

Art. 21. Da zu Erreichung der Zwecke und Besorgung der Angelegenheiten des Bundes von der Gesammtheit der Mitglieder desselben Geldbeiträge zu leisten sind, so liegt der Bundes-Versammlung ob:

1) den Umfang der verfassungsmäßigen Ausgaben, so weit solches im Allgemeinen erforderlich ist, zu bestimmen;
2) in vorkommenden Fällen das, was mit Rücksicht auf die Bundes-Zwecke als nothwendig anerkannt und beschlossen worden, zu verwilligen;
3) das matricularmäßige Verhältniß, nach welchem von den Mitgliedern des Bundes beizutragen ist, festzusetzen;
4) die Erhaltung, Verwaltung, Verwendung und Verrechnung der Beiträge anzuordnen, und darüber die Aufsicht zu führen.

Art. 22. Die Bundes-Versammlung ist nicht nur befugt, dasjenige anzuordnen, was zur Ausführung der Bundesgesetze und Bundes-Beschlüsse gehört, sondern auch in dem Falle einer beharrlich verweigerten Erfüllung der Bundespflichten oder der von Bundesgliedern als solchen übernommenen Verbindlichkeiten die verfassungsmäßigen Mittel der Vollstreckung anzuwenden.

Art. 23. Die Bundes-Versammlung ist verpflichtet, außer den Bundes-Gesetzen und Bundes-Beschlüssen, auch die unter ihrer Vermittlung geschlossenen Vergleiche, so wie die Aussprüche der anzuordnenden Austrägal-Instanz, durch die in der Bundes-Executions-Ordnung vorgeschriebenen Mittel, vollstrecken zu lassen.

Art. 24. Die durch die Bundes-Acte den einzelnen Staaten garantirte Unabhängigkeit schließt zwar im Allgemeinen jede Einwirkung der Bundes-Versammlung in die innere Staats-Einrichtung und Verwaltung aus. Da aber die Bundes-Glieder sich in der Bundes-Acte zu einigen besonderen Bestimmungen vereinigt haben, welche sich theils auf einzelne, theils auf alle Bundes-Staaten, oder auf bestimmte Verhältnisse der Unterthanen beziehen, so ist die Bundes-Versammlung befugt, von der Erfüllung der durch diese Bestimmungen übernommenen Verbindlichkeiten Kenntniß zu nehmen und nöthigenfalls dieselbe zu bewirken. Die Anordnung der in Gemäßheit dieser Verbindlichkeiten getroffenen Anordnungen auf die einzelnen Fälle bleibt jedoch den einzelnen Regierungen, ohne weitere Einmischung der Bundes-Versammlung*), überlassen.

---

*) Vgl. S. 116. A. d. H.

Die hierher zu rechnenden Gegenstände sind in den nächstfolgenden Artikeln enthalten.

Art. 25. Die Bundes-Versammlung ist verpflichtet Kenntniß davon zu nehmen, daß dem Art. 12. der Bundes-Acte wegen Errichtung gemeinschaftlicher oberster Gerichte genüget werde, und dazu die einzelnen Bundesglieder, welche die Bestimmungen dieses Artikels noch zu vollziehen haben, besonders aufzufordern.

Art. 26. Wenn in Rechtssachen der Fall einer Justiz-Verweigerung eintritt, und durch die Landes-Verfassung oder Regierung gesetzliche Hülfe nicht erlangt werden könnte, so liegt der Bundes-Versammlung ob, erwiesene, nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen jedes Landes zu beurtheilende Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen, um darauf die gerichtliche Hülfe bei der Regierung des Bundes-Staates, welcher Anlaß zu der Beschwerde gegeben, zu bewirken.

Art. 27. Wenn von einem Bundes-Gliede die Garantie des Bundes für die in seinem Lande eingeführte landständische Verfassung nachgesucht wird, so ist die Bundes-Versammlung berechtigt, diese zu übernehmen. Dieselbe erhält dadurch die Befugniß, auf Anrufen der Betheiligten die Verfassung aufrecht zu erhalten, und die über deren Verletzung entstandenen Streitigkeiten zwischen dem Landesfürsten und den Ständen, sofern hiefür nicht anderweitige Mittel und Wege gesetzlich vorgezeichnet sind, entweder durch gütliche Vermittlung oder durch compromissarische Entscheidung zu erledigen.

Art. 28. Außer dem Fall der übernommenen besonderen Garantie einer landständischen Verfassung und der Aufrechthaltung der über den 13. Art. der Bundes-Acte verabredeten Bestimmungen ist die Bundes-Versammlung nicht berechtigt, in dergleichen Angelegenheiten, oder in Streitigkeiten zwischen den Landesherren und ihren Landständen einzuwirken, so lange solche nicht den im 18. Art. bezeichneten Character annehmen, in welchem Falle die Bestimmungen dieses, so wie des 19. Art. auch hierauf ihre Anwendung finden.

Der 46. Art. der Congreß-Acte, in Betreff der Verfassung der freien Stadt Frankfurt, erhält jedoch hiedurch keine Abänderung.

Art. 29. Die Bundes-Versammlung ist verpflichtet, in vorkommenden Fällen ihre Verwendung eintreten zu lassen, damit den Unterthanen deutscher Bundes-Staaten diejenigen Rechte gewährt

werden, welche durch den 18. Art. der Bundes-Acte ihnen zugesichert sind.

Art. 30. Wenn in einem Bundesstaate, gegen die Zusicherung des 16. Art. der Bundes-Acte, aus der Verschiedenheit der christlichen Religionsbekenntnisse ein Unterschied in dem Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte gesetzlich abgeleitet oder in einzelnen Fällen darauf gegründet werden sollte, so ist die Bundes-Versammlung befugt, auf Anrufen der Betheiligten, nachdem von diesen die verfassungsmäßigen und gesetzlichen Mittel der Abhülfe erschöpft worden sind, bei der Regierung des Bundesstaates auf Beobachtung des gedachten Artikels zu dringen, und Abstellung der Beschwerde zu veranlassen.

Art. 31. Die Bundes-Versammlung ist verpflichtet, die von dem Bunde im 15. Art. der Bundes-Acte übernommene Garantie im Falle einer Verweigerung der im gedachten Art. gemachten Zusicherungen, geltend zu machen.

Art. 32. Gegenstände gemeinnütziger Anordnungen, welche von der Beschaffenheit sind, daß den einzelnen Staaten zu ihrer Ausführung entweder die hinreichenden Mittel, oder die nothwendige Einwilligung der dabei betheiligten übrigen Bundesstaaten mangeln, können an den Bundestag, als den geeigneten Centralpunkt für dergleichen das Interesse der Gesammtheit der deutschen Länder betreffende Angelegenheiten gebracht, und von der Bundes-Versammlung zur Veranlassung einer Vereinbarung unter den Bundesgliedern in Berathung genommen werden.

Art. 33. Die in den übrigen besondern Bestimmungen der Bundes-Acte zur Berathung der Bundes-Versammlung gestellten Gegenstände, bleiben derselben fortdauernd zur angemessenen Bearbeitung vorbehalten.

Achtzehnte Sitzung.

Protocoll der Conferenz vom 4. März 1820.

Nach geschehener Verlesung und Berichtigung des Protocolls der letzten Conferenz brachte der Königl. Preußische Staats-Minister

Herr Graf von Bernstorff zur Kenntniß der Versammlung, daß der erste Ausschuß, dem in der vorigen Sitzung erhaltenen Auftrage, die vorliegende Redaction wegen der Stimmen-Mehrheit mit dem schon festgestellten Entwurfe wegen der Competenz-Bestimmung zu vergleichen und über die hienach zweckmäßig befundenen Abänderungen mit dem zweiten Ausschuß zusammen zu treten, Genüge geleistet habe; bei dieser gemeinschaftlichen Behandlung des Gegenstandes habe man verschiedene Abänderungen und Abkürzungen der gedachten Redaction nöthig gefunden, und beide Ausschüsse seien über eine neue Redaction einig geworden, bei welcher insbesondere der bis dahin schwierige Punkt wegen der organischen Einrichtungen, eine hoffentlich allgemein befriedigende Fassung erhalten habe. Diese sub litt. A. dem Protocoll beigefügte neue Redaction ward sodann von dem Herrn Fürsten von Metternich Artikelweise verlesen, und es blieb die endliche Erörterung und Festsetzung derselben der künftigen Plenar-Sitzung vorbehalten.

Der Königl. Preußische Bevollmächtigte Herr ꝛc. von Küster verlas hierauf im Namen des dritten Ausschusses den sub. litt. B. beiliegenden Vortrag, die Errichtung einer permanenten Austrägal-Instanz betreffend; die dazu gehörigen Anträge des Ausschusses in 12 Sätzen wurden zugleich von dem Herrn Fürsten von Metternich verlesen und in lithographischen Abdrücken vertheilt. Es ward beliebt, die etwaigen Bemerkungen der Herren Bevollmächtigten über diese Anträge in der nächsten Sitzung zu vernehmen. — Der Herr Baron von Zentner äußerte vorläufig den Wunsch, daß die Frage, ob das zu einer Austrägal-Instanz berufene Gericht dieses Geschäft als eine Bundes-Pflicht unentgeltlich zu leisten habe, bestimmt werden möge; worauf einstimmig erwiedert ward, daß man den Auftrag als eine Bundes-Pflicht betrachte, und bei dem Kosten-Punkte keine andern Sporteln, als die bei dem Gericht gesetzlich hergebrachten Taxen verstanden werden könnten.

Der Herr Staats-Minister Graf von Bernstorff theilte ferner im Namen des zehnten Ausschusses einen Vortrag sub litt. D. in Betreff des Handels und Verkehrs zwischen den einzelnen deutschen Bundesstaaten mit. Es ward beliebt diesen Vortrag lithographiren zu lassen, und sich in der nächsten Sitzung damit zu beschäftigen.

Der Herr Fürst von Metternich nahm hierauf das Wort

um die Aufmerksamkeit der Conferenz auf den allgemeinen Standpunkt der hiesigen Verhandlungen zu richten. Er bemerkte, das Geschäft sei glücklicherweise so weit vorgerückt, als man es irgend wünschen, und bei Festsetzung der Berathungspunkte in Carlsbad kaum hoffen konnte. — Die Anträge der meisten Ausschüsse lägen vor, die übrigen wären ihrer Beendigung nahe. Der Zweck der hiesigen Versammlung sei aufs gedeihlichste erreicht. Jetzt dürfte es daher an der Zeit sein, die Beendigung des Geschäfts einzuleiten, zumal da der Zeitpunkt der Wieder-Eröffnung der Bundes-Versammlung heran nahe. Es komme zu dem Ende vor Allem darauf an, einmal daß die Herren Conferenz-Mitglieder, als wozu der Herr Fürst sie dringend einlade, ihre etwaigen Final-Bemerkungen über die bis jetzt verhandelten Gegenstände baldmöglichst sammeln, und entweder bei den einzelnen concurrirenden Ausschüssen oder im Plenum übergeben möchten; dann aber, daß man sich über die dem gesammten hiesigen Geschäfte zu gebende definitive Form vereinige. In Bezug auf diese gebe es zwei Wege, nämlich, entweder die hier angenommenen Sätze als entschiedene Normen auszusprechen, oder solche der Bundes-Versammlung zu nochmaliger Berathung mitzutheilen. Letzteres möchte jedoch eben so überflüssig als unangemessen sein; denn es könne wohl keinem Zweifel unterliegen, daß die hier vereinigten Regierungen, ohne der Competenz der Bundes-Versammlung zu nahe zu treten eben so berufen und berechtigt seien, den Bund auszubilden und zu befestigen, als sie im Jahre 1815 die Bundes-Acte selbst abzuschließen befugt waren. Da hierüber jedoch ein bestimmter Beschluß gefaßt werden müsse, so würde die Versammlung sich jetzt zu erklären haben, ob die provisorisch genehmigten Sätze als feste Bestimmungen ausgesprochen werden, oder als Instructionen an den Bundestag gelangen sollen. — Der Herr Fürst von Metternich eröffnete zugleich, daß nach der Ansicht Sr. Majestät des Kaisers allerdings der zweckmäßigste Gang sein würde, die hier beschlossenen Sätze als Grundgesetze des Bundes, in Form einer Uebereinkunft unter den sämmtlichen deutschen Regierungen, in einen Supplementar-Act zur Bundes-Acte zusammen zu fassen, und mit einer kurzen Erklärung der Motive dieses Verfahrens unter Bezugnahme auf den 10. Art. der Bundes-Acte*) zur förmlichen Bekanntmachung an den

---

*) Dieses Verfahren „unter Bezugnahme“ auf den Art. 10, welcher die Ab-

Bundestag zu bringen. Hiebei müßten die Gegenstände, welche in die gedachte Supplementar-Acte aufzunehmen wären, von andern hier verhandelten, die nicht zu den Grundgesetzen gehörten, unterschieden werden. — Zu der ersten Abtheilung würden zu rechnen sein: 1) die Competenz-Bestimmung des Bundestages; 2) die Stimmen-Mehrheit; 3) die Austrägal-Instanz; 4) die Executions-Ordnung; 5) die politisch-militairischen Fragen; 6) die Auslegungen des 13. Artikels; und 7) was etwa noch in Ansehung des 14. Artikels beschlossen werden möchte.

Dagegen gehören 1) die Frage wegen der Bundes-Festungen; 2) wegen der Contingent-Stellung; 3) wegen des Handels und verschiedene Reglementar-Fragen für die Bundes-Versammlung selbst, in die Classe derer, worüber blos gleichmäßige Instructionen an die Bundestags-Gesandten zur weitern Verhandlung der Sachen bei der Bundes-Versammlung selbst zu erlassen sein würden.

Auf erfolgte Anfrage erklärte der Herr Graf von Bernstorff die vollkommenste Beistimmung der Königl. Preußischen Bevollmächtigten zu den gesammten Vorschlägen des Herrn Fürsten von Metternich; und in gleicher Art traten sämmtliche übrige Herren Bevollmächtigte den Ansichten des K. K. Oesterreichischen über die definitive Form der hiesigen Beschlüsse vollständig bei.

Dem gemäß bemerkte der Herr Fürst von Metternich ferner, daß es nun vorzüglich darauf ankomme, eine Redactions-Commission zur Abfassung einer Schluß-Acte in Vertrags-Form zu bilden, welche die bearbeiteten Artikel zusammenstelle, die noch einkommenden Bemerkungen unter Rücksprache mit den concurrirenden Ausschüssen prüfe, und die Final-Redaction des Ganzen so weit vorbereite, daß sie den Höfen und Regierungen zur Ratification vorgelegt, und diese Ratification noch vor Auflösung der hiesigen Conferenzen abgewartet werden könne. Zu der Redactions-Commission wurde auf den Vorschlag des Herrn Fürsten von Metternich der Herr Staats-Minister Graf von Bernstorff, der Herr Baron von Zentner und der Herr Baron von Plessen, ingleichen, auf die eingelegte Bemerkung dieser Herren, der Herr Hofrath von Gentz ernannt.

---

fassung der Grundgesetze des Bundes als ein erstes Geschäft der Bundesversammlung nach ihrer Eröffnung feststellt. Solche Art von „Bezugnahme“ hat unser öffentliches Recht seither zu Grunde gerichtet. A. d. H.

Nachdem dieser Hauptgegenstand einstimmig regulirt war, ward beliebt, daß auch der Ausschuß wegen der Bundes-Festungen sich nunmehr als constituirt zu betrachten habe.

Hienächst gaben die Königl. Sächsischen Herren Bevollmächtigten das sub litt. E. beiliegende schriftliche Bedenken über den 18. Art. der letzten Redaction der Competenz-Bestimmung ein, worin auf Weglassung oder Abänderung dieses Artikels angetragen ward. Nach verschiedenen Besprechungen über diesen Antrag schlug der Herr Baron von Zentner folgende veränderte Redaction des besagten 18. Art. vor:

„Die Regierung, welcher eine solche Hülfe geleistet worden, ist gehalten, die Bundes-Versammlung von der Veranlassung der eingetretenen Unruhen in Kenntniß zu setzen, und derselben von den zur Befestigung der wiederhergestellten gesetzlichen Ordnung getroffenen Maßregeln eine beruhigende Anzeige zu machen.“

Diese Redaction wurde von allen Seiten befriedigend gefunden, und mit Vorbehalt der, in Bezug auf die ursprünglichen Bemerkungen der Königl. Hannoverschen Herren Bevollmächtigten in der Executions-Ordnung noch beizubringenden Bestimmungen, angenommen.

Schließlich zeigte der Königl. Hannoversche Herr Staats-Minister Graf von Münster an: daß er von seinem Allerhöchsten Hofe nach London berufen worden, und daher die Beendigung der hiesigen Geschäfte dem Herrn Grafen von Hardenberg allein anvertraut bleibe. Zugleich stattete der Herr Graf von Münster der Versammlung für das ihm allerseits erwiesene Vertrauen, den verbindlichsten Dank ab.

Der Herr Fürst von Metternich drückte hierauf im Namen der Conferenz, und unter voller Beistimmung sämmtlicher Mitglieder derselben, das innigste Bedauern über den Verlust eines so thätigen und einsichtsvollen Mitarbeiters aus, und dankte dem Herrn Grafen von Münster für seine, dem Sinn und Geist seines Allerhöchsten Hofes so ganz entsprechende, treue und nützliche Mitwirkung bei den hiesigen Geschäften.

Zugleich ward beliebt, daß die Stelle des Herrn Grafen von Münster in den Ausschüssen, an welchen er Theil genommen hatte, forthin von dem Herrn Grafen von Hardenberg zu übernehmen sei.

Beilage Litt. A. zum Protocoll der 18. Sitzung.

Zweite Redaction der Anträge wegen näherer Bestimmung der Fälle, wo zu verbindlichen Beschlüssen der Bundes-Versammlung entweder Stimmen-Mehrheit oder aber Einhelligkeit der Stimmen erforderlich ist.

Art. 1. Der Gesammtwille des Bundes wird durch verfassungsmäßige Beschlüsse der Bundes-Versammlung ausgesprochen; verfassungsmäßig aber sind diejenigen Beschlüsse, welche innerhalb der Grenzen der Competenz der Bundes-Versammlung nach vorgängiger Berathung und freier Abstimmung entweder im engern Rathe, oder im Plenum gefaßt werden.

Art. 2. In der Regel besorgt die Bundes-Versammlung die gemeinsamen Angelegenheiten des Bundes durch Beschlüsse, die im engern Rathe nach absoluter Stimmen-Mehrheit gefaßt werden. Diese Form der Schlußfassung findet in allen Fällen, wo bereits feststehende allgemeine Grundsätze in Anwendung oder beschlossene Gesetze und Einrichtungen zur Ausführung zu bringen, überhaupt aber bei allen Berathungs-Gegenständen statt, welche nicht durch die Bundes-Acte oder spätere Beschlüsse, bestimmt davon ausgenommen sind.

Art. 3. Nur in den im 6. Artikel der Bundes-Acte bezeichneten Fällen, und wo es auf eine Kriegs-Erklärung oder Friedensschluß-Bestätigung des Bundes ankommt, bildet sich die Versammlung zu einem Plenum. Ist in einzelnen Fällen die Frage, ob ein Gegenstand vor das Plenum gehört, zweifelhaft, so steht die Entscheidung dieser Frage dem engern Rathe zu. Im Plenum findet keine Erörterung noch Berathung Statt, sondern es wird nur darüber abgestimmt, ob ein im engern Rathe vorbereiteter Beschluß angenommen oder verworfen werden soll. Ein gültiger Beschluß im Plenum kann nur durch eine Mehrheit von $^2/_3$ der Stimmen gefaßt werden.

Art. 4. Einhelligkeit der Stimmen ist bei der Beschlußnahme über folgende Gegenstände erforderlich:

1) Annahme neuer, Abänderung oder authentische Erklärung der bestehenden Grundgesetze des Bundes;

2) Organische Bundes-Einrichtungen, nämlich solche Anstalten und Vorkehrungen, die als wesentliche Bedingungen zu Vollziehung

der Grundgesetze und Beschlüsse, und zu Erreichung der anerkannten Zwecke des Bundes zu betrachten sind;

3) Religions-Angelegenheiten;

4) Gemeinnützige Anordnungen, welche sich entweder der Natur einer organischen Bundes-Einrichtung nähern, oder, weil sie außer dem Bundes-Zwecke liegen, nur aus freier Vereinbarung, in der im Art. 32. der Competenz-Bestimmung beschriebenen Art hervorgehen können.

Art. 5. Was insonderheit die organischen Einrichtungen betrifft, so muß nicht nur über die Vorfrage, ob eine solche Einrichtung unter den obwaltenden Umständen nothwendig sei, sondern auch über Entwurf und Anlage derselben in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen im Plenum und durch Stimmen-Einhelligkeit entschieden werden. Wenn die Entscheidung zu Gunsten der vorgeschlagenen Einrichtung ausfällt, so bleiben alsdann die sämmtlichen weiteren Verhandlungen über die Ausführung im Einzelnen der engern Versammlung überlassen, welche die dabei vorkommenden Fragen durch Stimmen-Mehrheit entscheidet, auch nach Befinden der Umstände eine Commission aus ihrer Mitte anordnet, um die verschiedenen Meinungen und Vorschläge mit möglichster Schonung und Berücksichtigung der Verhältnisse und Wünsche der Einzelnen auszugleichen.

Art. 6. In Fällen wo es auf Leistungen oder Verwilligungen einzelner Bundes-Glieder für den Bund ankommt, welche nicht durch bestehende Grundgesetze oder Bundes-Beschlüsse vorgeschrieben sind, wie auch überhaupt, wo die Bundes-Glieder nicht in ihrer vertragsmäßigen Einheit, sondern als einzelne, selbständige und unabhängige Staaten erscheinen, folglich jura singulorum obwalten, kann ohne freie Zustimmung sämmtlicher Betheiligten kein dieselben verbindender Beschluß gefaßt werden.

Beilage Litt. B. zum Protocoll der 18. Sitzung.

Vortrag des dritten Ausschusses die Einrichtung einer permanenten Instanz betreffend.

Die Bundes-Acte enthält in ihrem eilften Artikel die Bestimmung:

„Die Bundes-Glieder machen sich verbindlich, einander unter keinerlei Vorwand zu bekriegen, noch ihre Streitigkeiten mit Gewalt zu verfolgen, sondern sie bei der Bundes-Versammlung anzubringen. Dieser liegt alsdann ob, die Vermittlung durch einen Ausschuß zu versuchen, und falls dieser Versuch fehlschlagen sollte und demnach eine richterliche Entscheidung nothwendig würde, solche durch eine wohlgeordnete Austrägal-Instanz zu bewirken, deren Ausspruch die streitenden Theile sich sofort zu unterwerfen haben.“

Die Bundes-Versammlung hat hiernach am 16. Juni 1817 einen vorläufigen Beschluß gefaßt, welcher eines Theils das Vermittlungs-Verfahren, und andern Theils die Bildung einer Austrägal-Instanz für jeden einzelnen Fall anordnete, jedoch mit dem Vorbehalte:

„Daß der (bei der Berathung über diesen Gegenstand gemachte) Vorschlag wegen Errichtung einer permanenten Austrägal-Commission nicht als aufgegeben betrachtet werden solle, sondern nach dem Gange der Erfahrungen, welche sich bei Anwendung des gefaßten Beschlusses im Laufe der Zeit ergeben dürften, in erneuerte Proposition gebracht werden könne.“

Die Bundes-Versammlung hat indessen bald die Erfahrung gemacht, daß eine nach den vormaligen Begriffen geordnete Austrägal-Instanz nicht in allen Fällen zureiche, und mehrere Bundes-Glieder sind dadurch veranlaßt worden, ihre bereits früher für ein mit beständigen Richtern besetztes Bundes-Gericht geäußerten Wünsche in der Bundes-Versammlung zu wiederholen; Andere haben, ohne diesen Wunsch bestimmt zu theilen, jedoch eingesehen, daß es nicht genügen würde, nur die ehemals üblich gewesenen Austräge wieder einzuführen, sondern daß eine mehr geregelte wohlgeordnete Instanz an deren Stelle werde treten müssen.

Unter den von der Bundes-Versammlung am 20. September vorigen Jahres zur Instructions-Einholung und definitiven Beschlußnahme besonders ausgesetzten Gegenständen ist daher zuerst genannt:

eine permanente Instanz, um den öffentlichen Rechtszustand im Bunde zu sichern, und die zum gerichtlichen Wege geeigneten Streitigkeiten der Bundes-Staaten untereinander zu schneller Entscheidung zu bringen.

Die hier versammelte verehrliche Conferenz hat nun beschlossen, auch diesen Gegenstand in Berathung zu nehmen und dem dritten Ausschusse aufgetragen, ein Gutachten über die Errichtung einer solchen permanenten Instanz zu erstatten.

Gleich bei den ersten Besprechungen unter den Mitgliedern des Ausschusses hat sich aber eine nicht leicht zu beseitigende Verschiedenheit der Ansichten über die Art der aufzustellenden Instanz ergeben, indem ein Theil derselben sich für ein ordentlich bestelltes, beständiges Bundes-Gericht, ein anderer für eine in jedem Fall zu wählende Austrägal-Instanz erklärte.

Jener Theil des Ausschusses gründete den Vorzug eines ordentlichen Bundes-Gerichts vor bloßen Austrägen darauf, daß die jedesmalige Wahl, und folglich die stete Wandelbarkeit der Schiedsrichter sich mit dem Begriffe der Permanenz nie, und mit dem einer wohlgeordneten Instanz kaum vereinigen lasse, daß sie für die Erhaltung des öffentlichen Rechtszustandes im Bunde auf keine Weise geeignet sei; daß hingegen ein Bundesgericht für diesen schon durch sein Dasein eine gewisse Bürgschaft gewähre; daß es in allen Fällen, wo Gefahr auf dem Verzuge hafte, eine sichere Rechtshülfe darbiete, daß es in den von gewöhnlichen Rechtshändeln meistentheils so sehr abweichenden und nach eigenthümlichen Rechtsnormen zu entscheidenden Streitigkeiten der Bundesglieder die Gewißheit des Rechts, die Gleichförmigkeit der Rechtsgrundsätze und Rechtssprüche bei weitem mehr, als ein wandelbares Austrägal-Gericht, zu sichern und zu bewahren fähig, eben daher aber vorzüglich wünschenswerth sei.

Der Theil des Ausschusses, welcher sich gegen ein Bundesgericht erklärte, berief sich darauf, daß in der Bundes-Acte schon eine Austrägal-Instanz, welche von einem Bundesgerichte ihrem ganzen Wesen nach höchst verschieden sei, zur Entscheidung unter den Bundesgliedern ausdrücklich bestimmt sei; daß, wie überall bei den hiesigen Berathungen, so auch insbesondere wegen dieses Punktes von den ausdrücklichen Bestimmungen jenes Grundgesetzes abzuweichen, mit Recht bedenklich befunden werden müsse, wenn nicht die dringendsten Gründe dazu auffordern, was jedoch hier so wenig der Fall sei, daß vielmehr eine Austrägal-Instanz der Natur und der Würde eines völkerrechtlichen Vereins unabhängiger und selbständiger Staaten am meisten entsprechen würde, indem die Eigenschaft einer

schiedsrichterlichen Anstalt, wie die Bundes-Acte sie bezwecke, dadurch rein erhalten, und dem bei der nur beschränkten Anzahl der souverainen Bundesstaaten und bei den verschiedenen neuern Verträgen, durch welche ihre gegenseitigen Verhältnisse geregelt worden, ohne Zweifel seltenen Bedürfnissen auf eine einfache und wenig kostspielige Weise genüget werde, die Gewißheit des Rechts aber durch feste Bestimmung der anzuwendenden Rechtsnormen gesichert werden könne.

Während nun der Ausschuß sich damit beschäftigte, eine Vereinigung zweier so entgegengesetzten Meinungen, wenigstens in gewissen Punkten zu bewirken, ist durch die von dem ersten Ausschusse in Vorschlag gebrachte Festsetzung der Competenz der Bundes-Versammlung ein Theil der Aufgabe des dritten Ausschusses erledigt worden. Die Bestimmung der zu errichtenden permanenten Instanz sollte nämlich zweifach sein: Sicherung des öffentlichen Rechtszustandes im Bunde, und richterliche Entscheidung der Streitigkeiten unter den Bundesstaaten.

Der öffentliche Rechtszustand im Bunde kann nun nichts anders sein als Erfüllung der Pflichten gegen den Bund, Friede unter den Bundes-Gliedern, Gerechtigkeit, gesetzliche Ordnung und Ruhe in den Bundesstaaten. Dafür aber soll, nach den Art. 11. bis 19. und 25. bis 31. der Anträge des ersten Ausschusses die Bundes-Versammlung Sorge tragen, so daß es in dieser Hinsicht einer andern permanenten Instanz nicht bedarf.

Der dritte Ausschuß hat demnach geglaubt, sich auf die zweite Bestimmung einer permanenten Instanz beschränken zu können. Obgleich nun die meisten seiner Mitglieder, nach ihren Instructionen, für ein ordentlich besetztes beständiges Bundes-Gericht sich erklärten, so war doch jetzt eine Vereinigung aller Stimmen für eine solche Anstalt nicht zu erreichen, weshalb der Ausschuß es nicht für zweckmäßig halten konnte, mit dem Entwurfe der Organisation eines Bundes-Gerichts sich zu beschäftigen, bevor das verehrliche Plenum die Vereinigung einer so bedeutenden Verschiedenheit der Ansichten versucht und darüber eine Entschließung gefaßt haben wird.

Dahingegen hat es ihm angemessen geschienen, um seinerseits so viel möglich zur Erledigung dieses Gegenstandes beizutragen, auf solche Einrichtungen Bedacht zu nehmen, welche sich, wenigstens einigermaßen, dem Begriffe einer bleibenden und wohlgeordneten

Rechtsanstalt nähern könnten. Wenn aber einer Austrägal-Instanz erste Eigenthümlichkeit in der Wählbarkeit der Richter für jeden einzelnen Fall beruht; so ist die Schwierigkeit der Verbindung der Permanenz mit dieser Wandelbarkeit unverkennbar und eine gewisse Annäherung dürfte nur in der festen Bestimmung und gesetzlich gesicherten Leichtigkeit der Bildung einer Austrägal-Instanz, in der Gewißheit der Rechtsnormen und der Ordnung des Verfahrens zu finden sein.

Es sind in dieser Hinsicht folgende Vorschläge gemacht worden:

1) Von den 17 Stimmen in der Bundes-Versammlung eben so viele Justiz-Männer zum Voraus wählen zu lassen, aus welchen dann im Falle eines Rechtsstreits einige von den Partheien zu Schiedsrichtern ernannt würden, und die Austrägal-Instanz bildeten.

Wenn hierbei von einer Seite der Vortheil einer Auswahl der tüchtigsten und zur Entscheidung illüstrer Rechtsstreitigkeiten fähigsten Rechtsgelehrten, sich nicht verkennen läßt; so ist doch von der andern Seite nicht unbemerkt geblieben, daß damit eine sehr geringe Annäherung an die Permanenz erreicht, und für die Ordnung des Verfahrens durch sehr bestimmte Vorschriften zu sorgen sein würde, wenn nicht in der Praxis große Schwierigkeiten entstehen sollten.

2) Eine permanente Commission von Rechtsgelehrten am Sitze der Bundes-Versammlung zur Instruction des Processes anzuordnen, und die Acten an einen von den Partheien gewählten obersten Gerichtshof in den Bundesstaaten zum rechtlichen Erkenntniß abgeben zu lassen. Es wird bei diesem Vorschlage dafür gehalten, daß es genügen würde, eine solche beständige Austrägal-Commission mit 3 oder allenfalls 5 ausgezeichneten Rechtsgelehrten zu besetzen, welche zunächst den Beruf hätten, die, nach vergeblich versuchter Güte, zum Austrägal-Verfahren verwiesenen Rechtsstreitigkeiten in allen Theilen der gerichtlichen Handlungen, bis sie zur Entscheidung reif sind, im Namen der Bundes-Versammlung zu leiten, welche aber auch außerdem dieser Versammlung zur Vorbereitung und Erleichterung des Vermittlungs-Geschäfts, und in Fällen, wo sonst bei den Verhandlungen der Bundes-Versammlung Rechtsfragen vorkommen, nützliche Dienste leisten könnten. Man erwartet von dieser Einrichtung den wesentlichen Vortheil, daß in dem rechtlichen Verfahren Festigkeit und Gleichförmigkeit erhalten würde, ob man gleich nicht verkennt,

daß eine wahre Permanenz der Instanz, d. h. der Behörde, die das Erkenntniß abzugeben hat, dadurch nicht erreicht werden könne. Uebrigens ist bei diesem Vorschlage vorausgesetzt, daß die Wahl des als Austrägal-Instanz eintretenden obersten Gerichtshofes, und was sonst dabei weiter zu beobachten wäre, im Wesentlichen nach den Bestimmungen sich zu richten haben werde, welche in dem Bundestags-Beschlusse vom 16. Juni 1817 enthalten sind, und zu deren Ergänzung die Bundes-Versammlung mit den nöthigen Anweisungen zu versehen wäre.

Der dritte Ausschuß giebt nun unter den vorliegenden Umständen, der weitern Verhandlung des verehrlichen Plenum anheim, in wie fern eine Vereinigung zur Errichtung einer wirklichen permanenten Instanz noch zu erreichen, oder ob einer der dargelegten Vorschläge anzunehmen sein dürften? —

Könnte indessen über eine neue und bleibende zweckmäßige Einrichtung die gewünschte Vereinbarung jetzt nicht bewirkt werden, so würde es sich ohne Zweifel von selbst verstehen, daß einstweilen die von der Bundes-Versammlung vorläufig getroffene Einrichtung beizubehalten ist. Sie hat wenigstens den Vortheil, daß sie immer eine bereits organisirte Gerichtsbehörde zur schiedsrichterlichen Entscheidung darbietet, und ein — zwar nach den verschiedenen Gerichtshöfen verschiedenartiges, jedoch allezeit gesetzlich geordnetes Verfahren sichert.

In dem hier vorausgesetzten Falle dürfte nach der Ansicht des dritten Ausschusses wohl nichts anders übrig bleiben, als:

1) wegen einer permanenten Instanz zur Erhaltung des öffentlichen Rechtszustandes im Bunde blos Bezug auf die Festsetzung der Competenz der Bundes-Versammlung zu nehmen;

2) die provisorische Beibehaltung der in dem Beschlusse der Bundes-Versammlung vom 16. Juni 1817 aufgestellten Austrägal-Einrichtung auszusprechen; und

3) dasjenige, was zur Ergänzung derselben erforderlich ist, festzusetzen, und sie dadurch der Idee einer wohlgeordneten Austrägal-Instanz näher zu bringen.

Der Ausschuß erlaubt sich in dieser Hinsicht einige Anträge, welche er hiermit der Prüfung des verehrlichen Plenum übergiebt.

Er fügt nur die Bemerkung hinzu, daß

1) die vorgeschlagenen Sätze größtentheils Fragen bezielen,

welche die Bundes-Versammlung zur Instructions-Einholung und Entscheidung ausgestellt hat, welche also immer auf eine oder die andere Art erledigt werden müssen;

2) einige bei der Bundes-Versammlung vorgekommene Gegenstände zu berühren für überflüssig erachtet worden ist, da sie, nach richtigen Grundsätzen, nicht wohl zweifelhaft sein dürften.

Zum ersten Satz wird bemerkt:

Dieser Satz wiederholt zwar im Wesentlichen das, was in der Festsetzung der Competenz der Bundes-Versammlung bereits bestimmt ist. Der Ausschuß hat aber geglaubt, daß es zweckmäßig sei, ihn vorauszuschicken, eines Theils um die wegen Erhaltung des öffentlichen Rechtszustandes im Bunde schon getroffene Vorsorge aus den oben angeführten Gründen bemerklich zu machen, anderntheils um in allgemeinen Umrissen anzudeuten, wie die Bundes-Versammlung für diesen Zweck thätig sein kann und soll. Bei der Hauptredaction dürfte vielleicht dieser Satz in der Verbindung des Ganzen eine andere Stellung erhalten.

Zum zweiten Satze:

Bei diesem Satze sind einige in der Bundes-Versammlung vorgekommene Fragen von dem Ausschusse in Erwägung gezogen worden, worüber er jedoch eine Bestimmung zu veranlassen nicht für nöthig gefunden hat. So ist die Frage aufgeworfen worden: In wie fern die Regierung eines Bundesstaates ihre Unterthanen gegen die Regierung eines andern Bundesstaates dergestalt vertreten könne, daß die Sache zur Vermittlung der Bundes-Versammlung, und endlich zur Austrägal-Entscheidung gebracht werden müsse? Es ist indessen klar, daß nur die Pflicht der Beschützung, welche jede Regierung gegen ihre Unterthanen zu erfüllen hat, oder eine aus den Folgen ihrer eigenen Regierungshandlungen entspringende Verpflichtung, ein solches Recht der Vertretung begründen kann. — Auch ist in einigen Abstimmungen in der Bundes-Versammlung erinnert worden, daß die Vorschrift des 11. Art. der Bundes-Acte wegen Erledigung der Streitigkeiten unter den Bundesgliedern auf den Fall nicht anwendbar sei, wenn unter Bundesgliedern wegen Besitzungen, welche der Hoheit eines Bundes-Staates unterworfen sind, Streit entsteht, und daß dies ausdrücklich zu erklären wäre.

Allein da Besitzungen dieser Art unstreitig unter der Gerichtsbarkeit des Landes stehen, in welchem sie belegen sind; so kann

ohnehin kein Recht, welches in Beziehung auf sie in Anspruch genommen wird, vor irgend einer andern Behörde wirksam verfolgt werden, als vor den competenten Landes-Gerichten, und es ist also auch darüber eine ausdrückliche Erklärung nicht für nothwendig gehalten worden.

Zum dritten Satz:

Der Ausschuß hat es für zweckmäßig gehalten, das auch in dem Bundestags-Beschluß vom 16. Juni 1817 schon ausdrücklich, als sich von selbst verstehend anerkannte Recht der Bundesglieder, durch Compromiß oder durch besondere für alle künftige oder für einzelne Streitfälle verabredete Austräge ihre Streitigkeiten entscheiden zu lassen, in dem 3. Satze um so mehr den Bundesgliedern förmlich vorzubehalten, als die Worte des 11. Art. der Bundes-Acte doch so allgemein die Streitigkeiten der Bundesglieder an die Bundes-Austrägal-Instanz verweisen, daß es wenigstens nicht als überflüssig anzusehen sein dürfte, wenn einem möglichen Mißverständnisse durch eine deutliche, positive Bestimmung vorgebeugt wird.

Der von ältern Zeiten herrührenden vertragsmäßigen oder hausgesetzlichen Austräge glaubte der Ausschuß wenigstens in der Art gedenken zu müssen, daß über die Gültigkeit ihrer Fortdauer nicht entschieden, dieselbe aber auch von der Einführung der Bundes-Austräge nicht abhängig gemacht wird.

Zum siebenten Satz:

Ueber die Entscheidungs-Normen, welche bei der Austrägal-Instanz zu befolgen sein werden, sind verschiedene Zweifel geäußert worden. Dem Ausschusse hat es geschienen, daß einem Gerichtshofe, auf den in Streitigkeiten unter Bundesgliedern die Wahl fallen kann, hierüber keine ausdrückliche Vorschrift zu geben nöthig sei, daß daher im allgemeinen, schon die im Bundestags-Beschluß vom 16. Juni 1817 enthaltene Bestimmung genügen werde, daß es indessen doch von Nutzen sein könnte, die Austrägal-Gerichte in Ansehung der subsidiarischen Rechtsquellen auf die Praxis der ehemaligen Reichsgerichte zu verweisen, welche mit Streitigkeiten dieser Art sich so häufig zu beschäftigen, und bei welchen sich auch in dieser Hinsicht feste Grundsätze gebildet hatten. Nach diesen Ansichten ist der siebente Satz gefaßt worden.

Beilage Litt. C. zum Protocoll der 18. Sitzung.

Anträge des dritten Ausschusses die Errichtung einer permanenten Instanz betreffend.

Satz 1. Da die Erhaltung des öffentlichen Rechtszustandes im Bunde, nach allen seinen verschiedenen Beziehungen, der Bundes-Versammlung durch die Festsetzung ihrer Competenz übertragen und anvertraut ist; so liegt derselben insonderheit ob, zur Verhütung und Abstellung gewaltsamer Handlungen eines Bundesstaates gegen den andern und thätlicher Störungen des Besitzstandes, sowie aller bundesvertragswidrigen Selbsthülfe überhaupt, unmittelbar einzuschreiten, und sofort durch provisorische Verfügungen der Gewalt zu steuern, den Besitzstand herzustellen und unersetzlichem Schaden vorzubeugen. Es kann jedoch hierdurch der künftigen richterlichen Entscheidung sowohl über den ordentlichen Besitzstand, als über den Rechtsstand auf keine Weise vorgegriffen werden.

Satz 2. Die richterliche Entscheidung aller Streitigkeiten der Bundesglieder unter einander, die ihrem Gegenstande nach auf einem Rechtsverhältnisse beruhen, ist von der Bundes-Versammlung, wenn ihre vorgängige Vermittlung ohne Erfolg gewesen ist, durch eine Austrägal-Instanz zu bewirken.

Satz 3. Es steht den Bundesgliedern frei, für alle oder einzelne Streitigkeiten unter sich, wegen der Art und Form der Austräge oder Compromisse Vereinbarungen zu treffen. Frühere Familien- und Vertrags-Austräge werden durch Errichtung der Bundes-Austrägal-Instanz nicht aufgehoben.

Satz 4. In allen Streitfällen, für welche dergleichen Austräge nicht bestehen, ist die Austrägal-Instanz nach den in dem Bundestags-Beschlusse vom 16. Juni 1817 enthaltenen Bestimmungen aufzustellen. Jedoch wird diese Einrichtung nur vorläufig und bis zu einer anderweitigen Uebereinkunft der Bundesglieder beibehalten.

Satz 5. Wenn, nach Anleitung des Bundestags-Beschlusses vom 16. Juni 1817, der oberste Gerichtshof eines Bundesstaates zur Austrägal-Instanz gewählt ist, so steht demselben die Leitung des Prozesses und die Entscheidung des Streits in allen seinen Haupt- und Nebenpunkten uneingeschränkt, und ohne alle weitere Einwirkung der Bundes-Versammlung oder der Landesregierung

zu. Diese wird jedoch auf Ansuchen der erstern, im Falle einer Zögerung von Seiten des Gerichts, die zur Beförderung der Entscheidung nöthigen Verfügungen erlassen.

Satz. 6. Zu einem Rechtsstreite unter Bundesstaaten kann ein drittes Bundesglied vor das erwählte Austrägal-Gericht nur dann zugelassen oder aufgefordert werden, wenn das Gericht eine wesentliche Verbindung der Rechtsverhältnisse derselben mit dem anhängigen Rechtsstreit anerkennt. Auch eine Wiederklage*) hat nur in diesem Falle bei dem erwählten Austrägal-Gericht Statt, und nur wenn sie sogleich bei der Einlassung auf die Vorklage angebracht wird.

Satz 7. In sofern keine besonderen Entscheidungs-Normen vorhanden sind, hat das Austrägal-Gericht nach denjenigen Rechtsquellen zu erkennen, welche in Rechtsstreitigkeiten derselben Art vormals von den Reichs-Gerichten subsidiarisch angewendet worden sind.

Satz 8. Dem in Namen der Bundes-Versammlung abzufassenden Erkenntnisse sollen jederzeit die vollständigen Entscheidungs-Gründe beigefügt werden.

Ueber den Kostenpunkt soll das erwählte Austrägal-Gericht nach gemeinrechtlichen Grundsätzen erkennen, bei deren Ermäßigung jedoch die ihm vorgeschriebene Taxordnung befolgen.

Satz 9. Die Austrägal-Erkenntnisse sind sofort nach ihrer Eröffnung als rechtskräftig anzusehen und zu befolgen. Jedoch ist die Restitution wegen neu aufgefundener Umstände und Beweismittel zuläßig. Sie muß aber innerhalb vier Jahren, vom Tage der Auffindung an gerechnet, nachgesucht, und es kann dadurch die Vollziehung des Austrägal-Erkenntnisses nicht aufgehalten werden.

Satz 10. Ueber die Zuläßigkeit der Restitution, und über die Erheblichkeit und rechtliche Wirkung der neu aufgefundenen Beweismittel, hat derjenige Gerichtshof zu erkennen, welcher die frühere Entscheidung in der Sache gefaßt hat.

Satz 11. Zur Ableistung des Restitutions-Eides wird das Bundesglied, welches die Restitution nachsucht, denjenigen Beamten bei dem Austrägal-Gericht stellen, welcher diese Rechtssache bearbeitet hat. Sind Mehrere dabei gebraucht worden, so soll dem andern Theile frei stehen, den zu benennen, welcher den Restitutions-Eid abzustatten hat.

---

*) Sic. A. d. H.

Satz 12. Die Vollziehung der Bundes-Austrägal-Erkenntnisse, insofern denselben nicht sofort oder nicht vollständig nachgelebt wird, geschieht von der Bundes-Versammlung nach Vorschrift der Bundes-Executions-Ordnung. Eben dieses soll in Ansehung der im Bunde von gewillkührten Austrägen oder Schiedsrichtern nach Satz 3. erfolgten und von den streitenden Theilen anerkannten Entscheidungen auf Anrufen der Betheiligten Statt finden. Fallen bei der Vollziehung noch Streitigkeiten vor, welche eine richterliche Entscheidung erfordern; so steht diese dem Austrägal-Gericht zu, welches das zu vollziehende Erkenntniß gefaßt hat.

Beilage Litt. D. zum Protocoll der 18. Sitzung.

Vortrag des zehnten Ausschusses betreffend den Handel und Verkehr zwischen den einzelnen Bundes-Staaten.

Dem 10. Ausschuß ist der Auftrag geworden, der hochverehrlichen Versammlung gutachtliche Vorschläge darüber vorzulegen, wie dem Art. 19. der Bundes-Acte durch solche Erleichterungen des Handels und Verkehrs zwischen den verschiedenen Bundes-Staaten Genüge geschehen könne, als die Verschiedenheit örtlicher Verhältnisse und zumal die besondern Steuer-Systeme der einzelnen Staaten zulassen möchten.

In der Art, wie diese Aufgabe gestellt ist, liegt schon die Andeutung und Anerkennung der Schwierigkeit ihrer Lösung.

Diese Schwierigkeit hat sich bei näherer Beleuchtung des Gegenstandes nur zu sehr bestätigt.

Nachdem der Ausschuß alle, sowohl in seiner Mitte ausgesprochenen, als ihm von einigen andern der Herren Bevollmächtigten vorgelegten Wünsche und Ansichten auf das sorgfältigste geprüft, und keinen Versuch unterlassen hat, um solche, so weit es die Verschiedenheit der Zoll-, Steuer- und Gewerbe-Verfassung der einzelnen Bundes-Staaten für jetzt nur irgend gestattet, unter sich auszugleichen und in einem einhelligen Beschlusse zu vereinigen, sieht sich derselbe genöthigt, seine Anträge auf folgende, mehr vorbereitende als entscheidende, keinen künftigen bundesförderlichen Beschlüssen vorgreifende Bestimmungen zu beschränken:

I. Die Bundes-Versammlung hat die Beförderung und Erleichterung des deutschen Handels überhaupt, und insonderheit auch des Verkehrs zwischen den einzelnen Bundesstaaten, nach Anleitung des 19. Art. der Bundes-Acte, als einen der Hauptgegenstände ihrer Aufmerksamkeit und Thätigkeit anzusehen, und sich fortwährend zu bestreben, die diesem Endzweck entgegenstehenden Hindernisse aus dem Wege zu räumen.

II. Sie hat zur nähern Bearbeitung dieser Gegenstände einen Ausschuß zu bestellen und demselben die Befugniß zu ertheilen, zu seinen Berathungen diejenigen Sachverständigen zuzuziehen, welche einzelne Bundes-Staaten zu diesem Ende abzuordnen sich veranlaßt finden möchten.

III. Zuvörderst und vorzugsweise hat die Bundes-Versammlung ihre Bemühungen dahin zu richten, daß die in ihrer Mitte früher eingeleitete Verhandlung, wegen des freien Verkehrs mit allen Arten von Getreide, Hülsenfrüchten, Kartoffeln und Schlachtvieh, wieder angeknüpft, und eine Vereinbarung darüber nach Möglichkeit befördert und zur Ausführung gebracht werde.

IV. Um auch der Fluß-Schifffahrt die derselben durch die Wiener Congreß-Acte zugesicherte Erleichterung wirklich zu gewähren, machen sämmtliche dabei betheiligte Bundes-Glieder sich verbindlich, die deßhalb schon bestehenden Unterhandlungen so thätig zu betreiben, und so schnell zu beendigen, als die Natur des Gegenstandes es zulassen kann, wie auch da, wo noch keine Unterhandlungen eingeleitet sind, solche baldthunlichst eintreten zu lassen.

V. Die in Folge der vorstehenden Bestimmungen den sämmtlichen Gesandten am Bundestage zu ertheilenden Instructionen sind denselben binnen kürzester Zeit zuzusenden.

Beilage Litt. E. zum Protocoll der 18. Sitzung.

Die Königl. Sächsischen Bevollmächtigten haben, in Folge von ihrem Allerhöchsten Hofe erhaltener Anweisung, der Conferenz ein Bedenken mitzutheilen, welches Ihro Königl. Majestät von Sachsen bei dem 18. Art. der dritten Redaction, die Competenzfrage betreffend, beigegangen ist.

Dieser Art. legt der Bundes-Versammlung uneingeschränkt die

Befugniß bei, nach, durch vom Bunde geleistete Hülfe, wiederhergestellter Ruhe, ihre Vermittlung eintreten zu lassen, damit die Ursachen, welche die aufrührerischen Auftritte veranlaßt hatten, gehoben und ähnlichen Störungen der gesetzlichen Ordnung gründlich vorgebeugt werde.

So wünschenswerth es für den Bund sein muß, dergleichen Störungen der Ruhe in seinem Innern möglichst verhütet zu sehen; so würde dagegen nach der Ansicht Ihrer Königl. Majestät von Sachsen, die nur erwähnte in dem angezogenen 18. Art. bestimmte Vermittlung der Bundes-Versammlung, insofern sie gegen den Willen der Regierung des betroffenen Staates Statt fände, eine Einmischung in die innern Regierungs-Rechte und Landes-Angelegenheiten sein, welche weder mit dem allgemeinen Grundsatze der durch die Bundes-Acte garantirten Unabhängigkeit und Souverainetät der einzelnen Bundesstaaten, noch mit den dießfalls in mehreren Artikeln des Competenz-Punktes, vorzüglich in dem 24. Art. enthaltenen besonderen Festsetzungen übereinstimmt.

Es würde sogar nicht ohne Grund sich besorgen lassen, daß ein solches, ohne Anrufen der Regierung und gegen ihren Willen Statt findende Einschreiten der Bundes-Versammlung nicht allein die Autorität der Staatsbehörde in dem betreffenden Bundesstaate gefährden, sondern selbst zu Nährung und Verlängerung der Mißhelligkeiten zwischen der Regierung und deren Ständen und Unterthanen gereichen und gemißbraucht werden könnte, auf solche Weise aber, anstatt den Endzweck der Herstellung und Befestigung der gesetzlichen Ordnung zu befördern, eine grade entgegengesetzte Wirkung hervorbringen dürfte.

Die Königl. Sächsischen Bevollmächtigten sind beauftragt, diese Betrachtungen der Erwägung der übrigen hochverehrten Conferenz-Mitglieder zu empfehlen und damit den Antrag auf Weglassung oberwähnten Art. zu verbinden, in sofern nicht jenem Bedenken, deren Wichtigkeit schon bei der frühern über diesen Gegenstand Statt gehabten Discussion von einem großen Theil der Herren Bevollmächtigten anerkannt zu werden schien, durch eine veränderte Redaction des 18. Art. vollständig abzuhelfen sein sollte.

Neunzehnte Sitzung.

Protocoll der Conferenz vom 8. März 1820.

(Nota. Da die Abreise des Herrn Grafen von Münster durch zufällige Umstände verzögert worden, so wohnten Se. Excellenz der heutigen Sitzung noch bei.)

Nach Verlesung und Unterzeichnung des Protocolls der letzten Sitzung that der Herr Fürst von Metternich den Vorschlag, daß zur Vereinfachung und Beschleunigung des Geschäftsganges die Herren Conferenz-Mitglieder ihre etwa noch zu machende Bemerkungen über die bereits vorliegenden Redactionen unmittelbar an die letzthin niedergesetzte Redactions-Commission gelangen lassen möchten. Dieser Vorschlag ward allgemein angenommen.

Hierauf wurde die in der vorigen Sitzung von dem vereinten ersten und zweiten Ausschusse vorgelegte neue Redaction der die Stimmen-Mehrheit betreffenden Sätze Artikelweise verlesen, und zur Berathung gezogen.

Bei Art. 1. ward von den Königl. Hannoverschen Herrn Bevollmächtigten bemerkt, daß in den Worten "nach vorgängiger Berathung" in so fern sie auf das Plenum bezogen werden könnten, ein anscheinender Widerspruch liege, indem, wie auch der Art. 3. besonders anführe, im Plenum nie eine Erörterung noch Berathung Statt finde. Es ward beschlossen, vermöge einer leichten Abänderung "nach vorgängiger Berathung, durch freie Abstimmung" die Stelle so zu fassen, daß nicht die „Berathung" sondern nur die "Abstimmung" sich auf das Plenum beziehe.

Auf die bei Art. 4. von den Königl. Sächsischen Herren Bevollmächtigten beigebrachte Erinnerung, daß hier die jura singulorum nicht mit aufgeführt wären, erklärte der Herr Graf von Bernstorff, daß nach der Ansicht der Ausschüsse, über jura singulorum ein Beschluß durch Stimmen-Mehrheit überhaupt nicht denkbar sei, und es daher rathsamer geschienen habe, diesem Gegenstande einen eigenen Artikel, nämlich den 6. der vorliegenden Anträge zu widmen.

Ferner wurde bei No. 2. des 4. Artikels von den Hannover-

schen Herren Bevollmächtigten die Bemerkung gemacht, daß die Definition der organischen Bundes-Einrichtungen zu großen Mißdeutungen führen könnte. Von Seiten des Ausschusses wurde durch Herrn Grafen von Bernstorff und Herrn Baron von Zentner hierauf erwiedert: Die Lösung dieses Bedenkens sei im folgenden 5. Artikel versucht, indessen könne man sich eine gedrängtere Fassung wohl gefallen lassen. — Nach weiterer Besprechung ward endlich beliebt, die ausführliche Definition aufzugeben, und an deren Stelle bloß zu setzen: „Organische Bundes-Einrichtungen, nämlich Mittel und Anstalten zur Erreichung der Bundes-Zwecke.“

Bei No. 4. des 4. Satzes wünschte der Herr Fürst von Metternich, daß den Worten „außer den Bundes-Zwecken“ noch beigefügt würde „außer den bestimmt ausgesprochenen Bundes-Zwecken.“

Bei eben diesem Satze bemerkte der Herr Präsident von Berg, daß die von gemeinnützigen Anordnungen gegebene Definition leicht zu der Voraussetzung führen könne, als ob solche gemeinnützige Anordnungen, welche sich nicht den organischen Einrichtungen nähern, oder unter dem 32. Artikel der Competenz-Bestimmung nicht begriffen sind, durch Stimmen-Mehrheit entschieden werden könnten. Man erwiederte hierauf von Seiten des Ausschusses, daß gerade dieser Punkt, da die Bundes-Acte sich in Ansehung derselben dunkel ausgedrückt habe, einer näheren Bestimmung zu bedürfen geschienen und daß man diesem Bedürfniß durch die Definition so gut als möglich abzuhelfen gesucht hätte.

Bei Art. 5. wurde anstatt „ausfällt“ — „ausgefallen ist“ zu setzen beliebt.

Auf die Bemerkung zum 6. Art., daß die Worte, welche von „Leistungen einzelner Bundes-Glieder“ handeln, keinen ganz richtigen Sinn gewähren, weil Leistungen, die nicht allgemein sind, auch nicht durch Bundes-Beschlüsse aufgelegt werden können, ward beliebt, diese Worte wegzulassen, und blos den zweiten Theil des Artikels beizubehalten, so, daß es heißen würde: „In Fällen, wo die Bundes-Glieder u. s. f.“

Nach diesen Berichtigungen wurde die Redaction der Artikel über die Stimmen-Mehrheit, als vorläufig genehmigt, zum Behuf der Schluß-Redaction zu den Acten niedergelegt.

Der Herr Fürst von Metternich stellte hierauf die Anträge

des dritten Ausschusses, die Errichtung einer permanenten Austrägal=Instanz betreffend, in Berathung und schlug vor, sich heute nur über den Grundsatz zu erklären, hingegen die Bemerkungen über die einzelnen Anträge an den Competenz=Ausschuß abzugeben, damit dieser sie, im Zusammenhange mit seiner eignen Arbeit in Erwägung ziehen, und, gemeinschaftlich mit dem dritten Ausschusse, einen anderweiten Vortrag darüber abstatten könne.

Nachdem dieser Vorschlag angenommen worden, äußerte sich der Herr Fürst von Metternich über die Hauptfrage dahin, daß der K. K. Hof allerdings eine permanente Austrägal=Instanz der bisher provisorisch aufgestellten wandelbaren vorgezogen haben würde, in der Ueberzeugung, daß der Vorschrift der Bundes=Acte, welche eine wohlgeordnete Austrägal=Instanz fordere, ohne Permanenz derselben nicht füglich Genüge zu leisten sei, und daß sich nur von einer permanenten Gerichtsbehörde, ein gleichförmiger consequenter Gang der Verhandlungen und Entscheidungen so wie die allmählige Bildung einer festen Bundes=Jurisprudenz, und wesentliche Vortheile für den Rechtszustand im Bunde überhaupt erwarten lassen. Da indessen eine Vereinigung über diese Form für jetzt nicht zu hoffen sei, so müsse man sich K. Oesterreichischer Seits wenigstens bestimmt vorbehalten, daß die Einführung einer permanenten Instanz durch die gegenwärtigen Anordnungen nicht ein für allemal ausgeschlossen, die Frage für die Zukunft nicht abgeurtheilt sei; und unter dieser Voraussetzung würde man der einstweiligen Aufrechthaltung des an und für sich schon provisorisch gestellten Bundestags=Beschlusses vom 16. Juni 1817 beitreten können.

Auf demnächst gehaltene Umfrage erklären sich die übrigen Herren Conferenz=Mitglieder über die Hauptfrage in folgender Art:

Der Königl. Preußische Staatsminister Herr Graf von Bernstorff erklärt, daß, wiewohl die Anträge des Ausschusses mit den von Preußischer Seite dargelegten, auf eine rein schiedsrichterliche Instanz gehenden Ansichten nicht ganz übereinstimmten, sein Hof denselben doch um so eher beitreten könne, als die Möglichkeit einer in der Folge anders zu ordnenden Austrägal=Instanz dadurch nicht ausgeschlossen werde; er wolle sich daher auch aller Bemerkungen, über die Unzuträglichkeiten, welche mit dem Vorschlage, die Streitigkeiten der Bundes=Staaten unter einander dem Erkenntniß des in jedem einzelnen Falle zu wählenden Gerichtshofes zu unterwerfen,

in vieler Rücksicht verbunden sein dürften, enthalten, übrigens aber seine Erinnerungen in Hinsicht der Fassung der vorzuschlagenden Sätze bei den Ausschuß-Berathungen zur Sprache bringen.

Die Königl. Sächsischen Herren Bevollmächtigten erklären sich mit den Anträgen des Ausschusses, unter Vorbehalt der demselben mitzutheilenden Bemerkungen über die einzelnen Sätze ganz einverstanden.

Der Kurhessische Herr Bevollmächtigte tritt diesen Anträgen ebenfalls bei, ohne jedoch auf eine künftig anzuordnende permanente Instanz Verzicht zu leisten.

Der Königl. Dänisch-Holsteinische Herr Bevollmächtigte stimmt in einem an den Competenz-Ausschuß abgegebenen schriftlichen Votum für die in Antrag gebrachte einstweilige Beibehaltung der durch den Bundestags-Beschluß vom 16. Juni 1817 angenommenen provisorischen Austrägal-Einrichtung, jedoch mit ausdrücklichem Vorbehalt einer künftig zu beschließenden, von der Königl. Dänischen Regierung als sehr wünschenswerth betrachteten Aufstellung einer wirklichen, permanenten, wohlgeordneten Austrägal-Instanz.

Die Königl. Bayerischen Herren Bevollmächtigten erklären sich im Wesentlichen mit den Anträgen des dritten Ausschusses einverstanden, und werden ihre Bemerkungen über die einzelnen Punkte dem Competenz-Ausschusse zustellen. Sie hätten übrigens gewünscht, daß man sich im Vortrage nicht auf die bisherige Erfahrung bezogen hätte, um dadurch zu beweisen, daß eine nach den vormaligen Begriffen geordnete Austrägal-Instanz nicht in allen Fällen hinreiche, indem durch die bisherige Erfahrung noch nicht erwiesen sei, daß diese alte deutsche Institution, wenn sie wohl geordnet würde, nicht genügen sollte. Man dürfe dies um so mehr erwarten, als bei den größtentheils purificirten Territorial-Verhältnissen künftig weniger und minder verwickelte Streitigkeiten, als in der ehemaligen deutschen Reichs-Verfassung vorkommen würden. Man habe demnach alle Ursache, diese Institution so lange beizubehalten, als die Unzulänglichkeit derselben nicht durch überzeugende Erfahrungen dargethan sein würde, zumal da dieselbe einem völkerrechtlichen Verein selbstständiger unabhängiger Staaten am meisten entspreche, und aus diesem Grunde in dem Art. 11. der Bundes-Acte, in dem aus der ehemaligen Reichs-Verfassung hergenommenen Sinne bestätigt worden sei.

Die Königl. Hannoverschen Herren Bevollmächtigten stimmen den von dem Herrn Fürsten von Metternich mitgetheilten Ansichten in der Hauptsache bei, machen aber in einem dem Competenz-Ausschusse zugestellten Votum darauf aufmerksam, daß die Mängel der jetzigen provisorischen Einrichtung in der Folge besonders fühlbar werden dürften, wenn juridische Kenntnisse bei der Bundes-Versammlung seltner werden, die des Deutschen Privat-Fürsten-Rechts sich immer mehr und mehr verlieren sollten, und früher oder später vielleicht das Bedürfniß einträte, eigene Justiz-Consulenten beim Bundes-Tage anzustellen.

Der Großherzoglich Mecklenburgische Herr Bevollmächtigte entwickelt in einer zum Protocoll gegebenen, sub Litt. A. beiliegenden Erklärung die Gründe, welche seine Höfe für die Bestellung einer permanenten Instanz im Bunde bestimmen, und tritt der einstweiligen Beibehaltung der bisherigen provisorischen Einrichtung der Austrägal-Instanz nur unter der Voraussetzung bei, daß der Bundes-Versammlung die weitere Berathung und Verhandlung dieses Gegenstandes aus dem von ihm angegebenen Gesichtspunkte zur Pflicht gemacht werde.

Der Herr Bevollmächtigte der Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Höfe giebt unter den obwaltenden Umständen und obgleich der Wunsch dieser Höfe auf eine permanente Instanz gerichtet sei, seine Zustimmung zu den Anträgen des dritten Ausschusses, und begleitet solche in der zu dem Ende eingegebenen sub Litt. B. anliegenden Erklärung, mit einigen die Gerechtigkeits-Pflege in Deutschland betreffenden allgemeinen Bemerkungen, auf welche, nach der Aeußerung mehrerer Herren Bevollmächtigten, die Bundes-Versammlung Rücksicht zu nehmen haben würde.

Die Großherzoglich Badenschen Herren Bevollmächtigten erklären sich für eine permanente Instanz, schließen sich jedoch den Anträgen des Ausschusses, da selbige künftigen anderweitigen Anordnungen nicht im Wege stehen, an.

Der Königl. Württembergische Herr Bevollmächtigte tritt dem Votum der Königl. Bayerischen und der Königl. Niederländische Großherzoglich Luxemburgische Bevollmächtigte der Erklärung der Königl. Preußischen bei.

Der Großherzoglich Hessische Herr Bevollmächtigte erklärt sich gegen eine permanente Instanz, und für die Anträge des Ausschusses.

Der Herzoglich Oldenburg-, Anhalt- und Schwarzburgische Herr Bevollmächtigte tritt der Kaiserl. Oesterreichischen Erklärung bei, und wird übrigens seine Bemerkungen darüber an den Competenz-Ausschuß abgeben.

Das nämliche behält sich der Herzoglich Nassauische Herr Bevollmächtigte, mit Zustimmung zu den Vorschlägen des dritten Ausschusses, vor.

Der Herr Bevollmächtigte der freien Städte tritt dem Großherzoglich Mecklenburgischen Votum bei.

Hiemit wurde die Erörterung der Hauptfrage über die Austrägal-Instanz als vorläufig geschlossen betrachtet, und die weitere Verhandlung der einzelnen Punkte bis zur Erstattung des von dem ersten und dritten Ausschusse zu erwartenden gemeinschaftlichen Vertrages ausgesetzt.

Es sollte demnächst zur Discussion der von dem zehnten Ausschuß vorgelegten Anträge über den Handel geschritten werden; da aber der Herr Fürst von Metternich anzeigte, daß er eine auf diesen Gegenstand Bezug habende Arbeit der Versammlung mitzutheilen Willens sei, so wurde die fernere Verhandlung desselben einer der folgenden Plenar-Sitzungen vorbehalten.

Schließlich wurde angezeigt, daß die mit der Executions-Ordnung und mit der Contingents-Stellung beschäftigten Ausschüsse ihre Arbeiten nächstens vorlegen, wie auch daß der Ausschuß wegen der Bundesfestungen am nächsten Montag seine Sitzungen anfangen und den Herrn Baron von Plessen als Mitglied der über diesen Gegenstand noch bestehenden Bundestags-Commission dazu einladen werde.

Beilage Litt. A. zum Protocoll der 19. Sitzung.

Der Freiherr von Plessen gab zu Protocoll:

Von Seiten der beiden Großherzoglich Mecklenburgischen Höfe bin ich ermächtigt, für die Bestellung einer permanenten Instanz im Bunde mich zu erklären. Wenn nun zwar einzuräumen ist, daß eine permanente Austrägal-Instanz eine Anstalt ist, die nur unter gemeinsamer Vereinbarung aller der Bundesstaaten, für welche daraus eine Verbindlichkeit entstehen soll, zu Stande gebracht werden kann;

so dürfte dagegen doch von keiner Seite verkannt werden, daß dem Zweck und Bedürfniß auf eine genügende Weise abgeholfen werden muß, und deßhalb auch eine wohlgeordnete mithin geregelte Instanz vorgeschrieben ist. Wenn nun gleich über das Verfahren der obersten Landes-Gerichtsstellen in solchen staatsrechtlichen Fällen keine Erfahrungen zur Zeit gemacht sind; so kann man im Allgemeinen doch nicht in Abrede nehmen: daß ihre ganze Stellung, ihr Verhältniß, ihre Bestimmung, ihr Geschäfts- und Wirkungskreis nicht geeignet erscheine, um sie zu Richtern in den, die Bundes-Staaten untereinander betreffenden, und meistens auf staatsrechtliche, oft völkerrechtliche Gegenstände sich beziehende Streitigkeiten, zu bestellen; daß ferner durch die damit verbundene Wandelbarkeit, und durch die aus jeder einzelnen Gerichts-Ordnung und Praxis entstehende Verschiedenheit, kein sicheres und gleichmäßiges Recht, welches doch das erste Erforderniß ist, zu erlangen steht. Diese selbe Einrichtung für die Austräge konnte eher noch ausreichen, so lange von ihren in nur erster Instanz ergehenden Aussprüchen weiter an die Reichsgerichte appellirt, und in gewissen Fällen überdem auch das Rechtsmittel der Revision eingelegt werden konnte. Die bisherigen Austräge hatten seitdem mehr ihre schiedsrichterliche Natur geändert. Indem die Bundes-Acte sie darauf zurückführt, schreibt sie zugleich vor, daß die Instanz dazu zweckmäßig geordnet sein soll.

Kann man sich daher in den hiesigen Cabinets-Conferenzen über eine dem Bedürfniß und aller richtigen Forderung entsprechende und solchergestalt wohlgeordnete Instanz nicht vereinigen, wie nach Lage der Sache hier jetzt kaum zu erwarten steht, so dürfte doch die Sache noch nicht als erledigt und festgestellt betrachtet, vielmehr der Bundes-Versammlung deren weitere Berathung und Verhandlung aus diesem Gesichtspunkt aufgegeben werden, wobei denn auch die während dessen zu machenden Erfahrungen zu benutzen wären. Inzwischen aber, und vielleicht selbst auf eine bestimmte Zeit von ein paar Jahren, dürfte, nur als Aushülfe, die bisherige provisorische Einrichtung der Austrägal-Instanz, nach dem Bundes-Beschluß vom 16. Juni 1817 noch beizubehalten sein, und wobei denn auch die deßhalb hier noch angenommenen einzelnen Bestimmungen zur Erläuterung und weitern Ausführung hinzukommen könnten.

Beilage Litt. B. zum Protocoll der 19. Sitzung.*)

Vermöge der von meinen höchsten Committenten erhaltenen Instruction bin ich zwar angewiesen, den schon auf dem Bundestag ausgesprochenen Wunsch, daß ein Bundes-Gericht errichtet werden möge, zu wiederholen; bei den mannigfachen der Erfüllung dieses Wunsches entgegengestellten Schwierigkeiten werden aber meine höchsten Höfe auch die provisorisch vorgeschlagene Austrägal-Instanz sich gefallen lassen.

Wenn indessen der öffentliche Rechtszustand im Bunde auch die Gerechtigkeit, die gesetzliche Ordnung und Ruhe in den Bundesstaaten unter sich begreift, so darf diese Gelegenheit wohl benutzt werden, um auf das Bedürfniß aufmerksam zu machen, verschiedene durch neuere Gesetze oder Verfassungen zweifelhaft gewordene gegenseitige Gerichts-Verhältnisse vertragsmäßig auf gewisse den Zweck aller Justiz-Verwaltung entsprechende Normen zurückzuführen.

Dem allseitigen Interesse würde es gewiß entsprechen, wenn in allen Rechts- und Gerichts-Angelegenheiten, z. B. über das Forum delicti commissi oder deprehensionis in Criminal-Fällen gegenseitig die bereitwilligste Hülfe zu leisten, und durch Vertrag alles zu beseitigen die Bundes-Staaten sich entschließen sollten, was in dieser Hinsicht zu Verwicklungen führen und dadurch den freien Gang der Justiz hemmen kann.

Zwanzigste Sitzung.

Protocoll der Conferenz vom 29. März 1820.

Nach Verlesung und Berichtigung des Protocolls der Neunzehnten Sitzung las der Königl. Württembergische Herr Bevollmächtigte auf ausdrücklichen Befehl seines Hofes zwei Erklärungen, wovon die eine sich

auf die in Betreff der Stimmen-Mehrheit abgefaßten und vorläufig angenommenen Artikel

---

*) Erklärung des Bevollmächtigten der Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Höfe, Freiherrn von Fritsch. A. d. H.

die andere,

„auf die in der Achtzehnten Sitzung beliebte, den Resultaten der hiesigen Conferenzen zu gebende Form

bezog, in extenso ab.

Nach dem Vorschlage des Herrn Fürsten von Metternich ward die erste dieser Erklärungen der Redactions-Commission zur Berücksichtigung zugestellt, die zweite mit Vorbehalt der nöthigen Erwiderung zum Protocoll genommen, dem sie sub Litt. A. beigefügt ist.

Hierauf ward von dem Königlich Preußischen Bevollmächtigten Herrn von Küster, die zwischen dem ersten und dritten Ausschusse verabredete neue Redaction der Anträge wegen der Austrägal-Instanz, wie auch ein anderweiter Vortrag des dritten Ausschusses über diesen Gegenstand, und von dem Herrn Fürsten von Metternich ein Vortrag des achten Ausschusses wegen der Contingent-Stellung, nebst den dazu gehörigen Anträgen verlesen.

Beide sind dem gegenwärtigen Protocoll in lithographirten Abdrücken beigefügt und es sollen in einer der nächsten Sitzungen die Bemerkungen der Herren Conferenz-Mitglieder darüber vernommen werden.

Hiernächst verlas der Herr Präsident von Berg, in Auftrag des Herrn Herzogs von Anhalt-Köthen, einen Aufsatz, worin im Namen des Gesammthauses Anhalt, gegen den die Fluß-Schiff-Fahrt betreffenden vierten Artikel der vorliegenden Anträge des zehnten Ausschusses, in so fern gedachter Artikel mit dem, was dieserhalb bereits durch die Wiener-Congreß-Acte feststeht, nicht übereinstimme, eine Reclamation und Verwahrung eingelegt wird.

Der Herr Fürst von Metternich erklärte darauf im Namen der ganzen Versammlung, daß in den Anträgen des zehnten Ausschusses von Aufhebung oder Verrückung eines von dem Wiener Congreß ausgesprochenen Rechtszustandes durchaus nicht die Rede sei, solche auch sicher nicht in den Wünschen oder Ansichten irgend einer der deutschen Regierungen liege, indem vielmehr ihr gemeinschaftliches Augenmerk bei den hiesigen Berathungen nur dahin gehen könne, den Deutschen Bund zu befestigen und alle ihn betreffende Bestimmungen der Wiener-Congreß-Acte aufrecht zu erhalten, zu entwickeln und auszuführen. Bei der weitern Besprechung ward von dem Herrn Grafen von Bernstorff und andern Herren Bevoll-

mächtigten diesen Bemerkungen noch hinzugefügt, daß durch den besagten Artikel bloß eine beschleunigte Erfüllung der Congreß-Acte beabsichtigt, das Wort Erleichterung aber, anstatt des Wortes Freiheit deßhalb gebraucht worden sei, weil das letztere die falsche Auslegung veranlassen könne, als ob eine absolute Befreiung von allen Zöllen (welche die Herzoglichen Anhaltschen Häuser selbst nicht verlangen würden) Statt finden solle. Dagegen, wenn unter Freiheit, wie in der Congreß-Acte geschehen, nur das Recht der ungehinderten Beschiffung der Ströme verstanden werde, der Ausdruck Erleichterung noch ein Mehreres als dieses bereits feststehende Recht bezeichne. Da der Herr Fürst von Metternich ferner äußerte, daß der Herr Herzog von Anhalt-Köthen sich hoffentlich bei diesen Erklärungen um so mehr beruhigen werde, als die Elb-Schiff-Fahrts-Unterhandlung ihrem definitiven Abschlusse auf der Grundlage der Congreß-Acte ganz nahe sei, so übernahm der Herr Präsident von Berg, Sr. Durchlaucht darüber Vortrag zu thun, und behielt sich über die Form, in welcher von seiner heutigen Mittheilung beim Protocoll Gebrauch zu machen sein würde, die nähere Erklärung vor.

Endlich erwähnte der Herr Fürst von Metternich noch der bevorstehenden Eröffnung der Bundestags-Sitzungen, die nach den letzten Beschlüssen am 10. April erfolgen soll. Da bis zu diesem Termine die hiesigen Arbeiten nicht vollendet sein können, so gab der Herr Fürst anheim, ob nicht der Substituirte des Herrn Präsidirenden den Bundestag einstweilen in der Form vertraulicher Sitzungen, wozu es an Stoff nicht mangeln werde, eröffnen könne? Die Versammlung erklärte sich hiermit einverstanden, und der Herr Fürst übernahm es, dieserhalb die geeignete Mittheilung zu erlassen.

Beilage A. zum Protocoll der 20. Sitzung.

Abstimmung des Königlich Württembergischen Bevollmächtigten über die den Resultaten der Wiener Conferenzen zu gebende Form.

Ich habe nicht ermangelt, meinen Höchsten Hof von denjenigen Vorschlägen in ungesäumte Kenntniß zu setzen, welche des Herrn

Fürsten von Metternich Durchlaucht in der 18. Sitzung über die, den Resultaten der hiesigen Berathungen zu gebende Form, zum Protocoll zu geben sich veranlaßt gefunden haben.

In Gemäßheit der mir hierauf zugegangenen Instructionen soll ich das aufrichtige Bedauern meines Höchsten Hofes darüber auszudrücken die Ehre haben, jenen Vorschlägen nicht beitreten zu können.

Wenn die unzweideutigen Beweise, welche derselbe seit dem Entstehen des Bundes von dem Eifer gegeben hat, die Pflichten, welche dieser auferlegt, in ihrer weitesten Ausdehnung zu erfüllen, es könnten bezweifeln lassen, daß nur seine Ansicht von diesen Pflichten jene Weigerung veranlaßt, so würden folgende Gründe zu ihrer Rechtfertigung hinreichen:

1) Als Kaiserlich Oesterreichischer Seits in der 23. Carlsbader Sitzung der gegenwärtige Zusammentritt zuerst in Antrag gebracht ward, erklärte des Herrn Fürsten von Metternich Durchlaucht schon:

> daß der Zweck desselben nur sein könne, sich möglichst zu verständigen und einzuverstehen, zur Bewirkung übereinstimmender Instructionen über mehrere zu treffende Bestimmungen und Einrichtungen im Bunde.

In völliger Uebereinstimmung mit diesem Antrag und unter ausdrücklicher Beziehung auf denselben, bezeichnete auch der Vortrag des Herrn Fürsten in der ersten hiesigen Sitzung eine gemeinschaftliche Berathung über wichtige Bundes-Angelegenheiten, als den Zweck unserer Zusammenkunft und erklärte ausdrücklich, daß

> diese Versammlung kein Congreß sei, und keine Beschlüsse zu fassen habe.

Ob der Widerspruch, in welchen sich die deutschen Höfe mit diesen allgemein genehmigten Vorbedingungen setzen würden, wenn sie nun einen Theil ihrer hier getroffenen Verabredungen, mit Umgehung der Bundes-Versammlung, zu Supplementar-Artikeln der Bundes-Acte gestalteten und die Resultate unserer Arbeiten an die des Wiener-Congresses anknüpfend, den hiesigen Conferenzen doch einen ähnlichen Character beilegten, ob, sage ich, dieser Widerspruch durch eine unbedeutende und bei Gegenständen von solch bleibender Wichtigkeit unwesentliche Zeit-Ersparniß compensirt wird, scheint meinem Höchsten Hofe mehr als zweifelhaft. Nicht zu gedenken, daß

2) alle Vollmachten der hier anwesenden Herren Bevollmächtigten, namentlich auch die des Herrn Fürsten, so wie die meinige, nur auf Vorbereitung der Verhandlungen am Bundestag und Vereinigung über die den Bundestags-Gesandten zu gebenden Instructionen ausgestellt sind, und daß die beabsichtigte Zeit-Ersparniß durch die Nothwendigkeit, neue Vollmachten zur Fassung förmlicher Beschlüsse und Zusätze zur Bundes-Acte einzuholen, leicht wieder verloren gehen könnte.

3) Nachdem die meisten der hier behandelten Gegenstände theils in vorhergegangenen Sitzungen der Bundes-Versammlung, theils in derjenigen vom 20. September 1819 berathen, und zur Beschlußnahme nach den Ferien ausdrücklich durch öffentlich bekannt gewordene Bundes-Schlüsse ausgesetzt worden sind, so würde eine Abweichung, von dieser so bestimmt ausgesprochenen und von allen Bundesgliedern genehmigten Form mit der Würde der Bundes-Versammlung nur durch solche außerordentliche und dringende Ereignisse in Uebereinstimmung gesetzt werden können, welche nach der Ansicht meines Höchsten Hofes nicht vorliegen.

Schon die provisorische Geschäfts-Ordnung spricht unter No. II. aus:

> „daß Gegenstände, über deren Berathung und Beschlußnahme die Bundes-Acte bereits Vorschriften ertheilt, bei Eröffnung der Bundes-Versammlung als an dieselbe gelangt zu betrachten sind.“

und ganz übereinstimmend hiemit hatte sich auch der erste Präsidial-Vortrag in der 2. Sitzung vom 11. Nov. 1816 geäußert.

Sollten Beschlüsse, welche auf so bestimmten Grundlagen beruhen, aufgehoben werden, oder auch nur ohne Erfolg bleiben können, ohne der Bundes-Versammlung in der öffentlichen Meinung zu nahe zu treten?

Zu diesen mehr formellen Rücksichten gesellen sich aber noch andere wesentlichere. Es rechtfertigen nämlich:

4) Die Artikel 4, 6 und 10 der Bundes-Acte einen Zweifel darüber: ob die Bundesglieder sich zu ihren Beschlüssen über Bundes-Angelegenheiten eines andern Organs, als der Bundes-Versammlung, und namentlich zu Beschlüssen, bei welchen es

> auf Abfassung und Abänderung von Grundgesetzen des

Bundes, auf Beschlüsse, welche die Bundes-Acte selbst betreffen,

ankommt, eines andern Organs, als des pleni der Bundes-Versammlung bedienen können, ohne sich eine Abweichung von der Bundes-Acte zu erlauben, über deren Heilighaltung gewiß nur Eine Meinung herrschen kann.

Ließe sich dieser Zweifel aber auch durch die von des Herrn Fürsten von Metternich Durchlaucht angeführten Gründe ganz beseitigen, so würden meines gnädigsten Herrn Majestät doch

5) schon in der Nothwendigkeit, nur ein einziges Organ anzuerkennen, durch welches der Bund seinen Willen ausspricht, und seine Thätigkeit ausübt, eine um so dringendere Aufforderung finden, in keine andere Publications-Form der hiesigen Vorberedungen zu willigen, als in die durch Beschlüsse der Bundes-Versammlung, da es in Zukunft für das Wohl und die Erhaltung des Bundes bedenkliche Consequenzen haben könnte, wenn für die Zulässigkeit,

Bundes-Angelegenheiten irgend einer Art der ausübenden Function der Bundes-Versammlung zu entziehen,

ein Präjudiz gegeben würde.

6) Den letzten Rechtfertigungs-Grund endlich, welchen ich anzuführen habe, schöpft mein Höchster Hof aus der Betrachtung: daß, wenn die hier übereingekommenen Zusätze und Erläuterungen der Bundes-Acte nicht auf die durch die Bundes-Acte selbst vorgezeichnete Weise ins Leben treten, sondern durch einen außerordentlichen Congreß abgefaßt, als Supplementar-Artikel der — einen Bestandtheil der Congreß-Acte bildenden — Bundes-Acte, jener so gut wie dieser angereiht würden, solches abseiten derjenigen Mächte, welche die Congreß-Acte garantirt haben, den Anspruch veranlassen könnte, auch diese Zusätze zu garantiren oder wenigstens die Uebereinstimmung derselben mit dem Haupt-Text zu untersuchen, und auf eine mit der Würde und Selbstständigkeit des Bundes nicht vereinbare Weise von seinen innern Angelegenheiten Kenntniß zu nehmen. — Schon in der 18. Sitzung hatte ich die Ehre, diese Consideration der Prüfung dieser hohen Versammlung in einer blos vertraulichen Bemerkung anheimzugeben.

Zu der Besorgniß veranlaßt, daß ihr wahrer Sinn und Zweck von einigen Mitgliedern mißverstanden, und gerade der entgegen-

gesetzte mir unterlegt worden ist, bin ich von meinem Höchsten Hofe beauftragt ihn in seiner ganzen Lauterkeit und Reinheit im Protocoll niederzulegen.

Beilage B. zum Protocoll der 20. Sitzung.

Vortrag zur Erläuterung der zweiten Redaction der Anträge des dritten Ausschusses.

Der erste Ausschuß hat die, von verschiedenen Herren Bevollmächtigten über die Anträge des dritten Ausschusses gemachten Bemerkungen, nach dem Wunsche des verehrlichen Plenum, in Erwägung gezogen, und darauf mit dem dritten Ausschusse communicirt, welcher sodann eine genaue Revision seiner Anträge vorgenommen hat, wovon das Resultat in der zweiten Redaction enthalten ist.

Die Bemerkungen beziehen sich theils auf die Verbindung der Anträge mit der Festsetzung der Competenz der Bundes-Versammlung, theils aber auf den Inhalt selbst, und auf die Redaction.

Was nun zuvörderst:

I. Das Verhältniß einiger vorgeschlagenen Sätze zu einigen Artikeln der Competenz-Bestimmung betrifft; so wird es überhaupt von der Schluß-Redaction abhängen, die nach einzelnen Gegenständen isolirt bearbeiteten Anträge und Sätze der verschiedenen Ausschüsse in einen richtigen Zusammenhang zu bringen, und so ein Ganzes zu bilden, in welchem sich Alles vereinigt finden wird, was hier für die Entwicklung der Bundes-Acte und für die Ausbildung der Bundes-Verfassung geschehen ist.

Es ist nun wegen des 1., 2. und 12. Satzes der Anträge des dritten Ausschusses, in Beziehung auf die Art. 11, 12, 13 und 14, wie auch auf den Art. 23 der Competenz-Bestimmung, erinnert worden, daß diese Artikel bereits enthalten, was jene Sätze aussprechen, und es scheint, daß diese Bemerkung blos der Redactions-Commission zur Berücksichtigung mitzutheilen sein mögte.

Warum der dritte Ausschuß den ersten Satz für nothwendig hielt, ist in seinem Vortrage bemerkt worden. Der zweite Satz war nur*) des Zusammenhanges und der Deutlichkeit Willen unentbehrlich.

---

*) „um"? A. d. H.

Beide Sätze enthalten auch zum Theil genauere Bestimmungen, als die correspondirenden Artikel der Festsetzung der Competenz, und dürften in dieser Hinsicht bei der Haupt-Redaction noch in Erwägung zu ziehen sein. Bei dieser Veranlassung sind übrigens von dem Königlichen Württembergischen Herrn Bevollmächtigten zwei Bemerkungen gemacht worden, welche eigentlich die Competenz-Bestimmung betreffen, und die gegründet zu sein scheinen.

Die Erste dieser Bemerkungen ist gegen den Schluß des 12. Artikels der Competenz-Bestimmung gerichtet, wo der Bundes-Versammlung zur Pflicht gemacht wird, für die Aufrechthaltung des Besitzstandes Sorge zu tragen. Der Königlich Württembergische Herr Bevollmächtigte hält die Uebertragung des Schutzes in possessorio summario an die Bundes-Versammlung, aus allerdings erheblichen Gründen, nicht für zweckmäßig. Der erste Satz der Anträge des dritten Ausschusses weiset nun schon deutlicher, als der obenangeführte 12. Artikel, auf eine bloße Erhaltung des jüngsten Besitzes hin, wo es durchaus auf keine rechtliche Erörterung, sondern allein auf Beurtheilung einer Thatsache, nämlich der letzten Besitzhandlung auf der einen, und der Besitzstörung auf der andern Seite, ankömmt, und wobei kein anderer Zweck ist, als für den Augenblick Gewaltthätigkeiten abzuwenden. Indessen kann auch der jüngste Besitz zweifelhaft oder streitig sein, und in diesem Falle scheint eine kurze gerichtliche Untersuchung, und schnelle Entscheidung den Vorzug vor der eigenen Beurtheilung der Bundes-Versammlung zu verdienen.

Da aber der Schutz im jüngsten Besitze, in die Cathegorie*) des executorischen Verfahrens gehört, so wird man in dieser Beziehung einen angemessenen Vorschlag vom vierten Ausschusse erwarten dürfen.

Die Zweite der angeführten Bemerkungen bezweckt die Verbesserung des, in dem Bundestags-Beschlusse vom 16. Juni 1817 angeordneten, und im Art. 13 der Competenz-Bestimmung bestätigten Vermittelungs-Verfahrens, indem darauf angetragen wird, einer Verzögerung desselben durch Bestimmung angemessener Fristen vorzubeugen.

Dieses scheint auch sehr zweckmäßig zu sein, und es könnte demnach der 14. Artikel der Competenz-Bestimmung also gefaßt werden:

---

*) Sic. A. d. H.

„Sobald der ernannte Ausschuß sich überzeugt, daß der Zweck einer gütlichen Beilegung des Streites durch die Vermittlung nicht erreicht werden kann, oder wenn, nach Ablauf von sechs Monaten, von der Ernennung des Ausschusses an, einer der streitenden Theile, oder ein dritter, welcher dabei ein gehörig bescheinigtes Interesse hat, auf Beförderung der richterlichen Entscheidung dringt; so ist diese von der Bundes-Versammlung durch eine Austrägal-Instanz zu bewirken.“

Bei der Schluß-Redaction wird nun die Einreihung dieses Satzes, so wie der übrigen, welche das Austrägal-Verfahren betreffen, in nähere Erwägung gezogen werden.

In Beziehung auf den Inhalt, und die Redaction der vom dritten Ausschusse in Vorschlag gebrachten Sätze sind

II. folgende Bemerkungen gemacht worden:

1) Zum 2. Satze haben die Königl. Bayerischen Herrn Bevollmächtigten den Wunsch geäußert, daß eine bestimmtere Fassung des 2. Satzes der Anträge versucht werden möge, weil die Streitigkeiten, welche wirklich geeignet seien, vor einer Austrägal-Instanz richterlich entschieden zu werden, nicht vorsichtig genug bestimmt werden können. Dieser Gegenstand ist schon öfter in Anregung gekommen, und auch bereits vom dritten Ausschusse in sorgfältige Ueberlegung gezogen worden. Es dürfte indessen kaum zu erreichen sein, eine allgemeine Regel, welche alle möglichen künftigen Fälle auf eine befriedigende Weise umfaßte, aufzufinden, und es hat daher am rathsamsten geschienen, in dem 2. Satze lediglich auf den 11. Artikel der Bundes-Acte Bezug zu nehmen, da es ohnehin auf die Schluß-Redaction ankommen wird, die hierher gehörigen Bestimmungen dieses Grundvertrags auf eine, dem Zwecke entsprechende Weise zusammenzustellen.

2) Zum 3. und 4. Satze haben dieselben Herren Bevollmächtigten eine Verbindung beider Sätze für zweckmäßig gehalten. Der dritte Satz betrifft die gewillkührten Austräge, der vierte die Bundes-Austrägal-Instanz. Diese ist hier der Hauptgegenstand, und es hat daher zweckmäßiger geschienen, dem Vorbehalt jener Austräge seine Stelle am Schlusse dieser Materie anzuweisen, und ihn zugleich mit Berücksichtigung einiger von den Königl. Sächsischen Herren Bevollmächtigten gemachten Erinnerungen und der Bemerkung, daß

das, was die Vollstreckung der Erkenntnisse auch der conventionellen Austräge betrifft, in die Executions-Ordnung gehöre, so zu fassen, wie in der zweiten Redaction geschehen ist. Hiernach hat denn die Verbindung des 2. und 4. Satzes der Anträge zweckmäßig geschienen.

3) Den Schluß des 4. Satzes, wo die Beibehaltung der, von der Bundes-Versammlung vorläufig getroffenen Austrägal-Einrichtung auch nur für ein Provisorium erklärt wird, wünschen mehrere Herren Bevollmächtigte anders gefaßt zu sehen, damit hier das Provisorische nicht gleich so stark in die Augen falle. Man hat nun geglaubt, daß in dieser Hinsicht der Schluß des dritten Satzes mit Weglassung des Wortes: „vorläufige“, so wie in der zweiten Redaction geschehen ist, gefaßt werden könne.

4) Zu eben diesem 4. Satze haben die Königl. Sächsischen Herren Bevollmächtigten bemerkt, es dürfte zweckmäßig sein, und zur bequemen Uebersicht dienen, wenn die hierher gehörigen wesentlichen Bestimmungen des Bundestags-Beschlusses vom 16. Juni 1817 entweder der Schluß-Acte in dem Abschnitt von den Austrägen wirklich eingerückt, oder als Beilagen derselben beigefügt würden. — Eine Zusammenstellung aller Bestimmungen über das Verfahren bei Streitigkeiten der Bundes-Glieder untereinander, scheint allerdings zweckmäßig zu sein. Es dürfte aber dieselbe um so mehr der Bundes-Versammlung überlassen werden, als ohnehin eine Revision des Bundestags-Beschlusses vom 16. Juni 1817 in Beziehung auf die hiesigen Beschlüsse nothwendig werden wird.

5) Zum 5. Satze ist von den Königl. Sächsischen Herren Bevollmächtigten bemerkt worden, daß nicht bloß der Bundes-Versammlung, sondern auch den streitenden Theilen zustehen solle, die Beförderung der Austrägal-Justiz bei der Regierung des zur Austrägal-Instanz gewählten Gerichtshofes nachzusuchen. Hiernach ist nach den Worten: „auf Ansuchen der Ersten“ eingerückt: „oder der streitenden Theile.“

6) Zum 6. Satze ist, nach einer Bemerkung der Großherzogl. Badischen Herren Bevollmächtigten, im Anfange statt: „zu einem Rechtsstreite“ — gesetzt worden: „Zur Theilnahme an einem Rechtsstreite u. s. w.“

7) Zu eben diesem Satze ist von den Königl. Großbritannisch-Hannoverschen Herren Bevollmächtigten erinnert worden, daß die Adcitation eines Dritten zu einem Austrägal-Prozesse nicht zulässig

sei, weil die Jurisdiction des Austrägal-Gerichts einzig und allein auf der Wahl der principaliter litigantium beruhe, und das adcitirte Bundes-Glied, wenn der Satz bliebe, wie er in Antrag gebracht ist, ohne sein Zuthun, ex facto alieno, verbindlich gemacht würde, vor einem, in Ansehung seiner, incompetenten Richter zu erscheinen und Recht zu nehmen, weshalb die Herren Bevollmächtigten glauben, daß die Adcitation nur dann Statt finden könne, wenn selbige bei der Vermittelungs-Commission zur Sprache gebracht, und der Adcitat zur Wahl des Gerichts zugezogen wird.

Die Erheblichkeit dieser Bemerkung läßt sich nicht verkennen. Auch in der vormaligen Verfassung war die Frage bestritten, und die verneinende Meinung verdiente wohl Beifall. Die Vermehrung der Prozesse ist davon freilich eine mögliche Folge; die Rechte derer aber, welche sonst eine Adcitation verlangen könnten, lassen sich theils durch Einreden theils durch eine Litisdenunciation verwahren. Es wird sich also in der jetzigen Lage Alles auf freiwillige Vertretung, welche auch bei dem, von den Königl. Großbrittanisch-Hannoverschen Herren Bevollmächtigten vorausgesetzten Falle anzunehmen sein dürfte, reduciren. In dem 6. Satze sind daher die Worte: „oder aufgefordert“ weggelassen.

8) Die Königl. Bayerischen Herren Bevollmächtigten haben zum 7. Satze, welcher von den Entscheidungs-Quellen der Austrägal-Gerichte handelt, und wo diese subsidiarisch auf diejenigen hingewiesen werden, welche vormals von den Reichs-Gerichten angewendet worden sind, den Zusatz vorgeschlagen:

„insoweit dieselben auf die dermaligen Verhältnisse der Bundes-Staaten noch anwendbar sind.“

Eine solche nähere Bestimmung ist für zweckmäßig erachtet worden, da so wesentlich veränderte Umstände nothwendig auch auf die Rechtsquellen ihren Einfluß äußern müssen.

9) Zum 8. Satze haben die Königl. Bayerischen und Königl. Sächsischen Herren Bevollmächtigten auf eine nähere Bestimmung wegen der Gerichts-Gebühren angetragen. Nach den hierüber auch im Plenum vorgekommenen Aeußerungen hat man kein Bedenken getragen, am Schlusse dieses Satzes hinzuzufügen, daß der zur Austrägal-Instanz bestellte Gerichtshof keine weiteren, als die in seiner Taxordnung bestimmten Gebühren in Ansatz zu bringen habe.

10) Beim 9. Satze ist von den Königl. Sächsischen Herren

Bevollmächtigten die Bemerkung gemacht worden, womit auch im wesentlichen der Königl. Württembergische übereinstimmt, daß es zweckmäßig sein dürfte, alsdann, wenn bei Anbringung des Restitutions-Gesuchs mit der Execution noch nicht angefangen worden, letztere bis nach der Entscheidung über das Restitutions-Gesuch zu suspendiren, zumal da in manchen Fällen nach einmal erfolgter Execution die Restitution schwieriger werden könnte. — Dieser Vorschlag hat jedoch sehr erhebliche Bedenklichkeiten gegen sich, indem er mit der Bestimmung der Bundes-Acte, daß die Austrägal-Erkenntnisse sofort befolgt werden sollen, in Widerspruch steht, und nur zu gegründete Besorgnisse einer Verschleppung der Rechtssachen und ungebührlicher Verzögerung der Execution veranlassen würde.

Es ist übrigens

11) bei diesem Satze die Frage aufgeworfen worden, ob die restitutio ex capite novorum wiederholt nachgesucht werden könne? Die Praxis der ehemaligen Reichsgerichte verstattete dieß, und es scheint auch der Natur des Rechtsmittels gemäß zu sein, weil es lediglich auf der Auffindung neuer erheblicher Thatsachen und Beweismittel beruht. Eben daher dürfte aber hierüber eine ausdrückliche Bestimmung nicht erforderlich sein.

12) Zum 11. Satze sind gegen die Abstattung des Restitutions-Eides Bedenklichkeiten erhoben worden. Der dritte Ausschuß hat jedoch bei der Fassung dieses Satzes die Leistung des Restitutions-Eides nur durch Beamte, welche die Sache bearbeitet haben, beabsichtigt, und vorausgesetzt, daß solche, wie es auch ehemals bei den Reichsgerichten Statt fand, per Procuratorem geschehen könne. Der Satz ist hiernach so gefaßt worden, daß dadurch die geäußerten Bedenklichkeiten gehoben sein werden.

Uebrigens sind noch

13) im 8., 9., 10. und 12. Satze einzelne Ausdrücke, nach den Bemerkungen der Königl. Sächsischen Herren Bevollmächtigten, verbessert.

Anlage der zweiten Beilage zum Protocoll der 20. Sitzung.

Erste Redaction.

Zweite Redaction der Anträge des dritten Ausschusses.

Satz 1. (unverändert.)

Satz 1. Da die Erhaltung des öffentlichen Rechtszustandes im Bunde, nach allen seinen verschiedenen Beziehungen, der Bundes-Versammlung durch die Festsetzung ihrer Competenz übertragen und anvertraut ist; so liegt derselben insonderheit ob, zur Verhütung und Abstellung gewaltsamer Handlungen eines Bundesstaates gegen den andern und thätlicher Störungen des Besitzstandes, so wie aller Bundesvertragswidrigen Selbsthülfe überhaupt, unmittelbar einzuschreiten, und sofort durch provisorische Verfügungen, der Gewalt zu steuern, den Besitzstand herzustellen und unersetzlichem Schaden vorzubeugen. Es kann jedoch hierdurch der künftigen richterlichen Entscheidung sowohl über den ordentlichen Besitzstand als über den Rechtszustand auf keine Weise vorgegriffen werden.

Satz 2 und 4.

Satz 2. Die richterliche Entscheidung aller Streitigkeiten der Bundes-Glieder untereinander welche in Folge des 11. Art. der Bundes-Acte bei der Bundes-Versammlung angebracht werden und wobei die vorgängige Vermittlung ohne Erfolg gewesen ist, hat die Bundes-Versammlung durch eine Austrägal-Instanz zu bewirken, die nach den in dem Bundestags-Beschlusse vom 16. Juni 1817 enthaltenen Bestimmungen aufzustellen ist. Jedoch wird diese Einrichtung nur bis zu einer anderweitigen Uebereinkunft der Bundesglieder beibehalten.

Satz 5.

Satz 3. Wenn nach Anleitung des Bundestags-Beschlusses vom 16. Juni 1817 der oberste Gerichtshof eines Bundesstaats zur Austrägal-Instanz gewählt ist, so steht demselben die Leitung des Processes und die Entscheidung des Streits in allen seinen Haupt- und Nebenpunkten, uneingeschränkt, und ohne alle weitere Einwirkung der Bundes-Versammlung oder der Landes-Regierung, zu. — Diese wird jedoch auf Ansuchen der erstern, oder der streitenden Theile, im Falle einer Zögerung von Seiten des Gerichts, die zur

Beförderung der Entscheidung nöthigen Verfügungen erlassen.

Satz 4. Zur Theilnahme an einem Rechtsstreit unter Bundes-Staaten kann ein drittes Bundesglied vor das erwählte Austrägal-Gericht nur dann zugelassen werden, wenn das Gericht eine wesentliche Verbindung der Rechtsverhältnisse desselben mit dem anhängigen Rechtsstreit anerkennt. Auch eine Widerklage hat nur in diesem Falle bei dem erwählten Austrägal-Gericht Statt, und nur wenn sie sogleich bei der Einlassung auf die Vorklage angebracht wird. Satz 6.

Satz 5. In sofern keine besonderen Entscheidungsnormen vorhanden sind, hat das Austrägal-Gericht nach denjenigen auf die jetzigen Verhältnisse der Bundesglieder noch anwendbaren Rechtsquellen zu erkennen, welche in Rechtsstreitigkeiten derselben Art vormals von den Reichsgerichten subsidiarisch angewendet worden sind. Satz 7.

Satz 6. Dem im Namen der Bundes-Versammlung abzufassenden Erkenntnisse sollen jederzeit die vollständigen Entscheidungsgründe beigefügt werden. Satz 8.

Ueber den Kostenpunkt soll das erwählte Austrägal-Gericht nach gemeinrechtlichen Grundsätzen erkennen und bei deren Bestimmung die ihm vorgeschriebene Tax-Ordnung befolgen, ohne weitere Gebühren in Ansatz zu bringen.

Satz 7. Die Austrägal-Erkenntnisse sind sofort nach ihrer Eröffnung als rechtskräftig anzusehen und zu befolgen. Jedoch ist die Restitution wegen neu aufgefundener Thatsachen und Beweismittel zulässig. Sie muß aber innerhalb vier Jahren, vom Tage der Auffindung an gerechnet, nachgesucht, und es kann dadurch die Vollziehung des Austrägal-Erkenntnisses nicht aufgehoben werden. Satz 9.

Satz 8. Ueber die Zulässigkeit der Restitution und über die Erheblichkeit und rechtliche Wirkung der neu aufgefundenen Thatsachen und Beweismittel, hat derselbe Gerichtshof zu erkennen, welcher die Entscheidung in der Sache gefaßt hat. Satz 10.

Satz 11. Satz 9. Die Ableistung des Restitutions-Eides geschieht bei dem Austrägal-Gerichte durch den Vorstand derjenigen Behörde, unter deren Aufsicht und Genehmigung die Restitution nachgesucht wird, und von demjenigen Beamten des die Restitution nachsuchenden Theils, welcher die Sache bearbeitet hat, entweder in Person, oder durch Special-Bevollmächtigte. Sind mehrere dabei verwendet worden, so soll dem anderen Theile frei stehen, den zu benennen, welcher den Restitutions-Eid abzustatten hat.

Satz 12. Satz 10. Die Bundes-Versammlung verfügt die Vollziehung der Bundes-Austrägal-Erkenntnisse, insofern denselben nicht sofort oder nicht vollständig Folge geleistet wird. Fallen bei der Vollziehung noch Streitigkeiten vor, welche eine richterliche Entscheidung erfordern, so steht diese dem Austrägal-Gericht zu, welches das zu vollziehende Erkenntniß gefaßt hat.

Satz 13. Satz 11. Es steht übrigens den Bundes-Gliedern frei, für ihre Streitigkeiten, sowohl in einzelnen vorkommenden Fällen, als auch für alle künftige Fälle, wegen besonderer Austräge oder Compromisse übereinzukommen, wie denn auch frühere Familien- oder Vertrags-Austräge durch Errichtung der Bundes-Austrägal-Instanz nicht aufgehoben noch abgeändert werden.

Beilage C. zum Protocoll der 20. Sitzung.

Vortrag des achten Ausschusses, die Erleichterung der matricularmäßigen Contingents-Stellungen betreffend.

Dem achten Ausschuß ist der Auftrag geworden, „die Beschwerden näher zu prüfen, welche gegen die bisher in Vorschlag gekommenen matricularmäßigen Contingentsstellungen, wegen angeblich zu großer Anstrengung im Frieden, erhoben worden.“

Derselbe hat sich daher sogleich beschäftigt, von allen den Beschwerden, Wünschen und Anträgen, welche in dieser Hinsicht mehrere Bundes-Regierungen hierselbst mitzutheilen hatten, vollständige Kenntniß zu nehmen, und solche sodann wiederholt in Berathung gezo-

gen. — Er ist jetzt im Stande, eine Uebersicht derselben und zugleich ein Gutachten, welches nach der Ansicht seiner Mehrheit abgefaßt ist, dem verehrlichen Plenum vorzulegen.

Der Ausschuß hat hierbei zu bemerken, daß eines seiner Mitglieder, der Königl. Preußische Bevollmächtigte, sich nicht für ermächtigt erklärt hat, an diesem Gutachten und den dazu gehörigen Anträgen irgend einen beistimmenden Antheil zu nehmen, wobei derselbe sich jedoch für seinen höchsten Hof die nähere Aeußerung seiner Meinung über die in Frage stehenden Punkte, und die Mitwirkung zu deren weiteren Verhandlung, dann, wenn die Sache im Plenum vorgenommen wird, noch vorbehalten hat.

Was hiernach die Sache selbst betrifft, so ist die möglichste Erleichterung hiebei im Frieden schon an sich ein so wichtiger Grundsatz, daß derselbe auch in den früheren Verhandlungen des Bundestages und der bestellten Militair-Commissionen im Allgemeinen aufgestellt und anerkannt wurde. Es kann sich also jetzt nur noch von der Anwendung desselben auf die einzelnen sehr verschiedenartigen Bundesstaaten handeln, nicht sowohl um für einzelne dieser Staaten eine Begünstigung oder Nachsicht zu erlangen, als vielmehr nur um zu verhindern, daß eine Forderung oder Verpflichtung, welche in Bezug auf die größeren Bundesstaaten — bei ihren schon bestehenden Militair-Einrichtungen und bei dem Umstande, daß ihre größeren Bevölkerungs-Verhältnisse auch den Reichthum und die Armuth ihrer einzelnen Bestandtheile mehr ausgleichen — als ganz angemessen erscheint, in ihrer weiteren Anwendung auf minder mächtige und kleine Bundesstaaten nicht ein Mißverhältniß, eine Ungleichheit und in einzelnen Fällen selbst Druck herbeiführe. — Von diesem allgemeinen Gesichtspuncte hat der Ausschuß überhaupt bei Beurtheilung der laut und vielfach erhobenen Wünsche und Beschwerden und bei dem Entwurf der hier vorgelegten Anträge ausgehen zu können geglaubt; und wesentlich hat er hierauf diejenigen besonderen Vorschläge gegründet, welche sich auf eine Erleichterung bei Stellung der verschiedenen Waffengattungen, der Cavallerie und Artillerie, und vorzüglich auf ein weiteres Aufgebot aus der sonst blos zur Ergänzung bestimmten Reserve beziehen, wodurch denn gerade Ersparung und Schonung der Kräfte während der Zeit des Friedens sich bewirken lassen. Je größer das Aufgebot der Kräfte und Mittel in dem letzten angestrengten Kampfe war, und in allen ähnlichen fol-

genden sein muß, wo es auf die Vertheidigung der Selbstständigkeit ankommt, um so mehr wird man auch in dem Zustand der Ruhe und wiederhergestellten Ordnung den Ländern gern diejenige Erholung angedeihen lassen wollen, wozu gerechte Erwartungen vorhanden sind.

Die Aufgabe des Ausschusses konnte sich indessen ihrer Natur nach nicht bloß auf die Beurtheilung des Friedensstandes beschränken, sondern er mußte auch den ganzen Entwurf der Grundzüge einer Militair-Verfassung für Deutschland einer Vergleichung mit sämmtlichen dagegen erhobenen Einwendungen und Wünschen einzelner oder mehrer Bundesstaaten unterwerfen, und der Ausschuß glaubt hiernach dem ihm gewordenen Auftrag nur alsdann volles Genüge geleistet zu haben, wenn von ihm, unter Vortrag und Prüfung jener einzelnen Reclamationen, sich auch darüber gutachtlich geäußert wird, ob und welche Modificationen in diesen besonderen Beziehungen als billig und zulässig anzusehen sein möchten.

Die dem Ausschuß bekannt gewordenen Reclamationen betreffen nun hauptsächlich folgende Punkte:

1. Das im Allgemeinen ausgesprochene Verhältniß der activen Armee zu der Reserve.

Ein Procent der Bevölkerung bildet die active Armee des Bundes; die Reserve ist Anfangs zu 1/2, später zu 2/3 bis 5/6 vom Hundert in Vorschlag gebracht worden, gegen welchen letzteren Ansatz der größte Theil der Stimmen sich erhoben hat.

Der Ausschuß ist des Dafürhaltens, daß der frühere Ansatz beizubehalten sei, indem die Bundes-Armee schon durch die Reserve von 1/2 Procent stets im vollkommenen Stande erhalten werden kann, und für den Fall eines Krieges, nach Maßgabe der Ereignisse, den Bundesstaaten immer vorbehalten bleibt, größere Anstrengungen nach dem wirklichen Bedarf zu beschließen.

Die Erfahrung der Jahre 1813 und 1814 hat den Beweis geliefert, wie schnell es möglich ist, die Streitkräfte der Länder zu verdoppeln, wo nicht zu verdreifachen, sobald es gilt, in gerechter Vertheidigung die Angriffe eroberungssüchtiger Feinde abzuwehren. Anstrengungen werden alsdann um so mehr mit Freuden übernommen und getragen, wenn die Kräfte im Frieden geschont wurden, wenn Regierungen zufriedene und glückliche Unterthanen für die Erhaltung ihres eigenen Wohlstandes zu den Waffen rufen.

2. Die Vorschriften über die innere Organisation des Militairs jedes einzelnen Bundesstaates im Friedensstand.

Gegen diese sehr in das Detail gehende Vorschriften, wodurch den einzelnen Bundesfürsten die Gewalt entzogen wird, nach dem Zustand des Landes, nach den Verhältnissen, welche die Lage, die Sitten und Meinungen der Bewohner verschieden modificiren, die Militair-Einrichtungen in Friedenszeit zu ordnen, sind erhebliche Einwendungen gemacht worden. Man behauptet, daß von jedem Bundesstaat erwartet und vorausgesetzt werden könne, er werde zur Stellung seines Bundescontingents die angemessenen Vorkehrungen treffen, und der Erfüllung seiner Bundespflicht sich nicht entziehen. — Man führt an, durch solche in das innere der Staatsverwaltung eingreifende Vorschriften werde der Unabhängigkeit und Selbstständigkeit eines souverainen Staates zu nahe getreten, und räumt der Gesammtheit des Bundes nur das Recht ein, sich davon zu vergewissern, daß der Einzelne das von ihm zu stellende Contingent in der kürzesten Zeitfrist vollständig ausgerüstet zu dem Bundesheer stoßen lassen könne.

Der Ausschuß kann sich nicht verbergen, daß diese Einwendungen allerdings von Gewicht sind, und daß hiernach die innere Militair-Einrichtung in Friedenszeiten mehr dem Gutfinden jedes einzelnen Staates zu überlassen sein möchte, wenn er dabei nur den Anforderungen des Bundes für den Fall eines Krieges Genüge zu leisten vermag. Um sich hievon aber gehörig zu versichern, könnte sich von Seiten der, jedes gemischte Armee-Corps bildenden, Staaten wegen gemeinschaftlicher oder wechselseitiger Inspectionen über die zusammengesetzten Divisionen in der Absicht vereinbart werden, daß dieselben zu gewissen Zeiten Divisions- und Brigade-Musterung hielten.

3. Das Verhältniß der Cavallerie zu der Infanterie.

Gegen das Verhältniß der Reiterei zum Fußvolk, das gleich 1 zu 6 in den Grundzügen angenommen worden, und bei welchem auch noch die Verschiedenheit der schweren und leichten Reiterei angegeben ist, sind von beinahe allen Staaten, die zu den gemischten Armee-Corps gehören, Vorstellungen eingekommen welche jenes Verhältniß gemindert und den genannten Staaten zugleich nur e i n e Gattung von Reiterei, nämlich die leichte zugetheilt wissen wollen.

Man hat sich darauf bezogen, daß auch bei anderen großen

Armeen, selbst bei der vormaligen französischen, die Cavallerie in der That nicht in diesem Verhältniß gestanden habe.

Die zur Unterstützung dieser Anträge aufgestellten Gründe hat der Ausschuß nicht unbeachtet lassen können. Es ist bemerkt worden, daß Staaten mittlerer Größe weniger Mittel zur Bildung und Erhaltung einer zahlreichen Cavallerie besitzen, als Staaten von größerem Umfange. Auch läßt sich nicht leugnen, daß die Cavallerie-Verpflegung in mehreren Staaten vielleicht das Dreifache dessen kosten mag, was solche in größeren Staaten erfordert; in den stark bevölkerten, durchaus cultivirten Provinzen, am Rhein zum Beispiel, wo es an Weiden mangelt, wo der Hafer nicht sehr häufig gebaut wird, beträgt der Aufwand für Fütterung eines Pferdes wohl das Dreifache von dem, wofür an den Grenzen von Polen und Ungarn ein Pferd unterhalten wird.

Da der Bundes-Armee die vollkommen gleichgebildete leichte Cavallerie eines Bundesstaates mittlerer Größe unstreitig mehr Nutzen gewähren dürfte, als wenn solche in schwere und leichte abgetheilt und die erste unvollkommen hergestellt würde, so trägt der Ausschuß darauf an, die schwere Reiterei von den Staaten mittlerer Größe nicht zu begehren; so wie nach den obigen Gründen, das Verhältniß der Reiterei zum Fußvolk, wenigstens in den gemischten Corps, auf 1 zu 8 herabgesetzt werden könnte, während es den größern Bundesstaaten, die eigene Armee-Corps stellen, überlassen blieb*), auch ferner das Verhältniß ihrer Cavallerie in Gemäßheit ihrer bisherigen und bestehenden Einrichtungen selbst zu bestimmen.

4. In naher Beziehung mit der vorstehenden Reclamation steht die noch besondere einiger mindermächtigen Bundesstaaten, welche von der matricularmäßigen Stellung der Cavallerie und Artillerie entweder ganz, oder nur von der ersten Waffengattung — entweder mit oder ohne Uebernahme von anderen Leistungen dafür, freigezählt zu werden wünschen.

Das Herzogthum Nassau begehrt mit der Naturalstellung der Cavallerie verschont zu werden, und erbietet sich dagegen Infanterie, nach jedem Verhältniß, wegen dessen man allgemein übereinkommen würde, zu stellen. Nicht die Ungleichheit der Matrikel ist es, worauf dieser Antrag gestützt wird, sondern die Uebereinstimmung der Vor-

*) „bliebe"? A. d. H.

theile, welche für die Gesammtheit des Bundes und für den genannten einzelnen Staat daraus hervorgehen würden, da dieser eine tüchtige geübte Infanterie bereits errichtet und damit nützliche Dienste geleistet hat; sonst aber diese Infanterie vermindern müßte, um statt dessen eine ungeübte und auf jeden Fall minder brauchbare Cavallerie mühsam und kostspielig aufzurichten.

Die Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Häuser, die Herzoge von Oldenburg, von Anhalt, die Fürsten von Reuß, Schwarzburg, Waldeck, beide Häuser von Lippe, so wie die von Hohenzollern und Lichtenstein, wenden ihrerseits gegen die lediglich auf die Kopfzahl basirte Matrikel ein, daß solche ihren Staaten zur größten Prägravation gereiche. Eingeschlossen größtentheils zwischen den Mauth- und Zoll-Linien der benachbarten größeren Staaten, entfernt von dem Meere oder von den größeren Strömen, welche mit demselben die Handelsverbindungen frei erhalten, ist die in früheren, glücklicheren Zeiten angewachsene Volksmenge in den meist gebirgigen Gegenden mehr eine Belästigung als ein Gewinn für diese Staaten, wogegen sie von ihren aus dem Ausland eingehenden Bedürfnissen meistens nur einen Zuwachs an Zollgefällen ihren größern Nachbarstaaten liefern. Dennoch erbieten sie sich, dieser individuellen, an größeren Anstrengungen sie hindernden, Lage und Beschränkung ungeachtet, das Princip der Volkszahl bei Stellung der Mannschaft anzuerkennen, begehren aber dagegen in Beziehung auf die Waffengattungen und deren Ausrüstung, mit der Cavallerie und Artillerie um so eher ohne andere Leistung verschont zu werden, als die Schwäche der Contingente und der Mangel an den nöthigen Vorbereitungen und Einrichtungen überdieß zur Folge haben könnte, daß diese Waffengattungen in minderer Tauglichkeit und Brauchbarkeit für den Zweck der Bundes-Armee ausgebildet würden.

Zu weiterer Begründung dieses Begehrens ist endlich angeführt worden, daß in allen Kriegen der nächsten Vergangenheit die minder mächtigen Staaten nur Fußvolk gestellt haben, und daß bei den dermaligen Abstimmungen am Bundestag mehrere beifällige Aeußerungen dafür bereits vorliegen.

Wiewohl der Ausschuß das Gewicht dieser Gründe nicht verkennt, so hielt jedoch die Mehrzahl in demselben sich nicht für befugt, von der angenommenen allgemeinen Basis noch weitere einzelne Ausnahmen in Vorschlag zu bringen, sondern beschränkt sich aus diesem

Grunde lediglich darauf, dem verehrlichen Plenum jene Wünsche und Forderungen zur möglichsten Berücksichtigung vorwortlich zu empfehlen, den Wortführern der genannten Bundesstaaten überlassend, die Motive und Gründe alsdann noch weiter zu entwickeln.

Anlage der dritten Beilage zum Protocoll der 20. Sitzung.

Anträge des achten Ausschusses die Erleichterung der matricularmäßigen Contingentsstellung betreffend.

1) Das ordentliche Contingent eines jeden Bundes-Staats, welches derselbe beim beschlossenen Aufgebot an streitbarer Mannschaft zum Bundes-Heer zu stellen hat, beträgt überhaupt den hundertsten Theil seiner in der Bundes-Matrikel bezeichneten Bevölkerung.

2) Es sind unter dieser Zahl alle Waffengattungen begriffen.

3) Das Verhältniß der Cavallerie wird in der Regel bei den gemischten Armee-Corps auf den achten Theil des Contingents festgesetzt; und es bleibt dabei denjenigen Bundesstaaten, die noch keine schwere Reiterei eingerichtet haben, oder nicht einrichten wollten, überlassen, blos leichte Reiterei zu stellen. Die größeren Bundesstaaten, welche eigene Armee-Corps bilden, werden das Verhältniß der Cavallerie selbst nach ihrer dabei bestehenden Einrichtung bestimmen.

4) Bundesstaaten, deren Contingente überhaupt nur eine Brigade oder weniger betragen, ist außerdem noch überlassen, nach der deßhalb ein für allemal am Bundestage abzugebenden Erklärung, anstatt der eigenen Cavallerie blos Infanterie zu stellen, wogegen sie alsdann den größeren Mitgliedern der Division, welche für sie den Antheil der Cavallerie übernehmen, die mehreren Kosten für die Errichtung und den Unterhalt der Cavallerie nach einem billigen Anschlage zu vergüten haben. Kann unter den Mitgliedern der Division keine Vereinbarung hierüber zu Stande kommen, so darf solche Uebernahme der Cavallerie auch noch von einem anderen Bundes-Staate, jedoch immer unter Zutheilung an die Division, wozu das Contingent gehört, geschehen.

5) Würden Bundesstaaten es vorziehen, um eine gehörige

Militair=Abtheilung von einerlei Waffengattung, wie eine Brigade, ein Regiment oder ein Bataillon von bloßer Infanterie bilden zu können, anstatt der gedachten Ablösung, vielmehr drei Infanteristen für einen Cavalleristen zu stellen, so soll ihnen solches auf ihre diesfalsigen, ein für allemal entschiedenen Erklärungen am Bundestage frei stehen, in der Art, daß alsdann entweder ein anderes Mitglied der Division nach der mit diesem Bundesstaate zu treffenden Verabredung in eben dem Verhältniß die Cavallerie stellt, und so viel Infanterie in Abzug bringt, oder sonst bei dieser Division überhaupt um eben so viel mehr Infanterie und weniger Cavallerie gestellt werden darf.

6) Für die Artillerie ist das Verhältniß dergestalt festgesetzt, daß zwei Stück Geschütz für jedes Tausend Mann des ausrückenden Heeres gerechnet werden. Zur Bedienung des Geschützes werden im Durchschnitte sechs und dreißig Mann auf jede Piece gerechnet. Staaten, welche keine ganze Batterie zu stellen haben, werden vorzugsweise in der Division die Erleichterung finden, um durch eine billige Abfindung dafür ihr Contingent ganz in Infanterie zu stellen, und für dasjenige, was die Artillerie mehr kostet, den Ersatz zu leisten, wogegen der größere Bundesstaat in der Division, oder sonst, unter Zutheilung an diese, von einem andern Armee=Corps die Artillerie=Stellung übernehmen, und um so viel weniger Infanterie zu stellen haben wird.

7) Die Stellung der Belagerungs=Parks dürften diejenigen Bundesstaaten, welche eigene Armee=Corps bilden, oder auch bereits mit solchen Parks versehen sind, für den Bund zu übernehmen sich geneigt finden lassen; jedoch in der Art, daß die noch näher zu bestimmenden Kosten für den Gebrauch solcher Parks im Kriege auch vom ganzen Bunde nach der Matrikel getragen werden.

8) Außer dem bestimmten hundertsten Theil zum eigentlichen Contingent, wird auch noch der zweihundertste Theil der Bevölkerung als Reserve nur zur Ergänzung des allmähligen Abgangs und zur fortwährenden Instandehaltung im Kriege nach Bedarf ausgehoben, und in dazu erforderlicher Bereitschaft gehalten werden.

9) Weitere außerordentliche Anstrengungen und Truppenstellungen zur Vertheidigung des Bundes im Laufe eines Krieges, werden nach Beschaffenheit der Umstände und dem jedesmaligen Bedürfnisse von der Bundes=Versammlung zu beschließen sein.

10) Die Militair-Commission wäre anzuweisen, auf dieser Basis die bisher provisorisch aufgestellten Grundsätze weiter auszuarbeiten, und die in Folge derselben zu revidirenden Grundzüge, so wie die nöthigen Reglements, zur definitiven Annahme der Bundes-Versammlung vorzulegen.

Einundzwanzigste Sitzung.

Protocoll der Conferenz vom 5. April 1820.

Nach Verlesung und Unterzeichnung des Protocolls der letzten Sitzung, erklärte der Herr Fürst von Metternich, daß, da die Arbeit der Redactions-Commission ihrer Vollendung täglich näher rückte, es von gutem Erfolg sein mögte, wenn man in der heutigen Sitzung die Erörterung der Anträge über die Executionsordnung, und über den 14. Artikel der Bundes-Acte so weit fördern könnte, daß auch diese Gegenstände der Redactions-Commission zugewiesen, und hiemit die für die Haupt-Acte bestimmten Materialien vervollständiget würden.

Der Herr Fürst las sodann den sub Litt. A. anliegenden bereits vertheilten Entwurf einer Executions-Ordnung Artikelweise ab, und stellte den Herren Bevollmächtigten anheim, ihre Bemerkungen darüber entweder sogleich oder später schriftlich abzugeben.

Bei Art. 1. wünschte der Kurfürstlich Hessische Herr Bevollmächtigte, daß hier auch die willkührlichen Austräge mit genannt werden mögten; und da sich diesem Wunsche mehrere Herren Bevollmächtigte anschlossen, so wurde nach dem Antrage des Herrn Präsidenten von Berg beliebt, die darauf Bezug habende Stelle folgendermaßen abzuändern:

„der durch Austräge gefällten schiedsrichterlichen Erkenntnisse und der unter die Garantie des Bundes gestellten Compromissarischen Entscheidungen.“

Bei Art. 2c. ward auf Antrag des Herrn Baron von Münchhausen das Wort „gesetzlich“ gestrichen, dagegen ad f. anstatt „noth-

wendig" zu setzen beliebt "gesetzlich nothwendig". — Auch behielt derselbe Herr Bevollmächtigte sich vor, seinen Vorschlag, daß bei jedesmaliger Erneuerung der in diesem Artikel bezeichneten Commission wenigstens zwei neue Mitglieder zu derselben gewählt werden mögten, schriftlich an den Vierten Ausschuß gelangen zu lassen.

Art. 3. ward, nach dem von dem Herrn Baron von Münchhausen geäußerten Wunsch, das Beiwort "gehörig" vor "Folgeleistung" weggelassen.

Bei Art. 7. wurde auf den Vorschlag des Königlich Dänischen Herzoglich Holsteinischen Herrn Bevollmächtigten, anstatt "die Bundes-Versammlung ernennt ꝛc." angenommen: "Die Bundes-Versammlung ertheilt den Auftrag zur Vollziehung ꝛc."

Bei Art. 8. ward der Ausdruck "übernimmt" in "zu übernehmen hat" verändert.

Der Großherzoglich Hessische Herr Bevollmächtigte machte darauf aufmerksam, daß nach diesem Artikel die Anzeigen bei der Bundes-Versammlung von der Regierung, nach dem Art. 13 aber von dem Civil-Commissair geschehen sollten. Es ward beliebt, solches auch in dem letzten Artikel den Regierungen zu überlassen.

Da bei Art. 9. über den eigentlichen Sinn der am Schlusse erwähnten Verantwortlichkeit Zweifel geäußert wurden, so vereinigte man sich zuletzt über folgende Fassung: "zum Schadens-Ersatz gehalten und für alle sonst daraus entstehende nachtheilige Folgen dem Bund verantwortlich."

Im Art. 10. ward auf Erinnerung des Königlich Württembergischen Herrn Bevollmächtigten gesetzt: "wenn nicht nach einer bestimmten Erklärung der Bundes-Versammlung Gefahr auf dem Verzuge haftet."

Im Art. 12. ward auf die Bemerkung des Herrn Senator Hach, daß unter dem Ausdruck Rechtsmittel, gewöhnlich der Appellations-Weg verstanden werde, beschlossen, die Stelle, wo von "noch anwendbaren Rechtsmitteln" die Rede ist, so zu fassen: "Wenn indeß gegen die Vollziehung noch zulässige Einreden vorgebracht werden." Und auf den Antrag desselben Herrn Bevollmächtigten ward beliebt, im Schlußsatz dieses Art. anstatt "so ist auf dem gewöhnlichen Wege ꝛc." zu setzen: "so ist in gewöhnlicher Art mit möglichster Beschleunigung ein Austrägal-Gericht zu ernennen ꝛc."

Bei Art. 13. ward nach einer Bemerkung des Herrn Baron

von Münchhausen, am Schluß hinzugesetzt: „zu verhältnißmäßiger Entschädigung, welche die mit der Execution beauftragte Regierung zu leisten hat.“

Endlich gab auf eine Anfrage des Herrn Grafen von Mandelsloh wegen des nach Anzeige des dritten Ausschusses von dem vierten Ausschusse übernommenen Artikels, den gegen Störungen im Besitzstande zu gewährenden Schutz betreffend, der Herr Baron von Zentner, als Mitglied des letztern Ausschusses und der Redactions-Commission, die Auskunft, daß dieser Artikel, als nicht eigentlich zu den Executions-Bestimmungen gehörig, aus der vorliegenden Redaction weggelassen, jedoch bereits an einer andern Stelle der im Werk begriffenen Final-Redaction aufgenommen worden sei. Der Herr Baron von Plessen verlas zugleich den gedachten Artikel, der allgemein als genügend anerkannt, und vorläufig dem Protocoll beigefügt ward.

Die Erörterung des Entwurfs der Executions-Ordnung wurde sodann mit Vorbehalt der von den Herrn Bevollmächtigten noch schriftlich abzugebenden Bemerkungen, als geschlossen, und der Entwurf als vorläufig genehmigt betrachtet, und der Redactions-Commission, um weitern Gebrauch davon zu machen, zugestellt.

Da die über die Anträge wegen der Austrägal-Instanz noch eingekommenen Bemerkungen bereits an die Redactions-Commission abgegeben sind, so sah man auch diesen Gegenstand als vorläufig berichtiget an.

Hierauf brachte der Herr Fürst von Metternich, Namens des Neunten Ausschusses, den diesem Protocoll sub Litt. B. beigefügten, zugleich in lithographischen Abschriften umgetheilten Entwurf eines Artikels in Bezug auf den 14. Artikel der Bundes-Acte zum Vortrag. Da die Bevollmächtigten derjenigen Bundes-Staaten, welche die Erfüllung des 14. Art. unmittelbar angeht, größtentheils Mitglieder des Ausschusses sind, und an dem gedachten Entwurf Theil genommen haben, von andern Seiten aber keine wesentliche Erinnerungen gegen denselben vorgetragen noch angekündigt wurden, so ward beliebt, diesen Entwurf der Redactions-Commission zur Aufnahme in die Schluß-Arbeit zuzustellen.

Die Großherzoglich Badenschen Herren Bevollmächtigten übergaben in Bezug auf diesen Entwurf die dem gegenwärtigen Protocoll sub Litt. C. beigefügte Erklärung, nach welcher sie dem in Antrag

gebrachten Artikel wegen der Mediatisirten nur unter der Voraussetzung beistimmen, daß bei Gelegenheit der transitorischen Maßregeln eine Uebereinkunft über die Art und Weise, wie die Bundes-Versammlung zur Beendigung dieser Angelegenheiten mitwirken soll, getroffen werde. — Es ward hierauf von mehreren Seiten und namentlich von dem Herrn Fürsten von Metternich und dem Herrn Grafen von Bernstorff bemerkt, daß der jetzt abgefaßte Artikel, da solcher vornehmlich die künftige Aufrechthaltung der grundgesetzlichen Bestimmungen in Ansehung der Mediatisirten, und der in Gemäßheit derselben von den einzelnen Bundesstaaten bereits getroffenen, oder noch zu treffenden Anordnungen bezweckte, die gegenwärtig in mehreren Bundesstaaten noch unbeendigten Verhandlungen wegen definitiver Festsetzung der Verhältnisse der Mediatisirten nicht unmittelbar berühre, daß in Hinsicht dieser Verhandlungen allerdings wie die Großherzoglich Badische Note besagt, dem Bundestags-Beschlusse vom 24. Mai 1819*) Folge gegeben werden müsse, und daß man übrigens bei weiterer Verabredung der den Bundestags-Gesandten über diesen Gegenstand zu ertheilenden Instructionen, auf die Erinnerungen und Wünsche der Großherzoglich Badischen Herren Bevollmächtigten jede mögliche Rücksicht nehmen werde.

Hiemit erklärte der Herr Fürst von Metternich den ersten Theil des Geschäftes der hiesigen Conferenzen bis auf den Punkt befördert, daß die Redactions-Commission nun in den Stand gesetzt sei, das Resultat ihrer Arbeiten dem Plenum vorzulegen. Um demnächst auch den zweiten Theil des Geschäftes, nämlich die der Bundes-Versammlung zu ertheilenden gleichförmigen Instructionen, in Bezug auf verschiedene, theils hier schon festgesetzte, oder noch festzusetzende, theils in Frankfurt auszuarbeitende Berathungs-Gegenstände, in regelmäßigen Gang zu bringen, schlug der Herr Fürst die Ernennung einer Commission vor, welche die zur gemeinschaftlichen Instructions-

---

*) Am 1. October 1818, in der XLIX. Sitzung §. 225, war auf Antrag Oesterreichs eine Commission niedergesetzt, bestehend aus den Gesandten von Oesterreich, den Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Höfen und von Mecklenburg. In Gemäßheit ihres Vortrags und Gutachtens wurde dann der obenerwähnte Bundesbeschluß vom 24. Mai 1819, Vollziehung des 14. Artikels der Bundes-Acte betreffend, in der XIX. Sitzung §. 101. gefaßt. Zu vergleichen sind auch die Beilagen zu dem Protocoll dieser XIX. Sitzung, Protocolle der Bundes-Versammlung v. J. 1819, S. 285—316. A. d. H.

Ertheilung geeigneten Punkte vollständig aufzuzeichnen, und darüber in einer der nächsten Sitzungen einen Vortrag zu erstatten haben würde. Zugleich stellte der Herr Fürst anheim, zu Mitgliedern dieser Commission, an welcher er selbst Theil zu nehmen bereit sei, den Herrn Grafen von Bernstorff, Herrn Baron von Zentner, Herrn Baron von Plessen und Herrn Präsidenten von Berg zu bestimmen. Da die Versammlung sowohl mit der vorgeschlagenen Form, als mit der Wahl für die Commission, einverstanden war, so ward beides als Beschluß angenommen.

Der Herr Präsident von Berg übergiebt in Folge des in voriger Sitzung gemachten Vorbehalts, das in derselben verlesene Rescript Seiner Durchlaucht des Herrn Herzogs von Anhalt-Köthen in Bezug auf den 4. Artikel der Anträge des zehnten Ausschusses, damit solches, wie hiedurch geschieht, dem Protocoll beigefügt werde.

Beilage A. zum Protocoll der 21. Sitzung.

Entwurf einer Executions-Ordnung.

Art. 1. Die Bundes-Versammlung hat das Recht und die Verbindlichkeit, für die Vollziehung der Bundes-Acte und der übrigen Grundgesetze des Bundes, der in Gemäßheit ihrer Competenz gefaßten Beschlüsse, der durch Compromisse oder Austräge gefällten schiedsrichterlichen Erkenntnisse; so wie der unter ihrer Vermittlung geschlossenen Vergleiche und der von dem Bunde übernommenen Garantien zu sorgen, auch zu diesem Ende, nach Erschöpfung aller anderen Bundesverfassungsmäßigen Mittel, die erforderlichen Executiv-Maßregeln in Anwendung zu bringen.

Art. 2. Zur Erfüllung dieser Verbindlichkeit wählt die Bundes-Versammlung jedesmal für den Zeitraum von sechs Monaten, mit Einschluß der Ferien, aus ihrer Mitte eine Commission von fünf Mitgliedern, mit zwei Stellvertretern, an welche alle der Bundes-Versammlung zukommenden Eingaben und Anzeigen abgegeben werden, die auf die Befolgung und Vollziehung der oben angeführten Gesetze und gerichtlichen Erkenntnisse Bezug haben.

Die Wirksamkeit derselben tritt insbesondere ein:

a) Wenn die Nichterfüllung einer durch die Grundgesetze oder Beschlüsse des Bundes seinen Mitgliedern gegen die Gesammtheit des Bundes auferlegten Verbindlichkeit oder Leistung überhaupt durch die Bundes-Versammlung zu ihrer Kenntniß gebracht ist;

b) Auf die Anzeige oder Beschwerde eines Bundes-Mitgliedes bei der Bundes-Versammlung über die Nichterfüllung einer auf gleiche Weise gegen dasselbe begründeten Verbindlichkeit eines andern Bundes-Mitgliedes;

c) Auf die beschwerende Anzeige von solchen Privat-Personen, deren Ansprüche auf die unmittelbare Unterstützung des Bundes gesetzlich, und in der Competenz des Bundes-Tags begründet sind;

d) Auf besonderes Anrufen von den Partheien um Verfügungen zur Vollstreckung der Austrägal-Erkenntnisse, so wie der unter Vermittlung der Bundes-Versammlung abgeschlossenen Vergleiche und der unter ihre Garantie gestellten, compromissarischen Aussprüche;

e) Nach der von einem Bundes-Gliede ergangenen Aufforderung zum Schutze des Besitzstandes und zur Abwehrung aller thätlichen Störungen desselben; und

f) Wenn die öffentliche Ruhe und Sicherheit in einem Bundesstaate in der Art gestört ist, daß ein unmittelbares Einschreiten der Bundes-Versammlung nöthig wird.

Art. 3. Der Commission liegt in den obenbezeichneten vier ersten Fällen ob, zuvörderst zu untersuchen ob der Bundesmäßigen Verpflichtung vollständige oder unzureichende Folge geleistet worden sei, und darüber Vortrag an die Bundes-Versammlung zu erstatten. Erhält diese dadurch die Ueberzeugung, daß in dem gegebenen Falle die gesetzlichen Vorschriften gar nicht, oder nicht hinlänglich befolgt worden sind; so hat sie nach Beschaffenheit der Umstände einen kurzen Termin anzuberaumen, um von den Gesandten der Bundesstaaten, welche solches angeht, entweder die Erklärung der hierauf erfolgten Vollziehung, oder sonst die genügende und vollständige Nachweisung der Ursachen und Einwendungen, welche der gehörigen Folgeleistung noch entgegenstehen, zu vernehmen.

Nach erfolgter Erklärung oder, in Ermanglung dieser, nach Ablauf der bestimmten Frist hat die Bundes-Versammlung auf das von der Commission darüber abzugebende Gutachten zu beurtheilen, in wie fern die Sache erledigt, oder der Fall der Nichterfüllung der

Bundesmäßigen Verpflichtung begründet, und sonach das geeignete Executiv-Verfahren zu beschließen ist.

Art. 4. Ehe die Bundes-Versammlung die wirkliche Ausführung ihres wegen der Execution und der dabei anzuwendenden Mittel gefaßten Beschlusses verhängt, wird sie denselben der Regierung des betheiligten Bundesstaats durch dessen Bundestags-Gesandten mittheilen, und zugleich an diese eine angemessene motivirte Aufforderung zur Folgeleistung, unter Bestimmung einer nach Lage der Sache zu bemessenden Zeitfrist, ergehen lassen.

Art. 5. Wenn hierauf die Befolgung angezeigt wird, so hat die Commission darüber ihr Gutachten abzugeben und der Bundestag zu beurtheilen, in wie fern solches zur Genüge geschehen. Ergeht keine solche Anzeige, oder wird selbige nicht hinreichend befunden, so wird ohne Verzug der wirkliche Eintritt des angedrohten Executiv-Verfahrens beschlossen, und zugleich der Bundesstaat, der zu diesem Beschluß Anlaß gegeben hat, davon nochmals in Kenntniß gesetzt.

Art. 6. Da jede Bundes-Regierung die Obliegenheit hat, auf Vollziehung der Bundes-Beschlüsse zu halten, der Bundes-Versammlung aber eine unmittelbare Einwirkung auf die innere Verwaltung der Bundesstaaten nicht zusteht, so kann in der Regel nur gegen die Regierung selbst ein Executiv-Verfahren Statt finden. Ausnahmen von dieser Regel treten jedoch ein, wenn eine Regierung selbst bei der Bundes-Versammlung die Anzeige macht, daß es ihr an zureichenden Mitteln fehle, um die Bundes-Beschlüsse ihrerseits zu vollstrecken, oder auch die in ihrem Gebiete ausgebrochenen Unruhen und Unordnungen zu stillen, in welchem Falle jedoch immer die Execution in Uebereinstimmung mit den Anträgen der Regierung, welcher die bundesmäßige Hülfe geleistet wird, geschehen muß.

Dasselbe ist zu beobachten auch in dem durch den Art. 19. der Competenz-Bestimmung bezeichneten Falle, sobald das Hinderniß, welches die Regierung außer Thätigkeit gesetzt hat, weggeräumt ist.

Art. 7. Die Executiv-Maßregeln werden im Namen der Gesammtheit des Bundes beschlossen und ausgeführt. Die Bundes-Versammlung ernennt zu dem Ende mit Berücksichtigung aller Local-Umstände und sonstigen Verhältnisse, eine oder mehrere, bei der Sache nicht betheiligte Regierungen, an welche der Auftrag zur Vollziehung der verfügten Maßregeln ergeht, und bestimmt zugleich sowohl die Stärke der dabei zu verwendenden Mannschaft, als die

nach dem jedesmaligen Zweck des Executiv-Verfahrens zu bemessende Dauer desselben.

Art. 8. Die Regierung, an welche der Auftrag gerichtet ist, und welche solchen als eine Bundespflicht übernimmt, ernennt zu diesem Behufe einen Civil-Commissair, der, nach einer von der Bundes-Versammlung zu ertheilenden besonderen Instruction, das Executiv-Verfahren unmittelbar leitet. — Wenn der Auftrag an mehrere Regierungen ergangen ist, so bestimmt die Bundes-Versammlung, welche derselben den Civil-Commissair zu ernennen hat. Die beauftragte Regierung wird, während der Dauer des Executiv-Verfahrens, die Bundes-Versammlung von dem Erfolg desselben in Kenntniß erhalten, und sie, sobald der Zweck vollständig erfüllt ist, von der Beendigung des Geschäfts unterrichten.

Art. 9. Wenn eine Regierung sich weigert, die Ausführung der ihr aufgetragenen Executiv-Maßregeln zu übernehmen, so hat die Bundes-Versammlung über die Erheblichkeit oder Unzulänglichkeit der Weigerungs-Gründe zu entscheiden. Erkennt sie diese Gründe für erheblich, oder findet sie selbst Anstände, das Executiv-Verfahren durch die früher bezeichnete Regierung vornehmen zu lassen, so hat sie solches einer andern Bundes-Regierung zu übertragen. Dasselbe findet zwar auch Statt, wenn die zuerst ernannte Regierung, ohne anerkannt hinlängliche Entschuldigungs-Gründe, auf Ablehnung des Auftrages beharret; in diesem Falle aber bleibt dieselbe für alle daraus entstehenden nachtheiligen Folgen dem Bunde verantwortlich.

Art. 10. Wenn nicht Gefahr auf dem Verzuge steht, soll die mit dem Executiv-Verfahren beauftragte Regierung den betheiligten Bundesstaat von diesem ihr ertheilten Auftrage benachrichtigen, mit der Anzeige, daß, wenn binnen drei Wochen eine genügende Erfüllung der Beschlüsse, auf welche diese Maßregeln Bezug haben, nicht nachgewiesen sein sollte, die wirkliche bundespflichtmäßige Vollziehung der letzteren unfehlbar erfolgen werde.

Art. 11. Die obere Leitung der angeordneten Vollziehung steht auch in ihrem Fortgang der Bundes-Versammlung zu. An diese werden alle darauf sich beziehenden Berichte und sonstigen Anzeigen gerichtet.

Die aus ihrer Mitte gewählte Executions-Commission erstattet ihr darüber nähere Anträge, worauf sie ihre Beschlüsse faßt, und an

die mit der Execution beauftragte Regierung die nöthigen Anweisungen erläßt.

Art. 12. Die Vollstreckung der compromissarischen und Austrägal-Erkenntnisse kann nur auf Anrufen der Partheien von der Bundes-Versammlung veranlaßt werden.

Diese hat, nach gutachtlicher Vernehmung ihrer Commission, das Geeignete hierauf zu verfügen.

Das Erkenntniß selbst darf in keinem Falle der Gegenstand einer Berathung und eines Beschlusses der Bundes-Versammlung werden. Wenn indeß gegen die Vollziehung mit einem allenfalls noch anwendbaren Rechtsmittel Einreden vorgebracht werden, die ein weiteres rechtliches Verfahren veranlassen können; so sind diese unverzüglich an dasselbe Austrägal-Gericht zu verweisen, von welchem das Erkenntniß ausgegangen ist. In Gemäßheit des hierauf erfolgten weiteren Ausspruches ist durch die Bundes-Versammlung das erforderliche Executiv-Verfahren nach den gegebenen Vorschriften zu veranlassen.

Ergeben sich ähnliche Umstände bei Compromissen und gütlichen Vergleichen, so ist auf dem gewöhnlichen Wege ein Austrägal-Gericht zu ernennen, welches über die gegen die Vollstreckung selbst noch vorkommenden Einreden und Zweifel rechtlich zu erkennen hat.

Art. 13. Sobald der Vollziehungs-Auftrag erfüllt, und der Bundes-Versammlung hierüber genügende Nachweisung geschehen ist, hört alles weitere Executiv-Verfahren auf, und die Truppen müssen ohne Verzug aus dem mit der Execution belegten Staate zurückgezogen werden, worüber der Bundes-Versammlung durch den Civil-Commissair Anzeige zu machen ist. Ein längerer Aufenthalt der Truppen berechtigt den betheiligten Bundesstaat zu verhältnißmäßigen Entschädigungs-Forderungen.

Art. 14. Die Kosten der Execution sind auf den wirklichen nach dem Zwecke zu bemessenden Aufwand zu beschränken. Die Bundes-Regierung, gegen welche die Execution verfügt worden, hat dieselben, so weit sie liquid sind, ohne Aufenthalt zu berichtigen, oder hinreichende Sicherheit dafür zu stellen. Einwendungen oder Beschwerden, welche noch dagegen erhoben werden, sind bei Executionen, welche nicht in Folge förmlicher Rechtsstreitigkeiten verhängt worden, durch die Bundes-Versammlung auf erstatteten Vortrag der Bundestags-Commission auszugleichen, bei Executionen austrägal-

richterlicher Erkenntnisse aber sind dieselben durch das Austrägal-Gericht, welches das Erkenntniß erlassen hat, zu entscheiden. Der Landes-Regierung bleibt es in den im Art. 6. bezeichneten Fällen überlassen, die Schuldigen zur Bezahlung der durch ihre Vergehungen veranlaßten Kosten im gesetzlichen Wege anzuhalten.

Beilage B. zum Protocoll der 21. Sitzung.

Vorgeschlagener Artikel.

Von dem neunten Ausschuß, in Beziehung auf den 14. Artikel der Bundes-Acte.

Es liegt der Bundes-Versammlung ob, auf die genaue und vollständige Erfüllung derjenigen Bestimmungen zu achten, welche der 14. Artikel der Bundes-Acte in Betreff der mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsstände und des ehemaligen unmittelbaren Reichsadels enthält. Diejenigen Bundesglieder, deren Ländern die Besitzungen derselben einverleibt worden, bleiben gegen den Bund zur unverrückten Aufrechthaltung der durch jene Bestimmungen begründeten staatsrechtlichen Verhältnisse verpflichtet; und wenn gleich die über die Anwendung der in Gemäßheit des 14. Art. der Bundes-Acte erlassenen Verordnungen oder abgeschlossenen Verträge entstehenden Streitigkeiten in einzelnen Fällen an die competenten Behörden des Bundesstaats, in welchem die Besitzungen der mittelbar gewordenen Fürsten, Grafen und Herren gelegen sind, zur Entscheidung gebracht werden müssen, so bleibt denselben doch, im Fall der verweigerten gesetzlichen und verfassungsmäßigen Rechtshülfe, oder einer einseitigen zu ihrem Nachtheil erfolgten legislativen Erklärung der durch die Bundes-Acte ihnen zugesicherten Rechte, der Recurs an die Bundes-Versammlung vorbehalten; und diese ist in einem solchen Falle verpflichtet, wenn sie die Beschwerde gegründet findet, eine genügende Abhülfe zu bewirken.

Beilage C. zum Protocoll der 21. Sitzung.

Seine Königl. Hoheit der Großherzog von Baden haben den in Höchstihren Staaten befindlichen mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen und Reichsangehörigen alle diejenigen Rechte in einem umfassenden Maße ertheilt, die denselben durch den Art. 14. der Bundes-Acte zugesichert sind. Wenn es Seiner Königl. Hoheit dem ohngeachtet nicht gelang, alle Höchstihnen subjicirten Mediatisirten zufrieden zu stellen, so finden Sie hierin eine dringende Veranlassung zu dem Wunsche: daß von den hier versammelten Cabinetten Vorsorge getroffen werden möge, damit der schon so lange zum Nachtheil der Regierungen geführte Streit über die Vollziehung des 14. Art. endlich einmal geschlichtet werden könne.

Demnach sahen sich die Großherzoglich Badischen Bevollmächtigten bemüßigt zu erklären, daß sie dem in Antrag gebrachten Artikel, die Mediatisirten betreffend, nur unter der Voraussetzung beizustimmen vermögen, daß bei Gelegenheit der transitorischen Maßregeln eine Uebereinkunft über die Art und Weise, wie die Bundes-Versammlung die Beendigung dieser Angelegenheit zu bezwecken habe, getroffen werde.

Sie gehen hiebei von der Ueberzeugung aus, daß dem Bundestags-Beschlusse vom 24. Mai 1819*) Folge gegeben werden müsse, was nur alsdann geschehen kann, wenn sich die sämmtlichen Bundes-Glieder zuvor über die Auslegung des 14. Artikels der Bundes-Acte vereinigt haben.

Eine solche Uebereinkunft scheint ihnen um so unerläßlicher, als die früher am Bundestage aufgestellten Ansichten über die den Mediatisirten zustehende Rechte keineswegs unbedingt von sämmtlichen Bundes-Gliedern getheilt werden dürften.

Indem die Großherzoglich Badischen Bevollmächtigten diese Erklärung in das Protocoll der hochverehrten Versammlung niederlegen, glauben sie nur das allgemein gefühlte Bedürfniß ausgesprochen zu haben, daß die Bundes-Versammlung in die Lage versetzt werden möge, die Hindernisse innerhalb kurzer Zeitfrist aus dem Wege zu räumen, welche der Vollziehung des 14. Art. sowohl von Seiten der

*) Vgl. die Anm. auf S. 175. A. d. H.

einzelnen Bundes-Glieder, als der Mediatisirten, entgegengestellt werden können.

(unterz.) Berstett. Tettenborn.

Beilage D. zum Protocoll der 21. Sitzung.

(Abschrift.)

Hochwohlgeborener
Hochgeehrter Herr Präsident!

Der Vortrag des 10. Comittee über die Handels-Angelegenheiten enthält im 4. Artikel der Schlußfassung die folgende Bestimmung:

„Um auch der Fluß-Schifffahrt die derselben durch die Wiener Congreß-Acte zugesicherte Erleichterung wirklich zu gewähren, machen sämmtliche dabei betheiligte Bundes-Glieder sich verbindlich, die deßhalb schon bestehenden Unterhandlungen so thätig zu betreiben, und so schnell zu beendigen, als die Natur des Gegenstandes es zulassen kann, wie auch da, wo noch keine Unterhandlungen eingeleitet sind, solche baldthunlichst eintreten zu lassen.“

Ew. Hochwohlgeboren werden hierdurch angewiesen, in Meinem und Meines Gesammthauses Anhalt Namen, sowohl gegen die Fassung dieses Artikels, als auch überhaupt die Aufstellung der Fluß-Schiff-Fahrt unter denen, einer neuen gesetzlichen Bestimmung unterworfenen Handels-Gegenstände zu reclamiren, auch bei etwaiger nicht zu verhoffender, dieser Reclamation widersprechender Beschlußnahme der Conferenz, eine diesseitige ausdrückliche Verwahrung förmlich zu Protocoll zu geben. Was

1) die Fassung des Artikels betrifft, so sind die Bestimmungen der Wiener Congreß-Acte über die Fluß-Schiff-Fahrt allzu klar und unzweideutig, als daß von einer bloßen Erleichterung*) der Fluß-

*) Vgl. S. 152. Das Wort „Erleichterung“ war gewählt, um die „falsche“ Auslegung zu verhüten, als ob die Freiheit der Fluß-Schiffahrt, welche die Congreß-Acte festsetzt, die wirkliche Freiheit der Fluß-Schiffahrt sein sollte. Eine solche Freiheit, meinte Fürst Metternich, könne der Herzog selbst nicht wün-

Schiff-Fahrt, und im 6. Jahre nach Abschluß der Congreß-Acte von entfernten, diplomatischen Möglichkeiten der Ausführung unumstößlicher völkerrechtlicher Beschlüsse die Rede sein könnte. — Die Congreß-Acte hat nicht etwa mögliche Erleichterung, sondern die völlige Freiheit der Fluß-Schiff-Fahrt unwiderruflich festgesetzt, und diese bereits in Rechtskraft übergegangene Congreßbestimmung ist von den Verhandlungen der gegenwärtigen Cabinets-Conferenzen eben so unabhängig, als der eben so unwiderruflich regulirte Territorial-Besitzstand der einzelnen deutschen Fürsten und Mächte. Ferner ist, was unter Freiheit der Fluß-Schiff-Fahrt zu verstehen sei, so wie daß die Strom-Schiff-Fahrt in keinem Falle höheren Abgaben, als denen bei Abschluß der Congreß-Acte bestandenen, unterworfen werden soll, so ausdrücklich in Art. 111. bestimmt, daß eine weitere Declaration des Gesetzes ohne Verletzung desselben, nicht Statt finden kann, und daß es sich in Betreff der bereits de jure freien Schiff-Fahrt nur um gemeinschaftlich abzufassende executive und polizeiliche Maßregeln handelt.

Ew. Hochwohlgeboren haben daher bei dieser Verhandlung, welche das Interesse Meines Hauses nahe berührt, wohl darüber zu wachen, daß die volle Integrität des längst entschiedenen Rechtspunktes behauptet, keiner neuen Bestimmung über die Rechtsfrage Raum gegeben, und nicht etwa der 4. Art. des Vertrags in gegenwärtiger Gestalt zur Schlußfassung komme, nach welchem es von der Willkür einzelner Bundesstaaten abhängen würde, die Unterhandlungen ins Unendliche zu verzögern und Controversen und Discussionen herbeizuführen, welche den durch die Verhandlungen des Wiener Congresses begründeten dermaligen Rechtszustand in Deutschland überhaupt höchst zweifelhaft machen würden. Was aber:

2) die Aufstellung des 4. Art. und der Fluß-Schiff-Fahrt überhaupt unter die zur Bericht-Erstattung der 10. Comitee geeigneten Gegenstände betrifft; so kann der größern Rechts- und Geschäfts-Erfahrenheit Ew. Hochwohlgeboren nicht entgangen sein, daß die

schen. Darin aber dachte der Herzog wider Vermuthen anders; er hielt die „falsche" Auslegung für die einzige denkbare. — Die Manier Metternich's, hier von „falscher" Auslegung zu reden und zu deren Vermeidung der „Freiheit" die „Erleichterung" unterzuschieben, ist bewundert und nachgeahmt worden. Die Virtuosen in solchen Jongleurkünsten hat Kurhessen und Preußen geliefert; ihre nomina sind odiosa. A. d. H.

Angelegenheit der Fluß-Schiff-Fahrt, als eine rechtlich abgemachte, und nur noch vom Bunde zu vollziehende Sache, für eine Competenz- und nicht für eine Handels-Angelegenheit angesehen, und hiernach zugleich mit den auf die Art. 12., 15. und 16. der Bundes-Acte bezüglichen Beschlüssen unter die Competenz-Bestimmungen, aufgenommen werden sollte. — Zum wenigsten würde es ganz unerklärlich erscheinen, aus welchem Grunde z. B. der in der Congreß-Acte beruhende Rechtstitel der Mitglieder der ehemaligen deutschen Stifter aufrecht erhalten und der Competenz des Bundes zugewiesen, dagegen die deutschen Uferstaaten, und der gesammte verkehrende Theil der deutschen Nation, indem es nicht der Competenz zugezählt würde, ihrer gleichwohl begründeten Berechtigung beraubt werden sollte. — Ich bin überzeugt, daß, richtig vorgestellt, Meinen sämmtlichen hohen Bundes-Mitständen die Gefahr nicht entgehen kann und wird, welcher sich der Gesammt-Verein aussetzen würde, wenn eine klare wörtliche Anordnung des Europäischen Grundgesetzes der Congreß-Acte, entstellenden Abänderungen oder Modificationen einseitig unterworfen werden sollte, und wenn grade eine der gemeinnützigsten und wohlthätigsten Verfügungen, nämlich die in Betreff der freien Fluß-Schiff-Fahrt, nach so langer Zeit noch, der Competenz und definitiven Ausführung des Bundes vorenthalten bleiben sollte. Ew. Hochwohlgeboren werden diese Meine Ansichten in der nächsten Plenar-Sitzung denen versammelten Cabinetten mittheilen, und sich bei jeder vorkommenden Gelegenheit, insbesondere aber bei jeder Verhandlung sowohl der Competenz- als der Handels-Sache, in dem Sinn Meiner vorstehenden Instruction mit Festigkeit erklären, auch in dem unwahrscheinlich und nicht zu verhoffenden Falle einer ungünstigen Beschlußnahme eine feierliche Rechts-Verwahrung, in möglichster Anschließung an den Wortlaut dieser Meiner gegenwärtigen Instruction zu Protocoll geben, und Mir wie alles dieß geschehen zu seiner Zeit durch Berichts-Erstattung anzeigen. Ich bin

Ew. Hochwohlgeboren

ganz ergebenster

(unterz.) Ferdinand H. z. S. Anhalt.

Wien den 13. März 1820.

Zweiundzwanzigste Sitzung.

Protocoll der Conferenz vom 15. April 1820.

Nach Verlesung und Unterzeichnung des Protocolls der letzten Sitzung eröffnete der Königl. Preußische Staats-Minister Herr Graf von Bernstorff der Versammlung im Namen der Redactions-Commission, daß dieselbe von der durch den Beschluß vom 4. März*) ihr aufgetragenen, nunmehr vollendeten Arbeit Rechenschaft abzulegen bereit sei. Der Herr Graf verlas hierauf den sub A. beiliegenden, in lithographischen Abschriften umgetheilten Vortrag der Commission über die von ihr entworfene Schluß-Acte.

Demnächst wurde auch letztere selbst, so wie sie sub B. dem Protocoll beigefügt ist, von dem Herrn Fürsten von Metternich verlesen.

Nachdem solches geschehen, brachte der Herr Fürst in Vorschlag, daß diese Redaction, das erste Haupt-Resultat der hiesigen Conferenz-Verhandlungen, sofort in Erwägung gezogen, und in der zu dem Ende auf den 18. April anzuberaumenden Plenar-Sitzung nicht nur die Mittheilung der darüber zu erwartenden Bemerkungen der Herren Bevollmächtigten Statt finden, sondern auch von denjenigen unter ihnen, die bereits ermächtigt wären, Namens ihrer Regierungen die definitive Zustimmung zu ertheilen, eine Erklärung dieserhalb zum Protocoll gegeben werden möchte. — Der Vorschlag des Herrn Fürsten von Metternich ward einstimmig angenommen.

Der Königl. Preußische Bevollmächtigte Herr von Küster zeigte im Namen des vierten Ausschusses an, daß dieser den Entwurf einer Executions-Ordnung, nach den in letzter Sitzung beliebten Abänderungen, so wie mit Berücksichtigung der noch von den Königl. Sächsischen und Kur-Hessischen Herren Bevollmächtigten schriftlich abgegebenen Bemerkungen, und unter persönlicher Zuziehung dieser Herren Bevollmächtigten, auch gleichzeitiger Rücksprache mit der Redactions-Commission überarbeitet habe, und den solchergestalt abgeänderten Entwurf zum Protocoll gebe, dem selbiger sub litt. C.

*) Vgl. S. 127. A. d. H.

beigefügt ist. Da zugleich bemerkt ward, daß auf gedachten Entwurf von der Redactions-Commission bei ihrer vorliegenden Haupt-Arbeit schon Bezug genommen worden sei, und daß durch Abkürzung des 2. und Abänderung des 13. Artikels alle vorgekommenen Erinnerungen sich beseitigt finden würden, so wird lediglich beliebt, solchen lithographiren und vertheilen zu lassen.

Beilage Litt. A. zum Protocoll der 22. Sitzung.

Vortrag der Redactions-Commission über den Entwurf der Schluß-Acte*).

I.

In der Plenar-Sitzung vom 4. März ist beschlossen worden, die in den hiesigen Conferenzen verhandelten und vorläufig angenommenen allgemeinen Bestimmungen zur Entwicklung und Ausbildung der Bundes-Acte in eine Supplementar-Acte zusammen zu fassen, und zu diesem Ende eine Redactions-Commission zu bilden, welche die bisher einzeln bearbeiteten Artikel zusammen zu stellen, die darüber noch einkommenden Bemerkungen zu berücksichtigen, und die Abfassung einer Schluß-Acte in Vertrags-Form so weit vorzubereiten hätte, daß solche den Höfen und Regierungen zur endlichen Genehmigung vorgelegt werden könnte.

Die in Gemäßheit dieses Beschlusses ernannte Redactions-Commission hat sich dem ihr ertheilten Auftrage unterzogen, und legt der hochverehrten Versammlung gegenwärtig das Resultat ihrer Arbeiten vor.

Die Commission hat ihre Aufmerksamkeit zunächst auf Anordnung des Ganzen, und zweckmäßige Stellung der einzelnen Bestandtheile desselben gerichtet. Sie hielt es dem Charakter des Werkes

*) H. A. Zachariä hat bereits in der ersten Auflage seines ausgezeichneten Werks über deutsches Staats- und Bundesrecht (Theil I. S. 114, Göttingen 1841) auf die hervorragende Bedeutung dieses Vortrags, wie des in der Conferenz vom 24. April gehaltnen (s. w. u.) mit Nachdruck hingewiesen. Sein damaliger Ausspruch wird jetzt allgemeine Bestätigung finden. A. d. H.

nicht angemessen, auch den Ansichten und Wünschen der Herren Bevollmächtigten, so weit ihr solche bekannt geworden, nicht entsprechend, sich dabei auf förmliche Abschnitte oder Rubriken einzulassen; es schien vielmehr hinreichend, die Artikel so zu ordnen, daß die, welche sich, unmittelbar oder mittelbar, auf eine und dieselbe Materie bezogen, so viel als möglich an einander gereiht wurden und natürliche, jedem Sachverständigen von selbst einleuchtende Abtheilungen bildeten. Diesen Zweck wünscht die Commission in der vorliegenden Arbeit nicht ganz verfehlt zu haben.

Die Schluß-Redaction zerfällt nämlich, so wie sie jetzt gestellt ist, in drei Haupt-Abschnitte.

Der erste (von Art. 1. bis Art. 34. incl.) enthält allgemeine Bestimmungen über Wesen und Wirkungskreis des Bundes und über die daraus abgeleiteten Attribute, Befugnisse und Obliegenheiten der Bundes-Versammlung.

Der zweite (von Art. 35. bis Art. 52. incl.) hat die auswärtigen Verhältnisse des Bundes, nebst einigen militairischen und finanziellen Competenz-Bestimmungen zum Gegenstande.

Der dritte (von Art. 53. bis Art. 65.) begreift diejenigen besonderen Bestimmungen, über welche sich die Bundes-Glieder in Bezug auf gewisse im Innern der einzelnen Bundesstaaten bestehende Verhältnisse und Rechte vereinigt haben.

In dem ersten Abschnitt sind daher folgende Gegenstände aufgenommen:

Art. 1—6. Grund-Begriff und Zwecke des Bundes, — Umfang seiner Wirksamkeit, allgemeine Befugnisse, — Unauflöslichkeit desselben, — Bedingungen der Aufnahme neuer Mitglieder;

Art. 7—9. Grundbestimmung und Competenz der Bundes-Versammlung im Allgemeinen;

Art. 10—16. Abfassung der Bundestags-Beschlüsse und Anordnungen in Bezug auf Stimmen-Mehrheit oder Stimmen-Einhelligkeit;

Art. 17. Befugniß der Bundes-Versammlung zur Auslegung der Bundes-Acte;

Art. 18—24. Aufrechthaltung des Friedens zwischen den Bundesstaaten, und nähere Bestimmungen in Betreff der Austrägal-Instanz;

Art. 25—28. Mitwirkung der Bundes-Versammlung zur Auf-

rechthaltung oder Wiederherstellung der Ruhe im Innern der Bundesstaaten;

Art. 29. 30. Competenz der Bundes-Versammlung in Fällen verweigerter Rechtshülfe, oder, zwischen mehreren Bundesstaaten zweifelhafter Verpflichtung zu Befriedigung von Privat-Forderungen;

Art. 31—34. Vorschriften wegen des Executiv-Verfahrens.

Im zweiten Abschnitt: Art. 35—49. Rechte und Obliegenheiten des Bundes in Bezug auf Krieg, Frieden und Verträge;

Art. 50. 51. Obliegenheiten der Bundes-Versammlung in Bezug auf die auswärtigen Verhältnisse und auf Militärische Anordnungen;

Art. 52. Obliegenheiten der Bundes-Versammlung in Hinsicht auf Geldleistungen.

Im dritten Abschnitt: Art. 53. Bestätigung der in die Bundes-Acte aufgenommenen besonderen Bestimmungen*);

Art. 54—62. Bestimmungen in Hinsicht auf den 13. Art. der Bundes-Acte;

Art. 63. Bestimmungen in Hinsicht auf den 14. Art. der Bundes-Acte;

Art. 64. Verfahren der Bundes-Versammlung bei Vorschlägen zu gemeinnützigen Anordnungen im Bunde;

Art. 65. Verfügung über die in der Bundes-Acte zur Berathung der Bundes-Versammlung gestellten Gegenstände;

Art. 66. Schluß-Artikel.

Aus dieser kurzen Uebersicht ergiebt sich, daß die Artikel über sämmtliche nach dem Protocoll vom 4. März zur Aufnahme in die Schluß-Acte geeigneten Gegenstände, als:

1) Competenz-Bestimmung,
2) Stimmen-Mehrheit,
3) Austrägal-Instanz,
4) Executions-Ordnung,
5) Politisch-Militairische Verhältnisse,
6) Erklärung des 13. Artikels,
7) Nähere Bestimmung des 14. Artikels der Bundes-Acte,

---

*) Bundes-Acte, Art. 12—19. Doch vgl. zu Art. 12. hier die Art. 29. und 30. A. d. H.

der gegenwärtigen Redaction einverleibt sind, und zwar so, daß der erste Abschnitt die vier ersten, der zweite Abschnitt den fünften, der dritte den sechsten und siebenten umfaßt.

Was die Fassung der einzelnen Artikel betrifft, so hat die Commission, wie sich aus dem weitern Verfolg dieses Vertrages ergeben wird, die ihr über die bisherigen Redactionen zugekommenen Bemerkungen pflichtmäßig geprüft, und so weit es irgend möglich war, benutzt. — Bei den von ihr selbst vorgeschlagenen Abänderungen hatte sie durchgehends nur zum Zweck, entweder den Sinn der Artikel bestimmter und bündiger auszudrücken, oder die Wortstellung mit größerer Sorgfalt zu berichtigen, als es bei den früheren stückweise entstandenen Redactionen geschehen konnte. Sie legt hier Rechenschaft ab von den Gründen, durch welche sie zu den wesentlichsten dieser Abänderungen, so wie zu einigen Zusätzen und zu einigen Weglassungen bestimmt ward. Die weniger bedeutenden ist sie nöthigenfalls mündlich zu rechtfertigen bereit. Die Arbeit der Commission bleibt ohnehin jeder fernern Bemerkung offen, da sie solche nicht eher, als bis sie den Beifall sämmtlicher Mitglieder dieser geehrten Versammlung erhalten haben wird, als vollendet betrachten kann.

II.

Der Königl. Württembergische Bevollmächtigte hat auf Befehl seines Hofes, über die Art und Weise, wie in den folgenden Artikeln die Competenz des Bundes und der Bundes-Versammlung bestimmt wird, allgemeine Bemerkungen mitgetheilt, deren die Commission, bevor sie zu den einzelnen Artikeln schreitet, erwähnen zu müssen glaubt.

Der Sinn dieser Bemerkung geht dahin,

daß, da der Bestand, der Begriff, und die Form des Bundes und seines Organs, der Bundes-Versammlung, bereits gegeben wären, es gegenwärtig zur Festsetzung der Competenz derselben nur der Entwicklung der über ihre Wirksamkeit in der Bundes-Acte schon enthaltenen Bestimmungen und Grundsätze, nicht aber einer blos im Ausdruck veränderten Wiederholung dieser Grundsätze bedurft hätte, und daß eine solche Wiederholung „die Gefahr der Verlöschung des ursprünglichen sorgfältig zu bewahrenden Characters des Grund-Vertrages, oder allmähliger Abweichungen von demselben erblicken ließe.“

Aus diesen Gründen hält der Königl. Württembergische Hof einen beträchtlichen Theil des ersten Abschnittes dieser Arbeit, und namentlich die acht ersten Artikel für überflüssig, und dem Gegenstande, worauf sie sich beziehen, nicht angemessen, und schlägt deren Weglassung vor. Der Herr Bevollmächtigte erklärt sich jedoch für ermächtigt, in so fern die Ansicht der Mehrheit der Conferenz-Mitglieder von der seines Hofes verschieden sein, und auf die Beibehaltung jener acht Artikel ein Werth gelegt werden sollte, der Aufnahme derselben beizutreten.

Die Commission spricht nur dasjenige aus, was die überwiegende Mehrheit der Mitglieder dieser Versammlung in allen ihren bisherigen Ansichten und Beschlüssen vor Augen gehabt hat, wenn sie diesen Einwürfen entgegenstellt:

Einmal, daß ohne bestimmte möglichst erschöpfende Entwicklung des Begriffes, Characters und Wirkungskreises, sowohl des Bundes als der Bundes-Versammlung, eine genügende Competenz-Bestimmung der letztern unmöglich gewesen wäre, um so mehr, als wohl nicht zu verkennen ist, daß die in den verflossenen vier Jahren so häufig vorgekommenen Anstände und Zweifel über die Competenz, fast durchgehends ihren Grund in dem Mangel gehöriger Bestimmtheit und Vollständigkeit der in der Bundes-Acte erhaltenen Grundbegriffe gehabt haben;

Zweitens, daß die in den hiesigen Conferenzen nach vielseitiger reifer Ueberlegung zu Stande gebrachte Entwicklung und Festsetzung dieser Grundbegriffe, für den künftigen Geschäftsgang am Bundestage sowie für das Gedeihen des Bundes überhaupt die ersprießlichsten Folgen erwarten läßt, und daß die unverkennbare Sorgfalt und gewissenhafte Strenge, womit man sich bei allen hiesigen Verhandlungen an die Bestimmungen der Bundes-Acte gehalten, und jede Abweichung von dem Sinn, ja selbst von den Worten derselben vermieden hat, zu der von dem Königl. Württembergischen Hofe geäußerten Besorgniß allmähliger Verlöschung des ursprünglichen Characters des Grund-Vertrages gewiß nicht die entfernteste Veranlassung geben konnte.

Der Herzogl. Oldenburgische Herr Bevollmächtigte hat, auf Befehls seines Hofes, über die Nothwendigkeit einer Festsetzung der Competenz der Bundes-Versammlung überhaupt, und über die Zweckmäßigkeit verschiedener darauf Bezug habender Artikel ebenfalls

Zweifel aufgestellt, die sich mehr auf das Princip, als auf die Resultate der Conferenz-Verhandlungen beziehen, und die größtentheils durch das, was so eben auf Veranlassung der Königl. Württembergischen Einwürfe gesagt worden, schon mitbeantwortet sind. Die Commission erlaubt sich daher nur noch die allgemeine Bemerkung, daß die Uebersicht des ganzen Zusammenhanges der gegenwärtigen Arbeit vielleicht die beste Lösung aller gegen die Nützlichkeit und Nothwendigkeit derselben hin und wieder noch erhobenen Zweifel darbieten wird.

III.

Die Artikel 1 bis 9 sind, theils unverändert, theils mit Abänderungen, deren Grund hier nachgewiesen werden wird, aus der dritten Redaction der Anträge des Competenz-Ausschusses genommen.

Bei Art. 2 hat der Churhessische Herr Bevollmächtigte darauf aufmerksam gemacht, daß die Worte „dieser für bestimmte Zwecke gestiftete Verein," nachdem im ersten Art. die Zwecke des Bundes ausgesprochen waren, etwas schwankendes hatten, weil sich nicht klar genug daraus ergab, ob sie sich auf jene bereits namhaft gemachte oder auf andere hier nicht genannte Zwecke beziehen sollten.

Die Commission hat diese Erinnerungen vollkommen gegründet gefunden, und daher im zweiten Artikel die Worte „für bestimmte Zwecke gestiftete" weggelassen.

Im Art. 4 ist anstatt „der nothwendigen Entwicklung und weitern Ausbildung der Bundes-Acte *rc.*, da diese Wortstellung einen ganz unrichtigen Sinn gab, gesetzt worden, „die Befugniß der Entwicklung und weitern Ausbildung der Bundes-Acte, in so fern die Erfüllung der darin aufgestellten Zwecke solche nothwendig macht."

Art. 5. Der Herzoglich Oldenburgische Herr Bevollmächtigte hat, einer erhaltenen Instruction gemäß, gegen diesen Artikel Bemerkungen übergeben, die zunächst auf der Meinung beruhen, daß die Autorität der Bundes-Acte, indem sie den Bund einen beständigen Verein nennt, dem freien Austritt einzelner Mitglieder noch kein wirksames Hinderniß entgegen gesetzt habe, dann aber auch die Zulässigkeit der Austritts-Beschränkung überhaupt, und insbesondere die des Wortes eigenmächtig in Frage stellen. Obgleich über den Sinn in welchem die Stifter des deutschen Bundes diesen Verein einen beständigen genannt haben, kein Zweifel mehr obwalten

sollte, so glaubt die Commission doch, daß das in der letzten Redaction des Competenz-Ausschusses gewählte Wort unauflöslich, den Charakter des Bundes in dieser Hinsicht noch treffender bezeichnet. Um zugleich aber alles, was Anstoß geben könnte, zu vermeiden, hat sie das vielleicht zu strenge Wort eigenmächtig mit einseitig vertauscht.

Art. 6. Der erste Absatz dieses Artikels ist, als Einleitung zu der darin enthaltenen Bestimmung, und um den Punkt, von welchem bei einem künftig etwa zu erwartenden Antrage auf Vermehrung der jetzigen Anzahl der Bundes-Glieder auszugehen wäre, näher zu bezeichnen, von der Commission für zweckmaßig gehalten worden.

Bei Art. 7 hat der Königlich Württembergische Herr Bevollmächtigte vorgeschlagen, daß der in den früheren Redactionen, nach „gebildet" angehängte hier allerdings überflüssige Zusatz, „die theils Viril-Stimmen, theils Gesammt-Stimmen zu führen haben," ausgelassen werden möchte. Die Commission ist damit völlig einverstanden.

Dagegen kann sie dem Königlich Württembergischen Antrage, die Bundes-Versammlung nicht blos das beständige, sondern das einzige Organ des Bundes zu nennen, obschon letzteres in einer der frühern Redactionen*) Platz gefunden hatte, auf keine Weise beitreten, um so weniger, als das der Bundes-Acte ganz fremde und großen Mißdeutungen fähige Wort einzig bereits in der Plenar-Versammlung von mehreren Seiten siegreich angegriffen und fast einstimmig verworfen worden ist.

Art. 9. Das über den Schluß dieses Art. von den Königlich Sächsischen Herren Bevollmächtigten erhobene Bedenken scheint sich hauptsächlich auf die Worte „ausgesprochene Bundes-Zwecke" bezogen zu haben, und wird daher in der gegenwärtigen veränderten Redaction wahrscheinlich seine Erledigung finden.

Die Artikel 10 bis 15 in Betreff der Schlußfassung und Abstimmung am Bundestage, sind nach den von der Conferenz vorläufig genehmigten**) Anträgen des zweiten Ausschusses abgefaßt, jedoch sind

---

*) In der ersten Redaction, S. 84. Vgl. damit den Vortrag über die zweite Redaction, S. 98 und diese (S. 107), wie die dritte (S. 118). A. d. H.

**) Vgl. S. 144. A. d. H.

dabei durch später eingegangene Bemerkungen verschiedene wesentliche Abänderungen veranlaßt worden.

Beim 10. Artikel haben die Königlich Sächsischen Herren Bevollmächtigten gewünscht, daß am Schlusse zugesetzt werde „je nachdem das eine oder das andere durch die grundgesetzlichen Bestimmungen vorgeschrieben ist.“ Ein ähnlicher Zusatz ist auch von dem Königlich Württembergischen Herrn Bevollmächtigten in Vorschlag gebracht worden. Die Commission hat keinen Anstand dabei gefunden.

Art. 12. Auf die gegründete Bemerkung des Königlich Württembergischen Herrn Bevollmächtigten, ist unter den Gegenständen, über welche sich das Plenum bildet, auch die Aufnahme eines neuen Mitgliedes in den Bund aufgeführt worden. Dasselbe ist bei No. 3 des folgenden Artikels geschehen.

Beim Schlusse des 12. Art. hat der Herr Präsident von Berg, als Herzoglich Oldenburgischer Bevollmächtigter bemerkt, daß, was hier von dem Geschäftsgange im Plenum gesagt wird, den Rechten derjenigen Bundesglieder, welche in der engern Versammlung nur an einer Curiat-Stimme Theil haben, nicht Genüge leiste, auch mit der Bundes-Acte in Widerspruch stehe. Es würde aber schwer sein, dem 2. Absatz des 7. Art. der Bundes-Acte einen andern Sinn beizulegen, als den, von welchem man hier ausgegangen. Und, was die Sache selbst betrifft, so steht bekanntlich, nach der bisherigen Praxis am Bundestage, jedem Theilhaber an einer Curiatstimme frei, seine Meinung in das Protocoll niederlegen zu lassen. Wünscht man diese Befugniß ausdrücklich bestätiget zu sehen, wie der Herr Präsident von Berg als Fürstlich Schwarzburgischer Bevollmächtigter noch besonders in Antrag gebracht hat, so wird solches am schicklichsten in den wegen der Geschäfts-Ordnung an die Bundes-Versammlung zu erlassenden Normal-Instructionen geschehen können.

Art. 13. ad No. 1 wird in dem Königlich Württembergischen Votum die Wiederaufnahme der früher vorgeschlagenen Begriffs-Bestimmung der Grundgesetze dringend empfohlen.

Der Begriff eines Grundgesetzes ist, nach der Ansicht der Commission, einer von den einfachen Begriffen, die durch schulgerechte Definitionen viel leichter verdunkelt und wankend gemacht, als aufgeklärt und befestigt werden. Man hat daher, nach reifer Ueberlegung, bereits in der zweiten Redaction der Artikel über die Stim-

men-Mehrheit, die in der ersten versuchte, aber nicht befriedigend ausgefallene Definition des Grundgesetzes wieder aufgegeben, und die Commission hat sich zu einem neuen Versuch dieser Art nicht berufen geglaubt.

Nachdem die gegenwärtige Arbeit bereits in allen ihren Theilen vollendet war, ist der Commission ein Aufsatz des Herzoglich Nassauischen Herrn Bevollmächtigten zugekommen, der den Antrag enthält, daß nach den Worten: „Annahme neuer Grundgesetze, Abänderung oder authentische Erklärung der bestehenden," folgende Restriction Platz finden möchte, „wenn von dieser Annahme, Abänderung, oder Erklärung die Fortdauer des Bundes, und die Erfüllung der in dem zweiten Artikel der Bundes-Acte bezeichneten Zwecke des Bundes nicht abhängt."

Die Commission muß sich auf die Bemerkung beschränken, daß, wenn dieser Vorschlag, welcher die Aufhebung einer bisher für unverletzlich gehaltenen Grundbestimmung im Bundes-Verein voraussetzt, auch Eingang finden sollte, dessen Ausführung doch mit den größten Schwierigkeiten verknüpft sein würde, weil die Aufstellung eines allgemeinen Grundsatzes, nach welchem sich bestimmen ließe, ob mit diesem oder jenem Beschlusse die Fortdauer des Bundes vereinbar sei, nicht als möglich gedacht werden kann, mithin in jedem einzelnen Falle die Entscheidung dieser Vorfrage, entweder unmittelbar der Stimmen-Einhelligkeit, wobei nichts gewonnen wäre, überlassen bleiben, oder auch schon der Stimmen-Mehrheit, deren Gültigkeit abermals, da es einen höhern Richter in dieser Sache nicht giebt, nur durch den Ausspruch der Gesammtheit begründet werden könnte, zustehen müßte. Was übrigens auch für, oder wider den Antrag des Herzoglich Nassauischen Herrn Bevollmächtigten entschieden werden mag, die Commission konnte sich nicht für ermächtigt halten, in einer so wichtigen Frage den Beschlüssen der Conferenz auf irgend eine Weise vorzugreifen.

No. 2. Die Entwicklung des Begriffs der Organischen Einrichtungen hat bekanntlich ebenfalls den mit diesen Arbeiten beschäftigt gewesenen Ausschüssen viel Mühe und Schwierigkeiten verursacht. Da aber der Ausdruck: Organische Bundes-Einrichtungen an und für sich gar zu unbestimmt war, und mannigfaltige Mißverständnisse erzeugte, so mußte wenigstens zur Erläuterung desselben etwas gesagt werden; und es war keine Inconsequenz (wie von

Königlich Württembergischer Seite geäußert wird), daß man sich in diese Erläuterung einließ, während man nicht rathsam gefunden hatte, eine Definition von Grund-Gesetzen zu geben. Der Königlich Württembergische Hof findet übrigens die vorgeschlagene Bezeichnung der Organischen Einrichtungen, „als Mittel zur Erfüllung der ausgesprochenen Bundeszwecke“ nicht genügend, und bringt dagegen folgende in Antrag: „solche bleibende Einrichtungen, welche als Mittel und Anstalten zur Erreichung der Bundeszwecke allgemein verbindlich angeordnet werden sollen.“ Die letzte Bestimmung, daß sie als allgemein verbindlich angeordnet werden sollen, ist den organischen Einrichtungen nicht ausschließend, und nicht mehr als andern Bundes-Beschlüssen eigen, und würde daher an dieser Stelle überflüssig sein. Dagegen hat die Commission bei den früher schon vorgeschlagenen Worten Anstalt und bleibend nichts zu erinnern, und sie hat sich daher für folgende Redaction entschieden: „Organische Einrichtungen, das heißt bleibende Anstalten als Mittel zur Erfüllung der ausgesprochenen Bundeszwecke.“

Unter No. 3 dieses Artikels sollte, nach den in der neunzehnten Sitzung vorläufig genehmigten*) Anträgen des vereinten Ersten und Zweiten Ausschusses der Gemeinnützigen Anordnungen erwähnt werden. Ungeachtet der über diesen Punkt anfänglich obwaltenden Verschiedenheit der Meinungen, hatte man sich doch zuletzt darüber vereinigt, daß selbiger von einer Aufzählung der Gegenstände, welche Stimmen-Einhelligkeit erfordern, nicht ausgeschlossen werden könne; der Königlich Württembergische Bevollmächtigte aber ist in seinen neuesten Instructionen bestimmt angewiesen, der Aufnahme der gemeinnützigen Anordnungen in den gegenwärtigen Artikel seinen Beitritt zu versagen. Die dafür angeführten Gründe haben die früheren Ansichten der Commission nicht erschüttern können. Wenn auch nach dem Buchstaben der Bundes-Acte, Beschlüsse über gemeinnützige Anordnungen blos an das Plenum verwiesen, nicht an die Bedingung der Einstimmigkeit geknüpft wurden, so ist doch der Grundsatz, nach welchem in der Bundes-Acte bei Aufzählung der übrigen, der Stimmen-Mehrheit entzogenen Gegenstände verfahren worden, auf das, was man unter gemeinnützigen Anordnungen versteht, in seinem vollen Umfange anwendbar. Da, dem 7. Artikel der Bundes-Acte zufolge,

*) S. 144. A. d. H.

nicht einmal Organische Bundes-Einrichtungen, die doch als Mittel zur Erreichung anerkannter Bundeszwecke an und für sich nothwendig sind, anders als durch Stimmen-Einhelligkeit beschlossen werden sollen, so ist nicht abzusehen, wie Anordnungen, die außerhalb der ausgesprochenen Bundeszwecke liegen, ihrer Natur nach aber in die innere Verwaltung der einzelnen Staaten viel tiefer als organische Bundes-Einrichtungen eingreifen, und sogar jura singulorum berühren können, von einer andern Regel abhängig gemacht werden sollten. Daß dies nicht im Sinn der Stifter des Bundes gelegen hat, beweisen unter andern die unter der Rubrik der besonderen Bestimmungen in mehreren Artikeln des zweiten Abschnittes der Bundes-Acte vorkommenden Beispiele solcher gemeinnützigen Anordnungen, für welche durchgehends die freie Uebereinkunft sämmtlicher Bundes-Glieder bereits erfolgt war, oder als nothwendig vorausgesetzt ward. Sollte über gemeinnützige Anordnungen, und besonders in der ausgedehnten Bedeutung, welche dem Worte neuerlich beigelegt worden ist, anders als durch Einhelligkeit entschieden werden, so wäre die ganze mit so vieler Sorgfalt hier gezogene Grenzlinie zwischen der Competenz des Bundes, und den Rechten der einzelnen Bundesstaaten verrückt, und die Selbstständigkeit der innern Gesetzgebung der letzteren auf einem ihrer wichtigsten Punkte gefährdet.

Wenn aber gleich die Redactions-Commission diesen Gesichtspunkt nicht aufgeben durfte, so war es doch zugleich ihre Pflicht, kein zur Ausgleichung der streitenden Meinungen geeignetes Mittel unversucht zu lassen. Schon in den frühern Anträgen des Competenz-Ausschusses befand sich ein Artikel (der damalige 32ste)*), welcher das Verfahren der Bundes-Versammlung in Rücksicht auf gemeinnützige Anordnungen bestimmte. Ein ähnlicher ist in die gegenwärtige Acte aufgenommen worden (Art. 64). Da dieser Artikel, ohne der Sache selbst zu nahe zu treten, oder, wie in dem Königlich Württembergischen Votum besorgt zu werden scheint, gemeinnützige, das Gesammtwohl Deutschlands bezweckende Vorschläge den Berathungen der Bundes-Versammlung zu entziehen, gegen unzulässige, mit den Gesetzgebungs- und Regierungs-Rechten einzelner Staaten unvereinbare

*) S. 114, in der zweiten Redaction. Vgl. in Betreff der ersten Redaction S. 90. Ebenso noch in dem Vortrag zur zweiten Redaction S. 105.
A. d. H.

Ansprüche hinlängliche Sicherheit gewährt, so ist die Commission der Meinung, daß, wenn darauf von einer oder der andern Seite ein besonderer Werth gelegt werden sollte, die Anführung der gemeinnützigen Anordnungen aus dem 13. Artikel wegbleiben könnte, und sie hat solche in der Voraussetzung, daß die Conferenz damit einverstanden sei, in diesem Artikel vorläufig mit Stillschweigen übergangen.

Bei Art. 14 haben die Königlich Sächsischen Herren Bevollmächtigten den Zusatz gewünscht „daß der auf solche Weise vollständig ausgearbeitete Entwurf dem Plenum zur endlichen Beschlußnahme vorzulegen, und zur Annahme desselben Stimmen-Einhelligkeit erforderlich sei.“ Die Commission glaubte sich nicht berechtigt, diesem Zusatz, durch welchen nicht nur die Absicht des Artikels, sondern das ganze nach vielen mühsamen Erörterungen endlich gewonnene Resultat in Betreff der organischen Bundes-Einrichtungen wieder verloren gehen würde, beizustimmen.

Art. 15. Die Königlich Sächsischen Herren Bevollmächtigten haben hier, in Gemäßheit ihres früheren Antrags, von neuem den Wunsch geäußert, daß die jura singulorum auch auf das Recht einzelner Bundes-Glieder, Leistungen für den Bund abzulehnen, die nicht durch allgemeine Gesetze bestimmt, und auf die Gesammtheit gleichförmig und verhältnißmäßig vertheilt wären, ausgedehnt werden möchten, und der Königlich Württembergische Herr Bevollmächtigte hat erklärt, daß er nur, wenn der Artikel diese Ausdehnung erhielte, demselben beitreten könnte.

Die Befugniß der Bundes-Glieder, sich keine ausschließende oder außer dem gerechten Verhältnisse stehende Leistungen zumuthen zu lassen, ist an und für sich keinem Zweifel unterworfen. Aus Gründen aber, die in den Sitzungen der Ausschüsse und selbst in den Plenar-Conferenzen häufig entwickelt worden sind, hatten mehrere der Herren Bevollmächtigten sich überzeugt, daß diese Befugniß nicht unter die Definitions-Bestimmungen für die jura singulorum aufzunehmen sei. Sie geht aus dem Grundsatz der Gleichheit der Rechte zwischen den Bundes-Gliedern unleugbar hervor, kann aber als eine rein negative Bestimmung mit dem durchaus positiven Begriffe, dem das Wort jus singulorum entspricht, nicht vermengt werden. Wenn indessen diese allerdings mehr logische als politische Unterscheidung nicht allgemeinen Beifall finden, oder ein Hinderniß der Vereinigung über

die Haupt-Bestimmung des Artikels werden sollte, so würde man ohne wesentlichen Nachtheil darauf Verzicht leisten können. Die Commission hat unterdessen den Artikel so gefaßt, daß beiden Theilen, sowohl denen, welche die Definition der jura singulorum in ihrer Reinigkeit aufrecht zu erhalten, als denen, welche das Recht, einseitige oder unverhältnißmäßige Leistungen zu verweigern, unmittelbar daran zu knüpfen wünschen, Genüge geleistet wird.

Der 16. Artikel, dessen erste Hälfte von dem Competenz-Ausschusse, in seinem in der sechszehnten Sitzung abgestatteten Vortrage auf Veranlassung der Königlich Hannoverschen Herren Bevollmächtigten in Anregung*) gebracht, und durch den damaligen Conferenz-Beschluß vorläufig genehmigt ward, enthält jetzt noch eine zweite, durch einen Antrag des Herzoglich Nassauischen Herren Bevollmächtigten veranlaßte Bestimmung für den Fall der durch Erlöschen eines Fürstlichen Hauses eintretenden Veränderungen des Verhältnisses in den Curiat-Stimmen. Die Commission hat bei Abfassung dieses Artikels die von der großen Mehrheit der Herren Conferenz-Mitglieder geäußerten Ansichten vor Augen gehabt.

Artikel 17. In der früheren Redaction dieses Artikels (dem zehnten der Anträge des Competenz-Ausschusses)**) waren verschiedene der Rechte, die nach Art. 4.***) in Hinsicht auf Entwicklung und Ausbildung des Grundvertrages dem Bunde zustehen, für die Bundes-Versammlung abermals ausgesprochen. Um die Befugniß der letztern, die sich hauptsächlich wohl nur auf Erklärung der Bundes-Acte in zweifelhaften Fällen bezieht, genauer zu bezeichnen, ist der Artikel mit einigen Abkürzungen, wie er hier erscheint, gefaßt worden.

Art. 18—24. Da die gegenwärtige Redaction nach der in der achtzehnten Plenar-Sitzung dieserhalb getroffenen Einleitung†), nur die in den hiesigen Conferenzen verabredeten allgemeinen grundgesetzlichen Bestimmungen enthalten sollte, so hat es der Commission nothwendig geschienen, in Folge jener Anordnung aus den von dem dritten Ausschusse gelieferten, in der zwanzigsten Sitzung††) vorläufig genehmigten

---

*) In der 15. Conferenz, vgl. S. 92. A. d. H.

**) Vgl. S. 119. A. d. H.

***) Vgl. S. 192 und 207. A. d. H.

†) Vgl. S. 126 und 127. A. d. H.

††) Vgl. S. 152 und 156 ff. 162 ff. A. d. H.

Artikeln in Betreff der Austrägal-Instanzen, diejenigen, welche dergleichen allgemeine Bestimmungen darbieten, auszuheben, in der Voraussetzung, daß es der Conferenz genehm sein werde, die übrigen diesen Gegenstand angehenden Artikel, auf dem Wege einer besonderen Instruction, in welche jedoch, der Vollständigkeit wegen, die der Schluß-Acte einverleibten wieder einzurücken wären, an die Bundes-Versammlung gelangen zu lassen. Die Commission hat daher auch in dem 21. Artikel auf eine solche besondere Instruction ausdrücklich hinweisen zu müssen geglaubt. Der 20. Artikel ist ursprünglich, und zwar auf Anlaß einer von dem Königlich Württembergischen Herrn Bevollmächtigten herrührenden Bemerkung, im vierten Ausschusse entworfen worden, aus dessen in der einundzwanzigsten Plenar-Sitzung vorgelegten Anträgen*) derselbe jedoch, weil er an dieser Stelle nicht passend schien, weggeblieben war. Der Schluß dieses Artikels deutet freilich auf Executiv-Maßregeln, da dessen Haupt-Inhalt aber mit dem aus der Competenz-Bestimmung entnommenen 19. Artikel in unmittelbarem Zusammenhange steht, so hat die Commission ihm hier seinen Platz angewiesen.

Der 21. Artikel bildet den Uebergang zu den Bestimmungen wegen der Austrägal-Instanz. Die Artikel 22, 23 und 24 correspondiren mit den Artikeln 3, 5 und 11 der letzten Anträge des dritten Ausschusses**).

Die Artikel 25, 26 und 27, welche die Fälle der Mitwirkung der Bundes-Versammlung zur Aufrechthaltung der innern Ruhe in den Bundesstaaten bestimmen, sind, außer einigen unbedeutenden Redactions-Berichtigungen, unverändert geblieben.

Im 28. Artikel hat man das Wort Umtriebe, welches an dieser Stelle nicht edel genug schien, durch „Verbindungen und Anschläge“ ersetzt.

Bei dem 30. Artikel finden sich die Bemerkungen der Königl. Sächsischen Herren Bevollmächtigten, in so fern sie die möglichst bestimmte Beziehung des Punktes, auf welchen es ankommt, zum Zwecke hatten, erledigt, indem nach der Ueberzeugung der Commission, nicht leicht deutlicher, als hier geschehen ist, ausgesprochen werden konnte, daß die Vorschriften des Artikels sich einzig auf die

---

*) Vgl. S. 176 ff. A. d. H.

**) Vgl. S. 162, 163, 164. A. d. H.

Frage, welchen oder welche Bundes-Staaten die Forderung überhaupt angeht, beziehen. Dagegen würde, wie die Commission glaubt, der gewünschte Zusatz, „daß die Forderung an sich begründet sein müsse," mit dem Sinn und der Absicht des Artikels nicht übereinstimmen.

Der Großherzogl. Mecklenburgische Herr Bevollmächtigte hat in der Commission die Bemerkung gemacht, daß der Zweck des vorliegenden Artikels nicht vollständig erreicht werden möchte, wenn der Versuch einer Ausgleichung durch Compromiß nur im Allgemeinen erwähnt, und nicht hinzugesetzt würde, daß, in so fern die in Anspruch genommenen Bundes-Glieder sich nicht in einer zu bestimmenden Frist über ein Compromiß vereinigen könnten, die rechtliche Entscheidung eintreten müsse. Diese Bemerkung ist bei der Redaction benutzt worden.

Art. 31—34. In Ansehung dieser Artikel hat die Commission dasselbe Verfahren beobachtet, wovon oben bei den Artikeln wegen der Austrägal-Instanz Rechenschaft gegeben worden ist. Sie hat aus den Anträgen des vierten Ausschusses die Artikel, welche die allgemeinen Bestimmungen in Betreff des Executiv-Verfahrens enthielten, ausgehoben, und die übrigen einer besonderen Instruction, auf welche der 31. Art. hindeutet, vorbehalten. Die aufgenommenen vier Artikel correspondiren im Ganzen mit dem 1., 6., 7., und 8. Artikel der Anträge des vierten Ausschusses. Die in der einundzwanzigsten Plenar-Sitzung dabei beliebten Abänderungen sind in die gegenwärtige Redaction bereits aufgenommen.

Art. 35—49. Diese Artikel, in welchen die Rechte und Verpflichtungen des Bundes in Bezug auf Krieg und Frieden näher und vollständiger, als in der Bundes-Acte geschehen war, bestimmt worden, sind aus der in der vierzehnten Sitzung vorläufig genehmigten zweiten Redaction der Anträge des sechsten Ausschusses*) ohne wesentliche Abänderung entnommen.

Der bei Art. 37. von dem Königl. Württembergischen Herrn Bevollmächtigten gemachte Antrag, nach „Dazwischenkunft" noch beizufügen „und Hülfsleistung" scheint auf einer Vermischung der in der Redaction sorgfältig geschiedenen Zeitpunkte in dem Verfahren des Bundes bei Streitigkeiten der Bundes-Glieder mit auswärtigen

---

*) Vgl. S. 76, 77 ff. A. d. H.

Mächten zu beruhen. Der gegenwärtige Artikel handelt erst von Verwendung und Vertretung; da diese aber mit gütlicher Ausgleichung des Streites endigen kann, so wird hier das Bedürfniß wirklicher Hülfsleistung noch nicht vorausgesetzt; in den Fällen, wo diese allerdings eintreten muß, ist sie durch die späteren Artikel aufs Bestimmteste vorgeschrieben.

Bei Art. 38. haben die Königl. Sächsischen Herren Bevollmächtigten anheim gestellt, ob nicht auf den Fall, daß die Nothwendigkeit einer schnellen Berathung über die einem Bundesstaate drohende Gefahr, während der Bundestags-Ferien einträte, etwas bestimmt werden möchte. Die Commission ist der Meinung, daß die solchenfalls erforderlichen Maßregeln der Bundes-Versammlung überlassen werden können, um so mehr, als in den Bundestags-Beschlüssen vom 26. Juni 1817 *) und vom 20. September **) 1819 für ähnliche Fälle bereits Vorkehrung getroffen ist.

Bei Art. 43. ist von verschiedenen Seiten bemerkt worden, der Inhalt des Artikels stehe mit dem des vorhergegangenen 37sten in so naher Berührung, daß es vielleicht angemessen wäre, beide mit einander zu verbinden, oder doch, mittelst einer Einschaltung im 43sten, der Auslegung vorzubeugen, als ob es, im Widerspruch mit dem 37sten, von der Bundes-Versammlung abhänge, einem Bundesstaate die begehrte Intervention bei einer auswärtigen Macht zu bewilligen oder zu verweigern. Diese Bemerkungen und Zweifel scheinen sämmtlich aus einem Mißverständnisse zu entspringen. Der 37. Artikel bezieht sich auf eine zwischen einem Bundesstaate und einem auswärtigen entstandene Irrung, und legt der Bundes-Versammlung die Verpflichtung auf, dem Bundesstaate auf sein Begehren ihre wirksamste Verwendung und Vertretung angedeihen zu lassen, um ihm möglichste Genugthuung zu verschaffen. Bis hierher ist von Feindseligkeiten nicht die Rede. Der 43. Artikel hingegen erklärt sich über den Fall, wo es die Gefahr und Beschützung einzelner Bundesstaaten gilt, wo die zur Sicherheit des Bundes-Gebiets nöthigen Maßregeln bereits im Gange sind, wo mithin der Krieg unmittelbar bevorsteht, oder wirklich seinen Anfang

---

*) XXXVIII. Sitzung §. 267. A. d. H.

**) XXXV. Sitzung §. 220. ad II., Entwurf 1. Art. 2. u. 4. (Protocolle der Bundes-Versammlung 1819, S. 664). A. d. H.

genommen hat. In diesem Falle soll es der Bundes-Versammlung, wenn sie es zulässig und nützlich findet, noch frei stehen, der Sicherheit des Ganzen unbeschadet, auf Antrag des einen oder des andern, oder beider streitenden Theile, nämlich des unmittelbar bedrohten Bundesstaates und der fremden Macht, eine förmliche Vermittlung im gewöhnlichen diplomatischen Sinne des Wortes zu übernehmen. Die Commission ist mit dem sechsten Ausschusse ganz darüber einig, daß der 37. Artikel weder den 43sten überflüssig macht, noch demselben widerspricht, und daß jeder von beiden auf die ihm in der Redaction angewiesene Stelle gehört.

Art. 45. Nach den Worten "in einem Kriege zwischen auswärtigen Mächten" ist, um einem Antrage des Königl. Württembergischen Herrn Bevollmächtigten zu willfahren, hinzugesetzt worden, "oder in andern Fällen." Der Schluß dieses Artikels, dessen bisherige Redaction nicht vollkommen genügend schien, hat jetzt eine bestimmtere Fassung erhalten, welche hoffentlich allen Wünschen entsprechen wird.

Bei dem 46. Artikel besteht der Königl. Württembergische Hof ausdrücklich darauf, daß der erste Absatz bis nach den Worten "dem Bunde ganz fremd," von den nachfolgenden getrennt werde, und einen eignen Artikel bilde; und die Königl. Bayerischen Herren Bevollmächtigten sind angewiesen, diesem Verlangen beizutreten. Die Erörterung der Frage, was bei der Zerspaltung dieses Artikels eigentlich gewonnen oder verloren wird, kann hier übergangen werden. Da sie in Rücksicht auf die Sache von keinem sonderlichen Gewicht ist, so trägt die Commission, sobald ein wesentlicher Werth darauf gelegt wird, kein Bedenken, dafür zu stimmen, und hat einstweilen, bis auf weitere Genehmhaltung der Conferenz, den 46. Art. in zwei aufgelöset. Im Sinn und Interesse des ihr übertragenen Redactions-Geschäfts kann sie jedoch nicht umhin, zu bemerken, daß diese Auflösung, die den vorher bestandenen natürlichen und klaren Zusammenhang des Artikels gewaltsam zerreißt, als ein wirklicher Rückschritt anzusehen ist.

Der 50. Art. (in der dritten Redaction der Anträge des Competenz-Ausschusses der 20ste)*) hat in der gegenwärtigen Redaction verschiedene Abänderungen erhalten. Man hat die sechs ersten

*) Vgl. S. 121. A. d. H.

Unterabtheilungen desselben auf vier reducirt, aus der 7ten einen eigenen Artikel gebildet, und die 8te, die ohnedieß in den vorhergehenden Artikeln vielfältig ausgesprochen war, weggelassen.

Bei No. 2. ist nach dem Wunsche mehrerer Herren Bevollmächtigten wegen der von dem Bunde an fremde Höfe abzuordnenden Gesandten hinzugefügt worden, „wenn es bei außerordentlichen Veranlassungen nöthig gefunden werden sollte“ *). Die Abänderungen bei 1, 3 und 4 werden sich hoffentlich selbst rechtfertigen.

Der 51. Art. vertritt die Stelle der Unter-Abtheilung No. 7. in der früheren Redaction des vorhergehenden **). Da die Gegenstände des neuen Artikels von den im 50sten begriffenen rein diplomatischen Geschäften verschieden sind, so hat die Commission geglaubt, sie auf diese Weise absondern zu müssen.

Im 52. Art. (dem 21sten in den Anträgen des Competenz-Ausschusses) ***) ist man bei No. 1. und 2. von den früheren Fassungen merklich abgewichen. Der Grund war folgender. Es scheint bei diesem Artikel die Absicht gewesen zu sein: 1) die gewöhnlichen Ausgaben des Bundes von den außerordentlichen getrennt zu erwähnen; 2) in Betreff der letzteren deutlich zu bestimmen, daß sie nur in Folge vorgängiger besonderer Beschlüsse festgesetzt und verwilliget werden können. Beides aber war in den früheren Redactionen sehr unbefriedigt ausgedrückt. In wiefern die von der Commission versuchte dem Zwecke entspricht, bleibt der erleichterten Entscheidung der Conferenz überlassen.

Der 53. Art., der hier gewissermaßen die Einleitung zu dem dritten Haupt-Abschnitt der Acte bildet, ist eine Umarbeitung des 24sten in den letzten Anträgen des Competenz-Ausschusses †). Durch die jetzige Fassung dieses Artikels ist unter andern der von mehreren Herren Bevollmächtigten, und von den Königl. Sächsischen noch in ihren letzten Bemerkungen geäußerten Besorgniß, wegen unbefugter Klagen, die von Privatpersonen oder Corporationen an die Bundes-Versammlung gebracht werden könnten, hinreichend begegnet, und der Grundsatz, daß die Bundes-Versammlung in der Regel mit den

*) In der dritten Redaction der Anträge des Competenz-Ausschusses stand: „falls es nöthig befunden wird.“ A. d. H.

**) Vgl. S. 121. A. d. H.

***) Vgl. S. 122. A. d. H.

†) Vgl. S. 122. A. d. H.

Unterthanen der Bundes-Staaten nicht in unmittelbare Berührung tritt, vollkommen gesichert.

Zu gleicher Zeit hat die Commission sich überzeugt, daß es einer eigenen Bestätigung der einzelnen unter der Rubrik: besondere Bestimmungen im 2. Abschnitt der Bundes-Acte enthaltenen Artikel mit Ausnahme des 13ten und 14ten hier nicht bedarf. Da die Vorschriften der Bundes-Acte in voller Kraft bleiben, und jene „besonderen Bestimmungen,“ in so fern sie Rechte und Verhältnisse der Unterthanen überhaupt, oder einzelner Classen betreffen, unter der allgemeinen Sanction des vorliegenden 53. Art. sämmtlich begriffen sind, so wäre es zwecklos gewesen, einzelne, zum Theil sogar nur transitorische Verfügungen des 2. Abschnitts der Bundes-Acte, wie in Art. 25., 29., 30. und 31. der frühern Redaction der Competenz-Bestimmung *) geschehen war, von neuem auszusprechen.

Die Art. 54—62. welche die landständischen Verfassungen angehen, sind nach der in der neunten Sitzung genehmigten letzten Redaction der Anträge des fünften Ausschusses **), in Verbindung mit dem 27. und 28. Art. der Anträge des Competenz-Ausschusses ***), abgefaßt. Bei den einzelnen Artikeln ist nur folgendes zu bemerken.

Im Art. 56. ist vor „bestehenden Verfassungen“ eingeschaltet worden „in anerkannter Wirksamkeit.“ Diesen Zusatz haben einige Bundes-Regierungen zu Vermeidung unangenehmer Mißverständnisse gewünscht; und da er keinem der übrigen Bundesstaaten nachtheilig werden kann, so hat die Commission ihn unbedenklich annehmen zu können geglaubt.

Im 57. Art. lautet der erste Absatz nach der frühern Redaction folgendermaßen: „Da der deutsche Bund, mit Ausnahme der freien Städte, aus souverainen Fürsten besteht, so müssen, nach dem Grundbegriffe dieses Vereins, alle Rechte der Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staates ungetheilt vereinigt bleiben.“ Bei fortgesetzter Beschäftigung mit diesem wichtigen Artikel ist die Commission zu der Ueberzeugung gelangt, daß die Worte „nach dem Grundbegriffe dieses Vereins,“ hier nicht die gehörige Deutlichkeit

---

*) Vgl. S. 123 und 124. A. d. H.

**) Vgl. S. 51 ff. A. d. H.

***) Vgl. S. 123. A. d. H.

und Bestimmtheit haben, weil es zweifelhaft bleibt, ob damit (wie allerdings die Absicht war) die eben ausgesprochene Thatsache, daß der Bund aus souverainen Fürsten besteht, oder irgend ein anderer hier nicht ausgesprochener Grundbegriff bezeichnet werden sollte. Die Commission hält daher für besser, den Satz so zu fassen: „Da der Deutsche Bund ꝛc. ꝛc. aus souverainen Fürsten besteht, so muß diesem Grundbegriffe zufolge, die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staats vereinigt bleiben.“ Das Wort „ungetheilt“ welches mit der gleich darauf folgenden Restriction einen wenigstens scheinbaren Widerspruch bilden möchte, würde, da es ohnehin den Sinn nicht wesentlich verstärkt, zu vermeiden sein.

Der 63. Art. welcher die den Mediatisirten ehemaligen Reichsständen im 14. Art. der Bundes-Acte zugesicherten Rechte bestätiget, ist wörtlich derselbe, der in der 21. Plenar-Sitzung vorläufig genehmigt wurde *).

Der 64. Art. in Betreff der gemeinnützigen Anordnungen hat den 32sten der Anträge des Competenz-Ausschusses **) zur Grundlage, und es wird die gegenwärtige Fassung desselben schwerlich der Vorwurf treffen können, daß sie Vorschläge zu gemeinnützigen Anordnungen von den Bundestags-Verhandlungen auszuschließen geeignet wäre. Die Bundes-Versammlung hat vielmehr nach diesem Artikel nicht allein die Befugniß, sondern die Pflicht, dergleichen Vorschläge von allen Seiten zu prüfen und jedes zur Ausführung dienliche Mittel, in so fern es die Rechte der einzelnen Bundesstaaten nicht verletzt, zum Gegenstande ihrer anhaltenden Berathungen zu machen. Uebrigens muß die Commission sich in Ansehung dieses Art. auf das, was im gegenwärtigen Vortrage bei Art. 13. No. 3. erklärt worden ist, ausdrücklich beziehen.

Der 65. Art. überträgt endlich der Bundes-Versammlung die fernere Bearbeitung der Gegenstände, die nach den besonderen Bestimmungen des 2. Abschnittes der Bundes-Acte auf dem Wege einer freien Uebereinkunft zwischen den Bundes-Gliedern, am Bundestage verhandelt werden sollen.

---

*) Vgl. S. 174. A. d. H.

**) Vgl. S. 124. Der zu Grunde liegende Satz 32 der Anträge des Competenz-Ausschusses sagte nur, diese Gegenstände können von der Bundes-Versammlung in Berathung genommen werden. Dagegen Art. 64. redet von einer Obliegenheit; s. w. u. A. d. H.

Beilage Litt. B. zum Protocoll der 22. Sitzung.

Der Entwurf der Schluß-Acte.

Die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands, eingedenk ihrer bei Stiftung des deutschen Bundes übernommenen Verpflichtung, den Bestimmungen der Bundes-Acte durch ergänzende oder erläuternde Grundgesetze eine zweckgemäße Entwicklung, und dadurch dem Bundes-Verein selbst die erforderliche Ausbildung und Vollendung zu geben, und gleichmäßig überzeugt, daß sie, um das Gedeihen des Bundes zu sichern, und das Band, welches das gesammte Deutschland in Friede und Eintracht vereinigt, unauflöslich zu befestigen, dieses wichtige Geschäft nicht länger unerledigt lassen dürfen, haben sich entschlossen, jener Verpflichtung und einem allgemein gefühlten Bedürfniß durch gemeinschaftliche Berathschlagung und Uebereinkunft Genüge zu leisten, und zu diesem Behuf bevollmächtigt

(folgen die Namen der Herren Bevollmächtigten),

welche Bevollmächtigte, nach geschehener Auswechslung ihrer richtig befundenen Vollmachten folgende Artikel verabredet haben:

Art. 1. Der deutsche Bund ist ein völkerrechtlicher Verein der deutschen souverainen Fürsten und freien Städte, zur Bewahrung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit ihrer im Bunde begriffenen Staaten, und zur Erhaltung der innern und äußern Sicherheit Deutschlands.

Art. 2. Dieser Verein besteht in seinem Innern als eine Gemeinschaft selbständiger, unter sich unabhängiger Staaten, mit wechselseitigen gleichen Vertrags-Rechten und Vertrags-Obliegenheiten, in seinen äußern Verhältnissen aber als eine in politischer Einheit verbundene Gesammt-Macht.

Art. 3. Der Umfang und die Schranken, welche der Bund seiner Wirksamkeit vorgezeichnet hat, sind in der Bundes-Acte bestimmt, die der Grundvertrag und das erste Grundgesetz dieses Vereins ist. Indem dieselbe die Zwecke des Bundes ausspricht, bedingt und begrenzt sie zugleich dessen Befugnisse und Verpflichtungen.

Art. 4. Der Gesammtheit der Bundesglieder steht die Befugniß der Entwicklung und Ausbildung der Bundes-Acte zu, in

so fern die Erfüllung der darin aufgestellten Zwecke solche nothwendig macht. Die deshalb zu fassenden Beschlüsse dürfen aber mit dem Geiste der Bundes-Acte nicht im Widerspruch stehen, noch von dem Grund-Character des Bundes abweichen.

Art. 5. Der Bund ist als ein unauflöslicher Verein gegründet. Es steht demnach keinem seiner Mitglieder frei, sich einseitig davon loszusagen.

Art. 6. Der Bund ist nach seiner ursprünglichen Bestimmung auf die gegenwärtig daran Theil nehmenden Staaten beschränkt. Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes findet nur dann Statt, wenn die Gesammtheit der Bundesglieder solche mit den bestehenden Verhältnissen vereinbar, und dem Vortheil des Ganzen angemessen findet. Veränderungen in dem gegenwärtigen Besitzstande der Bundes-Glieder können keine Veränderung in den Bundes-Rechten und Bundes-Pflichten ohne ausdrückliche Zustimmung der Gesammtheit bewirken.

Art. 7. Die Bundes-Versammlung, aus den Abgeordneten sämmtlicher Bundes-Glieder gebildet, stellt den Bund in seiner Gesammtheit vor, und ist das beständige verfassungsmäßige Organ seines Willens und Handelns.

Art. 8. Die einzelnen Abgeordneten am Bundestage sind von ihren Committenten unbedingt abhängig, und diesen allein wegen getreuer Befolgung der ihnen ertheilten Instructionen, so wie wegen ihrer Geschäftsführung überhaupt verantwortlich.

Art. 9. Die Bundes-Versammlung übt ihre Rechte und Obliegenheiten nur innerhalb der ihr vorgezeichneten Schranken aus. Ihre Wirksamkeit ist zunächst durch die Vorschriften der Bundes-Acte, und durch die in Gemäßheit derselben beschlossenen, oder ferner zu beschließenden Grundgesetze, wo aber diese nicht zureichen, durch die im Grundvertrage bezeichneten Bundes-Zwecke bestimmt.

Art. 10. Der Gesammtwille des Bundes wird durch verfassungsmäßige Beschlüsse der Bundes-Versammlung ausgesprochen; verfassungsmäßig aber sind diejenigen Beschlüsse, die innerhalb der Grenzen der Competenz der Bundes-Versammlung, nach vorgängiger Berathung, durch freie Abstimmung entweder im engern Rathe oder im Plenum gefaßt werden, je nachdem das Eine oder das Andere durch die grundgesetzlichen Bestimmungen vorgeschrieben ist.

Art. 11. In der Regel faßt die Bundes-Versammlung die

zur Besorgung der gemeinsamen Angelegenheiten des Bundes erforderlichen Beschlüsse im engern Rathe, nach absoluter Stimmenmehrheit. Diese Form der Schlußfassung findet in allen Fällen Statt, wo bereits feststehende allgemeine Grundsätze in Anwendung, oder beschlossene Gesetze und Einrichtungen zur Ausführung zu bringen sind, überhaupt aber bei allen Berathungs-Gegenständen, welche die Bundes-Acte oder spätere Beschlüsse nicht bestimmt davon ausgenommen haben.

Art. 12. Nur in den in der Bundes-Acte ausdrücklich bezeichneten Fällen, und wo es auf eine Kriegs-Erklärung oder Friedens-Schluß-Bestätigung von Seiten des Bundes ankömmt, wie auch, wenn über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes in den Bund entschieden werden soll, bildet sich die Versammlung zu einem Plenum. Ist in einzelnen Fällen die Frage, ob ein Gegenstand vor das Plenum gehört, zweifelhaft, so steht die Entscheidung derselben dem engern Rathe zu. Im Plenum findet keine Erörterung noch Berathung Statt, sondern es wird nur darüber abgestimmt, ob ein im engeren Rathe vorbereiteter Beschluß angenommen oder verworfen werden soll. — Ein gültiger Beschluß im Plenum setzt eine Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen voraus.

Art. 13. Zur Beschlußnahme über folgende Gegenstände:

1) Annahme neuer Grundgesetze, Abänderung oder authentische Erklärung der bestehenden;
2) Organische Einrichtungen, das heißt bleibende Anstalten als Mittel zur Erfüllung der ausgesprochenen Bundes-Zwecke;
3) Aufnahme neuer Mitglieder in den Bund;
4) Religions-Angelegenheiten;

wird Einhelligkeit der Stimmen erfordert.

Art. 14. Was insbesondere die organischen Einrichtungen betrifft, so muß nicht nur über die Vorfrage, ob solche unter den obwaltenden Umständen nothwendig sind, sondern auch über Entwurf und Anlage derselben in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen, im Plenum und durch Stimmen-Einhelligkeit entschieden werden. Wenn die Entscheidung zu Gunsten der vorgeschlagenen Einrichtung ausgefallen ist, so bleiben die sämmtlichen weiteren Verhandlungen über die Ausführung im Einzelnen der engern Versammlung überlassen, welche alle dabei noch vorkommenden Fragen durch Stimmen-Mehrheit entscheidet, auch nach Befinden der Um-

stände eine Commission aus ihrer Mitte anordnet, um die verschiedenen Meinungen und Anträge mit möglichster Schonung und Berücksichtigung der Verhältnisse und Wünsche der Einzelnen auszugleichen.

Art. 15. In Fällen wo die Bundes-Glieder nicht in ihrer vertragsmäßigen Einheit, sondern als einzelne, selbstständige und unabhängige Staaten erscheinen, folglich jura singulorum obwalten, oder wo einzelnen Bundes-Gliedern eine besondere, nicht in den gemeinsamen Verpflichtungen Aller begriffene Leistung oder Verwilligung für den Bund zugemuthet werden sollte, kann ohne freie Zustimmung sämmtlicher Betheiligten kein dieselben verbindender Beschluß gefaßt werden.

Art. 16. Wenn die Besitzungen eines souverainen Deutschen Hauses durch Erbfolge auf ein anderes übergehen, so hängt es von der Gesammtheit des Bundes ab, ob und in wie fern die auf jenen Besitzungen haftenden Stimmen im Plenum, da im engern Rathe kein Bundesglied mehr als eine Stimme führen kann, dem neuen Besitzer beigelegt werden sollen. Wird das Verhältniß in den Curiat-Stimmen durch Erlöschung eines Fürstenhauses gestört, so wird der Bund dasselbe, nach den bei der früheren Stimmen-Vertheilung befolgten Grundsätzen neu ordnen, dabei jedoch Sorge tragen, daß kein einzelnes Bundesglied in ein minder günstiges Verhältniß*), als worin es sich bis dahin befand, gesetzt werde.

Art. 17. Die Bundes-Versammlung ist berufen, zur Aufrechthaltung des wahren Sinnes der Bundes-Acte, die darin enthaltenen Bestimmungen, wenn über deren Auslegung Zweifel entstehen sollten, dem Bundes-Zweck gemäß zu erklären und in allen vorkommenden Fällen den Vorschriften dieser Urkunde ihre richtige Anwendung zu sichern.

Art. 18. Da Eintracht und Friede unter den Bundes-Gliedern ungestört aufrecht erhalten werden soll, so hat die Bundes-Versammlung, wenn die innere Ruhe und Sicherheit des Bundes auf irgend eine Weise bedroht oder gestört ist, über Erhaltung oder Wiederherstellung derselben Rath zu pflegen, und die dazu geeigneten Be-

---

*) „günstigeres" hatte in dem lithographischen Abdruck gestanden; als derselbe, wie jedesmal ausdrücklich vermerkt ist, mit dem Original verglichen und collationirt wurde, da wird die Aenderung angebracht worden sein; sie ist nicht von der Hand des Conferenz-Mitgliedes. A. d. H.

schlüsse nach Anleitung der in den folgenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen zu fassen.

Art. 19. Wenn zwischen Bundes-Gliedern Thätlichkeiten zu besorgen, oder wirklich ausgeübt worden sind, so ist die Bundes-Versammlung berufen, vorläufige Maßregeln zu ergreifen, wodurch jeder Selbsthülfe vorgebeugt und der bereits unternommenen Einhalt gethan werde. Zu dem Ende hat sie vor allem für Aufrechthaltung des Besitzstandes Sorge zu tragen.

Art. 20. Wenn die Bundes-Versammlung von einem Bundes-Gliede zum Schutze des Besitzstandes angerufen wird, und der jüngste Besitzstand streitig, mithin die Thatsache der Besitz-Störung zweifelhaft ist, so liegt ihr ob, ein bei der Sache nicht betheiligtes Bundesglied in der Nähe des zu schützenden Gebietes aufzufordern, die Thatsache des jüngsten Besitzes, und die angezeigte Störung desselben ohne Zeitverlust durch seinen obersten Gerichtshof summarisch untersuchen, und darüber einen rechtlichen Bescheid abfassen zu lassen, dessen Vollziehung die Bundes-Versammlung, wenn der Bundesstaat, gegen welchen er gerichtet ist, sich nicht auf vorgängige Aufforderung freiwillig dazu versteht, durch die ihr zu diesem Ende angewiesenen Mittel zu bewirken hat.

Art. 21. Die Bundes-Versammlung hat in allen, nach Vorschrift der Bundes-Acte bei ihr anzubringenden Streitigkeiten der Bundes-Glieder die Vermittlung durch einen Ausschuß zu versuchen. Können die entstandenen Streitigkeiten auf diesem Wege nicht beigelegt werden, so hat sie die Entscheidung derselben durch eine Austrägal-Instanz zu veranlassen, bei deren Aufstellung die in dem Bundestags-Beschlusse vom 16. Juni 1817 enthaltenen Bestimmungen, so lange dieserhalb nicht eine anderweitige Uebereinkunft zwischen den Bundes-Gliedern Statt gefunden hat, so wie die in einer besonderen Instruction über diesen Gegenstand der Bundes-Versammlung ertheilten Vorschriften zu beobachten sind.

Art. 22. Wenn nach Anleitung des gedachten Bundestags-Beschlusses der oberste Gerichtshof eines Bundesstaates zur Austrägal-Instanz gewählt ist, so steht demselben die Leitung des Prozesses und die Entscheidung des Streits in allen seinen Haupt- und Nebenpunkten uneingeschränkt und ohne alle weitere Einwirkung der Bundes-Versammlung oder der Landesregierung zu. Letztere wird jedoch auf Antrag der Bundes-Versammlung, oder der streitenden Theile, im

Falle einer Zögerung von Seiten des Gerichts, die zur Beförderung der Entscheidung nöthigen Verfügungen erlassen.

Art. 23. Wo keine besonderen Entscheidungs-Normen vorhanden sind, hat das Austrägal-Gericht nach den in Rechts-Streitigkeiten derselben Art vormals von den Reichsgerichten subsidiarisch befolgten Rechtsquellen, in so fern solche auf die jetzigen Verhältnisse der Bundes-Glieder noch anwendbar sind, zu erkennen.

Art. 24. Es steht übrigens den Bundes-Gliedern frei, sowohl bei einzelnen vorkommenden Streitigkeiten als für alle künftige Fälle, wegen besonderer Austräge oder Compromisse übereinzukommen, wie denn auch frühere Familien- oder Vertrags-Austräge durch Errichtung der Bundes-Austrägal-Instanz nicht aufgehoben, noch abgeändert werden.

Art. 25. Die Aufrechthaltung der inneren Ruhe und Ordnung in den Bundesstaaten steht den Regierungen allein zu. Als Ausnahme kann jedoch, in Rücksicht auf die innere Sicherheit des gesammten Bundes und in Folge der Verpflichtung der Bundes-Glieder zu gegenseitiger Hülfsleistung, die Mitwirkung der Gesammtheit zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Ruhe, im Fall einer Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Regierung, eines offenen Aufruhrs, oder gefährlicher Bewegungen in mehreren Bundes-Staaten, Statt finden.

Art. 26. Wenn in einem Bundesstaate durch Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Obrigkeit die innere Ruhe unmittelbar gefährdet, und eine Verbreitung aufrührerischer Bewegungen zu fürchten, oder ein wirklicher Aufruhr zum Ausbruch gekommen ist, und die Regierung selbst, nach Erschöpfung der verfassungsmäßigen und gesetzlichen Mittel, den Beistand des Bundes anruft, so liegt der Bundes-Versammlung ob, die schleunigste Hülfe zur Wiederherstellung der Ordnung zu veranlassen. Sollte im letztgedachten Falle die Regierung notorisch außer Stande sein, den Aufruhr durch eigne Kräfte zu unterdrücken, zugleich aber durch die Umstände gehindert werden, die Hülfe des Bundes zu begehren, so ist die Bundes-Versammlung nichts desto weniger verpflichtet, auch unaufgerufen zur Wiederherstellung der Ordnung und Sicherheit einzuschreiten. In jedem Falle aber dürfen die verfügten Maßregeln von keiner längern Dauer sein, als die Regierung, welcher die bundesmäßige Hülfe geleistet wird, es nothwendig erachtet.

Art. 27. Die Regierung, welcher eine solche Hülfe zu Theil

geworden, ist gehalten, die Bundes-Versammlung von der Veranlassung der eingetretenen Unruhen in Kenntniß zu setzen, und von den zur Befestigung der wiederhergestellten gesetzlichen Ordnung getroffenen Maßregeln eine beruhigende Anzeige an dieselbe gelangen zu lassen.

Art. 28. Wenn die öffentliche Ruhe und gesetzliche Ordnung in mehreren Bundesstaaten durch gefährliche Verbindungen und Anschläge bedroht sind, und dagegen nur durch Zusammenwirken der Gesammtheit zureichende Maßregeln ergriffen werden können, so ist die Bundes-Versammlung befugt und berufen, nach vorgängiger Rücksprache mit den zunächst bedrohten Regierungen, solche Maßregeln zu berathen und zu beschließen.

Art. 29. Wenn der Fall einer Justiz-Verweigerung eintritt, und auf verfassungsmäßigen Wegen gesetzliche Hülfe nicht erlangt werden kann, so liegt der Bundes-Versammlung ob, erwiesene, nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen jedes Landes zu beurtheilende Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen, um darauf die gerichtliche Hülfe bei der Bundes-Regierung, die zu der Beschwerde Anlaß gegeben hat, zu bewirken.

Art. 30. Wenn Forderungen von Privat-Personen deßhalb nicht befriedigt werden können, weil die Verpflichtung, denselben Genüge zu leisten, zwischen mehreren Bundes-Gliedern zweifelhaft oder bestritten ist, so hat die Bundes-Versammlung, auf Anrufen der Betheiligten, zuvörderst eine Ausgleichung auf gütlichem Wege zu versuchen, im Fall aber, daß dieser Versuch ohne Erfolg bliebe, und die in Anspruch genommenen Bundes-Glieder sich nicht in einer zu bestimmenden Frist über ein Compromiß vereinigten, die rechtliche Entscheidung der streitigen Vorfrage durch eine Austrägal-Instanz zu veranlassen.

Art. 31. Die Bundes-Versammlung hat das Recht und die Verbindlichkeit, für die Vollziehung der Bundes-Acte und übrigen Grundgesetze des Bundes, der in Gemäßheit ihrer Competenz von ihr gefaßten Beschlüsse, der durch Austräge gefällten schiedsrichterlichen Erkenntnisse, der unter die Gewährleistung des Bundes gestellten compromissarischen Entscheidungen und der am Bundestag vermittelten Vergleiche, so wie für die Aufrechthaltung der von dem Bunde übernommenen besonderen Garantien zu sorgen, auch zu diesem Ende, nach Erschöpfung aller andern bundesverfassungsmäßigen Mittel

die erforderlichen Executiv-Maßregeln mit genauer Beobachtung der in einer besonderen Instruction dieserhalb festgesetzten Bestimmungen und Normen, in Anwendung zu bringen.

Art. 32. Da jede Bundesregierung die Obliegenheit hat, auf Vollziehung der Bundesbeschlüsse zu halten, der Bundes-Versammlung aber eine unmittelbare Einwirkung auf die innere Verwaltung der Bundesstaaten nicht zusteht, so kann in der Regel nur gegen die Regierung selbst ein Executiv-Verfahren Statt finden. — Ausnahmen von dieser Regel treten jedoch ein, wenn eine Bundes-Regierung, in Ermangelung eigener zureichender Mittel, selbst die Hülfe des Bundes in Anspruch nimmt, oder, wenn die Bundes-Versammlung unter den im 26. Artikel bezeichneten Umständen, zur Wiederherstellung der allgemeinen Ordnung und Sicherheit unaufgerufen einzuschreiten verpflichtet ist. Im ersten Fall muß jedoch immer in Uebereinstimmung mit den Anträgen der Regierung, welcher die bundesmäßige Hülfe geleistet wird, verfahren, und im zweiten Fall ein Gleiches, sobald die Regierung wieder in Thätigkeit gesetzt ist, beobachtet werden.

Art. 33. Die Executiv-Maßregeln werden im Namen der Gesammtheit des Bundes beschlossen und ausgeführt. — Die Bundes-Versammlung ertheilt zu dem Ende, mit Berücksichtigung aller Local-Umstände und sonstigen Verhältnisse, einer oder mehreren, bei der Sache nicht betheiligten Regierungen, den Auftrag zur Vollziehung der beschlossenen Maßregeln, und bestimmt zugleich sowohl die Stärke der dabei zu verwendenden Mannschaft, als die nach dem jedesmaligen Zweck des Executiv-Verfahrens zu bemessende Dauer desselben.

Art. 34. Die Regierung, an welche der Auftrag gerichtet ist, und welche solchen als eine Bundes-Pflicht zu übernehmen hat, ernennt zu diesem Behuf einen Civil-Commissair, der nach einer von der Bundes-Versammlung zu ertheilenden besonderen Instruction das Executiv-Verfahren unmittelbar leitet. — Wenn der Auftrag an mehrere Regierungen ergangen ist, so bestimmt die Bundes-Versammlung, welche derselben den Civil-Commissair zu ernennen hat. Die beauftragte Regierung wird, während der Dauer des Executiv-Verfahrens, die Bundes-Versammlung von dem Erfolge desselben in Kenntniß erhalten, und sie, sobald der Zweck vollständig erfüllt ist, von der Beendigung des Geschäfts unterrichten.

Art. 35. Der Bund hat als Gesammt-Macht das Recht,

Krieg, Frieden, Bündnisse und andere Verträge zu beschließen. Nach dem im 2. Art. der Bundes=Acte ausgesprochenen Zwecke des Bundes übt derselbe aber diese Rechte nur zu seiner Selbstverthei=digung, zur Erhaltung der Selbstständigkeit und äußern Sicherheit Deutschlands, und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der ein=zelnen Bundes=Staaten aus.

Art. 36. Da in dem 11. Artikel der Bundes=Acte alle Mit=glieder des Bundes sich verbindlich gemacht haben, sowohl ganz Deutschland als jeden einzelnen Bundesstaat gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen, und sich gegenseitig ihre sämmtlichen unter dem Bunde begriffenen Besitzungen zu garantiren, so kann kein einzelner Bundesstaat von Auswärtigen verletzt werden, ohne daß die Ver=letzung zugleich und in demselben Maße die Gesammtheit des Bun=des treffe.

Dagegen sind die einzelnen Bundesstaaten verpflichtet, von ihrer Seite weder Anlaß zu dergleichen Verletzungen zu geben, noch aus=wärtigen Staaten solche zuzufügen. Sollte von Seiten eines fremden Staates über eine von einem Mitgliede des Bundes ihm widerfahrene Verletzung bei der Bundes=Versammlung Beschwerde geführt, und diese gegründet befunden werden, so liegt der Bundes=Versammlung ob, das Bundes=Glied, welches die Beschwerde veranlaßt hat, zur schleunigen und genügenden Abhülfe aufzufordern, und mit dieser Aufforderung, nach Befinden der Umstände, Maßregeln, wodurch weiteren feindseligen Folgen zur rechten Zeit vorgebeugt werde, zu verbinden.

Art. 37. Wenn ein Bundesstaat, bei einer zwischen ihm und einer auswärtigen Macht entstandenen Irrung, die Dazwischenkunft des Bundes anruft, so hat die Bundes=Versammlung den Ursprung solcher Irrung und das wahre Sachverhältniß sorgfältig zu prüfen. Ergiebt sich aus dieser Prüfung, daß dem Bundes=Staate das Recht nicht zur Seite steht, so hat die Bundes=Versammlung denselben von Fortsetzung des Streites ernstlich abzumahnen, und die begehrte Da=zwischenkunft zu verweigern, auch erforderlichen Falls zur Erhaltung des Friedensstandes geeignete Mittel anzuwenden. Ergiebt sich das Gegentheil, so ist die Bundes=Versammlung verpflichtet, dem verletzten Bundesstaate ihre wirksamste Verwendung und Vertretung angedeihen zu lassen, und solche so weit auszudehnen, als nöthig ist, damit dem=selben volle Sicherheit und angemessene Genugthuung zu Theil werde.

Art. 38. Wenn aus der Anzeige eines Bundesstaates, oder aus andern zuverlässigen Angaben Grund zu der Besorgniß geschöpft wird, daß ein einzelner Bundesstaat, oder die Gesammtheit des Bundes, von einem feindlichen Angriffe bedroht sei, so muß die Bundes-Versammlung sofort die Frage, ob die Gefahr eines solchen Angriffes wirklich vorhanden ist, in Berathung nehmen, und darüber in der kürzest möglichen Zeit einen Ausspruch thun. Wird die Gefahr anerkannt, so muß, gleichzeitig mit diesem Ausspruche, wegen der in solchem Falle unverzüglich in Wirksamkeit zu setzenden Vertheidigungs-Maßregeln, ein Beschluß gefaßt werden. — Beides, jener Ausspruch, und dieser Beschluß, ergeht von der engern Versammlung, die dabei nach der in ihr geltenden absoluten Stimmenmehrheit verfährt.

Art. 39. Wenn das Bundes-Gebiet von einer auswärtigen Macht feindlich überfallen wird, tritt sofort der Stand des Krieges ein, und es muß in diesem Falle, was auch ferner von der Bundes-Versammlung beschlossen werden mag, ohne weiteren Verzug zu den erforderlichen Vertheidigungs-Maßregeln geschritten werden.

Art. 40. Sieht sich der Bund zu einer förmlichen Kriegs-Erklärung genöthigt, so kann solche nur in der vollen Versammlung nach der für dieselbe vorgeschriebenen Stimmen-Mehrheit von zwei Dritttheilen beschlossen werden.

Art. 41. Der in der engern Versammlung gefaßte Beschluß über die Wirklichkeit der Gefahr eines feindlichen Angriffes verbindet sämmtliche Bundesstaaten zur Theilnahme an den vom Bundestage nothwendig erachteten Vertheidigungs-Maßregeln. Gleicher Weise verbindet die in der vollen Versammlung ausgesprochene Kriegs-Erklärung sämmtliche Bundesstaaten zur unmittelbaren Theilnahme an dem gemeinschaftlichen Kriege.

Art. 42. Wenn die Vorfrage, ob Gefahr vorhanden ist, durch die Stimmen-Mehrheit verneinend entschieden wird, so bleibt nichts desto weniger denjenigen Bundesstaaten, welche von der Wirklichkeit der Gefahr überzeugt sind, unbenommen, gemeinschaftliche Vertheidigungs-Maßregeln unter einander zu verabreden.

Art. 43. Wenn in einem Falle, wo es der Gefahr und Beschützung einzelner Bundesstaaten gilt, einer der streitenden Theile auf die förmliche Vermittlung des Bundes anträgt, so wird derselbe, in sofern er es der Lage der Sachen und seiner Stellung angemessen

findet, unter vorausgesetzter Einwilligung des andern Theils diese Vermittlung übernehmen; jedoch darf dadurch der Beschluß, wegen der zur Sicherheit des Bundes-Gebiets zu ergreifenden Vertheidigungs-Maßregeln nicht aufgehalten werden, noch in der Ausführung der bereits beschlossenen ein Stillstand oder eine Verzögerung eintreten.

Art. 44. Bei ausgebrochenem Kriege steht jedem Bundesstaate frei, zur gemeinsamen Vertheidigung eine größere Macht zu stellen als sein Bundes-Contingent beträgt; es kann jedoch in dieser Hinsicht keine Forderung an den Bund Statt finden.

Art. 45. Wenn in einem Kriege zwischen auswärtigen Mächten, oder in anderen Fällen, Verhältnisse eintreten, welche die Besorgniß einer Verletzung der Neutralität des Bundes-Gebiets veranlassen, so hat die Bundes-Versammlung ohne Verzug im engern Rathe die zur Behauptung dieser Neutralität erforderlichen Maßregeln zu beschließen.

Art. 46. Beginnt ein Bundesstaat, der zugleich außerhalb des Bundes-Gebietes Besitzungen hat, in seiner Eigenschaft als Europäische Macht einen Krieg, so bleibt ein solcher, die Verhältnisse und Verpflichtungen des Bundes nicht berührender Krieg dem Bunde ganz fremd.

Art. 47. In den Fällen, wo ein solcher Bundesstaat in seinen außer dem Bunde belegenen Besitzungen bedroht oder angegriffen wird, tritt für den Bund die Verpflichtung zu gemeinschaftlichen Vertheidigungs-Maßregeln oder zur Theilnahme und Hülfsleistung nur in sofern ein, als derselbe, nach vorgängiger Berathung durch Stimmen-Mehrheit in der engern Versammlung, Gefahr für das Bundes-Gebiet erkennt. Im letzteren Falle finden die Vorschriften der vorhergehenden Artikel ihre gleichmäßige Anwendung.

Art. 48. Die Bestimmung der Bundes-Acte, vermöge welcher nach einmal erklärtem Bundes-Kriege kein Mitglied des Bundes einseitige Verhandlungen mit dem Feinde eingehen, noch einseitig Waffenstillstand oder Frieden schließen darf, ist für sämmtliche Bundes-Staaten, sie mögen außerhalb des Bundes Besitzungen haben oder nicht, gleich verbindlich.

Art. 49. Wenn Verhandlungen über Abschluß des Friedens oder eines Waffenstillstandes am Bundestage Statt finden, so hat die Bundes-Versammlung zu specieller Leitung derselben einen Aus-

schuß zu bestellen, zur Theilnahme an den politischen Unterhandlungen aber eigene Bevollmächtigte zu ernennen und mit gehörigen Instructionen zu versehen. Der Friedensvertrag selbst kann nur in der vollen Versammlung angenommen und bestätigt werden.

Art. 50. In Bezug auf die auswärtigen Verhältnisse überhaupt liegt der Bundes-Versammlung ob:

Als Organ der Gesammtheit des Bundes für die Aufrechthaltung friedlicher und freundschaftlicher Verhältnisse mit den auswärtigen Staaten Sorge zu tragen;

Die von fremden Mächten bei dem Bunde beglaubigten Gesandten anzunehmen, und wenn es bei außerordentlichen Veranlassungen nöthig werden sollte, im Namen des Bundes Gesandte an fremde Mächte abzuordnen;

In eintretenden Fällen Unterhandlungen für die Gesammtheit des Bundes zu führen und Verträge für denselben abzuschließen;

Auf Verlangen einzelner Bundes-Regierungen für dieselben die Verwendung des Bundes bei fremden Regierungen, und in gleicher Art, auf Verlangen fremder Staaten, die Dazwischenkunft des Bundes bei einzelnen Bundes-Gliedern eintreten zu lassen.

Art. 51. Die Bundes-Versammlung ist ferner verpflichtet, die auf das Militairwesen des Bundes Bezug habenden organischen Einrichtungen, und die zur Sicherstellung seines Gebiets erforderlichen Vertheidigungs-Anstalten zu beschließen.

Art. 52. Da zu Erreichung der Zwecke und Besorgung der Angelegenheiten des Bundes, von der Gesammtheit der Mitglieder Geldbeiträge zu leisten sind, so hat die Bundes-Versammlung

den Betrag der gewöhnlichen verfassungsmäßigen Ausgaben, so weit solches im Allgemeinen geschehen kann, zu bestimmen;

in vorkommenden Fällen die zur Ausführung besonderer, in Hinsicht auf anerkannte Bundeszwecke gefaßten Beschlüsse erforderlichen außerordentlichen Ausgaben festzusetzen, und die zur Bestreitung derselben zu leistenden Beiträge zu verwilligen;

das Matrikelmäßige Verhältniß, nach welchem von den Mitgliedern des Bundes beizutragen ist, festzusetzen;

die Erhebung, Verwendung und Verrechnung der Beiträge anzuordnen, und darüber die Aufsicht zu führen.

Art. 53. Die durch die Bundes-Acte den einzelnen Bundes-Staaten garantirte Unabhängigkeit schließt zwar im Allgemeinen jede Einwirkung des Bundes in die innere Staats-Einrichtung und Staats-Verwaltung aus. Da aber die Bundes-Glieder sich in dem zweiten Abschnitt der Bundes-Acte über einige besondere Bestimmungen vereinigt haben, welche sich theils auf Gewährleistung zugesicherter Rechte, theils auf bestimmte Verhältnisse der Unterthanen beziehen, so liegt der Bundes-Versammlung ob, die Erfüllung der durch diese Bestimmungen übernommenen Verbindlichkeiten, wenn sich aus hinreichend begründeten Anzeigen ergiebt, daß solche nicht Statt gefunden habe, zu bewirken.

Die Anwendung der in Gemäßheit dieser Verbindlichkeiten getroffenen allgemeinen Anordnungen auf die einzelnen Fälle bleibt jedoch den Regierungen allein überlassen.

Art. 54. Da nach dem Sinn des 13. Artikels der Bundes-Acte, und den darüber erfolgten spätern Erklärungen in allen Bundesstaaten landständische Verfassungen Statt finden sollen, so hat die Bundes-Versammlung darüber zu wachen, daß diese Bestimmung in keinem Bundes-Staate unerfüllt bleibe.

Art. 55. Den souverainen Fürsten der Bundesstaaten bleibt überlassen, diese innere Landes-Angelegenheit mit Berücksichtigung sowohl der früherhin gesetzlich bestandenen ständischen Rechte, als der gegenwärtig obwaltenden Verhältnisse, zu ordnen.

Art. 56. Die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen können nur auf verfassungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden.

Art. 57. Da der deutsche Bund, mit Ausnahme der freien Städte, aus souverainen Fürsten besteht, so muß, diesem Grundbegriffe zufolge, die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staates vereinigt bleiben, und der Souverain kann durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden.

Art. 58. Die im Bunde vereinten souverainen Fürsten dürfen durch keine landständische Verfassung in der Erfüllung ihrer bundesmäßigen Verpflichtungen gehindert oder beschränkt werden.

Art. 59. Wo die Oeffentlichkeit landständischer Verhandlungen durch die Verfassung gestattet ist, muß durch die Geschäftsordnung dafür gesorgt werden, daß die gesetzlichen Grenzen der freien Aeuße-

rung weder bei den Verhandlungen selbst, noch bei deren Bekanntmachung durch den Druck, auf eine die Ruhe des einzelnen Bundesstaates, oder des gesammten Deutschlands gefährdende Weise überschritten werden.

Art. 60. Wenn von einem Bundes-Gliede die Garantie des Bundes für die in seinem Lande eingeführte landständische Verfassung nachgesucht wird, so ist die Bundes-Versammlung berechtigt, solche zu übernehmen. Sie erhält dadurch die Befugniß, auf Anrufen der Betheiligten die Verfassung aufrecht zu erhalten, und die über Auslegung oder Anwendung derselben entstandenen Irrungen, sofern dafür nicht anderweitige Mittel und Wege gesetzlich vorgeschrieben sind, durch gütliche Vermittlung oder compromissarische Entscheidung beizulegen.

Art. 61. Außer dem Fall der übernommenen besonderen Garantie einer landständischen Verfassung und der Aufrechthaltung der über den 13. Artikel der Bundes-Acte hier festgesetzten Bestimmungen, ist die Bundes-Versammlung nicht berechtigt in landständischen Angelegenheiten, oder in Streitigkeiten zwischen den Landesherren und ihren Ständen einzuwirken, so lange solche nicht den im 26. Artikel bezeichneten Character annehmen, in welchem Falle die Bestimmungen dieses, so wie des 27. Artikels auch hierbei ihre Anwendung finden. Der 46. Artikel der Wiener Congreß-Acte vom Jahre 1815 in Betreff der Verfassung der freien Stadt Frankfurt erhält jedoch hiedurch keine Abänderung.

Art. 62. Die vorstehenden Bestimmungen in Bezug auf den 13. Artikel der Bundes-Acte sind auf die freien Städte in so weit anwendbar, als die besonderen Verfassungen und Verhältnisse derselben es zulassen.

Art. 63. Es liegt der Bundes-Versammlung ob, auf die genaue und vollständige Erfüllung derjenigen Bestimmungen zu achten, welche der 14. Artikel der Bundes-Acte in Betreff der Mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsstände und des ehemaligen unmittelbaren Reichs-Adels enthält. Diejenigen Bundesglieder, deren Ländern die Besitzungen derselben einverleibt worden, bleiben gegen den Bund, zur unverrückten Aufrechthaltung der durch jene Bestimmungen begründeten staatsrechtlichen Verhältnisse verpflichtet. Und wenn gleich die über die Anwendung der in Gemäßheit des 14. Artikels der Bundes-Acte erlassenen Verordnungen oder abgeschlossenen Verträge

entstehenden Streitigkeiten in einzelnen Fällen an die competenten Behörden des Bundesstaates, in welchem die Besitzungen der Mittelbar gewordenen Fürsten, Grafen und Herren gelegen sind, zur Entscheidung gebracht werden müssen, so bleibt denselben doch, im Fall der verweigerten gesetzlichen und verfassungsmäßigen Rechtshülfe, oder einer einseitigen zu ihrem Nachtheil erfolgten legislativen Erklärung der durch die Bundes-Acte ihnen zugesicherten Rechte, der Recurs an die Bundes-Versammlung vorbehalten; und diese ist in einem solchen Falle verpflichtet, wenn sie die Beschwerde gegründet findet, eine genügende Abhülfe zu bewirken.

Art. 64. Wenn Vorschläge zu gemeinnützigen Anordnungen, deren Zweck nur durch die zusammenwirkende Theilnahme aller Bundesstaaten vollständig erreicht werden kann, von einzelnen Bundesgliedern an die Bundes-Versammlung gebracht werden, und diese sich von der Zweckmäßigkeit und Ausführbarkeit solcher Vorschläge im Allgemeinen überzeugt, so liegt ihr ob, die Mittel zur Vollführung derselben in sorgfältige Erwägung zu ziehen, und ihr anhaltendes Bestreben dahin zu richten, die zu dem Ende erforderliche freiwillige Vereinbarung unter den sämmtlichen Bundesgliedern zu bewirken.

Art. 65. Die in den besonderen Bestimmungen der Bundes-Acte zur Berathung der Bundes-Versammlung gestellten Gegenstände bleiben derselben, um durch gemeinschaftliche Uebereinkunft zu möglichst gleichförmigen Verfügungen darüber zu gelangen, zur ferneren Bearbeitung vorbehalten.

Art. 66. Der gegenwärtige Vertrag wird die nämliche grundgesetzliche Kraft und Gültigkeit, wie die Bundes-Acte selbst haben, und demnach, neben diesem Grundvertrage, der Bundes-Versammlung zur unabweislichen Richtschnur ihres Verfahrens dienen.

Derselbe wird von sämmtlichen Bundes-Gliedern ratificirt und die Ratificationen sollen binnen sechs Wochen, oder früher, nach Frankfurt gesendet, und daselbst in das Bundes-Archiv niedergelegt werden.

Zur Urkunde dessen haben sämmtliche Bevollmächtigte den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und mit ihren Wappen untersiegelt.

Beilage Litt. C. zum Protocoll der 22. Sitzung.

Zweite Redaction einer Executions-Ordnung.

Art. 1. Die Bundes-Versammlung hat das Recht und die Verbindlichkeit, für die Vollziehung der Bundes-Acte und übrigen Grundgesetze des Bundes, der in Gemäßheit ihrer Competenz von ihr gefaßten Beschlüsse, der durch Austräge gefällten schiedsrichterlichen Erkenntnisse, der unter die Gewährleistung des Bundes gestellten compromissarischen Entscheidungen und der am Bundestage vermittelten Vergleiche, so wie für die Aufrechthaltung der von dem Bunde übernommenen besonderen Garantien zu sorgen, auch zu diesem Ende nach Erschöpfung aller anderen bundesverfassungsmäßigen Mittel die erforderlichen Executiv-Maßregeln in Anwendung zu bringen.

Art. 2. Zur Erfüllung dieser Verbindlichkeit wählt die Bundes-Versammlung jedesmal für den Zeitraum von 6 Monaten mit Einschluß der Ferien aus ihrer Mitte eine Commission von 5 Mitgliedern mit 2 Stellvertretern, dergestalt: daß bei deren jedesmaliger Erneuerung wenigstens zwei neue Mitglieder darin aufgenommen werden. An dieselbe werden alle der Bundes-Versammlung zukommende Eingaben und Anzeigen abgegeben, welche auf die im ersten Artikel bezeichneten Vollziehungs-Gegenstände Bezug haben.

Art. 3. Dieser Commission liegt ob, zuvörderst zu prüfen, ob der bundesmäßigen Verpflichtung vollständige oder unzureichende Folge geleistet worden sei, und darüber Vortrag an die Bundes-Versammlung zu erstatten. Erhält diese dadurch die Ueberzeugung, daß in dem gegebenen Falle die gesetzlichen Vorschriften gar nicht oder nicht hinlänglich befolgt worden sind, so hat sie nach Beschaffenheit der Umstände einen kurzen Termin anzuberaumen, um von den Gesandten der Bundesstaaten, welche solches angeht, entweder die Erklärung der hierauf erfolgten Vollziehung oder die genügende und vollständige Nachweisung der Ursachen, welche der Folgeleistung noch entgegen stehen, zu vernehmen.

Nach erfolgter Erklärung oder, in Ermangelung dieser, nach Ablauf der bestimmten Frist hat die Bundes-Versammlung auf das von der Commission darüber abzugebende Gutachten zu beurtheilen, in wie fern die Sache erledigt, oder der Fall der Nichterfüllung der bundesmäßigen Verpflichtung begründet, und sonach das geeignete Executiv-Verfahren zu beschließen ist.

Art. 4. Ehe die Bundes-Versammlung die wirkliche Ausführung ihres wegen der Execution und der dabei anzuwendenden Mittel gefaßten Beschlusses verfügt, wird sie denselben der Regierung des betheiligten Bundesstaates durch dessen Bundestags-Gesandten mittheilen und zugleich an diese eine angemessene motivirte Aufforderung zur Folgeleistung unter Bestimmung einer nach Lage der Sache zu bemessenden Zeitfrist ergehen lassen.

Art. 5. Wenn hierauf die Befolgung angezeigt wird, so hat die Commission ihr Gutachten darüber abzugeben, und der Bundestag zu beurtheilen, in wie fern solches zur Genüge geschehen ist. Ergeht keine solche Anzeige oder wird selbige nicht hinreichend befunden, so wird ohne Verzug der wirkliche Eintritt des angedrohten Executiv-Verfahrens beschlossen, und sogleich der Bundesstaat, der zu diesem Beschluß Anlaß gegeben hat, davon nochmals in Kenntniß gesetzt.

Art. 6. Da jede Bundes-Regierung die Obliegenheit hat, auf Vollziehung der Bundes-Beschlüsse zu halten, der Bundes-Versammlung aber eine unmittelbare Einwirkung auf die innere Verwaltung der Bundesstaaten nicht zusteht; so kann in der Regel nur gegen die Regierung selbst ein Executiv-Verfahren Statt finden. Ausnahmen von dieser Regel treten jedoch ein, wenn eine Bundes-Regierung, in Ermanglung eigner zureichenden Mittel, selbst die Hülfe des Bundes in Anspruch nimmt, oder wenn die Bundes-Versammlung unter den (im 26. Art. der Schluß-Acte) bezeichneten Umständen, zur Wiederherstellung der allgemeinen Ordnung und Sicherheit unaufgerufen einzuschreiten verpflichtet ist. Im ersten Fall muß jedoch immer in Uebereinstimmung mit den Anträgen der Regierung, welcher die bundesmäßige Hülfe geleistet wird, verfahren, und im zweiten Fall ein Gleiches, sobald die Regierung wieder in Thätigkeit gesetzt ist, beobachtet werden.

Art. 7. Die Executiv-Maßregeln werden im Namen der Gesammtheit des Bundes beschlossen und ausgeführt. Die Bundes-Versammlung ertheilt zu dem Ende mit Berücksichtigung der Localumstände und sonstigen Verhältnisse einer oder mehreren, bei der Sache nicht betheiligten Regierungen den Auftrag zur Vollziehung der beschlossenen Maßregeln, und bestimmt zugleich sowohl die Stärke der dabei zu verwendenden Mannschaft, als die nach dem jedesmaligen Zwecke des Executiv-Verfahrens zu bemessende Dauer desselben.

Art. 8. Die Regierung, an welche der Auftrag gerichtet ist, und welche solchen als eine Bundespflicht zu übernehmen hat, ernennt zu diesem Behufe einen Civil-Commissair, der nach einer von der Bundes-Versammlung zu ertheilenden besonderen Instruction das Executiv-Verfahren unmittelbar leitet. Wenn der Auftrag an mehrere Regierungen ergangen ist, so bestimmt die Bundes-Versammlung, welche derselben den Civil-Commissair zu ernennen hat. Die beauftragte Regierung wird während der Dauer des Executiv-Verfahrens die Bundes-Versammlung von dem Erfolg desselben in Kenntniß erhalten und sie, sobald der Zweck vollständig erfüllt ist, von der Beendigung des Geschäfts unterrichten.

Art. 9. Wenn eine Regierung sich weigert, die Ausführung der ihr aufgetragenen Executiv-Maßregeln zu übernehmen, so hat die Bundes-Versammlung über die Erheblichkeit oder Unzulänglichkeit der Weigerungs-Gründe zu entscheiden. Erkennt sie diese Gründe für erheblich, oder findet sie selbst Anstände, das Executiv-Verfahren durch die früher bezeichnete Regierung vornehmen zu lassen, so hat sie solches einer anderen Bundes-Regierung zu übertragen. Dasselbe findet auch Statt, wenn die zuerst ernannte Regierung ohne anerkannte hinlängliche Entschuldigungs-Gründe auf Ablehnung des Auftrags beharrt, und diesen deshalb unerfüllt läßt; in solchem Falle bleibt jedoch letztere zum Schaden-Ersatz gehalten und für alle sonst daraus entstehende nachtheilige Folgen dem Bund verantwortlich.

Art. 10. Wenn nicht, nach einer bestimmten Erklärung der Bundes-Versammlung, Gefahr auf dem Verzuge haftet, soll die mit dem Executiv-Verfahren beauftragte Regierung den betheiligten Bundesstaat von dem ihr ertheilten Auftrag benachrichtigen, mit der Anzeige: daß, wenn binnen 3 Wochen eine genügende Erfüllung der Beschlüsse, auf welche diese Maßregeln Bezug haben, nicht nachgewiesen sein sollte, die wirkliche bundespflichtmäßige Vollziehung der letzteren unfehlbar erfolgen werde.

Art. 11. Die obere Leitung der angeordneten Vollziehung steht auch in ihrem Fortgange der Bundes-Versammlung zu; an diese werden alle darauf sich beziehende Berichte und sonstige Anzeigen gerichtet. Die aus ihrer Mitte gewählte Executions-Commission erstattet ihr darüber nähere Anträge, worauf sie ihre Be-

schlüsse faßt, und an die mit der Execution beauftragte Regierung die nöthigen Anweisungen erläßt.

Art. 12. Die Vollstreckung der compromissarischen und Austrägal-Erkenntnisse kann nur auf Anrufen der Partheien von der Bundes-Versammlung veranlaßt werden. Diese hat nach gutachtlicher Vernehmung ihrer Commission das Geeignete hierauf zu verfügen.

Das Erkenntniß selbst darf in keinem Fall der Gegenstand einer Berathung und eines Beschlusses der Bundes-Versammlung werden. Wenn indeß gegen die Vollziehung noch zulässige Einreden vorgebracht werden, die ein weiteres rechtliches Verfahren veranlassen können; so sind diese unverzüglich an dasselbe Austrägal-Gericht zu verweisen, von welchem das Erkenntniß ausgegangen ist. In Gemäßheit des hierauf erfolgten weiteren Ausspruches ist durch die Bundes-Versammlung das erforderliche Executiv-Verfahren nach den gegebenen Vorschriften zu veranlassen. Ergeben sich ähnliche Anstände bei Compromissen und gütlichen Vergleichen, so ist in gewöhnlicher Art, jedoch mit möglichster Beschleunigung ein Austrägal-Gericht zu ernennen, welches über die gegen die Vollstreckung selbst noch vorkommenden Einreden ung Zweifel rechtlich zu erkennen hat.

Art. 13. Sobald der Vollziehungs-Auftrag vorschriftsmäßig erfüllt ist, hört alles weitere Executiv-Verfahren auf, und die Truppen müssen ohne Verzug aus dem mit der Execution belegten Staate zurückgezogen werden.

Die mit der Vollziehung beauftragte Regierung hat zu gleicher Zeit der Bundes-Versammlung davon Nachricht zu geben.

Entstehen wegen eines verlängerten Aufenthalts Beschwerden, so hat die Bundes-Versammlung über den Grund derselben und die daraus erwachsenden Entschädigungs-Ansprüche zu entscheiden.

Art. 14. Die Kosten der Execution sind auf den wirklichen, nach dem Zwecke zu bemessenden Aufwand zu beschränken. Die Bundes-Regierung, gegen welche die Execution verfügt worden, hat dieselben, so weit sie liquid sind, ohne Aufenthalt zu berichtigen, oder hinreichende Sicherheit dafür zu stellen. Einwendungen oder Beschwerden, welche noch dagegen erhoben werden, sind bei Executionen, die nicht in Folge förmlicher Rechtsstreitigkeiten verhängt werden, durch die Bundes-Versammlung, auf erstatteten Vortrag der Bundestags-Commission, auszugleichen; bei Executionen austrägalrichterlicher Erkenntnisse aber sind dieselben durch das Aus-

trägal-Gericht, welches das Erkenntniß erlassen hat, zu entscheiden. Der Landes-Regierung bleibt es in den (im Art. 26. der Schluß-Acte) bezeichneten Fällen überlassen, die Schuldigen zur Bezahlung der durch ihre Vergehungen veranlaßten Kosten im gesetzlichen Wege anzuhalten*).

Dreiundzwanzigste Sitzung.

Protocoll der Conferenz vom 19. April 1820.

Nach Verlesung des Protocolls eröffnete der Herr Fürst von Metternich der Versammlung: Es habe bekanntlich das Kaiserl. Oesterreichische Cabinet übernommen, auf die von dem Königl. Württembergischen Bevollmächtigten wegen der den Resultaten der hiesigen Conferenzen zu gebenden Form, in der 20. Sitzung abgelegte, dem Protocoll desselben Tages beigefügte Erklärung**), in directe Rücksprache mit dem Königl. Württembergischen Hofe zu treten, und das dieserhalb erlassene officielle Schreiben mit einer ausführlichen Beantwortung der in gedachter Königl. Württembergischen Erklärung enthaltenen Bemerkungen zu begleiten; hierauf sei nunmehr die nähere Erklärung des Königl. Württembergischen Hofes eingegangen, welche die angenehme Ueberzeugung gewähre, daß die erhobenen Anstände keineswegs die Sache selbst, sondern lediglich die in der achtzehnten Sitzung***) beliebte definitive Form betroffen haben. Zur vollständigen Uebersicht der Verhandlungen über diesen Gegenstand werden daher nunmehr:

1) Die obgedachte, den sämmtlichen Herren Bevollmächtigten bereits außerhalb der Conferenzen bekannt gewordene Gegen-Erklärung, auf die ersten Königl. Württembergischen Bemerkungen (sub A.);

---

*) Art. 1. ist in die Schluß-Acte Art. 31.
Art. 6. in den Art. 32.
Art. 7. in den Art. 33. und
Art. 8. in den Art. 34. derselben Acte eingetragen.
Anmerkung zur Redaction.

**) Vgl. S. 152—156. A. d. H.

***) Vgl. S. 126. 127. A. d. H.

2) ein Auszug aus dem offiziellen in extenso verlesenen Erwiderungs-Schreiben des Königlich Württembergischen Staats-Ministers Herrn Grafen von Winzingerode (sub B.).

3) die unter der Aufschrift: Weitere Entwicklung u. s. f. diesem Schreiben angehängten ferneren Bemerkungen (sub C.) dem heutigen Protocoll in lithographirten Abschnitten beizufügen sein.

Der Herr Fürst von Metternich äußerte demnächst, daß es keine Schwierigkeit haben würde, sich mit dem Königlich Württembergischen Hofe über die von demselben in Betreff der Form erhobenen Bedenklichkeiten zu verständigen und zu vereinigen.

Diese Bedenklichkeiten bezögen sich:

1) auf die dem Haupt-Resultat der Conferenzen beizulegende Benennung einer Supplementar-Acte, und

2) auf das Verfahren in Ansehung der von den Bundes-Regierungen zu ertheilenden Bestätigung der hiesigen Beschlüsse, die, nach dem Wunsche des Königlich Württembergischen Hofes, nicht durch unmittelbare Auswechselung gewöhnlicher Ratifications-Urkunden, sondern in Form gleichlautender Instructionen an die Bundestags-Gesandten und durch gemeinschaftliche Zustimmung, zu der, vermittelst Kaiserlich Oesterreichischer Präsidial-Proposition an den Bundestag zu bringenden, und dort in einem förmlichen Beschlusse als Bundes-Gesetz auszusprechenden Schluß-Acte der gegenwärtigen Conferenzen erfolgen sollte.

Die Benennung sei ein unwesentlicher Umstand; der wesentliche Character der in Gefolge dieser Conferenzen zwischen sämmtlichen Deutschen Regierungen geschlossenen Uebereinkunft, hänge keineswegs davon ab. — Was aber die Form der Bestätigung betrifft, so habe man nie die Absicht gehabt, die Ratifications-Urkunden hier auswechseln zu lassen; und sobald nur die unabänderliche Verbindlichkeit der hier gefaßten Beschlüsse fest stehe, könne der von dem Königlich Württembergischen Hofe vorgeschlagene fernere Gang, wenn auch der früher beabsichtigte, allerdings nur in Neben-Umständen davon abweichende, den Vorzug verdienen sollte, unbedenklich Statt finden.

Die Königlich Preußischen, Königlich Bayerischen, Königlich Sächsischen, Königlich Großbritannisch-Hannoverschen, Königlich Dänischen, Kurhessischen, Großherzoglich Mecklenburgischen, und andere Herren Bevollmächtigte erklärten, daß sie die in der achtzehnten Sitzung vorgeschlagene Form noch immer als die angemessenere,

bündigere, selbst für das Ansehen der Bundes-Versammlung zuträglichere betrachteten, jedoch, bei der Unwesentlichkeit der Differenz, sobald einmal die Hauptsache gesichert sei, sich auch die von dem Königlich Württembergischen Hofe in Antrag gebrachte gefallen lassen könnten.

Es ward demnach einstimmig beschlossen, daß die vorliegende Schluß-Acte der hiesigen Conferenzen, mit einigen Abänderungen im Eingange und im letzten Artikel, nachdem solche die definitive Genehmigung sämmtlicher Bundes-Regierungen erhalten haben würde, durch eine Präsidial-Proposition an den Bundestag gebracht, vermittelst gleichlautender, hier gemeinschaftlich festzusetzender Instructionen den Bundestags-Gesandtschaften zur unbedingten Zustimmung zugefertigt, und von der Bundes-Versammlung in regelmäßiger Beschlußform als Bundesgesetz bekannt gemacht werden soll. Zugleich erhielt die Redactions-Commission den Auftrag, sich nicht nur mit den zu der jetzt gewählten Form passenden Abänderungen des Einganges und Schlusses der Acte, sondern auch mit dem Entwurf des gemeinschaftlich zu beschließenden Präsidial-Vortrages, so wie der darauf Bezug habenden gleichförmigen Instructionen für die Bundestags-Gesandten zu beschäftigen.

In Ansehung der Vollmachten für die hiesigen Conferenzen, bemerkte der Herr Fürst von Metternich noch, wie sehr zu wünschen wäre, daß, da die meisten bereits mit der Kaiserl. Oesterreichischen übereinstimmten, sämmtliche Höfe gleichlautende Vollmachten, als Grundlage der hiesigen Vereinbarung, zugleich mit den Genehmigungen der Schluß-Acte, an ihre hiesigen Herren Bevollmächtigten schicken möchten.

Hierauf gab der Herr Fürst in Betreff der Unterzeichnung der Schluß-Acte den sub D. hier beigefügten schriftlichen Vortrag zum Protocoll, nach welchem es in der gegenwärtigen Lage des Geschäftes auf folgende beide Fragen ankommt:

1) ob die hier versammelten Herren Bevollmächtigten mit der Abfassung der Acte einverstanden, und solche daher, so weit es durch ihre unmittelbare Zustimmung geschehen kann, als definitiv angenommen zu betrachten sei?

2) in wiefern die Herren Conferenz-Mitglieder sich für ermächtigt halten, die definitive Zustimmung auch im Namen ihrer Regierungen zu ertheilen; wobei diejenigen Herren Bevollmächtigten, die

sich nicht in diesem Fall befinden, dringend aufgefordert wurden, die einzuholende Genehmigung möglichst zu beschleunigen, auch ihren resp. Höfen und Regierungen bemerklich zu machen, wie nachtheilige Folgen es haben würde, wenn die etwa noch eingehenden Bemerkungen den Abschluß der Sache auf irgend eine Weise bedingen, nochmalige Rücksprache mit andern Höfen nothwendig machen, und die Conferenz in den Fall setzen sollten, eine in allen ihren Theilen erschöpfte Unterhandlung von neuem wieder anzufangen. Zugleich zeigte der Herr Fürst von Metternich an, daß er von Sr. Majestät dem Kaiser ausdrücklich bevollmächtigt sei, die Acte, wie sie gegenwärtig lautet, jedoch mit Rücksicht auf die in der heutigen Sitzung noch vorkommenden Bemerkungen zu unterzeichnen.

Der Königl. Preußische Cabinets-Minister Herr Graf von Bernstorff gab hienächst eine sub E. dem Protocoll beigefügte Erklärung ab, wonach die Königl. Preußischen Bevollmächtigten bereit sind, die Schluß-Acte in ihrer jetzigen Fassung, und mit den in der heutigen Sitzung etwa noch zu beschließenden Abänderungen zu unterzeichnen, unter Vorbehalt, in sofern die Genehmigung anderer Höfe abzuwarten sei, auch die dem ihrigen sich etwa noch darbietenden Bemerkungen nachzutragen, die jedoch in keinem Fall den Abschluß erschweren, oder verzögern würden.

Die Königl. Bayerischen Herren Bevollmächtigten erklärten sich durch ihre Instructionen ermächtigt, die Acte unter der von den Königl. Preußischen Bevollmächtigten ausgesprochenen, von ihnen ebenfalls vorbehaltenen Bedingung ohne weiteren Verzug zu unterzeichnen.

Die Königl. Sächsischen Herren Bevollmächtigten gaben die sub F. anliegende Erklärung, wodurch sie, mit Dankbezeugung für die Redaction der Acte, dem Entwurf unter vorauszusetzender Genehmigung ihres Hofes beitreten, und nur noch einzelne Bemerkungen beizubringen sich vorbehalten, zum Protocoll.

Der Kurhessische Herr Bevollmächtigte gab durch die sub G. beigefügte Erklärung, mit Aeußerung des den Arbeiten der Redactions-Commission gebührenden Dankes, in der, von der Conferenz sogleich bekräftigten Voraussetzung, daß die in den Entwurf der Schluß-Acte nicht aufgenommenen Artikel aus den Anträgen des 3. und 4. Ausschusses, in den hier zu vereinbarenden besonderen Instructionen für die Bundestags-Gesandten ihren Platz finden wer-

den, und unter Vorbehalt der definitiven Entschließung seines Hofes, seinen Beitritt zu erkennen, und bemerkte außerdem noch, wie er in dem Fall, daß die übrigen Herren Bevollmächtigten die Acte ohne weitere Anfrage zu unterzeichnen bereit wären, solches gleichfalls zu thun kein Bedenken tragen würde.

Der Königl. Dänische, Herzoglich Holstein-Lauenburgische Bevollmächtigte erklärte seine vollkommene Beistimmung zu dem Entwurf der Schluß-Acte, den er als eine gelungene Zusammenstellung der einzelnen früher bereits genehmigten Bestimmungen betrachte, und, seinen Instructionen gemäß, ohne weitere Anfrage zu unterzeichnen bereit sei.

Der Königl. Großbritannisch-Hannoversche Herr Bevollmächtigte erklärte sich unter der von dem Herrn Baron von Münchhausen ausgesprochenen Voraussetzung zur Annahme des Entwurfes bereit.

Der Großherzoglich Mecklenburgische Herr Bevollmächtigte gab, vermöge der sub H. dem Protocoll angeschlossenen Erklärung, seinen unbedingten Beitritt in eben der Art, wie die Königl. Preußischen Herren Bevollmächtigten zu erkennen.

Der Herr Bevollmächtigte der Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Häuser äußerte, in Gemäßheit seiner Instruction, seine vollkommene Uebereinstimmung mit dem Entwurf der Schluß-Acte, jedoch so, daß er bei einigen seiner Höfe eine nochmalige Anfrage zu machen wünsche, indeß er von einem derselben zur Unterzeichnung bereits ermächtigt sei.

Die Großherzoglich Badenschen Herren Bevollmächtigten behielten sich vor, die Acte ihrem Hofe einzusenden, an dessen Beistimmung zu derselben sie jedoch keinen Zweifel zu haben erklärten.

Der Königl. Württembergische Herr Bevollmächtigte bemerkte, daß er, der erhaltenen Anweisung zufolge, sich in dem Fall befinde, die Schluß-Acte an seinen Hof zur Genehmigung einzusenden.

Der Königl. Niederländische Großherzoglich-Luxemburgische Herr Bevollmächtigte war zur unmittelbaren Unterzeichnung bereit.

Der Großherzoglich Hessische Herr Bevollmächtigte erklärte sich mit dem vorliegenden, den früheren Conferenz-Beschlüssen angemessenen Entwurfe einverstanden, und, mit Vorbehalt einiger Redactions-Bemerkungen, eben so bereit, als ermächtigt, denselben Namens seines Hofes zu unterzeichnen.

Der Herr Präsident von Berg zeigte an, daß er als Bevollmächtigter des Herrn Herzogs von Oldenburg den Entwurf der Schluß-Acte zur Genehmigung einsenden müsse, für das Gesammt-Haus Anhalt aber von Seiten des Herrn Herzogs von Anhalt-Köthen angewiesen sei, keiner Acte beizustimmen, worin der bereits in der 20.*) und 21.**) Sitzung gemachte, weiterhin zu erwähnende Antrag nicht berücksichtigt wäre; als Fürstlich Schwarzburgischer Bevollmächtigter sei er zur Unterzeichnung ermächtigt.

Der Herr Staats-Minister Baron von Marschall erklärte sich als Herzoglich Nassauischer Bevollmächtigter, in sofern einige heute noch beizubringende Bemerkungen erledigt werden könnten, zur Unterzeichnung bereit, und glaubte voraussetzen zu dürfen, daß von Seiten der 16. Stimme kein Anstand eintreten werde.

Der Herr Senator Hach bemerkte, daß er von einigen der freien Städte zur Unterzeichnung bereits ermächtigt sei, von andern noch die Anweisung dazu erwarte, und sich die Einsendung der Acte vorbehalte.

Nach vollendeter Umfrage schlug der Herr Fürst von Metternich vor, zur Erörterung der bei einzelnen Artikeln des vorliegenden Entwurfes noch zu machenden Bemerkungen überzugehen, und theilte zunächst diejenigen mit, welche sich auf den Antrag des Herrn Baron von Marschall wegen Abänderung des 13. Art. bezogen. Ohne diesem Antrage in seinem ganzen Umfange beitreten zu können, glaubte der Herr Fürst doch, daß dem Haupt-Einwurfe wegen der von der vorgeschriebenen Stimmen-Einhelligkeit bei Beschlüssen über Grundgesetze und organische Einrichtungen besorgten Nachtheile, durch eine veränderte und erweiterte Fassung des 13. Art. Genüge geleistet werden könne, und brachte eine zu dem Ende entworfene Modification desselben in Vorschlag.

Der Herr Fürst entwickelte bei dieser Gelegenheit zur Erläuterung und Rechtfertigung seines Vorschlages, in einem ausführlichen mündlichen Vortrage, von welcher Wichtigkeit es sei, sich die beiden Haupt-Beziehungen im Bunde, dessen Wirkungskreis und Zweck als Gesammtkörper, und die Rechte seiner einzelnen souverainen Glieder stets gegenwärtig zu erhalten. Wäre die Souverainität der Fürsten nicht hinlänglich gesichert, so würde der Verein nicht lange auf den

*) Vgl. S. 151. A. d. H.
**) Vgl. S. 176. A. d. H.

Namen eines Staatenbundes Anspruch machen können, sondern bald in einen Bundes-Staat übergehen, dessen Existenz aber nothwendig ein Oberhaupt, wenigstens eine oberste gesetzgebende und ausübende Macht, es sei in einem Monarchen, es sei in einem Directorium, voraussetze. Wenn auf der andern Seite dem Begriff der Souverainität der Einzelnen eine ungebührliche Ausdehnung beigelegt werden sollte, so würde der Bund als Gesammt-Körper entweder gar nicht bestehen können, oder in einen Zustand von Unbeweglichkeit und Ohnmacht versinken, der alle Zwecke desselben vereitelte. Beide Gesichtspunkte neben einander, in ihrer ganzen Reinigkeit, zugleich aber in ihrem beständigen nothwendigen Zusammenhange aufrecht zu erhalten, — das sei eigentlich die wahre Grundlage aller ersprießlichen Gesetzgebung für eine an und für sich so neue, mit keiner bisherigen zu vergleichende politische Construction; und wenn jene Aufgabe, auch wegen des ursprünglichen Gegensatzes der beiden Gesichtspunkte, vielleicht nie auf eine, für jede individuelle Ansicht und für jeden individuellen Wunsch durchaus befriedigende Weise gelöset werden könne, so habe doch die Bundes-Acte in dieser Rücksicht so viel, als von einem Verfassungs-Gesetze nur irgend zu erwarten sei, geleistet.

Der wirksamste Schutz der Souverainitäts-Rechte der Bundes-Glieder liege unstreitig in der Befugniß, in gewissen grundgesetzlich bestimmten Fällen einem von der Mehrheit vorgeschlagenen Beschlusse ihren Beitritt zu versagen, so wie hinwiederum das Interesse der Gesammtheit im Bunde dadurch geschützt sei, daß außer jenen in der Praxis ohnehin nicht häufigen Fällen, für alle übrigen, und besonders für alle auf Anwendung und Ausführung der Gesetze sich beziehende Fragen, die Entscheidung durch Stimmenmehrheit gelte. Jene Befugniß der Bundes-Glieder in Ansehung gewisser durch den Grundvertrag genau bezeichneten Gegenstände, durch Stimmenmehrheit nicht gebunden zu werden, habe man mit einem übelgewählten Ausdruck ein Veto, und neuerlich durch Hinzufügung eines noch unzulässigern Beiwortes, sogar ein liberum Veto genannt, und hiemit dem ursprünglichen Begriff eines von der Souverainität unzertrennlichen, jedoch durch die Verfassung selbst geregelten Vorbehaltes, einen fremden und falschen Begriff, nämlich den eines Actes der blinden Willkühr wie er etwa auf den ehemaligen polnischen Reichstagen Statt gefunden, untergeschoben.

Uebrigens sei das wohlverstandene, richtig erklärte Veto der Bundes-Glieder, der Gesammtheit des Bundes eben so wichtig, als den einzelnen Staaten, und die Erhaltung der Gesammt-Rechte nicht weniger, als die Erhaltung der Souverainitäts-Rechte daran geknüpft. Denn sollte diese Schutzwehr der Souverainität aus dem Bunde verschwinden, so würde die Verfassung in kurzem ihre Gestalt ändern, der gegenwärtige Bundes-Verein sich auflösen, und einer neuen unbekannten Form Platz machen müssen. Gleichwie daher eine zu weit getriebene Beschränkung des Princips der Stimmenmehrheit nicht bloß dem Ganzen, sondern auch jedem einzelnen Gliede desselben den empfindlichsten Nachtheil zufügen müßte, eben so würde umgekehrt jede zu weit getriebene Ausdehnung dieses Principes, jeder Eingriff in die durch den Grund-Vertrag gesicherten Souverainitätsbefugnisse, nicht bloß den einzelnen Staaten, sondern in seinen nächsten Folgen auch der Gesammtheit zum Verderben gereichen.

Sobald man mit diesen Ansichten einverstanden sei, finde sich der 7. Art. der Bundes-Acte, und die Hauptbestimmung des darauf gegründeten 13. Art. der Schluß-Acte vollkommen gerechtfertigt. Denn es müsse entweder der Vorbehalt, in gewissen Fällen der Stimmenmehrheit nicht zu weichen, den Bundes-Gliedern ein für allemal abgesprochen, oder es müsse eingeräumt werden, daß solcher, wenn es auf „Annahme oder Abänderung von Grundgesetzen und bleibenden organischen Einrichtungen“ ankommt, seine volle und uneingeschränkte Gültigkeit behalte.

Dagegen werde vielleicht mancher Mißdeutung vorgebeugt werden, wenn man in den 13. Artikel eine Bestimmung aufnähme, aus welcher deutlich erhellte, daß das den Bundes-Gliedern vorbehaltene Recht, für gewisse Beschlüsse Einhelligkeit zu verlangen, nicht von einem blinden Veto, sondern von einem qualifizirten, mit Gründen belegten, folglich discussionsfähigen Widerspruche zu verstehen sei; und in diesem Sinne habe der Herr Fürst, die in einem besondern Votum*) vorgeschlagene Abänderung des 13. Artikels für zweckmäßig gehalten.

*) Dieses besondere Votum des Fürsten Metternich ist in dem Protocoll offenbar mitzuzählen vergessen, dann aber am Rande, wo sich die Hinweise auf die Beilagen finden, mit dem Zeichen ·/. vermerkt worden. S. w. u. die zwischen Litt. H. und Litt. J. mitgetheilte „Beilage sub signo ·/.“. A. d. H.

Hierauf verlas der Herr Baron von Marschall den sub J. dem Protocoll beigefügten Aufsatz, zur Motivirung des Antrages, daß bei den im 13. Art. aufgeführten Gegenständen, namentlich bei Annahme oder Abänderung der Grundgesetze, und bei organischen Bundes-Einrichtungen, nur in sofern, als von den darüber zu fassenden Beschlüssen nicht der Fortbestand des Bundes abhängig sei, Stimmen-Einhelligkeit für nothwendig erklärt werden möchte.

Von dem Herrn Grafen von Bernstorff, Herrn Baron von Zentner, Herrn Baron von Münchhausen und andern Herren Bevollmächtigten, wurde, mit Bezug auf die von dem Herrn Fürsten von Metternich entwickelten Gründe, dem Antrage des Herrn Baron von Marschall entgegengesetzt, daß dadurch nicht nur der 7. Art. der Bundes-Acte aufgehoben, sondern auch die ganze Grundlage der hiesigen mit so viel Mühe und Zeit-Aufwand nun zum Ziel gebrachten Verhandlungen wieder verrückt werden würde, und daß sie einer so wesentlichen Abänderung der Letztern in keinem Falle beistimmen könnten.

In Betreff des Zusatzes bei No. 1. des 13. Art. „authentische Erklärung der Grundgesetze,“ gegen welchen der Herr Baron von Marschall seine Einwürfe ebenfalls gerichtet hatte, waren dieselben Herren Bevollmächtigten der Meinung, daß dessen Beibehaltung nicht nothwendig, und vielleicht deshalb schon weniger rathsam sei, weil solcher mit dem Text der Bundes-Acte nicht übereinstimme. Der Herr Fürst von Metternich aber that den Vorschlag, sowohl diese Abänderung als die sämmtlichen über den 13. Art. gemachten Bemerkungen, zur nochmaligen genauen Prüfung an die Redactions-Commission zu verweisen, und den Herrn Baron von Marschall zur Theilnahme an diesem Geschäft einzuladen.

Die Conferenz trat diesem Vorschlage bei, und zugleich wurde beliebt, daß die über die andern Artikel des Entwurfes noch zu erwartenden Bemerkungen, da ohnehin die Zeit nicht mehr gestatte, sie in unmittelbare Erwägung zu ziehen, an die Redactions-Commission abgegeben, und bei derselben in Gegenwart der Herren Bevollmächtigten, die daran Theil zu nehmen für gut finden würden, gehörig erörtert und berücksichtiget werden sollten, worauf die Kaiserl. Oesterreichischen, Königl. Sächsischen, Königl. Hannoverschen, Königl. Württembergischen, Großherzogl. Badischen, Kurfürstl. und Großherzogl. Hessischen, Herzogl. Nassauischen und Herzogl. Oldenbur-

gischen Herren Bevollmächtigten, und der Herr Bevollmächtigte der freien Städte ihre sämmtlichen Bemerkungen der Commission zustellten.

Schließlich gab der Herr Präsident von Berg Namens des Herrn Herzogs von Anhalt-Köthen die sub K. anliegende Erklärung zum Protocoll, des Inhalts, daß die Herzoglich Anhaltischen Häuser ihre Zustimmung zur Schluß-Acte nicht ertheilen können, wenn in derselben nicht „die endliche und unverzügliche Ausführung der durch die Wiener Congreß-Acte verheißenen Freiheit der Fluß-Schiff-Fahrt namentlich und vollständig sicher gestellt werden sollte.“

Der Herr Fürst von Metternich äußerte hierauf, wie er die Ansichten der ganzen Versammlung auszusprechen glaube, indem er bemerklich mache, daß die Zusammenstellung zweier so ganz verschiedenen Gegenstände, als die vorliegende Acte, und die Angelegenheit wegen der Fluß-Schiff-Fahrt sich weder erklären noch rechtfertigen lasse. Die hiesige Conferenz habe von Anfang an ihren Arbeiten bestimmte Grenzen gesetzt, und insbesondere in die jetzt abgefaßte Schluß-Acte keine andern als grundgesetzliche Bestimmungen aufgenommen, unter welche die Regulirung der Fluß-Schiff-Fahrt eben so wenig gerechnet werden könne, als irgend eine andere der in der Bundes-Acte erwähnten speciellen Angelegenheiten, wovon auch keine in der Schluß-Acte namentlich aufgeführt worden sei. Allerdings sei die Regulirung der Fluß-Schiff-Fahrt in der Wiener Congreß-Acte, deren unverbrüchliche Aufrechthaltung keiner neuen Sanction bedürfe, bestimmt angeordnet, auch in dem 19. Art. der Bundes-Acte unter den Gegenständen, welche der Berathung der Bundes-Versammlung anheim gestellt bleiben, mit genannt worden. Der 108. Artikel der Wiener Congreß-Acte habe aber ausdrücklich festgesetzt, daß dieses Geschäft durch eigene, von den dabei interessirten Staaten zu ernennende Commissionen nach den angenommenen allgemeinen Grundsätzen berichtiget werden solle. Nur in dem Falle, wenn ein Bundesstaat sich in Bezug auf diese Angelegenheit in seinen Rechten verletzt glaubte, würde deshalb bei der Bundes-Versammlung Beschwerde geführt werden können. Daß dies in Ansehung der Elb-Schiff-Fahrt bisher nicht geschehen sei, habe wahrscheinlich seinen Grund darin, daß die zur Regulirung dieser Schiff-Fahrt ernannte Commission sich seit geraumer Zeit wirklich im Gange befinde, und ein baldiges befriedigendes Resultat um so sicherer er-

warten lasse, als erst neuerlich ein Kaiserl. Oesterreichischer Commissair, zur Ausgleichung der letzten noch übrigen Anstände, unter den günstigsten Aussichten nach Berlin gesendet worden sei. Bei dieser Lage der Sache gebe es überall keinen Grund, in eine für Gegenstände von ganz davon verschiedener Art bestimmte Redaction einen Artikel über die Fluß-Schiff-Fahrt einzurücken; der Herr Fürst könne daher die Verwahrung des Herrn Herzogs von Anhalt-Köthen weder im Grundsatz noch in der Form billigen, sei aber von der bekannten patriotischen Denkungs-Art Sr. Herzogl. Durchlaucht zu sehr überzeugt, um zu besorgen, daß Sie sich aus einer den gegenwärtigen Verhandlungen so fremden Ursache von dem gemeinschaftlichen Gange Ihrer sämmtlichen Bundes-Genossen, und von den für die Erhaltung und Befestigung des Bundes so wichtigen Beschlüssen dieser Versammlung würden trennen wollen.

Da der Herr Präsident von Berg dem Verlangen des Herrn Herzogs von Anhalt-Köthen durch diese Erklärung nicht Genüge geleistet glaubte, so fügte der Herr Fürst von Metternich noch hinzu, daß der 53. Artikel der vorliegenden Acte, alles, was in dieser Hinsicht begehrt werden könne, geleistet habe; und es ward einstimmig beliebt, im Protocoll ausdrücklich zu bemerken, daß in dem eben gedachten Artikel unter der Gewährleistung zugesicherter Rechte, auch die durch die Congreß- und Bundes-Acte festgesetzten Rechte der Fluß-Schiff-Fahrt mit begriffen sind.

Beilage Litt. A. zum Protocoll der 23. Sitzung.

Beantwortung der von dem Königl. Württembergischen Herrn Bevollmächtigten in der zwanzigsten Sitzung*) abgegebenen Erklärung in Bezug auf die Schlußform der Conferenz-Verhandlungen.

Die in der zwanzigsten Sitzung zu Protocoll gegebene Erklärung des Königl. Württembergischen Herrn Bevollmächtigten in Bezug auf die bevorstehende Beendigung der in den gegenwärtigen Conferenzen verhandelten Geschäfte, hat lediglich die Art und Weise, in welcher das Resultat dieser Conferenzen an den Bundestag gelangen soll, zum Gegenstande. Ueber das Materielle der hiesigen Conferenz-Beschlüsse war von Seiten des Königl. Württembergischen

---

*) Vgl. S. 151. A. d. H.

Hofes kein Widerspruch zu erwarten, da die sämmtlichen von den Ausschüssen bisher vorgelegten Anträge von dessen Bevollmächtigten regelmäßig eingesendet, die darauf erfolgten Bemerkungen jedesmal pflichtmäßig erwogen und geprüft, und, wie es in Ansehung aller andern Höfe der Fall gewesen, mit möglichster Bereitwilligkeit angenommen und benutzt worden sind. Folglich konnten die Bemerkungen des Königl. Würtembergischen Hofes nur gegen die in der Achtzehnten Sitzung*) in Vorschlag gebrachte, und von den Bevollmächtigten sämmtlicher übrigen Höfe einstimmig genehmigte Form der definitiven Abfassung der Conferenz-Beschlüsse gerichtet sein.

Der Königl. Württembergische Hof erklärte, daß er jenem Vorschlage nicht beitreten könne, und unterstützt diese Erklärung mit folgenden Gründen:

1) Die gewünschte Schluß-Form stehe im Widerspruch mit dem in den Carlsbader Protocollen ausgesprochenen Zweck der hiesigen Conferenzen, sowie mit den bei Eröffnung der letztern von dem Kaiserl. Oesterreichischen Herrn Bevollmächtigten ausdrücklich gegebenen Erklärungen.

Die erste Bemerkung, welche sich hier darbietet, ist die, daß die Conferenzen zu Wien durch einen später gefaßten, jedoch von allen Seiten gebilligten Entschluß, einen ganz andern Character erhielten, als man zur Zeit der Carlsbader Berathungen denselben beilegen zu können geglaubt hatte.

In Carlsbad waren die Minister von Neun Höfen vereiniget, deren Zustimmung zu den durch die damalige Lage der Dinge gebotenen dringenden Beschlüssen um so wirksamer und zureichender war, als man sich, auf den Vorgang dieser Höfe gestützt, der Einstimmigkeit der gesammten deutschen Regierungen für jene Beschlüsse leichter versichert halten konnte, und wirklich, ehe sie in Frankfurt zum Vortrage kamen, versicherte.

Man hatte beim Schluß der Carlsbader Verhandlungen noch nichts anderes zur Absicht, als daß die Höfe, deren Minister an jenen Verhandlungen Theil genommen hatten, ihre Bevollmächtigten zu ferneren Berathungen über das Gemeinwohl des Bundes in Wien wieder zusammen treten lassen sollten. Bei weiterem Nachdenken überzeugte man sich jedoch, daß eine abermalige bloß theil-

*) Vgl. S. 126. 127. A. d. H.

weise Vereinigung der Bundesglieder einen ungünstigen Eindruck machen, und daß die Mitwirkung sämmtlicher Bundesstaaten um so nothwendiger sein würde, als durch die Beschlüsse vom 20. September den Bedürfnissen des Augenblicks Genüge geleistet, hingegen eine feste und zweckmäßige Ausbildung des Bundes-Vereins selbst, der anerkannte Haupt-Gegenstand der bevorstehenden Conferenzen war. Der Kaiserl. Oesterreichische Hof, mit der Einleitung dieser neuen Conferenzen beauftragt, nahm es daher über sich, auch diejenigen deutschen Fürsten und Regierungen, die an den Carlsbader Verhandlungen keinen unmittelbaren Theil gehabt hatten, zur Ernennung ihrer Bevollmächtigten einzuladen, und dieser Schritt wurde von sämmtlichen Bundesgenossen mit ungetheiltem Beifall aufgenommen.

Hieraus ergiebt sich, wie groß und wesentlich der Unterschied zwischen den früher zu Carlsbad gehaltenen, und den gegenwärtigen Cabinets-Conferenzen sein mußte.

Dort konnten, nach der Natur der Sache, nur vorläufige Besprechungen zum Behuf der am Bundes-Tage einzuleitenden Beschlüsse Statt finden, weil Neun Stimmen nicht für die Gesammtheit beschließen konnten. In Wien, wo die Stimmen vollständig vereinigt sind, war kein Grund bei Besprechungen stehen zu bleiben, weil man das unbezweifelte Recht besaß, zu Beschlüssen zu schreiten. Denn die Repräsentation aller Stimmen durch unmittelbare Bevollmächtigte der Regierungen ist eben so gewiß der Bund selbst, als Niemand anstehen würde, ihn in einer persönlichen Zusammenkunft der gesammten Bundesfürsten zu erkennen. So wie die Beschlüsse von Carlsbad für die Höfe, die Theil daran hatten, bindend waren, so muß das Resultat der hiesigen Verhandlungen, sobald die Cabinette damit einverstanden sind, ohne weitere Berathung oder Bestätigung Gesetz für den Bund werden, und nur die Frage zu entscheiden bleiben, in welcher Form und Gestalt es als Gesetz promulgirt werden soll.

Das Königlich Württembergische Votum beruft sich auf eine mündliche Aeußerung des Kaiserlichen Herrn Bevollmächtigten in der ersten hiesigen Sitzung, des Inhalts: „daß die Versammlung kein Congreß sei, und keine eigentlichen Beschlüsse zu fassen habe."

Der Grund, weßhalb man den Namen eines Congresses, der an und für sich dieser Versammlung wohl zustand, zu vermeiden

suchte, war die Möglichkeit der Verwechslung des Deutschen mit einem Europäischen Congreß und aller davon zu besorgenden Mißverständnisse. — Die Bemerkung aber, daß man hier keine eigentlichen Beschlüsse fassen würde, läßt sich unmöglich so deuten, als ob überhaupt den zu Wien versammelten Regierungen verwehrt sein sollte, Beschlüsse, und zwar für sämmtliche Theilnehmer verbindliche Beschlüsse zu fassen. Die Worte selbst beweisen vielmehr, daß unter eigentlichen Beschlüssen die in den gewöhnlichen Formen erlassenen Bundestags-Beschlüsse gemeint waren; sie beweisen, daß die Absicht, diese Formen bei Seite zu setzen, oder nach einem wenigstens nicht glücklich gewählten Ausdruck der Königlich Württembergischen Erklärung „die Bundes-Versammlung zu umgehen“ den hiesigen Conferenzen stets fremd geblieben ist.

Doch, gesetzt auch, es sei zur Zeit der Eröffnung dieser Conferenzen der Vorsatz der Höfe wirklich nur gewesen, Beschlüsse vorzubereiten, und deren fernere Berathung und Vollendung dem Bundestage zu überlassen, so folgt daraus keineswegs, daß es einer von Souverains bevollmächtigten Versammlung nicht frei gestanden hätte ihre ursprüngliche Ansicht zu erweitern, und dem Minder Guten zu entsagen, wenn ein anerkannt Besseres an dessen Stelle treten konnte. Allerdings hat sich erst im Laufe der hiesigen Geschäfte die Idee, die wichtigsten Beschlüsse in ein zusammenhängendes Ganzes zu ordnen, entwickelt; das Werk ist größer und gediegener geworden, als die Arbeiter selbst es anfänglich erwartet hatten; und es mußte daher nothwendig eine seinem jetzigen Character angemessenere Form gewählt werden. Wenn dies eine Abweichung von früheren Ansichten war, so wird sie hoffentlich bei Keinem, der es mit Deutschland und seiner Bundes-Verfassung gut meint, den hier versammelten Bevollmächtigten zum Vorwurf gereichen.

2) Der zweite Einwurf der Königlich Württembergischen Regierung ist auf die Unzulänglichkeit der Vollmachten gegründet.

Dieser Einwurf hat nicht einmal die Thatsachen für sich. Denn in der Kaiserlich Oesterreichischen, und mehreren anderen Vollmachten ist die Genehmhaltung dessen, was in den Conferenzen „verhandelt, **beschlossen**, und bewirkt“ sein wird, verheißen. Wenn aber auch andere Vollmachten in minder bestimmten Worten abgefaßt sein sollten, so würden sie sich, ohne Schwierigkeit und Zeitverlust, am Schlusse der Verhandlungen durch ausgedehntere ersetzen lassen; und

es läßt sich überhaupt wohl nicht denken, daß eine Angelegenheit von so großem Gewichte durch einen so geringfügigen Umstand gehemmt werden könnte.

3) Der Königlich Württembergische Hof ist ferner der Meinung, daß durch den in der Achtzehnten Sitzung beschlossenen Gang "der Würde der Bundes-Versammlung zu nahe getreten werden mögte." Die für diese Meinung aus dem Präsidial-Vortrage vom Jahre 1816, und aus der provisorischen Geschäfts-Ordnung angeführten Stellen, sind auf einen Fall, wie der gegenwärtige, augenscheinlich nicht anwendbar. Was der Würde des Bundes zuträglich ist, kann der Würde der Bundesversammlung nie wiedersprechen. Hier ist aber nicht einmal von einem scheinbaren Opfer, welches der Bundes-Versammlung zugemuthet werden sollte, die Rede. Sie muß vielmehr offenbar, selbst an äußerem Ansehen, gewinnen, wenn durch genauere Bestimmung ihrer Befugnisse und Obliegenheiten, des Umfanges und der Grenzen ihres Wirkungskreises, der Dunkelheit, die bisher über so mancher für sie wichtigen Frage geschwebt hat, ein Ziel gesetzt wird. — Wie aber dadurch, daß eine solche Bestimmung, nach fünfjähriger, fruchtloser Erwartung, endlich aus dem Rathe der Bundes-Regierungen selbst, denen hier doch wohl die erste Stimme gebührt, in vollkommenster Uebereinstimmung mit der Bundes-Acte hervorgehe, der Bundes-Versammlung zu nahe getreten werden könnte, läßt sich mit richtigen Vorstellungen von dem Verhältnisse zwischen dieser Versammlung und ihren Committenten nicht wohl vereinigen.

4) Die Königlich Württembergische Erklärung stellt als zweifelhaft auf, ob die Bundes-Glieder berechtigt sind, sich, ohne förmliche Abweichung von der Bundes-Acte zu ihren Beschlüssen über Bundes-Angelegenheiten eines andern Organs, als der Bundes-Versammlung zu bedienen.

Wenn gleich in den Worten der Bundes-Acte die Bestimmung, daß die Bundes-Versammlung das einzige Organ des Bundes sein soll, nicht liegt, so ergiebt sich doch aus dem ganzen Sinn dieser Urkunde, daß die Bundes-Versammlung allein berufen ist, den gemeinsamen Geschäften des Bundes in ihrem ganzen Umfange vorzustehen. — Unmöglich kann aber durch diese Ordnung der Dinge, die Gesammtheit der den Bund bildenden Staaten, in ihrem obersten unstreitbaren Rechte dergestalt beschränkt werden, daß sie nicht in einem außerordentlichen Falle, und namentlich in einem solchen, wo

die Grundgesetzgebung des Bundes selbst der Gegenstand ist, Berathungen auf einer höhern Stufe veranstalten dürfte. Denn, so groß auch das der Bundes-Versammlung beigelegte Ansehen sein mag, und für das Wohl des Bundes nothwendig sein muß, so hört sie doch deßhalb nicht auf, in Bezug auf den Verein der Bundesgenossen, in welchem allein die Gesammt-Souverainität ruht, eine untergeordnete Behörde zu sein. Die Bundes-Versammlung ist, gleich wie die Bundes-Acte, aus einer durch eigene Bevollmächtigte der Souverainen Deutschen Fürsten gestifteten freien Uebereinkunft entstanden, und es läßt sich weder nachweisen, noch begreifen, wie dieselben Fürsten das Recht verloren haben sollten, durch ähnliche gemeinsame Uebereinkunft die Bundes-Acte zu erläutern, auszubilden, ihrem ursprünglichen Sinne gemäß zu vervollständigen, und das, was sie auf diesem Wege beschließen, als Supplement ihres Grundvertrages, oder unter jedem andern, von ihnen selbst gewählten Titel, zur Bekanntmachung in verfassungsmäßigen Formen an die Bundesversammlung gelangen zu lassen.

5) Der Königlich Württembergische Hof hegt indessen die fernere Ueberzeugung, daß, wenn auch der geäußerte Zweifel gegen die Befugniß der hiesigen Versammlung gehoben wurde, nichts desto weniger das von ihr beabsichtigte „Präjudiz, Bundes-Angelegenheiten irgend einer Art der ausübenden Function der Bundes-Versammlung zu entziehen, für das Wohl und die Erhaltung des Bundes bedenkliche Folgen haben würde.“

So wie die Besorgniß hier ausgedrückt wird, ist sie selbst ohne scheinbaren Grund, weil kein Mitglied der hiesigen Conferenz je die Absicht zu erkennen gegeben hat, die Resultate der Verhandlungen „der ausübenden Function der Bundes-Versammlung zu entziehen.“ Nicht einmal die gesetzgebende Function der Bundes-Versammlung konnte darunter leiden, wenn man hier, wo es auf Grundbestimmungen und Grund-Normen ankam, für zweckmäßiger hielt, den Instructionen der Höfe, ohne welche doch am Bundestage kein Beschluß gefaßt werden kann, anstatt sie einzeln nach Frankfurt zu senden, und dort debattiren zu lassen, nach vorgängiger Cabinets-Berathung gleich von hier aus eine gemeinschaftliche Richtung, und eine gemeinschaftlich verabredete äußere Form zu geben. Mit aller dem Königlich Württembergischen Hofe schuldigen Achtung, muß es erlaubt sein, zu bemerken, daß die Besorgniß, durch ein solches Ver-

fahren den künftigen Bestand des Bundes zu gefährden, bei keinem andern Deutschen Hofe und in keinem der hier versammelten Bevollmächtigten erwacht ist, daß vielmehr alle darin die sicherste Bürgschaft der Aufrechthaltung des Bundes und der ungestörten, regelmäßigen, kräftigen Wirksamkeit der Bundes-Versammlung erkannt haben.

Dagegen ist hier der Ort, den Umstand in Anregung zu bringen, der bei dem gegenwärtigen Stande der Frage vielleicht von allen die meiste Rücksicht verdient, daß nämlich, wenn die in der Achtzehnten Sitzung vorläufig beschlossene, noch heute von 16 der vereinigten Stimmen als allein zulässig erkannte Form wieder aufgegeben werden sollte, das hier so glücklich zu Stande gebrachte Werk ohne allen weitern Erfolg bleiben müsse.

Es giebt überhaupt nur drei Wege, auf welchen die Resultate der hiesigen Conferenzen an die Bundes-Versammlung gelangen können.

Der eine, für welchen die Königlich Württembergische Regierung geneigt scheint, wäre der einer Instructions-Ertheilung in gewöhnlicher Art, wodurch die Bundes-Versammlung ermächtiget würde, die sämmtlichen Gegenstände der Wiener Verhandlungen von neuem in Berathung zu nehmen, oder mit andern Worten, die von ihren souverainen Committenten einstimmig gefaßten Beschlüsse ihrer abermaligen Revision zu unterwerfen. Diese Form hält die überwiegende Mehrheit der Höfe im gegenwärtigen Falle mit der Würde des Bundes für unverträglich, indem sie die vereinten Bundes-Regierungen, die sich hier unmittelbar ausgesprochen haben, in ein Verhältniß gegen die Bundes-Versammlung stellen würde, welches allen bisherigen Begriffen widerspräche. Ueberdieß sind aber auch Se. Majestät der Kaiser entschlossen, einem solchen Gange nie die Hand zu bieten, vielmehr, ohne die vollkommenste Gewißheit, daß die Berathung von allen Seiten erschöpft und vollendet, und eine unverbrüchliche Uebereinkunft erreicht ist, in Höchst Ihrem Namen keinen Antrag an die Bundes-Versammlung gelangen zu lassen.

Hienach wäre nun der zweite möglich scheinende Weg der einer Präsidial-Proposition am Bundestage, unter der ausdrücklichen, wechselseitigen Verpflichtung sämmtlicher Bundes-Glieder, den Präsidial-Vorschlägen, bei der darüber zu eröffnenden Berathung unverweilt und uneingeschränkt beizustimmen. Ob aber gleich Se. Kaiserl.

Majestät nie Anstand nehmen werden, das, was Sie zur Beförderung des gemeinsamen Besten für zuträglich halten, Ihren Bundes-Genossen frei und unbefangen mitzutheilen, so glauben Sie sich doch nicht berufen, als alleiniger Gesetzgeber in Bundes-Sachen zu erscheinen, und die Resultate einer mühsamen gewissenhaften und wohl überlegten Arbeit, woran sämmtliche Bundes-Glieder gleichen Theil gehabt haben, dem Bundestage und der deutschen Nation als Ihr ausschließendes Werk vorzulegen. Mithin werden Se. Majestät auch für diesen Ausweg, der übrigens, wenn irgend eine hier beschlossene Form die Würde der Bundes-Versammlung verletzen könnte, noch am meisten hiezu geeignet wäre, Sich nicht bestimmen können.

Es bleibt also, wenn die hiesigen Beschlüsse überhaupt zur Ausführung kommen sollen, nichts übrig, als die Annahme der dritten, in dem Protocoll vom 4. März ausgesprochenen Form, vermöge welcher jene sämmtlichen Beschlüsse, in sofern sie sich auf Erklärung und nähere Bestimmung der Bundes-Acte beziehen, in einer eigenen Acte vollständig zusammengefaßt, von den Höfen ratificirt und mittelst Präsidial-Vortrages, wozu in diesem Falle des Kaisers Majestät vollkommen bereit sein würden, als die Frucht der gemeinschaftlichen Berathung aller Bundes-Glieder, an den Bundestag zur regelmäßigen Publication, wie solche selbst bei der Bundes-Acte Statt gehabt hat, gebracht werden würden.

Wenn man auch dieser Form entsagen sollte, so wären die hiesigen Conferenzen durchaus unnütz gewesen, und man müßte vor Deutschland, welches dem Erfolg derselben mit gespannter Erwartung entgegen sieht, das demüthigende Geständniß ablegen, daß selbst nach den beharrlichsten Anstrengungen bei einem unverkennbar vorherrschenden Geiste der Billigkeit und Nachgiebigkeit, nach vielfältigen wechselseitigen Aufopferungen individueller Ansichten und Wünsche dennoch keine Vereinigung der Bundes-Regierungen möglich gewesen sei. Wie ein solcher Ausgang auf das Ansehen des Bundes, und auf den künftigen Geschäftsgang der Bundes-Versammlung wirken, welche Folgen für die Ruhe Deutschlands, für die Sicherheit seiner Regenten, vielleicht für das Schicksal aller Europäischen Thronen und Völker er nach sich ziehen würde, bedarf keiner weiteren Auseinandersetzung; es läßt sich überdieß mit Zuversicht erwarten, daß der Königl. Württembergische Hof, der eine so schwere Verantwortung allein zu übernehmen gewiß nicht geneigt sein kann, über diesen

Punkt wenigstens die Ansicht seiner Bundesgenossen vollständig theilen werde.

6) Endlich ist noch in der Königl. Württembergischen Erklärung als ein Grund gegen die Abfassung einer Supplementar-Acte angeführt, daß diese Form bei den auswärtigen Mächten, welche die Congreß-Acte garantirt haben, den Anspruch, auch von den jetzt beschlossenen Zusätzen zur Bundes-Acte Kenntniß zu nehmen, veranlassen könnte.

Der Kaiserlich Oesterreichische Herr Bevollmächtigte hat bereits in der 18. Sitzung, als der Königl. Württembergische Herr Bevollmächtigte sich zuerst über diesen Gegenstand äußerte die Ansicht Sr. Majestät des Kaisers mündlich dargelegt. Mit Vergnügen entnimmt man aus der jetzt abgegebenen Erklärung des Königl. Württembergischen Hofes, daß derselbe jede Einmischung fremder Mächte in die hier verhandelten Fragen, als unvereinbar mit der Selbstständigkeit und Würde des deutschen Bundes betrachtet. Nichts berechtigt uns jedoch, einem Anspruch dieser Art von Seiten irgend eines fremden Hofes entgegen zu sehen. Der deutsche Bund hat, wie jede andere Souveraine Macht, die unbestreitbare Befugniß, seine inneren Angelegenheiten nach eigener Ueberzeugung und Convenienz zu ordnen; und die dem Bunde verliehene Garantie der Europäischen Mächte kann, wie jede andere, die ein unabhängiger Staat leistet oder annimmt, wie die, welche der Bund seiner Seits den übrigen Europäischen Mächten darbietet, nur unter diesem nothwendigen Vorbehalt bestehen. Selbst, wenn man jene Garantie auf die Bundes-Acte insbesondere anwendet, kann sie das Recht der Auslegung und Ausbildung dieses Grund-Vertrages nie beschränken. Der 10. Artikel der Bundes-Acte berief die Bundes-Versammlung zur Abfassung der Grundgesetze des Bundes und dessen organischer Einrichtung in Rücksicht auf seine auswärtigen, militairischen und inneren Verhältnisse. Unter welchem Vorwande könnte die Vollziehung eines Geschäfts, welches dieser Artikel der Bundes-Versammlung übertragen hatte, nachdem durch die Erfahrung nun dargethan ist, daß es bei der Bundes-Versammlung nicht vollzogen werden kann, der Gesammtheit der Bundes-Glieder selbst streitig gemacht werden?

Man darf sich, ohne Beleidigung für die Europäischen Höfe, kaum die Voraussetzung erlauben, daß ein so grundloser Anspruch von irgend einem derselben erhoben werden könnte. Wenn aber,

gegen alles Vermuthen, und gegen alle jetzt vorhandene Wahrscheinlichkeit, ein solcher Fall dennoch eintreten sollte, so würde es hoffentlich den deutschen Souverains weder an guten Gründen noch an Entschlossenheit mangeln, die Selbstständigkeit und Würde des deutschen Bundes gegen jede unzulässige Forderung zu behaupten.

Beilage Litt B. zum Protocoll der 23. Sitzung.

Auszug.

Schreiben des Herrn Grafen von Winzingerode an den Herrn Fürsten von Metternich de dato Stuttgart den 14. April 1820.

Die diesseitige Erklärung konnte nur einzig und allein die Form, und auch diese nur in sofern betreffen, als die Fassung des die neuen Vorschläge hierüber enthaltenden Protocolls, die Voraussetzung begründete, daß den Resultaten des Zusammentritts, oder doch dem größeren Theil derselben die Gestalt einer förmlichen Zusatz-Acte zum Grund-Vertrage des deutschen Bundes gegeben, und von der bisher angenommen gewesenen Einkleidung selbst mit Ausschluß der Form einer Beschlußnahme der Bundes-Versammlung ganz abgegangen werden wolle.

Euer Fürstliche Gnaden werden aus der beigeschlossenen Entwickelung abnehmen, wie sehr die Ansicht Seiner Königl. Majestät mit derjenigen zusammentrifft, welche das verehrliche Schreiben als das Resultat der mit den Bevollmächtigten der übrigen Bundes-Regierungen gepflogenen Besprechungen anführt, und daß sie, weit entfernt auf eine nochmalige Berathung der in Wien definitiv erledigten Gegenstände zurückkommen zu wollen, immer dahin gegangen ist, diejenigen Punkte, über welche zu Wien eine definitive Vereinigung zu Stande kommt, dort auch vollkommen verbindlich und unwiderruflich festzustellen, zu dem Ende in einer oder mehreren Acten den Bundes-Regierungen in der Uebersicht der letzten Fassung zur Genehmigung vorlegen, und durch die Bevollmächtigten unterzeichnen zu lassen, damit sie dann als Resultat der gemeinsamen Berathung, mittelst der von Seiner Kaiserlichen Majestät angebotenen Präsidial-Proposition im Plenum der Bundes-Versammlung zu dem Zweck

vorgelegt würden, um durch die zustimmenden Erklärungen sämmtlicher Bundestags-Gesandten zum Protocoll, sowohl die förmliche Ratification ihrer Höfe, als auch die, durch die Bundes-Acte vorgeschriebene Form von Beschlüssen der Bundes-Versammlung zu erhalten.

Beilage Litt. C. zum Protocoll der 23. Sitzung.

Weitere Entwicklung der von dem Königl. Württembergischen Bevollmächtigten in der 20. Sitzung abgegebenen Erklärung.

Die Beantwortung der von dem Königl. Württembergischen Bevollmächtigten in der 20. Sitzung abgegebenen Erklärung in Bezug auf die Schlußform der Conferenz-Verhandlungen geht im Wesentlichen von der Voraussetzung aus, als ob die Absicht Seiner Königl. Majestät darauf gerichtet gewesen sein könnte: „daß die Bundes-„Versammlung ermächtigt würde, die sämmtlichen Gegenstände der „Wiener Verhandlungen von neuem in Berathung zu nehmen, „oder mit andern Worten, die von ihren souverainen Committenten „einstimmig gefaßten Beschlüsse ihrer abermaligen Revision zu unter-„werfen, so daß demnach die Wiener Conferenzen durchaus unnütz „gewesen wären.“

Eine den Absichten Sr. Königl. Majestät so ganz fremde Unterstellung konnte nur aus einem gänzlichen Mißverständniß jener Erklärung hervorgehen; dieses wird aber bis auf den letzten Schatten verschwinden, wenn demselben eine gedrängte Hinweisung auf den Gesichtspunkt gegenüber gestellt wird, von welchem die Erklärung sowohl als die Theilnahme Sr. Königl. Majestät an den Wiener Verhandlungen ausging.

Es werden sich dadurch zugleich die Gründe, auf welchen die diesseitige Ansicht beruht, als solche darstellen, über welche man schon seit dem Beginnen der Wiener Berathungen so allgemein einverstanden war, daß nicht sowohl über diese, als vielmehr einzig und allein über die Beziehung, welche daraus gefolgert worden war, ein augenblickliches Mißverständniß entstehen konnte.

Ganz abgesehen von der zu Carlsbad über die Wiener Vorberathungen genommenen Abrede, will man nur davon ausgehen,

daß die nachgefolgte Einladung sämmtlicher deutschen Regierungen zu denselben und darauf hin auch deren Bevollmächtigungen im Allgemeinen den nämlichen Zweck voraussetzten.

Als der Vortrag des Kaiserl. Oesterreichischen Herrn Bevollmächtigten in der 1. Sitzung zu Wien am 25. November v. J. über den Zweck der gegenwärtigen Zusammenkunft sich näher dahin erklärte: „die Versammlung sei kein Congreß und habe keine eigentliche „Beschlüsse zu fassen, wohl aber möge und wolle sie sich über die „Ansichten ihrer Regierungen freundschaftlich besprechen und auf eine „zwar nur vorbereitende, jedoch auch für die resp. Kabinette „und Regierungen verbindliche Weise zu einer weitern gemein„samen und ersprießlichen Behandlung der deutschen Bundes-Ange„legenheiten vereinigen;“ *) trat, gleich allen übrigen, auch Württemberg mit vollkommener Uebereinstimmung dieser Erklärung bei.

In einem weiteren ersten Vortrag der 2. Sitzung „über die Veranlassung und den Zweck der gegenwärtigen Conferenzen“ waren die sämmtlichen Gegenstände bezeichnet, „deren weitere Verhandlung am Bundestag durch vorläufige Verständigung, zwischen den hier versammelten unmittelbaren Abgeordneten der Bundes-Regierungen befördert und erleichtert werden sollen“ **) — und ganz übereinstimmend hiermit erklärte der nachgefolgte zweite Vortrag derselben Sitzung unter den „zur näheren Erklärung sämmtlicher Bevollmächtigten ausgesprochenen Grundsätzen“ auch als vierten Grundsatz „daß der Bundestag in allen Bundes-Angelegenheiten die oberste gesetzgebende Behörde“ ***) in dem zum Protocoll der 3. Sitzung †) erklärten Begriff einer vertragsmäßigen Gesetzgebung sein.

Von allen Seiten wurden diese damals „aufgestellten Grundbegriffe mit Beifall aufgenommen.“ ††) Abweichende Ansichten wurden auch nachträglich nirgends erklärt, und es konnte und mußte daher von Sr. Königl. Majestät als Resultat allgemeiner Uebereinstimmung angenommen werden, daß

der Zweck der Wiener Berathungen eine zwar nur vorbereitende, jedoch für alle Regierungen verbindliche

---

*) Vgl. S. 2. A. d. H.

**) Vgl. S. 11. A. d. H.

***) Vgl. S. 15. A. d. H.

†) Vgl. S. 17. A. d. H.

††) Vgl. S. 16. 18. 19. A. d. H.

Vereinigung sein, und zwar in dem beide Bedingungen vereinigenden Sinn, daß die Resultate dieser Vereinigung in der Form von Beschlüssen, des für alle Bundes-Angelegenheiten bestehenden Organs, des Bundestags, ausgesprochen werden würden.

Wie sehr Seine Königl. Majestät die Verbindlichkeit der in Wien zu treffenden Vereinigung nicht nur im Allgemeinen, sondern selbst nach ihrem Wortinhalt anerkannten, konnte auf keine Weise deutlicher als dadurch ausgesprochen worden, daß durch den Königl. Bevollmächtigten nicht nur in Beziehung auf die Sache selbst, sondern auch in Beziehung auf die Fassung der in Antrag gekommenen Sätze verschiedene Aenderungen vorgeschlagen, und daß endlich auch der in der 5. Sitzung vom 9. December 1819 getroffenen Verabredung*) die Zustimmung nicht versagt wurde, nach welcher „das Gesammt-Resultat der gegenwärtigen Berathungen den Regierungen zur **Genehmigung** vorgelegt werden solle, bis dahin aber die Zusammenziehung sämmtlicher einzelnen Beschlüsse in eine Definitiv-Redaction ausgesetzt bleiben möge.“

Wie sehr aber auch Sr. Königl. Majestät berechtigt waren, die oben angedeutete Form als die beabsichtigte anzunehmen, erhellt nicht nur aus den bereits angeführten, sondern auch aus den im Lauf der Verhandlungen nachgefolgten Verabredungen. Von derselben Voraussetzung ging die Anfrage der Königl. Hannoverschen Bevollmächtigten in der 13. Sitzung vom 23. Januar d. J. aus: ob nicht eine Abänderung ihrer auf Instructions-Ertheilung an die Bundes-Gesandten gerichteten Vollmachten nöthig wäre, „im Fall man geneigt wäre den Resultaten der hiesigen Verhandlungen eine andere Form zu geben.“**) Inzwischen war eine Abänderung dieser Form, und somit auch eine bei den Regierungen solchenfalls zu veranlassende neue Bevollmächtigung einem besondern Vortrag vorbehalten worden.

Daß aber die Form einer Beschlußnahme der Bundes-Versammlung keineswegs aufgegeben sei, ging ferner daraus hervor, daß noch in den Sätzen über die Competenz und deren neuester Redaction §. 7., in der 16. Sitzung vom 12. Februar 1820, die Bundes-

---

*) Vgl. S. 26. A. d. H.

**) Vgl. S. 74. A. d. H.

Versammlung als das „den Bund in seiner Gesammtheit vorstellende beständige **verfassungsmäßige** Organ“ erklärt war. *)

Die unzweideutigste Bestätigung dieser Voraussetzung enthält aber das Protocoll der 18. Sitzung vom 4. März selbst, in welcher der Kaiserl. Oesterreichische Herr Bevollmächtigte noch mehr, nämlich auch dieß, der erst zu fassenden Entschließung, als etwas noch unentschiedenes anheimstellte: „ob die in Wien angenommenen Sätze der Bundes-Versammlung zu nochmaliger Berathung mitzuheilen“ seien, somit „die provisorisch genehmigten Sätze als Instructionen an den Bundestag gelangen sollten?“ **)

Es war sogar in Beziehung auf mehrere Gegenstände der zu Wien zu treffenden Vereinigungen die Ansicht Sr. Majestät des Kaisers ausdrücklich dahin erklärt, daß über dieselbe „blos gleichmäßige Instructionen an die Bundestags-Gesandten zur weitern Verhandlung der Sache bei der Bundes-Versammlung selbst zu erlassen sein würden.“ ***)

Nur in Beziehung auf einzelne Gegenstände war die Fassung einer Supplementar-Acte der Bundes-Acte zum Vorschlag gekommen, ohne daß dieser Weg als der einzig anwendbare bezeichnet worden wäre.

Noch weniger konnte es aber wohl in der Absicht des Kaiserl. Oesterreichischen Herrn Bevollmächtigten liegen, daß mit einer vorläufigen Zustimmung der Bevollmächtigten die definitive Annahme einer neuen, von den Regierungen weder bei der Bevollmächtigung noch bei den bisherigen Verhandlungen vorausgesehenen Form, und somit auch eine Ausnahme des Grundsatzes verbunden sein sollte, der in Beziehung auf alle Verabredungen ganz allgemein dahin ausgesprochen war, daß darüber den Regierungen die Genehmigung vorbehalten bleibe. Ein Vorbehalt, über dessen stillschweigend verstandene Voraussetzung, zumal bei einer Ausdehnung der Vollmacht auf eine bisher gar nicht zum Gegenstand der Instruction gewordene Form, ohnehin nur Eine Ansicht der ganzen Versammlung vorausgesetzt werden könnte.

Wie aber aus dem sehr einfachen Umstand, daß die Königl. Württembergische Regierung einer angetragenen Abänderung in der

*) Vgl. S. 107 und 118; s. auch S. 98. A. d. H.

**) Vgl. S. 126. A. d. H.

***) Vgl. S. 127. A. d. H.

bereits übereingekommenen und überdieß bundesverfassungsmäßigen Form ihre Zustimmung versagt, und darauf anträgt, bei derjenigen stehen zu bleiben, die bisher alle Stimmen für sich hatte, wie hieraus gleich befremdende Folgerungen und Besorgnisse haben abgeleitet werden können, bleibt ein in der Beantwortung nicht gelöstes Räthsel.

Die Gründe seiner Weigerung legte der Württembergische Hof gleich nach erhaltener Kenntniß jener vorläufigen Verabredung mit Offenheit dar.

Es gehen diese Gründe nicht sowohl, wie ad 1. der Beantwortung vorausgesetzt wird, von demjenigen aus, was vorläufig in Carlsbad über die Form verabredet war, sondern vielmehr und hauptsächlich von demjenigen Eingangs dargelegten Einverständniß, welches hierüber seit der Einladung und dem Zusammentritt der Bevollmächtigten sämmtlicher deutschen Regierungen bis zur 18. Sitzung bestand. Sehr gern wird zwar zugegeben, daß eine Abänderung der bis dahin verabredeten Form durch eine anderwärtige Vereinigung erfolgen konnte.

Gleichwohl wird jede Regierung für Gründe einer abweichenden Ansicht über eine zur Sprache gekommene ganz neue Form der nämlichen entgegenkommenden Aufnahme sich versichert halten dürfen, welche man abweichenden Ansichten über die Sache selbst bisher gegenseitig zuzugestehen geneigt war, ohne daran die Folgerung einer minder guten Gesinnung gegen Deutschland und seine Bundes-Verfassung knüpfen zu wollen.

Es käme aber in Beziehung auf jenen Vorschlag

ad 2) die besondere Rücksicht noch hinzu, daß es sich dabei auch von einer neuen Richtung der Vollmachten handelte, welche zu verabreden, wenigstens nicht ohne vorbehaltene Genehmigung derjenigen Regierungen die Absicht sein konnte, deren Vollmachten so weit noch nicht sich erstreckten.

Sollte ferner

ad 3) dem Inhalt der Bundes-Acte, welche §. 10. „die Abfassung der Grundgesetze des Bundes und dessen organische Einrichtung als erstes Geschäft der Bundes-Versammlung“ ausdrücklich erklärt, dem damit übereinstimmenden Präsidial-Vertrag in der 2. Sitzung von 1816 und

der Geschäfts-Ordnung nach welcher ad No. II. „die Gegen-

„stände, über deren Berathung und Beschlußnahme die Bundes-Acte „bereits Vorschriften ertheilt, bei Eröffnung der Bundes-Versamm-„lung, als an dieselbe gelangt zu betrachten sind“

die Anwendbarkeit in Beziehung auf die Gegenstände, welche bisher in Wien berathen wurden, auch wirklich versagt werden können; so sind in verschiedenen andern kurz vor den Ferien gefaßten Bundestags-Beschlüssen fast alle diese Gegenstände als in Berathung genommen öffentlich erklärt nnd eine nach den Ferien vom Bundestag zu erwartende Beschlußnahme förmlich darüber zugesichert worden.

Die Bundes-Versammlung besteht aus den Bevollmächtigten derselben Regierungen, deren Bevollmächtigte auch in Wien zusammen traten; jene wie diese sind die Organe ihrer Regierungen, blos die Vollzieher der ihnen ertheilten Instructionen.

Ist diese Vorstellung von dem Verhältniß zwischen den gedachten beiden Versammlungen und ihren Committenten die richtige; so dürften dadurch wenigstens die Zweifel gerechtfertigt sein, die man sich darüber nicht zu lösen vermöchte; ob es für das Ansehen der Bundes-Versammlung ein Gewinn sein würde, wenn man gemeint sein könnte, ihrer Beschlußnahme, selbst auch nur der Form nach, diejenigen Gegenstände zu entziehen, die ihr als beständigem Organ des Bundes durch die Bundes-Acte zugewiesen, bei ihr als bereits anhängig betrachtet, und von ihr vor den Ferien auf Instructionen derselben Regierungen, welche in Wien durch ihre Bevollmächtigten versammelt sind, als Gegenstände ihrer „unverweilten Beschlußnahme nach den Ferien“ öffentlich erklärt waren?

Das was die Sache selbst durch die directere Vorberathung und Vereinigung der Kabinette in Wien gewonnen haben wird, kann doch wohl hierdurch auf keine Weise geschmälert werden?

Es bedarf diesem kaum die Bemerkung beigefügt zu werden, daß

ad 4) das Recht der Bundes-Glieder überhaupt, sich über Bundes-Angelegenheiten auf jede ihnen angemessen scheinende Art zu vereinigen, in so weit zwar keinem Zweifel unterliegen kann, als die Bundes-Regierungen sich nicht bereits selbst, sei es in der Bundes-Acte, oder in nachgefolgten Beschlüssen über ein gewisses Organ, oder über eine bestimmte Form, vereinigt und entweder im Allgemeinen oder für besondere Gegenstände ausgesprochen haben.

Trifft hingegen dieses zu, so wird gewiß jedes Bundes-Glied gleichen Werth darin setzen von einem vertragsmäßigen Gesetz oder gefaßten Beschluß über die Form so wenig, als von andern über die Sache selbst sich zu entfernen, so lange solches nicht durch eine anderwärtige gemeinsame Vereinigung aufgehoben ist. Es könnte daher auch

ad 5) nur dieser nähern Bezeichnung des diesseitigen Gesichtspunktes bedürfen, um der Zustimmung aller Bundes-Glieder darüber gewiß zu sein, daß Abweichungen von solchen gemeinschaftlich festgestellten Formen, bedenklich gefunden werden müßten. Je inniger in jedem organischen Gebild Form und Wesen verbunden sind, je weniger erstere von letzterem sich trennen läßt, ohne diesem seine gesetzlichen Schutz- und Erhaltungs-Mittel zu entziehen, desto bedenklicher werden schon im Allgemeinen alle Ausnahmen von angenommenen Formen. War daher wie oben gezeigt worden, eine nähere Entwicklung der bisher in Wien besprochenen Gegenstände sowohl durch allgemeine Bestimmungen der Bundes-Glieder, als durch die noch in frischem Andenken stehenden besonderen Beschlüsse derselben am Bundestag bereits an die Form einer Beschlußnahme der Bundes-Versammlung gebunden, so würde eine Abfassung der Resultate der Wiener Berathungen in Form einer Supplementar-Acte der Bundes-Acte als eine solche Abweichung sich darstellen, und jeder Regierung, die ihre Unterzeichnung fest und beharrlich verweigert, zu einer, über alle willkührliche Deutung erhabenen Rechtfertigung gereichen.

Durch dringende Nothwendigkeit nicht gerechtfertigt, würde dieselbe aber auch als ein Eingreifen in die durch Grundgesetze und besondere Beschlüsse wiederholt der Bundes-Versammlung zugewiesene und bereits begonnene Functionen erscheinen, welches auf das Ansehen der Bundes-Versammlung, wenn auch nicht in der That, doch in der Meinung um so nachtheiliger einwirken dürfte, je geneigter diese sein würde, darin eine willkührliche Ausnahme und daher zugleich den Grund zu weitern zu finden.

Nicht zu gedenken, daß Zusätze zu Grund-Verträgen leicht den Character der letztern verwischen.

Ist, wie die Kaiserl. Oesterreichische Beantwortung bemerkt, der Königl. Württembergische Hof der einzige, in welchem diese Bedenklichkeiten erwacht sind; so wird derselbe wenigstens in dem

Bewußtsein die vollste Beruhigung finden, solche in dem aufrichtigsten Gefühl seiner Pflichten gegen den Bund dargelegt zu haben, durch dessen Verläugnung allein er Verantwortung zu übernehmen, Sich beglaubigen könnte.

Wie weit übrigens Sr. Königl. Majestät entfernt waren, mit der abgegebenen Erklärung diejenige Absicht zu verbinden, auf deren Voraussetzung nun die Beantwortung des Kaiserl. Oesterreichischen Hofes übergeht, darüber sind die im Eingang angeführten actenmäßigen Thatsachen zu sprechende Zeugen, als daß ohne Wiederholung nur ein Wort beigefügt werden könnte. Vermöchte man gleich in einer mit der Beschlußnahme der Bundes-Versammlung über die sämmtlichen in Wien besprochenen Gegenstände noch zu verbindenden weitern Berathung aus dem Grund keinen Widerspruch mit der Würde des Bundes und der durch ihre Bevollmächtigten in Wien versammelten Bundes-Regierungen zu finden, weil ungeachtet der in der ersten Sitzung dieser Versammlung verabredeten Verbindlichkeit der zu treffenden Vereinigungen und einer darüber einzuholenden Genehmigung der Regierungen dennoch bis zur 18. Sitzung (oben actenmäßig ausgehobenermaßen) jener Gesichtspunkt festgehalten, und selbst in dieser Sitzung noch der angeführte Weg selbst in Beziehung auf die Grundgesetze betreffende Sätze zur Wahl gestellt; in Beziehung auf andere aber von sämmtlichen Bevollmächtigten angenommen wurde; so könnte doch wohl keine Bundes-Regierung und am allerwenigsten Sr. Königl. Majestät nach den Eingangs ausgehobenen Thatsachen gemeint sein, Punkte, über welche man sich bereits berathen und definitiv verbindlich vereinigt hätte, voraussichtlich ohne allen Nutzen zu einer nochmaligen Berathung zu bringen.

Mit dem aufrichtigen Dank, den Sr. Königl. Majestät stets den hohen Verdiensten des Oesterreichischen Hofes um den Bund und seinen lauteren Absichten für denselben gezollt haben, erkennen Höchst-Sie auch die Motive, um derentwillen Seine Majestät der Kaiser Anstand nehmen würden, sich die Resultate der Wiener Berathungen, so wie es bei den von den Bundes-Regierungen vorläufig genehmigten Resultaten des Carlsbader Congresses der Fall war, ausschließend anzueignen, und so durch eine Präsidial-Proposition an den Bundestag gelangen zu lassen.

Es konnte jedoch hieraus, was auch die Kaiserl. Oesterreichische

Beantwortung vorauszusetzen scheint, noch nicht folgen, daß nur allein der Weg einer förmlichen Supplementar-Acte der Bundes-Acte übrig bleibe; vielmehr glauben Sr. Königl. Majestät, die Beseitigung der wesentlichsten von Allerhöchstdenselben in dieser Hinsicht geäußerten Bedenklichkeiten mit dem wesentlichen der von Sr. Kaiserl. Majestät und den übrigen Bundes-Regierungen genommenen Ansicht vollkommen vereinigt zu sehen, wenn dabei stehen geblieben würde, diejenigen wichtigeren Punkte, über welche zu Wien eine definitive Vereinigung zu Stande kommt, dort zwar ganz verbindlich und unumstößlich festzustellen, sie zu dem Ende in einer oder mehreren Acten den Bundes-Regierungen in der Uebersicht der letzten Fassung, wie früher schon beschlossen, zur Genehmigung vorzulegen, und nach deren Erfolg, durch die Bevollmächtigten zu unterzeichnen, dieselbe aber, nicht als ausschließendes Werk des Kaiserl. Oesterreichischen Hofes, sondern der einfachen Wahrheit gemäß, als Resultate der gemeinsamen Berathung mittelst der von Sr. Kaiserlichen Majestät angebotenen Präsidial-Proposition im Plenum der Bundes-Versammlung zu dem Zweck vorzulegen, damit von sämmtlichen Bundestags-Gesandten die, an die Stelle abgesonderter Ratifications-Urkunden tretenden zustimmenden Erklärungen zum Protocoll erfolgen und auf diesem Weg sämmtliche nicht auf weitere Berathung der Bundes-Versammlung ausgesetzte Punkte in der Form einer Beschlußnahme der Bundes-Versammlung bestehen, deren Vorberathung wie sonsten in der engeren Versammlung, so in vorliegendem Fall zu Wien, obwohl mit bereits übernommener Verbindlichkeit gepflogen ward.

Die beruhigende Ueberzeugung, daß durch diese nähere Entwicklung der Ansichten des Württembergischen Hofes jedes Mißverständniß gehoben, und eine gänzliche Uebereinstimmung dieser Ansichten mit denen der übrigen zu Wien versammelten Cabinette nachgewiesen oder erzielt ist, wird noch durch diejenige Stelle der „Beantwortung“ verstärkt und zur Gewißheit erhoben, welche dasjenige, was von Wien nach Frankfurt gelangen soll, im vollen Einklang mit der diesseitigen Ueberzeugung als „Instructionen der Höfe bezeichnet, denen man, anstatt sie einzeln nach Frankfurt zu senden, von Wien aus eine gemeinschaftliche Richtung und eine gemeinschaftlich verabredete äußere Form giebt.“ Nicht zu gedenken, daß auf diesem Weg zugleich die von den Bundes-Regierungen durch

ihre Bundestags-Gesandten in förmlichen Bundestags-Beschlüssen über beinahe alle der in Wien verhandelten Gegenstände erklärte Verlaßnahmen ihre bundes-verfassungs- und bundes-schluß-mäßige Erledigung erhalten und überdieß

ad 6) auch der entfernte Zweifel über die Begründung der Garantie einer Zusatz-Acte der Bundes-Acte beseitigt wird.

Beilage Litt. D. zum Protocoll der 23. Sitzung.

Vortrag des Herrn Fürsten von Metternich in der Sitzung vom 19. April 1820.

Das der Redactions-Commission übertragene Geschäft bestand in einer zweckmäßigen Anordnung und Zusammenstellung der Resultate unserer hiesigen Verhandlungen, so wie sich solche aus den von den Ausschüssen successiv vorgelegten, und im Plenum vorläufig genehmigten Anträgen ergaben. Bei Beurtheilung des von der Commission überreichten, nach meiner Ueberzeugung der Absicht vollkommen entsprechenden, mit unverkennbarer Sorgfalt und Umsicht ausgearbeiteten Entwurfes kann daher die Frage nur sein, in wie fern derselbe mit den früheren Redactionen übereinstimmt, und ob die bei einzelnen Artikeln für nöthig gehaltenen Abänderungen durch die in dem Commissions-Vortrage angeführten Gründe hinreichend motivirt und gerechtfertigt sind. Hierauf allein werden unsere gegenwärtigen Bemerkungen gerichtet sein müssen, da auf dem Punkte, zu welchem die Conferenz-Verhandlungen gediehen sind, eine abermalige Erörterung der in den Ausschüssen bearbeiteten Gegenstände selbst, ohne neuen und bedeutenden Zeit-Aufwand, mithin ohne wesentlichen Nachtheil für unsern gemeinschaftlichen Zweck nicht Statt finden könnte.

Sobald daher die hier versammelten Herren Bevollmächtigten mit der Abfassung der vorliegenden Schluß-Acte einverstanden, oder die aus dem soeben bezeichneten Gesichtspunkte dabei noch zu erwartenden Bemerkungen erledigt sind, wird dieser Haupt-Theil unserer Arbeiten als geschlossen, und die Acte, soweit solches durch die unmittelbare Zustimmung der Herren Bevollmächtigten geschehen kann, als definitiv angenommen zu betrachten sein.

Demnächst wird sich aber die Frage darbieten in wie fern die Herren Conferenz-Mitglieder ermächtiget sind, die Zustimmung auch im Namen ihrer respectiven Höfe und Regierungen zu ertheilen. — Von meiner Seite wird hiebei kein Hinderniß eintreten, indem ich von Seiner Majestät dem Kaiser ausdrücklich bevollmächtiget bin, die Acte, so wie sie gegenwärtig lautet, jedoch mit Rücksicht auf die in der heutigen Sitzung noch vorkommenden Bemerkungen, zu unterzeichnen. Diejenigen Herren Bevollmächtigten, welche sich mit mir im gleichen Falle befinden, sind in der vorigen Plenar-Sitzung bereits eingeladen worden, ihre desfallsigen Erklärungen zum heutigen Protocoll zu geben; dagegen ist es billig und nothwendig, daß den übrigen Herren Bevollmächtigten, deren Instructionen über diesen Punkt weniger ausgedehnt oder bestimmt sind, die zur Einsendung der vorliegenden Acte an ihre respectiven Höfe und Regierungen erforderliche Zeitfrist verbleibe. Ich kann jedoch nicht umhin, in alleiniger Rücksicht auf unser großes gemeinschaftliches Interesse und in pflichtmäßiger Erfüllung des mir zu Theil gewordenen ehrenvollen Auftrags der Leitung dieses wichtigen Geschäftes, zu bemerken, in wie hohem Grade es wünschenswürdig ist, daß die einzuholende Genehmigung und Vollmacht zur Unterzeichnung möglichst beschleuniget werde, und wie nachtheilige Folgen es haben würde, wenn die bei dieser Gelegenheit von Seiten der einzelnen Höfe, etwa noch nöthig erachteten Bemerkungen, die Genehmigung, auf irgend eine Weise bedingen, abermalige Rücksprache mit andern Höfen nothwendig machen, und uns in den Fall setzen sollten, eine in allen ihren Theilen erschöpfte Unterhandlung, deren einzelne Resultate den Cabinetten bereits bekannt, und mit Beifall von ihnen aufgenommen worden waren, von neuem zu eröffnen. — Die von den sämmtlichen Mitgliedern dieser verehrten Versammlung bei jeder Gelegenheit an den Tag gelegten aufgeklärten Ansichten, und rühmlichen Gesinnungen, lassen mit Zuversicht erwarten, daß sie bei Einsendung der vorliegenden Schluß-Acte die unvermeidlichen Nachtheile einer weitern unbestimmten Verlängerung der hiesigen Verhandlungen in ihr volles Licht stellen, und ihr ganzes Bestreben darauf richten werden, durch die thätigste Verwendung bei ihren respectiven Höfen und Regierungen, zu einer möglichst baldigen erwünschten Beendigung unserer gemeinschaftlichen Arbeiten mitzuwirken.

Beilage Litt. E. zum Protocoll der 23. Sitzung.

Zufolge der in der letzten Plenar-Sitzung an sämmtliche Conferenz-Mitglieder ergangenen Aufforderung Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten von Metternich, erklären die Königlich Preußischen Bevollmächtigten, daß sie um so mehr bereit sind, die vorliegende Schluß-Acte in ihrer jetzigen Fassung, oder mit den etwaigen Modificationen, über welche man sich in der heutigen Berathung verstehen möchte, zu unterschreiben, als sie in dieser Acte die reife und mühsam gewonnene Frucht einer langen und in Gemäßheit bündiger Vollmachten und umfassender Instructionen geführten Unterhandlung sehen zu müssen glauben. Sollte die Unterzeichnung derselben jedoch noch bis zum Eingange der ausdrücklichen Genehmigung einiger Höfe ausgesetzt werden, so würden sie zwar auch dem ihrigen die Befugniß vorbehalten müssen, bis dahin der hiesigen Conferenz die Wünsche oder Bemerkungen vorzulegen, welche derselbe etwa noch berücksichtigt zu sehen wünschen möchte; doch auch dann noch würden sie der verehrten Versammlung verbürgen können, daß dergleichen Wünsche nicht würden unter einer Form, oder unter Voraussetzungen ausgesprochen werden, durch welche neue Erörterungen würden veranlaßt, oder der Abschluß der Verhandlung auf irgend eine Weise erschwert oder verzögert werden können.

Beilage Litt. F. zum Protocoll der 23. Sitzung.

Die Königlich Sächsischen Bevollmächtigten sprechen zuvörderst den Ausdruck ihres Dankes und des Anerkenntnisses des besondern Verdienstes aus, von welchem ohne Zweifel mit ihnen die ganze Versammlung für die Herren Redacteurs des Schluß-Vertrags, durchdrungen ist.

Sie nehmen keinen Anstand dem entworfenen Vertrage sowohl in Bezug der Form als des Inhalts unter vorauszusetzender Genehmigung ihres Allerhöchsten Hofes beizutreten, und indem sie einige einzelne Bemerkungen beibringen, so behalten sie sich noch vor, wenn sie zu einer oder der andern weitern Erinnerung Befehl erhalten sollten, selbige bis zu dem eintretenden Zeitpunkt der Unterzeichnung nachträglich vorzulegen.

Wenn übrigens in den vorliegenden Bestimmungen einige Anträge der Königlich Sächsischen Bevollmächtigten nicht vollständig beachtet worden, so sind dieselben überzeugt, daß eine Vereinigung über so vielseitige und wichtige Gegenstände nur dann zu Stande zu bringen ist, wenn von allen Seiten Geneigtheit zu Aufopferung mancher eigenen Ansichten thätig bewiesen wird.

Beilage Litt. G. zum Protocoll der 23. Sitzung.

Der in der 22. Sitzung vorgelegte Entwurf der Haupt-Redaction giebt dem Kur-Hessischen Bevollmächtigten Veranlassung, zunächst der Commission den Dank abzustatten, welchen das erschöpfende Resultat ihrer schwierigen Arbeit durch Vollständigkeit, Klarheit und Präcision so unverkennbar anspricht. Die Uebereinstimmung aller wesentlichen Bestimmungen mit denen der bereits concertirten Anträge der einzelnen Ausschüsse, und die in dem Vortrag bestimmt entwickelten Motive der Detail-Arbeit, lassen ihm in dieser Hinsicht zu keinem Bedenken Raum.

Wenn dem Unterzeichneten geschienen hat, daß unter den Bestimmungen über die richterliche Entscheidung der Streitigkeiten der Bundes-Glieder, denen über die sofortige Befolgung der Erkenntnisse, über Zulässigkeit der Restitution, und Ausschließung eines Suspensiv-Effects derselben, so wie über die Execution der Erkenntnisse, eine Stelle in der Haupt-Redaction eingeräumt werden könnte, und daß unter den Bestimmungen über die Execution die Grundsätze über den Fall der Weigerung der Uebernahme derselben gleichfalls ein Gegenstand derselben sein möchte, so ist er gleichwohl nicht entgegen, daß diese Bestimmungen, gleich anderen, dem Beschluß, welcher über die zur Instruction für die Bundes-Versammlung geeigneten Gegenstände vorbereitet wird, vorbehalten bleiben.

Da aber alle in den Anträgen des 1., des 3. und 4. Ausschusses enthaltene, aus der Haupt-Redaction weggelassene Artikel, mit denen, welche aus diesen Anträgen in der Haupt-Redaction aufgenommen worden sind, ein Ganzes bilden, so dürfte es nothwendig sein, zuvörderst auf eine unzweifelhafte Weise sich darüber zu vereinigen, daß jene in der Acte über die Instructions-Ertheilung für die Bundes-Versammlung werden aufgenommen, und als Beschluß der-

selben, von ihr promulgirt werden. Denn nur in ihrer Verbindung mit den dahin verwiesenen Artikeln kann sich der Unterzeichnete den Beitritt seines Höchsten Hofes zu denen, welche aus den Anträgen des 3. und 4. Ausschusses hier aufgenommen worden sind, versprechen. Er zweifelt aber nicht, daß die Ansicht aller verehrlichen Conferenz-Mitglieder darin übereinstimmend sein wird. Unter dieser Voraussetzung, tritt der Unterzeichnete der Haupt-Redaction in derselben Art bei, wie es von ihm in Ansehung aller bisherigen einzelnen Arbeiten geschehen ist, indem er es sich zur Pflicht macht, sie der definitiven Entschließung Sr. Königlichen Hoheit des Kurfürsten mit möglichster Beschleunigung zu unterstellen und dadurch seiner Seits dem in dem Protocoll der fünften Sitzung vom 9. December v. J. angenommenen Grundsatz*) zu entsprechen.

Wien, den 19. April 1820.

(unterzeichnet) Münchhausen.

Beilage Litt. H. zum Protocoll der 23. Sitzung.

Der Freiherr von Plessen gab zu Protocoll:

Bei der vorliegenden Redaction der Schluß-Acte hat die dazu bestellte Commission zur Aufgabe gehabt, nach den gegebenen Materialien das Ganze in einer mehr zusammenhängenden Ordnung zu bringen, und die Fassung im Einzelnen zu berichtigen. Der Stoff und Inhalt der Acte sind die Resultate unserer gesammten bisherigen Berathungen, worin die verschiedenen Meinungen und Ansichten über die mehrern Gegenstände sich gegenseitig gleichsam ausgeglichen haben. Wenn dieselben mithin gegenwärtig als im Wesentlichen festgestellt zu betrachten sind, so finde ich keinen Anstand, die Zustimmung und Genehmigung der beiden Großherzoglich Mecklenburgischen Höfe hiemit zu erklären, um in dieser Hinsicht meinerseits den erhaltenen Vollmachten gemäß die gedachte Acte sogleich unterzeichnen zu können, nachdem nur die etwaigen Bemerkungen über diese Redaction noch discutirt und berücksichtigt worden. Sollten jedoch von andern Seiten nach Einsendung der Acte noch fernere Wünsche und Anträge

*) Vgl. S. 26. A. d. H.

vorkommen, so kann ich meinen Höfen auch nur das Weitere deshalb vorbehalten.

Beilage sub signo ./· zum Protocoll der 23. Sitzung *).

Zum 13. Artikel der Schluß-Acte.

Da über die Abfassung dieses Artikels von mehreren Seiten Anstände und Bedenklichkeiten erhoben worden sind, so bringt der Kaiserliche Bevollmächtigte eine veränderte Abfassung in Vorschlag, bei welcher hauptsächlich auf zwei Punkte Rücksicht genommen worden ist. Einmal, daß die Vorschrift des Artikels nicht, wie in der Haupt-Redaction geschehen, positiv (Einstimmigkeit wird erfordert) sondern in wörtlicher Uebereinstimmung mit dem 7. Artikel der Bundes-Acte, negativ (Stimmenmehrheit findet nicht Statt) ausgesprochen; und dann, daß der Besorgniß ungebührlicher Ausdehnung des an und für sich von einem Bunde Souverainer Staaten in gewissen Fällen unzertrennlichen Widerspruchs-Rechtes der Einzelnen möglichst begegnet, und unbedingte, durch nichts motivirte Willkühr von der Ausübung dieses Rechtes ausgeschlossen werde. Die vorgeschlagene Abfassung würde also lauten:

Art. 13.

Ueber folgende Gegenstände:

1) Annahme neuer Grundgesetze, oder Abänderung der bestehenden;

2) Organische Einrichtungen, das heißt, bleibende Anstalten, als Mittel zur Erfüllung der ausgesprochenen Bundeszwecke;

3) Aufnahme neuer Mitglieder in den Bund;

4) Religions-Angelegenheiten,

findet kein Beschluß durch Stimmen-Mehrheit Statt; jedoch kann eine definitive Abstimmung über Gegenstände dieser Art nur nach genauer Prüfung und Erörterung der den Widerspruch einzelner Bundes-Glieder bestimmenden Gründe, deren Darlegung in keinem Falle verweigert werden darf, erfolgen.

---

*) Vgl. die Anmerkung auf S. 233. A. d. H.

Beilage Litt. J. zum Protocoll der 23. Sitzung.

Erklärung des Herzoglich Nassauischen Ministers zum Entwurf der Schluß-Acte der hiesigen Conferenz-Verhandlungen, Artikel 13.

Die Wiener Congreß-Acte Art. 53. und die deutsche Bundes-Acte bestimmen ausdrücklich, daß der deutsche Bund ein fortdauernder Bund (confédération perpetuelle) sein solle. Als Grund zum Abschluß desselben bezeichnet der Eingang der deutschen Bundes-Acte:

> Erfüllung des 6. Art. des Pariser Friedens vom 30. Mai 1814 und die Ueberzeugung von den Vortheilen, welche für die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands aus ihrer festen und dauerhaften Verbindung für die Sicherheit und Unabhängigkeit und die Ruhe und das Gleichgewicht Europa's hervorgehen werden.

Als Zweck des Bundes setzen die Congreß-Acte Art. 54. und die deutsche Bundes-Acte Art. 2. übereinstimmend fest:

> die Erhaltung der äußern und innern Sicherheit Deutschlands und die Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit der einzelnen deutschen Staaten.

Da der 53. Art. der Congreß-Acte, so wie die Art. 4. und 6. der Bundes-Acte, die Fürsten aufzählen, welche zu dem beständigen deutschen Bunde sich vereinigt haben, so fließt hieraus von selbst, daß diese Artikel auch festsetzen, daß kein einzelnes Bundesglied sich von dem Bunde trennen könne, welches auch ausdrücklich der 5. Art. des Entwurfs der vorliegenden Haupt-Redaction richtig ausspricht.

Soll eben es keinem Bundesgliede erlaubt sein, sich von dem Bunde zu trennen, so folgt daraus nothwendig, daß dem Bund als Bund die bundesverfassungsmäßigen Mittel zustehen müssen, die Trennung jedes einzelnen Mitgliedes von dem Bunde unter allen Umständen und zu allen Zeiten zu verhindern oder zu bewirken, daß kein Bundesglied seine der Bundes-Acte gemäße Mitwirkung zu Erreichung der Bundeszwecke dem Bunde jemals verweigern könne.

Keinem Artikel der Bundes-Acte kann und darf daher eine Auslegung gegeben werden, welche dem obersten Grundsatz, daß der aus-

gesprochene Zweck des Bundes und der damit übereinstimmende Text der Bundes- und der Congreß-Acte es nicht zulassen, daß ein Bundesglied sich von dem Bunde in Fällen, wo seine Mitwirkung zu Erreichung der Bundeszwecke erfordert wird, trennen kann, widersprechen würde.

Wenn also der 7. Art. der Bundes-Acte, indem er die Fälle aufzählt, in welchen durch Stimmen-Mehrheit weder in der engern Versammlung noch im Pleno ein Beschluß gefaßt werden soll, neben den juribus singulorum und den Religions-Angelegenheiten auch darunter

> Annahme und Abänderung der Grundgesetze und organische Bundes-Einrichtungen

begreift, so können hier nur solche Grundgesetze und organische Einrichtungen zu verstehen sein, von deren Annahme oder Abänderung die Fortdauer des Bundes und die Erreichung der in der Bundes-Acte ausgesprochenen Bundeszwecke nicht abhängt, nicht aber solche, von welchen die Mehrzahl der Bundesglieder die Fortdauer des Bundes als abhängig erkennt, weil sonst dieser Artikel der Bundes-Acte die Auflösung des Bundes für solche Fälle aussprechen würde, welche sowohl die Bundes-Acte in ihrem Eingange, als die Wiener Congreß-Acte nicht zulassen.

Findet sich in dem 7. Artikel dennoch die nothwendige Ausnahme von der Regel nicht, daß durch Mehrheit der Stimmen Annahme und Abänderung der Grundgesetze und organischen Einrichtungen nicht beschlossen werden soll, für Fälle, in welchen die Fortdauer des Bundes davon abhängt, so kann der Grund, daß diese Ausnahme nicht ausgedrückt worden ist, nur darin gesucht werden, daß unterstellt worden ist, daß sie sich von selbst aus der Congreß- und Bundes-Acte ergiebt, und weil auch dem Art. 7. — hätte man dieser Ausnahme ausdrücklich erwähnen wollen — eine andere Fassung hätte gegeben werden müssen, indem hier die Annahme und Abänderung der Grundgesetze in einen Satz mit den juribus singulorum und den Religions-Angelegenheiten zusammen gefaßt worden ist.

Die Ausnahme der in dem 7. Artikel festgesetzten Regel für Nichtfassung von Beschlüssen durch Stimmen-Mehrheit bei Annahme und Abänderung der Grundgesetze und organischen Bundes-Einrichtungen, muß also als bereits durch die Bundes-Acte *selbst festgesetzt* betrachtet werden.

Vergleicht man hiemit die von dem verehrlichen Ausschusse vorgeschlagene Fassung des 13. Art. der neuen Redaction, so wird diese Fassung, nach diesseitiger Ansicht, als eine mit dem Eingange der Bundes-Acte und dem 53. Art. der Congreß-Acte nicht zu vereinigende Erweiterung des 7. Art. der Bundes-Acte in der Bezeichnung der Fälle, wo Stimmen-Mehrheit nicht entscheidet, erscheinen.

Denn hier wird ausgesprochen, daß Stimmen-Einhelligkeit erfordert werde, wo es ankomme auf:

1) Annahme neuer Grundgesetze, Abänderung oder authentische Erklärung der bestehenden;
2) organische Einrichtungen, d. h. bleibende Anstalten, als Mittel zur Erfüllung der ausgesprochenen Bundes-Zwecke.

Bei beiden hier bezeichneten Gegenständen muß nach der Bundes-Acte die Stimmen-Einhelligkeit auf die Fälle beschränkt bleiben, wo von der Annahme neuer Grundgesetze, Abänderung oder authentischen Erklärung der bestehenden, so wie von organischen Einrichtungen die Fortdauer des Bundes nicht von der Mehrheit der Bundes-Glieder als abhängig erkannt wird; weil sonst die Wirksamkeit des Bundes in allen solchen Fällen durch den Widerspruch eines jeden einzelnen Bundesgliedes aufgehoben werden, mithin die factische Auflösung des Bundes in den wesentlichsten Gegenständen seiner Wirksamkeit durch diese Auslegung des 7. Art. der Bundes-Acte herbeigeführt werden könnte, denn der Bund wäre nun der Mittel in unendlich vielen Fällen gegen den Text, Geist und Sinn der Bundes-Acte beraubt, die Bundeszwecke zu erreichen, und zwar um so gewisser, wenn der Ausdruck der Bundes-Acte

organische Bundes-Einrichtungen,

durch die Worte definirt werden dürfte:

bleibende Anstalten als Mittel zur Erfüllung der ausgesprochenen Bundeszwecke,

wie es in der vorgeschlagenen Fassung geschehen ist.

Daß die Annahme der hier vorgeschlagenen Fassung eine Auflösung des Bundes in den wesentlichsten Zwecken seiner Errichtung in ihrer Wirkung hervorbringen könnte, wird noch durch folgende Betrachtungen bestätigt.

Es ist bekannt, daß die Anwendung gegebener Gesetze auf einzelne Fälle, sind auch die Gesetze auf das Bestimmteste und mit

der größten legislatorischen Weisheit abgefaßt, in den meisten Fällen ohne Erklärung der Gesetze nicht Statt finden kann.

Ein jeder der bei der Anwendung eines Gesetzes betheiligt ist, wird also, wenn sie durch den Gesetzgeber selbst erfolgt, leicht behaupten können, die Anwendung des Gesetzes auf ihn sei eine authentische, und wenn sie durch die Richter*) oder verwaltende Behörde geschieht, eine doctrinelle Erklärung des Gesetzes. Dem Betheiligten würde es daher in den wenigsten Fällen schwer fallen, die Anwendung eines bestehenden Gesetzes, wenn diese Anwendung wirklich gegen sein Interesse ist, oder wenn er nur glaubt sie sei gegen sein Interesse, zu verhindern, wenn nichts weiter, um das Gesetz in dem gegebenen Fall unwirksam zu machen, erfordert wird, als seine motivirte Erklärung, daß die Anwendung des Gesetzes auf den gegebenen Fall eine Erklärung des Gesetzes sei.

Wird daher festgesetzt, daß zu jeder authentischen Erklärung der bestehenden Grundgesetze des Bundes Stimmen-Einhelligkeit sämmtlicher Bundesglieder erfordert werde, so könnte hieraus für den Bund die Unmöglichkeit in den meisten Fällen hervorgehen, die Vollziehung der Grundgesetze des Bundes zu bewirken. Denn so wie ein Bundesglied dabei interessirt ist, oder interessirt zu sein glaubt, daß die Vollziehung unterbleibe, braucht in diesem Fall nur von dem Bundesgliede die Behauptung aufgestellt zu werden, daß die Anwendung der grundgesetzlichen Bestimmungen auf den gegebenen Fall durch den Bund einer authentischen Erklärung eines Grundgesetzes gleich zu achten sei.

Die Besorgniß, daß dieses wirklich häufig geschehen könnte, muß um so gegründeter erscheinen, da der deutsche Bund erst vor wenigen Jahren gebildet worden ist, mithin durch ihre frühere Anwendung die Bundesgesetze noch nicht interpretirt, diese Gesetze aber selbst als nothwendige Folge der Art ihrer bisherigen Entstehung aus der Uebereinstimmung der meisten Bundesglieder noch unvollständig sind, und es der nicht genug zu rühmenden Bestrebung, sie zu vervollständigen, ungeachtet, lange noch bleiben werden.

Hierzu kommt noch daß nach der eigenen, in dem Vortrag der Commission enthaltenen, Erklärung auf den Königl. Württembergischen Antrag, den Begriff dessen, was unter Grundgesetz des Bundes zu

*) „richterliche?" A. d. H.

verstehen sei, zu definiren, von der Commission hat bemerkt werden müssen:

daß der Begriff eines Grundgesetzes, einer von den einfachen Begriffen sei, die durch schulgerechte Definitionen viel leichter verdunkelt und wankend gemacht, als aufgeklärt und befestigt werden.

Wenn sich demnach der Begriff eines Grundgesetzes nicht in dem gegebenen Fall definiren läßt, wie leicht wird es jedem Einzelnen werden, demselben den Sinn und Umfang beizulegen, die er darin in jedem einzelnen Fall zu finden glaubt.

Es möchte also sehr gefährlich erscheinen, die Erfüllung der Bundeszwecke und die Fortdauer des Bundes, von dem Begriff, welchen jedes einzelne Bundesglied mit dem Wort Grundgesetz und authentische Erklärung eines Grundgesetzes zu verbinden sich veranlaßt sieht, abhängig zu machen, welches geschieht, wenn ohne Einschränkung der 13. Art. des Entwurfs angenommen werden wollte.

Auf ein ganz hiemit übereinstimmendes Resultat leiten uns die anerkannte Nothwendigkeit der Erreichung der in dem 2. Art. der Bundes- und in dem 54. der Congreß-Acte bezeichneten Bundeszwecke, und die eigenen Beschlüsse dieser hochzuverehrenden Versammlung, die sich darauf beziehen.

Zweck des Bundes ist neben der Erhaltung der Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit der einzelnen deutschen Staaten

die Erhaltung der äußern und innern Sicherheit Deutschlands.

Die hiesige Conferenz hat durch ihre Beschlüsse dem Bundeszwecke entsprechend die Erhaltung der äußern Sicherheit Deutschlands der Entscheidung der Stimmen-Mehrheit bereits unterworfen.

Die Art. 40. und 49. der vorliegenden Hauptredaction setzen fest, daß die Bundes-Beschlüsse, die sich auf Kriegs-Erklärung und Friedensschluß beziehen, durch $^2/_3$ der Stimmen in Pleno gefaßt werden sollen, dagegen wurden die Beschlüsse, die sich auf Erhaltung der innern Sicherheit Deutschlands beziehen, in den meisten und wichtigsten Fällen, in den Fällen nämlich, wo grundgesetzliche Bestimmungen, Erklärungen der Grundgesetze, oder organische Einrichtungen zu Erhaltung der innern Sicherheit des Bundes erforderlich sind, ohne Stimmen-Einhelligkeit nicht mehr gefaßt werden kön-

nen, wenn die vorgeschlagene Redaction des Artikels über Stimmen-Mehrheit und Einhelligkeit angenommen würde.

Wer möchte behaupten, die Erhaltung der äußern Sicherheit Deutschlands sei wichtiger als die Erhaltung der innern; erstere mehr bedroht als letztere, und darum seien die wichtigsten Beschlüsse über die Anstalten zu Erhaltung der äußern Sicherheit durch Stimmen-Mehrheit zu fassen, während Einhelligkeit der Stimmen erfordert werde, um die innere Sicherheit zu erhalten, wenn sie von grundgesetzlichen Bestimmungen, Erklärung der Grundgesetze oder organischen Einrichtungen auch nur einem einzigen der 39 Mitglieder des Bundes abhängig erscheint?

Wenn unter der hier vorausgeschickten Entwicklung seiner Ansichten der Herzogl. Nassauische Bevollmächtigte auf eine entsprechende Abänderung in den Bestimmungen, welche in die Schluß-Acte über Stimmen-Mehrheit und Stimmen-Einhelligkeit aufgenommen worden sind, Namens Sr. Herzogl. Durchlaucht anzutragen sich veranlaßt sieht, so darf sich derselbe schmeicheln, daß hier die reine Absicht Sr. Herzogl. Durchlaucht, dem Bunde die Mittel zu Erreichung der Bundeszwecke nicht entzogen, also unter allen Umständen auch die Handhabung der innern Sicherheit Deutschlands durch den Bund befestiget zu sehen, nicht verkannt werden wird.

Beilage Litt. K. zum Protocoll der 23. Sitzung.

Der Herzogl. Anhaltische Bevollmächtigte ist angewiesen, zum Protocoll zu erklären, daß Se. Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Anhalt-Köthen bereits in der 20. Sitzung*) denen hohen zu Wien conferirenden Cabinetten, Ihre durch die dringendsten Verhältnisse erzeugten Ansichten haben zu erkennen geben lassen, und daß Sie im Verfolg dieser jetzt fordern müßten, daß in der Schluß- oder Supplementar-Acte des deutschen Bundes die endliche und unverzügliche Ausführung der bereits seit 5 Jahren rechtskräftig bestehenden Freiheit der Fluß-Schiff-Fahrt in Deutschland, d. h. nach der ausdrücklichen Bestimmung des 115. Artikels der Wiener Congreß-

---

*) Vgl. S. 151. A. d. H.

Acte, der Unabhängigkeit der Fluß-Schiff-Fahrt von denen Douanen-Systemen der Uferstaaten, — namentlich und vollständig sicher gestellt werde.

Daß diese Unabhängigkeit der Fluß-Schiff-Fahrt nicht etwa, wie eine traurige fünfjährige Erfahrung bewiesen und die Aeußerungen des Königlich Preußischen Herrn Ministers in der 20. Plenar-Sitzung*) vermuthen lassen, ein Thema weitläufiger politischer Controversen, sondern ein Gesetz sei, welches die höchste legislative Behörde in Europa längst unwiderruflich festgesetzt habe; ein Gesetz, welches nach der Analogie der in der proponirten Schluß- oder Supplementar-Acte enthaltenen Bestimmungen, durch die bloße Majorität der bei jedem einzelnen Flusse interessirten Staaten, und im Zweifelsfalle, d. h. bei eintretender Gleichheit der Stimmen, von der Bundes-Versammlung gleichsam appellatorisch durch die bloße Mehrheit der Stimmen unverzüglich zur Ausführung zu bringen ist. Und da der Herzog von Anhalt-Köthen in dem Ihm vorgelegten Entwurf der Schluß- oder Supplementar-Acte des Deutschen Bundes, keine Spur einer Erfüllung seines in der 20. und resp. 21. Sitzung**) ausgedrückten so gerechten Verlangens fände, vielmehr in dem Vortrage des Competenz-Comitee enthaltenen Anhalts-Punkte, Sein Begehren in der Fassung der Schluß-Acte auf eine unerklärliche Weise entfernt bemerkte, so sehe sich Derselbe zu einer feierlichen Verwahrung der Unabhängigkeit seines Hauses, welche wie weltbekannt bei dermaliger Sperrung aller nach Anhalt führenden Communications-Straßen von der oben ausgedrückten Freiheit der Elbe ganz unzertrennlich sei, und zur Erklärung gezwungen, keiner Schluß- oder Supplementar-Acte des Deutschen Bundes seine Zustimmung geben zu wollen, welche nicht die Souverainität dessen Hauses durch die vollständige Gewährung der ihr vom Wiener Congresse ertheilten Hauptbürgschaft, oder auf andere genügende Weise ohnbedenklich sicher stelle.

---

*) S. 151. 152. Die Anmerkung auf S. 183. 184 schreibt dem Fürsten Metternich diese Aeußerungen des Grafen Bernstorff und anderer Conferenz-Mitglieder zu. Mit Unrecht. Die „Manier“ Metternich's ist es gleichwohl. Uebrigens glaubte M., „bei diesen Erklärungen“ werde der Herzog sich beruhigen; er billigt also, was die gelehrigen Schüler geäußert. A. d. H.

**) Vgl. S. 176. A. d. H.

Vierundzwanzigste Sitzung.

Protocoll der Conferenz vom 24. April 1820.

Der Königlich Preußische Staats-Minister Herr Graf von Bernstorff zeigte der Conferenz an, daß die Redactions-Commission die ihr zugekommenen Erinnerungen und Bemerkungen über den vorliegenden Entwurf der Schluß-Acte, im Beisein verschiedener der Herren Bevollmächtigten, von welchen diese Bemerkungen herrühren, erörtert und geprüft habe. Die Resultate dieser Arbeit theilte der Herr Graf von Bernstorff in einem Vortrage, dessen Grundlagen in lithographischer Abschrift dem gegenwärtigen Protocoll (sub A.) beigefügt sind, mit.

Nach Anleitung dieses Vortrages ward nunmehr der Entwurf der Schluß-Acte von neuem durchgegangen, und, mit Bezug auf die darüber eingekommenen Bemerkungen, nach den Vorschlägen der Redactions-Commission abgeändert und festgesetzt. Nur bei folgenden der Entscheidung des Plenums noch vorbehaltenen Artikeln wurde theils von den Anträgen der Commission abgewichen, theils Bestätigung oder Erläuterung gegeben.

Die veränderte Abfassung des Einganges ward als zweckmäßig, und der neuerlich beschlossenen Form der Promulgation der Acte angemessen genehmigt.

Bei Art. 6. ward zur Lösung des von den Königlich Sächsischen Herren Bevollmächtigten geäußerten Zweifels über den Fall, wenn ein Bundes-Gebiet an einen zur Stimmführung am Bundestage nicht geeigneten Besitzer übergehen sollte, erklärt, daß die zweite Disposition dieses Artikels sich blos auf Veränderungen im Besitzstande unter den Bundes-Gliedern selbst beziehe, und um dies noch deutlicher zu machen, beliebt, den zweiten Absatz des Artikels folgendermaßen zu fassen: „Wenn in dem gegenwärtigen Besitzstande der Bundes-Glieder Veränderungen eintreten, oder zwischen ihnen verabredet werden, so können solche, ohne ausdrückliche Zustimmung der Gesammtheit, keine Veränderungen in den Bundes-Rechten und Bundes-Pflichten bewirken.“

Bei Art. 13. ward auf den Antrag der Commission beschlossen,

daß die von dem Herrn Fürsten von Metternich vorgeschlagene, in der letzten Plenar-Sitzung bereits motivirte Redaction mit Weglassung der Worte, „oder authentische Erklärung,“ an die Stelle der bisherigen treten soll.

Bei Art. 16. hatte die Commission den Antrag des Herzoglich Nassauischen Herrn Bevollmächtigten, wegen Weglassung des zweiten Absatzes, der Plenar-Versammlung anheim gestellt, da bei dieser Frage weniger das Interesse der Gesammtheit, als das der betheiligten Curiat-Stimmen obzuwalten schien. Nachdem daher der Herr Bevollmächtigte der Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Höfe das sub B. anliegende Votum zum Protocoll gegeben hatte, wurde die Weglassung der zweiten Hälfte des 16. Art. beliebt.

Ad Art. 17. wünschte der Kur-Hessische Herr Bevollmächtigte laut der von ihm verlesenen, sub litt. C. dem Protocoll beigefügten Aeußerung, daß die Befugniß der Bundes-Versammlung zur Erklärung der Bundes-Acte und der Grundgesetze überhaupt genauer bestimmt und begrenzt werden mögte. Da der Herr Bevollmächtigte sich durch die über diesen Gegenstand in dem Vortrage der Commission enthaltenen Bemerkungen noch nicht hinlänglich beruhigt fand, so wurde im Plenum die Versicherung ertheilt, daß der Artikel keinen andern Sinn habe, als der Bundes-Versammlung in zweifelhaften Fällen die doctrinelle Erklärung zuzusprechen. — Die Königlich Preußischen, Königlich Bayerischen, und andere Herren Bevollmächtigte führten dabei an, der 17. Art. müsse in seinem nothwendigen Zusammenhange mit den übrigen Bestimmungen verstanden werden, wonach der Bundes-Versammlung keine andere Befugniß zustehen könne, als in Beziehung auf die Anwendung der Grundgesetze den zweifelhaften Sinn dem Bundeszwecke gemäß zu erklären. Würde aber eine solche Erklärung eine wirkliche neue Gesetzgebung oder Abänderung in den bestehenden Gesetzen zur Folge haben, so könne solche nicht anders als nach den Vorschriften des 13. Art. durch Stimmen-Einhelligkeit bewirkt werden. — Das Plenum stimmte dieser Darstellung der Sache vollkommen bei.

Art. 34. ward auf abermalige Erinnerung der Königl. Sächsischen Herren Bevollmächtigten, in Betreff der dem Executions-Commissair zu ertheilenden Instruction, die von der Redactions-Commission vorgeschlagene Fassung in folgender Art abgeändert: „einen Civil-Commissair, der in Gemäßheit einer nach den Bestim-

mungen der Bundes-Versammlung von der beauftragten Regierung zu ertheilenden besonderen Instruction das Executions-Verfahren unmittelbar leitet.«

Am Schlusse des Art. 36. ward nach dem Vorschlage des Herrn Grafen v. Bernstorff anstatt »feindseligen Folgen« — zu setzen beliebt »friedestörenden Folgen.«

Ad Art. 50. No. 2. ward auf eine von dem Herrn Staats-Minister Freiherrn v. Berstett gemachte Bemerkung, nach dem frühern Antrage des Herrn Präsidenten v. Berg, die Weglassung der Worte »bei außerordentlichen Veranlassungen«*) beliebt.

Ad Art. 53. ward der von dem Herrn Baron du Thil nach den Worten »begründete Anzeigen« in Vorschlag gebrachte Zusatz »der Betheiligten«, von dessen Nothwendigkeit die Commission nicht ganz überzeugt gewesen war, nach näherer Erörterung der Sache zweckmäßig befunden, und angenommen.

Die bei den übrigen Artikeln vorgeschlagenen Abänderungen wurden nach den Anträgen der Commission, aus den von ihr mitgetheilten Gründen bestätigt.

Der Schluß-Artikel blieb zur weitern Berathung ausgesetzt.

Hierauf nahm der Herr Fürst von Metternich das Wort, und bemerkte mit Bezug auf seinen ersten Vortrag in der 23. Sitzung,**) wie es nun zunächst darauf ankomme, daß die Herren Conferenz-Mitglieder ihre persönliche Zustimmung zu der vorliegenden Acte ausspräche n, indem sie erklärten, daß sie ihrer Seits nach der soeben Statt gehabten nochmaligen Berichtigung des Textes dieser Urkunde gegen deren jetzt bestehende Fassung nichts weiter zu erinnern hätten. Hiermit werde der erste Schluß-Moment der gegenwärtigen Berathungen erreicht, demnächst aber die definitive Genehmigung der resp. Höfe und Regierungen zur völligen Beendigung des hiesigen Haupt-Geschäftes zu erwarten sein.

Der Herr Fürst stellte daher die heute zu berichtigende Frage folgendermaßen:

> haben die hier vereinigten, sämmtliche deutsche Höfe und Regierungen vertretenden Herren Bevollmächtigten, in Folge ihrer Instructionen noch Bemerkungen oder Erinnerungen

---

*) Vgl. S. 204 und die erste Anm. das. A. d. H.

**) Vgl. S. 228 und 255. 256. A. d. H.

zu machen, welche den dermaligen Inhalt und Wortlaut der Schluß-Acte betreffen?

Hierauf wurde von sämmtlichen Conferenz-Mitgliedern mit Ausschluß des Herrn Präsidenten v. Berg, der jedoch nur in seiner Qualität als Herzoglich Anhaltischer Bevollmächtigter nicht zustimmte, erklärt, daß sie keine dergleichen Bemerkungen oder Erinnerungen weiter vorzutragen hätten.

Schließlich forderte der Herr Fürst von Metternich die Herren Bevollmächtigten, besonders die der entfernteren Staaten, auf, bei ihren Höfen und Regierungen dahin anzutragen, daß, indem sie die definitive Genehmigung der Schluß-Acte, mit oder ohne Bemerkungen hierher senden würden, gleichzeitig die erforderlichen Instructionen an die Bundestags-Gesandten nach Frankfurt ergehen möchten, damit selbige sich im Stande befinden, ohne Zeitverlust, sobald der Präsidial-Vertrag erstattet wird, ihre Zustimmung in der hier gemeinschaftlich festzusetzenden Form abzugeben.

Beilage Litt. A. zum Protocoll der 24. Sitzung.

Grundlagen eines mündlichen Vortrages der Redactions-Commission.

Die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands, eingedenk ihrer bei Stiftung des deutschen Bundes übernommenen Verpflichtung, den Bestimmungen der Bundes-Acte durch ergänzende und erläuternde Grundgesetze eine zweckgemäße Entwickelung, und hiermit dem Bundes-Verein selbst die erforderliche Vollendung zu sichern, überzeugt, daß sie, um das Band, welches das gesammte Deutschland in Friede und Eintracht verbindet, unauflöslich zu befestigen, nicht länger anstehen durften, jener Verpflichtung, und einem allgemein gefühlten Bedürfnisse durch gemeinschaftliche Berathschlagungen Genüge zu leisten, haben zu diesem Ende eigene Bevollmächtigte ernannt, welche zu Wien in Cabinets-Conferenzen zusammen getreten, und, nach sorgfältiger Erwägung und Ausgleichung der wechselseitigen Ansichten, Wünsche und Vorschläge ihrer Regierungen, zu einer definitiven Vereinbarung über folgende Artikel gelangt sind.

Ad Art. 3. ist von dem Großherzoglich Badenschen Herrn Bevollmächtigten bemerkt worden, daß der zweite Satz: „Indem dieselbe die Zwecke des Bundes ausspricht ꝛc. ꝛc.“ eine überflüssige Wiederholung des im ersten Satze Gesagten, auch in sofern nicht ganz richtig sei, als die Befugnisse und Verpflichtungen des Bundes sich nicht blos auf die Bundeszwecke, sondern noch auf manche andere in der Bundes-Acte angeführte Gegenstände erstrecken. Die Commision hält den zweiten Satz als Entwickelung und nähere Bestimmung des ersten nicht für überflüssig, auch mit der Bundes-Acte nicht für unvereinbar, da die in dem zweiten Abschnitt derselben enthaltenen besonderen Bestimmungen, die Bundes-Versammlung angehen, der gegenwärtige Artikel aber von den Befugnissen und Verpflichtungen des Bundes handelt, deren Ableitung aus den Bundeszwecken bisher keinem Zweifel ausgesetzt gewesen ist.

Art. 5. Die Großherzoglich Badenschen Herren Bevollmächtigten haben gewünscht, daß das Wort einseitig ausfallen möchte. Die Commission tritt diesem Antrage bei, um aber den zweiten Absatz etwas besser abzurunden, schlägt sie für den ganzen Artikel nachstehende Fassung vor:

> „Der Bund ist als ein unauflöslicher Verein gegründet, und es kann daher der Austritt aus diesem Verein keinem Mitgliede desselben frei stehen.“

Bei Art. 6. haben die Königlich Sächsischen Herren Bevollmächtigten den Zweifel aufgeworfen, wie es in dem Fall, daß ein Bundes-Gebiet an ein zum Mitgliede des Bundes nicht geeignetes Individuum veräußert oder verpfändet werden sollte, zu halten sein würde. Die Commission glaubt, daß dieser bereits früher in Anregung gebrachten Schwierigkeit durch die Erklärung, daß ohne ausdrückliche Zustimmung der Gesammtheit, in den Bundes-Verhältnissen keine Veränderung vorgehen könne, hinreichend begegnet sei.

Art. 7 u. 8. Nach dem Wunsche des Herrn Bevollmächtigten der freien Städte ist in beiden Artikeln anstatt: Abgeordnete am Bundestage, Bevollmächtigte gesetzt worden. Dagegen hat man den Zusatz vor „unbedingt abhängig“ — „in Hinsicht ihrer Abstimmungen“ — aus den in den früheren Conferenzen hinreichend entwickelten Gründen nicht statthaft gefunden.

Bei Art. 12. hat der Herzoglich Oldenburgische Herr Bevoll-

mächtigte den Antrag erneuert, den zu gemeinschaftlichen Stimmen vereinigten Bundes-Gliedern bei der Abstimmung in pleno eine vorgängige Discussion zu gestatten. Die Commission glaubte sich aber nicht ermächtigt, eine neue, von den klaren Worten der Bundes-Acte abweichende Bestimmung über diesen Gegenstand in die gegenwärtige Redaction aufzunehmen, und kann sich daher nur auf die in ihrem Haupt-Vortrage dieserhalb gemachten Bemerkungen beziehen.

Art. 13. Nach ausführlicher Erörterung der von dem Herrn Fürsten v. Metternich in der letzten Sitzung gethanen Vorschläge,*) hat man sich dahin vereinigt, den Artikel dergestalt abzuändern, daß 1) statt der bisherigen positiven Fassung desselben eine mit dem Text des 7. Artikels der Bundes-Acte genauer zusammentreffende negative gewählt; 2) bei No. 1 die „authentische Erklärung“ der Grundgesetze ausgelassen, und 3) am Schlusse, ein den Character des Widerspruchs-Rechtes einzelner Bundes-Glieder deutlich bezeichnender Zusatz eingerückt würde. Demnach würde der 13. Artikel nun folgendermaßen lauten:

„Ueber folgende Gegenstände:

1) Annahme neuer Grundgesetze, oder Abänderung der bestehenden;
2) Organische Einrichtungen, das heißt bleibende Anstalten als Mittel zur Erfüllung der ausgesprochenen Bundes-Zwecke;
3) Aufnahme neuer Mitglieder in den Bund;
4) Religions-Angelegenheiten;

findet kein Beschluß durch Stimmenmehrheit Statt; jedoch kann eine definitive Abstimmung über Gegenstände dieser Art nur nach genauer Prüfung und Erörterung der den Widerspruch einzelner Bundes-Glieder bestimmenden Gründe, deren Darlegung in keinem Falle verweigert werden darf, erfolgen.“

Ad Art. 16. hat der Herzoglich Nassauische Herr Bevollmächtigte seinen bereits in der letzten Plenar-Sitzung vorgetragenen Einwurf gegen den zweiten Absatz dieses Artikels von neuem in Anregung gebracht, und auf Weglassung dieser Clausel angetragen. Die Commission, der ein solcher Zusatz zur Vervollständigung des Artikels

*) Vgl. S. 233 und 260. A. d. H.

zweckmäßig geschienen hatte, hat übrigens keinen wesentlichen Grund, auf dessen Beibehaltung zu bestehen, und überläßt lediglich der Plenar-Versammlung darüber den Ausspruch zu thun.

Art. 17. Der Kurhessische Herr Bevollmächtigte hat sein Bedenken darüber geäußert, daß in diesem Artikel nicht bestimmt genug ausgesprochen sei, unter welchem Stimm-Verhältnisse die Bundes-Versammlung das Recht, zweifelhafte Bestimmungen der Bundes-Acte zu erklären, ausüben soll. Die Commission bemerkt hierauf, daß der 17. Artikel sich, wie aus den Worten „Aufrechthaltung des wahren Sinnes der Bundes-Acte“ deutlich hervorgehe, nur auf doctrinelle Erklärung zweifelhafter Bestimmungen des Grundvertrages bezieht, dagegen, sobald es auf Abänderung eines Grundgesetzes ankommt, unbedenklich die Vorschrift des 13. Artikels eintritt.

Art. 20. Ist auf den Vorschlag des Königlich Württembergischen Herrn Bevollmächtigten beliebt worden, die Worte „mithin der Thatsache der Besitz-Störung zweifelhaft“ — wegzulassen, und anstatt „so liegt ihr ob“ zu setzen: „so soll sie für diesen besondern Fall befugt sein, u. s. f.“

Im Art. 21. hat in Gemäßheit einer Bemerkung des Königl. Großbritannisch-Hannoverschen Herrn Bevollmächtigten, die Stelle, worin es heißt „so lange dieserhalb nicht eine anderweitige Uebereinkunft rc.“ folgende Abänderung erhalten: „so lange nicht in Ansehung der Austrägal-Gerichte überhaupt eine anderweitige Uebereinkunft u. s. f.“ Auch ist der Schluß des Artikels, weil solcher nach der Bemerkung mehrerer Herren Bevollmächtigten eine ungewöhnliche Form der Instructions-Ertheilung vorauszusetzen schien, anders gefaßt worden; und der ganze zweite Absatz lautet nun wie folgt:

> „Können die entstandenen Streitigkeiten auf diesem Wege nicht beigelegt werden, so hat sie die Entscheidung derselben durch eine Austrägal-Instanz zu veranlassen, und dabei, so lange nicht wegen der Austrägal-Gerichte überhaupt eine anderweitige Uebereinkunft zwischen den Bundes-Gliedern Statt gefunden hat, die in dem Bundestags-Beschlusse vom 16. Juni 1817 enthaltenen Vorschriften, so wie die über diesen Gegenstand, gleichzeitig mit den gegenwärtigen Bestimmungen an die Bundes-Gesandten ergehenden speciellen Instructionen zu beobachten.“

Art. 29. Nach einem Antrage des Herrn Fürsten von Metternich, welcher der Commission sehr zweckmäßig geschienen hat, ist der Eingang dieses Artikels in folgender Art abgeändert worden:

„Wenn in einem Bundesstaate der Fall einer Justiz-Verweigerung eintritt, und auf gesetzlichen Wegen ausreichende Hülfe nicht erlangt werden kann ꝛc.“

Art. 30. könnte es, nach einer Bemerkung des Herrn Fürsten von Metternich, zweifelhaft scheinen, ob unter den Betheiligten die Bundes-Glieder oder Privat-Personen zu verstehen wären. Der Ausdruck erklärt sich aber dadurch, daß wirklich beide darunter begriffen sind, da in dem hier vorausgesetzten Falle sowohl die Bundes-Regierung als die Privat-Personen veranlaßt werden können, sich an die Bundes-Versammlung zu wenden.

Art. 31. Ist am Schlusse das Wort Instruction mit Executions-Ordnung vertauscht worden.

Bei Art. 32. hat der Königl. Württembergische Herr Bevollmächtigte die Bemerkung gemacht, daß die einer Bundes-Regierung auf ihr Ansuchen, oder auch nach Beschaffenheit der Umstände unaufgerufen geleistete Bundeshülfe nicht als eine executive Maßregel betrachtet werden könne, und daher der ganze letzte Theil des Artikels unpassend sei. Die Commission glaubt, es müsse bei dieser Bemerkung irgend ein Irrthum obwalten, weil es ihr unbezweifelbar scheint, daß nothgedrungene Zwangs-Maßregeln, sie mögen gegen die Regierung oder gegen die Unterthanen gerichtet sein, immer zu den executiven gehören.

Art. 34. Ist auf eine Bemerkung der Königlich Sächsischen Herren Bevollmächtigten, bei den Worten „der nach einer von der Bundes-Versammlung zu ertheilenden besondern Instruction“ eingeschaltet worden „durch die beauftragte Regierung ihm zu ertheilenden.“

Die Fassung des 49. Artikels*) ist von neuem in Erwägung gezogen, und folgendermaßen berichtigt worden:

„Wenn von Seiten des Bundes Unterhandlungen über Abschluß des Friedens oder eines Waffenstillstandes Statt finden, so hat die Bundes-Versammlung zu specieller Leitung derselben einen Ausschuß zu bestellen, zu dem Unter-

*) Vgl. S. 217 und 218. A. d. H.

handlungs-Geschäft selbst aber eigene Bevollmächtigte zu ernennen, und mit gehörigen Instructionen zu versehen. Die Annahme und Bestätigung eines Friedens-Vertrages kann nur in der vollen Versammlung geschehen."

Art. 50. Durch eine kürzere und bündigere Bestimmung der in Bezug auf die auswärtigen Verhältnisse der Bundes-Versammlung zustehenden Functionen, konnte nicht füglich dem Bunde "ein ihm früher zugesprochenes Recht entzogen werden" wie in den Großherzoglich Badenschen Bemerkungen gesagt ist. Die Commission, die auf Abfassung dieses Artikels viel Fleiß verwendet hat, glaubt nichts wesentliches darin übergangen, und durch verbesserte Wortstellung dem Sinn nicht geschadet zu haben. Den Zusatz bei No. 2 "wenn es bei außerordentlichen Gelegenheiten nöthig befunden werden sollte" auf dessen Weglassung der Herzoglich Oldenburgische Herr Bevollmächtigte anträgt, weil er es für bedenklich hält, dem Bunde das Recht, gleich andern Mächten, beständige Gesandtschaften zu haben, abzusprechen, konnte die Commission um so weniger aufgeben, als solcher mit der über diesen Punkt allgemein herrschenden Ansicht völlig übereinstimmt. Statt "außerordentliche Veranlassungen" schlägt sie jedoch "besondere Veranlassungen" vor.

Art. 52. hat es zweckmäßig geschienen, daß bei No. 1 statt "zu bestimmen" — "festzusetzen" — und bei No. 2 mit Weglassung des "festzusetzenden" anstatt "zu verwilligen" — "zu bestimmen" gelesen werde.

Art. 53. scheint dem Großherzoglich Hessischen Herrn Bevollmächtigten nach den Worten "begründete Anzeige" — der Zusatz "der Betheiligten" nothwendig. Die hier erwähnten "begründeten Anzeigen" sind aber nicht eigentlich von Unterthanen, sondern in der Regel von Regierungen zu erwarten, weil die in diesem Artikel bestätigten Rechte durchgehends auf einer von den Bundesstaaten wechselseitig übernommenen Verbindlichkeit beruhen. Das Wort Betheiligte könnte zu bedenklichen Mißverständnissen führen.

Art. 57. Die Commission hat in ihrem Haupt-Vortrage angeführt, aus welchem Grunde sie den Worten "nach dem Grundbegriffe dieses Vereins" bei der letzten Fassung substituirte: "diesem Grundbegriffe zufolge". Nach einer sehr richtigen Bemerkung des Königl. Württembergischen Herrn Bevollmächtigten aber ist der Ausdruck an dieser Stelle noch einer größeren Präcision

fähig, indem anstatt „diesem Grundbegriffe" gesetzt werden könnte, „dem hierdurch (nämlich durch die Thatsache, daß der Bund aus souverainen Fürsten besteht) gegebenen Grundbegriffe." Die Commission schlägt daher folgende definitive Fassung vor: „so muß dem hierdurch gegebenen Grundbegriffe dieses Vereins zufolge, die gesammte Staatsgewalt" u. s. f.

Art. 65. Da der 53. Artikel der gegenwärtigen Redaction sich eigentlich nur auf solche Bestimmungen der Bundes-Acte bezieht, wodurch bereits feststehende Rechte und Verhältnisse ausgesprochen sind; so hat man zweckmäßig gefunden, diejenigen Artikel der Bundes-Acte, welche fernere Berathungen anordnen, näher zu bezeichnen. Der Artikel 65 würde daher so lauten: „Die in den besonderen Bestimmungen der Bundes-Acte Art. 16., 18. und 19. zur Berathung der Bundes-Versammlung gestellten Gegenstände bleiben derselben 2c."

(Schluß-Artikel.)

Die vorstehenden Artikel werden als das Resultat einer unabänderlichen Vereinbarung zwischen den Bundes-Gliedern, mittelst Präsidial-Antrages an den Bundestag gebracht, und daselbst in gewöhnlicher Form, als Bundes-Beschluß ausgesprochen. Sie werden die nämliche grundgesetzliche Kraft und Gültigkeit wie die Bundes-Acte selbst haben, und der Bundes-Versammlung zur unabweislichen Richtschnur dienen.

Zu dem Ende wollen sämmtliche Bundes-Glieder ihre Gesandten am Bundestage spätestens binnen . . . . . Wochen mit gleichmäßigen Instructionen versehen, ihre unbedingte Zustimmung zu dem ganzen Inhalt dieser durch ihre hiesigen Bevollmächtigten verbindlich vollzogenen Urkunde erklären, und derselben dadurch die förmliche Bestätigung ertheilen lassen.

Beilage Litt. B. zum Protocoll der 24. Sitzung.

Aus der Natur und dem Wesen des Bundes scheint zu folgen, daß jede Veränderung in dem bisherigen Stimmen-Verhältnisse — es sei in pleno oder in der engen Versammlung — nur unter Concurrenz des Bundes Statt finden kann, und dessen Anordnungen unterliegt. In dieser Voraussetzung und mit Vorbehalt aller den Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Höfen bei einer solchen

Veränderung zustehenden Ansprüche, kann deren Bevollmächtigter zugeben, daß die zweite Hälfte des Artikels weggelassen wird, legt aber diesen Vorbehalt in das Protocoll nieder.

Beilage Litt. C. zum Protocoll der 24. Sitzung.

In der neuen Redaction des 13. Art. der Schluß-Acte ist unter den Beschlüssen, für welche Stimmen-Mehrheit nicht Statt findet, die authentische Interpretation der Grund-Gesetze weggelassen worden. Es hat dadurch der unverändert gebliebene 17. Art. dieser Acte eine ausgedehntere Bedeutung erhalten. Er drückt die allerdings der Bundes-Versammlung zustehende Befugniß aus, die Bundes-Acte zu erklären. Da nun aber an einer anderen Stelle festgesetzt ist, daß nur in den namentlich bestimmten Fällen Einstimmigkeit erfordert wird, so wird diese Befugniß der Bundes-Versammlung in ihrem ganzen Umfang nach Stimmen-Mehrheit zustehen, also gerade das Gegentheil von dem eintreten, was vorher im 13. Art. bestimmt war. Die im 17. Art. ausgesprochene Restriction, dem Bundes-Zweck gemäß, würde sich ohnehin verstehen; denn nirgends ist der Bundes-Versammlung die Befugniß beigelegt, von der Bundes-Acte, und ihrem Sinn, oder von dem Bundes-Zweck, abzuweichen.

Es wird demnach die Bundes-Versammlung zufolge des 17. Art. in dem Fall, da die Mehrheit erkennen würde, daß ein Artikel der Bundes-Acte zweifelhaft ist, die Erklärung auch eintreten lassen können, und es ist unverkennbar, daß eben dieß auch dann geschehen würde, wenn die Minderheit erkennen sollte, daß in der Erklärung eine Abänderung der grundgesetzlichen Bestimmung liege. Nun liegt es aber unstreitig in der Natur der Sache, daß Grundgesetze nur auf diejenige Weise verändert werden dürfen, auf welche sie ihre Entstehung erhalten, daß also auch nur dann eine Erklärung derselben eintreten könne, wenn sämmtliche Stimmen darüber einverstanden sind, daß eine Erklärung nothwendig, und die gesetzliche Bestimmung zweifelhaft sei. In jedem andern Fall muß das Gesetz fortbestehen, und es kommt nur auf seine Anwendung in dem richtigen Sinn der Bundes-Acte, und der besonderen Bestimmung, von welcher es sich handelt, an.

Wenn diese Anwendung in gewissem Maße eine Erklärung einschließt, so ist es nur eine solche, welche jeder Stimmende in dem einzelnen Fall als Fundament seiner Abstimmung macht, ohne sie gerade auszusprechen. Das Resultat der Abstimmung über die Anwendung des Gesetzes auf den einzelnen Fall schließt demnach die Erklärung ein. Demnach bin ich allerdings einverstanden, daß die Bundes-Versammlung berufen ist, der Bundes-Acte (und nicht minder den übrigen Grundgesetzen) ihre richtige Anwendung zu sichern; ich kann mich aber nicht einverstehen, daß sie gleichfalls berufen sei, die grundgesetzlichen Bestimmungen der Bundes-Acte nach Stimmen-Mehrheit explicite zu interpretiren.

Ich glaube, zur Verstärkung meiner Ansicht, noch anführen zu sollen, daß, wenn die Bundes-Versammlung darin nach Art. 17. an die Bundes-Zwecke gebunden ist, es nicht in jedem Fall vorzunehmender Erklärung auf Abweichung von diesen ankommen dürfte, vielmehr der zweifelhafte Fall nur der sein möchte, den Bundes-Zweck auf diese oder jene Art zu erreichen. Wäre es denkbar, daß die Bundes-Acte irgend in einem andern Sinn, als einem dem Bundes-Zwecke entsprechenden, verstanden werden könnte; so müßte dieser ja schon a priori verworfen, und die Nothwendigkeit jeder Erklärung beseitigt werden.

Es scheint mir demnach nothwendig, daß die Bestimmung über die Erklärung der Bundes-Acte, wie sie im Art. 13. unter den der Stimmen-Mehrheit nicht unterliegenden Gegenständen, weggelassen wird, auch im 17. Art. als eine der Stimmen-Mehrheit unterliegende Befugniß der Bundes-Versammlung nicht ausgedrückt werde.

(unterz.) Münchhausen.

Fünfundzwanzigste Sitzung.

Protocoll der Conferenz vom 25. April 1820.

Nachdem das rückständige Protocoll der dreiundzwanzigsten Sitzung verlesen und genehmigt worden war, zeigte der Herr Präsident von Berg der Versammlung an, daß er, dem in der gestrigen Sitzung geäußerten Wunsche zufolge, dem Herrn Herzoge von An-

halt-Köthen, von dem, was in der gestrigen und vorigen Sitzung verhandelt worden, Vortrag erstattet habe, von Seiner Durchlaucht aber wiederholt angewiesen sei, vermittelst der hier beigefügten Erklärung zum Protocoll zu bemerken, daß die Herzoglich Anhaltischen Häuser der Schluß-Acte nicht beitreten könnten, wenn in dieselbe nicht ein Artikel wegen unmittelbarer Ausführung der die Fluß-Schiff-Fahrt betreffenden Art. 111 und 115 der Wiener Congreß-Acte u. s. f. aufgenommen würde.

Hierauf äußerte der Herr Fürst von Metternich, daß, da jetzt der erste Moment der definitiven Feststellung der Schluß-Acte erreicht sei, und zur Annahme derselben von Seiten der hier versammelten Herren Bevollmächtigten nur eine einzige Stimme fehle, durch diesen Umstand der weitere Fortgang des Geschäfts unmöglich aufgehalten werden könne, da dem Herrn Herzoge die Ertheilung oder Versagung seiner Zustimmung zur Acte für den zweiten Moment, wo es auf die Erklärung der Höfe und Regierungen selbst ankomme, offen und vorbehalten bleibe. Wenn es übrigens unverkennbar sei, daß der gegenwärtige Widerspruch auf mancherlei Mißverständnissen beruhe, so erbiete sich der Herr Fürst, Sr. Herzogl. Durchlaucht persönlich die nöthigen Aufklärungen zu geben. Dieses Anerbieten ward, wie die vorhergegangenen Bemerkungen einstimmig angenommen.

Hienächst wurde die Form, in welcher die Ratification der hiesigen Vereinbarung zu bewirken sei, in nähere Erwägung gezogen; und die einstimmige Meinung der Herren Bevollmächtigten fiel dahin aus, daß, da eine solche Ratification am Bundestage nur auf zweierlei Art Statt finden könne, indem die Schluß-Acte entweder in den Context des Bundestags-Beschlusses verwebt, oder als ein für sich bestehendes Werk, dem Bundes-Beschlusse, der sie als Grundgesetz proclamirt, beigefügt werde, die letztere Form als die mit der Entstehung der Acte und dem Character der hiesigen Cabinets-Verhandlungen allein übereinstimmende, unstreitig den Vorzug verdiene. Es ward hiernach der Redactions-Commission aufgetragen sich mit Abfassung des Schlusses der Acte, des Präsidial-Vortrages und einer als Norm zu betrachtenden Abstimmung darüber unverzüglich zu beschäftigen.

Beilage zum Protocoll der 25. Sitzung.

Anzeige des Herrn Präsidenten von Berg als Bevollmächtigter des Herrn Herzogs von Anhalt-Köthen.

Ich habe dem Auftrage der verehrlichen Conferenz zufolge Seiner Herzoglichen Durchlaucht von Anhalt-Köthen dasjenige vorgetragen, was in der gestrigen Sitzung in Beziehung auf die Beendigung der Verhandlungen über die Schluß-Redaction vorgekommen ist, und Sr. Durchlaucht das Notat des Herrn Fürsten von Metternich Durchlaucht in Abschrift mitgetheilt.

Der Herzog wünschte zuvörderst sehr, vor allen Dingen das Protocoll der 23. Sitzung einsehen zu können, weil es möglich sei, aus der Erwiederung auf die von mir Namens Sr. Herzoglichen Durchlaucht zu Protocoll gegebenen Erklärung Gründe für einen zu fassenden Entschluß zu schöpfen.

Vorläufig äußerten Se. Durchlaucht, daß Sie unmöglich das Verlangen aufgeben könnten, eine Sicherstellung der einzigen freien Communications-Straße, welche Anhalt in seiner jetzigen traurigen Lage übrig geblieben, und worin eben daher auch die Sicherstellung der Souverainität Anhalt's zu finden sei, bei gegenwärtiger Gelegenheit zu erhalten, wo es nur von der Gefälligkeit Höchstihrer Bundesgenossen abhänge, Ihnen durch Aufnahme einer Bestimmung in die Schluß-Acte, welche die Handhabung und Ausführung der Congreß-Actein Ansehung der Strom-Schiff-Fahrt, im Falle eintretender Hindernisse und Schwierigkeiten unter die Obliegenheiten der Bundes-Versammlung stelle, eine so sehnlich gewünschte Beruhigung zu gewähren. Da von allen Seiten anerkannt werde, daß die Congreß-Acte unverletzt beobachtet werden müßte, und es Pflicht des Bundes sei, auf ihre Erfüllung zu halten, so sei eine solche Bestimmung in der Schluß-Acte dem Ganzen gewiß unschädlich, wenn auch Einige sie vielleicht als überflüssig betrachten möchten, und schon in dieser Beziehung sei es wohl nicht unbillig, dem dringenden Verlangen eines Bundesgenossen zu entsprechen, der sich von der Ueberflüssigkeit einer solchen Bestimmung nicht überzeugen könne, vielmehr sie sehr nothwendig finde, und hiernach die Acte für mangelhaft halten müsse, auch derselben eben deßhalb nicht beitreten könne, ehe dieser Mangel

gehoben sei. Wollte man auch (wie jedoch der Herzog nicht zugeben könne) die Gerechtigkeit seines Verlangens in Zweifel ziehen; so werde man ihm doch eine Gefälligkeit nicht abschlagen wollen, die ohne allen Nachtheil bewilligt werden könne.

Se. Herzogl. Durchlaucht behielten sich indessen vor, die Sache noch in nähere Ueberlegung zu nehmen, und mir schriftliche Anweisung zugehen zu lassen, welche ich so eben erhalten habe.

Anlage zur Beilage des 25. Sitzungs-Protocolls.

Abschrift.

Hochwohlgeborner
Sehr geehrter Herr Präsident!

Ew. Hochwohlgeboren erwiedere auf Ihre gestrige Anfrage, wie ich die Freiheit der Flußschiff-Fahrt in der Art, wie sie die Redactions-Commission unter die zu berathenden Gegenstände im Art. 65. aufgenommen hat, ganz und gar nicht für gesichert halten kann, und sehe ich mich daher veranlaßt, Ew. Hochwohlgeboren hierdurch den erneuerten Befehl zu ertheilen, der Conferenz zu Protocoll zu erklären, wie Sie seit geraumer Zeit und auf's neue angewiesen wären, auf

„die bestimmte und namentliche Aufnahme eines, die un-„mittelbare Ausführung der, über die Unabhängigkeit der „deutschen Flußschiff-Fahrt von den Zollsystemen der Ufer-„staaten bereits seit fünf Jahren bestehenden deutschen und „europäischen Gesetze verbürgenden Artikels, in die Acte „besonders im Sinne der Art. 111. und 115. der Wiener „Congreß-Acte zu bringen;“

ferner, wie Dieselben wiederholt beauftragt wären, in sofern die hiermit beabsichtigte Herstellung der so tief gekränkten Souverainität des Hauses Anhalt, erreicht wird, meine Zustimmung zur Schluß-Acte sogleich zu erklären.

Endlich haben Ew. Hochwohlgeboren der hohen Versammlung mein aufrichtiges Bedauern zu erkennen zu geben, wenn durch meine nothgedrungene Weigerung, die Vollendung ihres großen Werks,

dem ich übrigens alle Gerechtigkeit wiederfahren lasse, verzögert werden soll. Ich bin

Ew. Hochwohlgeboren

ganz ergebenster

(unterz.) Ferdinand H. z. S. Anhalt.

pro Copia v. Berg.

Wien, den 25. April 1820.

Sechsundzwanzigste Sitzung.

Protocoll der Conferenz vom 26. April 1820.

Nach Verlesung und Unterzeichnung der Protocolle der 24. und 25. Sitzung, wurden die Vorschläge, welche die Redactions-Commission dem gestern erhaltenen Auftrage gemäß, sowohl in Bezug auf Titel, Eingang und Schluß der Haupt-Acte, als wegen des darüber am Bundestage abzustattenden Präsidial-Vortrages entworfen hatte, in Erwägung gezogen.

Es ward beliebt der Acte den Titel: „Schluß-Acte der über Ausbildung und Befestigung des Bundes zu Wien gehaltenen Ministerial-Conferenzen“, beizulegen.

Der Eingang wurde so, wie die Redactions-Commission ihn in ihrem letzten Vortrage abgefaßt hatte, genehmiget.

Für den Schluß-Artikel wurde die nachstehende Redaction angenommen:

„Die vorstehende Acte wird als das Resultat einer unabänderlichen Vereinbarung zwischen den Bundes-Gliedern, mittelst Präsidial-Vortrages an den Bundestag gebracht, und dort, in Folge gleichlautender Erklärungen der Bundes-Regierungen, durch förmlichen Bundes-Beschluß zu einem Grundgesetz erhoben werden, welches die nämliche Kraft und Gültigkeit wie die Bundes-Acte selbst haben, und der Bundes-Versammlung zur unabweichlichen Richtschnur dienen soll.“

Hierauf wurde beschlossen, die solchergestalt vervollständigte Acte lithographiren und an die Herren Bevollmächtigten vertheilen zu

lassen, auch ein Exemplar derselben gegenwärtigem Protocoll beizufügen.

Der Königlich Bayerische Bevollmächtigte, Herr Baron von Zentner, entwickelte sodann die Vorschläge der Redactions-Commission über Abfassung des Präsidial-Vortrages, und vorläufige gemeinschaftliche Festsetzung der Abstimmungs-Form und des Bundestags-Beschlusses; und da man mit diesen Vorschlägen allgemein einverstanden war, so wurde die Commission ersucht, in Gemäßheit derselben die gedachten Redactionen auszuarbeiten, und in der nächsten Plenar-Sitzung vorzulegen.

Beilage zum Protocoll der 26. Sitzung.

Schluß-Acte der über Ausbildung und Befestigung des deutschen Bundes zu Wien gehaltenen Ministerial-Conferenzen.

Die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands, eingedenk ihrer bei Stiftung des deutschen Bundes übernommenen Verpflichtung, den Bestimmungen der Bundes-Acte durch ergänzende und erläuternde Grundgesetze eine zweckmäßige Entwicklung, und hiermit dem Bundes-Verein selbst die erforderliche Vollendung zu sichern, überzeugt, daß sie, um das Band, welches das gesammte Deutschland in Friede und Eintracht verbindet, unauflöslich zu befestigen, nicht länger anstehen durften, jener Verpflichtung und einem allgemein gefühlten Bedürfnisse durch gemeinschaftliche Berathschlagungen Genüge zu leisten, haben zu diesem Ende eigene Bevollmächtigte ernannt, welche zu Wien in Cabinets-Conferenzen zusammengetreten, und, nach sorgfältiger Erwägung und Ausgleichung der wechselseitigen Ansichten, Wünsche und Vorschläge ihrer Regierungen zu einer definitiven Vereinbarung über folgende Artikel gelangt sind:

Art. 1. Der Deutsche Bund ist ein völkerrechtlicher Verein der deutschen souverainen Fürsten und freien Städte, zur Bewahrung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit ihrer im Bunde begriffenen Staaten, und zur Erhaltung der inneren und äußeren Sicherheit Deutschlands.

Art. 2. Dieser Verein besteht in seinem Innern als eine

Gemeinschaft selbstständiger unter sich unabhängiger Staaten, mit wechselseitigen gleichen Vertrags-Rechten und Vertrags-Obliegenheiten, in seinen äußeren Verhältnissen aber als eine in politischer Einheit verbundene Gesammt-Macht.

Art. 3. Der Umfang und die Schranken, welche der Bund seiner Wirksamkeit vorgezeichnet hat, sind in der Bundes-Acte bestimmt, die der Grundvertrag und das erste Grundgesetz dieses Vereins ist. Indem dieselbe die Zwecke des Bundes ausspricht, bedingt und begrenzt sie zugleich dessen Befugnisse und Verpflichtungen.

Art. 4. Der Gesammtheit der Bundes-Glieder steht die Befugniß der Entwickelung und Ausbildung der Bundes-Acte zu, in so fern die Erfüllung der darin aufgestellten Zwecke solche nothwendig macht. Die deshalb zu fassenden Beschlüsse dürfen aber mit dem Geist der Bundes-Acte nicht im Widerspruch stehen, noch von dem Grund-Character des Bundes abweichen.

Art. 5. Der Bund ist als ein unauflöslicher Verein gegründet, und kann daher der Austritt aus diesem Verein keinem Mitgliede desselben frei stehen.

Art. 6. Wenn in dem gegenwärtigen Besitzstande der Bundes-Glieder Veränderungen eintreten, oder zwischen ihnen verabredet werden, so können solche, ohne ausdrückliche Zustimmung der Gesammtheit, keine Veränderung in den Bundes-Rechten und Bundes-Pflichten bewirken.

Art. 7. Die Bundes-Versammlung, aus den Bevollmächtigten sämmtlicher Bundes-Glieder gebildet, stellt den Bund in seiner Gesammtheit vor, und ist das beständige verfassungsmäßige Organ seines Willens und Handelns.

Art. 8. Die einzelnen Bevollmächtigten am Bundestage sind von ihren Committenten unbedingt abhängig, und diesen allein wegen getreuer Befolgung der ihnen ertheilten Instructionen, so wie wegen ihrer Geschäftsführung überhaupt, verantwortlich.

Art. 9. Die Bundes-Versammlung übt ihre Rechte und Obliegenheiten nur innerhalb der ihr vorgezeichneten Schranken aus. Ihre Wirksamkeit ist zunächst durch die Vorschriften der Bundes-Acte, und durch die in Gemäßheit derselben beschlossenen oder ferner zu beschließenden Grundgesetze, wo aber diese nicht zureichen, durch die im Grundvertrage bezeichneten Bundeszwecke bestimmt.

Art. 10. Der Gesammtwille des Bundes wird durch ver-

fassungsmäßige Beschlüsse der Bundes-Versammlung ausgesprochen; verfassungsmäßig aber sind diejenigen Beschlüsse, die innerhalb der Grenzen der Competenz der Bundes-Versammlung nach vorgängiger Berathung durch freie Abstimmung entweder im engern Rathe oder im Plenum gefaßt werden, je nachdem das Eine oder das Andere durch die grundgesetzlichen Bestimmungen vorgeschrieben ist.

Art. 11. In der Regel faßt die Bundes-Versammlung die zur Besorgung der gemeinsamen Angelegenheiten des Bundes erforderlichen Beschlüsse im engern Rathe, nach absoluter Stimmen-Mehrheit. Diese Form der Schlußfassung findet in allen Fällen Statt, wo bereits feststehende allgemeine Grundsätze in Anwendung oder beschlossene Gesetze und Einrichtungen zur Ausführung zu bringen sind, überhaupt aber bei allen Berathungs-Gegenständen, welche die Bundes-Acte oder spätere Beschlüsse nicht bestimmt davon ausgenommen haben.

Art. 12. Nur in den in der Bundes-Acte ausdrücklich bezeichneten Fällen, und, wo es auf eine Kriegs-Erklärung oder Friedensschluß-Bestätigung von Seiten des Bundes ankommt, wie auch wenn über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes in den Bund entschieden werden soll, bildet sich die Versammlung zu einem Plenum. Ist in einzelnen Fällen die Frage, ob ein Gegenstand vor das Plenum gehört, zweifelhaft, so steht die Entscheidung derselben dem engern Rathe zu. Im Plenum findet keine Erörterung noch Berathung Statt, sondern es wird nur darüber abgestimmt, ob ein im engern Rathe vorbereiteter Beschluß angenommen oder verworfen werden soll. Ein gültiger Beschluß im Plenum setzt eine Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen voraus.

Art. 13. Ueber folgende Gegenstände:

1) Annahme neuer Grundgesetze, oder Abänderung der bestehenden;
2) Organische Einrichtungen, das heißt bleibende Anstalten, als Mittel zur Erfüllung der ausgesprochenen Bundes-Zwecke;
3) Aufnahme neuer Mitglieder in den Bund;
4) Religions-Angelegenheiten;

findet kein Beschluß durch Stimmen-Mehrheit Statt; jedoch kann eine definitive Abstimmung über Gegenstände dieser Art nur nach genauer Prüfung und Erörterung der den Widerspruch einzelner Bundes-Glieder bestimmenden Gründe, deren Darlegung in keinem Falle verweigert werden darf, erfolgen.

Art. 14. Was insbesondere die organischen Einrichtungen betrifft, so muß nicht nur über die Vorfrage, ob solche unter den obwaltenden Umständen nothwendig sind, sondern auch über Entwurf und Anlage derselben in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen, im Plenum, und durch Stimmen-Einhelligkeit entschieden werden. Wenn die Entscheidung zu Gunsten der vorgeschlagenen Einrichtung ausgefallen ist, so bleiben die sämmtlichen weiteren Verhandlungen über die Ausführung im Einzelnen, der engern Versammlung überlassen, welche alle dabei noch vorkommenden Fragen durch Stimmen-Mehrheit entscheidet, auch nach Befinden der Umstände eine Commission aus ihrer Mitte anordnet, um die verschiedenen Meinungen und Anträge mit möglichster Schonung und Berücksichtigung der Verhältnisse und Wünsche des Einzelnen auszugleichen.

Art. 15. In Fällen wo die Bundes-Glieder nicht in ihrer vertragsmäßigen Einheit, sondern als einzelne, selbstständige und unabhängige Staaten erscheinen, folglich jura singulorum obwalten, oder wo einzelnen Bundes-Gliedern eine besondere nicht in den gemeinsamen Verpflichtungen Aller begriffene Leistung oder Verwilligung für den Bund zugemuthet werden sollte, kann ohne freie Zustimmung sämmtlicher Betheiligten kein dieselben verbindender Beschluß gefaßt werden.

Art. 16. Wenn die Besitzungen eines souverainen deutschen Hauses durch Erbfolge auf ein anderes übergehen, so hängt es von der Gesammtheit des Bundes ab, ob und in wie fern die auf jenen Besitzungen haftenden Stimmen im Plenum, da im engeren Rathe kein Bundes-Glied mehr als eine Stimme führen kann, dem neuen Besitzer beigelegt werden sollen.

Art. 17. Die Bundes-Versammlung ist berufen, zur Aufrechthaltung des wahren Sinnes der Bundes-Acte, die darin enthaltenen Bestimmungen, wenn über deren Auslegung Zweifel entstehen sollten, dem Bundes-Zweck gemäß zu erklären, und in allen vorkommenden Fällen den Vorschriften dieser Urkunde ihre richtige Anwendung zu sichern.

Art. 18. Da Eintracht und Friede unter den Bundes-Gliedern ungestört aufrecht erhalten werden soll, so hat die Bundes-Versammlung, wenn die innere Ruhe und Sicherheit des Bundes auf irgend eine Weise bedroht oder gestört ist, über Erhaltung oder

Wiederherstellung derselben Rath zu pflegen, und die dazu geeigneten Beschlüsse nach Anleitung der in den folgenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen zu fassen.

Art. 19. Wenn zwischen Bundes-Gliedern Thätlichkeiten zu besorgen, oder wirklich ausgeübt worden sind, so ist die Bundes-Versammlung berufen, vorläufige Maßregeln zu ergreifen, wodurch jeder Selbsthülfe vorgebeugt und der bereits unternommenen Einhalt gethan werde. Zu dem Ende hat sie vor allem für Aufrechthaltung des Besitzstandes Sorge zu tragen.

Art. 20. Wenn die Bundes-Versammlung von einem Bundes-Gliede zum Schutze des Besitzstandes angerufen wird, und der jüngste Besitzstand streitig ist, so soll sie für diesen besonderen Fall befugt sein, ein bei der Sache nicht betheiligtes Bundes-Glied in der Nähe des zu schützenden Gebietes aufzufordern, die Thatsache des jüngsten Besitzes und die angezeigte Störung desselben ohne Zeitverlust durch seinen obersten Gerichtshof summarisch untersuchen, und darüber einen rechtlichen Bescheid abfassen zu lassen, dessen Vollziehung die Bundes-Versammlung, wenn der Bundes-Staat, gegen welchen er gerichtet ist, sich nicht auf vorgängige Aufforderung freiwillig dazu versteht, durch die ihr zu diesem Ende angewiesenen Mittel zu bewirken hat.

Art. 21. Die Bundes-Versammlung hat in allen nach Vorschrift der Bundes-Acte bei ihr anzubringenden Streitigkeiten der Bundes-Glieder die Vermittelung durch einen Ausschuß zu versuchen. Können die entstandenen Streitigkeiten auf diesem Wege nicht beigelegt werden, so hat sie die Entscheidung derselben durch eine Austrägal-Instanz zu veranlassen, und dabei, so lange nicht wegen der Austrägal-Gerichte überhaupt eine anderweitige Uebereinkunft zwischen den Bundes-Gliedern Statt gefunden hat, die in dem Bundestags-Beschlusse vom 16. Juni 1817 enthaltenen Vorschriften, sowie die über diesen Gegenstand, gleichzeitig mit den gegenwärtigen Bestimmungen, an die Bundes-Gesandten ergehenden speciellen Instructionen zu beobachten.

Art. 22. Wenn nach Anleitung des gedachten Bundestags-Beschlusses der oberste Gerichtshof eines Bundes-Staats zur Austrägal-Instanz gewählt ist, so steht demselben die Leitung des Prozesses und die Entscheidung des Streits in allen seinen Haupt- und Nebenpunkten uneingeschränkt, und ohne alle weitere Einwirkung der

Bundes-Versammlung oder der Landes-Regierung zu. Letztere wird jedoch auf Antrag der Bundes-Versammlung oder der streitenden Theile, im Falle einer Zögerung von Seiten des Gerichts, die zur Beförderung der Entscheidung nöthigen Verfügungen erlassen.

Art. 23. Wo keine besonderen Entscheidungs-Normen vorhanden sind, hat das Austrägal-Gericht nach den in Rechts-Streitigkeiten derselben Art vormals von den Reichsgerichten subsidiarisch befolgten Rechtsquellen, in so fern solche auf die jetzigen Verhältnisse der Bundes-Glieder noch anwendbar sind, zu erkennen.

Art. 24. Es steht übrigens den Bundes-Gliedern frei, sowohl bei einzelnen vorkommenden Streitigkeiten als für alle künftige Fälle, wegen besonderer Austräge oder Compromisse übereinzukommen, wie denn auch frühere Familien- oder Vertrags-Austräge durch Errichtung der Bundes-Austrägal-Instanz nicht aufgehoben, noch abgeändert werden.

Art. 25. Die Aufrechthaltung der inneren Ruhe und Ordnung in den Bundes-Staaten steht den Regierungen allein zu. Als Ausnahme kann jedoch, in Rücksicht auf die innere Sicherheit des gesammten Bundes und in Folge der Verpflichtung der Bundes-Glieder zu gegenseitiger Hülfsleistung, die Mitwirkung der Gesammtheit zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Ruhe, im Fall einer Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Regierung, eines offenen Aufruhrs, oder gefährlicher Bewegungen in mehreren Bundes-Staaten, Statt finden.

Art. 26. Wenn in einem Bundes-Staate durch Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Obrigkeit die innere Ruhe unmittelbar gefährdet, und eine Verbreitung aufrührerischer Bewegungen zu fürchten, oder ein wirklicher Aufruhr zum Ausbruch gekommen ist, und die Regierung selbst, nach Erschöpfung der verfassungsmäßigen und gesetzlichen Mittel, den Beistand des Bundes anruft, so liegt der Bundes-Versammlung ob, die schleunigste Hülfe zur Wiederherstellung der Ordnung zu veranlassen. Sollte im letztgedachten Falle die Regierung notorisch außer Stande sein, den Aufruhr durch eigne Kräfte zu unterdrücken, zugleich aber durch die Umstände gehindert werden, die Hülfe des Bundes zu begehren, so ist die Bundes-Versammlung nichts desto weniger verpflichtet, auch unaufgerufen zur Wiederherstellung der Ordnung und Sicherheit einzuschreiten. In jedem Falle aber dürfen die verfügten Maßregeln von keiner längern

Dauer sein, als die Regierung, welcher die bundesmäßige Hülfe geleistet wird, es nothwendig erachtet.

Art. 27. Die Regierung, welcher eine solche Hülfe zu Theil geworden, ist gehalten, die Bundes-Versammlung von der Veranlassung der eingetretenen Unruhen in Kenntniß zu setzen, und von den zur Befestigung der wiederhergestellten gesetzlichen Ordnung getroffenen Maßregeln eine beruhigende Anzeige an dieselbe gelangen zu lassen.

Art. 28. Wenn die öffentliche Ruhe und gesetzliche Ordnung in mehreren Bundes-Staaten durch gefährliche Verbindungen und Anschläge bedroht sind, und dagegen nur durch Zusammenwirken der Gesammtheit zureichende Maßregeln ergriffen werden können, so ist die Bundes-Versammlung befugt und berufen, nach vorgängiger Rücksprache mit den zunächst bedrohten Regierungen, solche Maßregeln zu berathen und zu beschließen.

Art. 29. Wenn in einem Bundes-Staate der Fall einer Justiz-Verweigerung eintritt, und auf gesetzlichen Wegen ausreichende Hülfe nicht erlangt werden kann, so liegt der Bundes-Versammlung ob, erwiesene, nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen jedes Landes zu beurtheilende Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen, um darauf die gerichtliche Hülfe bei der Bundes-Regierung, die zu der Beschwerde Anlaß gegeben hat, zu bewirken.

Art. 30. Wenn Forderungen von Privat-Personen deßhalb nicht befriedigt werden können, weil die Verpflichtung, denselben Genüge zu leisten, zwischen mehreren Bundes-Gliedern zweifelhaft oder bestritten ist, so hat die Bundes-Versammlung, auf Anrufen der Betheiligten, zuvörderst eine Ausgleichung auf gütlichem Wege zu versuchen, im Fall aber, daß dieser Versuch ohne Erfolg bliebe, und die in Anspruch genommenen Bundes-Glieder sich nicht in einer zu bestimmenden Frist über ein Compromiß vereinigten, die rechtliche Entscheidung der streitigen Vorfrage durch eine Austrägal-Instanz zu veranlassen.

Art. 31. Die Bundes-Versammlung hat das Recht und die Verbindlichkeit, für die Vollziehung der Bundes-Acte und übrigen Grundgesetze des Bundes, der in Gemäßheit ihrer Competenz von ihr gefaßten Beschlüsse, der durch Austräge gefällten schiedsrichterlichen Erkenntnisse, der unter die Gewährleistung des Bundes ge-

stellten compromissarischen Entscheidungen und der am Bundestage vermittelten Vergleiche, so wie für die Aufrechthaltung der von dem Bunde übernommenen besonderen Garantien, zu sorgen, auch zu diesem Ende, nach Erschöpfung aller andern bundesverfassungsmäßigen Mittel, die erforderlichen Executions-Maßregeln, mit genauer Beobachtung der in einer besonderen Executions-Ordnung dieserhalb festgesetzten Bestimmungen und Normen, in Anwendung zu bringen.

Art. 32. Da jede Bundes-Regierung die Obliegenheit hat, auf Vollziehung der Bundes-Beschlüsse zu halten, der Bundes-Versammlung aber eine unmittelbare Einwirkung auf die innere Verwaltung der Bundes-Staaten nicht zusteht, so kann in der Regel nur gegen die Regierung selbst ein Executions-Verfahren Statt finden. — Ausnahmen von dieser Regel treten jedoch ein, wenn eine Bundes-Regierung in Ermangelung eigener zureichender Mittel, selbst die Hülfe des Bundes in Anspruch nimmt, oder, wenn die Bundes-Versammlung unter den im 26. Artikel bezeichneten Umständen, zur Wiederherstellurg der allgemeinen Ordnung und Sicherheit unaufgerufen einzuschreiten verpflichtet ist. Im ersten Fall muß jedoch immer in Uebereinstimmung mit den Anträgen der Regierung, welcher die bundesmäßige Hülfe geleistet wird, verfahren, und im zweiten Fall ein Gleiches, sobald die Regierung wieder in Thätigkeit gesetzt ist, beobachtet werden.

Art. 33. Die Executions-Maßregeln werden im Namen der Gesammtheit des Bundes beschlossen und ausgeführt. — Die Bundes-Versammlung ertheilt zu dem Ende, mit Berücksichtigung aller Local-Umstände und sonstigen Verhältnisse, einer oder mehreren, bei der Sache nicht betheiligten Regierungen, den Auftrag zur Vollziehung der beschlossenen Maßregeln, und bestimmt zugleich sowohl die Stärke der dabei zu verwendenden Mannschaft, als die nach dem jedesmaligen Zweck des Executions-Verfahrens zu bemessende Dauer desselben.

Art. 34. Die Regierung, an welche der Auftrag gerichtet ist, und welche solchen als eine Bundes-Pflicht zu übernehmen hat, ernennt zu diesem Behuf einen Civil-Commissair, der, in Gemäßheit einer, nach den Bestimmungen der Bundes-Versammlung, von der beauftragten Regierung zu ertheilenden besondern Instruction, das Executions-Verfahren unmittelbar leitet. Wenn der Auftrag an mehrere Regierungen ergangen ist, so bestimmt die Bundes-Versamm-

lung, welche derselben den Civil-Commissair zu ernennen hat. Die beauftragte Regierung wird, während der Dauer des Executions-Verfahrens, die Bundes-Versammlung von dem Erfolge desselben in Kenntniß erhalten, und sie, sobald der Zweck vollständig erfüllt ist, von der Beendigung des Geschäfts unterrichten.

Art. 35. Der Bund hat als Gesammt-Macht das Recht, Krieg, Frieden, Bündnisse und andere Verträge zu beschließen. Nach dem im 2. Art. der Bundes-Acte ausgesprochenen Zwecke des Bundes übt derselbe aber diese Rechte nur zu seiner Selbstvertheidigung, zur Erhaltung der Selbstständigkeit und äußeren Sicherheit Deutschlands, und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen Bundes-Staaten aus.

Art. 36. Da in dem 11. Art. der Bundes-Acte alle Mitglieder des Bundes sich verbindlich gemacht haben, sowohl ganz Deutschland als jeden einzelnen Bundes-Staat gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen, und sich gegenseitig ihre sämmtlichen unter dem Bunde begriffenen Besitzungen zu garantiren, so kann kein einzelner Bundes-Staat von Auswärtigen verletzt werden, ohne daß die Verletzung zugleich und in demselben Maße die Gesammtheit des Bundes treffe.

Dagegen sind die einzelnen Bundes-Staaten verpflichtet, von ihrer Seite weder Anlaß zu dergleichen Verletzungen zu geben, noch auswärtigen Staaten solche zuzufügen. Sollte von Seiten eines fremden Staates über eine von einem Mitgliede des Bundes ihm widerfahrene Verletzung bei der Bundes-Versammlung Beschwerde geführt, und diese gegründet befunden werden, so liegt der Bundes-Versammlung ob, das Bundes-Glied, welches die Beschwerde veranlaßt hat, zur schleunigen und genügenden Abhülfe aufzufordern, und mit dieser Aufforderung, nach Befinden der Umstände, Maßregeln, wodurch weiteren friedestörenden Folgen zur rechten Zeit vorgebeugt werde, zu verbinden.

Art. 37. Wenn ein Bundesstaat, bei einer zwischen ihm und einer auswärtigen Macht entstandenen Irrung, die Dazwischenkunft des Bundes anruft, so hat die Bundes-Versammlung den Ursprung solcher Irrung und das wahre Sachverhältniß sorgfältig zu prüfen. — Ergiebt sich aus dieser Prüfung, daß dem Bundes-Staate das Recht nicht zur Seite steht, so hat die Bundes-Versammlung denselben von Fortsetzung des Streites ernstlich abzumahnen, und die be-

gehrte Dazwischenkunft zu verweigern, auch erforderlichen Falls zur Erhaltung des Friedensstandes geeignete Mittel anzuwenden. Ergiebt sich das Gegentheil, so ist die Bundes-Versammlung verpflichet, dem verletzten Bundes-Staate ihre wirksamste Verwendung und Vertretung angedeihen zu lassen, und solche soweit auszudehnen, als nöthig ist, damit demselben volle Sicherheit und angemessene Genugthuung zu Theil werde.

Art. 38. Wenn aus der Anzeige eines Bundesstaats, oder aus andern zuverlässigen Angaben, Grund zu der Besorgniß geschöpft wird, daß ein einzelner Bundes-Staat, oder die Gesammtheit des Bundes von einem feindlichen Angriffe bedroht sei, so muß die Bundes-Versammlung sofort die Frage, ob die Gefahr eines solchen Angriffes wirklich vorhanden ist, in Berathung nehmen, und darüber in der kürzestmöglichen Zeit einen Ausspruch thun. Wird die Gefahr anerkannt, so muß, gleichzeitig mit diesem Ausspruche, wegen der in solchem Falle unverzüglich in Wirksamkeit zu setzenden Vertheidigungs-Maßregeln ein Beschluß gefaßt werden. Beides, jener Ausspruch und dieser Beschluß, ergeht von der engern Versammlung, die dabei nach der in ihr geltenden absoluten Stimmen-Mehrheit verfährt.

Art. 39. Wenn das Bundes-Gebiet von einer auswärtigen Macht feindlich überfallen wird, tritt sofort der Stand des Krieges ein, und es muß in diesem Falle, was auch ferner von der Bundes-Versammlung beschlossen werden mag, ohne weiteren Verzug zu den erforderlichen Vertheidigungs-Maßregeln geschritten werden.

Art. 40. Sieht sich der Bund zu einer förmlichen Kriegs-Erklärung genöthigt, so kann solche nur in der vollen Versammlung nach der für dieselbe vorgeschriebenen Stimmen-Mehrheit von zwei Dritttheilen beschlossen werden.

Art. 41. Der in der engern Versammlung gefaßte Beschluß über die Wirklichkeit der Gefahr eines feindlichen Angriffes verbindet sämmtliche Bundesstaaten zur Theilnahme an den vom Bundestage nothwendig erachteten Vertheidigungs-Maßregeln. Gleicher Weise verbindet die in der vollen Versammlung ausgesprochene Kriegs-Erklärung sämmtliche Bundesstaaten zur unmittelbaren Theilnahme an dem gemeinschaftlichen Krieg.

Art. 42. Wenn die Vorfrage, ob Gefahr vorhanden ist, durch die Stimmenmehrheit verneinend entschieden wird, so bleibt nichts

desto weniger denjenigen Bundes-Staaten, welche von der Wirklichkeit der Gefahr überzeugt sind, unbenommen, gemeinschaftliche Vertheidigungs-Maßregeln unter einander zu verabreden.

Art. 43. Wenn in einem Falle, wo es die Gefahr und Beschützung einzelner Bundes-Staaten gilt, einer der streitenden Theile auf die förmliche Vermittlung des Bundes anträgt, so wird derselbe, in sofern er es der Lage der Sachen und seiner Stellung angemessen findet, unter vorausgesetzter Einwilligung des andern Theils, diese Vermittlung übernehmen; jedoch darf dadurch der Beschluß wegen der zur Sicherheit des Bundes-Gebiets zu ergreifenden Vertheidigungs-Maßregeln nicht aufgehalten werden, noch in der Ausführung der bereits beschlossenen ein Stillstand oder eine Verzögerung eintreten.

Art. 44. Bei ausgebrochenem Kriege steht jedem Bundes-Staate frei, zur gemeinsamen Vertheidigung eine größere Macht zu stellen, als sein Bundes-Contingent beträgt; es kann jedoch in dieser Hinsicht keine Forderung an den Bund Statt finden.

Art. 45. Wenn in einem Kriege zwischen auswärtigen Mächten, oder in anderen Fällen, Verhältnisse eintreten, welche die Besorgniß einer Verletzung der Neutralität des Bundesgebiets veranlassen, so hat die Bundes-Versammlung ohne Verzug im engern Rathe die zur Behauptung dieser Neutralität erforderlichen Maßregeln zu beschließen.

Art. 46. Beginnt ein Bundesstaat, der zugleich außerhalb des Bundes-Gebiets Besitzungen hat, in seiner Eigenschaft als Europäische Macht, einen Krieg, so bleibt ein solcher, die Verhältnisse und Verpflichtungen des Bundes nicht berührender Krieg dem Bunde ganz fremd.

Art. 47. In den Fällen, wo ein solcher Bundesstaat in seinen außer dem Bunde belegenen Besitzungen bedroht oder angegriffen wird, tritt für den Bund die Verpflichtung zu gemeinschaftlichen Vertheidigungs-Maßregeln, oder zur Theilnahme und Hülfsleistung nur in sofern ein, als derselbe, nach vorgängiger Berathung durch Stimmenmehrheit in der engern Versammlung, Gefahr für das Bundes-Gebiet erkennt. Im letztern Falle finden die Vorschriften der vorhergehenden Artikel ihre gleichmäßige Anwendung.

Art. 48. Die Bestimmung der Bundes-Acte, vermöge welcher, nach einmal erklärtem Bundes-Kriege, kein Mitglied des Bundes

einseitige Unterhandlungen mit dem Feinde eingehen, noch einseitig Waffenstillstand oder Frieden schließen darf, ist für sämmtliche Bundes-Staaten, sie mögen außerhalb des Bundes Besitzungen haben, oder nicht, gleich verbindlich.

Art. 49. Wenn von Seiten des Bundes Unterhandlungen über Abschluß des Friedens oder eines Waffenstillstandes Statt finden, so hat die Bundes-Versammlung zu specieller Leitung derselben einen Ausschuß zu bestellen, zu dem Unterhandlungs-Geschäft selbst aber eigene Bevollmächtigte zu ernennen, und mit gehörigen Instructionen zu versehen. Die Annahme und Bestätigung eines Friedens-Vertrages kann nur in der vollen Versammlung geschehen.

Art. 50. In Bezug auf die auswärtigen Verhältnisse überhaupt liegt der Bundes-Versammlung ob:

1) Als Organ der Gesammtheit des Bundes für die Aufrechthaltung friedlicher und freundschaftlicher Verhältnisse mit den auswärtigen Staaten Sorge zu tragen;

2) Die von fremden Mächten bei dem Bunde beglaubigten Gesandten anzunehmen, und wenn es nöthig befunden werden sollte, im Namen des Bundes Gesandte an fremde Mächte abzuordnen;

3) In eintretenden Fällen Unterhandlungen für die Gesammtheit des Bundes zu führen, und Verträge für denselben abzuschließen;

4) Auf Verlangen einzelner Bundes-Regierungen für dieselben die Verwendung des Bundes bei fremden Regierungen, und in gleicher Art, auf Verlangen fremder Staaten, die Dazwischenkunft des Bundes bei einzelnen Bundes-Gliedern eintreten zu lassen.

Art. 51. Die Bundes-Versammlung ist ferner verpflichtet, die auf das Militair-Wesen des Bundes Bezug habenden organischen Einrichtungen, und die zur Sicherstellung seines Gebiets erforderlichen Vertheidigungs-Anstalten zu beschließen.

Art. 52. Da zur Erreichung der Zwecke, und Besorgung der Angelegenheiten des Bundes, von der Gesammtheit der Mitglieder Geld-Beiträge zu leisten sind, so hat die Bundes-Versammlung:

1) den Betrag der gewöhnlichen verfassungsmäßigen Ausgaben, so weit solches im Allgemeinen geschehen kann, festzusetzen;

2) in vorkommenden Fällen die zur Ausführung besonderer, in Hinsicht auf anerkannte Bundes-Zwecke gefaßten Beschlüsse erfor-

derlichen außerordentlichen Ausgaben und die zur Bestreitung derselben zu leistenden Beiträge zu bestimmen;

3) das Matrikelmäßige Verhältniß, nach welchem von den Mitgliedern des Bundes beizutragen ist, festzusetzen;

4) die Erhebung, Verwendung und Verrechnung der Beiträge anzuordnen und darüber die Aufsicht zu führen.

Art. 53. Die durch die Bundes-Acte den einzelnen Bundes-Staaten garantirte Unabhängigkeit schließt zwar im Allgemeinen jede Einwirkung des Bundes in die innere Staats-Einrichtung und Staats-Verwaltung aus. Da aber die Bundes-Glieder sich in den zweiten Abschnitt der Bundes-Acte über einige besondere Bestimmungen vereinigt haben, welche sich theils auf Gewährleistung zugesicherter Rechte, theils auf bestimmte Verhältnisse der Unterthanen beziehen, so liegt der Bundes-Versammlung ob, die Erfüllung der durch diese Bestimmungen übernommenen Verbindlichkeiten, wenn sich aus hinreichend begründeten Anzeigen der Betheiligten ergiebt, daß solche nicht Statt gefunden habe, zu bewirken. Die Anwendung der in Gemäßheit dieser Verbindlichkeiten getroffenen allgemeinen Anordnungen auf die einzelnen Fälle, bleibt jedoch den Regierungen allein überlassen.

Art. 54. Da nach dem Sinn des 13. Artikels der Bundes-Acte und den darüber erfolgten spätern Erklärungen, in allen Bundes-Staaten landständische Verfassungen Statt finden sollen, so hat die Bundes-Versammlung darüber zu wachen, daß diese Bestimmung in keinem Bundes-Staate unerfüllt bleibe.

Art. 55. Den souverainen Fürsten der Bundes-Staaten bleibt überlassen, diese innere Landes-Angelegenheit, mit Berücksichtigung sowohl der früherhin gesetzlich bestandenen Ständischen Rechte, als der gegenwärtig obwaltenden Verhältnisse zu ordnen.

Art. 56. Die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen können nur auf verfassungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden.

Art. 57. Da der deutsche Bund, mit Ausnahme der freien Städte, aus souverainen Fürsten besteht, so muß, dem hierdurch gegebenen Grundbegriffe zufolge, die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staates vereinigt bleiben, und der Souverain kann durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden.

Art. 58. Die im Bunde vereinten souverainen Fürsten dürfen durch keine landständische Verfassung in der Erfüllung ihrer bundesmäßigen Verpflichtungen gehindert oder beschränkt werden.

Art. 59. Wo die Oeffentlichkeit landständischer Verhandlungen durch die Verfassung gestattet ist, muß durch die Geschäfts-Ordnung dafür gesorgt werden, daß die gesetzlichen Grenzen der freien Aeußerung, weder bei den Verhandlungen selbst, noch bei deren Bekanntmachung durch den Druck, auf eine die Ruhe des einzelnen Bundes-Staats oder des gesammten Deutschlands gefährdende Weise überschritten werden.

Art. 60. Wenn von einem Bundes-Gliede die Garantie des Bundes für die in seinem Lande eingeführte landständische Verfassung nachgesucht wird, so ist die Bundes-Versammlung berechtigt, solche zu übernehmen. Sie erhält dadurch die Befugniß, auf Anrufen der Betheiligten die Verfassung aufrecht zu erhalten, und die über Auslegung oder Anwendung derselben entstandenen Irrungen, sofern dafür nicht anderweitige Mittel und Wege gesetzlich vorgeschrieben sind, durch gütliche Vermittlung oder compromissarische Entscheidung beizulegen.

Art. 61. Außer dem Fall der übernommenen besonderen Garantie einer landständischen Verfassung und der Aufrechthaltung der über den 13. Artikel der Bundes-Acte hier festgesetzten Bestimmungen, ist die Bundes-Versammlung nicht berechtigt, in landständischen Angelegenheiten, oder in Streitigkeiten zwischen den Landesherren und ihren Ständen einzuwirken, so lange solche nicht den im 26. Artikel bezeichneten Character annehmen, in welchem Falle die Bestimmungen dieses, so wie des 27. Artikels auch hierbei ihre Anwendung finden. Der 46. Artikel der Wiener Congreß-Acte vom Jahre 1815 in Betreff der Verfassung der freien Stadt Frankfurt erhält jedoch hiedurch keine Abänderung.

Art. 62. Die vorstehenden Bestimmungen in Bezug auf den 13. Artikel der Bundes-Acte sind auf die freien Städte in so weit anwendbar, als die besonderen Verfassungen und Verhältnisse derselben es zulassen.

Art. 63. Es liegt der Bundes-Versammlung ob, auf die genaue und vollständige Erfüllung derjenigen Bestimmungen zu achten, welche der 14. Artikel der Bundes-Acte in Betreff der Mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsstände und des ehemaligen unmittel-

baren Reichs-Adels enthält. Diejenigen Bundes-Glieder, deren Ländern die Besitzungen derselben einverleibt worden, bleiben gegen den Bund zur unverrückten Aufrechthaltung der durch jene Bestimmungen begründeten staatsrechtlichen Verhältnisse verpflichtet. Und wenn gleich die über die Anwendung der in Gemäßheit des 14. Artikels der Bundes-Acte erlassenen Verordnungen oder abgeschlossenen Verträge, entstehenden Streitigkeiten in einzelnen Fällen an die competenten Behörden des Bundes-Staats, in welchem die Besitzungen der Mittelbar gewordenen Fürsten, Grafen und Herren gelegen sind, zur Entscheidung gebracht werden müssen, so bleibt denselben doch, im Fall der verweigerten gesetzlichen und verfassungsmäßigen Rechtshülfe, oder einer einseitigen zu ihrem Nachtheil erfolgten legislativen Erklärung der durch die Bundes-Acte ihnen zugesicherten Rechte, der Recurs an die Bundes-Versammlung vorbehalten; und diese ist in einem solchen Falle verpflichtet, wenn sie die Beschwerde gegründet findet, eine genügende Abhülfe zu bewirken.

Art. 64. Wenn Vorschläge zu gemeinnützigen Anordnungen, deren Zweck nur durch die zusammenwirkende Theilnahme aller Bundes-Staaten vollständig erreicht werden kann, von einzelnen Bundes-Gliedern an die Bundes-Versammlung gebracht werden, und diese sich von der Zweckmäßigkeit und Ausführbarkeit solcher Vorschläge im Allgemeinen überzeugt, so liegt ihr ob, die Mittel zur Vollführung derselben in sorgfältige Erwägung zu ziehen, und ihr anhaltendes Bestreben dahin zu richten, die zu dem Ende erforderliche freiwillige Vereinbarung unter den sämmtlichen Bundes-Gliedern zu bewirken.

Art. 65. Die in den besonderen Bestimmungen der Bundes-Acte Artikel 16, 18 und 19 zur Berathung der Bundes-Versammlung gestellten Gegenstände bleiben derselben, um durch gemeinschaftliche Uebereinkunft zu möglichst gleichförmigen Verfügungen darüber zu gelangen, zur ferneren Bearbeitung vorbehalten.

Die vorstehende Acte wird als das Resultat einer unabänderlichen Vereinbarung zwischen den Bundes-Gliedern, mittelst Präsidial-Vortrages an den Bundestag gebracht, und dort, in Folge gleichlautender Erklärungen der Bundes-Regierungen, durch förmlichen Bundes-Beschluß zu einem Grundgesetz erhoben werden, welches die

nämliche Kraft und Gültigkeit wie die Bundes=Acte selbst haben, und der Bundes=Versammlung zur unabweislichen Richtschnur dienen soll.

Zur Urkunde dessen haben sämmtliche hier versammelte Bevollmächtigte die gegenwärtige Acte unterzeichnet und mit ihren Wappen untersiegelt.

Wien, den

Siebenundzwanzigste Sitzung.

Protocoll der Conferenz vom 5. Mai 1820.

Der Herr Fürst von Metternich eröffnete die Sitzung durch Mittheilung des sub Litt. A. diesem Protocoll beigefügten von der Redactions=Commission abgefaßten Entwurfes, sowohl zu dem Präsidial=Vortrage, vermittelst dessen die Schluß=Acte an den Bundestag gebracht werden soll, als auch zu der Kaiserl. Oesterreichischen Abstimmung darüber und zu dem in Folge gleichförmiger Abstimmungen der übrigen Bundestags=Gesandten zu fassenden Beschlüsse.

Der Königlich Preußische Cabinets=Minister Herr Graf von Bernstorff äußerte, daß, da diese Entwürfe dem Sinn und Zweck der hier Statt gehabten Verhandlungen völlig entsprächen, der Königl. Preußische Hof denselben ohne allen Zweifel beistimmen werde.

Da die übrigen Herren Bevollmächtigten diesen Entwürfen ebenfalls ihren Beifall ertheilten, und keine weiteren Bemerkungen darüber gemacht wurden, so kam man, nach dem Vorschlage des Herrn Fürsten überein, solche an die resp. Höfe und Regierungen einzusenden, und mit dem Antrage zu begleiten, daß die Gesandten am Bundestage sofort angewiesen würden, ihre Erklärungen und Abstimmungen über die Schluß=Acte in gleicher Art wie Oesterreich abzulegen.

Die Königl. Sächsischen Herren Bevollmächtigten erklärten sich von ihrem Hofe beauftragt, im Namen desselben vollständige Zufriedenheit mit dem vorliegenden Entwurf der Schluß=Acte, und Anerkennung des Geistes der Eintracht und des Gemeinsinns, welcher bei den Verhandlungen obgewaltet, so wie insbesondere der thätigen Mitwirkung des Kaiserl. Oesterreich. Hofes und der ausgezeichneten Verdienste, die der Herr Fürst von Metternich sich um diese

Angelegenheit erworben, zu erkennen zu geben, der angenommenen definitiven Form lediglich beizutreten, und die Acte zu unterzeichnen, mit dem Vorbehalt, daß die gegenwärtige Redaction derselben ohne wesentliche Abänderungen bleibe.

Der Herr Senator Hach erklärte, wie er unter gleichen Aeußerungen der Zufriedenheit, und mit gleichem Vorbehalt, zu Unterzeichnung der Schluß-Acte ermächtigt worden sei.

Der Herr Präsident von Berg verlas sodann im Auftrag des Herrn Herzogs von Anhalt-Köthen eine „Entwicklung der Gründe, die den Herrn Herzog bewogen, die Aufnahme eines die Fluß-Schiff-Fahrt betreffenden Artikels in die Schluß-Acte zu fordern,“ und gab diesen Aufsatz zum Protocoll.

Der Herr Staats-Minister Graf von Bernstorff bemerkte darauf, daß, wenn hier der Ort wäre, sich auf die Beantwortung einer namentlich gegen Preußen gerichteten Anklage einzulassen, man nicht verlegen sein würde, durch überzeugende Gründe darzuthun, daß das Recht sich um so weniger auf der Seite des Beschwerde führenden Theiles befinde, als zur Hebung der aus der geographischen Lage entsprungenen Collisionen, alle Wege der Ausgleichung von Königl. Preußischer Seite angeboten worden, und immer noch offen gehalten würden; in diese den gegenwärtigen Verhandlungen ganz fremde Erörterung sei man jedoch keinesweges hier einzugehen geneigt; was dagegen die im Namen des Herrn Herzogs von Anhalt-Köthen ausgesprochene Erklärung, der Schluß-Acte nicht beitreten zu wollen, betreffe, so müsse der Herr Graf es lediglich dem Urtheil der Versammlung anheim stellen, aus welchem Gesichtspunkte diese Erklärung nach allem, was darüber in den früheren Sitzungen bereits vorgekommen, zu betrachten sein möchte.

Der Herr Fürst von Metternich wiederholte die über den Antrag des Herrn Herzogs in der 23. Sitzung zu Protocoll gegebenen Bemerkungen*) und fügte hinzu, daß alles was das Haus Anhalt in dieser Beziehung von der Gesetzgebung des Bundes verlangen könne, durch die Wiener Congreß-Acte, und durch den 19. Artikel der Bundes-Acte gesichert, durch den 65. Artikel der vorliegenden Schluß-Acte aber von neuem bekräftigt sei; weiter könne man bei Aufstellung grundgesetzlicher Bestimmungen nicht gehen. Sollte der

*) Vgl. S. 235 u. 236. A. d. H.

Herr Herzog von Anhalt-Köthen sich durch vorhergegangene Verfügungen in seinen Souverainitäts-Rechten verletzt, auch durch die zu erwartenden Resultate der wegen der Elb-Schiff-Fahrt, in Gemäßheit der Wiener Congreß-Acte zu Dresden niedergesetzten Commission, seinen Beschwerden nicht abgeholfen glauben, so könne die Erledigung derselben, da die Sache in keiner Beziehung für die hiesige Conferenz geeignet sei, nur bei der Bundes-Versammlung gesucht werden, deren Competenz in dieser Hinsicht vollkommen feststehe.

Schließlich ward beliebt, die Erörterung der vorliegenden Redactionen wegen der Contingentsstellung und wegen des Handels so wie verschiedene andere zur Beendigung der hiesigen Geschäfte noch erforderliche Vorträge auf die nächste Sitzung zu verschieben.

Beilage A. zum Protocoll der 27. Sitzung.

Entwurf des Präsidial-Vortrages.

In der Bundestags-Sitzung vom 20. September war auf Antrag des Präsidiums beschlossen worden, über verschiedene für die weitere Ausbildung des Bundes vorzüglich wichtige Punkte Instruction einzuholen, und zwar in der Art, daß diese Punkte nach Wieder-Eröffnung der Sitzungen unverweilt verhandelt, und zur definitiven Beschlußnahme befördert werden könnten.

In der Zwischenzeit hat Seine Majestät der Kaiser, mein Allergnädigster Herr, geleitet von der Ueberzeugung, daß es nicht nur das gemeinschaftliche Interesse, sondern auch der gemeinschaftliche Wunsch aller Ihrer Bundes-Genossen sei, den zwischen Ihnen bestehenden unauflöslichen Verein, mit strenger Aufrechthaltung des Grundvertrages, im Geist und Sinn der darin ausgesprochenen Zwecke, möglichst zu entwickeln, zu vervollständigen und zu befestigen, Ministerial-Conferenzen in Wien veranlaßt, zu welchen die sämmtlichen Bundes-Regierungen ihre Bevollmächtigten abgeordnet haben, und die zufolge ihrer ursprünglichen Bestimmung durch unmittelbare Mittheilung und Erörterung der wechselseitigen Ansichten, ein gemeinsames Einverständniß über die zur Instructions-Ertheilung gestellten Gegenstände herbeiführen sollten.

Bei den deßhalb eröffneten Verhandlungen ergab sich jedoch bald, daß zur gründlichen Bearbeitung der in Antrag gebrachten,

noch manche andere damit verwandte Gegenstände, die zwar am Bundestage schon früher zur Sprache gekommen, aber theils unentschieden geblieben, theils nur einstweilig regulirt worden waren, in die gemeinschaftliche Erörterung gezogen werden müßten; und zugleich ward von allen Seiten erkannt, daß eine genaue Bestimmung der Begriffe von dem eigentlichen Wesen des Bundes-Vereins, und den daraus fließenden Verhältnissen, Obliegenheiten und Rechten, die nothwendige Vorbedingung jedes gedeihlichen Fortschrittes in der Bundesgesetzgebung sei.

Im fernern Verlauf des auf solchen Grundlagen ruhenden Geschäftes, das, während seiner ganzen Dauer, ein denkwürdiges Beispiel von Eintracht, Gemeinsinn und wechselseitigem Vertrauen, die erfreulichste Bürgschaft der künftigen Festigkeit des deutschen Bundes, darbot, erzeugte sich allmählig der Entschluß, die Haupt-Resultate der Conferenzen, in sofern sie sich auf Grundbestimmungen bezogen, in ein geordnetes Ganzes zusammen zu fassen, welches in unmittelbarer Ableitung aus der Bundes-Acte, der Kraft und Gültigkeit dieses Grundgesetzes theilhaftig werden, dem allgemein gefühlten Bedürfniß der Entwicklung und Vervollständigung desselben Genüge leisten, und der Geschäftsführung am Bundestage in ihren Hauptzweigen zur Richtschnur dienen könne.

Da das auf diesem Wege zu Stande gebrachte Werk aber, sich durch Ursprung, Inhalt und Zweck, von gewöhnlichen, auf einzelne Gegenstände gerichteten, oder fernere Berathung nur einleitenden Instructionen wesentlich unterschied, so mußte demselben auch eine eigenthümliche Form verliehen werden. Es ward daher beschlossen, die obgedachten Haupt-Resultate der zu Wien gepflogenen gemeinsamen Verhandlungen in eine durch die dort versammelten Bevollmächtigten im Namen ihrer Regierungen vollzogene, an und für sich selbst verbindliche Acte niederzulegen, die letztere jedoch auf gewöhnlichem verfassungsmäßigem Wege an den Bundestag gelangen, und hier durch förmlichen Beschluß als Grundgesetz aussprechen zu lassen.

Demgemäß bin ich von meinem Allerhöchsten Hofe angewiesen, die mir zugefertigte Schluß-Acte der über Ausbildung und Befestigung des Bundes gehaltenen Ministerial-Conferenzen, der verehrlichen Bundes-Versammlung vorzulegen, zugleich aber darauf anzutragen, daß in Folge der deßhalb Statt gehabten Verabredung, und der von sämmtlichen Gesandtschaften im Namen

ihrer hohen Committenten hier abzulegenden Erklärungen, zu Abfassung eines dem Inhalt und der Form der gedachten Acte angemessenen Beschlusses geschritten werde.

Entwurf der Oesterreichischen Abstimmung.

Die K. K. Gesandtschaft ist angewiesen, die Zustimmung und Genehmigung ihres Allerhöchsten Hofes zu Protocoll zu erklären, um diese Acte nach der getroffenen Verabredung zum Bundes-Gesetz zu erheben, das Original mit den beiliegenden Vollmachten in das Bundes-Archiv niederzulegen, und Abschrift davon dem Protocoll beizufügen.

Entwurf des Beschlusses.

Es wird

1) die von den Bevollmächtigten der sämmtlichen Bundes-Staaten zu Wien vollzogene Schluß-Acte der daselbst über Ausbildung und Befestigung des Bundes gehaltenen Ministerial-Conferenzen ihrer ausgesprochenen Bestimmung gemäß zu einem, der Bundes-Acte an Kraft und Gültigkeit gleichem Grundgesetze des Bundes erhoben;

2) das Original der gedachten Acte, nebst den dazu gehörigen Vollmachten, in das Bundes-Archiv niedergelegt, und

3) Abschrift davon dem gegenwärtigen Protocoll beigefügt werden.

Beilage B. zum Protocoll der 27. Sitzung.

Entwickelung der Gründe, die Se. Durchlaucht den Herzog zu Anhalt-Köthen bewogen haben, die Aufnahme eines die Freiheit der Fluß-Schiff-Fahrt sichernden Artikels in der Schluß- oder Supplementar-Acte zu fordern.

Wenn man von Anhaltischer Seite bisher unterlassen hat, die Gründe weitläufig zu entwickeln, aus welchen die Forderung entsprossen, mittelst eines eigenen, die Freiheit der Strom-Schiff-Fahrt erwähnenden Artikels der Schluß-Acte, die Souverainität Anhalts zu sichern; so ist dies nur aus mehrfachen bundesfreundlichen Bewegungsgründen geschehen.

Da jedoch einige in denen Protocollen der 23.*) und 25.**) Plenar-Sitzung niedergelegte Aeußerungen, die Unverträglichkeit der Zusammenstellung der Fluß-Schiff-Fahrt mit dem übrigen Inhalt der Schluß-Acte, und der darin geforderten Garantie der Anhaltischen Souverainität vorauszusetzen scheinen; so sieht man sich zur desfallsigen nachträglichen Eröffnung genöthigt, und um desto mehr veranlaßt, da überdieß durch neuere, die frühern nur allzusehr bestätigenden Vorgänge aufgefordert, man leider sich in den Stand gesetzt sieht, auf das Bündigste den Beweis zu führen, daß wirklich die Staatsverwaltung eines benachbarten Bundesstaates, die Souverainität der Herzogl. Anhaltischen Lande, factisch verletzt habe.

Für Anhalt sind die Zwecke des Bundes, wie sie der 2. Art. der Bundes-Acte bezeichnet, vernichtet, und es würde denen Herzogen von Anhalt und allen deutschen Bundes-Gliedern, die sich in ähnlicher Lage befinden, oder in ähnliche Lage versetzt werden könnten, nichts übrig bleiben, als ihre Rettung in dem allgemeinen europäischen völkerrechtlichen Staaten-Verein und in denen Hülfsmitteln zu suchen, die ihnen die geographische Lage ihrer Lande an großen deutschen mehreren Staaten gemeinschaftlich gehörenden Strömen noch darbietet, wenn der deutsche Bundes-Verein ihnen die Sicherstellung ihrer tractatenmäßigen Souverainitäts-Rechte durch ausdrückliche in die Schluß-Acte aufzunehmende Bestimmungen zu garantiren sich nicht veranlaßt finden sollte.

Wie die Herzoge des Hauses Anhalt durch die heiligsten Pflichten gegen die ihnen von Gott anvertrauten Unterthanen zu dem gegenwärtigen Antrage bewogen werden, wie gerecht und wie über allen Angriff erhaben die Sache ist, die sie vertheidigen, mögen die folgenden Thatsachen in ein helleres Licht setzen.

Als an dem für Anhalt so unglücklichen Tage, den 1. Januar 1819, das für die Preußische Monarchie schon lange angekündigte neue Zoll- und Verbrauchs-Steuer-Gesetz an ihren äußeren Grenzen in Wirksamkeit trat, erfuhren zu ihrem größten Schrecken die Einwohner Anhalts, und nur erst durch sie ihre Regierungen, daß durch ein von dem Königl. Preuß. Finanz-Ministerio ergangenes nachträgliches Rescript, die vom Preußischen Gebiete mit Ausnahme des

---

*) Vgl. S. 235 und 236. A. d. H.

**) Vgl. S. 279. 280. A. d. H.

oberen Herzogthums Bernburg, überall umschlossenen Anhaltischen Lande, nicht etwa wie andere deutsche Bundesländer mit einem außerordentlich erhöhten Durchgangszolle, sondern rücksichtlich aller ihrer jenseits der Preußischen Zoll-Linien zu beziehenden Consumtions-Artikel der angeordneten Verbrauchssteuer gleich wirklichen Preußischen Unterthanen unterworfen werden sollten.

Ein Staat, der fremdes Territorium nach strengeren Gesetzen, als seine übrigen Nachbarn behandelt, übt Ungerechtigkeit, und wenn er enclavirte Länder besteuert, verletzt und vernichtet er ihre Souverainität, indem er sich über sie das wichtigste aller Regierungs-Rechte anmaßt.

Diese Grundgesetze werden in ganz Europa als richtig anerkannt, müssen aber in ihrer Anwendung auf, zur Erhaltung ihrer wechselseitigen Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit, verbündeten Staaten nach dem ausdrücklichen Inhalt des Art. 2. der Bundes-Acte angewandt, noch sehr an Kraft gewinnen.

Von Anhaltischer Seite ward alles aufgeboten, um bei dem Preuß. Cabinette Anerkenntniß dieser Grundsätze, und Abhülfe der dagegen erhobenen Klagen zu bewirken; indessen ward nicht allein nichts erreicht, sondern die Königl. Preuß. Unterbehörden gingen so weit, die selbst für die Hofhaltungen der Herzoge von Anhalt bestimmten Gegenstände der Consumtions-Steuer für unterworfen zu erklären.

Bei der Fruchtlosigkeit aller Reclamationen zu Berlin bot die Elbe, deren Freiheit durch die Wiener Congreß-Acte gesichert war, den Herzogen von Anhalt den einzigen Ausweg dar, um ohne directe Beschwerde gegen den seit Jahrhunderten befreundeten Nachbarstaat, das wesentlichste aller Souverainitäts-Rechte, nämlich die Selbstbesteuerung, einigermaßen sicher zu stellen.

Nachdem der 111. Art. der Wiener Congreß-Acte ausdrücklich festgesetzt hatte, daß auf Flüssen, welche mehrere Staaten durchströmen, von keinem Uferbesitzer höhere Abgaben, als die beim Abschluß der Congreß-Acte bestandenen, erhoben werden sollten, und der 115. Art. derselben Acte die Schiff-Fahrts-Abgabe von der Douane scheidet, und also auch die auf solchen Flüssen transportirten Waaren erst bei der Landung am Bestimmungs-Ort versteuert werden dürfen, auch Preußen auf den übrigen deutschen sich in gleichem Verhältniß befindenden Strömen, diese Grundsätze dem Vernehmen nach selbst

geübt, und aufrecht gehalten hatte; so durften die Herzoge von Anhalt mit Recht erwarten, daß auch auf der Elbe die Congreß-Acte von denen Königl. Preuß. Behörden nicht verletzt, und dadurch ihren Unterthanen das einzige Mittel, der widerrechtlich aufgelegten Verbrauchssteuer sich zu entziehen, nicht willkührlich und tractatenwidrig abgeschnitten und entzogen werden würde.

Allein wie sehr sahen sich die Herzoge getäuscht. Preußen erhebt auf der Elbe (ungerechnet der Privat-Zölle, z. B. derer von Alvensleben) nicht allein den bei der Commission zu Dresden nachgewiesenen Antheil an den gegenwärtig auf der Elbe in ihrem ganzen Laufe erhoben werdenden 42 Gr., sondern auch noch, seit dem 1. Januar 1819, 12 Gr. pr. Centner Transito, und über alles dieß annoch von denen Bewohnern der Anhaltischen Herzogthümer die Verbrauchs- oder Consumtions-Steuer, selbst von den Waaren, die das Preußische Ufer nicht einmal berühren, die z. B. allein beim Zucker pr. Centner 8 Thlr. oder 192 Gr. beträgt, und bei feinen Tüchern der Centner sogar über 560 Gr. steigt. Amtliche Beweise, daß Preußen auf der Elbe die Consumtions-Steuer, wie hier gesagt worden, noch gegenwärtig erhebt, sind hier angekommen, und können auf Begehren jeden Augenblick vorgelegt werden.

Wenn daher von Herzogl. Anhaltischer Seite eigentlich hätte verlangt werden sollen, daß in die hiesige Schluß-Acte die Bestimmung feierlich ausgesprochen werde:

> „daß kein Bundesstaat gegen enclavirte, andere gesetzliche
> „Bestimmungen erlassen und anzuwenden befugt sein sollte,
> „als die wären, die derselbe gegen alle übrigen Bundes-
> „staaten in Folge seiner allgemeinen Staats-Gesetzgebung
> „ausübt;“

so begnügte man sich, die Aufrechthaltung, und unmittelbar endliche Vollziehung der seit fünf Jahren rechtskräftigen Congreß-Bestimmungen über die Fluß-Schiff-Fahrt besonders in Beziehung der Art. 111 und 115 durch namentliche Anführung des Inhalts derselben in der Schluß-Acte zu begehren, und ward hierdurch nur das verlangt, was der Art. 2 der Bundes-Acte verheißt, nämlich Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten. Anhalt begehrt diese Sicherstellung, nicht blos wegen der Erleichterung der Fluß-Schiff-Fahrt, sondern weil es durch die Freiheit

der Elbe nach den Worten und*) Sinn, wie sie die Congreß-Acte ausgesprochen hat, die einzige ihm übrig gebliebene freie Communicationsstraße mit Deutschland, mit Europa wieder erhält, und dem mächtigen Nachbarstaat dadurch die Möglichkeit der willkührlichen Bestimmung Anhalts entzogen wird.

Nach dieser Auseinandersetzung erlauben sich die Herzoge von Anhalt nicht einen Augenblick länger daran zu zweifeln, daß die verehrte Conferenz-Versammlung der deutschen Cabinette nach dem nunmehr entwickelten Verhältnisse, was vielleicht früher nicht so klar geschah, säumen sollte, die Schluß-Acte mit einem Artikel zu vermehren, der die Unabhängigkeit Anhalts unzweideutig sicher stellt.

Die Herzoge von Anhalt hoffen, daß man ihnen ferner nicht den Grund entgegen setzen werde, daß sich das, was sie fordern, ja von selbst verstehe, und daß es daher überflüssig erscheine, deutliche Bestimmungen der Art in die Schluß-Acte aufzunehmen, indem sie jetzt den unumstößlichen Beweis geführt haben, daß diese der Angabe nach, aus der Wiener Congreß-Acte und der deutschen Bundes-Acte von selbst fließenden Rechte, so unantastbar und unveräußerlich sie auch sind, ihnen doch durch fremdes Machtgebot entzogen worden, und also eine unumwundene ausdrückliche Bestimmung hierüber sowohl für sie, als alle andern deutschen Bundes-Fürsten, dringendes Bedürfniß geworden ist. Die Herzoge von Anhalt müssen hierbei bemerken, daß, so lange ihre factisch vernichtete Souverainität nicht eben so factisch wiederhergestellt ist, und sie sich tractatenwidrig in einer höchst drückenden unfreiwilligen Zinsbarkeit gegen einen mächtigen Nachbarstaat befinden, für dieses alte Fürstenhaus keine Bundes-Acte, und also auch keine Schluß-Acte existiren kann, außer in wiefern selbige Stärke genug hat, sie bei ihren von ganz Europa garantirten Rechten zu schützen.

Wien am 5. Mai 1820.

(unterz.) Ferdinand H. z. S. Anhalt.

---

*) „dem"? A. d. H.

Achtundzwanzigste Sitzung.

Protocoll der Conferenz vom 11. Mai 1820.

(Wegen Unpäßlichkeit abwesend Herr Baron von Zentner.)

Nach Verlesung und Unterzeichnung des Protocolls der Siebenundzwanzigsten Sitzung, zeigte der Herr Baron von Münchhausen an, daß er nunmehr auch die vollkommene Zustimmung seines Hofes zu der Schluß-Acte erhalten habe; und die nämliche Anzeige machte der Präsident von Berg in Ansehung des Herrn Herzogs von Oldenburg und der Fürstlich Schwarzburgischen Häuser.

Der Herr Fürst von Metternich verlas hierauf den im Neunten Ausschuß abgehaltenen, diesem Protocoll lithographirt beigefügten Vortrag über einige in Antrag gebrachte näheren Bestimmungen des 14. Art. der Bundes-Acte, desgleichen im Namen des gedachten Ausschusses einen kurzen ebenfalls anliegenden Vortrag über denselben Gegenstand, und begleitete solche mit der Erklärung, daß, nachdem dasjenige, was hieselbst wegen der Mediatisirten grundgesetzlich zu bestimmen gewesen, in dem Art. 63 der Schluß-Acte ausgesprochen sei, nunmehr nur noch einige von den Mediatisirten gemachte besondere, ihre persönlichen und Familien-Rechte betreffende, aus den Bestimmungen des 14. Art. abgeleitete Anträge zu berücksichtigen blieben. Seine Majestät der Kaiser hielten diese Anträge nicht nur für billig, und nach der Bundes-Acte gegründet, sondern auch die Gewährung derselben in Hinsicht auf das Verhältniß der Mediatisirten zu den Regierungen für nützlich, und wollten daher einen entsprechenden Antrag am Bundestage veranlassen, wünschten jedoch zuvor, der Ansichten der übrigen Höfe und Regierungen gewiß zu sein. Zu dem Ende würden die Herren Conferenz-Mitglieder ersucht, die obgedachten beiden Vorträge an ihre Regierungen zu befördern, mit dem Antrage, die Bundestags-Gesandtschaften baldigst mit Instruction versehen, auch davon gleichzeitig den Kaiserlichen Hof und den Präsidirenden der Bundes-Versammlung benachrichtigen zu wollen.

Der Herr Graf von Bernstorff erklärte, daß die Königl. Preußischen Bevollmächtigten wegen der in Anregung gebrachten Punkte mit keiner Instruction versehen wären, und sich daher nicht

darüber aussprechen könnten, jedoch nicht säumen würden, ihrem Hofe davon Bericht zu erstatten, und nicht zweifelten, daß derselbe den Wünschen des Kaiserl. Oesterreichischen Hofes gemäß, eine umfassende Instruction an die Bundestags-Gesandtschaft erlassen werde.

Die Königl. Sächsischen Herren Bevollmächtigten erklärten, daß sie zwar von ihrem Hofe angewiesen wären, alles, was im Sinne des 14. Art. der Bundes-Acte zu Gunsten der Mediatisirten vorgeschlagen werden könnte, zu unterstützen, die gegenwärtigen Anträge aber, da ihre Instructionen sich auf dieselben nicht erstreckten, an ihren Hof gelangen lassen, und dessen weitere Entschließung erwarten müßten.

Der Königl. Bayerische Bevollmächtigte Herr Baron von Steinlein, erklärte daß der 14. Art. der Bundes-Acte in Bayern nicht blos vollständig erfüllt sei, sondern daß auch das darüber ergangene Edikt einen Bestandtheil der Verfassung ausmache, mithin unter die Garantie der Stände gestellt sei. Die Mediatisirten hätten sich dadurch für befriedigt erklärt, und die Königl. Bevollmächtigten wären demnach nicht autorisirt, sich in weitere allgemeine Bestimmungen einzulassen; in sofern es sich jedoch nur darum handle, die gewünschten gleichförmigen Bestimmungen mit den Grundsätzen des bestehenden Edikts in Einklang zu bringen, würden sie keinen Anstand nehmen, die mitgetheilten Ansichten zur Kenntniß ihres Hofes zu bringen.

Da mehrere andere Herren Bevollmächtigte ebenfalls bemerkten, daß sie die in Rede stehenden Anträge in Ermangelung hinreichender Instructionen ihren Höfen anheimstellen müßten, so ward einstimmig beliebt, nach dem Vorschlage des Herrn Fürsten von Metternich die weitere Berathung bei der Bundes-Versammlung einzuleiten. Der Herr Fürst wiederholte die Bemerkung, wie sehr zu wünschen sei, daß die künftige Stellung der Mediatisirten, auch in Ansehung ihrer jetzt noch geäußerten Wünsche, in allen Bundesstaaten gleichförmig regulirt werden möchte, empfahl die Sache im Namen Sr. Majestät des Kaisers der wohlwollenden Aufmerksamkeit der Höfe, und fügte hinzu, daß hiemit die Conferenz-Berathungen über den 14. Art. der Bundes-Acte als geschlossen zu betrachten wären.

Hierauf wurde zur Erörterung der Frage über die Contingentstellung, und zu nochmaliger Verlesung der in einer frühern Sitzung bereits mitgetheilten Anträge des Achten Ausschusses geschritten.

Der Herr Baron von Fritsch entwickelte, vermittelst des sub Litt. C. anliegenden Vortrages, die Ansichten der Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Höfe, welchen sich der Herr Präsident von Berg für die 15. und der Herr Baron von Marschall für die 16. Stimme anschlossen.

Der Herr Fürst von Metternich theilte sodann in dem sub Litt. D. beiliegenden Aufsatze, die Ansichten des Kaiserl. Oesterreichischen Hofes mit, und äußerte dabei mündlich, daß nach dessen Ueberzeugung, da, wo gleiche Rechte vorhanden sind, auch gleiche Pflichten obwalten müssen, folglich von einer wirklichen Verminderung der Contingents-Stellung für die kleinern Staaten nicht die Rede sein, eine Berechnung des Verhältnisses aber, in welchem der Kosten-Aufwand größere oder kleinere Staaten belaste, bei diesen Berathungen unmöglich Statt haben könne. Auf der andern Seite lasse sich nicht verkennen, daß Staaten, welche im Frieden die eine Waffengattung, und zwar eine der kostbarern, ganz entbehren, durch Herbeischaffung derselben zum Bundes-Contingent allerdings mehr als andere beschwert werden müßten, und daher eine Erleichterung dieser Staaten, wenn solche ohne Nachtheil für den Zweck bewirkt werden könnte, wohl zu wünschen wäre, um so mehr, als auf den Fall eines Krieges einige der vom Kaiserl. Hofe vorgeschlagenen Modificationen, dem Gesammt-Interesse des Bundes offenbar zuträglich sein würden.

Der Königl. Preuß. Staats-Minister, Herr Graf von Bernstorff erklärte, daß, ob er gleich keinesweges einräumen könne, daß das Verhältniß der mindermächtigen Staaten im Bunde in Bezug auf die Contingentstellung lästiger sei, als das der größern, auch die in Frankfurt dieserhalb festgesetzten Bestimmungen sich auf anerkannt richtige militairische Calcüls gründeten, man dennoch von Königl. Preußischer Seite nicht abgeneigt sein werde, der Majorität beizutreten, wenn sich solche für die in dem Kaiserl. Oesterreichischen Antrage enthaltenen Punkte aussprechen sollte; nur in Betreff des 2. Punktes, nach welchem die Cavallerie-Vertretung auch von einem nicht zu der nämlichen Division gehörenden Bundesstaate würde übernommen werden können, müsse man, nach dem, was dieserhalb in Frankfurt verhandelt worden, sich lediglich vorbehalten, die Sache ad referendum zu nehmen.

Der Königl. Bayerische Herr Bevollmächtigte gab das sub Litt. E. beigefügte Votum zum Protocoll.

Bei Gelegenheit der von den Königl. Sächsischen Herren Bevollmächtigten übergebenen sub Litt. F. dem Protocoll angeschlossenen Erklärung wurde in Ansehung der Cavallerie-Vertretung von mehreren Conferenz-Mitgliedern bemerkt, daß eine solche Vertretung durchaus nur als ein Gegenstand freier Vereinigung zwischen zwei Bundes-Staaten zu betrachten sei, und keine Art von Zwang dabei Statt finden könne.

Der Kurhessische Herr Bevollmächtigte gab den sub Litt. G. anliegenden Aufsatz zum Protocoll, und fügte demselben einige frühere specielle Bemerkungen über die Anträge des Achten Ausschusses bei.

Der Königl. Großbritannische, Hannoversche Herr Bevollmächtigte vereinigte sich mit den Königl. Sächsischen und Kurfürstl. Hessischen Bemerkungen.

Der Königl. Dänische, der Königl. Württembergische, der Großherzoglich Hessische Bevollmächtigte gaben gleichfalls die sub Litt. H., J. und K. hier beigeschlossenen Erklärungen zum Protocoll.

Die Großherzoglich Badischen Bevollmächtigten nahmen den Gegenstand ad referendum.

Der Herr Baron von Marschall trat als Herzoglich Nassauischer Bevollmächtigter, den Anträgen des Achten Ausschusses bei.

Der Herr Senator Hach erklärte im Namen der freien Städte, daß, wiewohl dieselben für sich selbst in dieser Sache keinen Wunsch vorzutragen hätten, eine Erleichterung der mindermächtigen Bundes-Staaten ihnen jedoch allerdings wünschenswürdig scheine, vorausgesetzt, daß solche einer zweckmäßigen und wirksamen Organisation des Bundes-Militair-Systems keinen Eintrag thun.

Der Großherzogl. Mecklenburgische Herr Bevollmächtigte stellte nun die Frage, ob die vorliegenden Anträge des 8. Ausschusses als Grundlage für die Instructionen an die Bundestags-Gesandtschaften betrachtet werden sollten.

Hierauf wurde nach dem Vorschlage des Herrn Fürsten von Metternich beschlossen, die Anträge sowohl, als die von den Herren Bevollmächtigten abgegebenen Bemerkungen als Vota zu betrachten, und da bei der so weit vorgerückten Zeit ein endlicher Beschluß hier nicht zu erreichen sein würde, überdies sämmtliche

Vorarbeiten und Materialien, und die Militair-Commission selbst sich in Frankfurt befinden, durch das Präsidium der Bundes-Versammlung das Protocoll in der Sache eröffnen zu lassen, die gesammten Vota aber an die resp. Höfe und Regierungen einzusenden, mit der Bitte, solche, in Begleitung bestimmter Instructionen, ihren Gesandten am Bundestage zur unverweilten Abstimmung mitzutheilen.

Es wurde hierauf zur Erörterung der Anträge des Achten Ausschusses in Betreff des Handels und Verkehrs zwischen den einzelnen Bundes-Staaten übergegangen.

Der Herr Fürst von Metternich sprach seine Ueberzeugung aus, daß ein allgemeines deutsches Handels-System, und eine die gesammten Bundesstaaten umfassende Handels-Gesetzgebung wohl nur als fromme Wünsche zu betrachten wären, in der Wirklichkeit aber jeder Regierung überlassen bleiben müßte, auf praktischem Wege, durch freie Berathung und Veränderung mit ihren Nachbarn das Mögliche zu erreichen.

Der Herr Baron von Marschall gab in dem sub Litt. L. beiliegenden Aufsatz seine Meinung dahin zum Protocoll, daß es gerathener sein dürfte, die Sache hier unberührt zu lassen, als sie mit den vom Ausschuß vorgeschlagenen Sätzen an die Bundes-Versammlung zu bringen. Die Mehrheit der übrigen Herren Bevollmächtigten war jedoch mit dieser Ansicht nicht einverstanden, sondern hielt es für rathsam und nützlich, daß, nachdem die Conferenz sich einmal mit der Handels-Frage beschäftiget hat, sie die dabei obwaltenden Schwierigkeiten rein ausspreche, zugleich aber der Bundes-Versammlung die weitere Behandlung dieser Frage dringend zur Pflicht mache.

Der Herr Baron von Fritsch verlas im Auftrag der Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Höfe, den sub Litt. M. zu Protocoll genommenen Aufsatz.

Da in demselben unter andern der nachbarlichen Handels-Verhältnisse erwähnt ward, so bemerkte der Königl. Preußische Staats-Minister Graf von Bernstorff, daß er keine Bundes-Verhältnisse kenne, nach welchen solche Souverainitäts-Rechte, als man hier anfechten wollte, auch nur zweifelhaft erscheinen könnten.

Nach einer lange fortgesetzten Discussion über diesen Gegenstand, machte der Herr Fürst von Metternich bemerklich, daß die hiesige Conferenz keineswegs berufen sei, sich auf Streitfragen, wie

die bei Gelegenheit dieser Discussion aufgeworfenen einzulassen, indem für solche, wenn sie einmal verhandelt werden müßten, die Bundes-Versammlung in den Schranken ihrer verfassungsmäßigen Competenz, und der Rechtsweg offen stände.

Da die Besprechungen übrigens zu keinem bestimmten Resultate führten, so behielt man sich vor, den 3. Satz wegen Freiheit des Verkehrs mit Getreide und andern Lebensmitteln, für dessen unmittelbare Erledigung die Kaiserl. Oesterreichischen, Königl. Preußischen und Königl. Bayerischen, so wie sämmtliche übrigen Herren Bevollmächtigten sich vorläufig im günstigsten Sinne erklärten, in der nächsten Sitzung zur Erwägung zu ziehen.

Schließlich machte der Herr Graf von Bernstorff die Anzeige, daß durch ein Versehen in der Reinschrift der Schluß-Acte sowie solche in der 26. Sitzung*) angenommen, und in den danach lithographirten Exemplaren, der ganze erste Theil des 6. Artikels „der Bund ist nach seiner" .... bis „angemessen findet" wie die erste lithographirte Redaction **) ihn enthielt, ausgelassen worden sei. Da nun zugleich gegen die Fassung des Schluß-Satzes des nämlichen Artikels, als nicht hinreichend deutlich, Erinnerungen vorgekommen waren, so habe man zum Behuf der Definitiv-Redaction des Artikels einige leichte Abänderungen, auch einen durch den Zweck desselben hoffentlich gerechtfertigten Zusatz darin angebracht. Man behielt sich vor, über die vorgeschlagene endliche Redaction des 6. Art., so wie solche in der Beilage sub Litt. N.***) zu diesem Protocoll angegeben ist, in einer der nächsten Sitzungen sich zu vereinigen.

Beilage Litt. A. zum Protocoll der 28. Sitzung.

Vortrag des Herrn Fürsten von Metternich über einige in Antrag gebrachte nähere Bestimmungen des 14. Artikels der Bundes-Acte.

Die mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsstände gehen von dem Grundsatze aus, daß durch den Verlust ihrer Unmittelbarkeit,

---

*) Vgl. S. 285. A. d. H.

**) Beilage B. zum Protocoll der 22. Sitzung. Vgl. S. 208. A. d. H.

***) S. 336. A. d. H.

nur die damit nothwendig verknüpften Befugnisse ihnen entzogen, hingegen alle diejenigen Rechte und Vorzüge, die nicht zu der Staatsgewalt, und zu den Regierungs-Attributen gehören, unberührt geblieben sind, und daß folglich die nach Aufhebung des Rhein-Bundes und insbesondere zur Zeit des Wiener Congresses in Betreff ihres Rechtszustandes und ihrer Verhältnisse im deutschen Bunde gefaßten Beschlüsse, in keinem minder günstigen Sinne verstanden und ausgelegt werden können. Diese Voraussetzung findet sich durch den 14. Artikel der Bundes-Acte allerdings bestätiget, und da die vollständige Erfüllung dieses Artikels einer der Gegenstände war, die in den hiesigen Ministerial-Conferenzen erörtert und berathen werden sollten, so haben die Mediatisirten nicht mit Unrecht geglaubt, daß sie ihre vorzüglichsten Ansprüche und Wünsche bei dieser Gelegenheit zur Sprache bringen dürften.

Der wichtigste Gegenstand, den sie dabei vor Augen hatten, die Garantie der durch die Bundes-Acte ihnen zugesicherten Rechte, ist durch den in die Schluß-Acte aufgenommenen 63. Artikel bereits vollkommen erledigt; und es läßt sich nicht bezweifeln, daß die dieserhalb festgesetzten Bestimmungen ihrer Erwartung Genüge leisten werden. Da in diesem Artikel die Regulirung der Verhältnisse der Mediatisirten in den verschiedenen Bundesstaaten nach den Vorschriften des 14. Artikels der Bundes-Acte vorausgesetzt wird, solche aber nicht in allen Bundesstaaten wirklich zu Stande gekommen ist, so bleibt in dieser letzten Hinsicht die Competenz der Bundes-Versammlung, so wie sie in dem Bundestags-Beschlusse vom 24. Mai 1819 *) ausgesprochen worden, in ihrer bisherigen Kraft.

Unter den übrigen von den Mediatisirten in Anregung gebrachten Gegenständen gemeinschaftlicher Beschlüsse sind einige als unmittelbare Folgerungen der in der Bundes-Acte enthaltenen Dispositionen zu betrachten, andere durch Rücksichten auf die Erhaltung ihrer Familien und durch ein wohlgegründetes Vertrauen zu der Gerechtigkeit und Billigkeit der souverainen Fürsten des Bundes

*) Protocolle der Bundes-Versammlung von 1819, §. 101. Die Commission, auf deren gutachtlichen Vortrag der Bundesbeschluß vom 24. Mai gefaßt wurde, war durch Bundesbeschluß vom 1. October 1818 niedergesetzt worden; vgl. Protocolle der Bundes-Versammlung von 1818, §. 225. Das Nähere des Hergangs s. w. u. — Vgl. dazu H. A. Zachariä, Deutsches Staats- und Bundesrecht (Göttingen 1853.) Thl. I. S. 471. Anm. 10. A. d. H.

motivirt. In der Berathung über die der Bundes-Versammlung im Bezug auf den Vierzehnten Artikel noch zu ertheilenden speciellen Instructionen würden folgende Punkte vorzüglich zu berücksichtigen sein.

I. Anträge der Mediatisirten zur Sicherstellung des nach der Bundes-Acte ihnen fortwährend zustehenden Rechtes der Ebenbürtigkeit.

Wenn dieses den Mediatisirten nach dem einstimmigen Wunsche und erklärten Willen der sämmtlichen an den Wiener Congreß-Verhandlungen Theil habenden Souverains vorbehaltene, durch den 14. Artikel der Bundes-Acte ausdrücklich bestätigte Recht nicht in kurzer Zeit gänzlich erlöschen soll, so muß die Fortdauer desselben in irgend einer bestimmten äußeren Form verbürgt, und durch zweckmäßige Mittel gesichert werden.

Die Mediatisirten wünschen demnach:

1) daß den ehemaligen reichsständischen Familien ein ihrer Ebenbürtigkeit mit den souverainen Häusern angemessener Rang und Titel zuerkannt, und das Prädikat Durchlaucht für die Fürsten, so wie das Prädikat Erlaucht für die Grafen, bundesgesetzlich bestimmt werde;

2) daß sämmtliche des Rechtes der Ebenbürtigkeit gegenwärtig theilhaftige Familien, in ein zu dem Ende bei der Bundes-Canzlei zu eröffnendes Protocoll oder Register verzeichnet, und die in diesen Familien durch Geburt, Vermählung und Tod vorgehenden Veränderungen, in Folge der von den Häuptern derselben sowohl an die Bundes-Versammlung als an die einzelnen Bundes-Glieder gelangenden Anzeigen, in gedachtes Protocoll regelmäßig und fortlaufend eingetragen werden.

Der Antrag wegen der Titulatur möchte um so weniger Schwierigkeit finden, als solche bereits in allen den Bundes-Staaten, wo die Verhältnisse der Mediatisirten ihre definitive Regulirung erhalten haben, nach ähnlichen Grundsätzen bestimmt worden ist.

Das zur Constatirung der Ebenbürtigkeit vorgeschlagene Register aber ist eine Maßregel, ohne welche sich die Aufrechthaltung dieser Prärogative, in der jetzigen Lage der Dinge, wo keine politischen Rechte mehr daran geknüpft sind, kaum als möglich denken läßt, die zur Vermeidung von Mißbräuchen und Streitigkeiten nothwendig, und selbst im Interesse und der Würde der souverainen Häuser gegründet scheint. Daß die Führung eines solchen Registers nur am Bundestage Statt haben könne, bedarf keines Beweises.

II. Befugniß der Mediatisirten, in die Dienste jedes von ihnen gewählten Bundesstaates zu treten, ohne dadurch in der Disposition über ihre Einkünfte beschränkt zu werden.

Die im dritten Paragraph des 14. Artikels der Bundes-Acte ihnen zugesicherte unbeschränkt freie Wahl ihres Aufenthalts, so wie die Befreiung von aller Militairpflichtigkeit, schließt zwar die hier in Anregung gebrachte Befugniß schon in sich; da jedoch darüber verschiedene Zweifel entstanden sind, so möchte zur vollkommenen Beruhigung der Mediatisirten eine klare gesetzliche Vorschrift nicht überflüssig sein.

III. Nähere Bestimmung des Begriffes der Sequestration in so fern sie auf Mediatisirte Anwendung findet.

Der in der Rhein-Bundes-Acte aufgestellte Grundsatz, daß die Güter der Mediatisirten in Criminal-Fällen nicht confiscirt, sondern blos auf die Lebensdauer des Verurtheilten sequestrirt werden können, ist von allen Bundesstaaten in den mit ihnen neuerlich gepflogenen Unterhandlungen anerkannt worden. Indessen ist der Wunsch, daß dieserhalb eine bundesgesetzliche Bestimmung erfolgen möge, nicht unbillig. Es würde nämlich festzusetzen sein, daß das Vermögen eines Mediatisirten in keinem Falle confiscirt, sondern blos der Bezug der Einkünfte, wenn gesetzliche Gründe dazu vorhanden sind, auf dessen Lebensdauer, ohne Beeinträchtigung seiner Erben, gehemmet werden könne.

IV. Anordnung einer gemeinschaftlichen vormundschaftlichen Verwaltung über das in mehreren Bundesstaaten vertheilt befindliche Vermögen eines minderjährigen Mediatisirten.

Da die Bundes-Acte den mittelbar gewordenen Häusern das Recht einräumt, über ihre Güter- und Familien-Verhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, so dürfte die Befugniß der Familien-Häupter, die Vormundschaft über Minderjährige durch testamentarische Disposition anzuordnen, wohl nicht zu bezweifeln sein. Sollte diese Befugniß aber in Ansehung derer, die mit ihren Besitzungen unter mehrere Landeshoheiten gekommen sind, dahin beschränkt werden, daß sie auch ihre Minderjährigen einer getheilten obervormundschaftlichen Aufsicht unterwerfen müßten, so würden daraus für die Verwaltung des Vermögens mannichfaltige und

wesentliche Nachtheile entspringen. Sie wünschen daher, daß sämmtliche Bundesstaaten sich dahin vereinigen möchten, in solchen Fällen zu gestatten, daß das Haupt der Familie, oder die Gesammtheit der Glieder derselben diejenige Landeshoheit bestimme, welcher die Ober-Aufsicht über die vormundschaftliche Verwaltung aller Vermögens-Theile zu übertragen sei. — Und, da bei der vorgeschlagenen, für das Wohl und die Erhaltung der Familien so wichtigen Maßregel, eine natürliche Reciprocität zwischen den Bundesstaaten eintreten würde, so glauben sie, daß der Antrag, diesen Gegenstand durch einen gemeinschaftlichen Beschluß zu reguliren, keinen Widerspruch erleiden würde.

V. Aufrechthaltung der durch Haus-Verträge, Mit-Belehnung u. s. f. zwischen den souverainen Häusern und den Mediatisirten gestifteten Succes-sions-Rechte.

Diesem Wunsche kann nichts entgegengesetzt werden, da die persönlichen und Familien-Verhältnisse der Mediatisirten durch den Verlust ihrer Unmittelbarkeit nicht verletzt worden sind, vielmehr, nach allen völkerrechtlichen Bestimmungen, unverändert bestehen sollen. Die Frage wäre blos, was dieserhalb zur Beruhigung der Mediatisirten von Seiten des Bundes zu verfügen und auszusprechen sein würde.

VI. Vorschriften für den Fall der Veräußerung ehemals reichsständischer Besitzungen.

Die Mediatisirten wünschen eine allgemeine bundesgesetzliche Bestimmung, vermöge welcher, bei Veräußerung einer ehemaligen reichsständischen Besitzung an einen nicht Ebenbürtigen, nur die Real-Rechte auf den neuen Besitzer übergehen, die Personal-Vorzüge aber dem frühern Besitzer vorbehalten bleiben würden; eine natürliche Folge des Rechtes der Ebenbürtigkeit, welches auf dem Verhältniß der Familien, und nicht auf dem Vermögensstande haftet.

Seine Majestät der Kaiser finden die hier angeführten Wünsche der Mediatisirten durchgehends so angethan, daß Sie Ihrerseits kein Bedenken tragen, dieselben zu billigen; und es wird daher Seiner Majestät angenehm sein, wenn die versammelten Herren Bevollmächtigten, in so fern sie sich nicht für ermächtigt halten, ihre unmittelbare Erklärung über den Gegenstand dieses Vortrages abzugeben, solchen baldmöglichst zur Kenntniß ihrer Regierungen gelangen lassen, und Instructionen darüber nachsuchen wollen.

Beilage Litt. B. zum Protocoll der 28. Sitzung.

Vortrag des Neunten Ausschusses über verschiedene den 14. Artikel der Bundes-Acte betreffende Punkte.

Der neunte Ausschuß hatte sich vorbehalten, außer den in Bezug auf den 14. Artikel der Bundes-Acte in die Schluß-Acte der hiesigen Conferenzen aufgenommenen grundgesetzlichen Bestimmungen, noch verschiedene andere, die künftigen Verhältnisse der mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsstände betreffende Punkte, einer besonderen Erörterung zu unterziehen.

In der letzten Sitzung des Ausschusses hat nunmehr der Herr Fürst von Metternich über diejenigen von diesen Punkten, welche der Kaiserlich Oesterreichische Hof einer näheren Berücksichtigung empfehlen zu müssen glaubte, einen Vortrag erstattet, der bereits in lithographirter Abschrift den Herren Bevollmächtigten mitgetheilt worden ist.

Da die Mitglieder des Ausschusses, in Ansehung der in diesem Vortrage berührten Gegenstände, von ihren Höfen nicht vorläufig instruirt waren, so haben sie sich sämmtlich vorbehalten, ihren Höfen von dem Vortrage des Herrn Fürsten unverweilt Kenntniß zu geben, und ihrerseits dahin zu wirken, daß, da dieser Gegenstand in den hiesigen Conferenzen nicht mehr zu beendigen sein wird, die diesfalls erforderlichen Instructionen baldmöglichst an die Bundestags-Gesandten erlassen werden möchten.

Der Ausschuß glaubt daher darauf antragen zu dürfen, daß von sämmtlichen hier versammelten Herren Bevollmächtigten ein ähnlicher Gang beobachtet, der Vortrag des Herrn Fürsten von Metternich an die Höfe und Regierungen eingesendet, und um baldigste Ertheilung der Instructionen an die Bundestags-Gesandten gebeten werde. Da nach der Aeußerung des Herrn Fürsten demnächst in Bezug auf diesen Gegenstand eine Kaiserlich Oesterreichische Proposition am Bundestage erfolgen wird, so wünscht der Herr Fürst von den deshalb zu ertheilenden Instructionen so bald als möglich unterrichtet zu werden, und der Ausschuß tritt auch diesem Wunsche bei.

Beilage Litt. C. zum Protocoll der 28. Sitzung.

Die in den Grundzügen der Militairverfassung vorgetragenen gleichen Bestimmungen wegen Stellung von Artillerie und Cavallerie gehen von der gegebenen Basis der gleichmäßig zu tragenden Lasten, und in Bestimmung dieser Gleichmäßigkeit von der auf fünf Jahre angenommenen Matrikel aus.

Der 8. Ausschuß, welcher die Wünsche und Anträge zu Erleichterung jener allgemeinen Bestimmungen zu begutachten ernannt worden ist, hat angestanden, von jener Basis sich zu entfernen, und aus diesem Grunde bei den von ihm in Vorschlag gebrachten Erleichterungen weniger die individuelle Lage mehrerer der mindermächtigen Bundesstaaten selbst berücksichtiget, als nur solche zur Berücksichtigung des Pleni vorwortlich empfohlen. Dem Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Abgeordneten, der mit zum Wortführer der mindermächtigen Staaten bei dem Ausschuß bestimmt worden war, liegt es dem zu Folge ob, noch einmal die Gesichtspunkte anzugeben, von welchen sowohl seine höchsten Committenten, als sämmtliche Bundesstaaten ausgehen, die in gleicher Kategorie sich befinden.

Alle erkennen die Verpflichtung an, gleichmäßig die Lasten zu übernehmen, wie sie auf gleiche Rechte die Ansprüche behaupten, aber nicht als gleichmäßig können sie einen Maßstab annehmen, der unter den bestehenden Verhältnissen sie überbürdet und ihnen größere Unkosten und Beschwerden auflegt, als im Verhältniß größere Staaten ertragen, wo auf die zur Verarmung ihrer Unterthanen einwirkende Ursachen nicht Rücksicht genommen werden will, wo endlich ihre Anstrengungen der Gesammtheit des Bundes keinen Vortheil gewähren, ihre Opfer folglich fruchtlos sein würden.

Den hundertsten und resp. den zweihundertsten Theil der Bevölkerung widmen diese Staaten gleich den größern zur allgemeinen Vertheidigung; die Stärke des Bundesheeres bleibt sonach unvermindert; aber ihre Lage, ihre Größe, der gesunkene Wohlstand ihrer Länder berauben sie der Mittel, kostspieligere Waffengattungen, als Cavallerie und Artillerie, in vollkommener Brauchbarkeit und Tauglichkeit aufzustellen, oder andern Bundesstaaten, welche dieses für sie übernehmen wollten, dafür Geldvergütungen zu leisten. Die

kleinern meist gebirgigten Länder entbehren der Natur-Producte, der Werkstätten mehrerer Kriegsbedürfnisse, der vorbereitenden Militair-Schulen, der gebildeten Officiers in diesen Waffen-Gattungen, und das zu stellende Contingent ist zu schwach, als daß ein Aufwand, um jene Mängel zu ersetzen, verhältnißmäßig genannt werden könnte. Die eigene Stellung wird daher ungleich theurer, und dennoch mangelhafter; bei der Reluition an einen andern Bundesstaat ist es derselbe Fall, dafern nicht ein größerer Bundesstaat solche unentgeltlich übernimmt, weil so manche Ersparnisse, die bei der eignen Stellung sich ermöglichen lassen, nicht nur verloren, sondern auch die baaren Summen aus dem Lande gehen, dem so viele Quellen der Nahrung abgeschnitten sind. Für diese Staaten bliebe sonach unter den Anträgen des Ausschusses keine andere Wahl übrig, als durch eine stärkere Zahl der Infanterie den Abgang der Reiterei und des Geschützes zu ersetzen, wodurch von Seiten des Geldaufwandes nur eine geringe Ersparniß gewährt, vornehmlich aber zu bedenken sein wird, wie das lediglich nach der Bevölkerung angenommene arithmetische Verhältniß schon an und für sich minder gerecht ist, und es in hohem Grade wird, wenn durch unglückliche Zufälle ein großer Menschenverlust das Contingent eines kleinen Staates betrifft, dessen Wiederaufstellung alsdann höchst schwierig und um so schwieriger ist, wenn ein Anschein verletzter Gleichheit die Willfährigkeit der Unterthanen zurückhält.

In dieser Lage zweifeln die mindermächtigen Staaten nicht daran, daß die übrigen Bundesstaaten ihre Einwendungen gegründet finden, und geneigt sein werden, nach der vorwortlichen Empfehlung des Ausschusses, auf die eine oder die andere Art, ihren Wünschen zu genügen, und einem von mehrern der größern Bundesstaaten anerkannten und ausgesprochenen Mißverhältnisse Abhülfe zu leisten, denn sie halten sich überzeugt, daß von ihnen die Zustimmung zu Uebernahme von unverhältnißmäßigen, ihre Kräfte übersteigenden Lasten weder erwartet noch begehrt wird.

Ohne den Ansichten und Vorschlägen der hochansehnlichen Versammlung vorgreifen zu wollen, erlaubt man sich zum Schluß folgendes Auskunftsmittel zur Erwägung anheim zu geben.

Das Verhältniß zur*) Cavallerie und Artillerie zu der In-

---

*) „der?“ A. d. H.

fanterie ist um etwas höher in den Grundzügen der Militair-Verfassung angenommen, damit jedes Armee-Corps zu den Reserve-Massen dieser Waffengattungen nach §§ 62. und 63. abgeben könne, und die Corps demohngeachtet mit demselben zur Genüge versehen bleiben. Zu diesen Reserve-Massen können diejenigen Armee-Corps, welche, wie das 9te, zum größten Theil aus Bundesstaaten zusammen gesetzt sind, die kein Regiment Cavallerie und keine Batterie stellen, unmöglich beitragen, weil entweder das Corps auf schwache Abtheilungen Reiterei reducirt, oder diese minder brauchbaren Abtheilungen zur Reserve gezogen werden müßten. Sollte es darum nicht eben so zweckmäßig als billig sein, von dem 9. Armee-Corps das Unnütze oder Unmögliche nicht zu fordern, und den Betrag dieser zur Reserve zu stellenden Waffengattungen den mindermächtigen Bundesstaaten zu Gute zu rechnen, bei dem 8. und 10. Armee-Corps aber eine Verminderung im Verhältniß zu bestimmen?

Beilage Litt. D. zum Protocoll der 28. Sitzung.

Votum des Herrn Fürsten von Metternich die Erleichterung der matricularmäßigen Contingents-Stellung betreffend.

1) Das Verhältniß der Cavallerie des Bundesheeres wird von $^1/_6$ der Gesammtheit des Contingentes auf den 7. Theil dieses Contingentes festgesetzt, und es bleibt dabei denjenigen Bundesstaaten, die noch keine schwere Reiterei errichtet haben, oder nicht errichten wollen, überlassen, bloß leichte Reiterei zu stellen.

2) Bundesstaaten, deren Contingente überhaupt nur ein Regiment oder weniger betragen, ist außerdem noch überlassen, nach der deshalb ein für allemal am Bundestage abzugebenden Erklärung, anstatt der eigenen Cavallerie, blos Infanterie zu stellen; wogegen sie alsdann den größeren Mitgliedern der Division, welche für sie den Antheil der Cavallerie übernehmen, die mehreren Kosten für die Errichtung und den Unterhalt der Cavallerie nach einem billigen Anschlage zu vergüten haben. — Kann unter den Mitgliedern der Division keine Vereinbarung hierüber zu Stande kommen, so darf solche Uebernahme der Cavallerie auch noch von einem andern Bun-

desstaate, jedoch immer unter Zutheilung an die Division, wozu das Contingent gehört, geschehen.

3) Würden Bundesstaaten es vorziehen, um eine gehörige Militair-Abtheilung von einerlei Waffengattung, wie ein Regiment oder ein Bataillon von bloßer Infanterie bilden zu können, anstatt der gedachten Ablösung, vielmehr drei Infanteristen für einen Cavalleristen zu stellen, so soll ihnen solches auf ihre diesfallsigen ein für allemal entschiedenen Erklärungen am Bundestage frei stehen, in der Art, daß alsdann entweder ein anderes Mitglied der Division nach der mit diesem Bundes-Staate zu treffenden Verabredung in eben dem Verhältniß die Cavallerie stellt, und so viel Infanterie in Abzug bringt, oder sonst bei dieser Division überhaupt um eben so viel mehr Infanterie und weniger Cavallerie gestellt werden darf.

4) Die Militair-Commission der Bundes-Versammlung ist anzuweisen, daß sie auf der Basis der hier vorgeschlagenen Erleichterungen, die ihr aufgetragene Arbeit vollenden möge. Alle übrigen, sowohl in den bekannten Grundzügen über die Militair-Verfassung des deutschen Bundesheeres, als auch in den Protocollen der gegenwärtigen Militair-Commission enthaltenen Bestimmungen über das Bundesheer, werden im Allgemeinen vollkommen angenommen, und die Militair-Commission beauftragt, in diesem Sinne die nöthigen Reglements zu entwerfen.

Beilage Litt. E. zum Protocoll der 28. Sitzung.

Die Königlich Bayerischen Bevollmächtigten können sich auf die Anfrage*) des Achten Ausschusses nur dahin erklären, daß die über die Contingente bereits bestehenden Beschlüsse aufrecht erhalten werden mögen, nach welchen 1 pCt. der Bevölkerung für den eigentlichen Stand des Contingents — dann ½ pCt. zur Ergänzung als Reserve auf vorgängigen Bundes-Beschluß dergestalt in Bereitschaft gehalten werden soll, daß solche sechs Wochen nach erfolgtem Bundesbeschluß ausrücken, und unter den Befehl des Oberfeldherrn treten kann, sobald die Truppen das Land verlassen, oder in die eigentliche active Armee einrücken. Sollte aber beliebt werden, das

*) „Anträge"? Doch vgl. S. 321. A. d. H.

Verhältniß der Cavallerie auf den 7. Theil herabzusetzen, o wird Bayern diesem Beschluß gerne beitreten.

Zur Erleichterung derjenigen Staaten, die nicht 2 Schwadronen Cavallerie und 1 Batterie Artillerie auf ihr Contingent zu stellen haben, kann unbedenklich zugelassen werden, daß die fehlende Gattung durch Ausgleichung mit den andern Staaten, die zu demselben Armee-Corps ihre Contigente stellen, übertragen werde.

Was die im 7. Artikel der Anträge*) des 8. Ausschusses erwähnte Stellung zu den Belagerungs-Parks betrifft, so ist zu bemerken, daß Bayern den ihn treffenden Antheil in natura stellen kann, wie dies wirklich in dem letzten Kriege bei der Belagerung von Hünningen**) der Fall gewesen ist.

Beilage Litt. F. zum Protocoll der 28. Sitzung.

Von den Königlich Sächsischen Bevollmächtigten vorgetragene Bemerkungen, die Contingents-Stellung betreffend.

Die Königl. Sächsischen Bevollmächtigten sind angewiesen, bei den Anträgen des achten Ausschusses, die Contingents-Stellung betreffend, folgende Bemerkungen vorzutragen:

a) Da die Bestimmung der Bundes-Contingente nicht blos ein eintretender Krieg, sondern in vorkommenden Fällen auch die Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung im Innern, ingleichen Executions-Maßregeln und dergleichen sind, so möchten

im ersten Punkt

die Worte:

„beim beschlossenen Aufgebot“

ingleichen die Worte:

„zum Bundesheere“

weggelassen, so wie

im neunten Punkt

---

*) Vgl. die Anm. auf S. 322. A. d. H.

**) „Hüningen.“ A. d. H.

entweder nach den Worten:

„zur Vertheidigung des Bundes im Laufe eines Krieges“

die obigen sonstigen Bestimmungen der Bundes-Contingente, ebenmäßig ausgedrückt, oder anstatt der nur*) gedachten Stelle ein allgemeiner Ausdruck, etwa:

„für den Bund“

gebraucht, oder auch die erstgedachten Worte ganz weggelassen werden.

b) In der 15. Sitzung der Frankfurter Militair-Commission vom 9. Juni 1819 ist in Hinsicht der Formation der gemischten Truppen-Corps, unter andern folgender Grundsatz angenommen:

„daß, im Fall der Substitution (wenn nämlich von Seiten „eines Bundes-Gliedes die Truppenstellung für ein anderes „übernommen wird) der Substituirte **nur im Corps** „gewählt werden könne.“

Die triftigen Beweggründe hiervon sind nicht zu verkennen; insbesondere leuchtet ein, daß Inconvenienzen daraus entstehen könnten, wenn die Cavallerie-Stellung für einen minder mächtigen Bundesstaat durch eine größere, nicht zum Corps gehörige Macht übernommen würde, mithin die Truppen der Letztern dem Divisions-Commando des Mittelstaats untergeordnet werden sollten.

Es ist aus diesen Gründen, eben so sehr um des allgemeinen Interesse willen, als insbesondere in Hinsicht des 9. Armee-Corps, dahin anzutragen, daß es bei obigem Grundsatz verbleiben möge, und daß daher die in dem vorliegenden Satz

„sub 4.“

enthaltene Disposition:

„so darf solche Uebernahme der Cavallerie auch noch von „einem andern Bundesstaate geschehen.“

wegfalle.

c) In eben diesem 4. Punkt ist bei der darin enthaltenen Festsetzung:

„daß den größeren Mitgliedern der Division die mehreren „Kosten für die Errichtung und den Unterhalt der Cavallerie „nach einem billigen Anschlage zu vergüten,“

eine nähere Bestimmung darüber zu wünschen: wie die

Qualität

---

*) „erst“? A. d. H.

der Vergütung in dem Falle,

wenn beide Theile deßhalb unter sich nicht einig werden könnten,

ausgemittelt werden solle? und es dürfte in dieser Hinsicht ebenfalls auf den von der Militair-Commission in ihrer 7. Sitzung vom 26. April 1819 gemachten Vorschlag zurückzukommen sein:

daß in solchem Falle die Bundes-Versammlung zu entscheiden habe.

d) Der Zusatz:

„oder sonst bei dieser Division überhaupt um eben so viel „mehr Infanterie und weniger Cavallerie gestellt wer„den darf,“

dürfte, wegen der allzu unverhältnißmäßigen Minderzahl der Cavallerie, welche aus dieser Verwilligung, zum wesentlichen Nachtheil für den Dienst und für die Brauchbarkeit und Wirksamkeit des ganzen Corps, resultiren könnte, wegzulassen sein.

e) Vorstehende wegen der Cavallerie gemachte Bemerkungen und Anträge finden ihre Anwendung auch auf die in dem 6. Satz wegen der Artillerie enthaltenen Bestimmungen.

Beilage Litt. G. zum Protocoll der 28. Sitzung.

Erklärung zum Protokoll.

Wenn im dritten Satz der Anträge des 8. Ausschusses auf Verminderung des Verhältnisses der Cavallerie auf 1/7 des Contingents für die gemischten Corps angetragen wird, so kann ich diesem Antrage nur dann beistimmen, wenn die gemischten Corps zu den, nach §. 62 und 63 der Grundzüge aufzustellenden Reserve-Massen keine Cavallerie abgeben, mithin die gemischten Armee-Corps selbst, durch eine Verminderung des Verhältnisses der Cavallerie an Brauchbarkeit und Kraft nicht verlieren.

Den im 4. und 5. Satz in Vorschlag gebrachten Grundsätzen kann diesseits nicht beigestimmt werden.

Wenn gleich diese Sätze nur dahin verstanden werden, daß nicht von einer Norm, noch auch von einer Verpflichtung der größeren Glieder der gemischten Corps die Rede sein kann, die Cavallerie für die Uebrigen zu übernehmen, sondern daß dieß auf gegenseitig frei-

stehender Uebereinkunft beruhe, so folgt daraus doch, daß ein gemischtes Corps, im Fall nur eine solche Uebereinkunft nicht Statt fände, die verhältnißmäßige Cavallerie nicht haben würde. Es würde ein solches Corps oder eine solche Division eben dadurch theils an Brauchbarkeit verlieren, theils in manchen Fällen dennoch größeren Verlusten vor dem Feinde ausgesetzt sein — beides Nachtheile, die sowohl den gesammten Bund, als zunächst und insbesondere die übrigen Theilnehmer der gemischten Corps, also auch besonders das Kurhessische Contingent treffen würden. Ueberdem würde die Beschwerlichkeit des Dienstes in verstärktem Grade auf der wirklich vorhandenen Reiterei lasten. In dem 9. Corps würde dieß, nach der dermaligen Corps-Eintheilung am fühlbarsten eintreten, weil $^2/_5$ der dasselbe bildenden Bevölkerung — nämlich alle Staaten desselben, außer Kurhessen und Königreich Sachsen, ihre Contingente auf Infanterie würden beschränken können.

Eben so wenig könnten Se. Königliche Hoheit der Kurfürst beistimmen, daß, wenn die Mitglieder der Division sich wegen Uebernahme der Cavallerie nicht vereinigten, diese auch von einem andern Bundesstaat geschehen könnte; theils steht dieser Bestimmung der Beschluß der Bundes-Versammlung vom 9. April 1818 entgegen; theils wird er durch die, bei der Aufstellung der Corps-Eintheilung vorgeschriebene Beachtung der geographischen Verhältnisse ausgeschlossen. Diese findet ihren Grund in der Leichtigkeit der Zusammenziehung der Corps-Theile, und ihrer gemeinschaftlichen Thätigkeit, welche demnach auch erhalten werden muß.

Es kann daher nur eine gegenseitig freistehende Uebereinkunft der Theilnehmer der Division, oder auch des Corps zur wechselseitigen Uebernahme einzelner Waffengattungen für zulässig gehalten werden, in deren Ermangelung aber die Verbindlichkeit zu verhältnißmäßiger Leistung besteht.

Dieselben Erinnerungen finden auch gegen den Antrag im 6. Satz, rücksichtlich der von einigen Staaten verlangten Stellung von Infanterie statt Artillerie, oder deren Uebertragung gegen Vergütung an andere Bundes-Glieder Statt.

(unterz.) Münchhausen.

Anlage der Beilage G. zum Protocoll der 28. Sitzung.

Bemerkungen zu den Anträgen des 8. Ausschusses.

1) Von der Voraussetzung ausgehend, daß die in der 51. Sitzung vom Jahre 1818 in der Bundes-Versammlung vorgelegten Grundzüge der Militair-Verfassung den Anträgen zur Basis dienen, und mithin da unverändert bleiben, wo nicht ausdrücklich Veränderungen derselben angetragen sind, glaube ich indeß, daß dies zur Beseitigung möglicher Zweifel ausgedrückt werden müsse:

a) im 1. Satz, wo unter dem Ausdruck Aufgebot an streitbarer Mannschaft die in den Grundzügen enthaltene Bezeichnung der Waffen-Gattungen (welche in den Arbeiten der Militair-Commission noch weiter präcisirt sind) als unverändert zu betrachten ist;

b) im 6. Satz, in Ansehung des Calibers des Geschützes;

c) im 8. Satz, welcher die Bestimmung des §. 8 der Grundzüge: „die gesammten Ergänzungen können bei jedem Contingente während eines Feldzuges die auf ein halbes Procent ergänzte Reserve nicht überschreiten“ nicht abändern darf. So wie der Satz der Anträge gefaßt ist, könnte er auch verstanden werden, als ob der $1/200$ Theil der Bevölkerung die Ergänzung für die ganze Dauer des Krieges ausmachen sollte;

d) der Vortrag des 8. Ausschusses enthält Bemerkungen über die Bereithaltung im Frieden, welche darauf gerichtet scheinen, die Bestimmungen des vierten Abschnittes der Grundzüge überall zu beseitigen. In den Anträgen ist dies allerdings nicht ausgesprochen, und es scheint demnach zuvörderst eine Erläuterung über die Ansicht des Ausschusses erforderlich zu sein.

2) Zum 3. Satz. Was die Stellung bloß leichter Reiterei für Staaten, welche noch keine schwere Reiterei eingerichtet haben, betrifft, so ist Kurhessen nicht in diesem Fall. Es dürfte aber zuvörderst zu bestimmen sein, ob die Eigenschaft der leichten Reiterei nur in der Art der Bewaffnung und Bekleidung, oder aber auch in der Verwendung einen Unterschied machen sollte. Im letztern Fall würde die Bestimmung den übrigen Theilhabern der gemischten Corps zu nachtheilig sein, als daß beigestimmt werden könnte.

Daß die Staaten, welche eigene Armee-Corps bilden, das Verhältniß der Cavallerie selbst bestimmen, scheint der näheren Bestimmung zu bedürfen, daß dieses Verhältniß nicht geringer als dasjenige, welches für die gemischten Corps angenommen wird, sein darf.

3) Zum 8. Satz. Außer der oben Ziff. 1. Litt. C. in Ansehung dieses Satzes gemachten Bemerkung, wird insbesondere auch dafür gehalten, daß die Bestimmungen in Ansehung der Bereithaltung, und der Ergänzung der Reserve mehr präcisirt, und dabei die Bestimmungen der Grundzüge, so wie auch der Arbeiten der Militair-Commission zum Grunde gelegt werden müssen. Dieß wird auch dann erforderlich sein, wenn die Reserve, mit Einschluß des Ergänzungs-Depots, auf ½ Procent beschränkt sein würde, welches von Seite Sr. Königl. Hoheit in Anspruch zu nehmen, der Kurhessische Bevollmächtigte dermalen nicht angewiesen ist und demnach seiner Seits von der allgemeinen Ansicht über die nothwendige Stärke des Bundes-Militair-Systems abhängt.

(unterz.) Münchhausen.

Beilage Litt. H. zum Protocoll der 28. Sitzung.

Die Königl. Dänische Regierung — welche, in den auf dem Bundestage Statt gehabten Verhandlungen über die Grundzüge der Bundes-Militair-Verfassung, der vorläufig angenommenen matricularmäßigen Contingentstellung Ihre Zustimmung ertheilt hat, ungeachtet sie ihre zum Bunde gehörigen Staaten dadurch für stärker belästigt hält, als deren wirkliche Volkszahl es mit sich bringt — ist der Meinung, daß von diesem angenommenen Maßstabe Behuf von einzelnen Bundesstaaten gewünschter Erleichterungen, nur aus sehr dringenden Gründen abgegangen werden dürfe, da hierin immer die Erleichterung der Einen, wenigstens mittelbar, zu größerer Belästigung der Andern führt, oder doch führen kann. Die gedachte Regierung wird inzwischen keinen Anstand nehmen, darein zu willigen, daß, nach den gegenwärtigen Anträgen des achten Ausschusses, die Militair-Commission beauftragt werde, die bisher provisorisch aufgestellten Grundsätze, Behuf demnächst der Bundes-Versammlung zur Annahme vorzulegender definitiven Bestimmungen, weiter auszuarbeiten, und dabei den näheren Inhalt jener Anträge im Allgemeinen zur Grundlage zu nehmen.

In Ansehung der in diesen Anträgen enthaltenen Bestimmungen, wonach einzelne Staaten von der Stellung von Cavallerie oder Artillerie, gegen eine vermehrte Stellung von Infanterie, befreit sein, und die dadurch abgehende Cavallerie oder Artillerie von andern Staaten übernommen werden solle, muß jedoch der Königl. Dänische Bevollmächtigte darauf antragen, daß zur Vermeidung jedes Mißverständnisses und daraus abzuleitenden möglichen Folgerungen bestimmter und deutlicher, als dieses in den Anträgen des Ausschusses geschehen ist, ausgedrückt werde, daß eine solche Uebernahme der Stellung von Cavallerie oder Artillerie von Seiten Eines Staates zur Ergänzung dessen, was von einem Andern, der davon befreit wird, zu stellen gewesen wäre, durchaus nur die Folge einer freien Uebereinkunft sein kann, selbige in keinem Falle einem Bundesstaate gegen seinen Wunsch zugemuthet werden darf. Nur unter dieser Voraussetzung kann der Königl. Dänische Bevollmächtigte im Namen seiner Regierung seine Zustimmung dazu geben, daß die vorliegenden Anträge zur Basis der weiter auszuarbeitenden Contingentsstellungs-Bestimmungen angenommen werden.

Beilage Litt. J. zum Protocoll der 28. Sitzung.

Württembergische Bemerkungen zu den Anträgen des achten Ausschusses, die Erleichterung der matricularmäßigen Contingents-Stellungen betreffend.

Unter der Voraussetzung, daß bei der Berathung des vorliegenden Gegenstandes der Haupt-Gesichtspunkt darauf gerichtet sein müsse

> „mit der anerkannten Nothwendigkeit eines auf kraftvolle Behauptung der Würde des Bundes und dessen Vertheidigung bemessenen Heeres, die möglichsten Rücksichten auf Erleichterung der einzelnen Bundesstaaten in Uebereinstimmung zu bringen.“

hat man folgende Bemerkungen gegen die Anträge zu machen:

ad §. 1. könnte die Fassung leicht die Mißdeutung veranlassen, als ob sich (gegen den deutlichen Inhalt der Grundzüge der Kriegsverfassung des deutschen Bundes §. 40.) von selbst verstünde, daß

bei jedem Aufgebot die Contingente vollständig ausrückten, was doch jederzeit von einem vorgängigen Bundestags-Beschluß abhängig bleibt. Durch Beibehaltung des einfachen Wort-Inhalts der Grundzüge §. 1. könnte dieser Anstand gehoben werden.

ad §. 3. Bei dieser Herabsetzung der Cavallerie wird den Staaten mittlerer Größe auch die Detachirung zur großen Cavallerie-Reserve, wo nicht ganz, doch verhältnißmäßig nachzulassen sein.

Auch wird mit den Schlußworten des §. 3. die Voraussetzung zu verbinden sein, „daß bei den nicht gemischten Corps das Verhältniß der Cavallerie zur Infanterie das bisher angenommene bleibe.“

ad §. 4. Zum Schluß des §. wird beizusetzen sein, daß der Bundesstaat, welcher für einen andern die Cavallerie stellt, wenn er nicht zu der nämlichen Division gehört — doch wenigstens zu demselben gemischten Armee-Corps gehören muß.

Und da bei einer solchen Uebereinkunft der Bund keinen Augenblick darüber in Ungewißheit bleiben darf, bei welchem Bundesstaat er die Verbindlichkeit zur Cavallerie-Stellung geltend zu machen habe, so möchte festzusetzen sein, daß

a) jeder Bundesstaat gegen den Bund zu Stellung seines matricularmäßigen Contingents nach allen Waffengattungen in deren festgesetztem Verhältniß verbindlich bleibe, bis derjenige Bundesstaat, mit welchem er eine Uebereinkunft wegen seiner Vertretung in Stellung der Cavallerie getroffen, solche der Bundes-Versammlung angezeigt und sich in so weit als Vertreter des Erstern gezeigt hat;

b) daß von diesem Augenblick an einzig und allein der sich als Vertreter erklärende Bundes-Staat zur Erfüllung dieser Verbindlichkeit gegen den Bund als für eine eigene verpflichtet ist;

c) daß dagegen aber auch auf Erfüllung aller zwischen Bundesstaaten durch dergleichen Uebereinkünfte entstandene Verbindlichkeiten des vertretenen Bundesstaats gegen den vertretenden auf Ansuchen die Execution eben so schleunig als bei Austrägalrichterlichen Erkenntnissen erkannt werden soll, sobald, und so weit die Uebereinkunft selbst entweder vorgängig schon von beiden contrahirenden Theilen zur Kenntniß der Bundes-Versammlung gebracht war, oder bei Nachsuchung

der Execution durch eine öffentliche volle Glaubwürdigkeit habende Urkunde sofort nachgewiesen wird.

Eben diese sub a. b. c. gemachten Bemerkungen finden auch im Wesentlichen auf die im §. 5 und 6 angetragenen ähnlichen Vertretungen ihre Anwendung, jedoch ·

ad §. 5. unter der Bestimmung

a) daß die Vergünstigung 3 Infanteristen für 1 Cavalleristen zu stellen nur denjenigen Bundesstaaten einzuräumen sein dürfte, welchen die Befugniß abzulösen (die eine Brigade oder darunter stellen) zusteht;

b) daß das Gesammt-Verhältniß der Cavallerie zur Infanterie im Corps darunter nicht leide, und daher in eine andere Division desselben Corps um so viel Cavallerie mehr und Infanterie weniger mittelst Uebereinkunft durch einen andern Bundesstaat gestellt werde.

ad §. 7. Müßte denjenigen Bundesstaaten, welche von Stellung der Belagerungs-Parke befreit werden wollen, die Wahl vorbehalten bleiben, statt der Theilnahme an den noch näher zu bestimmenden Kosten ihre Betreffnisse selbst zu stellen.

In Hinsicht des Wunsches einiger Staaten, von der Stellung der Cavallerie und Artillerie ganz befreit zu werden, kann man diesseits nicht mißkennen, daß es sehr billig scheine, diesen Staaten eine Erleichterung in Ansehung solcher Waffen, welche sie nicht besitzen, zu bewilligen, da die Mittel eines Landes mit seinem Umfang in einem andern als dem rein arithmetischen Verhältnisse wachsen. Doch würden die Staaten von 200,000 Seelen noch zur Stellung der Artillerie zu verbinden sein, da auf sie 4 Stücke, mithin eine halbe Batterie fällt; denjenigen aber, welche zusammen eine Reiter-Abtheilung von 300 Pferden stellen können, wird es zu überlassen sein, ob sie dieselbe wirklich stellen, oder die Stellung einem andern Staat, jedoch nur in derselben Division, wenigstens in demselben Armee-Corps, übertragen wollen.

Beilage Litt. K. zum Protocoll der 28. Sitzung.

Der Großherzoglich Hessische Bevollmächtigte stimmt den Anträgen des achten Ausschusses, als den Ansichten seines Höchsten

Hofes entsprechend, im Allgemeinen bei; er ist jedoch angewiesen, sich gegen jede Ungleichheit in den Verbindlichkeiten der Bundesstaaten auszusprechen, und insbesondere gegen den Antrag zu stimmen, daß irgend ein Bundesstaat die Cavallerie oder Artillerie, durch einen nicht zu der Division gehörigen Staat, statt seiner stellen lassen dürfe.

Jener Antrag, welcher den bisher am Bundestage angenommenen Grundsätzen zuwider ist und der auch bereits in der Mitte des Ausschusses Widerspruch fand, könnte nur Verwirrung und Unannehmlichkeiten zur Folge haben. Indem jedoch der Großherzoglich Hessische Hof sich überzeugt hält, daß denjenigen Bundesstaaten, welche Cavallerie und Artillerie nicht selbst stellen, nur eine Abfindung mit ihren Divisionsstaaten gestattet werden könne, wenn die Ordnung in den Divisionen erhalten werden soll, ist er so weit entfernt hierdurch irgend eine Uebervortheilung jener Staaten zu beabsichtigen, daß er vielmehr jeder Maßregel, welche der Bund zur Abwendung der letzteren etwa nöthig finden möchte, gern beistimmen wird.

Beilage Litt. L. zum Protocoll der 28. Sitzung.

Herzoglich Nassauische Erklärung zum Vortrag des zehnten Ausschusses.

Nichts wäre nach diesseitiger Ueberzeugung mehr zu wünschen, als daß es dieser hochverehrten Versammlung möglich gewesen wäre: in Hinsicht auf Handel und Verkehr zwischen den einzelnen Bundesstaaten, über irgend eine, den Handel und Verkehr wirklich befördernde Bestimmung sich zu vereinigen.

In den von dem Ausschusse aufgestellten Sätzen wird von Neuem, in Uebereinstimmung mit den Wünschen der Bewohner der deutschen Bundesstaaten, die Nothwendigkeit der Beförderung des freien Verkehrs anerkannt; indem nach dem ersten Satz die Bundes-Versammlung angewiesen wird, dessen Beförderung als einen der Hauptgegenstände ihrer Aufmerksamkeit und Thätigkeit anzusehen; allein es scheint in den nachfolgenden Sätzen nichts zu liegen, was als eine wirkliche Beförderung des Handels und Verkehrs, als wirkliche Erfüllung des auch hier anerkannten Bedürfnisses, angesehen werden wird.

Wenn es den hier versammelten Cabinetten unmöglich war, sich in dieser Beziehung über solche Bestimmungen zu vereinigen, wie soll dieses der Bundes-Versammlung möglich werden, die sich lange schon ohne Erfolg mit diesem wichtigen Gegenstande wirklich beschäftigt hat, und dazu bereits durch den 19. Art. der Bundes-Acte angewiesen ist?

Dieses wird man in den deutschen Bundesstaaten eben so allgemein fragen, als das Bedürfniß, daß etwas in dieser Beziehung geschehen möge, allgemein gefühlt wird.

Die Bekanntwerdung der hier ausgesprochenen Sätze dürfte also unter solchen Umständen die Wirkung hervorbringen, die Hoffnungen der Bewohner der deutschen Staaten, daß irgend eine Erleichterung ihnen werde zu Theil werden, noch mehr zu schwächen, was gewiß weder den Absichten der Cabinette entspricht, noch dem Zwecke, der durch die Sätze erreicht werden soll.

Der vierte Satz möchte sogar solche Besorgnisse noch erhöhen; denn auch die Vollziehung der Congreß-Beschlüsse über die Fluß-Schiff-Fahrt, mit der man sich schon Jahre lang ohne wirklichen Erfolg beschäftigt, wird durch die Bestimmungen dieses Satzes nicht befördert werden; indem ein jeder einzelne Staat, der ein Interesse dabei haben könnte, den Gang der Verhandlungen hinzuhalten, nun auch ferner mit den Worten des 4. Satzes die Behauptung in Zukunft zu motiviren im Stande wäre:

> daß die Natur des Gegenstandes die Erledigung nicht zulasse.

Es dürfte daher aus den hier entwickelten Gründen nach diesseitiger Meinung besser sein, diesen Gegenstand hier unberührt zu lassen, als ihn mit den vorgeschlagenen Sätzen, wenn nicht beliebt werden sollte ihnen eine andere Fassung zu geben, der Bundes-Versammlung zurückzuweisen.

Beilage Litt. M. zum Protocoll der 28. Sitzung.

Der Großherzoglich und Herzoglich Sächsische Abgeordnete zu der hiesigen Conferenz ist durch die ihm ertheilten Instructionen angewiesen, über die zur Berathung ausgesetzte Handelsfreiheit abzustimmen.

Die möglichste Freigebung des Handels und Verkehrs innerhalb des Bundes-Gebiets ist nach den Ansichten seiner höchsten Committenten bereits in dem 19. Artikel der Bundes-Acte zugesichert, und deren Gewährung die unerläßliche Bedingung des Wohlstandes und der Zufriedenheit des deutschen Volks, das zuverlässigste Mittel die Ruhe in dem gesammten Deutschland zu erhalten und zu befestigen. Denn nur zu offenbar ist es, wie durch die neuerlichen Handelserschwerungen die Zufriedenheit in Deutschland gestört, und ein bedenklicher Same der Unruhe, Ungesetzlichkeit und Widerspenstigkeit ausgestreut worden ist.

So wenig auch die Schwierigkeiten zu verkennen sind, welche in der Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse und der Steuer-Systeme der einzelnen Bundesstaaten beruhen, und es zur Unmöglichkeit machen, daß jetzt bereits eine durchgängige Handels- und Gewerbfreiheit eingeführt werde, so ist es doch ohne Zweifel eben so möglich als dringlich, einige leitende Grundsätze aufzustellen, welche zur weitern Entwickelung und Ausbildung der Bundes-Versammlung überlassen werden können.

I.

Man darf annehmen, daß bei Abfassung des 19. Artikels der Bundes-Acte die Beförderung des innern freien Verkehrs beabsichtigt und wechselseitig zugesagt wurde und deren Vollziehung jetzt wie damals in dem Interesse aller Bundesstaaten liegt. In dieser Voraussetzung ist es unstreitig besser, dem allgemein gefühlten Bedürfniß entgegen zu kommen, die Gewißheit der bevorstehenden Abhülfe zu ertheilen und von Seiten der Bundesstaaten den festen und bestimmten Entschluß auszusprechen, auch die wechselseitige Zusage zu erneuern, mit Vorbehalt die Modalitäten auszugleichen und darüber die weitern Verhandlungen pflegen zu lassen.

Aber auch in dem entgegengesetzten Falle ist es würdiger, gleich die Deutung des 19. Art. zu geben, damit nicht eitle Hoffnungen genährt, oder vergebliche Schritte bei der Bundes-Versammlung gethan werden.

II.

Nach den schmerzlichen Erfahrungen einiger Mißjahre sollte man darüber mit Bestimmtheit urtheilen können, ob Getreide-Sperren dem Mangel vorbeugen, oder der Theurung und dem Wucher förderlich sind? Ganz entschieden ist es, daß Sperren allein — wofern

nicht andere Maßregeln vorsorglich getroffen sind, — den Mangel nicht verhüten. Wenn die Gründe für den freien Verkehr dem zufolge für überwiegend zu achten sind, so säume man nicht, den Grundsatz zu verkündigen, daß die Freiheit des Getreide-Handels und des Verkehrs mit den Lebensmitteln in den deutschen Bundesstaaten nie unterbrochen werden solle; denn gewiß zu keinem Zeitpunkt bedurfte der Landwirth so nothwendig einer Aufmunterung als gegenwärtig, wo seine Erzeugnisse zum Unwerth herabgesunken sind, und der erste Schritt zu Herstellung des freien Verkehrs wird mit dankbarem Gefühl in ganz Deutschland aufgenommen werden.

III.

Die hiesige Conferenz hat das ausgezeichnet große Verdienst sich erworben, die Begriffe über das Bundes-Verhältniß berichtigt, und Irrthümer aufgeklärt zu haben, wodurch der Keim vieler Streitigkeiten erstickt worden ist. Sollte es ihr nicht noch gelingen, die allgemeine Frage sowohl über die Handelsfreiheit, als auch die zur Irrung zwischen Bundesstaaten bereits gewordene Frage zu erörtern und zu beleuchten, ob ein Bundesstaat das Recht besitzt, sein angenommenes Finanz-System auf die Consumtion des Nachbarstaates auszudehnen? Bekannt sind die Streitigkeiten über die Erhebung der Verbrauchssteuer von Waaren, die für ein fremdes Gebiet bestimmt sind. Die betroffenen Nachbarstaaten behaupten, diese Maßregel laufe nicht nur den allgemein anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts, sondern auch den besondern durch vielfache Staatsverträge und durch die Bundes-Acte auf das feierlichste garantirten — auf voller Unabhängigkeit und Souverainität beruhenden — Verhältnissen der Bundes-Glieder ganz entgegen.

Der Königl. Preußische Hof ist weit entfernt, Unrecht ausüben zu wollen; nach seiner Meinung handelt er innerhalb der Grenzen seiner Befugniß; auch von seiner Seite wird behauptet, daß ihm das Recht zur Seite stehe, seine inneren Einrichtungen nicht von den Nachbarstaaten beschränken zu lassen. Einige einfache Grundsätze können die Irrung beseitigen, die wechselseitigen Ansprüche aufklären, und zur Beruhigung der Regierungen sowohl als der Unterthanen ungemein viel beitragen.

Der Großherzoglich und Herzoglich Sächsische Abgeordnete bescheidet sich, daß er über die Grundsätze selbst wegen des vorwaltenden Interesse seiner Höchsten Höfe, sich an dieser Stelle zu äußern

als Betheiligter enthalten müsse, aber er kann nicht verschweigen, „daß er befehligt sei, gegen die Fortdauer des dermaligen Zustandes, „als eines rechtlichen im Sinne der Bundes-Acte eine förmliche „Protestation niederzulegen und die nachdrücklichsten Anträge beim „Bundestage nach Maßgabe und auf dem Grund der Bundes-Acte „Art. 19 vorzubehalten,“ und hieraus dürfte es sich ebenfalls ergeben, wie dringend nothwendig es sei, diesen Gegenstand erschöpfend zu behandeln und noch bei gegenwärtiger Conferenz die Grundsätze klar zu entwickeln, und allgemein gültig auszusprechen.

Man wende nicht ein, daß dieses eine Frage sei, deren Lösung nicht hierher, sondern vor die Bundes-Versammlung oder vor den Richterstuhl gehöre; zu Widerlegung dieses Einwandes sei ihm erlaubt, die Bemerkung hinzuzufügen, wie einige der Herren Abgeordneten den Zweifel geäußert haben: ob solche Fragen das Bundes-Verhältniß berühren, ob sie rechtlicher Art sind, ob selbe nicht vielmehr zu den politischen Fragen gezählt werden müssen, worüber man sich weigern darf einen Richterspruch anzuerkennen.

Sollte es dieser Conferenz geziemen, eine Angelegenheit an eine Stelle oder an den Richterstuhl, als dahin gehörig zu verweisen, bevor es entschieden ist, ob die Vermittelung oder der Spruch von beiden Theilen anerkannt wird? bevor dem Richter die gesetzlichen Bestimmungen vorgezeichnet sind, welche er auf den einzelnen Fall anzuwenden habe?

Beilage Litt. N. zum Protocoll der 28. Sitzung.

Vorgeschlagene Redaction des sechsten Artikels der Schluß-Acte.*)

Der Bund ist nach seiner ursprünglichen Bestimmung auf die gegenwärtig daran Theil nehmenden Staaten beschränkt. Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes kann nur Statt haben, wenn die Gesammtheit der Bundes-Glieder solche mit den bestehenden Verhältnissen vereinbar, und dem Vortheil des Ganzen angemessen findet. Veränderungen in dem gegenwärtigen Besitzstande der Bundes-Glieder

*) Vgl. S. 313. A. d. H.

können keine Veränderungen in den Rechten und Verpflichtungen derselben in Bezug auf den Bund, ohne ausdrückliche Zustimmung der Gesammtheit, bewirken. Eine freiwillige Abtretung auf einem Bundes-Gebiete haftender Souverainitäts-Rechte kann ohne solche Zustimmung nur zu Gunsten eines Mitverbündeten geschehen.

Neunundzwanzigste Sitzung.

Protocoll der Conferenz vom 13. Mai 1820.

(Abwesend wegen Unpäßlichkeit: der Königl. Preuß. Staats-Minister Herr Graf von Bernstorff, Herr pp. Baron von Zentner.)

Da man in der letzten Sitzung über die Anträge des zehnten Ausschusses wegen des Handels und Verkehrs zwischen den Bundes-Staaten, zu keinem Beschluß gelangt war, so eröffnete der Herr Fürst von Metternich die heutige Berathung mit der Bemerkung, daß man sich über einige in den Anträgen berührte Punkte vielleicht hier schon vereinigen und bestimmt aussprechen könnte, so daß alsdann nur die übrigen dem Bundestage zur ferneren Bearbeitung zu übergeben sein würden.

Zu jenen Punkten gehören vorzüglich der freie Verkehr mit Getreide und andern nothwendigen Lebensmitteln, über welchen man sich bereits von allen Seiten günstig erklärt habe, und für welchen der Herr Fürst in wenig Tagen auch die definitive Zustimmung Sr. Majestät des Kaisers, oder wenigstens eine Entschließung zu erhalten hoffe, wodurch eine baldige Vereinigung am Bundestage bewirkt werden könnte.

Ferner würde der die Fluß-Schiff-Fahrt betreffende Artikel jetzt um so mehr in Erwägung zu ziehen sein, als der Herr Fürst sich dieserhalb mit Sr. Durchlaucht dem Herrn Herzog von Anhalt-Köthen besprochen habe. Da der Herr Herzog in dem vorliegenden 4. Artikel der Anträge des Ausschusses die gewünschte Beruhigung über diesen Gegenstand noch nicht hinreichend gefunden zu haben glaube, so schien es keinem Bedenken unterworfen, den gedachten

Artikel noch bestimmter und bündiger zu fassen, zu welchem Ende der Herr Fürst eine veränderte Redaction desselben, welche der Herr Herzog von Anhalt-Köthen, nach der dieserhalb von Ihm ertheilten Versicherung, für vollkommen befriedigend halten würde, vorlegte. Mit dieser Redaction erklärten sich die Königl. Preußischen Herren Bevollmächtigten, unter der Bemerkung, daß sie mit keiner ihrer früheren Aeußerungen streite, vielmehr den von ihnen jederzeit gehegten Ansichten vollkommen entspreche, einverstanden; und da die sämmtlichen übrigen Herren Bevollmächtigten derselben ebenfalls beistimmten, so ward beschlossen, den solchergestalt abgefaßten 4. Artikel, wie derselbe hier sub A. beigelegt ist, anzunehmen und der demnächst zu bestimmenden Schluß-Redaction über die Anträge des zehnten Ausschusses wörtlich einzuverleiben.

Der Herr Fürst ließ hierauf einen in Form eines Protocoll-Auszuges entworfenen Aufsatz zum Gebrauch bei der gedachten Schluß-Redaction verlesen, und es ward beliebt, selbigen nach Eingang der Entschließung Sr. Majestät des Kaisers über den 3. Artikel, zur definitiven Berichtigung dieses Gegenstandes, wieder vorlegen zu lassen.

Beilage Litt. A. zum Protocoll der 29. Sitzung.

Um der Fluß-Schiff-Fahrt die derselben durch die Wiener Congreß-Acte Art. 109 bis 116 incl. zugesicherte Freiheit wirklich zu gewähren, machen sämmtliche dabei betheiligte Bundes-Glieder sich verbindlich, die darüber in der Congreß-Acte zugegebenen und vermöge des Art. 19 der Bundes-Acte den Berathungen der Bundes-Versammlung zum Grunde gelegten Vorschriften unverbrüchlich zu befolgen, wie auch die deßhalb schon bestehenden Unterhandlungen aufs Thätigste zu betreiben und in der kürzest möglichsten*) Frist, zu beendigen, wo aber noch keine Unterhandlungen eingeleitet sind, solche unverzüglich eintreten zu lassen.

*) „kürzest möglichen“. A. d. H.

Dreißigste Sitzung.

Protocoll der Conferenz vom 15. Mai 1820.

(Abwesend Herr pp. Graf von Bernstorff. Herr pp. Baron von Zentner.)

Der Herr Präsident von Berg verlas und gab zum Protocoll das sub Litt. A. anliegende Auftragsschreiben des Herrn Herzogs von Anhalt=Köthen, worin Sr. Durchlaucht vollkommene Zufriedenheit wegen des in der letzten Sitzung gefaßten Beschlusses, und unbedingte Zustimmung zur Schluß=Acte ausgesprochen wird.

Der Herr Fürst von Metternich benachrichtigte hierauf die Conferenz, daß nunmehr die Zustimmung sämmtlicher Höfe zur Schluß=Acte, und gestern auch die des Königl. Württembergischen Hofes eingetroffen sei, letztere in Begleitung einiger weniger Bemerkungen über die Final=Redaction. Diese Bemerkungen hatte der Herr Fürst, zur Gewinnung der Zeit, sogleich der Redactions=Commission zugestellt, von welcher der sub Litt. B. beiliegende Vortrag darüber erstattet ward.

Bei Erörterung dieses Vortrags wurde beschlossen:

ad Art. 21. die Schluß=Worte folgendermaßen abzuändern:

„so wie den in Folge gleichzeitig an die Bundestags=Gesandten ergehender Instructionen zu fassenden besonderen Beschluß zu beobachten.

ad Art. 50. No. 2. zwar die gegenwärtige Fassung nicht zu verändern, jedoch nach dem Wunsche des Königl. Württembergischen Hofes zum Protocoll zu bemerken, daß die Absicht allerdings sei, blos in außerordentlichen Fällen von Bundeswegen Gesandte zu ernennen; desgleichen

ad Art 65. anstatt nach „Uebereinkunft“ die Worte „wo solche nicht, wie in Ansehung der Schiff=Fahrt, bereits erzielt ist“ einzuschalten, bloß zu Protocoll zu bemerken, daß dieses unter der jetzigen Fassung des Artikels allerdings verstanden werde.

Die Königl. Württembergischen Bemerkungen über die Schlußform finden sich, nach der allgemein getheilten Ansicht der Com=

mission durch das, was in der 27. Sitzung*) beliebt worden, vollkommen erledigt.

Demnächst wurde auch noch der 6. Artikel der Schluß-Acte, nach seiner in der letzten Sitzung**) ergänzten und zu mehrerer Deutlichkeit von der Redactions-Commission nochmals revidirten Fassung einstimmig angenommen.

Der Herr Fürst von Metternich hielt hierauf Umfrage, ob etwa noch über die Redaction der Schluß-Acte von irgend einer Seite Bemerkungen zu machen wären; und da keine mehr erfolgten, beschloß die Conferenz, die Acte nunmehr als definitiv festgestellt anzusehen, solche vom heutigen Tage zu datiren***), und morgen zur Unterschrift zu schreiten. Hiebei ward noch auf Vorschlag verschiedener Herren Conferenz-Mitglieder beliebt, die Namen und Titel der Herren Bevollmächtigten in den Eingang einzurücken und dieses bei der zum Behufe der Reinschrift vorzunehmenden Collationirung der Original-Concepte besorgen zu lassen.

Der Herr Fürst von Metternich theilte hierauf den sub C. dem Protocoll beigefügten „Vortrag über die künftige Form der Verhandlungen am Bundestage" mit, und entwickelte mündlich die Ansichten des Kaiserl. Hofes über die Regulirung der Geschäftsperioden bei der Bundes-Versammlung. Es ward beschlossen, diesen Vortrag, dessen Inhalt der Kaiserl. Hof durch Präsidial-Proposition an den Bundestag zu bringen gedenkt, an die resp. Höfe und Regierungen einzuschicken, damit sie deßhalb ihren Gesandten zu Frankfurt vorläufige Instructionen zu ertheilen gut finden möchten.

In Verbindung mit diesem Vortrage wurde von dem Herrn Präsidenten von Berg ein anderer sub Litt. D. hier anliegender erstattet, welcher das Resultat einer, gemeinschaftlich mit dem Herrn Grafen von Buol und dem Herrn Baron von Plessen vorgenommenen Erörterung verschiedener näher zu bestimmenden Punkte in der Geschäfts-Ordnung der Bundes-Versammlung war. Dieser Vortrag soll ebenfalls zum Behuf der Instructions-Ertheilung an die resp. Höfe und Regierungen befördert werden.

Bei dieser Gelegenheit machte der Herr Fürst von Metternich

---

*) Vgl. S. 299. A. d. H.

**) in der vorletzten, 28. Sitzung; vgl. S. 336. A. d. H.

***) NB. **Vom 15. Mai 1820.** A. d. H.

einige Bemerkungen über die jetzige Organisation der 16. Curiat-Stimme am Bundestage, in welcher man, wie in den andern Curiat-Stimmen, einen regelmäßigen Turnus, aber ein abwechselndes Directorium eingeführt zu sehen wünschte. Auch äußerte der Herr Fürst den Wunsch, daß in Ansehung des Herrn Landgrafen von Hessen-Homburg, der zwar in das Plenum, bisher aber in keine Curie aufgenommen sei, zu diesem Ende baldmöglichst eine seinem unstreitig gerechten Verlangen angemessene Entschließung gefaßt werden möchte.

Der Herr Fürst von Metternich brachte ferner den von Sr. Durchlaucht dem Herrn Herzoge von Sachsen-Koburg Sr. Majestät dem Kaiser kund gegebenen Wunsch, daß den Herzoglich Sächsischen Häusern eine höhere Courtoisie, vermöge des Prädicats „Hoheit“ beigelegt werden möchte, zur Kenntniß der Conferenz, und bemerkte dabei, daß Seine Majestät Ihrer Seits nicht nur diesem Wunsche gern zustimmen, sondern Sich auch im Allgemeinen dafür erklären würden, daß sämmtlichen Regierenden Herzogen im deutschen Bunde, mit Einschluß des Herrn Landgrafen von Hessen-Homburg, für ihre Personen das Prädicat „Herzogliche Hoheit“ beigelegt werde, in sofern die übrigen Höfe gegen diese Veränderung in der Titulatur nichts zu erinnern fänden.

Hierauf erklärten sich die Königl. Sächsischen Herren Bevollmächtigten für autorisirt, dem Kaiserl. Oesterreichischen Antrage beizustimmen. Die sämmtlichen andern Herren Bevollmächtigten, mit Ausschluß des Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen, behielten sich bei ermangelnden Instructionen vor, die Sache zur Kenntniß ihrer Regierungen zu bringen.

Der Herr Fürst äußerte noch, daß, da dieß weniger eine Bundestags-Angelegenheit, als eine zwischen den Höfen zu verhandelnde Frage sei, eine Uebereinkunft am leichtesten zu erreichen sein würde, wenn die Höfe ihre Ansichten darüber an das Kaiserl. Oesterreichische Cabinet gelangen lassen, und ihre Gesandten am Bundestage nur für den Zeitpunkt, daß dort die Sache zur Sprache gebracht werde, instruiren wollten.

Beilage Litt. A. zum Protocoll der 30. Sitzung.

Abschrift.

Hochwohlgeborner ꝛc.

Ew. beauftrage ich in der nächsten Plenar-Sitzung folgendes wörtlich in meinem Namen zu Protocoll zu erklären:

„In dem vollen Vertrauen, daß Inhalt und Form des in der „29. Plenar-Sitzung gefaßten einmüthigen Beschlusses, die unverbrüch-„liche Aufrechthaltung der Art. 109 bis 116 der Wiener Congreß-Acte „betreffend, vollkommen gesichert, und jedes mögliche Mißverständniß „dadurch gänzlich beseitigt ist, erklären Se. Durchlaucht der regie-„rende Herzog zu Anhalt-Köthen, Namens Ihrer und Ihrer Durch-„lauchten Vettern, der Herren Herzöge zu Anhalt-Bernburg und „Anhalt-Dessau hierdurch Ihren Beitritt zu der in den Wiener „Conferenzen verfaßten Schluß-Acte, unter voller Anerkennung der „großen und ausgezeichneten Verdienste, welche sich die gesammten „Herren Bevollmächtigten um die Befestigung der deutschen Verhält-„nisse erworben haben. Se. Durchlaucht haben mich beauftragt, bei „dieser feierlichen Gelegenheit Ihre dankbare Verehrung des Geistes „und der Gesinnung auszudrücken, womit das erhabene Kaiserhaus „Oesterreich, bei dem großen vollendeten Werke, dem gesammten „deutschen Vaterlande als Muster der Bundestreue und der Gerech-„tigkeit vorangeleuchtet hat. Mit gleichem Danke erkennen Höchst-„dieselben alles, was von andern hochgeachteten und mächtigen Mit-„staaten zum Gedeihen des Bundes selbst geleistet worden ist.

„Hiernächst glauben Se. Durchlaucht der Herzog von Anhalt-„Köthen, Namens Ihres Gesammthauses, Ihre innige persönliche „Ergebenheit an die Sache des deutschen Bundes nicht besser aus-„drücken zu können, als indem Sie die besondere und gefühlte „Anerkennung der unvergänglichen Verdienste des die Conferenzen „präsidirenden Herrn Ministers zu Protocoll geben.

„Der Name dieses großen Staatsmannes wird, nächst dem „seines erhabenen Monarchen, von der spätesten Nachwelt unter den „ersten und thätigsten Begründern deutscher Eintracht und Unabhän-„gigkeit dankbar genannt werden.“ Ich bin ꝛc.

Wien den 14. Mai 1820.

An
den Herrn Präsidenten
von Berg Hochwohlgeboren.

Beilage Litt. B. zum Protocoll der 30. Sitzung.

Vortrag der Redactions-Commission am 15. Mai 1820.

Die letzten Bemerkungen des Königl. Württembergischen Hofes betreffen

1) den 21. Artikel der Schluß-Acte. Der Königl. Württembergische Hof schlägt vor, um diesen Artikel von dem unmittelbar vorangehenden deutlicher zu trennen, im Eingange desselben anstatt: „die Bundes-Versammlung hat in allen, nach Vorschrift der Bundes-Acte ꝛc.“ — zu setzen: „in allen übrigen“. — Diesem Vorschlage könnte die Redactions-Commission aus folgenden Gründen nicht beitreten. Der 21. Artikel eröffnete gewissermaßen einen eignen Abschnitt der Schluß-Acte, in welchem lediglich von dem Verfahren bei der Austrägal-Instanz gehandelt wird. Die Art. 21, 22, 23, 24, können auch in solchen Fällen, wo nach dem Art. 20 der Besitzstand aufrecht erhalten worden ist, ihre Anwendung finden. In beiden Rücksichten würde das Wort übrigen nicht passend sein. Was aber vollends dagegen spricht, ist der Umstand, daß in der abgesonderten Redaction der nähern Bestimmungen wegen des Austrägal-Verfahrens, von welcher der 21. Artikel der Schluß-Acte der Eingang sein soll, das Wort „übrigen“ sich auf nichts beziehen, mithin ganz müßig stehen würde.

2) Am Schlusse dieses 21. Artikels sollte nach dem Antrage der Königl. Württembergischen Regierung anstatt der Worte: „so wie die über diesen Gegenstand gleichzeitig mit den gegenwärtigen Bestimmungen an die Bundes-Gesandten ergehenden speciellen Instructionen,“ gelesen werden: „so wie den über diesen Gegenstand noch zu fassenden besondern Beschluß.“

Wenn diese Abänderung überhaupt Statt finden sollte, so müßte es im Sinn der hiesigen Verhandlungen nothwendig heißen: „so wie den nach gleichzeitig an die Bundestags-Gesandten ergehenden Instructionen noch zu fassenden besondern Beschluß.“ Die Commission kann aber nicht unbemerkt lassen, daß bei den früheren Erörterungen dieses Artikels der ganze Zusatz, der sich auf die näheren Bestimmungen in Betreff des Austrägal-Verfahrens bezieht, von mehreren Seiten für überflüssig gehalten wurde; und da diese näheren Bestimmungen ohnehin zu den Instructions-Gegenständen gehören, die zwar gleichzeitig mit der Schluß-Acte, aber doch abgesondert von

derselben, an den Bundestag gebracht werden sollen, so stellt die Commission anheim, ob es nicht am besten wäre, die in Rede stehende Stelle gänzlich wegzulassen, womit der Königl. Württembergische Hof ohne allen Zweifel einverstanden sein würde.

3) Art. 50. Hier wünscht der Königl. Württembergische Hof bei No. 2. in Hinsicht auf die Befugniß zur Absendung eigener Gesandten, die Worte „bei außerordentlichen Veranlassungen" wieder hergestellt zu sehen. Die Redactions-Commission hatte in ihren früheren Vorträgen bekanntlich selbst für diesen Zusatz gestimmt, den aber verschiedene der übrigen Herren Bevollmächtigten als unzulässig verwarfen. Es hängt daher lediglich von der Entscheidung der geehrten Versammlung ab, ob derselbe wieder aufgenommen werden soll.

4) Art. 65. Wünscht der Königl. Württembergische Hof, daß nach den eingeschalteten Worten „um durch gemeinschaftliche Uebereinkunft zu möglichst gleichförmigen Verfügungen zu gelangen," entweder die Restriction, „wo solche nicht, wie z. B. in Ansehung der Schiff-Fahrt, bereits erzielt ist," hinzugefügt, oder wenigstens ausdrücklich zu Protocoll bemerkt werde, daß der Artikel nur mit dieser Einschränkung zu verstehen sei. Das letztere würde, da die eingeschaltete Bestimmung allgemeinen Beifall gehabt hat, und vom Königl. Württembergischen Hofe selbst für vollkommen richtig erklärt wird, unbedenklich geschehen können, weil in dem 65. Artikel allerdings nur von Gegenständen die Rede ist, die durch die Bundes-Acte zur Berathung der Bundes-Versammlung gestellt sind, folglich das, was bereits auf eine oder die andere Weise feststeht, nicht mehr darin begriffen sein kann. Was endlich

5) die Form der Schluß-Acte betrifft, so stimmt, nach der Ueberzeugung der Commission, die vorliegende Königl. Württembergische Erklärung, mit dem, was inzwischen in der Siebenundzwanzigsten Sitzung*) über den Präsidial-Vortrag, die Abstimmungs-Form, und die Beschluß-Form am Bundestage, beliebt worden ist, in allen Punkten vollkommen überein, und es läßt sich daher gar nicht bezweifeln, daß der Königl. Württembergische Hof, durch das in der Zwischenzeit demselben zugekommene Protocoll der gedachten Sitzung vollständig befriedigt sein wird.

---

*) Vgl. S. 299. A. d. H.

Beilage Litt. C. zum Protocoll der 30. Sitzung.

Vortrag des Herrn Fürsten von Metternich über die künftige Form der Verhandlungen am Bundestage.

Die glücklichen Resultate der hiesigen Verhandlungen werden nicht nur für die Gesammt-Verhältnisse des Bundes, sondern besonders auch für den Gang und die Geschäftsführung der Bundes-Versammlung vom günstigsten Erfolg sein. Die Competenz-Linie der letztern findet sich rein und deutlich begrenzt. Das Bedürfniß neuer Grundgesetze kann nur durch veränderte Verhältnisse oder außerordentliche Umstände herbeigeführt werden. Das Geschäft der Bundes-Versammlung wird sich im gewöhnlichen Laufe der Dinge auf Handhabung und Anwendung der vorgezeichneten Gesetze beschränken. Die*) Angelegenheiten des Bundes, im eigentlichen Sinne des Wortes**), werden erst jetzt, nach fester Bezeichnung seiner Grundlage, wahren Fortgang gewinnen, und zu gleicher Zeit mit mehr Wirksamkeit und mit größerer Leichtigkeit geführt werden können.

Unter diesen Umständen scheint es rathsam, jede zur Vervollkommnung des Geschäftsganges am Bundestage im Allgemeinen geeignete Maßregel in Erwägung zu ziehen; und in dieser Hinsicht glaubt der Kaiserl. Oesterreichische Hof die folgenden Vorschläge der näheren Prüfung der hier versammelten Herren Bevollmächtigten empfehlen zu dürfen.

Die Bundes-Versammlung ist, nach dem 7. Art. der Bundes-Acte, *permanent*. Diese Permanenz ist nothwendig, weil der Bund ohne eine beständige, den Bundes-Gliedern wie dem Auslande, in jedem Augenblick zugängliche Central-Repräsentation nicht bestehen kann.

Demselben Artikel der Bundes-Acte gemäß, ist die Bundes-Versammlung befugt, „sich, wenn die ihrer Berathung unterzogenen „Gegenstände erledigt sind, auf eine bestimmte Zeit, jedoch nicht „länger als Vier Monate zu vertagen.“ *Alle näheren, die Vertagung und die Besorgung der etwa während derselben vorkommenden dringenden Geschäfte betreffen-*

---

*) Das ursprüngliche hier stehende und unterstrichene Wort „Regierungs-“ ist im Original delirt. A. d. H.

**) Bezieht sich auf den Ausdruck „*Regierungs*-Angelegenheiten.“ Vgl. die vorige Anm. A. d. H.

den Bestimmungen aber sind nach eben diesem Artikel, dem Zeitpunkt der Abfassung der organischen Gesetze vorbehalten.

Die Erfahrung hat seit Eröffnung des Bundestages zwei Thatsachen bewiesen:

1) daß im gewöhnlichen Lauf der Dinge die Sitzungen der Bundes-Versammlung nur zu oft durch Berathungs-Gegenstände von untergeordneter Art ausgefüllt werden mußten;

2) daß man bei eingetretenen besonderen Veranlassungen genöthigt war, zum Gedeihen der vorbereitenden Arbeiten die Vertagung weiter als auf vier Monate auszudehnen.

Wenn nach der nunmehr Statt gefundenen vollständigeren Ausbildung der Bundes-Verhältnisse der letztere Fall so leicht nicht mehr eintreten dürfte, so wird sich auch wieder aus demselben glücklichen Grunde der Umfang der von der Bundes-Versammlung zu verhandelnden Geschäfte vermindern.

Der Kaiserl. Oesterreichische Hof ist daher der Meinung, daß es der Würde der Bundes-Versammlung eben so angemessen, als der Vervollkommnung ihrer Geschäftsform zuträglich sein würde, sich über nachstehende, mit der Bundes-Acte übereinstimmende Anordnungen zu vereinigen:

1) Die Bundes-Versammlung ist im verfassungsmäßigen und gesetzlichen Sinne des Wortes permanent. In der Wirklichkeit aber giebt es für sie zwei Perioden, wovon die eine die Verhandlung über die wichtigern Angelegenheiten des Bundes und die darauf zu fassenden Bundestags-Beschlüsse, die andere nur die Besorgung der laufenden und der etwa in der Zwischenzeit sich ergebenden dringenden Geschäfte in sich begreift.

2) Die erste Periode soll künftig regelmäßig mit dem 15. November jeden Jahres anfangen und bis Ostern dauern; sie kann aber, wenn es zur Beendigung der angefangenen Geschäfte, oder zur Erledigung neuer dringender Gegenstände erforderlich ist, verlängert werden.

3) Während dieser Periode müssen alle 17 Stimmen des engeren Rathes durch eigene Bevollmächtigte vertreten werden. Außerordentliche Verhinderungen des einen oder des andern Bevollmächtigten können allein ausnahmsweise die Uebertragung seiner Stimme begründen. Solche Verhinderungen müssen jedoch stets, nebst den sie motivirenden Umständen, dem Präsidio und durch dasselbe der Bundes-Versammlung angezeigt werden.

4) Während der zweiten Periode, von Ostern bis zum 15. November, ist die Anwesenheit aller Bevollmächtigten der 17 Stimmen nicht nothwendig und die Substitutions-Befugniß nur in soweit beschränkt, daß, außer dem Präsidenten, oder dem von ihm zu substituirenden Gesandten, immer wenigstens fünf Bevollmächtigte anwesend sein müssen, auf welche von den Abwesenden ihre Stimmen übertragen werden, so daß die Gesammtheit der Bundes-Glieder permanent vertreten wird. Wegen Ernennung der während dieser Periode die Bundes-Versammlung bildenden Gesandten, welchen zugleich die Führung der Geschäfte der beim Bundestage bestehenden permanenten Commissionen übertragen bleibt, wird ein Turnus zu beobachten, oder eine anderweitige Vereinbarung zu treffen sein.

5) Ergiebt sich während der zweiten Periode ein Umstand, welcher die Zusammenberufung der sämmtlichen Bundestags-Gesandten erheischt, so geschieht solche durch das Präsidium, wenn drei Stimmen des engern Raths damit einverstanden sind, oder auf deren Verlangen. In beiden Fällen muß die Ursache der Zusammenberufung in den deßhalb zu erlassenden unmittelbaren Präsidial-Schreiben angezeigt werden.

6) Vor dem Schlusse der ersten Periode bezeichnet die Bundes-Versammlung, in so weit solches thunlich ist, die Gegenstände, welche sie bei der nächstfolgenden Wiedervereinigung aller Bevollmächtigten in Berathung zu nehmen gedenkt.

Beilage Litt. D. zum Protocoll der 30. Sitzung.

Vortrag*) betreffend die Geschäfts-Ordnung der Bundes-Versammlung.

Es sind bei den hiesigen Berathungen auch über den Geschäftsgang der Bundes-Versammlung verschiedene Bemerkungen vorgekommen, welche in der Absicht zusammengestellt werden, um sich hier noch darüber zu besprechen, und die Resultate der Ansichten der Herren Bevollmächtigten zur Vervollkommnung der Geschäfts-Ordnung des Bundestages zu benutzen.

1) Im Allgemeinen ist zwar die im Jahre 1816 verfaßte Geschäfts-Ordnung**) durch die Erfahrung zweckmäßig befunden

*) des Präsidenten von Berg. Vgl. S. 340. A. d. H.

**) Der „Aufsatz zu einer vorläufigen Geschäfts-Ordnung der deutschen

worden. Indessen muß die Erfahrung selbst nothwendig Stoff zu manchen Verbesserungen darbieten. Eine Revision der provisorisch angenommenen, von allen Bundesregierungen gebilligten Geschäftsordnung dürfte also jetzt um so mehr rathsam sein, als die Schluß-Acte viele Bestimmungen enthält, auf welche dabei Rücksicht zu nehmen sein wird.

2) Für eine wirksame Geschäftsthätigkeit der Bundes-Versammlung scheint es von der äußersten Wichtigkeit zu sein, daß durch den Mangel der Instructionen und durch Berufung auf deren Bedürfniß keine Verzögerung herbeigeführt werde. Es sind hierbei eilige Fälle und gewöhnliche Geschäftsgegenstände zu unterscheiden. Bei jenen könnte durch Zögerungen nur zu leicht die Erfüllung einer Bundespflicht ganz vereitelt werden. Es dürfte daher in solchen Fällen dem pflichtmäßigen Ermessen der Bundesversammlung zu überlassen sein, ob Zeit und Umstände verstatten, einen vorläufigen Beschluß auf Instructions-Einholung zu fassen und dabei eine möglichst kurze Frist zu bestimmen? In der Regel hat, nach der bestehenden Geschäftsordnung, die Bundesversammlung zur Instructions-Einholung, Abgabe der Stimmen und Fassung eines Beschlusses eine angemessene Frist zu bestimmen (nach der ehemaligen Reichstags-Terminologie Verlaßnahme genannt). Ein Blick in die Bundestags-Protocolle wird aber beweisen, wie wenig öfters der Erfolg der Erwartung entsprochen hat, und hierin liegt der Hauptgrund der Hemmung der Bundesversammlung in ihren Fortschritten zur Ausbildung der Bundesverfassung, wie sie die Bundes-Acte ausdrücklich forderte. Diese Erfahrung wird aber auch die Nothwendigkeit einer strengen Ordnung beweisen, und es wäre daher zu wünschen, daß die Bundesglieder sich gegenseitig verpflichteten, die Instructionen zur Ablegung ihrer Stimmen jederzeit bundesgemäß vollständig und zeitig zu ertheilen, und daß die Bundesversammlung angewiesen und ermächtiget würde, auf den von ihr im Allge-

Bundes-Versammlung" entstand im Verlaufe der sieben "Vertraulichen Besprechungen der Bundestags-Gesandten", welche am 1., 9., 15., 22., 23., 30. October und 4. November 1816 der Eröffnung der Bundes-Versammlung vorangingen, und zwar in der fünften vom 23. und der sechsten vom 30. October. Angenommen wurde sie als "Vorläufige Geschäfts-Ordnung der deutschen Bundes-Versammlung" durch Beschluß vom 14. November 1816, III. Sitzung §. 12. — Ergänzende Bestimmungen vom 18. November (§. 14.), 5. Dezember (§. 44), 23. Dezember 1816 (§. 70.), 30. Januar (§. 30.) und 6. Februar 1817. A. d. H.

meinen bestimmten, oder, nach Umständen, für einzelne Gegenstände zu bestimmenden Fristen genau zu halten, dergestalt, daß nach deren Ablauf, und nach vorgängiger letzter Aufforderung, diejenigen Bundesglieder, welche ihre Bevollmächtigten bis dahin mit Instruction nicht versehen haben, als einverstanden mit der Mehrheit der Abstimmenden angesehen werden sollen.

3) Schon in der provisorischen Geschäfts-Ordnung*) ist festgesetzt:

> Wenn bei nicht vollzähliger Versammlung abgestimmt worden, soll den Abwesenden, welche keine Stellvertreter bestellt, zwar das Protocoll zur Nachbringung ihrer Stimmen in der nächsten Versammlung offen gehalten werden, indessen, wenn auch diese Frist von ihnen versäumt, und nicht etwa ein weiterer Aufschub aus erheblichen Gründen bei der Versammlung nachgesucht und bewirkt worden, die Zuzählung ihrer Stimmen zur Vervollständigung der Mehrheit oder Einstimmigkeit ohne weiteres Statt finden.

Noch zweckmäßiger für die Beförderung des Geschäftsganges dürfte es aber sein, jedem Bundestags-Gesandten die Verbindlichkeit aufzuerlegen, im Falle seiner Abwesenheit oder sonstigen Verhinderung, einen Andern zu substituiren. Gemeiniglich ist dies bisher bereits freiwillig geschehen.

4) In Beziehung auf den Todesfall eines Gesandten ist in der provisorischen Geschäftsordnung**) bestimmt, daß von der Bundesversammlung eine Frist zur Ernennung eines Nachfolgers oder Stellvertreters gesetzt, bis dahin aber dem Bundesgliede, dessen Gesandter gestorben ist, das Protocoll offen behalten werden soll. Hierdurch kann die Fassung eines Beschlusses lange aufgehalten werden, zumal wenn die gesetzte Frist nicht beobachtet, und auf andere Weise nicht Vorsorge getroffen wird. Es möchte daher näher zu erwägen sein, ob es nicht rathsam wäre, a) in dem Falle, wenn der Verstorbene eine Substitution ertheilt hatte, diese so lange, bis dessen Committent wegen Führung seiner Stimme eine andere Verfügung

*) Protocolle der deutschen Bundes-Versammlung 1816, Beilagen zu den Registraturen über die vertraulichen Besprechungen 2c. S. 12. Der citirte Absatz beginnt mit den oben weggelassenen Worten: „Jedoch soll in dem einen, wie in dem andern dieser Fälle"; das „soll" vor „den Abwesenden" fällt danach fort. A. d. H.

**) Am angef. Ort, S. 13. A. d. H.

getroffen hat, bei Gültigkeit bleiben zu lassen, und b) wenn dies der Fall nicht ist, zu der Wiederbesetzung der Gesandtschaftsstelle oder einstweiligen Uebertragung der Stimme an einen andern Gesandten, nach Verhältniß der Entfernungen, eine möglichst kurze Frist zu bestimmen, mit dem Anhang, daß nach deren Ablauf die Stimme allezeit der Mehrheit beigezählt werden soll? Da in der Regel 17 Stimmführer in der engern Versammlung wirklich bestellt sein sollen, so dürfte die Uebertragung der durch das Ableben eines Gesandten erledigten Stimmführung an den Gesandten eines andern Bundesgliedes, auf höchstens 3 Monate zu gestatten sein.

5) In Beziehung auf die Verhandlungen in der engern Versammlung und im Plenum könnte, nach dem, was hierüber bereits vorgekommen ist, der Geschäftsordnung die Vorschrift eingerückt werden, daß, wenn gleich in der engern Versammlung, zum Zweck der Beschlußnahme, nur 17 Stimmen gezählt werden können, doch zum Zwecke der Erörterung und zur Beförderung eines allgemeinen Einverständnisses, auch jedes derjenigen Bundesglieder, welche mit Andern zu einer Stimme vereiniget sind, seine besondern Ansichten und Gründe ausführlich darlegen zu lassen, berechtigt sei.

6) Commissionen oder Ausschüsse haben bei der bisherigen Geschäftsführung der Bundes-Versammlung wesentliche Dienste geleistet. Man hat aber das Bedürfniß gefühlt, ihren Geschäftsgang bestimmter zu ordnen. In der 14. Sitzung des Jahres 1819 *) ist zu dem Ende der Bundes-Versammlung der Entwurf einer Geschäftsordnung vorgelegt, und darauf beschlossen worden, denselben loco dictaturae drucken zu lassen, um demnächst darüber abstimmen und endlichen Beschluß fassen zu können. Dieser möchte nun möglichst zu befördern, einstweilen der vorgeschlagene geregelte Gang bei den Commissionen zu beobachten, dabei aber die Wahl der Stellvertreter den Commissions-Gliedern selbst zu überlassen sein.

7) Die Bundes-Acte hat schon die Bundes-Versammlung ermächtiget, wegen ihrer Vertagung Vorsorge zu treffen, und es sind hierüber mehrere Beschlüsse**) gefaßt worden, zuletzt am 20. Septbr. 1819***) solche, welche auch für die Zukunft zweckmäßig zu benutzen

*) Am 22. April, §. 55. Vgl. die Beilagen zum Protocoll der vierzehnten Sitzung, in den Protocollen der Bundes-Versammlung 1819, S. 175—186. A. d. H.

**) Namentlich am 26. Juni 1817, XXXVIII. Sitzung §. 267. A. d. H.

***) XXXV. Sitzung d. J. 1819, §. 221, Modification des obigen Beschlusses vom 26. Juni 1817. A. d. H.

sein dürften. Es wäre daher zu wünschen, daß die Bundes-Versammlung veranlaßt und in den Stand gesetzt würde, wegen ihrer Vertagung, auf den Grund der bereits vorläufig gefaßten Beschlüsse, die näheren Bestimmungen bald zu treffen.

Einunddreißigste Sitzung.

Protocoll der Conferenz vom 16. Mai 1820.

(Abwesend Herr pp. Graf v. Bernstorff, Herr pp. Baron v. Zentner.)

Bevor zur förmlichen Unterzeichnung der Schluß-Acte geschritten ward, bemerkte der Herr Fürst von Metternich, daß über die Reihefolge, nach welcher die Benennung der Souverains in dieser Acte, und die Unterschrift der Bevollmächtigten Statt finden sollte, sich Zweifel erhoben hätten, die aber am leichtesten und sichersten zu beseitigen wären, wenn durch eine gemeinschaftliche Erklärung von Seiten sämmtlicher Herren Bevollmächtigten ausgesprochen würde, daß, wie solches bereits bei Abfassung der Bundes-Acte angenommen worden, aus der hier gewählten Namenfolge kein Präjudiz in Hinsicht auf den Rang zwischen den Bundes-Gliedern erwachsen könne. — Da dieser Vorschlag allgemeinen Beifall fand, so ward sofort eine solche Erklärung ausgefertigt, von sämmtlichen Herren Bevollmächtigten unterschrieben und dem heutigen Protocoll, als ein integrirender Bestandtheil desselben sub Litt. A. beigefügt.

Demnächst wurde die Unterzeichnung und Besieglung der Original-Urkunde der Schluß-Acte von den anwesenden Herren Bevollmächtigten, und unmittelbar nachher auch von den wegen Unpäßlichkeit abwesenden, nämlich dem Königl. Preußischen Staats-Minister ꝛc. Herrn Grafen von Bernstorff, und dem Königl. Bayerischen Staats-Rath ꝛc. Herrn Baron von Zentner, vollzogen.

Der Herr Fürst von Metternich beschloß dieses Hauptwerk der hiesigen Conferenz mit der Aeußerung, wie er im Namen Seiner Majestät des Kaisers der ganzen Versammlung Höchstdero Dank für die so thätige patriotische und einsichtsvolle Ausführung des gemeinschaftlichen Geschäfts darzubringen, zugleich aber die Ueberzeu-

gung auszusprechen habe, daß in dem gegenwärtigen Augenblick für Deutschland nichts glücklicheres und gedeihlicheres hätte geschehen können, als durch die hier erfolgte Ausbildung und Befestigung des deutschen Bundes geleistet worden sei.

Sämmtliche Herren Bevollmächtigte nahmen von dieser Aeußerung Anlaß, im Namen ihrer hohen Committenten, deren Zufriedenheit mit dem nun vollendeten Werke, in Ausdrücken der lebhaftesten Dankbarkeit für die von Seiner Majestät dem Kaiser dabei bewiesene preiswürdige Sorgfalt und hocherleuchtete Theilnahme, und mit freudiger Anerkennung der ausgezeichneten Verdienste des Herrn Fürsten von Metternich, theils durch mündliche theils durch schriftliche Erklärungen an den Tag zu legen.

Der Herr General von Krusemark vollzog diesen Auftrag im Namen des Königl. Preußischen Hofes, mit der Ueberzeugung, daß sowohl über den vom Kaiserl. Oesterreichischen Hofe im ganzen Lauf dieser Verhandlungen geleisteten wohlwollenden und kräftigen Beistand als insbesondere auch über die einsichtsvolle und geschickte Leitung, wodurch der Herr Fürst von Metternich so befriedigende und glückliche Resultate herbeigeführt habe, in der Versammlung nur Eine Ansicht und Eine Stimme herrschen könne.

Der Herr Baron von Stainlein erklärte zum Protocoll, die Königl. Bayerischen Herren Bevollmächtigten seien von ihrem Hofe besonders beauftragt, bei dieser feierlichen Veranlassung, sowohl für die von Anfang der gegenwärtigen Unterhandlungen bis zum Ende festgehaltenen reinen, immer zur Erreichung des wahren Bundeszweckes hinführenden Ansichten und Grundsätze Seiner Majestät des Kaisers, als auch für die großen Verdienste, welche der Herr Fürst von Metternich durch weise Leitung und conciliatorische Einwirkung bei Ausführung dieses hochwichtigen, mit einer seltenen Uebereinstimmung zu Stande gebrachten Werkes sich erworben haben, den lebhaftesten Dank auszudrücken.

Die Königl. Sächsischen, so wie der Kur-Hessische Herr Bevollmächtigte, bezogen sich, mit wiederholter Dankbezeugung auf ihre bereits bei Gelegenheit der Zustimmung zur Schluß-Acte abgegebenen Erklärungen. Der Königl. Großbritannisch-Hannoversche, Königl. Dänische, Königl. Württembergische, Königl. Niederländische und der Herzogl. Oldenburgische Herr Bevollmächtigte, letzterer zugleich im Namen der Herren Fürsten der 15. Stimme, drückten mündlich ihre

aufrichtige und unbedingte Theilnahme an allen Aeußerungen des Dankes und der Zufriedenheit aus, die bei dieser Gelegenheit, sowohl in Bezug auf den Kaiserl. Hof überhaupt, als insbesondere in Bezug auf die rühmlichen und erfolgreichen Bemühungen des Herrn Fürsten von Metternich an den Tag gelegt wurden.

Im gleichen Sinne gaben die Großherzogl. Badenschen, der Großherzogl. Hessische, der Großherzogl. und Herzogl. Sächsische, der Großherzogl. Mecklenburgische und der Herzogl. Nassauische Herr Bevollmächtigte, letzterer zugleich im Namen der Herren Fürsten der 16. Stimme, durch die von ihnen verlesenen schriftlichen sub Litt. B., C., D., E. und F. diesem Protocoll beigefügten Erklärungen die Uebereinstimmung ihrer sämmtlichen Höfe mit den hier über die Resultate der Conferenzen und das dabei dem Kaiserl. Hofe und insbesondere dem Herrn Fürsten von Metternich gebührende Verdienst, geäußerten dankvollen Gefühlen zu erkennen.

Der Herr Senator Hach erklärte zum Protocoll: Unmöglich könne irgendwo lebhafter als in den freien Städten empfunden und anerkannt werden, wie groß die Verdienste seien, welche Seine Majestät der Kaiser Sich aufs neue um den deutschen Bund erworben habe: — Er sei von den Senaten dieser Städte beauftragt, diese aufrichtigen Gesinnungen aufs ehrerbietigste und bestimmteste auszusprechen. Zugleich sei ihm der angenehme Auftrag geworden, Sr. Durchlaucht dem Herrn Fürsten von Metternich für die wohlwollende und unermüdete Thätigkeit, womit derselbe die Berathungen vom Anfange bis zum Schlusse geleitet habe, die unwandelbare Dankbarkeit der Senate auf's neue zu versichern.

Der Herr Fürst von Metternich bezeugte den Herren Bevollmächtigten, wie sehr er durch die ihn betreffenden schmeichelhaften Aeußerungen gerührt sei, und welchen Werth er auf ihr persönliches Vertrauen und auf den ehrenvollen Beifall ihrer hohen Committenten lege.

Der Herr Fürst nahm hierauf noch einmal das Wort, und stellte der Versammlung vor, daß, so groß und mannigfaltig auch die Schwierigkeiten sein möchten, mit welchen in der gegenwärtigen Lage der Welt die deutschen Regierungen, wie alle übrigen zu kämpfen hätten, solche doch noch bei weitem bedenklicher erscheinen würden, wenn nicht durch das von den großen Europäischen Mächten angenommene System, dem sie auch fernerhin unverbrüchlich treu

bleiben wollten, die politische Ruhe in Europa in so fern sie von dem Gange und den Maßregeln der Höfe, und von ihren äußern Verhältnissen abhängt, fest und dauerhaft gegründet wäre. Ueber diesen wichtigen Punkt könne der Herr Fürst, trotz aller Erdichtungen und falschen Schrecknisse, welche die Feinde der Ordnung und des Friedens mit rastloser Thätigkeit zu verbreiten suchten, den hier versammelten Herren Bevollmächtigten, und durch sie ihren Regierungen die beruhigendsten Versicherungen ertheilen, indem er sich berufen fühle, ausdrücklich zu erklären, daß heute keine Art von politischer Spannung oder Verwicklung, vielmehr die vollkommenste Einigkeit im Grundsatz und im Zweck zwischen den Cabinetten aller Hauptmächte bestehe, und daß mithin die sämmtlichen Bundes-Regierungen, ohne irgend eine Störung oder Gefahr von außen zu besorgen, sich fortwährend dem Wohl ihrer Völker, der Vervollkommnung ihrer inneren Staats-Verwaltung und der Befestigung der verfassungs- und gesetzmäßigen Grundlagen der öffentlichen Ordnung widmen könnten. Dabei dürfe jedoch nicht unbemerkt bleiben, daß, da die Bundesstaaten einen Gesammtkörper bilden, dessen einzelne Bestandtheile in mannichfaltigen wechselseitigen Beziehungen und Verpflichtungen gegen einander stehen, von dem Gemeingeist und den aufgeklärten Grundsätzen sämmtlicher deutschen Regierungen mit Zuversicht zu erwarten sei, daß sie in der Wahl ihrer Maßregeln, obschon solche, wie billig, zunächst auf ihre eigene Sicherheit, und das wahre Interesse ihrer Unterthanen gerichtet sein müßten, den Einfluß, den diese Maßregeln auf ihre Nachbarstaaten und auf das Gesammtwohl Deutschlands haben könnten, nie aus den Augen verlieren werden. — In derselben vertrauensvollen Erwartung dürfe man auch darauf rechnen, daß die Bundes-Beschlüsse vom 20. September 1819, wenn selbige gleich bisher, wo die Verhältnisse im Bunde überhaupt nur noch unvollkommen geregelt waren, nicht allenthalben mit gleichem Ernst und gleicher Wirksamkeit zur Ausführung gebracht worden, forthin unter einer wesentlich verbesserten und verstärkten Bundes-Gesetzgebung, in eben dem zugleich gerechten und kräftigen Geiste, der sich während der hiesigen Verhandlungen, bei jeder Gelegenheit von allen Seiten so rühmlichst ausgesprochen, gehandhabt werden würden, und Seine Majestät der Kaiser erklärten sich aufs Neue in Allem, was die Ruhe und Ordnung in Deutschland erhalten und befestigen, die Zufriedenheit ihrer hochverehrten

Bundes-Genossen sichern, und die Wohlfahrt des gemeinschaftlichen Vaterlandes befördern könne, zur treuesten und thätigsten Mitwirkung bereit.

Die sämmtlichen Herren Bevollmächtigten nahmen diese Bemerkungen und Erklärungen mit dankbarer Beistimmung auf.

Der Herr Baron von Plessen und der Herr Präsident von Berg zeigten ihre unmittelbar bevorstehende Abreise an, und beurlaubten sich bei der Versammlung mit Bezeugung ihres Dankes für das ihnen jederzeit bewiesene Vertrauen.

Der Herr Fürst von Metternich machte bemerklich, daß die noch zu berichtigenden speciellen Punkte in wenigen Sitzungen erledigt werden könnten, und daß die letzte Conferenz am 22. d. M. Statt haben würde.

Beilage Litt. A. zum Protocoll der 31. Sitzung.

Die heutige zur Unterzeichnung der Schluß-Acte der hiesigen Conferenzen bestimmte Sitzung wurde von dem Herrn Fürsten von Metternich mit der Bemerkung eröffnet, daß über die Reihefolge, in welcher die Unterschriften Statt finden sollten, sich einige Anstände ergeben hätten. Da hiebei entweder die im Eingange der Bundes-Acte befolgte, oder die im 4. Artikel der Bundes-Acte für die Abstimmung in der engern Versammlung, oder endlich die im 6. Artikel der Bundes-Acte für die Abstimmung im Plenum angenommene Ordnung gewählt werden konnte, dem Herrn Fürsten aber die zweite dieser Reihefolgen, nämlich die im 4. Artikel zum Grunde gelegte die zweckmäßigste schien, und diese Ansicht von dem Plenum getheilt wird, so sind sämmtliche Herren Bevollmächtigten mit einander dahin übereingekommen, zum Protocoll des heutigen Tages zu erklären, daß die sowohl im Eingange der Schluß-Acte der Ministerial-Conferenzen, als bei Unterzeichnung derselben beobachtete Reihefolge, mit ausdrücklicher Erneuerung des im 4. und 8. Artikel der Bundes-Acte ausgesprochenen Vorbehaltes, in Bezug auf den Rang der Bundesglieder, und ohne daß dadurch für die Zukunft irgend ein Präjudiz begründet werden könne, beschlossen worden ist*).

*) Diese Erklärung ist von sämmtlichen Bevollmächtigten unterzeichnet. A. d. H.

Beilage Litt. B. zum Protocoll der 31. Sitzung.

Die Großherzoglich Badischen Bevollmächtigten, von ihrem höchsten Hofe ermächtigt, die Schluß-Acte der über Ausbildung und Befestigung des deutschen Bundes zu Wien gehaltenen Ministerial-Conferenzen zu unterzeichnen, fühlen sich verpflichtet zu erklären, wie sehr Se. Königl. Hoheit der Großherzog von Baden die erfolgreichen Bemühungen der hier versammelten Herren Bevollmächtigten um das Wohl Deutschlands erkennen.

Seine Königl. Hoheit der Großherzog sind der Ansicht, daß durch die in der Schluß-Acte aufgestellten Bestimmungen nicht nur vielen allgemein gefühlten Mängeln der bisherigen Bundesgesetzgebung abgeholfen, sondern daß mehr noch durch den bei dieser Gelegenheit von sämmtlichen Bundesgliedern an den Tag gelegten Geist der Einigkeit, der Achtung der erworbenen Rechte jedes einzelnen Bundes-Gliedes, und des unbedingten wechselseitigen Vertrauens dem Bundes-Verband eine Festigkeit verliehen worden sei, die um so dauernder sein wird, als sie eine Frucht der Gesinnungen der Theilnehmer am Bunde und mithin des eigentlichen Bundeswesens ist.

Mit Gefühlen dankbarer Anerkennung haben Höchstdieselben Se. Majestät den Kaiser von Oesterreich sowohl die Einleitung zu den hiesigen Verhandlungen treffen, als auch während der Dauer derselben Allerhöchst Sie unabläſſig bemüht gesehen, die wechselseitigen Wünsche einzelner Bundes-Glieder auszugleichen, und die Conferenzen auf jener Stufe der ruhigen Erwägung zu erhalten, ohne welche keine auf die Dauer berechneten Resultate zu erzielen waren.

Nicht minder erblicken Se. Königl. Hoheit in der weisen, das hohe Ziel unseres Bestrebens stets beachtenden Umsicht, und den ausgezeichneten Talenten, mit welchen Se. Durchlaucht der Herr Fürst von Metternich den Gang der Conferenzen leiteten, eine der wesentlichen Ursachen, die zur Herbeiführung der nunmehr in ihrem Zusammenhang vorliegenden Resultate vorzüglich mitwirkten.

Indem die Großherzoglich Badischen Bevollmächtigten sich veranlaßt sehen, diese Ansichten ihres höchsten Hofes über den Erfolg der hiesigen Ministerial-Conferenzen, in das Protocoll niederzulegen,

gereicht es ihnen ebenso zur angenehmen Pflicht, ihren sämmtlichen verehrten Herren Mitbevollmächtigten den aufrichtigsten Dank für das ihnen geschenkte Vertrauen und für die Bereitwilligkeit darzubringen, mit welcher dieselben sich der unermüdeten Prüfung aller der Wünsche und Anträge unterzogen, welche sie im Lauf der Verhandlungen beauftragt waren der hochverehrten Conferenz vorzulegen. (unterzeichnet) Berstett.

Tettenborn.

Beilage Litt. C. zum Protocoll der 31. Sitzung.

Zugleich mit der Autorisation zur Unterzeichnung der Schluß-Acte der Ministerial-Conferenz, ist dem Großherzoglich Hessischen Bevollmächtigten der Auftrag geworden, Namens Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs das dankbarste Anerkenntniß des von neuem bethätigten eifrigen und wohlmeinenden Bestrebens Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich, für das Wohl, die Ausbildung und Befestigung des deutschen Bundes kräftigst zu wirken, hier auszudrücken. Seine Königl. Hoheit würdigen nicht minder sowohl die großen Einsichten und den unermüdeten Eifer, mit welchen sich Seine Durchlaucht der Herr Fürst von Metternich, ganz im Geiste Seiner Majestät des Kaisers, der Leitung der hiesigen umfassenden Verhandlungen auf so vortreffliche Weise unterzogen haben, als auch den Gemeinsinn und den Geist der Eintracht, welche alle Mitglieder dieser hohen Versammlung belebt und ihre Bemühungen zu dem erwünschtesten Ziele geführt haben.

Beilage Litt. D. zum Protocoll der 31. Sitzung.

Seine Königl. Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Gotha, Ihre Herzogliche Durchlaucht die verwittwete Herzogin von Sachsen-Meinungen, Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Hildburghausen, und Seine Herzogliche Durchlaucht der

Herzog von Sachsen-Koburg-Saalfeld haben Höchstihren Abgeordneten zu der Unterzeichnung der Schluß-Acte der hiesigen Conferenz ermächtiget, durch welche Acte, wie Höchst Sie mit vollkommenster Zufriedenheit und Beifall anerkennen, die Sicherheit der Existenz des deutschen Bundes und dessen Ruhe fester begründet worden ist, und deren heilbringende Folgen für Deutschlands Wohl dauernd sein werden.

Es ist ihm zur Pflicht gemacht, es auszusprechen, wie die preiswürdige Vorsorge Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich für die Wohlfahrt des Bundes und das erhabene Beispiel bundesmäßiger Gesinnung, womit Allerhöchst dieselben den übrigen Staaten rühmlichst vorangehen, Höchstsie dankbar und innigst verehren, und daß Seiner Durchlaucht dem Herrn Fürsten von Metternich, dem hohen verdienten Präses dieser Conferenz, unter dessen einsichtsvoller Leitung, durch dessen Sorgfalt und Anstrengungen ein so schwieriges Werk zu solcher Vollendung gediehen ist, die aufrichtigste Hochachtung und Bewunderung, den würdigen Staatsmännern, so bei der Redaction mitgewirkt haben, die dankverpflichtete Erkenntlichkeit gewidmet bleibe.

Beilage Litt. E. zum Protocoll der 31. Sitzung.

Der Freiherr von Plessen äußerte zu Protocoll:

Von Seiten der beiden Großherzoge von Mecklenburg habe ich schon früher ohne Anstand erklärt, wie die Schluß-Acte der hiesigen Conferenzen, als das Resultat der auf dem Wege der Verhandlung gefundenen Ausgleichung der gegenseitigen Ansichten und Wünsche von Ihnen betrachtet und angenommen werde. Jetzt bei förmlicher Ausfertigung und Unterschrift dieser verbindlichen Acte, wiederhole ich sehr gern auch die völlige Zufriedenheit und Genehmigung der beiden Großherzoglichen Höfe mit dem ganzen Inhalt derselben, und ergreife diese Veranlassung, um von Ihretwegen Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich den verbindlichsten Dank zu bezeugen für die bei diesen Verhandlungen zur Erhaltung und Befestigung des Bundes aufs neue bewährten Gesinnungen, so wie für die zweckmäßige und weise Leitung, womit der K. K. Staats-Minister Herr Fürst

von Metternich diese Angelegenheiten, mit Beseitigung aller vielfachen Schwierigkeiten so glücklich als einsichtsvoll zu Ende geführt, und dadurch sein Verdienst um ganz Deutschland so sehr vergrößert hat.

Indem dringende Geschäfte meine bisher nur verschobene Abreise nach Mecklenburg unverweilt fordern, so bitte ich um die Erlaubniß, diese hochgeehrte Versammlung gegenwärtig verlassen zu dürfen. — Bei dem gemeinschaftlichen Streben und Bemühen, ein großes Ziel zu erreichen und die Bande des Verständnisses und der Eintracht fester zu knüpfen, sind mit den Gegenständen auch die Personen, welche zusammen unterhandelt haben, einander näher bekannt geworden. Ich darf in dieser Hinsicht hier auch noch die Gefühle wahrer Hochschätzung ausdrücken, mit denen ich aus dieser Versammlung scheide, indem ich dabei das von derselben mir bewiesene Vertrauen und Wohlwollen stets dankbar erkennen werde.

Beilage Litt. F. zum Protocoll der 31. Sitzung.

Indem der Herzoglich Nassauische Bevollmächtigte die Schluß-Acte über Ausbildung und Befestigung des deutschen Bundes, Kraft der ihm ertheilten Vollmachten, unterzeichnet, erfüllt er einen ihm von Sr. Herzogl. Durchlaucht zu Nassau ertheilten Auftrag, mit welchem er die Uebereinstimmung der Fürsten, welchen die 16. Stimme der Bundes-Versammlung zusteht, vorauszusetzen berechtigt ist, noch besonders es auszudrücken, wie sehr Seine Herzogl. Durchlaucht zu Nassau und die übrigen Bundesfürsten, welche ihn bevollmächtigt haben, das bei den gegenwärtigen Verhandlungen so wie bei jeder andern Veranlassung an den Tag gelegte gerechte eifrige Bestreben Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich dankbar verehren: Die äußere und innere Sicherheit Deutschlands, so wie die Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit der einzelnen deutschen Staaten fester zu gründen und der Gesammtheit des Bundes und jedem einzelnen Bundes-Gliede den Fortgenuß der Rechte zu sichern, welche der zwischen den europäischen Staaten bestehenden Tractaten, insbesondere die Congreß-Acte und die einen Theil derselben bildende deutsche Bundes-Acte der Gesammtheit des Bundes und jedem einzelnen Bundesgliede einräumen.

Als ganz mit den Gesinnungen Sr. Kaiserl. Majestät übereinstimmend muß die Art und Weise gewürdigt und anerkannt werden, wie von Sr. Durchlaucht dem Herrn Fürsten von Metternich die hiesigen Verhandlungen mit ausgezeichneter Klugheit und weiser Umsicht von ihrem Beginnen an bis zum Schlusse geleitet worden sind.

Dieser, die anerkannten Verdienste Sr. Durchlaucht um den deutschen Bund noch erhöhenden Leitung ist das günstige Resultat derselben ganz vorzüglich zuzuschreiben, und da nicht daran gezweifelt werden darf, daß das Beispiel, welches Se. Kaiserl. Majestät sämmtlichen deutschen Fürsten gegeben haben, von allen Seiten ferner befolgt werden wird, daß nämlich unter allen Umständen immer die Erreichung der besonderen Wünsche und Absichten jedes einzelnen Bundes-Gliedes den tractatenmäßigen Rechten der Gesammtheit des Bundes, so wie denen jedes einzelnen Bundesstaates untergeordnet bleiben muß, so darf jedes Bundes-Glied bei dem Schluß der hiesigen Verhandlungen sich der beruhigenden Hoffnung überlassen, daß auch die Zukunft die günstigen Erwartungen wirklich rechtfertigen wird, welche das, was hier geschehen ist, allgemein erwecken muß.

Die Hauptbeilage zum Protocoll der 31. Sitzung *).

Schluß-Acte

der über

Ausbildung und Befestigung

des

deutschen Bundes

zu

Wien

gehaltenen

Ministerial-Conferenzen.

Die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands, eingedenk ihrer bei Stiftung des deutschen Bundes übernommenen Verpflichtung, den Bestimmungen der Bundes-Acte durch ergänzende und erläuternde Grundgesetze eine zweckgemäße Entwicklung, und hiermit dem Bundes-Verein selbst die erforderliche Vollendung zu sichern, überzeugt, daß sie, um das Band, welches das gesammte Deutschland in Friede und Eintracht verbindet, unauflöslich zu befestigen, nicht länger anstehen durften, jener Verpflichtung und einem allgemein gefühlten Bedürfnisse durch gemeinschaftliche Berathschlagungen Genüge zu leisten, haben zu diesem Ende nachstehende Bevollmächtigte ernannt, nämlich:

1) Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Hungarn und Böheim ꝛc. ꝛc.

*) Sie ist nicht als solche, nicht als Beilage bezeichnet; sie trägt nur die Ueberschrift in einer die hervorragende Bedeutung versinnlichenden Form. A. d. H.

den Herrn Clemens Wenzel Lothar Fürsten von Metternich Winneburg ꝛc. ꝛc.

2) Seine Majestät der König von Preußen ꝛc. ꝛc.

den Herrn Christian Günther Grafen von Bernstorff ꝛc. ꝛc.

den Herrn Friedrich Wilhelm Ludwig Freiherrn von Krusemark ꝛc. ꝛc. und

den Herrn Johann Emanuel von Küster ꝛc. ꝛc.

3) Seine Majestät der König von Bayern ꝛc. ꝛc.

den Herrn Freiherrn Friedrich von Zentner ꝛc. ꝛc. und

den Herrn Freiherrn Johann Gottlieb Eduard von Stainlein ꝛc. ꝛc.

4) Seine Majestät der König von Sachsen ꝛc. ꝛc.

den Herrn Detlev Grafen von Einsiedel ꝛc. ꝛc.

den Herrn Friedrich Albrecht Grafen von der Schulenburg Klosteroda ꝛc. ꝛc. und

den Herrn Hans August Fürchtegott von Globig ꝛc. ꝛc.

5) Seine Majestät der König von Großbritannien und Hannover ꝛc. ꝛc.

den Herrn Ernst Friedrich Norbert Grafen von Münster ꝛc. ꝛc. und

den Herrn Ernst Christian Georg August Grafen von Hardenberg ꝛc. ꝛc.

6) Seine Majestät der König von Württemberg ꝛc. ꝛc.

den Herrn Ulrich Lebrecht Grafen von Mandelsloh ꝛc. ꝛc.

7) Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden ꝛc. ꝛc.

den Herrn Reinhart Freiherrn von Berstett ꝛc. ꝛc. und

den Herrn Friedrich von Berstett ꝛc. ꝛc. und

den Herrn Friedrich Carl Freiherrn von Tettenborn ꝛc. ꝛc.

8) Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen ꝛc. ꝛc.

den Herrn Freiherrn von Münchhausen ꝛc. ꝛc.

9) Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen ꝛc. ꝛc.

den Herrn Carl du Bos Freiherrn du Thil ꝛc. ꝛc.

10) Seine Majestät der König von Dänemark, Herzog von Holstein und Lauenburg ꝛc. ꝛc.

den Herrn Joachim Friedrich Grafen von Bernstorff ꝛc. ꝛc.

11) Seine Majestät der König der Niederlande, Herzog von Luxemburg ꝛc. ꝛc.

den Herrn Anton Reinhart Falck ꝛc. ꝛc.

12) Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar, und Ihre Durchlauchten die Herzoge von Sachsen-Gotha, Sachsen-Koburg, Sachsen-Meiningen und Sachsen-Hildburghausen ꝛc. ꝛc.
den Herrn Carl Wilhelm Freiherrn von Fritsch ꝛc. ꝛc.

13) Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel ꝛc. ꝛc.
den Herrn Grafen von Münster ꝛc. ꝛc.
und Seine Durchlaucht der Herzog von Nassau ꝛc. ꝛc.
den Herrn Freiherrn Ernst Franz Ludwig Marschall von Biberstein ꝛc. ꝛc.

14) Ihre Königlichen Hoheiten die Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz ꝛc. ꝛc.
den Herrn Leopold Hartwig Freiherrn von Plessen ꝛc. ꝛc.

15) Ihre Durchlauchten die Herzoge von Holstein-Oldenburg, von Anhalt-Köthen, Anhalt-Dessau und Anhalt-Bernburg, die Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen und Rudolstadt ꝛc. ꝛc.
den Herrn Günther Heinrich von Berg ꝛc. ꝛc.

16) Ihre Durchlauchten die Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen, Liechtenstein, Reuß ältere und jüngere Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck ꝛc. ꝛc.
den Herrn Freiherrn von Marschall ꝛc. ꝛc.

17) Die freien Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg
den Herrn Johann Friedrich Hach ꝛc. ꝛc.

welche zu Wien nach geschehener Auswechslung ihrer richtig befundenen Vollmachten in Cabinets-Conferenzen zusammengetreten, und, nach sorgfältiger Erwägung und Ausgleichung der wechselseitigen Ansichten, Wünsche und Vorschläge ihrer Regierungen, zu einer definitiven Vereinbarung über folgende Artikel gelangt sind:

Art. I. Der Deutsche Bund ist ein völkerrechtlicher Verein der deutschen souverainen Fürsten und freien Städte, zur Bewahrung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit ihrer im Bunde begriffenen Staaten, und zur Erhaltung der inneren und äußeren Sicherheit Deutschlands.

Art. II. Dieser Verein besteht in seinem Innern als eine Gemeinschaft selbstständiger unter sich unabhängiger Staaten, mit wechselseitigen gleichen Vertrags-Rechten und Vertrags-Obliegenheiten,

in seinen äußeren Verhältnissen aber, als eine in politischer Einheit verbundene Gesammt-Macht.

Art. III. Der Umfang und die Schranken, welche der Bund seiner Wirksamkeit vorgezeichnet hat, sind in der Bundes-Acte bestimmt, die der Grundvertrag und das erste Grundgesetz dieses Vereins ist. Indem dieselbe die Zwecke des Bundes ausspricht, bedingt und begrenzt sie zugleich dessen Befugnisse und Verpflichtungen.

Art. IV. Der Gesammtheit der Bundes-Glieder steht die Befugniß der Entwickelung und Ausbildung der Bundes-Acte zu, in so fern die Erfüllung der darin aufgestellten Zwecke solche nothwendig macht. Die deshalb zu fassenden Beschlüsse dürfen aber mit dem Geiste der Bundes-Acte nicht im Widerspruch stehen, noch von dem Grund-Character des Bundes abweichen.

Art. V. Der Bund ist als ein unauflöslicher Verein gegründet, und es kann daher der Austritt aus diesem Verein keinem Mitgliede desselben frei stehen.

Art. VI. Der Bund ist nach seiner ursprünglichen Bestimmung auf die gegenwärtig daran Theil nehmenden Staaten beschränkt. Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes kann nur dann Statt haben, wenn die Gesammtheit der Bundes-Glieder solche mit den bestehenden Verhältnissen vereinbar, und dem Vortheil des Ganzen angemessen findet. Veränderungen in dem gegenwärtigen Besitzstande der Bundes-Glieder können keine Veränderungen in den Rechten und Verpflichtungen derselben in Bezug auf den Bund, ohne ausdrückliche Zustimmung der Gesammtheit, bewirken. Eine freiwillige Abtretung auf einem Bundes-Gebiete haftender Souverainitäts-Rechte kann ohne solche Zustimmung nur zu Gunsten eines Mitverbündeten geschehen.

Art. VII. Die Bundes-Versammlung, aus den Bevollmächtigten sämmtlicher Bundes-Glieder gebildet, stellt den Bund in seiner Gesammtheit vor, und ist das beständige verfassungsmäßige Organ seines Willens und Handelns.

Art. VIII. Die einzelnen Bevollmächtigten am Bundestage sind von ihren Committenten unbedingt abhängig, und diesen allein wegen getreuer Befolgung der ihnen ertheilten Instructionen, so wie wegen ihrer Geschäftsführung überhaupt verantwortlich.

Art. IX. Die Bundes-Versammlung übt ihre Rechte und Obliegenheiten nur innerhalb der ihr vorgezeichneten Schranken aus.

Ihre Wirksamkeit ist zunächst durch die Vorschriften der Bundes-Acte, und durch die in Gemäßheit derselben beschlossenen oder ferner zu beschließenden Grundgesetze, wo aber diese nicht zureichen, durch die im Grundvertrage bezeichneten Bundeszwecke bestimmt.

Art. X. Der Gesammtwille des Bundes wird durch verfassungsmäßige Beschlüsse der Bundes-Versammlung ausgesprochen; verfassungsmäßig aber sind diejenigen Beschlüsse, die innerhalb der Grenzen der Competenz der Bundes-Versammlung nach vorgängiger Berathung, durch freie Abstimmung entweder im engern Rathe oder im Plenum gefaßt werden, je nachdem das Eine oder das Andere durch die grundgesetzlichen Bestimmungen vorgeschrieben ist.

Art. XI. In der Regel faßt die Bundes-Versammlung die zur Besorgung der gemeinsamen Angelegenheiten des Bundes erforderlichen Beschlüsse im engern Rathe, nach absoluter Stimmenmehrheit. Diese Form der Schlußfassung findet in allen Fällen Statt, wo bereits feststehende allgemeine Grundsätze in Anwendung, oder beschlossene Gesetze und Einrichtungen zur Ausführung zu bringen sind, überhaupt aber bei allen Berathungs-Gegenständen, welche die Bundes-Acte oder spätere Beschlüsse nicht bestimmt davon ausgenommen haben.

Art. XII. Nur in den in der Bundes-Acte ausdrücklich bezeichneten Fällen, und wo es auf eine Kriegs-Erklärung, oder Friedens-Schluß-Bestätigung von Seiten des Bundes ankommt, wie auch wenn über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes in den Bund entschieden werden soll, bildet sich die Versammlung zu einem Plenum. Ist in einzelnen Fällen die Frage, ob ein Gegenstand vor das Plenum gehört, zweifelhaft, so steht die Entscheidung derselben dem engern Rathe zu. Im Plenum findet keine Erörterung noch Berathung Statt, sondern es wird nur darüber abgestimmt, ob ein im engern Rathe vorbereiteter Beschluß angenommen oder verworfen werden soll. Ein gültiger Beschluß im Plenum setzt eine Mehrheit von zwei Dritttheilen der Stimmen voraus.

Art. XIII. Ueber folgende Gegenstände:

1) Annahme neuer Grundgesetze oder Abänderung der bestehenden;
2) Organische Einrichtungen, das heißt, bleibende Anstalten, als Mittel zur Erfüllung der ausgesprochenen Bundes-Zwecke;

3) Aufnahme neuer Mitglieder in den Bund;

4) Religions-Angelegenheiten;

findet kein Beschluß durch Stimmenmehrheit Statt; jedoch kann eine definitive Abstimmung über Gegenstände dieser Art nur nach genauer Prüfung und Erörterung der den Widerspruch einzelner Bundes-Glieder bestimmenden Gründe, deren Darlegung in keinem Falle verweigert werden darf, erfolgen.

Art. XIV. Was insbesondere die organischen Einrichtungen betrifft, so muß nicht nur über die Vorfrage, ob solche unter den obwaltenden Umständen nothwendig sind, sondern auch über Entwurf und Anlage derselben in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen im Plenum, und durch Stimmen-Einhelligkeit entschieden werden. Wenn die Entscheidung zu Gunsten der vorgeschlagenen Einrichtung ausgefallen ist, so bleiben die sämmtlichen weiteren Verhandlungen über die Ausführung im Einzelnen der engern Versammlung überlassen, welche alle dabei noch vorkommenden Fragen durch Stimmenmehrheit entscheidet, auch nach Befinden der Umstände eine Commission aus ihrer Mitte anordnet, um die verschiedenen Meinungen und Anträge mit möglichster Schonung und Berücksichtigung der Verhältnisse und Wünsche der Einzelnen auszugleichen.

Art. XV. In Fällen, wo die Bundes-Glieder nicht in ihrer verfassungsmäßigen Einheit, sondern als einzelne, selbstständige, und unabhängige Staaten erscheinen, folglich jura singulorum obwalten, oder wo einzelnen Bundes-Gliedern eine besondere, nicht in den gemeinsamen Verpflichtungen Aller begriffene Leistung oder Verwilligung für den Bund zugemuthet werden sollte, kann ohne freie Zustimmung sämmtlicher Betheiligten kein dieselben verbindender Beschluß gefaßt werden.

Art. XVI. Wenn die Besitzungen eines souverainen deutschen Hauses durch Erbfolge auf ein anderes übergehen, so hängt es von der Gesammtheit des Bundes ab, ob und in wie fern die auf jenen Besitzungen haftenden Stimmen im Plenum, da im engern Rathe kein Bundes-Glied mehr als eine Stimme führen kann, dem neuen Besitzer beigelegt werden sollen.

Art. XVII. Die Bundes-Versammlung ist berufen, zur Aufrechthaltung des wahren Sinnes der Bundes-Acte, die darin enthaltenen Bestimmungen, wenn über deren Auslegung Zweifel entstehen sollten, dem Bundes-Zweck gemäß zu erklären, und in allen vor-

kommenden Fällen den Vorschriften dieser Urkunde ihre richtige Anwendung zu sichern.

Art. XVIII. Da Eintracht und Friede unter den Bundes-Gliedern ungestört aufrecht erhalten werden soll, so hat die Bundes-Versammlung, wenn die innere Ruhe und Sicherheit des Bundes auf irgend eine Weise bedroht oder gestört ist, über Erhaltung oder Wiederherstellung derselben Rath zu pflegen, und die dazu geeigneten Beschlüsse nach Anleitung der in den folgenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen zu fassen.

Art. XIX. Wenn zwischen Bundes-Gliedern Thätlichkeiten zu besorgen, oder wirklich ausgeübt worden sind, so ist die Bundes-Versammlung berufen, vorläufige Maßregeln zu ergreifen, wodurch jeder Selbsthülfe vorgebeugt und der bereits unternommenen Einhalt gethan werde. Zu dem Ende hat sie vor allem für Aufrechthaltung des Besitzstandes Sorge zu tragen.

Art. XX. Wenn die Bundes-Versammlung von einem Bundes-Gliede zum Schutze des Besitzstandes angerufen wird, und der jüngste Besitzstand streitig ist, so soll sie für diesen besonderen Fall befugt sein, ein bei der Sache nicht betheiligtes Bundes-Glied in der Nähe des zu schützenden Gebietes aufzufordern, die Thatsache des jüngsten Besitzes und die angezeigte Störung desselben ohne Zeitverlust durch seinen obersten Gerichtshof summarisch untersuchen, und darüber einen rechtlichen Bescheid abfassen zu lassen, dessen Vollziehung die Bundes-Versammlung, wenn der Bundes-Staat, gegen welchen er gerichtet ist, sich nicht auf vorgängige Aufforderung freiwillig dazu versteht, durch die ihr zu diesem Ende angewiesenen Mittel zu bewirken hat.

Art. XXI. Die Bundes-Versammlung hat in allen nach Vorschrift der Bundes-Acte bei ihr anzubringenden Streitigkeiten der Bundes-Glieder die Vermittelung durch einen Ausschuß zu versuchen. Können die entstandenen Streitigkeiten auf diesem Wege nicht beigelegt werden, so hat sie die Entscheidung derselben durch eine Austrägal-Instanz zu veranlassen, und dabei, so lange nicht wegen der Austrägal-Gerichte überhaupt eine anderweitige Uebereinkunft zwischen den Bundes-Gliedern Statt gefunden hat, die in dem Bundestags-Beschlusse vom 16. Juni 1817 enthaltenen Vorschriften, sowie den in Folge gleichzeitig an die Bundestags-Gesandten ergehender Instructionen zu fassenden besonderen Beschluß zu beobachten.

Art. XXII. Wenn nach Anleitung des obgedachten Bundestags-Beschlusses der oberste Gerichtshof eines Bundes-Staats zur Austrägal-Instanz gewählt ist, so steht demselben die Leitung des Prozesses und die Entscheidung des Streits in allen seinen Haupt- und Nebenpunkten uneingeschränkt und ohne alle weitere Einwirkung der Bundes-Versammlung oder der Landes-Regierung zu. Letztere wird jedoch auf Antrag der Bundes-Versammlung oder der streitenden Theile, im Falle einer Zögerung von Seiten des Gerichts, die zur Beförderung der Entscheidung nöthigen Verfügungen erlassen.

Art. XXIII. Wo keine besonderen Entscheidungs-Normen vorhanden sind, hat das Austrägal-Gericht nach den in Rechts-Streitigkeiten derselben Art vormals von den Reichs-Gerichten subsidiarisch befolgten Rechtsquellen, in so fern solche auf die jetzigen Verhältnisse der Bundes-Glieder noch anwendbar sind, zu erkennen.

Art. XXIV. Es steht übrigens den Bundes-Gliedern frei, sowohl bei einzelnen vorkommenden Streitigkeiten, als für alle künftige Fälle wegen besonderer Austräge oder Compromisse übereinzukommen, wie denn auch frühere Familien- oder Vertrags-Austräge durch Errichtung der Bundes-Austrägal-Instanz nicht aufgehoben, noch abgeändert werden.

Art. XXV. Die Aufrechthaltung der inneren Ruhe und Ordnung in den Bundesstaaten steht den Regierungen allein zu. Als Ausnahme kann jedoch, in Rücksicht auf die innere Sicherheit des gesammten Bundes, und in Folge der Verpflichtung der Bundes-Glieder zu gegenseitiger Hülfsleistung, die Mitwirkung der Gesammtheit zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Ruhe, im Fall einer Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Regierung, eines offenen Aufruhrs, oder gefährlicher Bewegungen in mehreren Bundes-Staaten, Statt finden.

Art. XXVI. Wenn in einem Bundesstaate durch Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Obrigkeit die innere Ruhe unmittelbar gefährdet, und eine Verbreitung aufrührerischer Bewegungen zu fürchten, oder ein wirklicher Aufruhr zum Ausbruch gekommen ist, und die Regierung selbst, nach Erschöpfung der verfassungsmäßigen und gesetzlichen Mittel, den Beistand des Bundes anruft, so liegt der Bundes-Versammlung ob, die schleunigste Hülfe zur Wiederherstellung der Ordnung zu veranlassen. Sollte im letztgedachten Falle die Regierung notorisch außer Stande sein, den Aufruhr durch eigne

Kräfte zu unterdrücken, zugleich aber durch die Umstände gehindert werden, die Hülfe des Bundes zu begehren, so ist die Bundes-Versammlung nichts desto weniger verpflichtet, auch unaufgerufen zur Wiederherstellung der Ordnung und Sicherheit einzuschreiten. In jedem Falle aber dürfen die verfügten Maßregeln von keiner längern Dauer sein, als die Regierung, welcher die bundesmäßige Hülfe geleistet wird, es nothwendig erachtet.

Art. XXVII. Die Regierung, welcher eine solche Hülfe zu Theil geworden, ist gehalten, die Bundes-Versammlung von der Veranlassung der eingetretenen Unruhen in Kenntniß zu setzen, und von den zur Befestigung der wiederhergestellten gesetzlichen Ordnung getroffenen Maßregeln eine beruhigende Anzeige an dieselbe gelangen zu lassen.

Art. XXVIII. Wenn die öffentliche Ruhe und gesetzliche Ordnung in mehreren Bundesstaaten durch gefährliche Verbindungen und Anschläge bedroht sind, und dagegen nur durch Zusammenwirken der Gesammtheit zureichende Maßregeln ergriffen werden können, so ist die Bundes-Versammlung befugt und berufen, nach vorgängiger Rücksprache mit den zunächst bedrohten Regierungen, solche Maßregeln zu berathen und zu beschließen.

Art. XXIX. Wenn in einem Bundesstaate der Fall einer Justiz-Verweigerung eintritt, und auf gesetzlichen Wegen ausreichende Hülfe nicht erlangt werden kann, so liegt der Bundes-Versammlung ob, erwiesene nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen jedes Landes zu beurtheilende Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen, um darauf die gerichtliche Hülfe bei der Bundes-Regierung, die zu der Beschwerde Anlaß gegeben hat, zu bewirken.

Art. XXX. Wenn Forderungen von Privat-Personen deßhalb nicht befriedigt werden können, weil die Verpflichtung, denselben Genüge zu leisten, zwischen mehreren Bundes-Gliedern zweifelhaft oder bestritten ist, so hat die Bundes-Versammlung, auf Anrufen der Betheiligten, zuvörderst eine Ausgleichung auf gütlichem Wege zu versuchen, im Fall aber, daß dieser Versuch ohne Erfolg bliebe, und die in Anspruch genommenen Bundes-Glieder sich nicht in einer zu bestimmenden Frist über ein Compromiß vereinigten, die rechtliche Entscheidung der streitigen Vorfrage durch eine Austrägal-Instanz zu veranlassen.

Art. XXXI. Die Bundes-Versammlung hat das Recht und die Verbindlichkeit, für die Vollziehung der Bundes-Acte und übrigen Grundgesetze des Bundes, der in Gemäßheit ihrer Competenz von ihr gefaßten Beschlüsse, der durch Austräge gefällten schiedsrichterlichen Erkenntnisse, der unter die Gewährleistung des Bundes gestellten compromissarischen Entscheidungen und der am Bundestage vermittelten Vergleiche, so wie für die Aufrechthaltung der von dem Bunde übernommenen besonderen Garantien zu sorgen, auch zu diesem Ende, nach Erschöpfung aller andern bundesverfassungsmäßigen Mittel, die erforderlichen Executions-Maßregeln, mit genauer Beobachtung der in einer besonderen Executions-Ordnung dieserhalb festgesetzten Bestimmungen und Normen in Anwendung zu bringen.

Art. XXXII. Da jede Bundes-Regierung die Obliegenheit hat, auf Vollziehung der Bundes-Beschlüsse zu halten, der Bundes-Versammlung aber eine unmittelbare Einwirkung auf die innere Verwaltung der Bundes-Staaten nicht zusteht, so kann in der Regel nur gegen die Regierung selbst ein Executions-Verfahren Statt finden. Ausnahmen von dieser Regel treten jedoch ein, wenn eine Bundes-Regierung, in Ermanglung eigener zureichender Mittel, selbst die Hülfe des Bundes in Anspruch nimmt, oder wenn die Bundes-Versammlung unter den im sechsundzwanzigsten Artikel bezeichneten Umständen, zur Wiederherstellurg der allgemeinen Ordnung und Sicherheit unaufgerufen einzuschreiten verpflichtet ist. Im ersten Fall muß jedoch immer in Uebereinstimmung mit den Anträgen der Regierung, welcher die bundesmäßige Hülfe geleistet wird, verfahren, und im zweiten Fall ein Gleiches, sobald die Regierung wieder in Thätigkeit gesetzt ist, beobachtet werden.

Art. XXXIII. Die Executions-Maßregeln werden im Namen der Gesammtheit des Bundes beschlossen und ausgeführt. Die Bundes-Versammlung ertheilt zu dem Ende, mit Berücksichtigung aller Local-Umstände und sonstigen Verhältnisse, einer oder mehreren, bei der Sache nicht betheiligten Regierungen, den Auftrag zur Vollziehung der beschlossenen Maßregeln, und bestimmt zugleich sowohl die Stärke der dabei zu verwendenden Mannschaft, als die nach dem jedesmaligen Zweck des Executions-Verfahrens zu bemessende Dauer desselben.

Art. XXXIV. Die Regierung, an welche der Auftrag gerichtet ist, und welche solchen als eine Bundes-Pflicht zu übernehmen hat,

ernennt zu diesem Behuf einen Civil-Commissair, der, in Gemäßheit einer, nach den Bestimmungen der Bundes-Versammlung, von der beauftragten Regierung zu ertheilenden besondern Instruction, das Executions-Verfahren unmittelbar leitet. Wenn der Auftrag an mehrere Regierungen ergangen ist, so bestimmt die Bundes-Versammlung, welche derselben den Civil-Commissair zu ernennen hat. Die beauftragte Regierung wird, während der Dauer des Executions-Verfahrens, die Bundes-Versammlung von dem Erfolge desselben in Kenntniß erhalten, und sie, sobald der Zweck vollständig erfüllt ist, von der Beendigung des Geschäfts unterrichten.

Art. XXXV. Der Bund hat als Gesammt-Macht das Recht, Krieg, Frieden, Bündnisse und andere Verträge zu beschließen. Nach dem im zweiten Art. der Bundes-Acte ausgesprochenen Zwecke des Bundes übt derselbe aber diese Rechte nur zu seiner Selbstvertheidigung, zur Erhaltung der Selbstständigkeit und äußeren Sicherheit Deutschlands, und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen Bundes-Staaten aus.

Art. XXXVI. Da in dem eilften Art. der Bundes-Acte alle Mitglieder des Bundes sich verbindlich gemacht haben, sowohl ganz Deutschland als jeden einzelnen Bundes-Staat gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen, und sich gegenseitig ihre sämmtlichen unter dem Bunde begriffenen Besitzungen zu garantiren, so kann kein einzelner Bundes-Staat von Auswärtigen verletzt werden, ohne daß die Verletzung zugleich und in demselben Maße die Gesammtheit des Bundes treffe.

Dagegen sind die einzelnen Bundes-Staaten verpflichtet, von ihrer Seite weder Anlaß zu dergleichen Verletzungen zu geben, noch auswärtigen Staaten solche zuzufügen. Sollte von Seiten eines fremden Staates über eine von einem Mitgliede des Bundes ihm widerfahrene Verletzung bei der Bundes-Versammlung Beschwerde geführt, und diese gegründet befunden werden, so liegt der Bundes-Versammlung ob, das Bundes-Glied, welches die Beschwerde veranlaßt hat, zur schleunigen und genügenden Abhülfe aufzufordern, und mit dieser Aufforderung, nach Befinden der Umstände, Maßregeln, wodurch weiteren friedestörenden Folgen zur rechten Zeit vorgebeugt werde, zu verbinden.

Art. XXXVII. Wenn ein Bundesstaat, bei einer zwischen ihm und einer auswärtigen Macht entstandenen Irrung, die Dazwischenkunft

des Bundes anruft, so hat die Bundes-Versammlung den Ursprung solcher Irrung und das wahre Sachverhältniß sorgfältig zu prüfen. — Ergiebt sich aus dieser Prüfung, daß dem Bundesstaate das Recht nicht zur Seite steht, so hat die Bundes-Versammlung denselben von Fortsetzung des Streites ernstlich abzumahnen, und die begehrte Dazwischenkunft zu verweigern, auch erforderlichen Falls zur Erhaltung des Friedensstandes geeignete Mittel anzuwenden. Ergiebt sich das Gegentheil, so ist die Bundes-Versammlung verpflichet, dem verletzten Bundes-Staate ihre wirksamste Verwendung und Vertretung angedeihen zu lassen, und solche soweit auszudehnen, als nöthig ist, damit demselben volle Sicherheit und angemessene Genugthuung zu Theil werde.

Art. XXXVIII. Wenn aus der Anzeige eines Bundesstaats, oder aus andern zuverlässigen Angaben, Grund zu der Besorgniß geschöpft wird, daß ein einzelner Bundes-Staat, oder die Gesammtheit des Bundes von einem feindlichen Angriffe bedroht sei, so muß die Bundes-Versammlung sofort die Frage, ob die Gefahr eines solchen Angriffes wirklich vorhanden ist, in Berathung nehmen, und darüber in der kürzestmöglichen Zeit einen Ausspruch thun. Wird die Gefahr anerkannt, so muß, gleichzeitig mit diesem Ausspruche, wegen der in solchem Falle unverzüglich in Wirksamkeit zu setzenden Vertheidigungs-Maßregeln ein Beschluß gefaßt werden. Beides, jener Ausspruch und dieser Beschluß, ergeht von der engern Versammlung, die dabei nach der in ihr geltenden absoluten Stimmen-Mehrheit verfährt.

Art. XXXIX. Wenn das Bundes-Gebiet von einer auswärtigen Macht feindlich überfallen wird, tritt sofort der Stand des Krieges ein, und es muß in diesem Falle, was auch ferner von der Bundes-Versammlung beschlossen werden mag, ohne weiteren Verzug zu den erforderlichen Vertheidigungs-Maßregeln geschritten werden.

Art. XL. Sieht sich der Bund zu einer förmlichen Kriegs-Erklärung genöthigt, so kann solche nur in der vollen Versammlung nach der für dieselbe vorgeschriebenen Stimmen-Mehrheit von zwei Dritttheilen beschlossen werden.

Art. XLI. Der in der engern Versammlung gefaßte Beschluß über die Wirklichkeit der Gefahr eines feindlichen Angriffes verbindet sämmtliche Bundesstaaten zur Theilnahme an den vom Bundestage nothwendig erachteten Vertheidigungs-Maßregeln. Gleicher Weise

verbindet die in der vollen Versammlung ausgesprochene Kriegs-Erklärung sämmtliche Bundesstaaten zur unmittelbaren Theilnahme an dem gemeinschaftlichen Kriege.

Art. XLII. Wenn die Vorfrage, ob Gefahr vorhanden ist, durch die Stimmenmehrheit verneinend entschieden wird, so bleibt nichts desto weniger denjenigen Bundes-Staaten, welche von der Wirklichkeit der Gefahr überzeugt sind, unbenommen, gemeinschaftliche Vertheidigungs-Maßregeln unter einander zu verabreden.

Art. XLIII. Wenn in einem Falle, wo es die Gefahr und Beschützung einzelner Bundes-Staaten gilt, einer der streitenden Theile auf die förmliche Vermittlung des Bundes anträgt, so wird derselbe, in sofern er es der Lage der Sachen und seiner Stellung angemessen findet, unter vorausgesetzter Einwilligung des andern Theils, diese Vermittlung übernehmen; jedoch darf dadurch der Beschluß wegen der zur Sicherheit des Bundes-Gebiets zu ergreifenden Vertheidigungs-Maßregeln nicht aufgehalten werden, noch in der Ausführung der bereits beschlossenen ein Stillstand oder eine Verzögerung eintreten.

Art. XLIV. Bei ausgebrochenem Kriege steht jedem Bundes-Staate frei, zur gemeinsamen Vertheidigung eine größere Macht zu stellen, als sein Bundes-Contingent beträgt; es kann jedoch in dieser Hinsicht keine Forderung an den Bund Statt finden.

Art. XLV. Wenn in einem Kriege zwischen auswärtigen Mächten, oder in anderen Fällen, Verhältnisse eintreten, welche die Besorgniß einer Verletzung der Neutralität des Bundesgebiets veranlassen, so hat die Bundes-Versammlung ohne Verzug im engern Rathe die zur Behauptung dieser Neutralität erforderlichen Maßregeln zu beschließen.

Art. XLVI. Beginnt ein Bundesstaat, der zugleich außerhalb des Bundes-Gebiets Besitzungen hat, in seiner Eigenschaft als Europäische Macht, einen Krieg, so bleibt ein solcher, die Verhältnisse und Verpflichtungen des Bundes nicht berührender Krieg dem Bunde ganz fremd.

Art. XLVII. In den Fällen, wo ein solcher Bundesstaat in seinen außer dem Bunde belegenen Besitzungen bedroht oder angegriffen wird, tritt für den Bund die Verpflichtung zu gemeinschaftlichen Vertheidigungs-Maßregeln, oder zur Theilnahme und Hülfsleistung nur in sofern ein, als derselbe, nach vorgängiger Berathung durch

Stimmenmehrheit in der engern Versammlung, Gefahr für das Bundes-Gebiet erkennt. Im letztern Falle finden die Vorschriften der vorhergehenden Artikel ihre gleichmäßige Anwendung.

Art. XLVIII. Die Bestimmung der Bundes-Acte, vermöge welcher, nach einmal erklärtem Bundes-Kriege, kein Mitglied des Bundes einseitige Unterhandlungen mit dem Feinde eingehen, noch einseitig Waffenstillstand oder Frieden schließen darf, ist für sämmtliche Bundes-Staaten, sie mögen außerhalb des Bundes Besitzungen haben oder nicht, gleich verbindlich.

Art. XLIX. Wenn von Seiten des Bundes Unterhandlungen über Abschluß des Friedens oder eines Waffenstillstandes Statt finden, so hat die Bundes-Versammlung zu specieller Leitung derselben einen Ausschuß zu bestellen, zu dem Unterhandlungs-Geschäft selbst aber eigene Bevollmächtigte zu ernennen, und mit gehörigen Instructionen zu versehen. Die Annahme und Bestätigung eines Friedens-Vertrages kann nur in der vollen Versammlung geschehen.

Art. L. In Bezug auf die auswärtigen Verhältnisse überhaupt liegt der Bundes-Versammlung ob:

1) Als Organ der Gesammtheit des Bundes für die Aufrechthaltung friedlicher und freundschaftlicher Verhältnisse mit den auswärtigen Staaten Sorge zu tragen;

2) Die von fremden Mächten bei dem Bunde beglaubigten Gesandten anzunehmen, und, wenn es nöthig befunden werden sollte, im Namen des Bundes Gesandte an fremde Mächte abzuordnen;

3) In eintretenden Fällen Unterhandlungen für die Gesammtheit des Bundes zu führen, und Verträge für denselben abzuschließen;

4) Auf Verlangen einzelner Bundes-Regierungen für dieselben die Verwendung des Bundes bei fremden Regierungen, und in gleicher Art, auf Verlangen fremder Staaten, die Dazwischenkunft des Bundes bei einzelnen Bundes-Gliedern eintreten zu lassen.

Art. LI. Die Bundes-Versammlung ist ferner verpflichtet, die auf das Militair-Wesen des Bundes Bezug habenden organischen Einrichtungen, und die zur Sicherstellung seines Gebiets erforderlichen Vertheidigungs-Anstalten zu beschließen.

Art. LII. Da zur Erreichung der Zwecke, und Besorgung der Angelegenheiten des Bundes, von der Gesammtheit der Mitglieder Geld-Beiträge zu leisten sind, so hat die Bundes-Versammlung:

1) den Betrag der gewöhnlichen verfassungsmäßigen Ausgaben, so weit solches im Allgemeinen geschehen kann, festzusetzen;

2) in vorkommenden Fällen die zur Ausführung besonderer, in Hinsicht auf anerkannte Bundes-Zwecke gefaßten Beschlüsse erforderlichen außerordentlichen Ausgaben und die zur Bestreitung derselben zu leistenden Beiträge zu bestimmen;

3) das matrikelmäßige Verhältniß, nach welchem von den Mitgliedern des Bundes beizutragen ist, festzusetzen;

4) die Erhebung, Verwendung und Verrechnung der Beiträge anzuordnen und darüber die Aufsicht zu führen.

Art. LIII. Die durch die Bundes-Acte den einzelnen Bundes-Staaten garantirte Unabhängigkeit schließt zwar im Allgemeinen jede Einwirkung des Bundes in die innere Staats-Einrichtung und Staats-Verwaltung aus. Da aber die Bundes-Glieder sich in dem zweiten Abschnitt der Bundes-Acte über einige besondere Bestimmungen vereinigt haben, welche sich theils auf Gewährleistung zugesicherter Rechte, theils auf bestimmte Verhältnisse der Unterthanen beziehen, so liegt der Bundes-Versammlung ob, die Erfüllung der durch diese Bestimmungen übernommenen Verbindlichkeiten, wenn sich aus hinreichend begründeten Anzeigen der Betheiligten ergiebt, daß solche nicht Statt gefunden habe, zu bewirken. Die Anwendung der in Gemäßheit dieser Verbindlichkeiten getroffenen allgemeinen Anordnungen auf die einzelnen Fälle, bleibt jedoch den Regierungen allein überlassen.

Art. LIV. Da nach dem Sinn des dreizehnten Artikels der Bundes-Acte und den darüber erfolgten spätern Erklärungen, in allen Bundes-Staaten landständische Verfassungen Statt finden sollen, so hat die Bundes-Versammlung darüber zu wachen, daß diese Bestimmung in keinem Bundes-Staate unerfüllt bleibe.

Art. LV. Den souverainen Fürsten der Bundes-Staaten bleibt überlassen, diese innere Landes-Angelegenheit, mit Berücksichtigung sowohl der früherhin gesetzlich bestandenen Ständischen Rechte, als der gegenwärtig obwaltenden Verhältnisse zu ordnen.

Art. LVI. Die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen können nur auf verfassungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden.

Art. LVII. Da der deutsche Bund, mit Ausnahme der freien Städte, aus souverainen Fürsten besteht, so muß, dem hierdurch ge-

gebenen Grundbegriffe zufolge, die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staates vereinigt bleiben, und der Souverain kann durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden.

Art. LVIII. Die im Bunde vereinten souverainen Fürsten dürfen durch keine landständische Verfassung in der Erfüllung ihrer bundesmäßigen Verpflichtungen gehindert oder beschränkt werden.

Art. LIX. Wo die Oeffentlichkeit landständischer Verhandlungen durch die Verfassung gestattet ist, muß durch die Geschäfts-Ordnung dafür gesorgt werden, daß die gesetzlichen Grenzen der freien Aeußerung, weder bei den Verhandlungen selbst, noch bei deren Bekanntmachung durch den Druck, auf eine die Ruhe des einzelnen Bundes-Staats oder des gesammten Deutschlands gefährdende Weise überschritten werden.

Art. LX. Wenn von einem Bundes-Gliede die Garantie des Bundes für die in seinem Lande eingeführte landständische Verfassung nachgesucht wird, so ist die Bundes-Versammlung berechtigt, solche zu übernehmen. Sie erhält dadurch die Befugniß, auf Anrufen der Betheiligten, die Verfassung aufrecht zu erhalten, und die über Auslegung oder Anwendung derselben entstandenen Irrungen, sofern dafür nicht anderweitige Mittel und Wege gesetzlich vorgeschrieben sind, durch gütliche Vermittlung oder compromissarische Entscheidung beizulegen.

Art. LXI. Außer dem Fall der übernommenen besonderen Garantie einer landständischen Verfassung und der Aufrechthaltung der über den dreizehnten Artikel der Bundes-Acte hier festgesetzten Bestimmungen, ist die Bundes-Versammlung nicht berechtigt, in landständischen Angelegenheiten, oder in Streitigkeiten zwischen den Landesherren und ihren Ständen einzuwirken, so lange solche nicht den im sechsundzwanzigsten Artikel bezeichneten Character annehmen, in welchem Falle die Bestimmungen dieses, so wie des siebenundzwanzigsten Artikels auch hierbei ihre Anwendung finden. Der sechsundvierzigste Artikel der Wiener Congreß-Acte vom Jahre 1815 in Betreff der Verfassung der freien Stadt Frankfurt erhält jedoch hiedurch keine Abänderung.

Art. LXII. Die vorstehenden Bestimmungen in Bezug auf den dreizehnten Artikel der Bundes-Acte sind auf die freien Städte in so weit anwendbar, als die besonderen Verfassungen und Verhältnisse derselben es zulassen.

Art. LXIII. Es liegt der Bundes-Versammlung ob, auf die genaue und vollständige Erfüllung derjenigen Bestimmungen zu achten, welche der vierzehnte Artikel der Bundes-Acte in Betreff der Mittelbargewordenen ehemaligen Reichsstände und des ehemaligen unmittelbaren Reichs-Adels enthält. Diejenigen Bundes-Glieder, deren Ländern die Besitzungen derselben einverleibt worden, bleiben gegen den Bund zur unverrückten Aufrechthaltung der durch jene Bestimmungen begründeten staatsrechtlichen Verhältnisse verpflichtet. Und wenn gleich die über die Anwendung der in Gemäßheit des vierzehnten Artikels der Bundes-Acte erlassenen Verordnungen oder abgeschlossenen Verträge, entstehenden Streitigkeiten in einzelnen Fällen an die competenten Behörden des Bundes-Staats, in welchem die Besitzungen der mittelbar gewordenen Fürsten, Grafen und Herren gelegen sind, zur Entscheidung gebracht werden müssen, so bleibt denselben doch, im Fall der verweigerten gesetzlichen und verfassungsmäßigen Rechtshülfe, oder einer einseitigen zu ihrem Nachtheil erfolgten legislativen Erklärung der durch die Bundes-Acte ihnen zugesicherten Rechte, der Recurs an die Bundes-Versammlung vorbehalten; und diese ist in einem solchen Falle verpflichtet, wenn sie die Beschwerde gegründet findet, eine genügende Abhülfe zu bewirken.

Art. LXIV. Wenn Vorschläge zu gemeinnützigen Anordnungen, deren Zweck nur durch die zusammenwirkende Theilnahme aller Bundes-Staaten vollständig erreicht werden kann, von einzelnen Bundes-Gliedern an die Bundes-Versammlung gebracht werden, und diese sich von der Zweckmäßigkeit und Ausführbarkeit solcher Vorschläge im Allgemeinen überzeugt, so liegt ihr ob, die Mittel zur Vollführung derselben in sorgfältige Erwägung zu ziehen, und ihr anhaltendes Bestreben dahin zu richten, die zu dem Ende erforderliche freiwillige Vereinbarung unter den sämmtlichen Bundes-Gliedern zu bewirken.

Art. LXV. Die in den besonderen Bestimmungen der Bundes-Acte Artikel 16, 18 und 19 zur Berathung der Bundes-Versammlung gestellten Gegenstände bleiben derselben, um durch gemeinschaftliche Uebereinkunft zu möglichst gleichförmigen Verfügungen darüber zu gelangen, zur ferneren Bearbeitung vorbehalten.

Die vorstehende Acte wird als das Resultat einer unabänderlichen Vereinbarung zwischen den Bundes-Gliedern, mittelst Präsidial-

Vortrages an den Bundestag gebracht, und dort, in Folge gleichlautender Erklärungen der Bundes-Regierungen, durch förmlichen Bundes-Beschluß zu einem Grundgesetz erhoben werden, welches die nämliche Kraft und Gültigkeit wie die Bundes-Acte selbst haben, und der Bundes-Versammlung zur unabweislichen Richtschnur dienen soll.

Zur Urkunde dessen haben sämmtliche hier versammelte Bevollmächtigte die gegenwärtige Acte unterzeichnet und mit ihren Wappen untersiegelt.

So geschehen zu Wien den fünfzehnten des Monates Mai im Jahre Achtzehnhundertundzwanzig.

(unterzeichnet)

(L. S.) Fürst von Metternich.
(L. S.) Graf Bernstorff.
(L. S.) Krusemark.
(L. S.) J. E. v. Küster.
(L. S.) Freiherr v. Zentner.
(L. S.) Freiherr v. Stainlein.
(L. S.) Graf v. d. Schulenburg.
(L. S.) von Globig.
(L. S.) Ernst Graf von Hardenberg.
(L. S.) Graf von Mandelsloh.
(L. S.) Frh. von Berstett.
(L. S.) Freiherr von Tettenborn.
(L. S.) Münchhausen.
(L. S.) du Bos du Thil.
(L. S.) J. Bernstorff.
(L. S.) A. R. Falck.
(L. S.) Carl Wilhelm Frh. v. Fritsch.
(L. S.) E. F. L. Marschall von Bieberstein.
(L. S.) L. H. Freih. von Plessen.
(L. S.) von Berg.
(L. S.) J. F. Hach *).

*) Da im Obigen der beglaubigte Text der festgestellten Schluß-Acte wiedergegeben ist, so wird im Anhang, welcher die Aufnahme des Wiener Haupt-Werks in das Bundesrecht beurkunden soll, dieser Text, wie derselbe die Beilage des Bundestags-Protocolls vom 8. Juni 1820 bildet, nicht abermals aufgenommen werden. A. d. H.

Zweiunddreißigste Sitzung.

Protocoll der Conferenz vom 20. Mai 1820.

(Abwesend: Herr Cabinets-Minister Graf von Bernstorff und Herr Minister von Falck wegen Unpäßlichkeit; Herr Baron von Plessen und Herr Präsident von Berg abgereiset.)

Nach Verlesung und Unterzeichnung der Protocolle der 29., 30. und 31. Sitzung brachte der Herr Fürst von Metternich folgende der Berathung noch vorbehaltene Gegenstände zum Vortrag.

I. Die letzte Redaction der Anträge des dritten Ausschusses wegen der Austrägal-Instanz und die darüber von Königl. Württembergischer Seite eingegangenen Bemerkungen.

Der Herr Baron von Zentner hielt im Namen der Redactions-Commission einen Vortrag, worin er zuvörderst bemerkte, daß die gedachte Redaction theils Bestimmungen enthalte, welche in die nunmehr vollzogene Schluß-Acte aufgenommen worden, und folglich keine Abänderung mehr zulassen, theils solche, die als Instructions-Punkte für die Bundestags-Gesandten behandelt werden und einen abgesonderten Bundestags-Beschluß bilden sollten. Diese letztern seien zwar noch nicht als definitiv in Bezug auf die Höfe, jedoch zwischen den Herren Bevollmächtigten als vorläufig genehmiget zu betrachten, nachdem alle bei der Commission, namentlich auch von Königl. Württembergischer Seite eingekommenen früheren Bemerkungen berücksichtigt worden waren. Die von dem Herrn Grafen von Mandelsloh nachträglich mitgetheilten seien indessen von der Art, daß man hoffen dürfe, solche ohne erneuerte Discussion, durch einige protocollarische Erläuterungen befriedigend erledigen zu können.

Die erste dieser Erinnerungen gehe dahin, daß der Art. 21. der Schluß-Acte eine nähere Bestimmung der bei dem Vermittelungs-Verfahren der Bundes-Versammlungen *) einzuhaltenden Termine zu wünschen übrig lasse, hierüber enthalte aber der Bundestags-Beschluß vom 16. Juni 1817 schon so viel, als im Allgemeinen bestimmt werden konnte; das Weitere müsse nach Verschiedenheit der Umstände der Bundes-Versammlung vorbehalten bleiben.

---

*) „Bundes-Versammlung." A. d. H.

Die zweite Erinnerung betreffe einige zur Vermeidung des Mißbrauchs des Restitutions-Mittels gewünschte speciellere Bestimmungen bei dem 6. Artikel der Separat-Redaction. — Da indeß die hiesige Conferenz keineswegs eine vollständige Proceß-Ordnung, sondern bloß eine allgemeine Grundlage zu weitern Vorschriften habe aufstellen können und wollen, so müsse man der Bundes-Versammlung das dieserhalb erforderliche überlassen, wie auch am Schluß der Königl. Württembergischen Bemerkung zugegeben zu werden scheine.

Das nämliche sei auf die dritte Erinnerung, wegen bestimmterer Umrisse für das Verfahren in der Restitutions-Instanz zu erwiedern.

Bei der vierten Erinnerung, daß die Befugniß zu wiederholter Anwendung des Restitutions-Mittels bei neu aufgefundenen Thatsachen ausdrücklich festgesetzt werden möge, sei zu bemerken, daß diese Befugniß nicht nur bei den Erörterungen im dritten Ausschusse als sich von selbst verstehend, sondern auch von dem Plenum als nach der Fassung und dem Sinn des 6. Artikels der Redaction vollkommen zulässig angenommen sei.

Der fünften Erinnerung, daß die Ableistung des Restitutions-Eides ausdrücklich von demjenigen Beamten, welcher die Sache bei der ersten Verhandlung bearbeitet habe, verlangt werden möge, sei durch den 8. Art. der Redaction hinreichend begegnet.

Die sechste Erinnerung endlich, die den Wunsch ausdrückt, daß die Bundes-Glieder auf die sogenannten gewillkührten Austräge allgemein verzichten möchten, habe die entgegengesetzten Ansichten und Wünsche eines sehr großen Theiles der Bundes-Glieder bestimmt wider sich, und würde daher keine Anwendung finden können.

Da das Plenum mit diesem Vortrage einverstanden war, so ward beliebt: 1) so wie die in die Schluß-Acte aufgenommenen Artikel wegen der Austrägal-Instanz unabänderlich fest stehen, so auch die übrigen zu Instructions-Punkten für die Bundes-Gesandten dienenden Artikel der vorgedachten Redaction als genehmiget anzusehen; 2) denselben einen neuen Artikel beizufügen, und darin zu bestimmen, daß die Bundes-Versammlung den Beschluß vom 16. Juni 1817 in Gemäßheit jener Artikel zu revidiren, und zweckmäßig zu ergänzen habe; 3) zu Beendigung der Sache ein besonderes Protocoll in nächster Sitzung vorlegen zu lassen.

II. Die über die letzte Redaction der Executions-Ordnung von dem Königl. Württembergischen Bevollmächtigten eingegebenen Bemerkungen.

Den im Namen der Redactions-Commission hierüber erstatteten Vortrag eröffnete der Herr Baron von Zentner mit den nämlichen allgemeinen Bemerkungen, die oben bei der Austrägal-Frage angeführt worden, und erwiederte sodann auf die einzelnen Punkte:

1) wenn vorgeschlagen werde, daß bei der Executions-Commission nicht dieselben Mitglieder zum zweiten Male gewählt werden möchten, so scheine man mehr Gewicht auf diese Commission zu legen, als solche, nach dem ausdrücklichen Inhalt der Executions-Ordnung, die sie bloß zum Referenten bei der Bundes-Versammlung bestimmt, haben solle; auch scheine es nicht zweckmäßig, diese in der Auswahl der Mitglieder einer Commission, bei deren Geschäft auf persönliche Qualification und besonders auf Rechtskenntnisse zu sehen sei, beschränken zu wollen. Für die Gleichheit der Rechte sei es hinreichend, daß jeder wählen und gewählt werden könne.

2) Der Vorschlag bei Art. 11. der Executions-Ordnung anstatt der Worte „die nöthigen Anweisungen erläßt" zu setzen „das Nöthige erläßt," so wie:

3) bei Art. 12. anstatt „zu ernennen" — „zu bilden;" scheine der Commission von so geringem Belang, daß es kaum der Mühe lohnen würde, dieserhalb eine nachträgliche Abänderung der Redaction zu veranstalten;

4) die Ernennung *) daß nach erreichtem Zweck der Execution die Zurückziehung der Executions-Truppen von der Genehmigung des Bundestages ausdrücklich abhängig gemacht werden möge, sei schon vorher im Ausschuß selbst aufgeworfen und umständlich erörtert worden; man habe es aber in mehrerer Hinsicht und besonders wegen des mit der Anfrage am Bundestage verknüpften Zeitverlustes und Schadens für den exequirten Staat, bedenklich gefunden, eine solche Bestimmung anzunehmen, und es daher dabei bewenden lassen, daß die Regierung, der ein Executions-Auftrag ertheilt worden, für dessen gehörige Vollstreckung dem Bunde verantwortlich, und die Bundes-Versammlung darüber zu wachen verpflichtet sei.

Da sämmtliche Herren Bevollmächtigte mit diesem Vortrage

---

*) „Erinnerung" A. d. H.

der Redactions-Commission einverstanden waren, so ward beliebt, wegen Absendung der Executions-Ordnung an die Bundestags-Gesandtschaften, gleichfalls ein besonderes Protocoll abzufassen.

III. Die Frage wegen Handel und Verkehr zwischen den Bundes-Staaten.

Der Herr Fürst von Metternich bemerkte, daß in Ansehung des vorläufig besprochenen Artikels, wegen des freien Verkehrs mit Getreide und Lebensmitteln, erst nach Eingang der noch zu erwartenden Resolution Seiner Majestät des Kaisers eine Entschließung zu fassen, und im Fall der Zustimmung Sr. Majestät, dieser Artikel, so wie der wegen der Fluß-Schiff-Fahrt, als definitiv feststehend, die übrigen Punkte aber als Einleitung zu ferneren Berathungen durch die Höfe und Regierungen an den Bundestag zu erlassen sein werden. Das zu diesem Ende*) abgefaßte, bereits in der 30. Sitzung**) verlesene Separat-Protocoll wurde nochmals verlesen und genehmigt.

IV. Die Vollziehung des 16. Artikels der Bundes-Acte in Betreff der bürgerlichen Verbesserung der Juden.

Der Herr Fürst von Metternich verlas den sub Litt. A. zu Protocoll gegebenen Vortrag über diesen Gegenstand; und da sämmtliche Herren Bevollmächtigte mit dem Vorschlage, die in den verschiedenen Bundesstaaten bestehenden Gesetze in Ansehung der bürgerlichen Verhältnisse der Juden zu sammeln, und als Grundlage zur ferneren Bearbeitung der Frage durch eine dieserhalb von der Bundes-Versammlung zu ernennende Commission zusammenstellen zu lassen, vollkommen einverstanden waren, so ward beschlossen, den Vortrag des Herrn Fürsten sämmtlichen Höfen und Regierungen vorzulegen.

V. Die Ausführung der letzten Bestimmung des 18. Art. der Bundes-Acte wegen möglichst gleichförmiger Verfügungen gegen den Nachdruck.

Nach einigen vorläufigen Bemerkungen über die politische und moralische Wichtigkeit einer zweckmäßigen Regulirung des deutschen Buchhandels verlas der Herr Fürst einen kurzen sub Litt. B. dem Protocoll beigefügten Vortrag, der nach dem Wunsche des Herrn

---

*) D. h. in Betreff der Fluß-Schiff-Fahrt. A. d. H.

**) Der 29sten; vgl. S. 338. A. d. H.

Fürsten, nebst einem zu lithographirenden ausführlichen Aufsatz sub Litt. C. über diesen Gegenstand den Höfen und Regierungen mitgetheilt werden soll. Sämmtliche Herren Bevollmächtigten übernahmen es, beide Actenstücke einzusenden, damit die Sache, ehe sie förmlich an den Bundestag gebracht wird, durch vertrauliche Eröffnungen gehörig vorbereitet werden könne.

VI. Das polizeiliche Verhältniß der Bundes-Versammlung in der Stadt Frankfurt.

Der Herr Fürst von Metternich äußerte den Wunsch, daß die Bundestags-Gesandtschaften über diesen Gegenstand, der nothwendig in Berathung zu nehmen sein würde, gehörig instruirt werden möchten. Niemand, bemerkte der Herr Fürst, könne die Absicht haben, die Rechte der Stadt Frankfurt beeinträchtigen zu wollen; aber Niemand könne auch der Bundes-Versammlung die Befugniß streitig machen, im Einverständniß mit dem Senat der Stadt Frankfurt, für die Sicherheit ihrer Mitglieder und ihrer Geschäftsführung durch zweckdienliche Maßregeln zu sorgen. Bei dergleichen Vorkehrungen sei die Regierung der Stadt Frankfurt nicht weniger als der Bundestag interessirt, und werde daher ohne Zweifel selbst die Hand dazu bieten.

Schließlich behielt der Herr Fürst sich vor, in der nächsten Sitzung das Resultat der bisherigen Verhandlungen über die Bundes-Festungen, auch verschiedene unter seiner Adresse an die Conferenz gelangte Privat-Gesuche mitzutheilen.

Beilage Litt. A. zum Protocoll der 32. Sitzung.

Vortrag des Herrn Fürsten von Metternich über den 16. Artikel der Bundes-Acte.

Der 16. Artikel der Bundes-Acte, durch welchen der Bundes-Versammlung aufgetragen worden, die bürgerliche Verbesserung der Bekenner des Jüdischen Glaubens in Deutschland in Berathung zu nehmen, ist bisher unerfüllt geblieben. Zu den Gründen, welche bei Abfassung der Bundes-Acte die Aufnahme dieses Artikels motivirt haben, sind noch andere getreten, seitdem sich auf verschiedenen Punkten von Deutschland ergeben hat, daß die Regulirung der bürger-

lichen Verhältnisse der Juden ein selbst für die Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe in den Bundesstaaten nicht gleichgültiger Gegenstand ist. Wenn aber die Verhandlung der darauf Bezug habenden Fragen zu brauchbaren Resultaten führen soll, so muß die Bundes-Versammlung vor allen Dingen von der gegenwärtigen Lage der Israeliten in den verschiedenen Staaten, in legislativer und administrativer Hinsicht, vollständig genug unterrichtet sein, um für ihre Berathungen eine factische Grundlage zu gewinnen. Es ist daher zu wünschen, daß es sämmtlichen Bundesregierungen gefallen möge, ihre Gesandten am Bundestage, sobald es geschehen kann, mit den zu einer solchen vorläufigen Uebersicht erforderlichen Informationen zu versehen.

Ich werde meinerseits durch den Herrn Präsidirenden beim Bundestage die Einleitung treffen, daß, sobald die Informationen von allen Seiten eingegangen sind, die Berathung in einer oder der andern Form eröffnet werden könne, und ersuche die anwesenden Herren Bevollmächtigten, die Sache bei ihren resp. Höfen und Regierungen baldmöglichst in Anregung zu bringen.

Beilage Litt. B. zum Protocoll der 32. Sitzung.

Vortrag des Herrn Fürsten von Metternich, den Entwurf eines Bundes-Beschlusses gegen den Bücher-Nachdruck betreffend.

Nach dem 18. Artikel der Bundes-Acte soll die Bundes-Versammlung sich mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen zu Sicherstellung der Schriftsteller und Verleger gegen den Bücher-Nachdruck beschäftigen. Es sind über diesen Gegenstand bei der Bundes-Versammlung bereits gründliche Vorarbeiten geliefert worden, die bis jetzt aber noch zu keiner Berathung geführt haben.

Unter diesen Umständen ist mir ein Vorschlag zugekommen, den ich dieser geehrten Versammlung mitzutheilen und empfehlen zu müssen glaube. Dieser Vorschlag hat das Eigenthümliche, daß er zweckmäßige Maßregeln gegen den Nachdruck, mit einem sehr durchdachten Plane zur gesetzlichen Organisation des deutschen Buchhandels überhaupt verbindet, und zugleich dem einzigen mit Ruhe und Ord-

nung in Deutschland vereinbaren System der Aufsicht über die Presse, eine neue, ungezwungene*), dem Vortheil der Schriftsteller und Buchhändler durchaus angemessene Garantie darbietet.

Es ist die Absicht Sr. Majestät des Kaisers, diesen Gegenstand am Bundestage zur Sprache zu bringen; damit die Sache aber zuvor in ihrem ganzen Umfange erwogen werden könne, hat es mir nützlich geschienen, den gedachten Vorschlag, der aus einer Denkschrift über die in Betreff des Bücher-Nachdrucks, der Sicherstellung des litterarischen Privat-Eigenthums und der Organisation des deutschen Buchhandels, und aus einem Entwurf eines Gesetzes über diese Gegenstände besteht, lithographiren zu lassen, und solchen den hier versammelten Herren Bevollmächtigten mitzutheilen, mit dem Ersuchen, diese in jeder Rücksicht interessante Arbeit baldmöglichst zur Kenntniß ihrer resp. Höfe und Regierungen gelangen zu lassen. Besonders erwünscht würde es sein, wenn dieselben ihre Ansichten über diesen Gegenstand, bevor derselbe am Bundestage zur Verhandlung käme, dem Kaiserl. Hofe vertraulich mittheilen wollten.

Beilage Litt. C. zum Protocoll der 32. Sitzung.

Denkschrift über die in Betreff des Büchernachdrucks, der Sicherstellung des literarischen Privat-Eigenthums, und der Organisation des deutschen Buchhandels zu ergreifenden Maßregeln.

A. Vom Büchernachdruck und von der Sicherstellung des literarischen Privat-Eigenthums.

Es bedarf keines Beweises, daß die von allen Seiten verlangte Sicherstellung des literarischen Privat-Eigenthums gegen den Nachdruck niemals aus dem allgemeinen natürlichen Rechte hergeleitet werden kann. Vielmehr haben die Werke des Geistes überall die Präsumtion für sich, daß sie nicht Privat-, sondern Gemein-Eigenthum sind, also nach Belieben von jedermann verbreitet und

*) Man vergleiche, wie „ungezwungen!" A. d. H.

vervielfältigt werden können, in wiefern nämlich die positiven Gesetze darüber nicht anderweitig verfügen.

Entsteht also die Anforderung an eine Regierung, daß sie das schriftstellerische Privateigenthum gegen den Nachdruck beschützen solle (ohne welchen Schutz freilich kein literarischer Verkehr und kein solider Buchhandel zu denken ist) so liegt in dieser Forderung

1) das Geständniß, daß die Werke des Geistes, ungeachtet ihrer eingebildeten Unabhängigkeit, nicht ohne die Dazwischenkunft der positiven Staatsgesetze bestehen können;

2) die Erklärung, daß auch die Obrigkeit ihrerseits vollkommen befugt ist, dem hülfsbedürftigen geistigen Verkehr beschränkende Gegenbedingungen aufzulegen; endlich insbesondere

3) die Anerkennung, daß das literarische Eigenthum im legalen und positiven Wege erworben werde, und einen gründlichen Rechtstitel haben müsse, wie jedes andere Eigenthum.

Hieraus folgt nun, daß das schriftstellerische Privat-Eigenthum nur kraft positiver Privilegien der einzelnen Regierungen bestehe. Diese Privilegien sind entweder allgemeine, wenn eine Regierung durch eine allgemeine Vorschrift ihren Unterthanen den Büchernachdruck gegen ihre Mitunterthanen auszuüben untersagt, — oder specielle, wenn sie ein einzelnes literarisches Eigenthum ihres Unterthanen, oder eines Unterthanen eines fremden Staates gegen den Nachdruck in Schutz nimmt.

Um ein allgemeines Privilegium gegen den Nachdruck zu ertheilen, ist eine gesetzgebende Macht, im engern Sinne des Worts, Geschlossenheit des Staats und Einheit der Rechts-Verfassung erforderlich, wie sie in der Gesammtheit der Staaten des deutschen Bundes nicht vorhanden ist. Die schiedsrichterliche Gewalt des Bundes kann auf den allgemeinen Schutz der Privat-Rechte, welcher den einzelnen Regierungen vorbehalten bleibt, keinen Einfluß nehmen, ohne die sämmtlichen besonderen Rechtsverfassungen der einzelnen deutschen Staaten zu gefährden, und unzählige wohlerworbene Privat-Berechtigungen umzustürzen. Hätte der Bund die Machtvollkommenheit, ein allgemeines Verbot des Nachdrucks zu proclamiren, und alles schriftstellerische Privat-Eigenthum innerhalb der deutschen Staaten unter seinen allgemeinen Schutz zu nehmen, so würde ein solches Verbot in vielen Fällen die schädlichsten Collisionen mit den

Gesetzgebungen der einzelnen Staaten, ja selbst mancherlei Beeinträchtigungen früher bestandener Eigenthums-Rechte veranlassen.

Der Bund wird also nur zu Special-Verfügungen gegen den Büchernachdruck befugt sein, wenn ein allgemeines Privilegium in rechtlicher Hinsicht verworfen werden muß. Es fragt sich demnach:

1) Ist der Bund zu solchen Special-Verfügungen verpflichtet? und

2) Wie soll der Bund einer solchen Verpflichtung nachkommen?

I. Von der Verpflichtung des Bundes zu Maßregeln gegen den Nachdruck.

Die sittliche und Sprach-Gemeinschaft der Völker des deutschen Bundes ist eine Thatsache, welche, als eine der wesentlichsten Grundlagen der Bundes-Verfassung selbst, höchste Schonung und Achtung verdient. Aus der Sprach-Gemeinschaft ergiebt sich die Unfähigkeit der einzelnen deutschen Regierungen, das literarische Eigenthum ihrer Unterthanen, auch nur innerhalb der einzelnen Staaten vollständig zu beschützen. Es bleibt der Bundes-Gewalt zu ergänzen übrig, was die einzelne Regierung nicht vermag. Aus der engeren, sittlichen und geistigen Gemeinschaft andererseits geht bei allen deutschen Völkern ein Anspruch auf Gemeinschaft der Belehrung und der geistigen Fortschritte hervor, der von den Machthabern in Deutschland seit undenklichen Zeiten bald stillschweigend, bald werkthätig anerkannt worden ist. Sowohl die Kaiserliche Macht im alten deutschen Reiche, als die einzelnen Regierungen haben sich zur Ertheilung der Bücherprivilegien immer bereitwillig finden lassen. Nur in der Zwischenzeit, seit dem Aufhören des deutschen Reiches bis zur Errichtung des deutschen Bundes, ist die Erhebung eines durch ganz Deutschland gültigen Specialprivilegiums gegen den Nachdruck rechtlich unmöglich gewesen. Seitdem haben sich die Klagen über den Nachdruck gehäuft, während beim Bestande des deutschen Reiches nur über die Umständlichkeit und Kostspieligkeit der Privilegien, so wie über deren in einzelnen deutschen Staaten gelegentlich unterbliebene Execution, gegründete Beschwerde geführt werden konnte.

Mit der Entstehung des Bundes ist die Möglichkeit der durch

ganz Deutschland gültigen Bücher-Privilegien hergestellt, auch eine desfallsige Andeutung*) in die Bundes-Acte aufgenommen.

Die eigentliche Verpflichtung aber zum Schutze des neu entstehenden literarischen Privat-Eigenthums durch ganz Deutschland ergiebt sich aus den abseiten des Bundes über ganz Deutschland verfügten Preßbeschränkungen.

Die Berechtigung des Bundes zu Präventiv-Maßregeln gegen die Mißbräuche der Presse, oder zu einer gewissen Special-Revision und Berichtigung des Rechtstitels der neu erscheinenden Schriften, fließt, so unbestreitbar wie sie ist, dennoch mit der Verpflichtung des Bundes zum Schutze der Druckschriften gegen die Benachtheiligung durch den Nachdruck, aus einer und derselben Quelle.

Allerdings ist es wahr, daß es eine absolut freie Presse nicht geben kann, weil es ein literarisches Privat-Eigenthum giebt, welches, wie jedes andere Privat-Eigenthum ohne den Schutz des bürgerlichen Rechtes nicht bestehen kann. Weil aber Präventiv-Beschränkungen der Presse nothwendig sind, so ist auch andrerseits die beschränkende Behörde zum Schutze des unter ihrer Recognition entstehenden literarischen Privat-Eigenthums gegen den Nachdruck verpflichtet.

Wie also die in den einzelnen Staaten bestandenen Preß-Gesetze, um des allgemeinen Vortheils willen, einer Ergänzung durch den Bund bedurften (wofür durch die Bundes-Beschlüsse vom 20. September 1819 gesorgt worden), so ist der Bund nunmehr auch verpflichtet, die in den einzelnen Staaten zum Schutze des schriftstellerischen Privat-Eigenthums bestehenden Einrichtungen zu ergänzen.

Die von jetzt an in Deutschland erscheinenden Druckschriften genießen, nach Maßgabe der Bundes-Beschlüsse, eine gewisse bundesrechtliche Existenz; der Bund also kann sich auch ihrem Schutze nicht entziehen.

II. Von den in Folge dieser Verpflichtung zu ergreifenden Maßregeln.

Es wird im Wesentlichen darauf ankommen, den, von einem gewissen noch bevorstehenden Termin an, innerhalb der Staaten des deutschen Bundes erscheinenden Druckschriften, die Erlangung eines Special-Privilegiums gegen den Nachdruck, welches durch ganz Deutschland zu gelten hätte, möglichst zu erleichtern; die dabei zu beobachtenden Formalitäten auf alle

*) Doch etwas mehr, als eine „Andeutung“: Bundes-Acte Art. 18 d. Vgl. S. 397: „Verpflichtung.“ A. d. H.

gedenkbare Weise zu vereinfachen; den hierdurch aufgehenden Zeit- und Kostenverlust auf das Minimum zurückzuführen; den Zeitraum, binnen welchem das schriftstellerische Privat-Eigenthum, und demzufolge das demselben ertheilte Privilegium zu gelten hätte, nach allgemeinen Regeln der Billigkeit zu bestimmen — und der Executive gegen die Beeinträchtigung des literarischen Eigenthums oder gegen den Bücher-Nachdruck, die möglichste Kraft zu geben.

Nächstdem wäre noch erwünscht, daß man:

1) die Unterthanen der im Bunde nicht begriffenen deutschen Länder, in wiefern nicht die alldort bestehenden Preßgesetzgebungen unüberwindliche Hindernisse entgegenstellen, an dem Vortheile der Versicherung des literarischen Privat-Eigenthums Theil nehmen lassen könnte;

2) daß auch die Eigenthümer und Verleger älterer Druckwerke Privilegien — nicht gegen den bisherigen, aber — gegen den weiteren zukünftigen Nachdruck derselben, auf ihr Verlangen gewinnen könnten;

3) daß der deutsche Buchhandel, so wie der seit undenklichen Zeiten bestehende Central-Markt und -Verein desselben, eine in die zu treffenden Verfügungen natürlich und consequent eingreifende Verfassung erhalten möchte; endlich

4) daß die zu beschließenden Anordnungen gegen den Nachdruck mit den gegen die Mißbräuche der Preßfreiheit erlassenen Bundes-Beschlüssen in möglichst genauen wechselseitigen Zusammenhang gesetzt, und die kräftige Ausführung dieser letzteren durch jene verbürgt werden möchten.

B. Vom deutschen Buchhandel, dessen hergebrachter Organisation, und von dem Central-Markte desselben zu Leipzig.

Eine Anordnung des Buchhandels und des Buchdruckes wie sie unter der Kaiserl. Regierung in Frankreich verfügt worden, leidet in Deutschland keine Anwendung. Die Angelegenheit der Presse insbesondere, sowohl in Beziehung auf die Censur, als auf die Buchdrucker-Polizei, gehört in Deutschland, in allen denen Rücksichten, welche durch die letzten Bundes-Beschlüsse unberührt geblieben, vor das Forum der Particular-Regierungen.

Auch der Buchhandel wird, in Bezug auf den inneren literarischen Verkehr in den einzelnen Bundesstaaten, den besonderen Ver-

fügungen der resp. Regierungen überlassen bleiben müssen, obschon zu wünschen wäre, daß sich die sämmtlichen Regierungen über correspondirende Leitung dieser Gewerbzweige, über wohlthätige Beschränkungen der Handels- und Druckerei-Befugnisse, über das Erforderniß gehöriger Lehrzeit und Vorbereitung zum Buchhandel, über Maßregeln gegen Winkeldruckereien, und gegen das Hausiren mit Druckschriften u. s. f. vereinigen möchten.

In Deutschland kann der Buchhandel nur mit Rücksicht auf den Central-Markt, der sich seit Jahrhunderten in Leipzig gebildet hat, eine Bundes-Angelegenheit sein. Aber auch hier werden die Local-Rechte und Verfassungen*) der Königl. Sächsischen Regierung mit um so größerer Vorsicht beachtet werden müssen, als Deutschland den weisen Veranstaltungen dieser Regierung großentheils die Erhaltung und das Gedeihen jenes Nationalbandes der deutschen Literatur und des deutschen Geistes zu verdanken hat.

Sämmtliche deutschen Buchhandlungen (sowohl die des eigentlichen Deutschlands als der deutschen sprachverwandten Nachbarländer) mit Ausschluß derer, die sich mit dem Nachdruck deutscher Original-Werke befaßt, und derer, die von jüdischen Chefs geleitet werden, bilden, in Beziehung auf ihre gemeinschaftlichen Angelegenheiten, seit geraumer Zeit eine Corporation, die unter dem Schutze der Leipziger-Meßfreiheit alljährlich zweimal, zu Ostern und Michaelis, in persönliche Vereinigung tritt, auf einer eigenen Börse ihre gemeinschaftlichen Angelegenheiten besorgt, vermittelst der Leipziger-Commissions-Buchhandlungen (deren jede außer den Messen die Angelegenheiten einer gewissen Anzahl auswärtiger Buchhandlungen besorgt) in permanenter Geschäftsverbindung steht, und neuerlich durch die Wahl eines Vorstehers und mehrerer Local-Deputirten, eine noch größere Consolidation gewonnen hat.

Die Königlich Sächsische Regierung befindet sich, wie es die Meßfreiheit mit sich bringt, gegen diese so wohlthätige und populäre, durch die stillschweigende Connivenz der Regierungen und durch das Alter geheiligte Einrichtung, in dem negativen Verhältnisse der bloßen Duldung.

Nicht nur aber, weil diese Corporation die Dazwischenkunft des Bundes zur Feststellung der literarischen Eigenthums-Rechte verlangt,

---

*) „Verfügungen“? A. d. H.

sondern weil ihre Einrichtung und Handlungsweise den Zwecken des Bundes nicht widersprechen darf, und weil sie überhaupt der Natur der Sache nach keiner andern Autorität als der des Bundes untergeben und verantwortlich sein kann, ist eine nähere Regulirung ihrer dermalen ganz unbestimmten, und demnach auf den Geist und die Gesinnung der deutschen Völker so einflußreichen Befugnisse, dringend erforderlich. Eine Gewerbs-Classe, die unter der demagogischen Führung dieses oder jenes Individuums und unter dem Schilde vermeintlicher Freiheit der literarischen Republick, sich im Mittelpunkte von Deutschland willkührlich constituiren und ihre eigenthümlichen Zwecke verfolgen könnte, wird um so weniger der Aufsicht des Bundes entzogen werden dürfen, als der gelehrte Stand zu allen Zeiten in sehr hohem Grade von ihr abhängig bleiben, und sie demnach auf Erziehung, Geistesbildung und Volksstimmung einen fast größeren Einfluß, als der deutsche Lehrstand selbst, ausüben wird.

Es kann dieser, aus dem Locale*) von Deutschland und dem Gange seiner Geistesbildung, auf natürliche und allmählige Weise herangebildeten Corporation, eine gewisse Autonomie, die sie seit Menschengedenken factisch genießt, nicht mehr entzogen werden; jedoch ist nothwendig diese Autonomie in Aufsicht zu nehmen, und die Verfassung der Corporation einer Revision zu unterwerfen, welche überdieß die Dauer dieser Anstalt selbst am zuverlässigsten verbürgen wird.

Bei Regulirung dieser Angelegenheit bieten sich die folgenden Haupt-Gesichtspunkte dar:

1) Zuvörderst ist die bis jetzt nur unbestimmt zu entscheidende Frage gesetzlich zu beantworten:

> Welches sind die verantwortlichen Theilnehmer dieser über ganz Deutschland und einen großen Theil von Europa verbreiteten Corporation?

Daß es bei der bisherigen Unbestimmtheit der Qualificationen, unter denen jeder christliche, angeblich deutsche, sich so nennende Buchhändler, der in Leipzig erscheint, seinen Zahlungsverpflichtungen leidlich nachkommt und den Büchernachdruck nicht gerade als Gewerbe betreibt (denn auch die berühmtesten Buchhändler Göschen, Cotta rc. drucken zuweilen nach), des Rechtes theilhaftig wird, die

---

*) Das Wort ist fast unleserlich. A. d. H.

öffentliche Meinung von Deutschland zu dirigiren, nicht fernerhin sein Bewenden haben könne, wird, von dem gesammten wohldenkenden Publicum in Deutschland tief empfunden.

Als Theilnehmer des Leipziger Buchhändler-Vereins können nur die in deutschen Bundesstaaten wirklich befugten Buchhändler, und von anderweiten nicht im Bunde begriffenen Staaten deutscher Bundesfürsten, nur diejenigen befugten Buchhändler zugelassen werden, die Gesetzen gehorchen, welche den im deutschen Bunde angenommenen Verfügungen über die Presse nicht widersprechen.

Denn in einem Lande, wo die präventiven Verfügungen über die Presse abgeschafft sind, stehen die erscheinenden Bücher und das gesammte Geschäft des Bücherverlages, also die wesentlichsten Functionen des Buchhandels, eigentlich ganz außer dem Gebiete des Civil-Rechts. Die erschienenen Werke und ihre Verleger gehören durchaus nicht in die bleibende und geordnete Sphäre des Staats, sondern müssen als Ausländer und Fremdlinge betrachtet werden, die nur im Falle eines Vergehens oder Verbrechens den Polizei- und Criminal-Gesetzen anheimfallen. Es ist demnach augenscheinlich daß eine Incorporation solcher in ihrem eigenen Vaterlande bloß einliegenden, und, im wahren Rechtsverstande nicht angesessenen Individuen, in eine deutsche, durchaus auf civilrechtlicher Grundlage beruhende Körperschaft nicht Statt finden kann, ganz davon abgesehen, daß ihretwegen eine eigene Polizei- und Straf-Gesetzgebung erforderlich wäre, und daß der legitime Buchhändler der deutschen und verwandten Staaten jenem vogelfreien*) und dennoch befugten Buchhändler der preßfreien Staaten gegenüber, in ökonomischer Hinsicht allzusehr übervortheilt sein würde.

Um rechtlich gleichgestellt werden zu können, muß man auf einer und derselben rechtlichen Basis stehen. Nun aber giebt es keinen größern juristischen Widerspruch als den, zwischen einer Gesetzgebung, welche die vollständige Unabhängigkeit der Druckschriften anerkennt, und sich nur gegen deren wirklich verübte Feindseligkeiten exprimirende**) und strafende Maßregeln vorbehält, und einer Gesetz-

*) Sic! A. d. H.

**) Der übereifrige Freund der Censur „exprimirte" sich wohl richtiger, wenn er „reprimirende" sagte. A. d. H.

gebung, wie die des Bundes, welche von der Nothwendigkeit der Censur- und Präventiv-Maßregeln ausgeht, demnach die Druckschriften gleich bei ihrer Entstehung in den vollständigen Nexus des Civil-Rechtes aufnimmt, und keinen unabhängigen, neben dem wirklichen Staat herlaufenden Staat der Ideen anerkennt.

Es liegt also z. B. ganz in der juristischen Natur der Sache, daß die englischen und niederländischen Verleger deutscher Bücher auf so lange, als in diesen Ländern*) keine Präventiv-Maßregeln gegen die Mißbräuche der Presse ergriffen werden, von der Corporation deutscher Buchhändler auszuschließen sind. Andrerseits werden die Buchhändler aus den Oesterreichischen, Preußischen und Dänischen, außerhalb des Bundes belegenen Staaten unbedenklich zugelassen werden können, weil die in diesen Staaten geltenden Preßgesetze mit denen dermalen innerhalb des deutschen Bundes angenommenen, im obersten Principe übereinkommen.

Ebenso werden die Verleger deutscher Bücher aus Staaten, welche, wie Frankreich und Rußland außer aller Verbindung mit dem Bunde stehen, als Schutzverwandte der deutschen Buchhändler-Corporation entweder zugelassen werden können, wenn sie wie die Russischen mit den deutschen in Betreff der Preßgesetze auf einer ähnlichen rechtlichen Basis stehen, oder wie die Französischen aus dem entgegengesetzten Grunde ausgeschlossen werden müssen.

Als allgemeine Regel wäre demnach aufzustellen:

Active und stimmfähige Theilnehmer der deutschen Buchhändler-Corporation, als welcher die Vortheile eines gesicherten literarischen Privat-Eigenthums zugewendet werden sollen, sind sämmtliche befugte Buchhändler aus den deutschen Bundes-Staaten.

Schutzverwandte aber nicht stimmfähige Theilnehmer sind sämmtliche Deutsche Buchhändler der nicht zum Bunde gehörigen Staaten, in denen keine Gesetzgebung gilt, welche den Verfügungen des Bundes über die Presse widerspricht.

Ganz unzulässig sind die Verleger und Buchhändler deutscher Bücher und Staaten, in welchen keine Präventiv-Anstalten gegen die Mißbräuche der Presse getroffen sind.

Ob dem alten Gebrauche gemäß die jüdischen Buchhändler ausgeschlossen bleiben sollen, bedürfte näherer Erwägung. Gewiß

*) In England! A. d. H.

ist, daß die Zulassung ohne Zwangsmittel kaum durchzuführen sein wird, und daß die Buchhändler sich um so eher mit den politischen Grenzen, welche man ihnen anweiset, befreunden werden, als man die von ihnen seit undenklichen Zeiten gezogenen religiösen Grenzen aufrecht erhält.

Was die Zulassung der bisherigen Nachdrucker betrifft, so ist sie nach dem aufgestellten Gesichtspunkte unzweifelhaft. Ihre bisherige Ausschließung konnte für eine erlaubte Selbsthülfe bei Ermanglung eines Rechtszustandes gelten; sobald letzterer begründet ist, wird die Selbsthülfe unerlaubt. — Die bundesrechtliche Constituirung des literarischen Privat-Eigenthums involvirt vollständige Amnestie über alles, was bei dem bisherigen unvollkommenen Zustande der Gesetzgebung rechtlich gestattet war. Um so nothwendiger ist aber auch, daß jene fernerweite Infraction der schriftstellerischen nunmehr bundesrechtlich legitimirten Eigenthums-Rechte, unmittelbar mit der Ausschließung von der Buchhändler-Corporation bestraft werde.

In wie fern endlich kaufmännische Creditrücksichten, eingetretene Fallimente u. dergl. — wie sehr zu wünschen wäre — auf Zulassung oder nicht Zulassung eines Individuums zu influiren hätten, wird der Berathung der dabei am meisten interessirten Buchhändler-Corporation selbst, und darauf folgender Genehmigung des Bundes überlassen bleiben können.

2) Soll dem Buchhändler-Vereine abseiten des Bundes öffentliche Anerkennung und Schutz zu Theil werden, so ist eine beständige Evidenthaltung des jenen Verein bildenden Personales erforderlich. — Die einzelnen Mitglieder bleiben in allen das Interesse der gesammten Corporation nicht unmittelbar berührenden Angelegenheiten ihren Special-Regierungen verantwortlich, daher müssen ihre Namen und ihre befugte Theilnahme amtlich und öffentlich constatirt werden.

Zu dem Ende ist in dem anliegenden*) Gesetzes-Entwurf eine in Leipzig amtlich zu führende Matrikel der deutschen Buchhandlungen (nach den beiden Rubriken der stimmfähigen Theilnehmer und der Schutzverwandten) in Vorschlag gebracht worden. Diese Matrikel und alle darin vorfallenden Veränderungen, wären vermittelst eines wöchentlich erscheinenden, auch in anderer Rücksicht nothwendigen

---

*) Vgl. S. 399 folg. A. d. H.

Journales für den deutschen Buchhandel in beständiger Publicität zu erhalten.

3) Hiernach wäre nunmehr die erste, und, so zu sagen personelle Bedingung der fernerweiten Erscheinung deutscher Druckschriften auf dem Centralmarkte zu Leipzig, des ungehinderten Vertriebes auf diesem Markte, und des Schutzes derselben gegen den Nachdruck festgesetzt.

Keine neu erscheinende deutsche Druckschrift dürfte bei Strafe des 20fachen Ladenpreises für jedes Exemplar auf dem Markte zu Leipzig zugelassen werden, die nicht

entweder, im Falle des buchhändlerischen Verlages von einer auf dem Titel bemerkten immatriculirten Buchhandlung verbürgt,

oder, im Falle des auch fernerhin zu gestattenden schriftstellerischen Selbstverlages, und des commissionsweisen Vertriebes durch das specielle am Titel der Druckschrift abgedruckte Imprimatur einer besondern Regierung legalisirt wäre.

4) Nach Errichtung dieser Matrikel wäre den inmatriculirten stimmfähigen Buchhändlern gestattet, nach Maßgabe der bisherigen Observanzen eine Redaction der Verfassung ihres Vereins in den ihnen beliebigen Formen zu veranstalten; selbige wäre der Revision des Bundes zu unterlegen, und hätte alsdann schließlich für die bleibende Norm des Vereins zu gelten.

5) Aber sowohl die amtliche Führung der Matrikel und des Journals für den deutschen Buchhandel, als die noch weiter zu bestimmenden Formalitäten und Beaufsichtigungen des Central-Marktes können nicht unmittelbar vom Sitze des Bundestages aus besorgt werden. — Es ist in Leipzig eine örtliche Veranstaltung nothwendig, um die sämmtlichen in Betreff des Buchhandels, des schriftstellerischen Privat-Eigenthums und des Bücher-Nachdrucks zu ergreifenden Maßregeln zur Ausführung zu bringen, und deren Befolgung in Aufsicht zu nehmen. Soll das Privat-Eigenthum eines deutschen Geisteswerkes insbesondere durch das ganze Gebiet des deutschen Bundes hinfort rechtlich aufrecht erhalten werden, so ist vor allen Dingen erforderlich, daß die Existenz jeder einzelnen deutschen Druckschrift, welche des zu bewilligenden Privilegiums theilhaftig werden soll, gleich bei ihrer Erscheinung auf dem Central-Markte bundesrechtlich constatirt werde.

Allen diesen verschiedenen Erfordernissen ist nur durch die Aufstellung einer Centralbehörde für den deutschen Buchhandel in Leipzig zu genügen. — Der nachfolgende Gesetzes-Entwurf enthält in näherer Beziehung auf die hier vorgetragenen Zwecke, die Bestimmung sämmtlicher der General-Direction des Buchhandels, in Oberaufsicht des Bundestags zu übertragenden Functionen.

6) Demzufolge ergiebt sich nunmehr die zweite, und zwar materielle Bedingung der bundesrechtlichen Existenz der hinfort in Deutschland erscheinenden Druckschriften, nämlich, deren Aufnahme in das, von der Centralbehörde zu führende Protocoll der deutschen Bücher.

Wenn jeder immatriculirte Buchhändler, oder von seiner Regierung befugte Selbstverleger verpflichtet wäre, nicht nur, wie bisher, das Jahr, sondern den Tag der örtlichen Publication (dessen Bestimmung ganz allein von ihm abhängt) auf dem Titelblatt zu bemerken, — dagegen die bundesrechtliche Existenz der Druckschrift erst von dem Tage der Aufnahme des Titels derselben in das von der Leipziger Centralbehörde zu führende Protocoll zu datiren hätte, so würden schon hierdurch die meisten und solidesten Verleger bestimmt werden, ihre Verlags-Artikel so frühe als möglich zum Protocoll zu bringen, da das neu erschienene Druckwerk (aus dem bloß Civilrechtlichen Gesichtspunkte) in der zwischen der örtlichen Publication, und der Legalisation derselben zu Leipzig verstreichenden Zeit eigentlich, in bundesrechtlicher Hinsicht, als vogelfrei*) zu gelten hätte; und nach strengen privatrechtlichen Begriffen der etwaige Nachdrucker nicht wohl verurtheilt werden könnte, — in wie fern er den Beweis führte, das Original-Werk vor der Protocollirung auch übrigens rechtmäßiger Weise an sich gebracht zu haben.

Würde aber der erlaubte Zwischenraum zwischen der örtlichen Publication und der Legalisation zu Leipzig, nach billigen Zeit- und Ortsberücksichtigungen gesetzlich bestimmt; — würde noch überdieß der Vertrieb aller neu erscheinenden, nicht in das Protocoll aufgenommenen Druckschriften dem Central-Markte bei Strafe untersagt, und die Einsendung von zwei Exemplaren der einzuregistrirenden Druckschrift an die Central-Behörde als Vorbedingung der

*) Ein Lieblingsausdruck des „interessanten“ Verfassers. A. d. H.

Protocollirung angeordnet; so wäre, in Verbindung mit den durch die Matrikel gewonnenen Vortheilen, eine Controlle des gesammten deutschen Buchhandels, der kaum irgend ein namhafter Mißbrauch entgehen könnte, angeordnet und der Vortheil des Buchhandels mit dem Interesse sämmtlicher deutscher Regierungen aufs Innigste verwebt*).

Am Tage des Eingangs der Probe-Exemplare und des desfallsigen buchhändlerischen Ansuchens zu Leipzig würde die Eintragung des Werkes in das Protocoll gegen eine mäßige Taxe vollzogen; auch ältere Werke könnten durch nachträgliche Protocollirung gegen weitern Nachdruck geschützt werden; und durch die Beobachtung dieser, so wie der, bei Gelegenheit der Proposition einer Matrikel in Vorschlag gebrachten, einfachen Formalität wäre das Privilegium gegen den Nachdruck gewonnen, und zugleich der terminus a quo des literarischen Privat-Eigenthums amtlich constatirt. Das Protocoll würde allwöchentlich in dem Journal für den Buchhandel publicirt, und unmittelbar sowohl an den Bundestag (unter Einbegleitung des einen Probe-Exemplars) als an sämmtliche deutsche Bundes-Regierungen versendet. Das anderweite Probe-Exemplar hätte, als Beweismittel gegen etwaigen Nachdruck, in dem Archiv der Centralbehörde zu Leipzig zu verbleiben.

7) Die Besoldung des General-Directors und seines Kanzleipersonals, so wie sämmtlicher durch die Aufstellung der Centralbehörde verursachter Geld-Aufwand wird durch mäßige Matrikel- und Protocollirungs-Taxen, Strafgelder und den Ertrag des Journals für den Buchhandel so vollständig bestritten werden können, daß noch ein bedeutender Ueberschuß zu Gunsten des Buchhändler-Vereins und seiner Commun-Bedürfnisse verbliebe.

C. Von den durch die vorstehenden Propositionen zu erreichenden Vortheilen.

1) Die in der deutschen Bundes-Acte in Betreff des Büchernachdrucks übernommene Verpflichtung**), würde, unter strenger Berücksichtigung der in Oesterreich, Württemberg, Baden rc. bis dahin

*) Dieses „Verweben“ ist die Tendenz der ganzen Arbeit: den Buchhandel für die Censur und die censurliebenden Regierungen für den die Censur stützenden Vortheil des Buchhandels zu gewinnen. Ein Gewebe von Sophismen. A. d. H.

**) Bundes-Acte Art. 18 d. A. d. H.

geltenden Privat-Rechte, und mit größter Schonung des buchhändlerischen Interesse definitiv erledigt.

2) Das Interesse aller soliden Buchhandlungen in Deutschland wäre mit den zu Frankfurt*) ergriffenen Bundesmaßregeln gegen die Mißbräuche der Presse unzertrennlich verwebt, da es in der Natur der gegenwärtigen Proposition liegt, daß der Schutz gegen den Büchernachdruck in Deutschland nur in so fern bestehen könne, als das Princip der Präventivbeschränkungen der Presse zum allgemeinen und bleibenden erhoben wird**).

3) Die bisherige verderbliche Formlosigkeit des durch bloße Observanz und Connivenz der Regierungen bestehenden Buchhändler-Vereins hört auf; die deutsche Literatur wird im edlern Sinne des Worts, nationalisirt und den Bundeszwecken gemäß organisirt; dem Cosmopolitismus und dem unbegränzten Einflusse einzelner deutschen Buchhändler wird gesteuert, und durch die Errichtung einer wahren Gilde des Buchhandels das corporative Interesse in seiner überwiegenden Macht, dem demagogischen Treiben der Individuen hemmend entgegen gestellt. Nebenher wird durch die, in dem nachfolgenden Gesetzentwurfe enthaltenen billigen Bestimmungen über die Zeitdauer der literarischen Eigenthums-Rechte, der natürliche Vorrang des Autors über den schon allzubegünstigten Verleger vindicirt.

4) Sämmtliche in Vorschlag gebrachte Veranstaltungen zielen ferner dahin, daß der Neuigkeitskrämerei und dem Broschürenwesen in der Literatur wohlthätig verzögernde Hemmung aufgelegt***), und dagegen dem wahren Buchhandel und der gründlichen Wissenschaft Schutz und Sicherheit gewährt werde.

5) Hiernächst dürfte die hier entworfene Nationalisirung und Einbürgerung†) der deutschen Literatur besonders dazu geeignet sein, die gelehrte und schreibende Welt nicht nur zu beschäftigen, sondern auch von dem Dasein und der Nützlichkeit der Bundes-Verfassung näher zu überzeugen††); so wie auch die Erhebung eines rechtschaffenen

*) Im Widerspruch mit Art. 18 d.

**) Die bisherigen Beschränkungen der Preßfreiheit waren doch nur provisorische. Jetzt soll die Erfüllung des Art. 18. in Betreff des Nachdrucks nur zu ermöglichen sein durch eine „bleibende“ Verletzung desselben Art. 18. in Betreff der Preßfreiheit. Das ist der Kern. A. d. H.

***) Sehr praktisch. A. d. H.

†) D. h. Inhaftirung. A. d. H.

††) Wenigstens das Dasein fühlbar zu machen; das geschah ohnehin. A. d. H.

Gelehrten zu einer angesehenen Stelle im Bunde des wohlthätigsten Eindrucks auf das gelehrte Publicum nicht ermangeln würde. Endlich

6) die vollständige Ausführung der Bundesbeschlüsse vom 20. September 1819 und eine wahrhaft wirksame Oberaufsicht der Bundes-Versammlung über die Presse in Deutschland wird durch die proponirten Maßregeln erst möglich. Denn jene oberaufsehende Gewalt bleibt so lange unzureichend, als nicht,

a) jede neue in Deutschland erscheinende Druckschrift unmittelbar zur Kenntniß des Bundes gelangt; als nicht

b) den deutschen Buchhändlern, welche die Vortheile des allgemeinen Büchermarktes genießen, die Fähigkeit benommen wird, Druckschriften, welche keine deutsche Censur passirt, unter wahren oder fictiven Firmen des Auslandes in allgemeinen Umlauf zu setzen; und in wie fern nicht

c) die von den einzelnen deutschen Regierungen verfügten Bücher-Verbote allgemein kundbar werden.

Die sub a und b verzeichneten Uebelstände werden durch gegenwärtige Proposition vollständig beseitigt, und für die Publicität der Bücherverbote ist hinreichend gesorgt, wenn, wie in dem anliegenden Gesetz-Entwurfe geschehen, die unmittelbare Einsendung sämmtlicher, in den einzelnen deutschen Staaten ergehenden, derartigen Verfügungen an die Centralbehörde in Leipzig und dortige ungesäumte Publication derselben in dem Journal für den Buchhandel angeordnet wird.

Anlage der Beilage C. zum Protocoll der 32. Conferenz*).

Entwurf eines Gesetzes die Feststellung der literarischen Eigenthums-Rechte in Deutschland, und die hierzu erforderliche Organisation des deutschen Buchhandels betreffend.

A. Allgemeine Bestimmungen über das schriftstellerische Privat-Eigenthum.

1) Das schriftstellerische Privat-Eigenthum sämmtlicher vom 1. October 1820 an innerhalb der Staaten des deutschen Bundes

---

*) Ist im Original nicht so bezeichnet. A. d. H.

in deutscher, lateinischer, oder anderen, alten und orientalischen *) Sprachen neu erscheinenden, so wie neuer Auflagen älterer Werke, wird unter den Schutz des Bundes gestellt, in wie fern bei der Erscheinung die durch das gegenwärtige Gesetz vorgeschriebenen Formalitäten beobachtet worden sind.

2) Der Nachdruck der, vermittelst der oben erwähnten Formalitäten abseiten des Bundes speciell privilegirten, neu erscheinenden Schriften ist, während der im 6. §. gegenwärtiger Verordnung näher bestimmten Zeiträume, bei Strafe des Werthes von 1000 Exemplaren des Nachdrucks, zu Gunsten des rechtmäßigen Verlegers untersagt. Sämmtliche deutsche Regierungen verpflichten sich, der Vollziehung gegenwärtiger Vorschrift durch alle ihnen zu Gebot stehenden, executiven Mittel, Vorschub zu leisten.

3) Jeder durch Nachdruck fernerhin an seinem rechtmäßigen Eigenthume verletzte Schriftsteller oder Verleger hat sich mit allen Beweismitteln, sowohl seines privilegirten Eigenthums und der beobachtenden**) Formalitäten, als der geschehenen Verletzung an das ordentliche Forum des Nachdruckers zu wenden und dort Rechtshülfe zu erwarten. Ist solche binnen 3 Monaten nach Eingabe der Klage nicht erfolgt, so kann der Recurs an die Intercession des Bundestags genommen werden.

4) Sämmtliche Exemplare der bis zum 1. October 1820 in Deutschland erschienenen Nachdrucke dürfen, in wie fern nicht Local-Gesetze und richterliche Erkenntnisse des örtlichen Forum entgegenstehen, in allen Staaten des deutschen Bundes verkauft werden; jedoch dürfen sie nicht auf den Centralmarkt des deutschen Buchhandels zu Leipzig gebracht werden, ohne dort einer Stempelung zu unterliegen, wofür 10 pCt. des Ladenpreises der zu stempelnden Anzahl Exemplare zu Gunsten des rechtmäßigen Verlegers zu entrichten sind. Für den ungestempelten Verkauf jedes einzelnen Exemplares solcher Nachdrucke auf dem Leipziger Markt verfällt der Ver-

---

*) Der Handel mit Werken in den übrigen neueren Sprachen, deren Privat-Eigenthum sich nicht verbürgen läßt, weil sie dem Nachdrucke in den außerdeutschen Staaten unaufhörlich ausgesetzt bleiben, ist auf dem Centralmarkte unbedingt frei, steht außer dem Schutz des Bundes, und bleibt den besondern Verfügungen der einzelnen deutschen Regierungen gänzlich anheim gestellt. A. d. Vf.

**) „beobachteten.“ A. d. H.

käufer dem rechtmäßigen Verleger in eine Strafe von 50 Gulden Conventions-Münze.

5) Die Werke sämmtlicher vor dem 1. October 1790 verstorbenen Verfasser werden als ein Gemein-Eigenthum der gesammten literarischen Welt betrachtet, und es stehet unter denen in den einzelnen deutschen Staaten obwaltenden Preßgesetzen deren Wiederauflage jedermann frei.

6) In Betreff der seit dem 1. October 1790 verstorbenen Verfasser und der seit eben jenem Zeitraume erschienenen, so wie der §. 1. bezeichneten neu erscheinenden Werke, wird das schriftstellerische Privat-Eigenthum dahin regulirt:

daß vor Ablauf von 30 Jahren, nach dem Tode der Verfasser, falls dieselben auf dem Titel des Werks genannt sind;

oder vor Ablauf von 25 Jahren nach Erscheinung des Werks, im Falle der Anonymität der Verfasser;

oder vor Ablauf von 15 Jahren nach Erscheinung des Werks im Falle der commentirten oder bereicherten Wiederherausgabe einer ältern Schrift, oder der Uebersetzung eines in einer fremden Sprache erschienenen Werks —

ein weiterer Nachdruck derselben nicht gestattet ist, in wie fern die Verfasser und Verleger, oder deren Erben ungesäumt diejenigen Formalitäten zur vorläufigen oder nachträglichen Sicherung und Evidenthaltung ihres Rechts beobachten, welche durch gegenwärtiges Gesetz vorgeschrieben sind.

B. Von der Centralbehörde für den deutschen Buchhandel.

7) Zur Sicherung der schriftstellerischen Rechte, und zur positiven Constatirung des literarischen Privat-Eigenthums wird von Seiten des deutschen Bundestags und unter der Oberleitung desselben eine Centralbehörde für den deutschen Buchhandel aufgestellt. Selbige hat in Leipzig ihren Sitz, und die Königl. Sächsische Regierung wird ihr in allen auf die Vollziehung gegenwärtigen Gesetzes bezüglichen Angelegenheiten, auf ihr desfallsiges Anrufen den nöthigen executiven Schutz und Beistand angedeihen lassen.

8) Diese Centralbehörde besteht aus einem rechtskundigen, durch keinerlei besonderen Staatsdienst verpflichteten, und mit den Ge-

schäften des Buchhandels vertrauten Gelehrten*), als General-Director des deutschen Buchhandels, der von der Bundes-Versammlung ernannt und verpflichtet wird, und dem vom Director abhängigen und ihm allein verpflichteten Personale der Kanzlei.

9) Der Director hat, ohne alle Rücksicht auf den innern Gehalt der Werke, in Betracht dessen es bei den bisherigen Bundes-Beschlüssen sein Bewenden hat, die Beobachtung der durch gegenwärtiges Gesetz vorgeschriebenen Rechtsformen zu inspiciren, alle Contraventionen zur Kenntniß des Bundes zu bringen, und das Interesse des literarischen Verkehrs im Allgemeinen zu vertreten.

10) Zu dem Ende ist er für die getreue Führung:

a) der Matrikel der deutschen Buchhandlungen;

b) des Protocolls sämmtlicher im §. 1 bezeichneten neuen Druckschriften;

c) des Protocolls der zu Folge des §. 6 auf Verlangen der Verfasser und Verleger oder deren Erben nachträglich zu legalisirenden älteren Druckschriften;

d) des Registers der Bucherverbote;

e) des wöchentlich im Druck erscheinenden Journals des deutschen Buchhandels; so wie endlich

f) der Verrechnung der eingehenden Tax- und Strafgelder

und für die Beobachtung der nachfolgenden, auf alle diese Punkte bezüglichen Bestimmungen verantwortlich.

a. Von der Matrikel der deutschen Buchhändler.

11) Sämmtliche im §. 1 bezeichneten Druckschriften dürfen auf dem Centralmarkte des deutschen Buchhandels zu Leipzig bei Strafe des 20fachen Ladenpreises für jedes verkaufte Exemplar (welche Strafe der Verkäufer zu leisten hat), nur circuliren und vertrieben werden, in wie fern sich 1) der Name eines immatriculirten Buchhändlers, oder der eines von seiner Landes-Regierung speciell dazu befugten selbstverlegenden Autors nebst der Anzeige dieser Befugniß und der Behörde, welche sie ertheilt hat, auf dem Titel der Druck-

*) Die Verhältnisse dürften es mit sich bringen, daß ein Königl. Sächsischer Unterthan zu dieser Stelle berufen würde, um jedem der Sache nachtheiligen Conflicte zwischen den Königl. Sächsischen Behörden und diesem Bundesbeamten vorzubeugen. Anm. d. Vf.

schrift befindet, in wie fern außerdem 2) in beiden Fällen nicht nur das Jahr, sondern auch der Tag der Publication auf dem Titelblatt bemerkt ist, und in wie fern endlich 3) den weiter unten aufgestellten Vorschriften in Betreff der Protocollirung ein Genüge geschehen ist.

12) Matrikelfähig ist jeder deutsche Buchhändler christlicher Religion, der in einem Staate ansäßig ist, wo das Princip der Präventiv-Maßregeln gegen die Mißbräuche der Presse aufrecht erhalten oder wiederhergestellt ist, und gegen dessen Zulassung in die Matrikel nicht etwa das Gremium des deutschen Buchhandels aus moralischen oder Creditrücksichten Einwendung macht. Sämmtliche matrikelfähige Buchhändler haben sich in die bei der Centralbehörde zu Leipzig eröffnete Matrikel aufnehmen zu lassen, und hierdurch das Recht auf die Theilnahme an dem Buchhändlervereine und an den Vortheilen des Centralmarktes für ihre künftigen Verlags-Artikel zu erwerben. Jeder des Nachdrucks einer vom October 1820 an unter Beobachtung der vorgeschriebenen Formalitäten erschienenen und zufolge des §. 6 noch nicht verjährten Druckschrift überwiesene Buchhändler ist seiner Matrikel auf Lebenszeit verlustig. Seine Ausstreichung, so wie die Matrikel selbst, nebst allen darin vorfallenden Veränderungen, wird durch das Journal des Buchhandels öffentlich bekannt gemacht.

13) Durch die Immatrikulation wird der innerhalb der deutschen Bundesstaaten ansäßige Buchhändler wahl- und stimmfähiges Mitglied des corporativen deutschen Buchhändler-Vereins, und hat als solches im Falle seiner persönlichen Anwesenheit auf den Leipziger-Messen zu allen gemeinwesentlichen Beschlüssen des Vereins mitzuwirken.

14) Der außerhalb der Staaten des deutschen Bundes wohnhafte Buchhändler, in wie fern seine Zulassung in Folge der Bestimmungen des §. 12 keinen Anstand leidet, wird durch die Immatrikulation Schutz-Verwandter des deutschen Buchhändler-Vereins, und mit einziger Ausnahme der Wählbarkeit und Stimmfähigkeit bei den Wahlen, aller Rechte und Verbindlichkeiten der Mitglieder des Vereins theilhaftig.

b. Von dem Protocoll des neuern deutschen Buchhandels.

15) Von sämmtlichen im §. 1 bezeichneten neu erscheinenden

Werken sind vor öffentlicher Verbreitung derselben 2 Exemplare, unter Anschluß der unten näher bestimmten Taxgelder, der Centralbehörde in Leipzig postfrei vorzulegen. Diese hat unmittelbar bei Empfang derselben zu prüfen, ob den durch §. 11 vorgeschriebenen Formalitäten ein Genüge geschehen sei; und hierauf den Titel des Werks, den darauf bemerkten Tag der örtlichen Publication, den Namen der immatriculirten verlegenden Buchhandlung oder des befugten Selbstverlegers, Format, Seitenzahl, Ladenpreis und den Tag des Eingangs bei der Centralbehörde (welcher letztere für den Termin der bundesrechtlichen Publication zu gelten, und den auf dem Titel bemerkten der örtlichen Publication nicht um mehr als 14 Tage zu überschreiten hat) in das zu eröffnende Protocoll der neu erscheinenden Druckschriften aufzunehmen.

16) Von dem Tage der Aufnahme in das Protocoll an gerechnet, ist das Werk auf den durch §. 6 bestimmten Zeitraum unter den Schutz der Bundes-Versammlung und gegen den Nachdruck durch ganz Deutschland sicher gestellt.

17) Allwöchentlich wird das Protocoll durch den Druck bekannt gemacht, der hohen Bundes-Versammlung und den sämmtlichen deutschen Regierungen vorgelegt, und dem Journale des Buchhandels einverleibt.

18) Der Vertrieb einer jeden, nach dem 1. October 1820 in Deutschland oder den benachbarten Ländern erscheinenden Druckschrift von der im §. 1 beschriebenen Art, die nicht vor Ablauf von 14 Tagen nach dem Tage der örtlichen Publication bei der Centralbehörde in Leipzig eingelangt und deren Protocollirung daher unterblieben ist, darf auf dem Leipziger Central-Markte nicht Statt finden, bei Strafe des 20fachen Ladenpreises für jedes alldort vorfindliche Exemplar, welche Strafe der Debitirende ohne deßfallsigen Regreß an den Verleger zu leisten hat.

c. Von dem Protocoll des ältern deutschen Buchhandels.

19) Zu Gunsten der Verleger und Eigenthümer älterer, vor dem 1. October 1820 erschienenen Werke, und um auch diese der privatrechtlichen Sicherung ihrer Eigenthums-Rechte durch das ganze Gebiet des deutschen Bundes theilhaftig zu machen, wird ein zweites Protocoll eröffnet, worin auf Verlangen der Interessenten ihre älteren Verlagswerke nach Maßgabe des §. 6 eingetragen, und hier-

durch nachträglich gegen den weiteren Nachdruck binnen der vorgeschriebenen und noch nicht abgelaufenen Zeitfristen privilegirt werden sollen. In solchem Falle ist der älteste erweisliche Tag der factischen Erscheinung für den terminus a quo der rechtlichen Existenz der Schrift anzunehmen.

d. Von dem Register der Bücherverbote.

20) Die in sämmtlichen deutschen Staaten ergehenden, und die abseiten der h. Bundes-Versammlung verfügten Bücherverbote werden der Central-Behörde des deutschen Buchhandels in möglichst kürzester Zeitfrist zugestellt werden, um selbige nach der Zeitfolge und unter specieller Gewährleistung der verfügenden Behörde in ein dazu eröffnetes Register einzutragen, und die wöchentliche Publication dieses Registers durch das Journal für den Buchhandel zu besorgen.

e. Von dem Journale des deutschen Buchhandels.

21) Das amtliche Journal des Buchhandels erscheint den Sonnabend jeder Woche, und enthält die bis zum vorhergehenden Tage eingetretenen Matrikelveränderungen, Protocollirungen älterer und neuerer Druckschriften, ferner das Register der Bücherverbote, und die ergehenden Straferkenntnisse. Mit Anfang jeder Ostermesse erhält es den Abdruck der vollständigen in allen ihren Theilen berichtigten Buchhändler-Matrikel.

f. Von der Verrechnung der eingehenden Tax- und Strafgelder.

22) Die Einkünfte der von der Central-Behörde unter ihrer Verantwortung zu verwaltenden Casse des Buchhandels bestehen:

1) In den für jede Matrikel-Eintragung oder Umschreibung zu zahlenden fl. 5 C. G.

2) In der bei jeder Protocollirung einer älteren oder neueren Druckschrift für den gedruckten Bogen zu erlegenden Taxe von Kr. 20 C. G.

3) In den oben verordneten Strafgeldern, mit einziger Ausnahme der im Falle des unrechtmäßigen Nachdrucks zu Gunsten des legitimen Verlegers zu entrichtenden, welche letzteren an der Classe*)

---

*) „Casse“? A. d. H.

des Buchhandels nur als durchlaufende Posten zu behandeln, und zugleich mit den nach §. 4 erhobenen Stempelgeldern dem legitimen Verleger gegen eine Tantieme von 10 pCt. des reinen Ertrags zu verrechnen sind; endlich

4) In den Erträgnissen des Debits und der Intelligenzen des Journals für den Buchhandel.

23) Von diesen Einkünften ist das Gehalt des General-Directors mit 2000 Thalern Conv. G. und ein Pauschale von 2000 Thalern C. G. zur Besoldung des Canzlei- und Cassen-Personals und zu den Canzlei-Ausgaben zu bestreiten. Der nach Abzug dieser beiden fixirten Posten ausfallende Ueberschuß ist alljährlich in der Ostermesse dem Buchhändler-Vereine zu überstellen, und von demselben zu seinen Commun- und Börsen-Bedürfnissen, so wie zum Vortheile des Buchhandels überhaupt zu verwenden. Eben demselben Verein hat die Centralbehörde alljährlich über ihre gesammten Cassen-Angelegenheiten Rechnung abzulegen.

C. Von dem corporativen Buchhändler-Vereine.

24) Unter den vorstehend festgesetzten Bedingungen und in allen andern Rücksichten in möglichster Beachtung der seit undenklicher Zeit bestehenden Observanzen haben die auf der Leipziger Ostermesse des Jahres 1821 anwesenden immatrikulirten Buchhändler diejenige Organisation ihres Vereins zu entwerfen, welche sie für das Interesse des Buchhandels, für die Aufrechthaltung des kaufmännischen Credits, für die Hebung des gesunkenen Sortimenthandels und überhaupt für das Gedeihen der Literatur und Gelehrsamkeit am angemessensten halten. Ihr Entwurf ist der hohen Bundes-Versammlung, unter Begutachtung des General-Directors, vorzulegen und Entscheidung zu erwarten.

Dreiunddreißigste Sitzung.

Protocoll der Conferenz vom 23. Mai 1820.

(Abwesend: Herr Graf von Bernstorff wegen Unpäßlichkeit; Herr Baron von Plessen und Herr von Berg abgereist.)

Nach Verlesung und Unterzeichnung des Protocolls der Einunddreißigsten Sitzung wurden die in Gemäßheit desselben abgefaßten Separat-Protocolle, in Betreff der speciellen Bestimmungen wegen der Austrägal-Instanz, und in Betreff der Executions-Ordnung, so wie selbige sub Litt. A. und B. hier beiliegen, der Versammlung vorgelegt, und von sämmtlichen Herren Bevollmächtigten unterzeichnet.

Der Herr Fürst von Metternich erstattete sodann im Namen des Siebenten Ausschusses den Vortrag über die Bundesfestungen. Dieser nebst den Beilagen sub No. 1, 2 und 3, in lithographirter Abschrift sub Litt. C. hier beigefügte Vortrag zerfällt in zwei Theile, wovon der eine sich auf Grundbestimmungen wegen Uebernahme, Unterhaltung und Garnisonirung der vermöge der Europäischen Verträge bereits als Bundesfestungen bestehenden Plätze, der andere auf Instructions-Punkte für die Bundes-Versammlung bezieht.

Auf geschehene Umfrage erklärten die Königl. Preuß. Herren Bevollmächtigten ihren unbedingten Beitritt zu dem Gesammt-Inhalt des eben gedachten Vortrages.

Die Königl. Bayerischen Bevollmächtigten übergaben die sub Litt. D. dem Protocoll beigefügte Erklärung, enthaltend:

1) eine Erläuterung über die Bayern vertragsmäßig zu Theil gewordenen 15 Millionen Francs, der sowohl der Herr Fürst von Metternich, als die übrigen Herren Bevollmächtigten beistimmten.

2) Die Annahme der in der Beilage No. 1 des Vortrages vom Ausschuß vorgeschlagenen Grundbestimmungen.

3) Bemerkungen zu den Instructions-Punkten überhaupt, die von der gesammten Conferenz richtig, und zur Aufnahme unter die Instructions-Punkte vollkommen geeignet befunden wurden.

4—8) Bemerkungen über einzelne Punkte, denen die Conferenz ebenfalls beistimmte, und wovon namentlich die, daß nicht das Ter-

ritorium einer Bundes-Festung, sondern bloß die Festungswerke und alles, was dazu gehört, als Eigenthum des Bundes zu betrachten sei, als allgemeiner Grundsatz anerkannt ward.

Die Königl. Sächsischen Herren Bevollmächtigten erklärten sich sub spe rati für die Annahme der Grundbestimmungen, in sofern unter den darin angezogenen Verträgen nur die ihrem Hofe bereits bekannten zu verstehen wären.

In gleicher Art erklärte sich der Kurhessische Herr Bevollmächtigte; und es wurde auf dessen Bemerkungen über die dritte Grundbestimmung beschlossen, die darin erwähnten Verträge noch deutlicher zu bezeichnen durch den Zusatz:

„die bestehenden, und der Bundes-Versammlung in der 50. Sitzung des Jahres 1818*) vorgelegten Verträge."

Rücksichtlich der als Vorschuß in Antrag gebrachten Verwendung eines Theils der zum Bau einer Bundes-Festung ausgesetzten Fonds zur Herstellung der bereits bestehenden Bundesfestungen gab der Herr Baron von Münchhausen die sub Litt. E. beiliegende Bemerkungen zum Protocoll.

Der Königl. Dänische Gesandte trat den Grundbestimmungen unbedingt bei, nachdem er sich jedoch über den Sinn, in welchem er den dritten Satz annehmbar finde, erklärt hatte.

Der Königl. Hannoversche, der Königl. Niederländische, der Großherzoglich Badensche, und der Großherzoglich und Herzoglich Sächsische Herr Bevollmächtigte waren mit den Grundbestimmungen einverstanden.

Der Königl. Württembergische Herr Bevollmächtigte erklärte, daß er seine Zustimmung nur mit Vorbehalt der in der Anlage Litt. F. enthaltenen Bemerkungen, so wie der Genehmigung seines Hofes geben könne.

Der Großherzoglich Hessische Herr Bevollmächtigte trat ebenfalls nur unter ausdrücklichem Vorbehalt der Genehmigung seines Hofes bei.

---

*) Am 8. October, §. 232: „Erklärung des Kaiserlich-Oesterreichischen und Königlich-Preußischen Hofes wegen den Bundes-Festungen Mainz, Luxemburg und Landau." Vgl. die Protocolle der deutschen Bundes-Versammlung d. J. 1818, S. 496 flg. und insbesond. die Verträge in den Beilagen, S. 501—531.
A. d. H.

Der Herr Baron von Marschall nahm als Herzoglich Nassauischer Bevollmächtigter die Grundbestimmungen unbedingt, als Bevollmächtigter der 16. Curie mit Vorbehalt der Genehmigung an.

Mit gleichem Vorbehalt erklärte der Herr Senator Hach seinen Beitritt.

Hierauf wurde beschlossen:

1) über die mehrgedachten Grundbestimmungen ein Separat-Protocoll abfassen, und in der morgenden Sitzungen*) zur Unterschrift vorlegen zu lassen; wobei diejenigen Herren Bevollmächtigten, welche nur sub spe rati zugestimmt hatten, ersucht wurden, dahin zu wirken, daß der definitive Beitritt ihrer resp. Höfe und Regierungen baldmöglichst in Frankfurt erfolge, der Herr Fürst von Metternich aber noch besonders erklärte, daß der Kaiserl. Oesterreichische Hof die Grundbestimmungen als unzertrennlich, und nur unter der Bedingung, daß die drei Sätze im Ganzen angenommen werden, sich daran gebunden betrachte;

2) die Instructions-Punkte, und dazu gehörigen Nachweisungen, nebst den obgedachten Königl. Bayerischen Zusätzen an die Höfe und Regierungen einzusenden, mit der Bitte, spätestens in drei Monaten von jetzt an ihre Bundestags-Gesandten über die darin verhandelten Fragen mit hinlänglichen Instructionen zu versehen.

Hienächst gab der Herr Fürst von Metternich der Versammlung von mehreren bei ihm eingegangenen, an die hiesige Conferenz gerichteten Privat-Vorstellungen, Kenntniß, und theilte sowohl den summarischen Inhalt dieser Vorstellungen, als seine gutachtlichen Bemerkungen darüber mit, so wie beides sich in der sub Litt. G. lithographirten Beilage verzeichnet findet. Die Versammlung war darüber einverstanden, daß der Herr Fürst ersucht werden möchte, die Bittsteller, in sofern es Sr. Durchlaucht angemessen schiene, im Namen der Conferenz, nach Anleitung der obgedachten gutachtlichen Bemerkungen, deren Haupt-Inhalt denselben in Form eines Auszuges aus dem Conferenz-Protocoll mitzutheilen sein würde, kurz zu bescheiden. Nur die sub 12—14 und sub 15 angeführten Eingaben wurden der Gegenstand besonderer Besprechungen.

---

*) Sitzung. A. d. H.

In Ansehung der von dem Dr. Schreiber eingereichten Dank- und Bitt-Schriften in Westphälischen Reclamations-Sachen, wurde einstimmig und mit besonderer Rücksicht auf die von dem Herrn Baron von Münchhausen vorgetragenen in der Anlage Litt. H. dem Protocoll beigefügten Bemerkungen, beschlossen, die Eingaben, unbeschadet der Ansprüche der einzelnen Reclamanten, als durchaus unzulässig zu betrachten, indem die von dem Dr. Schreiber sich beigelegte Qualität eines Collectiv-Vertreters so vieler, in mehr als einer Hinsicht ganz von einander verschiedener Ansprüche, von der Conferenz nicht anerkannt werden könne, auch, nach allen darüber vorhandenen Anzeigen, weit weniger zu Gunsten des angeblichen Zwecks, als in der Absicht, Unzufriedenheit und Gährung zu verbreiten, erfunden zu sein scheine, überdieß aber der Ton und die Schreibart seiner Vorstellung so unziemlich sei, daß die Versammlung, ohne ihre Würde zu verletzen, davon nicht hätte Kenntniß nehmen können. Der Herr Fürst von Metternich wurde daher ersucht, dem Dr. Schreiber bloß mündlich eröffnen zu lassen, daß seine Eingaben weder in formeller noch in materieller Hinsicht für die Conferenz geeignet befunden worden seien.

In Betreff der von Schnell zu Nürnberg, Namens des sogenannten Handels-Vereins eingereichten Vorstellung, kam man dahin überein, daß, da die Conferenz wegen fernerer Bearbeitung der Handels-Frage bereits das Nöthige veranlaßt habe, der eigenmächtig constituirte Handels-Verein aber als solcher nicht anzuerkennen sei, die Eingabe nicht berücksichtigt werden könne.

Endlich wurde das, über die Frage wegen des Handels und Verkehrs zwischen den Bundesstaaten abgefaßte Separat-Protocoll nochmals verlesen, und in Ansehung desselben beschlossen,

1. den Artikel wegen der Fluß-Schiff-Fahrt ganz davon auszuscheiden, und in einem eigenen Separat-Protocoll zu verzeichnen;

2. den Artikel über den freien Verkehr mit Getreide und Lebensmitteln, zwar dem erstgenannten Separat-Protocoll vorläufig einzuverleiben, jedoch in Rücksicht auf die zu erwartende Resolution Sr. Majestät des Kaisers ein anderes Separat-Protocoll zu entwerfen, worin der Grundsatz des freien Verkehrs mit den gedachten Gegenständen als definitiv angenommen ausgesprochen werde, hienächst aber, nach Maßgabe der Umstände, entweder von letzterm Protocoll Gebrauch zu machen, und solchenfalls in dem Protocoll

über den Handel den 3. Artikel zu streichen, oder aber, wenn die Kaiserliche Zustimmung nicht erfolgen sollte, diesen Art. in seiner jetzigen Gestalt bestehen zu lassen.

Der Königl. Niederländische Herr Bevollmächtigte gab unterdessen in Bezug auf den freien Verkehr mit Lebens-Mitteln die sub Litt. J. beiliegende Bemerkung zu Protocoll.

Beilage Litt. A. zum Protocoll der 33. Sitzung.

Separat-Protocoll in Betreff der Austrägal-Instanz.

Da nach dem 21. Art. der Schluß-Acte der hiesigen Conferenzen gleichzeitig mit den in dieser Acte enthaltenen Bestimmungen in Betreff des bei Aufstellung der Austrägal-Instanzen zu beobachtenden Verfahrens, noch specielle Instructionen über diesen Gegenstand an die Bundestags-Gesandten ergehen sollen, deren Inhalt dieselbe verbindliche Kraft wie die Schluß-Acte selbst haben, auch in eben der Art wie diese, zum Bundes-Beschluß erhoben werden soll:

So ist man überein gekommen, die zu diesem Ende abgefaßten in der 20. und 32. Plenar-Sitzung genehmigten Artikel, welche die bereits in die Schluß-Acte aufgenommenen ebenfalls in sich begreifen, so wie solche dem gegenwärtigen besonders unterzeichneten Protocoll beigefügt sind, an sämmtliche Höfe und Regierungen einzusenden, mit dem Ersuchen, besagte Artikel unverweilt an ihre Gesandtschaften gelangen zu lassen, damit selbige so viel als möglich gleichzeitig mit der Schluß-Acte vermittelst Präsidial-Antrages an den Bundestag gebracht, und in eben der Art, wie die Schluß-Acte durch gleichförmige Zustimmung zum Bundestags-Beschlusse erhoben werden können.

Wien, den 23. Mai 1820.*)

*) Unterzeichnet von sämmtlichen anwesenden Bevollmächtigten. A. d. H.

Beilage Litt. B. zum Protocoll der 33. Sitzung.

Separat-Redaction in Betreff der Austrägal-Instanz.

Art. 1. Die Bundes-Versammlung hat in allen nach Vorschrift der Bundes-Acte bei ihr anzubringenden Streitigkeiten zwischen den Bundes-Gliedern, wenn die vorgängige Vermittlung ohne Erfolg geblieben ist, die Entscheidung durch eine Austrägal-Instanz zu veranlassen, und dabei, so lange nicht wegen der Austrägal-Gerichte überhaupt eine anderweitige Uebereinkunft Statt gefunden hat, die in dem Bundestags-Beschlusse vom 16. Juni 1817 enthaltenen Vorschriften zu beobachten.

Art. 2. Wenn nach Anleitung des Bundestags-Beschlusses vom 16. Juni 1817 der oberste Gerichtshof eines Bundes-Staats zur Austrägal-Instanz gewählt ist, so steht demselben die Leitung des Processes, und die Entscheidung des Streits in allen seinen Haupt- und Nebenpunkten, uneingeschränkt und ohne alle weitere Einwirkung der Bundes-Versammlung oder der Landes-Regierung zu. Letztere wird jedoch auf Ansuchen der Bundes-Versammlung oder der streitenden Theile, im Falle einer Zögerung von Seiten des Gerichts, die zur Beförderung der Entscheidung nöthigen Verfügungen erlassen.

Art. 3. Zur Theilnahme an einem Rechtsstreit unter Bundesstaaten kann ein drittes Bundes-Glied vor das erwählte Austrägal-Gericht nur dann zugelassen werden, wenn das Gericht eine wesentliche Verbindung der Rechts-Verhältnisse desselben mit dem anhängigen Rechtsstreit anerkennt. Auch eine Widerklage hat nur in diesem Falle bei dem erwählten Austrägal-Gericht Statt, und nur, wenn sie sogleich bei der Einlassung auf die Vorklage angebracht wird.

Art. 4. Wo keine besonderen Entscheidungs-Normen vorhanden sind, hat das Austrägal-Gericht nach den in Rechtsstreitigkeiten derselben Art vormals von den Reichsgerichten subsidiarisch befolgten Rechts-Quellen, in sofern solche auf die jetzigen Verhältnisse der Bundes-Glieder noch anwendbar sind, zu erkennen.

Art. 5. Dem im Namen der Bundes-Versammlung abzufassenden Erkenntnisse sollen jederzeit die vollständigen Entscheidungs-Gründe beigefügt werden.

Ueber den Kostenpunkt soll das erwählte Austrägal-Gericht nach gemeinrechtlichen Grundsätzen erkennen und bei deren Bestimmung die ihm vorgeschriebene Taxordnung befolgen, ohne weitere Gebühren in Ansatz zu bringen.

Art. 6. Die Austrägal-Erkenntnisse sind sofort nach ihrer Eröffnung als rechtskräftig anzusehen und zu befolgen. Jedoch ist die Restitution wegen neuaufgefundener Thatsachen und Beweismittel zulässig. Sie muß aber innerhalb vier Jahren, vom Tage der Auffindung an gerechnet, nachgesucht, und es kann dadurch die Vollziehung des Austrägal-Erkenntnisses nicht aufgehalten werden.

Art. 7. Ueber die Zulässigkeit der Restitution, und über die Erheblichkeit und rechtliche Wirkung der neu aufgefundenen Thatsachen und Beweismittel, hat derselbe Gerichtshof zu erkennen, welcher die Entscheidung in der Sache gefaßt hat.

Art. 8. Die Ableistung des Restitutions-Eides geschieht bei dem Austrägal-Gerichte durch den Vorstand derjenigen Behörde, unter deren Aufsicht und Genehmigung die Restitution nachgesucht wird, und von denjenigen Beamten des die Restitution nachsuchenden Theils, welcher die Sache bearbeitet hat, entweder in Person, oder durch Special-Bevollmächtigte. Sind mehrere dabei verwendet worden, so soll dem anderen Theile frei stehen, den zu benennen, welcher den Restitutions-Eid abzustatten hat.

Art. 9. Die Bundes-Versammlung verfügt die Vollziehung der Bundes-Austrägal-Erkenntnisse, in sofern denselben nicht sofort oder nicht vollständig Folge geleistet wird. Fallen bei der Vollziehung noch Streitigkeiten vor, welche eine richterliche Entscheidung erfordern; so steht diese dem Austrägal-Gericht zu, welches das zu vollziehende Erkenntniß gefaßt hat.

Art. 10. Es steht übrigens den Bundes-Gliedern frei, für ihre Streitigkeiten sowohl in einzelnen vorkommenden Fällen, als auch für alle künftige Fälle wegen besonderer Austräge oder Compromisse übereinzukommen, wie denn auch frühere Familien- oder Vertrags-Austräge durch Errichtung der Bundes-Austrägal-Instanz nicht aufgehoben noch abgeändert werden.

Art. 11. Die Bundes-Versammlung hat in Beziehung auf die vorstehenden Beschlüsse über das Verfahren bei Streitigkeiten der Bundes-Glieder unter einander eine Revision des Bundestags-Be-

schlusses vom 16. Juni 1817 vorzunehmen, wobei derselben weitere zweckmäßige Ergänzungen in Antrag zu bringen überlassen wird.*)

Separat-Protocoll in Betreff der Executions-Ordnung.**)

Da nach dem 31. Art. der Schluß-Acte der hiesigen Conferenzen, zur weitern Entwicklung der in Bezug auf das Executions-Verfahren darin festgesetzten Bestimmungen, eine besondere Executions-Ordnung von gleich verbindlicher Kraft, wie die Schluß-Acte selbst an den Bundestag gebracht werden soll, und die in der 22. Plenar-Sitzung vorgelegte Redaction derselben***) mit Inbegriff der bereits in die Schluß-Acte aufgenommenen Artikel in der zweiunddreißigsten Plenar-Sitzung definitiv genehmigt worden:

So ist man übereingekommen, die besagte Redaction, so wie solche dem gegenwärtigen besonders unterzeichneten Protocoll beigefügt ist, an die sämmtlichen Höfe und Regierungen einzusenden, mit dem Ersuchen, diese Executions-Ordnung unverweilt an ihre Bundestags-Gesandtschaften gelangen zu lassen, damit selbige so viel als möglich gleichzeitig mit der Schluß-Acte und†) eben der Form, wie diese, mittelst Präsidial-Vortrages an die Bundes-Versammlung gebracht, und durch gleichförmige Zustimmung zum Bundestags-Beschluß erhoben werden könne.

Wien den 23. Mai 1820.††)

---

*) Die Art. 1, 2, 4 und 10 sind als Art. 21, 22, 23 und 24 in die Schluß-Acte aufgenommen. Anm. der Separat-Redaction.

**) Müßte als Beilage Litt. C., oder es dürfte die obige Separat-Redaction nicht als Beilage Litt. B. bezeichnet sein. Hier wie bei der nachstehenden Executions-Ordnung findet eine Unregelmäßigkeit der Einreihung statt. A. d. H.

***) Vgl. S. 222—226. A. d. H.

†) "in" eben. A. d. H.

††) Von sämmtlichen anwesenden Bevollmächtigten unterzeichnet. A. d. H.

Executions-Ordnung.

Art. 1. Die Bundes-Versammlung hat das Recht und die Verbindlichkeit, für die Vollziehung der Bundes-Acte und übrigen Grundgesetze des Bundes, der in Gemäßheit ihrer Competenz von ihr gefaßten Beschlüsse, der durch Austräge gefällten schiedsrichterlichen Erkenntnisse, der unter die Gewährleistung des Bundes gestellten compromissarischen Entscheidungen und der am Bundestage vermittelten Vergleiche, so wie für die Aufrechthaltung der von dem Bunde übernommenen besonderen Garantien zu sorgen, auch zu diesem Ende nach Erschöpfung aller anderen bundesverfassungsmäßigen Mittel die erforderlichen Executiv-Maßregeln in Anwendung zu bringen.

Art. 2. Zur Erfüllung dieser Verbindlichkeit wählt die Bundes-Versammlung jedesmal für den Zeitraum von 6 Monaten mit Einschluß der Ferien aus ihrer Mitte eine Commission von 5 Mitgliedern mit 2 Stellvertretern, dergestalt: daß bei deren jedesmaliger Erneuerung wenigstens 2 neue Mitglieder darin aufgenommen werden. An dieselbe werden alle der Bundes-Versammlung zukommende Eingaben und Anzeigen abgegeben, welche auf die im 1. Art. bezeichneten Vollziehungs-Gegenstände Bezug haben.

Art. 3. Dieser Commission liegt ob, zuvörderst zu prüfen, ob der bundesmäßigen Verpflichtung vollständige oder unzureichende Folge geleistet worden sei, und darüber Vortrag an die Bundes-Versammlung zu erstatten. Erhält diese dadurch die Ueberzeugung, daß in dem gegebenen Falle die gesetzlichen Vorschriften gar nicht, oder nicht hinlänglich befolgt worden sind, so hat sie nach Beschaffenheit der Umstände einen kurzen Termin anzuberaumen, um von den Gesandten der Bundes-Staaten, welche solches angeht, entweder die Erklärung der hierauf erfolgten Vollziehung oder die genügende und vollständige Nachweisung der Ursachen, welche der Folgeleistung noch entgegenstehen, zu vernehmen.

Nach erfolgter Erklärung, oder, in Ermangelung dieser, nach Ablauf der bestimmten Frist, hat die Bundes-Versammlung auf das von der Commission darüber abzugebende Gutachten zu beurtheilen, in wie fern die Sache erledigt, oder der Fall der Nichterfüllung der bundesmäßigen Verpflichtung begründet und sonach das geeignete Executiv-Verfahren zu beschließen ist.

Art. 4. Ehe die Bundes-Versammlung die wirkliche Ausführung ihres wegen der Execution und der dabei anzuwendenden Mittel gefaßten Beschlusses verfügt, wird sie denselben der Regierung des betheiligten Bundes-Staates durch dessen Bundestags-Gesandten mittheilen, und zugleich an diese eine angemessene motivirte Aufforderung zur Folgeleistung unter Bestimmung einer nach Lage der Sache zu bemessenden Zeitfrist ergehen lassen.

Art. 5. Wenn hierauf die Befolgung angezeigt wird, so hat die Commission ihr Gutachten darüber abzugeben, und der Bundestag zu beurtheilen, in wie fern solches zur Genüge geschehen ist. Ergeht keine solche Anzeige, oder wird selbige nicht hinreichend befunden, so wird ohne Verzug der wirkliche Eintritt des angedrohten Executiv-Verfahrens beschlossen, und zugleich der Bundes-Staat, der zu diesem Beschluß Anlaß gegeben hat, davon nochmals in Kenntniß gesetzt.

Art. 6. Da jede Bundes-Regierung die Obliegenheit hat, auf Vollziehung der Bundes-Beschlüsse zu halten, der Bundes-Versammlung aber eine unmittelbare Einwirkung auf die innere Verwaltung der Bundes-Staaten nicht zusteht; so kann in der Regel nur gegen die Regierung selbst ein Executiv-Verfahren Statt finden. Ausnahmen von dieser Regel treten jedoch ein, wenn eine Bundes-Regierung, in Ermangelung eigener zureichender Mittel, selbst die Hülfe des Bundes in Anspruch nimmt, oder wenn die Bundes-Versammlung unter den (im 26. Art. der Schluß-Acte) bezeichneten Umständen, zur Wiederherstellung der allgemeinen Ordnung und Sicherheit unaufgerufen einzuschreiten verpflichtet ist. Im ersten Fall muß jedoch immer in Uebereinstimmung mit den Anträgen der Regierung, welcher die bundesmäßige Hülfe geleistet wird, verfahren, und im zweiten Fall ein Gleiches, sobald die Regierung wieder in Thätigkeit gesetzt ist, beobachtet werden.

Art. 7. Die Executiv-Maßregeln werden im Namen der Gesammtheit des Bundes beschlossen und ausgeführt. Die Bundes-Versammlung ertheilt zu diesem Ende mit Berücksichtigung der Local-Umstände und sonstigen Verhältnisse einer oder mehreren, bei der Sache nicht betheiligten Regierungen, den Auftrag zur Vollziehung der beschlossenen Maßregeln, und bestimmt zugleich sowohl die Stärke der dabei zu verwendenden Mannschaft, als die nach dem jedesmaligen Zwecke des Executiv-Verfahrens zu bemessende Dauer desselben.

Art. 8. Die Regierung, an welche der Auftrag gerichtet ist, und welche solchen als eine Bundespflicht zu übernehmen hat, ernennt zu diesem Behufe einen Civil-Commissair, der nach einer von der Bundes-Versammlung zu ertheilenden besonderen Instruction das Executiv-Verfahren unmittelbar leitet. Wenn der Auftrag an mehrere Regierungen ergangen ist, so bestimmt die Bundes-Versammlung, welche derselben den Civil-Commissair zu ernennen hat. Die beauftragte Regierung wird während der Dauer des Executiv-Verfahrens die Bundes-Versammlung von dem Erfolg desselben in Kenntniß erhalten, und sie, sobald der Zweck vollständig erfüllt ist, von der Beendigung des Geschäfts unterrichten.

Art. 9. Wenn eine Regierung sich weigert, die Ausführung der ihr aufgetragenen Executiv-Maßregeln zu übernehmen, so hat die Bundes-Versammlung über die Erheblichkeit oder Unzulänglichkeit der Weigerungs-Gründe zu entscheiden. Erkennt sie diese Gründe für erheblich, oder findet sie selbst Anstände das Executiv-Verfahren durch die früher bezeichnete Regierung vornehmen zu lassen, so hat sie solches einer anderen Bundes-Regierung zu übertragen. Dasselbe findet auch Statt, wenn die zuerst ernannte Regierung, ohne anerkannte hinlängliche Entschuldigungs-Gründe, auf Ablehnung des Auftrags beharret, und diesen deßhalb unerfüllt läßt; in solchem Falle bleibt jedoch letztere zum Schaden-Ersatz gehalten und für alle sonst daraus entstehenden nachtheiligen Folgen dem Bunde verantwortlich.

Art. 10. Wenn nicht nach einer bestimmten Erklärung der Bundes-Versammlung Gefahr auf dem Verzuge haftet, soll die mit dem Executiv-Verfahren beauftragte Regierung den betheiligten Bundesstaat von dem ihr ertheilten Auftrag benachrichtigen, mit der Anzeige, daß, wenn binnen 3 Wochen eine genügende Erfüllung der Beschlüsse, auf welche diese Maßregeln Bezug haben, nicht nachgewiesen sein sollte, die wirkliche bundespflichtmäßige Vollziehung der letzteren unfehlbar erfolgen werde.

Art. 11. Die obere Leitung der angeordneten Vollziehung steht auch in ihrem Fortgange der Bundes-Versammlung zu; an diese werden alle, darauf sich beziehende Berichte und sonstige Anzeigen gerichtet. Die aus ihrer Mitte gewählte Executions-Commission erstattet ihr darüber nähere Anträge, worauf sie ihre Beschlüsse

faßt, und an die mit der Execution beauftragte Regierung die nöthigen Anweisungen erläßt.

Art. 12. Die Vollstreckung der compromissarischen und Austrägal-Erkenntnisse kann nur auf Anrufen der Partheien von der Bundes-Versammlung veranlaßt werden. Diese hat nach gutachtlicher Vernehmung ihrer Commission das Geeignete hierauf zu verfügen.

Das Erkenntniß selbst darf in keinem Fall der Gegenstand einer Berathung und eines Beschlusses der Bundes-Versammlung werden. Wenn indeß gegen die Vollziehung noch zulässige Einreden vorgebracht werden, die ein weiteres rechtliches Verfahren veranlassen können, so sind diese unverzüglich an dasselbe Austrägal-Gericht zu verweisen, von welchem das Erkenntniß ausgegangen ist. In Gemäßheit des hierauf erfolgten weiteren Ausspruches ist durch die Bundes-Versammlung das erforderliche Executiv-Verfahren nach den gegebenen Vorschriften zu veranlassen.

Ergeben sich ähnliche Anstände bei Compromissen und gütlichen Vergleichen, so ist in gewöhnlicher Art, jedoch mit möglichster Beschleunigung, ein Austrägal-Gericht zu ernennen, welches über die gegen die Vollstreckung selbst noch vorkommenden Einreden und Zweifel rechtlich zu erkennen hat.

Art. 13. Sobald der Vollziehungs-Auftrag vorschriftsmäßig erfüllt ist, hört alles weitere Executiv-Verfahren auf, und die Truppen müssen ohne Verzug aus dem mit der Execution belegten Staate zurückgezogen werden.

Die mit der Vollziehung beauftragte Regierung hat zu gleicher Zeit der Bundes-Versammlung davon Nachricht zu geben.

Entstehen wegen eines verlängerten Aufenthaltes Beschwerden, so hat die Bundes-Versammlung über den Grund derselben, und die daraus erwachsenden Entschädigungs-Ansprüche zu entscheiden.

Art. 14. Die Kosten der Execution sind auf den wirklichen, nach dem Zwecke zu bemessenden Aufwand zu beschränken. Die Bundes-Regierung, gegen welche die Execution verfügt worden, hat dieselben, so weit sie liquid sind, ohne Aufenthalt zu berichtigen, oder hinreichende Sicherheit dafür zu stellen. Einwendungen oder Beschwerden, welche noch dagegen erhoben werden, sind bei Executionen, die nicht in Folge förmlicher Rechts-Streitigkeiten verhängt

worden, durch die Bundes-Versammlung auf erstatteten Vortrag der Bundestags-Commission, auszugleichen; bei Executionen austrägalrichterlicher Erkenntnisse aber sind dieselben durch das Austrägal-Gericht, welches das Erkenntniß erlassen hat, zu entscheiden. Der Landes-Regierung bleibt es in den (im Artikel 26 der Schluß-Acte) bezeichneten Fällen überlassen, die Schuldigen zur Bezahlung der durch ihre Vergehungen veranlaßten Kosten im gesetzlichen Wege anzuhalten *).

Beilage Litt C. zum Protocoll der 33. Sitzung.

Vortrag des Siebenten Ausschusses über die Bundes-Festungen.

Bei den Verhandlungen über die Bundes-Festungen konnten nur die bestehenden europäischen Verträge und die Berichte der in Frankfurt zusammengesetzten Militair-Commission den Ausschuß leiten. In Folge jener Verträge sind die Festungen Mainz, Luxemburg und Landau zu Bundes-Festungen bestimmt. Es wurden ferner 20,000,000 Francs zum Baue einer vierten Bundes-Festung am Ober-Rheine (pour la construction d'une quatrième place fédérale sur le haut-Rhin) und 15,000,000 Francs zur Befestigung der an Frankreich grenzenden Länderstrecke vom Ober-Rhein bis zu den Preußischen Staaten (des pays limitrophes de la France entre le Rhin et les Etats Prussiens) von den französischen Contributions-Geldern ausgeschieden, und von den zur Vollendung der Festungswerke von Mainz aus demselben Fond bestimmten 5,000,000 Francs sind noch 2,000,000 disponible.

Aus den Berichten der Militair-Commission ergiebt sich im Allgemeinen die Nothwendigkeit mehrerer Bestimmungen, von welchen

---

*) Die Art. 1, 6, 7 und 8 sind als Art. 31, 32, 33 und 34 in die Schluß-Acte aufgenommen. Anm. zur Executions-Ordnung.

einige, ohne sehr bedeutende Vortheile für das ganze Geschäft, keinen längeren Aufschub gestatten, andere, obschon nicht minder wichtig, dennoch nur bei der Bundes-Versammlung ihre Erledigung erhalten können.

Der Ausschuß, indem er diese Gegenstände in nähere Erwägung zog, hat sich dahin vereinigt, selbe in zwei Klassen abzutheilen und die erstere dem Pleno zur Annahme hier auszusprechender Sätze und die andere als deren nähere Entwickelung und Anwendung, und in der Form als Instructions-Punkte nach Frankfurt vorzulegen.

Die Anlage I. enthält die hier auszusprechenden Sätze.

Die Anlage II. die nach Frankfurt zu verweisenden Instructions-Punkte.

Der Ausschuß theilt dem Pleno zur bessern Uebersicht des Geschäftes, besonders in Beziehung auf diese letzteren Fragen einen möglichst genauen, demselben von dem Kaiserlich Oesterreichischen Hofe mitgetheilten Ausweis der Kosten mit, welche die Ausführung der Vorschläge dieser Commission, in Beziehung auf den Bau neuer Plätze, erfordern dürfte. Er hat diesem Ausweis ferner einen ähnlichen etwas modificirteren Vorschlag auf der Basis des erstern beigefügt. Beide Uebersichten liegen dem gegenwärtigen Vortrage als Anlage III.*) bei, und können bei den Berathungen der Bundes-Versammlung über diesen Gegenstand in Berücksichtigung kommen.

Der Ausschuß ist von der Nothwendigkeit durchdrungen, daß über die Instructions-Fragen bei der Bundes-Versammlung sobald als möglich eine endliche Entscheidung herbeigeführt werden müsse, und trägt zu diesem Zwecke darauf an, daß sämmtliche Höfe ersucht werden möchten, ihre Gesandten bei der Bundes-Versammlung längstens in 2 Monaten von jetzt an, über diese Gegenstände mit hinlänglichen Instructionen zu versehen.

---

*) Vgl. S. 423, Anmerkung, S. 424—427. A. d. H.

Anlage I. der Beilage C. zum Protocoll der 33. Sitzung.

Grund-Bestimmungen.

I.

Die nach den Europäischen Verträgen bereits als Bundes-Festungen bestehenden Plätze Mainz, Luxemburg und Landau werden von dem Bunde übernommen.

II.

Die nöthigen Vorkehrungen zur unaufschieblichen Herstellung oder Vollendung dieser Festungen sind sogleich zu veranlassen.

III.

Die Anerkennung der Garnisons-Rechte in den Art. I. benannten Plätzen, findet in Gemäßheit der bestehenden der Bundes-Versammlung in der 50. Sitzung des Jahres 1818 vorgelegten Verträge Statt.*)

Anlage II. der Beilage C. zum Protocoll der 33. Sitzung.

Instructions-Punkte.

I. Den allgemeinen Grundsätzen über die Behandlung der Bundes-Festungen, welche von der Militair-Commission in ihrem Berichte vom 28. Juli 1819 **) ausgesprochen wurden, tritt man im allgemeinen bei.

II. Die Festungen Mainz, Luxemburg und Landau werden als Bundes-Festungen vom Bunde übernommen, und zwar wird Mainz am 1. September 1820 von Oesterreich und Preußen, Luxemburg am 1. October 1820 von Preußen und den Niederlanden, und Landau am 1. November 1820 von Bayern dem Bunde förmlich übergeben. Bis dahin wird die Bundes-Versammlung die Militair-

---

*) Vgl. die Anm. auf S. 408. A. d. H.

**) Dem Bundestag übergeben am 20. Sept. 1819, XXXV. Sitzung §. 216. Vgl. Protoc. d. deutschen Bundes-Versammlung d. J. 1819, S. 684 flg. A. d. H.

Commission veranlassen, daß sie ihr baldmöglichst die nöthigen Entwürfe über die Modalitäten und Formen, unter welchen die Uebergabe und Uebernahme dieser Bundes-Festungen Statt finden kann, zur Berathung und Genehmigung unterlege.

III. Die Bundes-Versammlung wird ferner ungesäumt die Militair-Commission veranlassen, den gegenwärtigen Zustand jener Bundes-Festungen durch besondere Local-Commissionen untersuchen, und die nöthigen Entwürfe zu ihrer Herstellung verfassen zu lassen, und mit den dießfallsigen Kosten-Ausweisen der Bundes-Versammlung zur Genehmigung zu unterlegen.

IV. Die in Mainz vorhandenen Fonds werden, bei der Uebernahme der Festung von Seiten des Bundes, der Bundes-Versammlung übergeben. Die 20,000,000 Francs, welche aus den französischen Contributionen geflossen sind, werden am 1. October in Frankfurt zur Disposition der Bundes-Versammlung abgeliefert werden. Von dieser Summe werden jedoch — unabgesehen von ihrer künftigen Bestimmung — vorläufig die nöthigen Gelder zum Beginn der Arbeiten bei der nothwendigen Herstellung der Festungen Mainz und Luxemburg vorgeschossen. Man wird sich demnach bei der Bundes-Versammlung sobald als möglich über die Verwaltung jener Summe und über ihre successive Verwendung zu vereinbaren haben, und die Militair-Commission ihr zu diesem Zwecke die nöthigen detaillirten Vorschläge unterlegen.

V. Die Projecte und Voranschläge für die Herstellung der alten Bundes-Festungen werden von der Militair-Commission der Bundes-Versammlung zur Genehmigung vorgelegt werden. Der Bau selbst geschieht in Ermangelung eines hierzu bestimmten Fonds auf gemeinschaftliche Kosten. Zu diesem Zwecke werden für Mainz, Luxemburg und Landau sofort Local-Commissionen errichtet, die sich in demselben Sinne, wie dieses Geschäft zeither betrieben wurde, mit der Fertigung der nöthigen Befestigungs-Entwürfe ungesäumt beschäftigen werden. Der Militair-Commission wird augenblicklich aufgegeben werden, das Detail über einen Geschäftsgang zu unterwerfen, der hier nur in seinen allgemeinen Grundsätzen dahin festgestellt werden konnte, daß die verschiedenen Baue unter Aufsicht und Controle der Militair-Commission von den betreffenden Local-Genie-Directoren ausgeführt werden.

Die Militair-Commission wird sich mit der Fertigung eines Festungs-Reglements beschäftigen, in welchem das Dienstverhältniß der Gouverneure und Commandanten, und der Besatzung der Bundesfestungen überhaupt genau zu bestimmen ist.

VI. In Beziehung auf den Bau der neuen Plätze hat sich die Bundes-Versammlung über die folgenden Fragen zu vereinigen:

1) Welche Mittel will der Bund außer den vorhandenen disponiblen Fonds zum Baue neuer Bundesfestungen verwenden;

2) Welche Punkte sollen unter Berücksichtigung der disponiblen und vom Bunde ferner zu bewilligenden Mittel neu befestigt werden;

3) Welche Bestimmungen sollen über die Besetzung der neu anzulegenden Bundes-Festungen eintreten? *)

---

*) Die folgenden Uebersichten sind als Anlage III. (vgl. S. 420) der Beilage Litt. C. des Protocolls beigefügt, doch nicht als solche bezeichnet, sondern mit No. 1 und No. 2: beide bilden also, worauf in der Seiten-Ueberschrift hier gerücksichtigt ist, die Anlage III. A. d. H.

No. 1.

Erforderniß-Aufsatz

für den Bau der Bundes-Festungen nach den Vorschlägen der Militair-Commission in Folge ihres Berichts vom 28. Juli 1819 an die Bundes-Versammlung.

Namen der Bundes-Festungen.	Bedürfniß der vollkommenen Herstellung.	Hiezu sind vorräthig	Bedürfen also noch	Ueberdieß zur gewöhnlichen jährlichen Instandhaltung
Mainz	Francs 4,000,000	Francs 2,000,000	Francs 2,000,000	Gulden Rh. W. 50,000
Luxemburg	2,000,000	. . . . . .	2,000,000	50,000
Landau	Die Interessen der von den Bayern administrirten 15 Millionen Francs.	Diese Interessen.	. . . . . .	25,000
Ulm	mit Dotation 35,000,000	20,000,000	15,000,000	50,000
Rastatt { mit der permanenten Befestigung der Engpässe des Schwarzwaldes.	mit Dotation 22,000,000	. . . . . .	22,000,000	50,000
Germersheim	mit Dotation 15,000,000	15,000,000	. . . . . .	25,000
Summa	78,000,000	37,000,000	41,000,000	250,000

Entwurf

zur Vertheilung dieser Summen in fünf Baujahren.

Bundes-Festungen	1820	1821	1822	1823	1824	1825
Mainz	die daselbst vorhandenen Fr. 2,000,000	aus der Bundes-Cassa Fr. 2,000,000	gewöhnliche Dotation Fr. 50 000	wie 1822	wie 1823	gewöhnliche Dotation Fr. 50,000
Luxemburg	aus der Bundes-Cassa 1,000,000	aus der Bundes-Cassa 1,000,000	Detto. 50,000	do.	do.	50,000
Landau	gewöhnliche Dotation mit 25,000	do. wie 1820	do. wie 1821	do. wie 1822	wie 1823	do. 25,000
Ulm	aus der Bundes-Cassa 4,000,000	aus der Bundes-Cassa 8,000,000	aus der Bundes-Cassa 8,000,000	aus der Bundes-Cassa 8,000,000	aus der Bundes-Cassa 7,000,000	do. 50,000
Rastatt { mit der permanenten Befestigung der Engpässe des Schwarzwaldes.	do. 4,000,000	do. 8,000,000	do. 8,000,000	do. 2,000,000	gewöhnliche Dotation 50,000	do. 50,000
Germersheim	von den Bayern 4,000,000	von den Bayern 8,000,000	von den Bayern 3,000,000	gewöhnliche Dotation 25,000	wie 1823	do. 25,000
Summa	15,000,000	27,000,000	19,000,000	10,000,000	7,000 000	250,000

Folglich 15,000,000 im Jahre 1820
27,000,000 = = 1821
19,000,000 = = 1822 und die gewöhnliche Dotation mit Fr. 125,000
10,000,000 = = 1823 = = = = = = 150,000
7,000,000 = = 1824 = = = = = = 200,000
1825 = = = = = = 250,000

Hieraus folgt daß der Bund Jahre 1821 8,000,000 Francs exclus. der gewöhnlichen Dotation
1822 16,000,000 = = = = =
1823 10,000,000 = = = = =
1824 7,000,000 = = = = =

Obige 41,000,000 Francs nach der Matrikel aufzubringen haben würde.

No. 2.

Erforderniß-Aufsatz
zum zweiten Vorschlag.

Namen der Bundes-Festungen.	Bedürfniß zur vollkommenen Herstellung.	Hiezu sind vorräthig	Bedürfen also noch	Ueberdieß zur gewöhnlichen jährlichen Instandhaltung
	Francs	Francs	Francs	Gulden Rh. W.
Mainz	4,000,000	2,000,000	2,000,000	50,000
Luxemburg	2,000,000	. . . . . .	2,000,000	50,000
Ulm	35,000,000	20,000,000	15,000,000	50,000
An Württemberg als ein Beitrag zur Uebernahme der permanenten Befestigung der Engpässe des Schwarzwaldes.	2,000,000	. . . . . .	2,000,000	. . . . .
Germersheim	15,000,000	15,000,000	. . . . . .	25,000
Summa	58,000,000	37,000,000	21,000,000	175,000

Entwurf

der für den Bau der Bundes-Festungen nach obigem Vorschlag nöthigen Summen.

Bundes-Festungen.	1820	1821	1822	1823	1824	1825
Mainz	die daselbst vorhandenen 2,000,000	aus der Bundes-Cassa 2,000,000	gewöhnliche Dotation 50,000	wie 1822	wie 1823	gewöhnliche Dotation mit Fr. 50,000
Luxemburg	aus der Bundes-Cassa 1,000,000	do. 1,000,000	do. 50,000	do.	do.	do. Fr. 50,000
Ulm	do. 4,000,000	do. 8,000,000	aus der Bundes-Cassa 8,000,000	aus der Bundes-Cassa 8,000,000	aus der Bundes-Cassa 7,000,000	do. 50,000
An Württemberg als ein Beitrag der Uebernahme der permanenten Befestigung der Engpässe des Schwarzwaldes.	do. 500,000	do. 500,000	do. 500,000	500,000	. . . .	. . . .
Germersheim	von den Bayern 4,000,000	von den Bayern 8,000,000	von den Bayern 3,000,000	gewöhnliche Dotation 25,000	wie 1823	do. 25,000
Summa	11,500,000	19,500,000	11,500 000	8,500,000	7,000,000	175,000

Folglich 11,500,000 Francs im Jahre 1820
19,500,000 „ „ „ 1821
11,500,000 „ „ „ 1822 und für gewöhnliche Dotation Fr. 100,000
8,500,000 „ „ „ 1823 „ „ „ „ „ 125,000
7,000,000 „ „ „ 1824 „ „ „ „ „ 125,000
1825 „ „ „ „ „ 175,000

Hieraus folgt daß der Bund im Jahre 1822 5,500,000 Francs exclus. der gewöhnlichen Dotation
1823 8,500,000 „ „ „ „ „
1824 7,000,000 „ „ „ „ „

Obige 21,000,000 Francs nach der Matrikel aufzubringen haben würde.

Beilage Litt. D. zum Protocoll der 33. Sitzung.

Erklärung der Königlich Bayerschen Bevollmächtigten zum Protocolle über den Vortrag des siebenten Ausschusses und dessen Beilagen, die Bundesfestungen betreffend.

I.

Wenn in diesem Vortrage 15 Millionen Francs zur Befestigung der an Frankreich grenzenden Länder vom Ober-Rhein bis zu den Preußischen Staaten als disponibel angeführt werden, so darf dabei nicht unbemerkt bleiben, daß diese 15 Millionen Francs in Folge des Pariser Protocolls vom 3. November 1815 und des Staats-Vertrags vom 14. April 1816 an Bayern, als den in diesen Verträgen bezeichneten Souverain bereits übergeben sind, bloß mit der Verbindlichkeit ihrer Verwendung für die Vertheidigung Deutschlands „à renforcer le système défensif de l'Allemagne", so wie Preußen zur Befestigung des Nieder-Rheins 20 Millionen erhalten hat.

II.

Daß die 3 ersten Sätze, 1) die Uebernahme der bereits bestehenden Bundesfestungen, 2) die nöthigen Vorkehrungen zur unaufschieblichen Herstellung der Vollendung dieser Festungen, 3) die Anerkennung der Verträge über die Besetzung dieser Festungen, durch eine gemeinsame Uebereinkunft hier angenommen, und der Bundes-Versammlung bekannt gemacht werden, dagegen haben die Königl. Bayerischen Bevollmächtigten nichts zu erinnern.

III.

Was die in dem Vortrage vorkommenden 3 Fragen betrifft, so scheinen die zu erledigenden Haupt-Fragen diese zu sein:

1) Welcher Punkt soll in Gemäßheit der Bestimmungen des Pariser Protocolls zur 4. Bundesfestung bestimmt werden?

2) Welche Bestimmungen sollen über die Besetzung dieser neu anzulegenden Bundesfestung eintreten?

Wenn diesen vertragsmäßigen Bestimmungen Genüge geschehen ist, dann kann erst von Anlegung weiterer Festungen zur vollkommenen Vollendung des Vertheidigungssystems eine Frage entstehen,

wenn man sich darüber vereinigen kann und die Mittel dazu aufzubringen vermag.

IV.

Der 1. Satz in der 2. Beilage kann nur vorbehaltlich der durch die Territorialverhältnisse und die bestehenden Verträge eintretenden Modificationen angenommen werden. Denn z. B. das Territorium selbst wird nie ein Eigenthum des gesammten Bundes, sondern bleibt dem Souverain, welchem es zugetheilt ist; er hat nur die Staatsdienstbarkeit, die Befestigung derselben zur gemeinschaftlichen Vertheidigung des Bundes dulden zu müssen; die Festungswerke, und was übrigens dazu gehört, kann nur als Eigenthum des Bundes angesehen werden. No. 3 Litt. b. erhält eine Beschränkung in jenen Festungen, bei welchen vertragsmäßige Bestimmungen über die Bewachung vorhanden sind.

V.

Gegen 2 und 3 wird nichts erinnert.

VI.

Bei 4 möchte ein gleicher Anspruch für Landau eintreten; denn die Interessen von den 15 Millionen Francs für Germersheim können hierher nicht gerechnet werden, da die ganze Summe von 15 Millionen für Germersheim bestimmt ist, und allda bereits Verwendungen Statt gefunden haben, eben so wie bei Landau, die in Abrechnung kommen werden; so wie auch die Interessen von den 20 Millionen Francs gleichfalls seiner Zeit zu berechnen sein werden.

VII.

Gegen 5 findet Bayern nichts zu erinnern.

VIII.

6 wird wohl nur verstanden werden wollen von Hauptherstellungen, welche bedeutende Beiträge von dem Bunde erfordern, so wie von dem Baue einer neuen Bundes-Festung. Auch wird die Absicht nicht sein, die Militair-Commissionen beständig zu machen; sondern es wird ein Gegenstand weiterer Berathung sein, in welcher Art ein allgemeines Inspectionsrecht über die Bundesfestungen auszuüben sein möchte.

Beilage Litt. E. zum Protocoll der 33. Sitzung.

Erklärung über einen der zur Instructions-Ertheilung für die Bundes-Versammlung in Ansehung der Bundesfestungen in Antrag gebrachten Punkte.

Der Kurhessische Bevollmächtigte erklärte insbesondere rücksichtlich der als Vorschuß in Antrag gebrachten Verwendung eines Theils der zum Bau einer Bundesfestung ausgesetzten Fonds, zur Herstellung bestehender Bundesfestungen, daß sein höchster Hof dafür nur in so fern werde stimmen können, als gleichzeitig die Verbindlichkeit werde übernommen werden, diese Vorschüsse nach dem matricularmäßigen Verhältniß dergestalt zu erstatten, daß dadurch die Verwendung zu dem definitiven Zweck keinen Aufschub erleiden wird, indem er ausdrücklich angewiesen ist, den Wunsch bestimmt auszusprechen, und darauf zu dringen, daß die stipulirte Verwendung dieser Theile der französischen Kriegs-Contribution baldigst erfolgt.

Beilage Litt. F. zum Protocoll der 33. Sitzung.

Württembergische Erklärung abgegeben zu dem Protocoll d. d. 23. Mai 1820.

Der Königl. Württembergische Bevollmächtigte sieht sich durch seine Instructionen nicht ermächtigt, die in Antrag gebrachten Garnisons-Bestimmungen für die Bundesfestungen anzunehmen. Er muß daher seinem Hofe die Erklärung über diesen Punkt, wie hiemit geschieht, ausdrücklich vorbehalten.

Eben so tritt er nur sub spe rati dem weitern Antrag, daß die Kosten der Reparaturen der Bundesfestungen, nach Erschöpfung der dießfalls vorhandenen besondern Fonds, von den zum Bau einer neuen Festung bestimmten 20 Millionen vorschußweise genommen werden sollten, unter der ausdrücklichen Voraussetzung bei, daß die etwaigen Vorschüsse, so schleunig als möglich durch eine matricularmäßige Umlage wieder herbeigeschafft, und dadurch die 20 Millionen ergänzt werden.

Uebrigens tritt derselbe der Bemerkung des Bayerischen Abgeordneten in Hinsicht der von der Militair-Commission sub No. 1

ausgesprochenen Grundsätze, in wie fern die Bundesfestungen Eigenthum des Bundes werden, dahin bei, daß solches nur unter der Beschränkung „vorbehaltlich der Rechte des Landesherrn“ zu verstehen sei.

Beilage Litt. G. zum Protocoll der 33. Sitzung.

Vorstellungen an die Cabinets-Versammlung in Wien, Gegenstände betreffend, welche nicht zur Berathung ausgesetzt wurden. Nebst gutachtlichen Bemerkungen des Herrn Fürsten von Metternich.

1) Die Kaufleute Julius und Alexander Elkan in Weimar, und Arnoldi u. Sohn in Gotha, haben im Jahre 1814 mit Freiherrn von Riedesel (als Bevollmächtigten des Thüringischen Rayons) Lieferungs-Contracte, zur Verpflegung Kaiserl. Russischer Truppen bei ihrem Durchmarsche durch diese Länder, abgeschlossen; weßhalb sie nun eine Forderung an die Herzogthümer Coburg, Meiningen und Hildburghausen von Rthlr. 13077 nebst 6 pCt. Zinsen seit 1814 machen, aber nicht dazu gelangen konnten, weil dem Freiherrn von Riedesel das Recht zur Abschließung der Contracte bestritten wurde. Die hohe Cabinets-Versammlung wird um Vermittlung angegangen, daß die Streitigkeiten der Rayonsländer und*) dem Freiherrn von Riedesel entschieden und erwähnte Forderung berichtigt werde.

ad No. 1. Hinsichtlich des Thüringischen Rayon-Verbandes wurde bereits aus Veranlassung der hierüber entstandenen Streitigkeiten der Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen und Schwarzburgischen Häuser in der 28. Bundestags-Sitzung vom 1. Juni 1818**) eine Vermittlungs-Commission niedergesetzt, welche jedoch in der 28. Bundestags-Sitzung vom 5. August 1819***) anzeigte, daß die meisten der betheiligten Regierungen noch keine Bevollmächtigten ernannt hätten, daher auch der Herr Bundestags-Gesandte der Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Häuser um die angemessene Einleitung ersucht wurde.

---

*) „mit“ A. d. H.
**) §. 134. A. d. H.
***) §. 169. A. d. H.

Da nun diese Angelegenheit im Allgemeinen schon am Bundestage im Zuge ist, und nachdem in dem Art. 30 der Schluß-Acte für Forderungen solcher Art Fürsorge getroffen ist, so dürften die Bittsteller lediglich an die Bundes-Versammlung zu verweisen sein, welche sodann diesen Gegenstand ordnungsgemäß zu erledigen haben wird.

2) Ein Kurhessischer Justiz-Amtmann Windemuth überreicht den Entwurf einer Ordnung, die Verbesserung der jüdischen Nation und Vertilgung ihres Wuchersystems betreffend.

ad No. 2. Diese Eingabe wird bloß an die Bundes-Versammlung abzugeben sein, um sie etwa bei der Berathung über die Regulirung des künftigen Verhältnisses der Bekenner des Israelitischen Glaubens zu berücksichtigen.

3) Der Notar Bresselau, in Vollmacht der jüdischen Gemeinde in Hamburg, übergiebt eine Denkschrift über die Erfüllung des 16. Art. der Bundes-Acte „wie auf eine möglichst übereinstimmende Weise die bürgerliche Verbesserung der Bekenner des jüdischen Glaubens in Deutschland zu bewirken sei, und wie insonderheit denselben der Genuß der bürgerlichen Rechte gegen Uebernahme aller Bürgerpflichten in den Bundesstaaten verschafft und gesichert werden könne.“

ad No. 3. Bereits erledigt durch die über diesen Gegenstand in der 32. Conferenz getroffene Einleitung*), und konnte**) etwa dem Notar Bresselau als Antwort auf seine Eingabe ein Extract aus dem Protocoll der gedachten Conferenz mitgetheilt werden.

4) Der Buchhändler Brockhaus bittet in einer Vorstellung und Denkschrift, daß der Nachdruck innerhalb der deutschen Bundesstaaten untersagt werden möge.

ad No. 4. Gleichfalls in der 32. Sitzung bereits der Erledigung zugeführt. ***)

5) Doctor Ehrmann, als Bevollmächtigter des Herrn Fürsten von der Leyen, übergiebt den 28. Dezember v. J. „eine Denkschrift und Bitte um Untersuchung seines für den ehemaligen deutschen Reichskörper erlittenen Verlustes und Ausmittlung einer billigmäßigen Entschädigung.“

---

*) Vgl. S. 382. 383. A. d. H.

**) „könnte“ A. d. H.

***) Vgl. S. 384 flg. A. d. H.

Derselbe übergiebt hierzu unterm 30. Januar d. J. einen Nachtrag, in welchem einige Fonds zur Ausmittlung der Entschädigung für den Herrn Fürsten von der Leyen angegeben und zugleich auf eine einstweilige Sustentation für denselben angetragen wird.

ad No. 5. Die Bundes-Versammlung, an welche sich der Herr Fürst von der Leyen schon früher mit seinem Gesuche gewendet hatte, hat mittelst Beschluß in der 5. Sitzung vom 21. November 1816 *) dasselbe, als zu ihr nicht gehörig **), zurückgewiesen. Die damals bestandenen Motive werden wohl auch heute noch zu gelten haben, und mithin das fragliche Gesuch auch dermalen nicht berücksichtigt werden können.

6) Ricard, vormals französischer provisorischer Rhein-Octroi-Inspector, dermal Königl. Bayerischer Einnehmer bittet: daß seine auf den 29. Art. der Wiener-Convention gegründeten Ansprüche berücksichtigt werden, und er für seine, von den verbündeten Mächten verfügte Entlassung entschädigt werde.

ad No. 6. Dieser Gegenstand gehört nicht zur Competenz der deutschen Höfe, und es könnte höchstens die Eingabe des Bittstellers an die Rhein-Schiff-Fahrt-Octroi-Commission zu Mainz zu überweisen sein.

7) Stratmann, Pfarrer zu Ringelheim im Hannoverschen, übergiebt einen sogenannten Vortrag, die Verbesserung des Erziehungs- und Schulwesens in Deutschland betreffend.

ad No. 7. Da die Bundes-Versammlung jeden gemeinnützigen Vorschlag nach der bisherigen Observanz anzunehmen keinen Anstand gefunden hat, so würde, in so fern der fragliche bei näherer Würdigung und Prüfung hiezu geeignet gefunden wird, auch dieser im Wege der k. k. Präsidial-Gesandtschaft dahin abgetreten werden können.

8) Der deutsche Ordens-Ritter und Land-Commandeur Freiherr von Zweyer bittet, daß die nach dem Art. 15. der Bundes-Acte den Mitgliedern des deutschen Ordens zugesicherten Pensionen endlich gezahlt, und die besondern Ansprüche des Bittstellers berücksichtigt werden möchten.

9) Graf Colloredo bittet um Interpretation und Vollziehung jener Stelle des 15. Art. der Bundes-Acte, welche sagt: die

*) §. 22. A. d. H.

**) einstimmig. A. d. H.

Mitglieder des deutschen Ordens werden ebenfalls nach den in dem Reichs-Deputations-Hauptschlusse von 1803 für die Domstifter festgesetzten Grundsätzen, Pensionen erhalten, in so fern sie ihnen noch nicht hinreichend bewilligt worden ꝛc.

10) Freiherr von Kerpen, ehemaliger Deutsch-Ordens-Land-Commandeur, erklärt in einer Vorstellung, daß er sich dem Gesuche des Herrn Grafen Colloredo um Vollziehung des 15. Art. der Bundes-Acte für sich, und im Namen seiner Ordensbrüder anschließe.

ad No. 8, 9 und 10. Das Pensions-Wesen der noch übrigen Deutsch-Ordens-Mitglieder wird schon seit geraumer Zeit, nämlich seit 14. Juli 1817*), von einer Bundestags-Commission verhandelt, noch hat man sich aber bei derselben über definitive Anträge nicht vereinigen können.

Da nun zwei von den Commissions-Mitgliedern, nämlich der Königl. Hannoversche und der Dänische Holsteinische Herr Gesandte, unterm 17. Mai 1819 dem Königl. Preußischen und dem Königl. Bayerischen und übrigen betheiligten Höfen einen zweckmäßigen und annehmbaren Vorschlag gemacht haben, wie diese Sache gütlich ausgeglichen werden könnte, auch wirklich der Königl. Bayerische Hof sich zur Annahme dieses Vorschlags bereit erklärt hat; und da das Ansuchen der hochbejahrten und mit dem besten Rechtstitel versehenen Deutsch-Ordens-Angehörigen berücksichtigt zu werden verdient, so würden wohl diese Eingaben benutzt werden können, um den Königl. Preußischen Hof von Seiten der übrigen deutschen Regierungen zu ersuchen, seinen Beitritt zur Annahme dieses Vorschlagsnicht zu versagen.

11) Graf von Colloredo übergiebt eine fernere Vorstellung: damit der König der Niederlande zur Concurrirung der Pensions-Verleihung an Deutsch-Ordens-Mitglieder bewogen werde.

ad No. 11. Diese Eingabe wird nur pro notitia angeführt, und es wird dem Herrn Grafen von Colloredo die hierauf zu ertheilende Aufklärung von Seiten des k. k. Hofes ertheilt werden.

12) Doctor Schreiber, als Bevollmächtigter der Westphälischen Angelegenheiten, bittet in einer Denkschrift an die Cabinets-Versammlung und in einem Schreiben an Se. Majestät den Kaiser, daß die Westphälischen Angelegenheiten vorgenommen und entschieden werden möchten.

---

*) XLIII. Sitzung. §. 335. A. d. H.

13) Eben derselbe überreicht den 28. Januar d. J. eine fernere Denkschrift, die Aufrechthaltung der Eigenthumsrechte der im vormaligen Königreiche Westphalen verkauften Deutsch=Ordens=Güter betreffend.

14) Eben derselbe übergiebt unterm 19. Februar d. J. noch eine Vorstellung, und bittet um Resolution auf seine Eingaben, zur Beruhigung und zum Troste seiner Committenten.

ad No. 12, 13, 14. Es ist nicht zu verkennen, daß durch die definitive Beseitigung der Reclamationen in den Westphälischen Angelegenheiten ein allgemein geäußerter Wunsch erfüllt, und manche Veranlassung zu unruhigen Aeußerungen gehoben würde; übrigens hat die Bundes=Versammlung in ihrer 29. Sitzung vom v. J.*) den Beschluß gefaßt, daß die Regierungen um Instructionen in den Westphälischen Angelegenheiten und zwar in der Art gebeten werden, damit in einer der ersten Sitzungen nach den Ferien darüber abgestimmt werden könne. Bei der Lage, in welcher diese Angelegenheit sich befindet, wird sie wohl nur durch eine baldige und gleichförmige Instructions=Ertheilung von Seiten der Höfe an die Bundestags=Gesandten erledigt werden können, und diese Instructionen dürften wohl mit genauer und billiger Berücksichtigung aller hier concurrirenden Verhältnisse von der Art sein, daß sie einen Bundestags=Beschluß herbeiführten, wodurch zwar die Bittsteller zur Ausführung ihrer mannigfaltigen Reclamationen an die betreffenden Landes=Gerichte verwiesen würden, zugleich aber auch in Berücksichtigung des Princips „kein Deutscher könne Rechtlos gelassen werden“ von Seiten der Bundes=Versammlung das Gesuch an die betheiligten Regierungen erginge, die Entscheidung dieser Landes=Gerichte wenigstens über die Frage, ob und in wie weit den einzelnen Reclamanten bona fides zur Seite steht, und ob sie für das bisher Gezahlte und Geleistete schadlos zu halten sind, oder nicht? wirklich anzuerkennen, und den deßfallsigen Rechtsgang durch keinerlei Vorschriften beschränken zu wollen.

15) Joh. Jac. Schnell aus Nürnberg übergiebt im Namen eines Vereins von Kaufleuten und Fabrikanten eine Denkschrift, ein gemeinschaftliches Handelssystem und den freien Handels=Verkehr in den deutschen Bundes=Staaten betreffend.

ad No. 15. Da die Cabinets=Conferenz sich bereits mit der Handelsfrage im Allgemeinen beschäftigt hat, und dieser Gegenstand

*) Am 12. August, §. 176. A. d. H.

theils hierdurch möglichst berücksichtigt worden ist; theils aber auch demselben noch ferner von den deutschen Regierungen sowohl vereint, als auch von jeder Einzelnen alle Aufmerksamkeit geschenkt werden soll, so könnte dieses dem Bittsteller auf seine Eingabe eröffnet, bei dieser Gelegenheit aber demselben auch bestimmt erklärt werden, daß der sogenannte, sich eigenmächtig constituirte Handels-Verein als solcher nicht erkannt, und dessen Eingaben demnach nicht berücksichtigt werden konnten.

16. Graf von Benzel-Sternau, ehemaliger Staats-Minister des Großherzogthums Frankfurt, wendet sich an die Cabinets-Versammlung wegen der auch schon vergeblich bei der Bundes-Versammlung angebrachten Auseinandersetzung und Berichtigung der Schulden des aufgelösten Mainzer Kurstaates, insbesondere den Zoll Villsbach, die Rente Lohneck und das Mainzer Pfandhaus betreffend.

ad No. 16. Dieser Gegenstand steht bereits bei der Bundes-Versammlung in Verhandlung. Es ist selbst noch in der letzten Sitzung vom v. J.*) eine Aufforderung an die verschiedenen dabei betheiligten Regierungen und besonders an die Herzoglich Nassauische ergangen, der hiewegen niedergesetzten Bundestags-Commission mit den erforderlichen Aufklärungen an Handen zu gehen, daher denn diese Eingabe bloß dahin wird abzugeben sein.

17. Der sich in Hamburg gebildete antipiratische Verein sucht zu beweisen, daß das Haupt-Erforderniß des deutschen Wohlstandes — Einheit in den Maßregeln der Handels-Politik und freier Handelsverkehr unter sämmtlichen deutschen Staaten — sei; trägt auf Errichtung einer deutschen National-Flagge, nebst einer deutschen Navigations-Gesetzgebung an, und bringt die Abstellung der Seeräubereien der Babaresken in Erinnerung.

ad No. 17. Diese Eingabe wird wohl ihrem ganzen Inhalt nach ad Acta zu legen sein.

18. Der k. k. Oberst Freiherr von Wimmer wendet sich in einer Denkschrift an die Cabinets-Versammlung wegen seiner bekannten Forderung an die ehemalige Reichs-Operations-Cassa, welche durch ein Empfehlungs-Schreiben des Herrn Erzherzogs Carl unterstützt wird.

ad No 18. Die Forderungen mehrerer Privaten an die Reichs-Operations-Cassa sind bekanntlich ein Gegenstand der Berathung der

---

*) Am 20. September 1819, XXXV. Sitzung, §. 222. A. d. H.

Bundes-Versammlung. Die hiezu*) besonders niedergesetzte Commission hat bereits am 13. Mai v. J.**) ihr Gutachten abgestattet, und die Bundes-Versammlung hat schon damals sogleich den Beschluß gefaßt daß über dasselbe die Instructionen eingeholt werden sollen. Auch sind bereits einige Abstimmungen abgelegt worden. Der von der Commission gemachte Antrag, daß der deutsche Bund diese Forderungen nach dem Gefühle des Rechts, der Billigkeit und zur Aufrechthaltung der deutschen National-Ehre zu übernehmen habe, ist bereits in den vorliegenden Abstimmungen anerkannt, es kann daher gar nicht bezweifelt werden, daß wenigstens eine Befriedigung der Gläubiger ex aequo et bono als Princip bei der Behandlung dieser Angelegenheit von Seite der Bundes-Versammlung ausgesprochen wird.

Allein wenn auch wirklich die quaestio an bejahend erledigt sein wird, so ist das quomodo so schwierig, daß, wie schon vorläufig aus dem Voto der Königl. Preußischen Gesandtschaft entnommen werden kann, Jahre dahin fließen werden, bis in dieser Beziehung auf dem gewöhnlichen Weg der Bundestags-Verhandlungen eine Vereinigung erzielt werden könnte. In dieser Rücksicht würde es daher gewiß der Heiligkeit des Zweckes, nämlich der Rettung der deutschen National-Ehre vollkommen entsprechen, wenn man sich nicht lediglich darauf beschränkte, die noch rückständigen Abstimmungen zu veranlassen, sondern, wenn zur Umgehung eines außerdem unvermeidlichen nicht zu berechnenden Aufschubs und einer höchst complicirten Erörterung die Bundestags-Commission ermächtigt würde, demnächst der Bundes-Versammlung einen Vorschlag zu machen, wie und unter welchen Modalitäten, die in dem von der k. k. Hofkriegsbuchhaltung übergebenen Verzeichnisse aufgeführten Privat-Gläubiger der Reichs-Operations-Cassa ex aequo et bono zu befriedigen wären und wenn die hier versammelten Herren Bevollmächtigten sich vereinigen wollten, bei ihren Regierungen dahin zu wirken, daß ein Vorschlag dieser Art, welcher an letztere von Seite ihrer Bundestags-Gesandtschaften zur Instructions-Einholung zu gelangen hätte, genehmigt und in Ausführung gebracht werden möge.

---

*) Am 13. April 1818, XVII. Sitzung §. 88. A. d. H.

**) XVII. Sitzung d. J. 1819, §. 86. Vgl. Protocolle der deutschen Bundes-Versammlung d. J. 1819, S. 251 flg. A. d. H.

19) Die Königl. Bayerische Stadt=Gerichts=Directors=Wittwe von Seutter zu München bittet die Cabinets=Versammlung sich zu ihren Gunsten bei Sr. Majestät dem Könige von Bayern in Betreff einer sie betreffenden bei den Bayerischen Gerichten geführten Rechtssache zu verwenden.

ad No. 19. Diese Eingabe wird wohl vermöge ihres ganzen Wesens und Inhalts auf keine Weise zu berücksichtigen sein.

Beilage Litt. H. zum Protocoll der 33. Sitzung.

Der Kurhessische Bevollmächtigte erklärte zu Protocoll: daß er über die Schreiber'schen Eingaben lediglich in so weit sich zu äußern habe, als die Veranlassung dazu in ihnen selbst sich finde. Er ist der Meinung, daß dieselben kein Gegenstand der Conferenz=Verhandlung sein können, und daß, wenn sie als an die Conferenz gelangt betrachtet werden, sie wegen ihrer unschicklichen und unangemessenen Abfassung dem Einsender zurückzusenden sind. Der Mangel einer Connexität der Gegenstände, und die Verschiedenheit der Staaten, gegen welche die vermeintlichen Ansprüche gerichtet sind, sind Umstände, welche eben so sehr als der Inhalt der Eingaben selbst, den fortgesetzten Versuch des Schreibers, sie als eine Gesammt=Angelegenheit darzustellen, zu einem Umtrieb stempeln, der — gleich anderen, den Zweck hat, die Gemüther zu beunruhigen, und, indem verschiedene Interessen scheinbar vereinigt werden, ein gemeinschaftliches Motiv zur Unzufriedenheit, und zu freilich grundlosem Tadel der Regierungen aufzustellen: daß diesem Umtrieb ein Ende gemacht werde, ist allerdings wünschenswerth: es wird geschehen, sobald alle deutschen Regierungen ihn als solchen werden erkannt haben, wie es von der Kurhessischen gleich ursprünglich geschehen ist. Auch sind nach Schreibers Aeußerungen, bei weitem die wenigsten Ansprüche seiner Committenten gegen Kurhessen gerichtet.

Wenn der Kurhessische Bevollmächtigte sich zu diesen Aeußerungen über die Schreiberschen Eingaben deßhalb hat berufen halten müssen, weil sie in der Conferenz in Anregung gebracht sind, so hat er in Ansehung der Sache selbst zu erklären, daß er sich über dieselben ohne alle Instruction befindet, und in Beziehung auf die

Bundestags-Verhandlungen in Erinnerung zu bringen, daß eine Competenz der Bundes-Versammlung Kurhessischer Seits nicht eingeräumt wird.

Beilage Litt. J. zum Protocoll der 33. Sitzung.

Da es, bis vor wenigen Tagen, die Absicht war, sämmtliche sich auf die Erleichterung des Handels und Verkehrs beziehenden Anträge nicht hier zu erledigen, sondern der Bundes-Versammlung zur näheren Erörterung und zur Ausgleichung der verschiedentlich geäußerten Meinungen zu empfehlen, befinde ich mich, in Hinsicht der jetzt vorkommenden Frage, ohne bestimmte Instruction.

Ich weiß aber, wie höchst wünschenswerth eine einmüthige Entscheidung ist, und nehme also keinen Anstand, wegen Luxemburg, zu dem zu fassenden Beschluß zu concurriren, mit ausdrücklichem Vorbehalte jedoch des Rechtes, durch Polizei und andere Maßregeln zu verhüten, daß die Einführung des Hornviehs in das Großherzogthum der Erhaltung der einheimischen Race schädlich werde, — wie solches bei einer früheren Gelegenheit dem Bundestag bemerklich gemacht worden ist.

(unterzeichnet) Falck.

Vierunddreißigste Sitzung.

Protocoll der Conferenz vom 24. Mai 1820.

(Abwesend: der Königl. Preuß. Staats-Minister Herr Graf von Bernstorff, Herr Baron von Plessen und Herr Präsident von Berg.)

In der heutigen letzten Sitzung wurde zuerst das Protocoll der gestrigen Sitzung, und sodann die in Gemäßheit desselben ausgefertigten sub A. B. C. und D. hier anliegenden Separat-Protocolle, nämlich:

1) wegen der Bundes-Festungen,
2) wegen der Fluß-Schiff-Fahrt,
3) wegen des freien Getreide-Verkehrs,
4) wegen des Handels und Verkehrs zwischen den Bundesstaaten überhaupt,

verlesen, auch diese sämmtlichen Protocolle und zwar die sub No. 3 und 4 mit dem im Haupt-Protocoll der gestrigen Sitzung erwähnten Vorbehalt*), von den Herren Bevollmächtigten unterzeichnet.

Nach dem Vorschlage des Herrn Fürsten von Metternich wurde beschlossen, die sämmtlichen hier verhandelten Conferenz-Acten in das Bundes-Archiv zu Frankfurt niederlegen zu lassen.

Noch zeigte der Herr Fürst von Metternich an, daß der Termin zur Vorlegung der Schluß-Acte am Bundestage auf den 8. Juni**) festgesetzt sei, in der Ueberzeugung, daß bis dahin von sämmtlichen Höfen und Regierungen die Instructionen eingegangen sein werden.

Hierauf erklärte der Herr Fürst von Metternich die bisherigen Cabinets-Conferenzen über die deutschen Bundes-Angelegenheiten für geschlossen.

Beilage Litt. A. zum Protocoll der 34. Sitzung.

Separat-Protocoll wegen Uebernahme der Bundes-Festungen.

Da in der heutigen Plenar-Sitzung, in Betreff der Uebernahme der nach den Europäischen Staats-Verträgen bereits als Bundes-Festungen bestehenden Plätze, so wie in Betreff der nothwendigen Herstellung und Vollendung derselben, und der darin bestehenden Garnisons-Rechte die nachfolgenden Artikel:

I.

Die nach den Europäischen Verträgen bereits als Bundes-Festungen bestehenden Plätze — Mainz, Luxemburg und Landau — werden von dem Bunde übernommen.

---

*) Vgl. S. 410 und 411: die „Kaiserliche Zustimmung.“ A. d. H.
**) Jahrestag der Bundes-Acte. A. d. H.

II.

Die nöthigen Vorkehrungen zur unaufschieblichen Herstellung oder Vollendung dieser Festungen sind sogleich zu veranlassen.

III.

Die Anerkennung der Garnisons-Rechte in den Art. I. benannten Plätzen, findet in Gemäßheit der bestehenden der Bundes-Versammlung in der 50. Sitzung des Jahres 1818 vorgelegten Verträge Statt —

zum Vortrag gebracht, und von den hier vereinigten Bevollmächtigten, theils definitiv, theils unter vorausgesetzter Genehmigung ihrer Committenten als Grundbestimmungen angenommen worden sind, so soll das gegenwärtige, zu dem Ende von sämmtlichen Herren Bevollmächtigten unterzeichnete Separat-Protocoll, um bei den weiteren Verhandlungen über die Bundes-Festungen am Bundestage zur Norm zu dienen, an die Höfe und Regierungen, mit dem Ersuchen, den Inhalt desselben baldmöglichst an ihre Bundestags-Gesandtschaften gelangen zu lassen, eingesendet worden.

Wien den 23. Mai 1820.*)

Beilage Litt. B. zum Protocoll der 34. Sitzung.

Separat-Protocoll wegen der Fluß-Schiff-Fahrt.

Da verschiedene Bundes-Regierungen den Wunsch geäußert haben, daß die wegen der Fluß-Schiff-Fahrt in der Wiener Congreß-Acte, und in der Bundes-Acte enthaltenen Bestimmungen ausdrücklich bestätiget werden mögten, und die Conferenz, obgleich vollkommen überzeugt, daß es einer neuen Bestätigung der gedachten Bestimmungen nicht bedarf**), jenem Wunsche zu willfahren für gut gefunden hat, so ist beschlossen worden, den in der 29. Plenar-Sitzung***) zu diesem Ende einstimmig angenommenen Artikel, der wörtlich folgendermaßen lautet:

„Um der Fluß-Schiff-Fahrt, die derselben durch die Wiener Congreß-Acte Art. 109. bis 116. inclusive zugesicherte Frei-

---

*) Von Graf Mandelsloh unterzeichnet mit dem Bemerken: „unter Beziehung auf seine ad No. 3 abgegebene Erklärung.“ Vgl. S. 430. 431. A. d. H.

**) Sehr schmeichelhaft für den Herzog von Anhalt; vgl. S. 307. A. d. H.

***) Vgl. S. 338. A. d. H.

heit wirklich zu gewähren, machen sämmtliche dabei betheiligte Bundes-Glieder sich verbindlich, die darüber in der Congreß-Acte zugegebene und vermöge des Art. 19. der Bundes-Acte den Berathungen der Bundes-Versammlung zum Grunde gelegten Vorschriften unverbrüchlich zu befolgen, wie auch die deßhalb schon bestehenden Unterhandlungen aufs Thätigste zu betreiben und in der kürzest möglichsten*) Frist zu beendigen, wo aber noch keine Unterhandlungen eingeleitet sind, solche unverzüglich eintreten zu lassen.“ in gegenwärtiges Protocoll niederzulegen, und solches von sämmtlichen Herren Bevollmächtigten unterzeichnen und an ihre resp. Höfe und Regierungen und durch selbige demnächst an den Bundestag gelangen zu lassen.

Beilage Litt. C. zum Protocoll der 34. Sitzung.

Separat-Protocoll in Betreff des freien Verkehrs mit Getreide und andern Lebensmitteln zwischen den Bundesstaaten.

Da die hier versammelten Bevollmächtigten mit Zustimmung ihrer Höfe und Regierungen sich über den Grundsatz eines für alle Zeiten freien und ungehinderten Verkehrs mit Getreide und anderen Lebensmitteln zwischen den Bundesstaaten definitiv vereiniget, zugleich aber beschlossen haben, die weitere Entwicklung und Vollziehung des Grundsatzes, in Bezug auf alle dabei eintretenden Modalitäten, den Berathungen der Bundes-Versammlung zu überlassen: So ist zu diesem Ende das gegenwärtige Separat-Protocoll abgefaßt und von sämmtlichen Bevollmächtigten unterzeichnet, auch einstimmig verabredet worden, solches ihren resp. Höfen und Regierungen zu überreichen, damit die Bundes-Versammlung von dem Inhalt desselben unverweilt benachrichtiget, und zur fernern Bearbeitung und Vervollständigung des gefaßten vorläufigen Beschlusses angewiesen werde.

---

*) „kürzestmöglichen“ A. d. H.

Beilage Litt. D. zum Protocoll der 34. Sitzung.

Separat-Protocoll in Betreff des Handels und Verkehrs zwischen den Bundes-Staaten.

Die Conferenz hat aus dem Vortrage des 10. Ausschusses*) ersehen, daß die bei demselben über den Handel und Verkehr zwischen den Bundesstaaten gepflogenen Verhandlungen zu keiner erschöpfenden Uebereinkunft geführt haben. Ein so vielseitiger und verwickelter Gegenstand ließ sich in dem Verhältnisse, worin die Bundesstaaten gegen einander stehen, ohne ausführliche Instructionen der Höfe und Regierungen nur höchst unvollkommen bearbeiten; die Ertheilung solcher Instructionen aber konnte, bei dem Umfange und der Schwierigkeit der Fragen, bei der Kürze der Zeit, und bei der Mannigfaltigkeit andrer dringenden Berathungen, nicht erwartet, folglich auch hier nichts entscheidendes darüber beschlossen werden. Der Ausschuß hat daher in der Ueberzeugung, daß unreife, und nicht hinreichend vorbereitete Maßregeln in einer Sache von so großer Wichtigkeit, anstatt den Zweck zu befördern, nur das wirklich erreichbare Gute erschweren oder vereiteln können, die fernere Erwägung der hier nicht aufzulösenden Fragen der Bundes-Versammlung überlassen zu müssen geglaubt, ohne den bei ihr einzuleitenden Verhandlungen vorzugreifen. Nichts desto weniger theilen sämmtliche hier vereinigte Bevollmächtigte das lebhafte Gefühl, daß man sich mit Aufklärung dieser Fragen, zumal in einem Zeitpunkte, wo das Publicum, und besonders die producirenden und gewerbtreibenden Classen, durch widersprechende, verkehrte, oder treulose Darstellungen so vielfältig irre geführt werden, ernsthaft beschäftigen müsse, und haben sich zu dem Ende vorläufig über folgende Bestimmungen geeinigt:

1.

Die Bundes-Versammlung hat die Beförderung und Erleichterung des deutschen Handels überhaupt, und insonderheit des Verkehrs zwischen den einzelnen Bundesstaaten nach Anleitung des 19. Art. der Bundes-Acte, als einen der Haupt-Gegenstände ihrer Aufmerksamkeit und Thätigkeit zu behandeln, und sich fortwährend zu bestreben, die jenem Zwecke entgegenstehenden Hindernisse aus dem Wege zu räumen.

---

*) S. 140 und 141. Vgl. damit S. 332 und 333. A. d. H.

2.

Sie hat zur näheren Bearbeitung des Gegenstandes einen Ausschuß zu bestellen, und demselben die Befugniß zu ertheilen, bei seinen Berathungen sachverständige Geschäftsmänner nach einer dieserhalb mit den Regierungen zu treffenden Verabredung zu Rathe zu ziehen.

3.

Die Bundes-Versammlung hat fortdauernd ihre Bemühungen dahin zu richten, daß die in ihrer Mitte früher eingeleitete Verhandlung wegen des freien Verkehrs mit allen Arten von Getreide und Schlachtvieh baldmöglichst zu einer gründlichen und festen Vereinbarung zwischen den Bundes-Staaten gedeihe.

Da es für das Gesammtwohl der Bundesstaaten und zur Beförderung ihres gemeinschaftlichen Flors äußerst wünschenswürdig ist, daß die im Art. 1. berührten, und mit diesen in Verbindung stehenden Gegenstände von allen Seiten gründlich aufgeklärt und erörtert werden, so verpflichten sich sämmtliche Bundes-Regierungen, ihre Gesandtschaften am Bundestage zu dem Ende mit möglichst erschöpfenden Instructionen zu versehen, damit die nach Art. 2. bei der Bundes-Versammlung zu bestellende Commission zuvörderst zu einer vollständigen Uebersicht des gegenwärtigen Standes der Dinge, als der nothwendigen Grundlage aller fernern Verhandlungen, und demnächst, nach reifer Ueberlegung, zu einem mit der eigenthümlichen Lage und den Verwaltungs-Systemen der einzelnen Staaten vereinbaren, zugleich aber für die Gesammtheit des Bundes ersprießlichen Resultate gelangen möge.

Vorstehende Sätze sollen in Form eines abgesonderten Conferenz-Protocolls von den hier anwesenden Bevollmächtigten unterschrieben, und an die resp. Höfe und Regierungen mit der Bitte, ihren Gesandten am Bundestage die erforderlichen Instructionen im Sinne des Art. 3., sobald die Wichtigkeit der Sache es nur irgend zuläßt, zu ertheilen, eingesendet werden.

Wien, den 24. Mai 1820.*) **)

---

*) „Für Herrn von Falck“ (vgl. S. 439.) unterzeichnete Graf Mandelsloh. A. d. H.

**) Hier am Schluß der Acten der Wiener Conferenzen finde die Berichtigung eine Stelle: S. 312, Zeile 15 v. o. ist statt „Veränderung“ zu lesen „Vereinbarung.“ A. d. H.

Anhang.

Die Aufnahme der Wiener Schluß-Acte in das Bundesrecht.

Protocolle
der
Deutschen Bundes-Versammlung
vom
Jahre 1820*).

Eilfte Sitzung**).

Geschehen, Frankfurt den 8. Juni 1820.

In Gegenwart ꝛc.***)

§. 6.

Schluß-Acte der über Ausbildung und Befestigung des Bundes zu Wien gehaltenen Ministerial-Conferenzen.

Die hohe Bundes-Versammlung bildete sich hierauf, nach dem Antrage des Präsidiums, zu einem Plenum, um die Schluß-Acte der über Ausbildung und Befestigung des Bundes zu Wien gehaltenen Ministerial-Conferenzen zu vernehmen.

*) S. 1—12. A. d. H.

**) Die erste bis zehnte Sitzung waren vertraulich. A. d. H.

***) In §§. 1—5 sind anderweite Geschäfte erledigt. A. d. H.

Protocoll der Plenar-Versammlung.

Geschehen, Frankfurt den 8. Juni 1820.

In Gegenwart ꝛc.*)

§. 2.

Schluß-Acte der über Ausbildung und Befestigung des Bundes zu Wien gehaltenen Ministerial-Conferenzen.

Hiernächst hielt Präsidium folgenden Vortrag: **)

In der Bundestagssitzung vom 20. September war auf Antrag des Präsidiums beschlossen worden, über verschiedene, für die weitere Ausbildung des Bundes vorzüglich wichtige Punkte Instruction einzuholen, und zwar in der Art, daß diese Punkte nach Wiedereröffnung der Sitzungen unverweilt verhandelt, und zur definitiven Beschlußnahme befördert werden könnten.

In der Zwischenzeit hat Seine Majestät der Kaiser, mein allergnädigster Herr, geleitet von der Ueberzeugung, daß es nicht nur das gemeinschaftliche Interesse, sondern auch der gemeinschaftliche Wunsch aller Ihrer Bundesgenossen sei, den zwischen Ihnen bestehenden unauflöslichen Verein, mit strenger Aufrechthaltung des Grundvertrages, im Geist und Sinn der darin ausgesprochenen Zwecke, möglichst zu entwickeln, zu vervollständigen und zu befestigen, Ministerial-Conferenzen in Wien veranlaßt, zu welchen die sämmtlichen Bundes-Regierungen ihre Bevollmächtigten abgeordnet haben, und die, zufolge ihrer ursprünglichen Bestimmung, durch unmittelbare Mittheilung und Erörterung der wechselseitigen Ansichten, ein gemeinsames Einverständniß über die zur Instructions-Ertheilung gestellten Gegenstände herbeiführen sollten.

Bei den deshalb eröffneten Verhandlungen ergab sich jedoch bald, daß zur gründlichen Bearbeitung der in Antrag gebrachten, noch manche andere, damit verwandte Gegenstände, die zwar am Bundestage schon früher zur Sprache gekommen, aber theils unentschieden geblieben, theils nur einstweilig regulirt worden waren, in die gemeinschaftliche Erörterung gezogen werden müßten; und zugleich ward von allen Seiten erkannt, daß eine genaue Bestimmung

---

*) §. 1 betrifft Substitutionen. A. d. H.

**) Vgl. S. 301 folg. A. d. H.

der Begriffe von dem eigentlichen Wesen des Bundes-Vereins und den daraus fließenden Verhältnissen, Obliegenheiten und Rechten, die nothwendige Vorbedingung jedes gedeihlichen Fortschrittes in der Bundes-Gesetzgebung sei.

Im fernern Verlauf des auf solchen Grundlagen ruhenden Geschäftes, das, während seiner ganzen Dauer, ein denkwürdiges Beispiel von Eintracht, Gemeinsinn und wechselseitigem Vertrauen, die erfreulichste Bürgschaft der künftigen Festigkeit des deutschen Bundes darbot, erzeugte sich allmählig der Entschluß, die Haupt-Resultate der Conferenzen, in so fern sie sich auf Grundbestimmungen bezogen, in ein geordnetes Ganzes zusammen zu fassen, welches, in unmittelbarer Ableitung aus der Bundes-Acte, der Kraft und Gültigkeit dieses Grundgesetzes theilhaftig werden, dem allgemein gefühlten Bedürfnisse der Entwicklung und Vervollständigung desselben Genüge leisten, und der Geschäftsführung am Bundestage in ihren Hauptzweigen zur Richtschnur dienen könne.

Da das auf diesem Wege zu Stande gebrachte Werk aber sich durch Ursprung, Inhalt und Zweck, von gewöhnlichen, auf einzelne Gegenstände gerichteten, oder fernere Berathung nur einleitenden Instructionen wesentlich unterschied, so mußte demselben auch eine eigenthümliche Form verliehen werden. Es ward daher beschlossen, die obgedachten Haupt-Resultate der zu Wien gepflogenen gemeinsamen Verhandlungen in eine, durch die dort versammelten Bevollmächtigten im Namen ihrer Regierungen vollzogene, an und für sich selbst verbindliche Acte niederzulegen, die letztere jedoch auf gewöhnlichem verfassungsmäßigen Wege an den Bundestag gelangen, und hier, durch förmlichen Beschluß, als Grundgesetz aussprechen zu lassen.

Demgemäß bin ich von meinem allerhöchsten Hofe angewiesen, die mir zugefertigte Schluß-Acte der über Ausbildung und Befestigung des Bundes gehaltenen Ministerial-Conferenzen, der verehrlichen Bundes-Versammlung vorzulegen, zugleich aber darauf anzutragen, daß, in Folge der deshalb stattgehabten Verabredung, und der von sämmtlichen Gesandtschaften im Namen ihrer hohen Committenten hier abzulegenden Erklärungen, zu Abfassung eines dem Inhalte und der Form der gedachten Acte angemessenen Beschlusses vorgeschritten werde.

Das Original der Schluß-Acte, die Protocolle von 1 bis 34, mit sämmtlichen Anlagen, dann die Vollmachten, wurden übergeben.

Umfrage.

Oesterreich. Die Kaiserlich Königliche Gesandtschaft ist angewiesen, die Zustimmung und Genehmigung ihres allerhöchsten Hofes zu Protocoll zu erklären, um diese Acte nach der getroffenen Verabredung zum Bundesgesetz zu erheben, das Original mit den beiliegenden Vollmachten in das Bundesarchiv niederzulegen und Abschrift davon dem Protocolle beizufügen.

Preußen. Die mitgetheilten Resultate der Wiener Ministerial-Conferenzen sind ein schöner und erfreulicher Beweis der Eintracht und des wechselseitigen Vertrauens, welche alle Glieder des Bundes bei ihrer freiwilligen Vereinbarung über dieselben beseelt haben, und verpflichten, besonders durch ihre hohe Wichtigkeit, zu dem gebührendsten Danke, für die sich bei Leitung der dahin gehörigen Verhandlungen erneuert bewährte Fürsorge für Deutschlands Wohl, mit welcher Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich alles, was den Zweck und die künftige Festigkeit des deutschen Staaten-Vereins immer mehr zu begründen und zu verbürgen vermögend ist, ununterbrochen durch Allerhöchst Ihre geneigte und wohlwollende Mitwirkung zu befördern bestrebt sind.

Ich bin angewiesen, diesem Resultate, so wie sie die vorliegende Schluß-Acte in ihren näheren Bestimmungen über die Ausbildung und Befestigung des deutschen Bundes enthält, Namens meines allerhöchsten Hofes unbedingt beizutreten, und mich in allen Beziehungen den Anträgen der Kaiserlich Oesterreichischen Abstimmung anzuschließen.

Königreich Sachsen. In allerhöchstem Auftrage Sr. Majestät des Königs erkläre ich, daß Allerhöchstdieselben der Schluß-Acte der Wiener Verhandlungen, welche der Bundes-Versammlung so eben vorgelegt worden, die volle Zustimmung ertheilen, dem diesfallsigen Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Voto durchaus beitreten, mithin auch damit einverstanden sind, daß die Acte zum Bundesgesetz erhoben, das Original nebst den Vollmachten derer, die sie unterzeichnet haben, in dem Bundesarchiv niedergelegt, und Abschrift davon dem Protocolle beigefügt werde, und vereinige mich im ganzen Umfange mit der in der Königlich Preußischen Abstimmung bereits ausgedrückten dankbarlichsten Verehrung für die auch in dieser Veranlassung

bethätigten Beweise der allerhöchsten Sorgfalt Seiner Kaiserlich Königlichen Majestät für das Wohl des Bundes.

Bayern. Wie Oesterreich und Preußen.

Hannover. Ich bin von meinem allerhöchsten Hofe angewiesen, der so eben verlesenen Kaiserlich Oesterreichischen Abstimmung in allen Punkten für Hannover beizutreten.

Württemberg. Nachdem die von sämmtlichen Bundesgliedern getheilte Absicht der Beförderung und Beschleunigung einer Vereinbarung über die im verehrlichen Präsidial-Vortrag bezeichneten und im Art. IV. der Bundes-Acte vorzugsweise ausgehobenen Gegenstände Veranlassung gaben, an die Stelle einer Vorberathung in dem engern Rathe der Bundes-Versammlung eine nach demselben Stimm-Verhältniß zusammengesetzte außerordentliche Berathung der Bevollmächtigten sämmtlicher Bundesstaaten in Wien treten zu lassen.

Nachdem ferner diese Berathungen zu einem Resultate geführt haben, welches eines Theils die meisten hier einschlagenden und vor den Ferien zu abgesonderter Berathung nach Wiedereröffnung der Bundesversammlung bestimmten grundgesetzlichen Gegenstände erledigt, andern Theils aber überhaupt die Entwickelung und Vervollständigung der wichtigern Bundes-Verhältnisse als ein Ganzes umfaßt, und daher auch einstimmig verabredet worden ist, daß eine dieses Resultat begreifende Acte von der Bundesversammlung in regelmäßiger „Beschlußform" als Grundgesetz ausgesprochen werden soll: so ist die Königlich Württembergische Gesandtschaft angewiesen, die Zustimmung ihres allerhöchsten Hofes dahin zu erklären, daß der, jene Verabredungen enthaltenden Acte die ihr noch abgehende gesetzliche Kraft durch bundesverfassungsmäßige Erhebung zu einem förmlichen Bundesgesetz ertheilt, das Original derselben mit den beiliegenden Vollmachten in dem Bundesarchiv niedergelegt, und eine Abschrift der ersten dem gegenwärtigen Protocoll beigefügt, ihr ganzer Inhalt aber als dem nun zu fassenden Beschluß wörtlich einverleibt betrachtet werde.

Baden. Die diesseitige substituirte Gesandtschaft ist von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog ausdrücklich beauftragt, der Kaiserlich Oesterreichischen Abstimmung unbedingt beizutreten.

Kurhessen. Wie Oesterreich.

Großherzogthum Hessen. Wie Oesterreich und Preußen.

Holstein und Lauenburg. Seine Majestät der König von

Dänemark ertheilen Ihre vollkommenste Zustimmung und Genehmigung zu Erhebung der vorliegenden Acte zu einem Bundesgesetze, und treten der Kaiserlich Oesterreichischen Abstimmung bei.

Luxemburg. Nachdem vorgesehenermaßen der diesseitige Gesandte von seinem Königlichen Herrn durchaus keinen Auftrag zu irgend einer Bemerkung oder Einwendung erhalten hat, so stimmt derselbe für das Großherzogthum Luxemburg dem höchstverehrlichen und dankenswerthen Präsidial-Vortrage und der darauf begründeten Kaiserlich Oesterreichischen Abstimmung hiermit unbedingt bei.

Braunschweig. Von Sr. Majestät, meinem allergnädigsten Könige, als Vormund für den durchlauchtigsten Herzog von Braunschweig, bin ich angewiesen, der so eben verlesenen Kaiserlich Oesterreichischen Abstimmung für Braunschweig in allen Punkten beizutreten.

Mecklenburg-Schwerin: tritt der Kaiserlich Oesterreichischen Abstimmung durchaus bei.

Nassau: schließt sich in allen Beziehungen dem Oesterreichischen Vortrage unbedingt an.

Sachsen-Weimar: tritt dem Kaiserlich Oesterreichischen Antrage unbedingt bei.

Sachsen-Gotha: ebenfalls.

Sachsen-Coburg: ebenfalls.

Sachsen-Meiningen: ebenfalls.

Sachsen-Hildburghausen: ebenfalls.

Mecklenburg-Strelitz: tritt der Kaiserlich Oesterreichischen Abstimmung durchaus bei.

Holstein-Oldenburg. Se. Herzogliche Durchlaucht genehmigen, daß diese Acte, nach der getroffenen Vereinbarung, zum Bundesgesetz erhoben werde, und treten der Kaiserlich Oesterreichischen Abstimmung bei.

Anhalt-Dessau: schließt sich in allen Beziehungen dem Kaiserlich Oesterreichischen Vortrage unbedingt an.

Anhalt-Bernburg: ebenfalls.

Anhalt-Köthen: ebenfalls.

Schwarzburg-Sondershausen. Der substituirte Gesandte theilt vollkommen die von den vordern Stimmen ausgedrückten Danksagungen, und stimmt wie Oesterreich.

Schwarzburg-Rudolstadt: wie Sondershausen.

Hohenzollern-Hechingen: tritt, unter geziemender Verdankung der bei den nun geschlossenen Wiener Verhandlungen von Seiten des Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Hofes abermals so werkthätig erprobten Gesinnungen zum Besten des gesammten deutschen Bundes, dem Oesterreichischen Voto bei.

Liechtenstein: wie Hohenzollern-Hechingen.

Hohenzollern-Sigmaringen: desgleichen.

Waldeck: ebenfalls.

Reuß, ältere Linie: gleichfalls.

Reuß, jüngere Linie: nicht minder, wie Hohenzollern-Hechingen.

Schaumburg-Lippe: ebenso.

Lippe: vollkommen wie Hohenzollern-Hechingen.

Die freie Stadt Lübeck. Für die freie Stadt Lübeck wird deren Beitritt zu der vorliegenden Schluß-Acte zu Protocoll erklärt, auch dem verehrlichen Präsidial-Antrage auf Publicirung derselben als Bundesgesetz beigestimmt.

Die freie Stadt Frankfurt. Die vielfachen Beweise der preiswürdigen Sorgfalt Sr. Majestät des Kaisers von Oesterreich für das Wohl des deutschen Bundes, haben einen neuen Zuwachs erhalten. — Der Gesandte ist beauftragt, der Kaiserlich Oesterreichischen Abstimmung beizutreten, und hiermit den Ausdruck des dankvollen Gefühls erneuert zu verbinden, welches der Bevollmächtigte der freien Städte in der Conferenz zu Wien bereits bezeugt hat*).

Die freie Stadt Bremen: stimmt ebenfalls für die Erhebung der vorgelegten Schluß-Acte der Wiener Verhandlungen zu einem Bundesgesetze, so wie für die Niederlegung des Originals in das Bundesarchiv und für die Protocollnahme, nach dem Kaiserlich Oesterreichischen Antrage.

Die freie Stadt Hamburg. Die Gesandtschaft sei angewiesen, dem Kaiserlich Oesterreichischen Antrage unbedingt beizustimmen.

Beschluß.

Es wird:

1) die von den Bevollmächtigten der sämmtlichen Bundesstaaten zu Wien vollzogene Schluß-Acte der daselbst über Ausbildung und

*) Vgl. S. 353. A. d. H.

Befestigung des Bundes gehaltenen Ministerial=Conferenzen, ihrer ausgesprochenen Bestimmung gemäß, zu einem, der Bundes=Acte an Kraft und Gültigkeit gleichen Grundgesetze des Bundes erhoben;

2) das Original der gedachten Acte, nebst den dazu gehörigen Vollmachten, in das Bundesarchiv niedergelegt, und

3) Abschrift davon dem gegenwärtigen Protocolle unter Zahl 1 beigefügt*).

---

*) Die Schluß-Acte bildet die „Anlage zu dem Protocolle der Plenar-Versammlung vom 8. Juni 1820.“ Vgl. die Protocolle der deutschen Bundes-Versammlung v. J. 1820, S. 13—27. Wörtlich gleichlautend mit dem hier mitgetheilten Text, wie derselbe am 16. Mai 1820 in der 31. Sitzung der Wiener Conferenzen unterzeichnet worden. Vgl. S. 361—378. A. d. H.

Aegidi, Ludwig Karl,

Die Schluß-Acte der Wiener Ministerial-Conferenzen zur Ausbildung und Befestigung des deutschen Bundes Urkunden, Geschichte und Commentar

Bd.: 1

Berlin 1860

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10558352-0